~~499.~~

~~Hist.~~ Eur. ~~8~~

424 ~~258~~.

Kolb

<36604843100013

<36604843100013

Bayer. Staatsbibliothek

Hist. Europ.

Kolb.

mächtigsten König von Hispanien/ vnd hoch

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorredt.

GVnstig-geliebter Leser/ gleich wie vom Jahr 1618. Von welchem diese kurtzbegriffene History jhren anfang nimbt/ biß in dieses 1650. Jubel-jahr/im Römischen Reich vnd sonsten in Europâ, viel w under-seltzame ding/nit allein in Hochschädlichen Kriegswesen/ sondern auch in andern sachen/sich zugetragen/ ebener massen haben vnderscheidliche schribenten/solchen vielfaltigen auff- vnd abgang/ deß stätig wandelbaren glücks vnd vnglucks/ auff mancherley weiß beschrieben/ dieweil aber der meiste Theil derselben historien/ vielen/ gar zu weitläuffig vorkombt/ vnnd verspürt worden/ daß mancher leser/ dise/ zu vnsern zeiten vorgangene Geschichten: lieber etwas kürtzer begriffen sehe/ alß ist/ diesem billigmässigen begehren Vieler guthertzigen Teutschen zu willfahren/ von dem Autore/ fur gut vnd rathsam angesehen worden/ eben diese Kriegs- vnd Friedens-Historу/ sampt andern denckwürdigen sachen/ so sich zwischen obgemeldter zwey vnd dreyssig-jahrigen zeit zugetragen/in diese mügliche kurtze/ doch mit clärlichen Vmbständen/ der gestalt zuverfassen/ damit der begirige Leser/ hoffentlich/ ein angenehmes gnügen darab zu empfinden habe/ dessen begirdte vnd gemüth desto mehr zu contentiren/ ist dise gantze Historу mit vielen küpffern Figuren/ der jenigen hohen potentaten/ Chür-vnd Fürsten/ auch anderer grosser Hern/ vnd generaln/ deren hierein meldung geschicht durch vnnd durch/ zwar nit ohn merckliche vnkösten geziert worden/ wie dann ingleichem/ wir diesem Werck auch einuerliebt/ den Münsterischen Friedensschluß zwischen dem Großmächtigsten König von Hispanien/ vnd hochmögenden

Vorredt.

Den Herrn Generaln Stadten der vereinigten Niderlanden/ item des teutschen Friedens zwischen Römische Keyserl. Majest. Und beyden Königlichen Cronen Franckreich vnd Schweden/ zwar kurtzer Summarischer weiß/ sampt dem Nürnbergischen/ diesem Friedenswesen notwendig anhängigem/ Haupt Recess, auß welchem allem der Teutsche Leser vnd Friedensgenoß/ grundtliche vrsach zu schöpffen hat/ dem Gütigen Gott/ für diesen so lang vnnd so hertzlich erwünschten Frieden demütig-schuldigen danck zu sagen/ vmb dessen langwigrigen bestandt fleissig zu bitten/ vnd sich dieses Friedens/ zur Ehr Gottes/ vnd jhme selbsten zur zeitlichen vnd ewigen wolfahrt auff das allerersprießlichst zu gebrauchen.

Ambrosius Kolb Canonicus im Newen Münster zu Würtzburg.

Kurtz begriffene History
Vnserer zeiten von An. 1618. biß in dises 1650. Jahr.

Es hat der grawsame vnnd vielfältige Krieg/ welcher in die dreissig Jahr lang in dem Edlen Teutschlandt geführet worden/ seinen Anfang vnnd vrsprung auß Böhmen geschöpfft/ Vnnd diß im Jahr ein tausent sechs hundert vnnd achtzehen. Die vornembste Vrsach aber/ nit allein deß Böhmischen auffstandts/ sondern auch der anderen/ darauß entstandenen Vnruhen ist die veränderung der Religion gewesen. Welche nachdem sie in dem vorigen Sæculo/ nemblich vmb dieselbe zeit/ etwan im Jahr ein tausent fünff hundert vnnd achtzehen angefangen/ hat sie auch alsobald vnd zugleich den Frieden/ vnd die Einigkeit der Ständen im Reich in Vnruhe gesetzt. Von welcher zeit an/ ob wol/ zu Passaw vnd Augspurg ein Religions-Fried getroffen worden: So haben doch gleichwol die Gemüther in ein An. 1618.

1618. solche vertrewlichkeit nit mit einander vereinigt können werden / daß die verordnete Friedens-gesätz hin vnd wider nit vberschritten würden/vnd also der mächtigste Theil die schwächsten vndertruckte / welches grosses vnwesen dermassen tieffe vnnd starcke Wurtzelen gesetzt / daß / in dem weder durch freundselige gespräch / noch durch offentliche Gericht vnd Reichstäg der Sach kunte geholffen werden / es das ansehen bekommen/ als müste es widerumb zu den Waffen gelangen/vnd mit denselben außgetragen werden. Hierauß sein dann newe Verbündnussen entstanden / welche vnder den Catholischen die Liga: vnd vnder den Protestirenden die Vnion genant wurden / also daß in dieser erwegung der Gemüther / der Böhmische Krieg seinen anfang genommen/welcher auff folgende weiß hergangen.

Die Vrsachen vñ anfang deß Böhmischen Kriegs.

Käyser Rudolphus der Ander / hat Anno 1609 den Vncatholischen in Böhmen (vmb Friedlebens willen) das öffentlich Exercitium jhrer Religion zugelassen/ warüber jhnen ein Freyheits-Schrifft ertheilt worden/welche sie den Majestät-brieff nennten. Diesen Freyheits-Brieff verstunden die Vncatholischen / in solcher annehmlichen sach / wie es zu ergehen pflegt/ sehr freygebig für sich; hingegen die Catholischen in etwas enger. Derowegen/ als besagte Vncatholischen / zu Brauna vnnd Klostergraben/ für jhre Religion/Kirchen

auff-

auffrichteten / deren dieses auff grundt vnd bodem deß Ertzbischoffs von Prag / vnnd jehnes im Stättlein deß Abts von Brauna/ also daß beyde auff Geistlichen plätzen vnder Iurisdiction der Catholischen Prælaten waren: ist die Sach erstlich streittig worden. Es wolten die Catholischen nit darein verstehen/ daß durch Rudolphi Privilegium den Ketzern fug vnnd recht gegeben würde/ auff Geistlichen grundt vnnd bodem / Kirchen auffzurichten. Welcher sachen wegen/nachdem man sich münd- vnnd schrifftlich eine geraume zeit vñ vilfältig gezanckt hatte/ als ist endlich das Vrtheil vom Käyser Matthia für die Catholischen außgangen. Welchem zufolge / hat der Ertzbischoff von Prag den Klostergrabischen baw niderreissen / vnd der erdē gleich/schleiffen lassen/wie dan auch den Braunaer Bürgern gebotten worden / die Schlüssel jhrer Kirch in die Böhm. Cantzley einzuliefferen. Als sie aber sich hierin sperreten / seind etliche der vornembsten gefänglich angehalten worden. Neben disem hat man die beste vnd ansehnlichste ämpter den jenigen ertheilt/so Cathol. Religion waren; deßwegen jehne mit scheltworten herauß gefahren/ jhr klagē werde gar nit beobachtet/vñ jhr begehren am Käys. Hoff verabsaumbt. Endlich vff anordnung Henrici Matthæi deß Grafen von Thurn/ seind die vornembste Ständt deß Königreichs Böhmē/ so von vnderschidlicher Religion waren / zu Prag zusammen 1618.

1618. kommen / vnnd beschlossen / den Majestäts-Brieff / vnd die Freyheit der Religion allermassen zu behaubten / warůber ein Supplication-Schrifft an den Käyser abgeht / demnach aber die Antwort darauff weit anders erfolgt / als sie sich hetten können einbilden / seind sie vber die Käyserliche Beampten ergrimmet / vnnd bewaffneter handt in das Rathauß deß Pragischen Schloß eingefallen / in demselben befunden sich / der Burggraff deß Königreichs / Adamus von Sternenberg / Wilhelmus Schlabata / Raths-Præsident / Jaroslaus Graff von Martiniz / der Freyherr von Poppelin / vnd Philippus Fabricius Secretarius. Die Freyheit der Religion / vnd loßlassung der Braunaer begehren sie alda nit / sonder dringen auff dieselbe. Warauff der Burggraff vnnd der von Poppeln ein linde Antwort gegeben. Die drey andere aber / seind jhnen schärpffer zu wider gewesen: derentwegen sie alsobald von den Fenstern in den hoff hinunter gestürtzt / vnd etliche schůß auß Rohren auff sie gethan worden. Jedoch hat jhre billiche sach vnd vnschuld sie beschůtzt / also daß / nicht ohne miracul / jhrer keiner / weder von diesem hohen abfallen / noch vom schiessen verlezt worden.

Anfang deß Auffstandts.

Kriegsrůstung.

Dieses ist deß Kriegs aufang gewesen. Sintemal in dem die vornembste Ständ gnugsam verstanden / was für ein grosse mißhandlung sie dißfals wider den Käyser vnd jhren König begangen / haben sie die bevorste-

vorstehende gefahr mit newer gefahr ver- 1618.
mehrt / die auffruhr starcker weiß befürdert/ vnd auß aller zahl dreyssig Mann zu Directorn erwehlt / also gleichsam einen newen Reichs-Rath angesetzt / dero gut-dünckẽ nach/ alles angeordnet vnd verricht würde/ warauff die Käyserliche Beampten vnnd Kriegs-Officirer abgeschafft/oder/den Directoren zu schwöhren / gezwungen worden/ die Patres Societatis Iesu alsbald auß gantz Böhmen vertrieben/vnnd an deren statt vnderschiedliche Ketzereyen Lehr-meister eingeführt worden. Wie dann zugleich die Trummeln gerührt / Kriegsvolck beschrieben/die Waffen zugerüstet / die benachbarte Stätt/vnd vmbligende Landtschafften / als Mähren/ die Laußnitz / vnnd Schlesingen vmb Verbündnuß ersucht worden. Auß dem Savoyschen Kriegswesen wird angezogen Ernestus von Manßfeldt / die protestirende Fürsten deß Teutschlandts vmb hülff angeruffen/ Vngaren/ Oesterreich/ Siebenbürgen/vnd andere barbarische Völcker werden erweckt/vnd auffgemahnt / entweder dieweil Beystandt gehofft wurde/ oder etwan damit der Auffruhr ein nahm gegeben / vnd dahero dem Feind ein schröcken eingejagt würde. Wunder ist es / in was kurtzer zeit der von Thurn bey die dreyssig tausent Mann auff die Bein/vnd in das Feld gebracht/ mit welchen Er sich in Mähren begeben/vnd als vnder dessen der von Manßfeld Pilsen erobert/

1618. wird der von Schlick mit einigen Trouppen vorgeschickt/sich an die Oesterreichsche gräntzen zu näheren / vnnd aldort die vnruhige Ständt zum Auffstandt / vnnd gleichmessigem Vngehorsamb auffzuwickelen.

Keysers Matthiæ widerstad gegen die Böhmen.

Käyser Matthias aber/nach wol vollendtem Vngarischen Reichstag/ auff welchem er Ferdinando dem König in Böhmen/ auch die Vngarische Königl. Cron vbertragen / nach dem er der Böhmen rebellion verstanden vnd ersehen / daß weder sein ermahnung noch dräwen platz bey jhnen funde/sondern der schwürigen kün- vnd vermessenheit/ vnnd vnehrerbietung sich von tag zu tag vermehrte; schickt er erstlich denselbē widerstand zuthun/ Henrich den Graffen von Tampier/ zwar mit einer geringen macht/welcher Feldherr vnlängst im Venedischen krieg herrliche proben seiner tapfferkeit spüren lassen/diesem vndergibt er den Carolum Longevall Graff von Boucquoy mit 2000. zu Pferdt / vnnd 6000. zu fueß / so vor kurtzē vom Ertzhertzog Alberto Fürsten der Niderländischen Provintzen seind begehrt worden / jedoch war Er dem feind noch nit bastand gnug: sintemal der rebellen völcker sich schon vber die massen gestärckt hatten / die benachbarte Landschafftē schwanckten/vnd vnderschidliche schröckliche zeichen deß himels verursachtē grosse forcht.

Pluers wird vom berg vberfallen / wunderwerck.

Bey den Graupüntnern ist das feine Stättlein Pluers vnweit von Chiatenna durch die absinckūg deß nechstē bergs/ vnplötzlich vberfallen

fallen wordẽ/ also daß die Jnwohner dersel- 1618.
ben alle vndertruckt/ vñ gleichsam mit einem
eintzigen Grabstein bedeckt verblieben. In e-
ben demselben jahr/ im monat Novemb. wur-
de ein grosser Comet-stern mit einem vber auß
langen schwantz/ als mit einer geißel bewaff-
net/ von månniglich gesehen: von denck- Comet-
würdiger gestalt vnd grösse war er. Auß vie- Stern.
ler zeugnuß/ welche dises newen gestirns be-
wegung fleissig betrachtet habẽ/ ist wol in ob-
acht zu nehmen/ daß er fast dreissig tag lang
gedawret/ In dem von selbiger zeit anzu-
rechnen/ biß zu dem Friedensschluß zu Mün-
ster/ der Krieg in vnserem Teutschlandt/ eben
so viel Jahr lang hernach geführt worden.
Es haben etliche diesen Comet für ein vor-
bedeutung deß todts deß Käysers Matthiæ
halten wöllen/ welcher anfangs deß Jahrs
1619. theils von alterthumb/ theils mit 1619
newen sorgen vberladen/ auß diesem leben
verschieden/ nachdem der Ertzhertzog Ma-
ximilianus/ vnnd Anna die Käyserin/ sein
Ehegemalin ein wenig zuvor mit todt ab-
gangen. Nach absterben deß Käysers/ Käysers
ist der gewalt der Oesterreichischen macht in Matthiæ/
Teutschlandt auff Ferdinandum den König vnd ande-
in Böhmen/ vnnd Vngaren kommen/ wel- rer todt.
che er mit grossem tumult verwirzt empfan-
gen: dan die Böhmen nun nicht von der er-
haltung deß Majestät-Brieffs/ dessen be-
kräfftigung der König Ferdinand schon/
vnnd alsbald ertheilt gehabt/ sonder von

1619. der abweisung deß Ferdinandi / vnd von der erwehlung eines newen Königs / sich berathschlagten. Zu diser Cron wurden vorgeschlagen Fridericus Chur-Pfaltz / Emmanuel der Hertzog von Savoyen / Gabriel Bethlen der Fürst von Sibenbürgen / Johan Georg der Chur Fürst in Sachsen / vnd Maximilianus der Hertzog in Bäyern. Als aber diese beyde zu solchen vnverantwortlichen Proceduren nit verstehen wöllen / ist den anderen vorgezogen / vnd mit einhelliger einstimmung der Rebellischen Ständt / zum König erwöhlt worden Fridericus Chur-Pfaltz. Vnder dessen verherget der Manßfeld Böhmen; der von Thurn / Mähren vnnd Oesterreich / feindseliger weiß / vnnd Gabriel Bethlen der Fürst in Sibenbürgen nach eroberung Cassaw vnd Preßburg / durchlaufft er das gantze Ober-Vngaren / nicht anderst als ein Sturmbwindt / vnnd wirfft sich zum Fürsten in Vngaren auff. Nimmer seind die Oesterreichische sachē in so grosser gefahr gestanden / Es scheinte gleichsamb / als solte diß Ertzhertzogliche Hauß / welches zweyhundert Jahr lang / nicht ohne sonderliche schickung Gottes / die Käyserliche Hochheit erhalten / nach vollendtem lauff seines glücks zu grund gehen. Gott aber hat ein andere vorsehung gethan: dann eben zu dieser zeit wird der von Böhmen vnnd Vngaren verworffene Ferdinandus / zu Franckfurth am Mäyn / von allen Churfürsten / auch vermittels der stimm

Chur-Pfaltz wird zum König in Böhmen erwöhlt.

Ferdinand. II. wird Keyser.

deß

deß Chur-Pfaltzes/ zum Römischen König 1619.
vnd zum Käyser erkohren. Vngeacht/ daß die Böhmen sich vnderstunden/ zu verhinderen/ daß Ferdinandus als König in Böhmen/ vnnd dißfals Churfürst deß Reichs in selbiger der Churfürsten Zusammenkunfft nit geachtet würde. Jedoch ist Er von den andern Mit-Churfürsten erkant/ vnnd hat den gegenwertigen Fürsten vrsach gegeben/ daß das Böhmische wesen reifflich betrachtet würde/ vnd allesambt mit gemeinem rath vnd that/ auff den Frieden deß gantzen Römischen Reichs bedacht weren. Dieser vrsach wegen/ ist nacher Mülhausen an der Tauber ein Churfürstliche Zusammenkunfft außgeschrieben worden/ auch die Böhmen vnd Chur-Pfaltz ermahnt/ vnnd schrifftlich erinnert; vnd in deme sie den guten rath außgeschlagen/ ist dem Käyser/ wider sie/ wirckliche hilff zuverordnet worden. Vnder dessen in wehrendem Holländischen Treves bemächtiget sich auch der Marquis Ambrosius Spinola mit dem Kern deß Niderländischen Kriegsheers der Pfaltz/ Alda mehr Raub als Krieg zu sehen gewesen/ In dē diß/ nach so lang genossenem Frieden/ herrlichste vnd reichste Landt/ vor angesicht deß Vncatholischen Kriegsheers/ welches die Protestirende Fürsten/ vnder dem nahmen der Vnion/ schon von langer zeit hero zusammen gebracht hatten/ zumahlen außgeplündert worden/ vnnd ist diß deß Chur-

1620. Churfürsten zusammenkunfft zu Mülhausen.

Spinola nimbt die Pfaltz ein.

1619. Pfaltz erste frucht gewesen / daß / in dem er nach frembden sachen trachtet / er die eigne verliert. Aber einen weit schädlichern Zustandt hat er in Böhmen bekommen. Sintemal Chur-Sachsen sich eylete / die Laußnitz für den Käyser / mit der Kriegsmacht widerumb zu eroberen / vnd der Bäyerfürst / als das haupt der Catholischen Liga / nach getroffnem Friden mit den Vnions-Fürsten zu Vlm / vñ nachdem er im durchzug / Oesterrich wider zu recht gebracht / verfügte er sich nach Böhmen / alda er mit zugestoßnē Boucquoy / den Pfaltzgraffen bey Prag mit einer vberauß denckwürdigen Niderlag schlägt / auff
1620. einen wol mercklichen tag (8. Novēb. 1620.) als eben durch die gantze Christenheit auß H. schrifft der Evangelisch text vorgelesen wurde: Gebt dem Käyser was deß Käysers ist / vnd Gott / was Gottes ist. Welches dieweil es vō Pfaltzgraffen vnd Böhmen verabsaumbt worden / als hat derselbe tag sie es gnugsamb gelehrt. Seind also alle dieselbige Landen widerumb dem Käyser vnderthänig worden. Der anfang diser Böhmischen niderlag ist die flucht der Vngarn gewesen / dieser seind acht tausent / meistentheils zu Pferdt / vom Bethlen Gabor / vnnd von den verbundenen Vngarischen Ständen / den Böhmen zu hilff geschickt wordē / Aber sie warē / gleich wie es die außländische Beyständer im brauch haben / mehr begirig vff den raub / als vff die trewe hilffleistung / welches sie allebeyde in das vnheil gebracht.

Prager Schlacht / vñ Victori.

bracht. Dan die Polacken den außreißenden Vngaren nachgesetzt / vnnd den meistentheil derselben nidergesäbelt / die vbrige haben sie in den fluß Moldaw gejagt / alda sie / als zimblich schwär vom Raub / voller forcht / vnd allerdings kraftloß vom lauffen / in zimlicher menge von der vngestümme deß fluß hinweg gerissen worden / vnd ertruncke͂. Da nun die Böhmen sahen / daß ein so mercklicher antheil der Armee verlohren / die Käyserische ernstlich darauff setzten / daß auch gar keine hoffnung der Victori vorhanden / haben sie die waffen von sich geworffen / vnnd sich auß dem staub gemacht / ein jeder seinem gutdüncke͂ nach. Es liesse zwar der von Anhalt / welcher in des Pfaltzgraffen nahmen das Generalcom̃ando führte / als er das außreissen nit mehr verbieten konte / außruffen / daß sie sich zu Brandiß / zwo meil von Prag versambleten / vnd ein jeder sich alda vnder seine Standarten / oder fähnlein widerumb vnderstelte / aber in so grosser verwirrung haben jrer sehr wenig dem befelch statt gegeben. Jhrer viel seind auß forcht vnnd schröcken jhres feindts anderstwo hingelauffen / andere aber in grosser anzahl gaben die sach entweder gantz verlohren / oder verzweiffleten. Ist also in einer eintzigen stundt ein überauß mächtig Kriegsheer / so mit allem Kriegs-zugehör besser versehen war / als jemals gesehen worden / zerschlagen / vnd in grund verderbt. Der Böhmen seind durch das Schwerdt / 1620.

1620. schiessen / vnd wasser vmbkommen neun tausent Mann. Der Generaln von Anhalt vnd Thurn Söhn gefangen / zehen grobe stück Geschütz / vber hundert Standarten vnnd Fähnlein / vnd ein grosse anzahl Munition/ Wägen vnd andere Kriegsrüstung erobert. Der Käyserischen seind zwey hundert vnnd etliche verlohren gangen / vnder diesen seind die vornembste gewesen/ein Graff von Rechberg / vnd ein Freyherr von Petersheim General-Quartiermeister. Aber jhrer mehr verwundt / vnder denen der Graff von Wahl einen Arm verlohren / vnd Henricus Godefridus der Graff von Pappenheim/ so vnder den Todten gefunden / schon halb todt/ vnnd von den seinigen kaum erkent worden / ist doch hernach widerumb geheylt/wider männiglichs hoffnung / vnd dem Feind zu mercklichem schaden. Da nun der Pfaltzgraff dise schröckliche Niderlag vernommen / hat er sich eilfertig auß dem Königlichen Schloß in die alte Statt Prag begeben/ alda er sich nur ein einzige Nacht auffgehalten/ deß andern tags hat er sich sampt der Gemahlin Elisabetha / Kindern vnd viler Böhmischen grossen Herren nach Breßlaw gemacht/bald darnach durch eine sehr lange flucht durch das gantze Teutschlandt / hat er sich in Hollandt verfügt / vnnd vom vorigen glück / anderst nichts behalten/als das Gemüth vnnd den blossen Tittel. Auff dises deß Pfaltzgraffen fliehen/hat sich Prag ergeben: dero exempel

Pfaltzgraffens Flucht.

pel hernach gantz Böhmen/ Mähren/ vnnd Schlesingē gefolgt/ welche theils auß forcht/ theils auß angethanem gewalt/ theils auch freywillig sich widerumb vnder den Keyser eingestelt haben. 1620.

Eben zu diser zeit / als Sigismundus der König in Polen/ Gratiano dem Fürsten der Wallachey vnnd Moldaw / kriegshilff wider den Türcken leistete/ hat er in zweyen vnglücklichen Treffen zimbliche Niderlag gelitten / jedoch endlich seine kräfften widerumb erholet/ die Obsiger geschlagen/ vnnd vertrieben/ auch ein mächtige Schiff-Armada durch die Cossacken in das schwartze Meer lassen außlauffen/ daß der schröcken biß nach Constantinopel erschollen. Vnlängst hernach ist gemelter König zu hauß einer grossen gefahr entgangen: In dem ein Edelman Michael Piecarsius mit nahmen/ am eingang der Kirch / Jhn zweymal mit einem Polnischen Tolch angefochten / vnd verwundet. Der Thäter ist ergriffen vnnd wie billich hingericht worden/ doch keinen mitwissenden außgesagt / sondern allein zuverstehen gegeben/ es sey jhm leyd / daß er seinen Vorsatz nit ins werck gesetzt hab. Polnisches wesen.

In selbigem Jahr (1620) hat bey den Grawpündnern der vffstandt der Bürgerlichen Waffen / dem langwirigen Krieg zwischen Hispanien vnd Franckreich gelegenheit gegeben. Die von den Evangelischen/ geschmähte Catholischen / durch einen vnder 1620 Grawpündner zustandt.

1620. sich heimlich geschlossenen rath / haben/ vermittels der ergrieffenen waffen/ alle die Calvinisten vmbgebracht/ den Hertzog von Feria als Comendanten zu Meyland vmb hilff angeruffen / vnnd jhme gewalt ertheilt/ etliche Schlösser zu beuestigen / warauff schier alle Schweitzer bewegt worden/ wie dan auch die Venetianer einen verdruß darab gefasset/ daß dise deß Italien verschlossene ort/ je vnd allzeit von den Spanischen in besitz gehalten würden/ deßwegen als Ludouicus der König in Franckreich vmb hilffreichung ersucht worden/ hat er durch seine Abgesandten von Hispanien erlangt/ daß er versprochen/ alles widerumb in seinen gehörigen vnd richtigen standt zu stellen/ wan allein den Catholischen darmit geholffen würde. Welches als es nichts desto weniger zu keinem außgang kömen/ ist man in die waffen gerathen/ vnd etliche jahr lang mit vnderschidtlichem zustandt darüber Krieg geführt worden. Aber die jnnerliche auffruhr in Franckreich hat nicht geruhet/ in dem etliche vornehme Herrn wider den von Luyn / (dessen macht so hoch gestiegen/ daß sie hefftig beneidt wurde) zusamen geschworen/ welche dann das heimliche außweichen des Königs Mutter auß der Statt Bloise / vnnd übergang in das Schloß Angiers / zu newem wesen angereitzt. In welchem Krieg Ludouicus der König sich der trewen diensten vnnd raths / Henrici deß Printzen von Condee/ welchen er ein jahr zu-

König in Franckreich.

nor

vor auß der verhafftung außgelassen / gebraucht / also daß besagter Printz dem Königr[eic]h Franckreich bald ruhe verschafft hat / verm[it]tels einer schlacht / alda die Feindt vnden g[el]egen. Durch dise Victori ist die Königliche Mutter sampt denen / so auff jhrer seit hielten / mit dem König versöhnt worden / mit gleicher geschwindigkeit seind in der Landtschafft Bearne / welche von dem andern Franckreich ein absonderlich Recht hat / die Caluinisten vertriben / deren Lehrmeister abgeschafft / vnd an jhre Statt allenthalben Catholische eingesetzt worden. 1620.

Hierzwischen hatte der Gabriel Bethlen auch den tittel des Königreichs Vngaren / nach dem exempel des Pfaltzgraffen / an sich genom̃en / wider welchen mit starckem Volck geschickt worden der Tampier / vnd in dem er Preßburg mit list angreifft / ist er von der Vngarischen besatzung erkant / vnd auff viel gethane schüß / mit einer kugel getroffen / vnd todt blieben. Diser ist warhafftig ein tapfferer Kriegsheldt / vnnd an verstandt überauß vortrefflich gewesen. Dessen Tugent hat der Gabriel Bethlen auch diß erwiesẽ / daß er in gegenwart deß Frantzösis. Abgesandten dem todten cörper ehr erwiesen / welcher darnach vom Kayser gelöst / vñ zu Wien mit herrlichẽ Kriegs-cæremonien begraben wordẽ. Nach dẽ Tampier ist mit grösserer macht dahin geschickt worden der Bucquoy / vnd als wan er deß abgelebten Cameraden vnnd Generalen todt

Vngarischen sachen.

Tampier.

todt

1620. todt rechen wolte/ hat er Preßburg/ hernach Tyrna vnd Altenburg erobert / vnnd in dem er vff die belägerung Newhäusel ernstlich dringt/ ist er mit gleichem vnglück vmbkommen. Dann als Er daselbsten so wol vom außwendigen / als inwendigem Feindt also starck angefochten wurde/ daß er kein Futter beybringen kunte/ als mit beystandt der gantzen Reuterey/ vnd die Reuterey/ sampt den vmb futter außgangenen/ etwan geschlagen worden/ Er aber mit wenig Völckern außm Läger gangen/ den seinigē zu hülff zu kommen/ ist sein Pferdt alsbald geschossen/ Er von den seinigen verlassen/ vnnd vielfeltig verwundt worden/ vnnd todt geblieben. Dessen Vatter ist gewesen Maximilianus Herr zu Vaux Königlicher Spanischer Schatzmeister in den Niderlanden / welchen Alexander der Fürst von Parma sonderlich werth gehabt/ jhm auch zuwegen gebracht/ daß der König Philippus jhn zum Graffen/ vnd jhre vralte Adeliche Herrschafft Bucquoy / in Artois zur Graffschafft gemacht. Als nun besagter Maximilianus in der belägerung Tornay todts verfahren ; hat der Fürst Alexander/ dessen zwölff-jährigem Sohn Carolo seines vatters Ampt vnd die Compagny Wallonē auffgetragen. Dahero ist er in der Niderländischen Kriegs-schuel / vnder hohen Lehrmeistern zum kriegswesen angeführt/ vn̄ vermittels der tugent/ trew vnd keuschheit/ den nahmen eines grossen Generals erlangt. Vil

Bouc-quoy todt.

Strada vom Niderländischē krieg/ Dec. 2. lib. 4.

Victo-

Victorien vnnd ritterliche Thaten haben jhn 1621.
berühmbt gemacht/ daß er eben so herzlich im Todt als im Leben gewesen. Ist also nach dē todt deß Boucquoy deß Käysers kriegswesen alsobald in Vngaren gesuncken: der Gabriel Bethlen mit einem newen Heer auß Siebenbürgen widerumb herfür kommen; zu dessen ankunfft die belägerung vor Newhäusel auffgehaben / vnnd das Volck zur Besatzung in die Stätt gelegt worden. Da nun der Gabriel Bethlen/ Vngarn von deß Feindtsvolck entblöst gefunden / erobert er mit zuthun der Graffen von Thurn vnnd Jägerndorff/ Tyrna mit gewalt/ vnnd nach grewlichem rauben vnd plünderen/ weit vnd breit/ wie sein gebrauch hielte/ lasset er Preßburg vnangefochten/ dann die besatzung dasselbig eyfferig verthätigte / vnnd geht auff anreitzung dessen von Jägerndorff in Mähren/ alda/ nach eingenommenen vnnd außgeplünderten vnderschiedlichen Orthen / der gewalt deß Obsigers stillsteht/ vnd der Käyser dem Feindt newe Obersten: als den Esterhasen/ Wallenstein / Hannibal von Dona/ vnd andere entgegen schickt. Welche als Sie dem Gabriel Bethlen an seinen Völckern/ hie vnnd da / etwas schadens zufügten/ die Siebenbürger verliessen / Jägerndorff zurück in Schlesingen wieche / darneben auch in den weit vnd breit außgeplünderten Landen die Proviant/ auff welche die räuber sehr wenig bedacht waren / zimblicher massen
abgienge:

1621. abgienge: wurde er widerumb zum Frieden geneigt / welcher dann bey völligen kräfften/ vñ wolstand der sachen/vnder den partheyen/ so in forcht gegen einander stehen/ leichtlicher vnd erbarlicher geschlossen wird. Der Friedt wird dem begehrenden gegeben/vnnd zu Niclaßburg dise conditiones getroffen / daß Bethlen vnder dem tittel eines Fürsten des Reichs / mit behaltung Cassaw / Sieben Herrschafften in Vngaren / vnnd etlicher in in der Schlesing / die Cron vnnd die andere Stätt deß Königreichs Vngaren abtrette/ der Standt aber der Religion / vnd die Patres der Societet / in die jenige ort widerumb eingesetzt würden / in denen sie vor disem Krieg gewesen.

Siebenbürgischer Friedt.

Vnlängst darnach hat Käyser Ferdinand im zwey vnnd viertzigsten jahr seines alters/ (nach dem er sechs jahr / nach absterben der vorigen Gemahlin Maria / auß dem Hauß Bäyern bürtig/ im wittwe-stand gelebt) sich verheyrath mit der Eleonora Hertzogin von Mantua. Ist also der Käyserlichen Braut nacher Insbruck entgegen gezogen / alda er die Hochzeit mit zuchtmässigem Staadt/ nach gelegenheit der zeit gehalten. Eben zur selben zeit (1621) ist mit tod abgangen Paulus Quintus Römischer Pabst / nach dem er der Kirchen fünffzehen jahr lang vorgestanden / an dessen Statt vom Collegio der Cardinalen erwöhlt worden Alexander Ludouicus von Bononia / deme der nahm/ Gre-

Käysers Ferdinand II. Heyrath.

1621 Pabsts Pauli V. vnd Philippi III. Königs von Hispanien todt.

Gregorius XV. gegeben worden. Philippus 1621.
III. König von Hispanien ist wenig zeit vor dem endt des Niderländischen Treves auß disem Leben verschieden / mit hinderlassung sechs Kindern / als Philippi IV. der dem Vatter in der regierung nachgefolgt/Caroli/ Ferdinandi/ Annæ/Mariæ / vnnd Margarethæ/er hat gelebt Viertzig drey jahr / deren er zwey vnnd zwantzig in einem so weiten Reich / voller sorg gehabt/ Ein Geistlicher vnnd saufftmütigster Fürst / welcher als er die eitelkeit der Weltlichen Ehr / vnnd so vieler Landtschafften schwärste titteln erfahren / vnnd ablegte / hat er mit lauter Stimm bezeugt / es were jhm besser gewesen / wann er ein Münch vnbekantes Nahmens / als ein König so mächtiger Reichthummen verschiede. Besagtem Philippo ist gefolgt der ErtzHertzog Albertus Fürst der Niderländischen Provintzen/ vnnd in jhm ist der Manns-Stamm Maximiliani II deß Käysers abgangen / all dessen Recht dem Ferdinando II. zuuor übertragen gewesen. Hat hinderlassen die Wittib Isabella Clara Eugenia / welche hernach etliche Jahrlang das Niderlandt allein regirt hat. Zu Rom geht mit tod ab Bellarminus der Cardinal/Marcelli II. deß Pabsts Schwester Sohn/diser zeit/der vortrefflichst vnder den Scribenten wider die Ketzer / berümbt an Heiligkeit vnd gelehrtheit. In Franckreich ist auß

Bellarmini Cardinals.

Luyns todt.

1621. auß disem Leben verschieden Carolus Albertus der Hertzog von Luyne / geringes herkommens / jedoch ist er vom König Ludonico XIII. zu mißgünstlicher hohen macht erhoben / vnnd deßwegen denckwürdig / daß nachdem er einmal in die Königliche gnadt vnd freundtschafft eingewurtzlet / er dieselbe vnder so vnzalbaren vielen eyfferer vnverwürfflich erhalten / zwar durch ein gleichsam vnerhörtes miracul einer beständigen macht.

Calderonius. Hingegen ist in Hispanien der fall des Roderici Calderonij desto armseliger gewesen / diser mensch von schlechten mitteln (dan der Vatter / in Niderlandt dem König für ein gemeinen Soldaten diente) ist durch gunst Francisci Sandouallij des Hertzogs von Lerma bey Philippo III. in die höchste gnadt gebracht / baldt zu Fürstlichen reichthummen / titteln vnd heyrath kommen / vnd zugleich zu grösserem neydt / als alle andere sachen / der dan dem glück vnabwendig anhangt / welchen neydt ob er durch sein eigne vntugendt verursacht / oder ob es den menschen vielleicht angeboren / daß sie anderer vrplötzliche wolfahrt mit mißgünstigen augen ansehen / vnnd keinem das glück besser gönnen / als denen / die in dem billigmässigen gefunden werden. Derowegen / als er letztlich dem Mißgunst gar zu vngleich vnnd gering / vnnd als ein mißthäter vberauß grosser laster angeklagt wurde / ist er nach einer zwey-

zwey-jährigen gefängnuß / nach absterben Philippi III. von dessen Sohn zu Mantua des todts verurtheilt / vnnd hingericht worden / zu welchem vnheil er fürwar nimmer kommen were / wann er das gute glück mit solcher mässigung in ehren gehalten hette / mit welcher beständigkeit er das widerwertige vertragen. In dem nemblich der glückselige zustandt / das gemüth mit schärpfferen stacheln erforscht / sintemal man das Elendt leydet / aber glück vnnd wolfahrt verderbt vns. 1621.

Bey selbiger zeit entsteht in Hollandt ein vnruhe wegen der Religion / wie dan zu Vtrecht vnd in andern Stätten die Armenianer die Gomaristen schon vom Rath abgesetzt (also nennten sich die Parthenen von dem Jacobo Arminio / vnnd Francisco Gomara / so in der außlegung des Caluini streitig vnder einander waren) vnnd vnderstunden sich das Oberkeitliche wesen anzufallen / Volck zu werben / vnnd jhre Ketzerey aller orthen fortzupflantzen / welche sach als sie den vereinigten Ständen vorkame / als ein anfang zum inheimischen Krieg / vnnd zweiffels ohn zur zertheilung / darauß der vereinigten Prouintzen vndergang vermuthlich herrühren möchte / haben sie für rathsam angesehen / dem übel bey zeit vorzubawen / damit nicht etwan / wann sie sich zu starck zusammen schlügen / hernach alle mittel vmbsonst weren. Vbertragen darumb diß Holländische sachen.

wesen

1619. vnnd 1620. wesen Mauritio mit dem Printzen von Oranien/damit er Vtrecht vnd andere Stätt/ so nach den waffen greiffen wolten/ widerumb zu recht brächte / welches auch vnnd zwar mehr mit gutem rath / als mit gewalt geschehen. Es ist auch ein zusammenkunfft zu Dordrecht angeordnet worden / alda von den Hauptstücken der Caluinischen Profession disputirt würde. Hierzu seind auch die Armenianer / wider welche dise disputation am meisten angesehen war/beruffen worden/ jedoch seind der Armenianer wenig erschienen / welche verdambt worden / vnnd auß befelch der vereinigten Ständen auß jhrem Gebiet abzuweichen. Aber die vornembste Häupter der Armenianer waren schon zuvor in hafften genommen. Vnder welchen Joannes Oldenbarnefeldt / des Hollandts vnd Frießlandts Aduocat im May
1619. (1619) im drey vnd siebentzigsten jahr seines alters hingericht worden. Als er florirte / ist er in politischen sachen / vnder den seinigen der allerfahrneste / vnnd bey seiner Gemeinde für jhren Cato gehalten worden/auch in warheit/mit vieler grosser Fürsten in Europa rathschlägen vermischt gewesen/welches jhm den halß gebrochen. Aegidius Ledenberg Syndicus zu Vtrecht / so zwar auß willigem/ jhm selbst angethanem/ todt/dem vrtheil vorkommen/ der schandt aber nit entgangen. Sein Cörper ist in ein sack gesteckt vnnd an ein gabel gehenckt worden.

Ru-

Rumoldus Hogerbet Syndicus zu Ley- 1621.
den / vnnd Hugo Grotius zu Rotterdam
seind zur ewigen gefängnuß verdambt / vn-
der welchen der Grotius vnlängst dar-
nach seine wächter betrogen / in einer Kisten
außgetragen worden / nacher Antorff kom-
men / vnnd zu Pariß frey angelangt. Nach
stillung der inheimischen vnruh ist die Schiff-
kummerschafft angeordnet / Besprechen deß-
wegen eine Companey (so mit gewissen gesä-
tzen bestättigt) biß in die vier vnnd zwantzig
jahr nacher West-Indien / die Endt / wie
weit solche Schiffarten gehen solten / wur-
den vorgeschribē vom Tropico cancri biß an
den Capo de bona sperança durch die Vfer
Africæ / vnnd Mohrenlandts / von dannen
auff die rechte seit / Brasilien vorüber bey
der Magellanischen Enge / die vnermeßliche
strich deß Amerischen Meers biß an den
Engen lauff des See Anian. Zwischen ge-
melten bezircken ist der priuat personen vnd
absonderliche kummerschafft verbotten / da-
mit nit etwan die sorg des absonderlichen ge-
wins die hoffnung deß offentlichen nutzens
verderben möchte. Es seind zu solchem han-
del gewisse Rentmeister / des Schiffwe-
sens vnd der Kauffmanschafft erfahrne vor-
steher angesetzt worden / der Gesellschafft ist
zugelassen / mit außländischen Königlein vnd
grossen Herrn / sich in verbündtnus einzulas-
sen / krieg zu führen / sich Schlösser vnd Land-
schafften zu bemächtigen / vnbewohnte Län-
der /

1621. der/mit einführung der Völcker/bewohnt zu machen. Endtlich jhr glück vnnd sicherheit/ nach gutbedüncken der vorsteher / vnnd bequemlichkeit der zeit/mit allem fleiß / in obacht zu nehmen. Fünff monat seind vorgeschrieben/vnder welchen die jenigen/so in diese Compagney begehrten auffgenommen zu werden/jhre nahmen vnnd antheil/so sie beylegen wolten/ angäben / dessen antheils dritter theil an baarem gelt alsbald erlegt würde/die andere zwey theil aber in den nächsten drey jahren. Zu diser zeit ist auch der Zwölffjährig Treves mit dem König von Spanien zu endt gelauffen. Also daß man die waffen widerumb ergrieffen. Als nun die Spanischen einen vnglücklichen versuch auff die Schleuß gethan / haben sie hernach erst im September (1621) angefangen die Vestung Gülich zubelägeren/ dahin geschickt worden Graff Henrich vom Berg/ welchem der von Isenburg mit einem theil der Armade vnnd Artillery gefolgt. Vnder dessen ist der Spinola gegen den von Vranien / mit dem anderen theil der Armee gestanden / welcher zwischen Reeß vnnd Emmerich seine Völcker gemustert / vnnd weil er von der entsetzung Gülich verzweifflete / hat er sich in die winter-quartier ergeben. Hat also Gülich / nach dem es von zwoen armeen/ mitten im winter überauß hart gepreßt worden / vnd viel schaden erlitten/doch mit grösserm verlust der belägerendten/zu anfang deß folgenden jahrs/ sich dem Spinola ergeben.

1621 Belägerung Gülichs.

Hier-

Hierzwischen hat der Käyser (nachdem der Pfaltzgraff vnd seine Consorten mit dem Käyserlichen Donnerstraal schon gezeichnet waren) die rebellische Böhmē durch Carolum den Fürsten von Liechtenstein / mit der verdienten straff angesehen. Es erzehlt ein sonderlich glaubwürdiger Autor / Carolus Caraffa Bischoff von Aversen / der sich selbiger zeit als Päbstlicher Legat bey dem Käyser auffhielte / daß eben auff denselben Tag / auff welchen das folgende Jahr hernach die Rebellen seind hingericht worden / in der Hauptkirchen zu Prag / ein wenig vor mitternacht / von den Vncatholischen selbsten / vnd von deß Pfaltzgraffen Trabanten / stimmen gehört worden / eben als wann Priester an jhrem verordnetem orth süngen / da doch zur selben zeit kein eintziger Mensch in der Kirch war / welche Stimmen er für vom Himmel kommende / vnnd für der Pragischer Patronen stimme gehalten / als welche wegen der vndertruckten Religion / vnnd vber die Rebellen / bey Gott / für die verdiente straff / anhielten. Der von Manßfeldt aber (welchen der Käyser schon dreymal in die Acht erklärt) hat mit denen / von der Prager Schlacht vbrigen vnd zusammen gezogenen Völckern / sampt andern / dardurch er sich gestärckt / das bawfellige wesen des Pfaltzgraffen / ein zeitlang allein vnderhalten / darbey auch er die Pfaltz / das Elsaß / das Franckenlandt / vnnd andere Catholi-

1622. Reichs-sachen.

Religion erstattet. Caraffa in Germania sacra restaurata.

1622. scher Fürsten Landtschafften mit schändlichem plünderen armselig verwüst hat. Wider disen ist geschickt worden der Tylli/des Catholischen Kriegsheers General/welcher nach geringem bey Mingelheim erlittenen schaden/ bald darnach bey Wimpffen seine haar trefflicher weiß wiedergeholt/ alda er deß Manßfelders Cameraden/ Jörg Friderich den Marggraffen von Durlach/ mit einem rechten treffen hart geschlagen/ vnd vnlängst darauff/ Christian den Hertzog von Braunschweig bey Höchst am Mayn jämmerlich getroffen/ vnd in die flucht gebracht. Beyde dise Generaln sampt den vbergebliebenē Volck/ so außflohe/ hat der von Manßfeld an sich gezogen. Dero beyder armeen/ munition/ artilleri/ wagen/ sampt allem zugehör/ dem Tylli zu theil worden. Das stättlein Höchst hat auff befelch des Tylli der Freyherr von Gleen/ zwar nit ohn seine gefahr/ widerumb erobert/ dan er erstlich bey der pforten mit einer kugel in den arm geschossen/ in der vrplötzlichen entzündtung deß puluers gebrant worden/ daß er vil tag lang gefährlich zu beth ligen müssen. Letzlich nach verlohrner doppeler schlacht/ alß dessen von Durlach vnd Braunschweigs wird der Pfaltzgraff gantz bestürtzt/ vnd auß rathgeben der Königen in Engellandt vnd Dännemarck / vnder der hoffnung deß fridens/ von deme zu Brüssel gehandlet wurde/ danckt er dem Volck ab/ vnnd nach-

Mansfelders thaten.

nachdem er beyden Generaln dem Mans- 1622.
felder vnd Braunschweiger vrlaub gegeben/
verfügt er sich bald nach Sedan/ geht ver-
kleydt durch Franckreich gleich wie er kurtz
zuvor vmb seiner sachen zustand zubesichti-
gen angelangt war/ vnd kombt vnvermerck-
ter sach widerumb in Holland an. Das ge-
schrey ist erschollen/ daß beyde Generaln
Mansfeld vnd Braunschweig sich aner-
botten/ dem Käyser zu dienen/ im fall sie
mit vernichtigung der geschehener achts-er-
klärung widerumb zu genaden auffgenom-
men/ vnd den völckern jhr Sold erlegt
würde/ ist aber vngewiß/ ob es jhnen ernst
gewesen/ oder ob sie vnder dessen jhren sachen
widerumb einen vesten fuß setzen wöllen.
Seind also auß dem Elsaß in Lottringen
gangen/ vnd gedräwet/ bald widerumb in
Teutschland zukommen. Kurtz darauff ha-
ben sie sich in Franckreich gekehrt/ als wan
sie denen/ alda nothleidenden Hugonotten
hilff leisten wolten/ endlich/ auff begehren
der vereinigten Niderländischen Ständen/
haben sie jhren weg nacher Brabant genom-
men. Welche der Consaluus Corduba mit
den Spanischen vnd Burgundischen Völ-
ckern bey Fleru vnweit Namur angetroffen/
sie gezwungen/ standt zu halten/ vnd zu
schlagen. Zu beyden seiten ist scharpff gefoch-
ten/ vnd auff der einen seiten so viel volck ge-
blieben/ alß auff der andern/ dann beyde

1622. partheyen sich der Victori angemasset. In diesem Treffen hat der Hertzog von Braunschweig seinen lincken Arm verlohren/ zwar nit ohne die raach GOTtes deß Allmächtigen / dann derselbig ein kurtze zeit zuvor in Westphalen / das GOTT-geheiligte Silber vnnd Golt auß den Kirchen herauß geraubt/zur newen Müntz geschlagen/ vnnd ein hochmüthigen Spruch darauff schlagen lassen/sintemal auff einer seiten / eine von einer Wolcken herauß-gestreckte Handt gesehen wurde / die ein blosses Schwerdt schwingte / mit beygefügtem Nahmen FRIDERICUS: auff der anderen/ stunden diese Wort in Teutscher Sprach / GOTtes Freund / vnnd der Pfaffen Feyndt. Nach dem Treffen ist das vbrige Volck / so allein auff acht-tausent geschätzet worden/ zu den Holländern gangen / zu dero ankunfft ist Bergen ob Soom / welches der Marquis Spinola belägert hatte/ entsetzt worden.

Hertzog Christian võ Braunschweig newer feindt deß Käysers.

Nachdem in Franckreich der König Ludovicus das Landt von Bearne widerumb vnder seinen gewalt gebracht / hat er jhm vorgenommen den andern rest Aquitaniæ auch in gehorsam zu bringen / als hat dieses alle Calvinisten in Franckreich bewegt / daß sie nach gehaltener Zusammenkunfft zu Rochell entschlossen/ sich zuverthädigen. Deren vornehmen in dem es der König nicht achtete / hat er viel Stätt in Langendo-

Frantzösische sachẽ.

gedocken vnnd vmbligenden Landtschafften eingenommen/ vnnd dieselbe mit Guarnisonen versehen / vnangesehen er die allerwilligste vom Adel verluhre / vnd wiewol er von Montauban / auß halßstarrigkeit der Belägerten abziehen muste / hat er doch die Waffen herumb geführt/ den hartneckigen scharpff zugesetzt / vnd endlich den muth geschöpfft / Rochell als das Hauptorth der Rebellen in den gehorsam zu bringen. 1622.

Einen weit beschwerlichern Krieg hat Sigismundus der König in Pohlen / wider Osman den Türckischen Käyser gehabt/ welcher den Persianern Babylon gelassen/ vnd damit er alle seine macht zum Polnischen Krieg zusammen züge / hat er dreymal-hundert tausent gewaffneter Man auff die Polnische Gräntzen geführt / welchen widerstandt zu thun/ hatte der König Sigismund den Carolum Chodekievicium / deß Kriegswesens in der Littaw vorgesetzten Obersten/ vnd seinen Sohn den Printzen Vladislaum vorgeschickt / das Läger haben sie an dem Fluß Tyra geschlagen / alda er von den Türcken offtmals angefochten worden/ aber allezeit vmbsonst / vnd mit grossem schaden der anfallenden Türcken. Der Chodekievicius ist hernach von einer Kranckheit hinweg genommen / an dessen platz der angesetzte Stanislaus Lubomiercius / einen mit ehrlichen Conditionen / Frieden getroffen : deme der Polnisch-Türckische sachen.

1622. Osman nit zu wieder gewesen/ nachdem er Camenetz vnnd Panowitz veste/ an der Tyra gelegene Schlösser vmb sonst angefochten gehabt. Aber nach diesem Türckischen krieg ist den Pohlen ein schärpfferer feindt/ nemblich Gustavus Adolphus der König in Schweden auff den hals kommen/ welcher
1620 nachdem er ein jahr zuvor (1620) Mariam Eleonoram/ deß Georgij Wilhelmi Chur-Brandenburgs Schwester geheyrathet/ mit vier vnd zwantzig tausent man in Liffland eingefallen. Bald darauff Riga belägert/ welche an dem Liffländischen Meerstrang vornehme gelegene Statt sich dem König Gustavo desto leichtlicher ergeben/ damit sie nit scheinte bezwungen zu seyn/ vnd diß mit abschlagung der besatzung/ welche der Christophorus Ratziuilius/ bey zeit/ an den auffgang deß fluß Duna beygeführt hatte. Riga ist gefolgt Dunamund/ ein vest orth zwo meil-wegs darvon.

1622 Türckisch wesen. Auff dises (1622) ist zu Constantinopel in den Türckischen sachen ein grosse veränderung entstanden. Osman der Türckisch Käyser/ nachdem er die sach wider die Pohlen/ vbel vnd ohne glory verrichtet/ hat er die meiste vrsach dessen/ der trägheit der Janitscharen zugemessen/ ist darumb vber solch kriegsvolck ergrimbt/ vnd entschleust bey sich die Janitscharen vmbzubringen vnd an deren platz newe auß den Arabiern zu werben/

seind

seind also täglich die Janitscharen/ vnder 1622.
dem schein/ als wan sie durch weintrincken des Mahomets Gesätz gebrochen/ vmbgebracht worden. Endlich vermittels sonderlich deß raths Dilaverij/ (welcher der Bassa fürst vnd der höchste Vezier war) nimbt er sich an/ vnd läßt eine reiß in Arabien zu deß Mahomets grab ansagen/ aber warhafftig in meynung den Sitz deß Reichs nacher Damasco in Syrien zu versetzen. Da nun die Janitscharen/ vnd Spachier welche das aller-erbarste Kriegsvolck bey den Türcken seind/ solchen fund in die naß bekommen/ seind sie erstlich der reyß zuwider gewesen/ endlich da sie vernommen / daß sie nichts mehr gelten solten/ schreyen vñ ruffen sie auß/ Landt vnd Leuth werde den Christen verrathen/ man führe sie auff die fleischbanck/ fallen darumb (deren vier vnd zwanzig tausent waren) mit allem gewalt in den Pallast/ vnd ermorden grewlicher weiß alle deß Käysers beste geheimbste Leuth. Mustapham deß Osmanni Vatters Bruder ziehen sie auß dem gefängnuß herauß vnd alß er in ängsten stunde/ sie solten jhm etwan den gar-auß machen/ begrüssen vnd setzen sie jhn alßbald zum Käyser an. Letztlich auß befelch des newen Käysers lassen sie den Osman selbst/ durch den Hencker vmbbringen / ohn einiges mitdawren seines alters/ dann er älter nit war als

Osman Türckischer Käyser wird von den seinigen vmbgebrach[t]

1622. als achtzehen Jahr/ vnnd beklagte sich/ er sey durch böse Räth verführt worden. Sein Cörper ist ohne einige Ehr in die Käyserliche begräbnuß eingetragen. Es haben jhrer viel dieses dahin deuten wollen / ob solte das Ottomannische Käyserthumb anfangen abzunehmen / dieweil die Majestät eines Höchsten Fürsten / welche biß dahero vnverletzt/ vnd gleichsamb als wie eine Gottheit bey den Türcken ist in ehren gehalten / so vermessener weiß belendigt worden. Im vbrigen ist deß Mustapha Reich vnnd Regierung nit lang bestanden / welchem vorzustehen/er als einer / der nicht allerdings bey verstandt/nit bastant gnug war. Derowegen ist er das folgende Jahr hernach/widerumb in das Gefängnuß geführt / vnnd Amurathes deß Osmanni Bruder in seine stell gesetzt worden / welcher zwar nur sechszehen jährig / jedoch von höherem verstandt/ vnd besserem thuen war.

Reichs-tag zu Regenspurg vñ Reichs sachen. Eben vmb diese zeit (1623.) hat der Käyser einen Churfürstlichen Collegial-tag nacher Regenspurg angeordnet / welchem jedoch Chur-Sachsen vnnd Brandenburg allein durch jhre Abgesandten beygewohnet/ da Pfaltzgraff Fridericus schon zuvor in die Acht erklärt ware / vnnd Maximiliano dem Hertzog in Bäyeren die Churfürstliche Hochheit auffgetragen / als welcher in bezwingung Oesterreichs vnnd Böhmen viel grosse mühe vnnd vnkosten angewendt / vnd

scheinte er vor anderen solcher dignitet wür- 1623.
dig zu sein / welche bey eben diesem Hauß
vor vier hundert Jahren gewesen war. Dem
Sachsen vnd Brandenburg hat diß nicht ge-
fallen. Dann wiewol der Pfaltzgraff schein-
te straff verdient zu haben / so solte er doch
jhrer meinung nach nicht durch die eigne
Autoritet deß Käysers / sondern mit Rath
vnnd Einwilligung der Churfürsten ge-
strafft werden. Hierbey erwiese Wolffgang
Wilhelm Pfaltz Newburg daß in außschlie-
sung deß hauß Heydelbergs er zur nachfol-
gung in der Chur der nechste sey/ aber der
Käyser hielte vest auff seinem fürnehmen /
vnd hat im Monat Martio den Reichstag
auffgehaben. Von dannen er sich nach Prag
begeben/ vnd hat Joanni Georgio dem Chur-
fürsten von Saxen die laußnitz/die er mit
den waffen wiederumb erobert hatte/ freyge-
biger weiß zugeeignet/ den Tylli aber sampt
dem Kriegsvolck in Nider Saxen geschickt/
dieweil die Fürsten desselbigen Creyß noch
in den waffen waren/ vnd Christian den Her-
tzogen von Braunschweig zum General er-
wöhlt/ welchem sie doch bald hernach wi-
derumb abgesagt/ dan sie den Käyser förch-
teten/ weil er aber die völcker behalten/ vnd
sich schier auff die dreißig tausent man ge-
stärckt/ hat der Tilli/ vnweit von Stattloh
in Westphalen jhn angegriffen/ vnd jhn mit
einem sehr denckwürdigen treffen geschla-

1623. gen/ also daß der meiste theil auff der wahlstatt geblieben/ der General mit wenig reuteren kümmerlich daruon kommen/ vnd seine zuflucht zu dem von Maußfeld genommen.

1623 Vnderschidlicher Todt. Im Iulio (1623) stirbt Gregorius XV. der Papst/ nachdem er der Christlichen Kirch zwey Jahr vnd vngefähr fünff monat vorgestanden/ deme der Churfürst auß Bayern kurtz zuuor die Heydelbergische Bibliothec/ welche die allervortrefflichste in gantz Teutschlandt gewesen/ vermittels Caroli Caraffæ/ verehrt hat. An besagtes Gregorij platz ist erwöhlt Mapphæus Barberinus/ vnd Vrbanus Octavus genant worden/ ein vberauß gelehrt- vnd weiser man. In Teutschland ist Lotharius der Churfürst von Trier mit todt abgangen/ nach welchem das Hochw. Dohm-Capittel den Philippum Christophorum/ vom geschlecht der Freyhern von Söttern/ vnd Bischoff zu Speyer/ erwöhlt.

Heydelbergische Bibliothec.

Siebenbürgische sachen. Vnder gemelter zeit hat der Fürst in Siebenbürgen Gabriel Bethlen mit hilff der Türcken/ vnd durch anreitzung der feinden des hauß Oesterreichs Vngaren widerumb durchstreifft mit seiner gewöhnlichen verhergerung/ Tyrnaw eingenommen/ vnd das Käyserisch Kriegsheer bey Gedin belägert/ welches in weit geringerer anzahl der Graff von Schwartzenburg dem feind widersetzt hatte/ aber die hungers-noth truckte die

Käy-

Käyserische härter/ alß der feindt. Jedoch 1623.
weil sie dieselbe mit gedult außstunden/ haben
sie dem feind die halßstarrigkeit benommen.
Dan alß der Bethlen vernommen/ daß der
Käyser den Tylli mit etlichen regimenten
auß Niderlandt kommen liesse/ auch sowol
die Türcken alß Tartarn (welche vielmehr
von einem geschwinden/ alß langwirigen
Krieg halten) sehr verliessen/ hat er mit der
belägerung nachgelassen/ vnd seine Völcker
zwar mit mercklich grossem verlust zu rück
geführt. Ist also vffs new widerumb frid
gemacht worden/ welches der Käyser desto
lieber eingangen/ dieweil er sich eines newen
Kriegs auß Teutschland besorgte. Sinte-
mal/ nachdem Jacobus der König in Engel-
landt/ vmb seinen tochterman den Pfaltz-
graffen/ in seine Patrimonial-länder vnd
in die vorige dignitet wiederumb einzubrin-
gen/ durch abgesandte vnnd schrifften/ lang
vnd viel/ aber vmbsonsten/ bey dem Käyser
angehalten/ auch seinen sohn Carolum den
Printzen von Wallis endlich nacher Hispa-
nien geschickt/ damit durch den heyrath des
Königs Schwester/ der Pfaltzgraff desto
eher zur versöhnung gelangen möchte/ welche
hoffnung dieweil sie zu grundt gienge/
auch Bayern die Chur bekommen/ berufft
er seinen Sohn eilfertig wiederumb auß
Hispanien/ vnnd verheyrathet jhn an

Königs in Engellād anschlag für den Pfaltzgraffen.

1623. Henricam Mariam deß Königs in Franckreich schwester/ sagt dem Hispanier vnd Käyser die freundtschafft auff/ bedrawt mit einem blůtigen vnd langdawrendten krieg/ mit meldung/ was maßen Dennemarck/ Schweden/ vnd andere außländische Fürsten/ den vnwürdigen fall eines so durchleuchtigsten Hauß/ welches mit so viler Königen vnd Fürsten heyrath vnd geblůet verbunden/ nit für gut befinden würden. Er drawte auch nit vmb sonst. Dan er sich allbereit mit den Königen auß Franckreich/ Dennenmarck/ Schweden/ mit den Holländern/ vnd Venetianern in verbündnus eingelassen/ aber in diesem außrüsten nimbt der todt den König Jacobum hinweg/ welchem in der regierung nachgefolgt Carolus der Printz von Wallis. Gemelter Jacobus ist von der Maria Stuarta Königin in Schottlandt geboren/ welche alß sie von den jrigen vertrieben worden/ vnd jhre zuflucht zu der trew der Elisabethæ Königin in Engellandt genommen/ ist sie auß haß der Catholischen Religion/ dero die Maria eifferig zugethan war/ von jhrer feindin vmbgebracht worden. Hernach hat die Elisabetha in jhrem Testament den Jacobum zum erben der drey Königreich/ alß Engellandt/ Schot- vnd Jrrlandt gesetzt/ welcher dan der erste/ so dise Königreich zusammen vnd allein gehabt. / Jst ein man gewesen / der ein

grösse-

grösserer Liebhaber deß Friedens / als des Kriegs / auch von grosser gelehrtheit war. Mit der Anna von Dännenmarck hat er die Elisabetham / so an den Pfaltzgraffen verheyrath worden / vnnd Carolum den Nachfolger in der Königlichen Cron / gezeugt / welcher eben zur zeit / als wir diß schreiben von dem newen Rath des Königreichs gefangen / als ein verletzer der Gemeindten angeklagt / vnnd zu Londen auff dem offentlichen Marck enthaupt worden / welches ein mercklich exempel ist der veränderlichen menschlichen sachen. 1625.

In Niderlandt hat der Marquis Ambrosius Spinola der Spanischen armada General / nach einer zehen-monatlichen belägerung die Statt Breda erobert / als vnlängst zuuor Mauritius der Printz von Vranien mit todt abgangen / ein vortrefflich vnd Hochberümbter Kriegs-heldt vnder den Niderländern / vnnd ein vberauß eifferiger beschützer dero von den Voreltern hergebrachter freyheit. In Hispanien ist Carolus der Ertz-Hertzog vnd deß Käysers bruder / so zur hoffnung der Cron des Königreichs Lusitania beruffen war / den dreissigsten tag nach seiner ankunfft todts verblichen / derowegen bald darnach hat Leopoldus deß Käysers anderer bruder / die Bischthumben Passaw vnnd Straßburg dem Leopoldo Wilhelmo deß Käysers Sohn auffgetragen / vnnd geheyrathet an Claudiam Ferdinan-

Niderländische sachen.

Piasecij chronicon pag. 441.

1623. nandi des Hertzogs von Florentz Tochter/ damit das Hauß Oesterreich desto besser/ vnd mit mehr Erben versehen were. Zu dieser zeit ist Ferdinandus III. nach gehaltenẽ Reichstag zu Oedenburg König in Vngaren angesetzt worden.

Polnische sachen. Aber in Polen nach verflossenem Schwedischen Treves ist der Krieg wiederumb vor die handt genommen/ hat also Gustavus Adolphus der König in Schweden/ nach dem er den Stanislaum Saphieam zerschlagen/ sich der vesten Schlösser Coconhausen/ vnnd Derpaten bemächtigt/ vnnd auß Liefflandt in die Littaw geeylet/ das Schloß Bierzen in Samogetien/ so dem Hertzogen von Ratziuill zuständig/ eingenommen/ als welches wider so grossen gewalt nicht versehen war/ von dannen der sighaffte König sechtzig metallene Stück geschütz nacher Riga abgeführt. Bald darauff hat sich dieser Krieg in Preussen gezogen/ alda er Elbingen/ Bransburg/ Marienburg/ vnnd etliche andere Stätt/ auß schröcken/ Verrätherey/ vnd gewaltsamer weiß erobert/ vnnd diß geschwinder/ als es die Polen hetten können vernehmen/ dardurch denselben Ländern ein grosse forcht ankommen. Derowegen Sigismundus der König in Polen sich auffgemuntert/ eilfertig Volck zusammen gebracht/ vnd bey dem Stättlein Meven bey der Vistel ein glücklich treffen gethan. Die Schwedẽ seind

nacher

nacher Dirsaw zu rück getrieben / vnnd bald 1623.
hernach widerumb mit grösserer anzahl nach
Meven komen / (nach welchem sie vermeinten / daß der Sigismundus trachtete) dasselbe Stättlein beuestigt / mit prouiant versehẽ / vnd ein starcke guarnison darein gelegt. Die Polen aber haben sich der ankunfft des Stanislai Coniecpolsij / welcher die alte regimenter auß Reussen beygebracht / erfrewt / vnnd darauff den gantzen winter durch / Dirsaw belägert. In Reussen hat der Stephanus Chmieletzky / welchen der Coniecpolsius derorths / in besatzung gelassen / sich auff Polnischer seiten wieder die Tartarn trefflich wol gehalten. Der Chmieletzky hatte Sechs tausent Saporovianer Cosacken / vnnd fast halb so viel / anderer guter Soldaten / welche vnderschiedtliche grosse Herrn jhme zur hilff zugesandt hatten / mit diesen ist er bey dem fluß Rosia dreyssig tausent Tartarn angangen / vnnd dieselbe vermittels eines herrlichen treffens zerschlagen / also daß der meiste theil des Feindts entweder auff der Walstatt erlegt / oder im wasser ertruncken / oder hernach von den rasenden bawren erschlagen worden. Der Polen seind allein neun auff dem platz blieben / vnnd fünfftzig verwundt. Der König Gustavus aber hat / nach verflossenem Winter / sich widerumb in Preussen begeben (alda der Coniecpolsius vnlängst zuuor / die

Der Schwedt in Preussen.

im.

1623. vnnd 1624. im Brandenburgischen Gebiet newe zusammengezogene Schweden auffgefangen hatte) vnnd greifft die Dantziger Vestung mit allem gewalt an / wird aber mit mercklichem schaden daruon abgetrieben/vnnd er selbst verwundt/ in dem er dann schwach ligt / wird den Polen zeit gegeben/ Meuen widerumb einzunehmen. Als er/ nach erholter gesundtheit/ der Polen Läger bey Dirsaw anfält/vnnd/ der meinung war/ als wan es mit der vorigen wunden gnug sey/im streiten sich vnder den ersten vnd vorn daran befindt/wird er widerumb / mit einer kugel an die brust geschossen/ist also / wegen deß Königs gefahr / der anfall vmb sonst gewesen Hernach ist von den Holländischen Gesandten die meldung des Friedens darzwischen kommen/welches wie man daruor hielte/dem König in Schweden nit mißfiele / so doch von den Spanischen Gesandten vmbgestossen/damit Gustavus mit hindan-setzung des Polnischen Kriegs / die waffen nacher Teutschlandt wendete / dahin er schon von vieler guten wort-vnd versprechungen angesucht wurde.

Dänischē Kriegs anfang. In massen damals in Teutschlandt sich eine newe Kriegsbrunst erhube vnder dem General Christiano IV. König in Dännenmarck; dann die Fürsten des Nieder Säxischen Creyß jhn zum Haupt des Creyß angesetzt/mit hindansetzung dessen von Lünenburg/deme sonsten/vermög der Reichs-Satzungen/

zungen / die Verwaltung desselben Creyß gebürt / macht sich also zum Krieg allerdings fertig. Der König auß Engellandt hatte durch den Mansfelder vnd Braunschwei-ger gelt / vnnd Volck geschickt / eben solches versprachen auch die Holländter / Grawpündtner vnd Venetianer. Die Frantzosen thäten das jhrig mit gelt vnnd rathschlag / die sonsten der Oesterreichischen macht zu wieder / vnnd / der zeit / durch anleitung der Grawpündtner wieder die Spanischen auffgewicklet worden. Es hat aber Dännenmarck diß newe Kriegswesen mit einem Vnglücklichen anfang angangen. Zu Hammeln / als er des nachts die wachten besucht / ist er sampt dem Pferdt von der höhe der Stattmauren hinunder in den Graben gefallen. Dises Dänischen Kriegs newen anzug zubegegnen / wird vom Käyser der Tylli verordtnet / vnnd dieweil er aller deß feindts verstärckung scheinte zu schwach zu seyn / als ist die sorg dem Alberto von Wallenstein auffgetragen / ein newe armee zu werben. Da vnder dessen der Tylli / ein geraume zeit mit dem König von Dännemarck / durch schreiben / vnd Gesandtschafften gestritten / ist er nach eroberung der Schantz / die der Dännenmarck bey Höxter auffgeworffen gehabt / vber die Weser in daß Landt von Braunschweig gangen / sich etlicher örther bemächtigt / Nienburg mit verlust angegrieffen / vnd im Nouember nicht weit von Hanover eine treff-

1623. vnnd 1624.

Wallenstein newer Käyserlicher General.

1623. trefflliche Victori erhalten / alda Frideri-
vnnd cus der Hertzog von Saxen-Altenburg/
1624. (welcher als er lang zuuor zu Newstatt ge-
fangen gewesen hat er vff trew vnd glauben
versprochen / nimmer wieder den Käyser zu
kriegen) vnnd Obentraut der Dänischer
Canalleria General im treffen geschlagen
worden. Vnder dessen hat der Wallenstein
nach geschwindt gemusterten Volck zwey
vnd zwantzig tausent mann zusammen ge-
bracht / mit welchen er die Halberstattische/
Hallische vnnd Magdenburgische gebiedt
durchstreichendt / dahin getrachtet / daß er
sich der Elb bemächtigen möchte / zu wel-
chem endt er erstlich Dessaw mit Boll-
wercken bevestigt / vnnd mit besatzung ver-
sehen / als ein ort / so vber den fluß zu se-
tzen sehr bequem / welchem als der Mans-
feldt / in dem er seine durch den winter
widerumb zu gerichte Armada eilendts
außführte / ab zutreiben / sich vnderstunde/
Mansfeld ist er bey der Dessawer Brücken mit einer
wird bey grossen niderlag gezüchtigt worden / in
der Des- welcher auff der Walstatt geblieben vier
sawer tausent man / so meisten theils Holländer
brück ge- gewesen / die von den vereinigten Nieder-
schlagen. ländischen Ständen dem von Mansfeldt
zu hilff geschickt worden. Der geschlagene
Manßfeldt hat mit einem grossen theil
der Reuterey sich nach Brandenburg be-
geben / die verstrewte Völcker / so viel

es sich hat thun lassen / zusammen gele- 1622.
sen / vnd zum Ernesto dem Saxen-Wein- vnnd
mar gestossen/vnnd / vnder dessen daß der 1624.
Wallenstein Zerbst wiedernmb einnimbt/ vnnd seiner Victori sicher abwartet / ist er vnuersehens in die Schlesing vnnd in Mähren eingefallen / ohn einige gefahr deß Feindts vnnd dessen anhangs / daß er also / wo er nur hinkame / alles außplündert vnnd verherget / dem flihenden hat der Wallenstein nachgesetzt / vnnd auß gantz Teutschlandt vertrieben/ er auch selbst bald hernach/als er die Weinmarische Völcker verlassen hatte / in Bosnia bey Racaw vnweit von Zara/todts verblichen / ob nun diß durch ein Kranckheit / oder gifft geschehen/ist vnbewust / dann etliche hieruon melden wollen. Sein Vatter ist gewesen Petrus Ernestus von Manßfeldt Gubernator zu Lützemburg vnd in Niederlandt/nach absterben deß Alexandri von Parma. In seiner jugent ist er seinem bruder in den Vngarischen Krieg gefolgt / als er hernach im Elsassischen Krieg vnder dem Ertz-Hertzog Leopoldo die Stell eines Obersten vertretten/hat er die Oesterreichische verlassen / sich zum Fürsten von Sauoyen/vnnd bald darnach zu den rebellischen Böhmen geschlagen / hat sich weder deß PfaltzGraffens niederlag / noch die drey über jhn ergangene Achts-erklärung zu Hertzen gehen

Manßfelders todt/ vnnd sein herkommen.

laß-

1624. vnnd 1625. lassen/ vnnd da er vom Tylli zweymal vnnd vom Wallenstein einmal / im feldt geschlagen worden/hat er doch allzeit die mittel gehabt / die Armee wiederumb auffzubringen/ vnnd als er letztlich auff ein newen Krieg bedacht war/ist er mit todt abgangen / zwar mit grosser Kriegs-glori vnder den seinigen/ welche den bösen nahmen seines raubens/vnd plünderens / dardurch er den Krieg vnderhalten/vnnd auffgericht / auß notturfft entschuldigen. Nit weniger frewdt hat auch der todt Christiani des Hertzogs von Braunschweig den Catholischen gebracht / welcher/ als er den Tylli von der belägerung Northeim abgekehrt/ damit er nicht ohne Kriegs-Ehr stürbe/vnd da er nacher Wolffenbeütel beruffen worden / seine Erbschafft anzutretten/ist er gestorben/im neun vnd zwantzigsten jahr seines alters/man thut meldung/ daß in seinem eröffneten vnnd außgenommenen cörper ein schröcklich langer wurm gefunden worden. Jn selbigem Krieg ist kein so verbitterter feindt der Catholischen gespürt worden/als dieser/beuorab der Geistlichen/ der Priester/vnd München/welche er mit gantz barbarischer grawsamkeit seines feindtseligen gemüths über alle massen verfolgt. Hierzwischen hat der Tylli Oßnabrug durch den Graffen von Anholdt erobert. Er aber sampt dem Ludouico dem Graffen von Fürstenberg belägert Minden ein vornehme Statt in Brunonia/ alda der Tylli mehr zu thun

Des Hertzogs von Braunschweig todt.

Caraff. p. 277.

thun gefunden/ als er vermeint hatte/ in dem 1625.
so wol die Inwohner / als die besatzung jhr vnnd
eusserstes vnderstanden. Jedoch ist zu end deß 1626.
May (1626) die Statt eingenommen / die
Soldaten biß vff den letzten man / wie auch
die / in den waffen ergrieffene / bürger nieder-
gemacht worden. Welches verursacht hat/
daß Göttingen / so mit allerhandt sachen ü-
berflüssig versehen war / eher ergeben / wel-
chem zum entsatz der König auß Dännen-
marck schon mit zwantzig tausent man dahin
eylete. Dises nach dem es dem Tylli kundt
gethan worden / hat er mit außlassung des
anfallens/ alle seine macht zusammen gezo-
gen/ den König bey dem Dorff Luthern an-
getroffen / vnnd gelegenheit zum treffen ge-
habt. Die Dänische haben eine große nieder-
lag erlitten / warbey schier all das Fußvolck
geschlagen / fünff vnd neuntzig fähnlein ero-
bert / sampt dreyssig stück grobes geschützs/
neben einer andern grossen anzahl munition/
kugeln / vnd pulvers. Es hat dise Victori
dem Tylli gantz Nider Saxen / biß nacher
Bremen eröffnet. Der König ist vff Wolf-
fenbeutel vnd bald darnach über die Elb gan-
gen / vnnd die übrige Sommerszeit mit zu-
sammen-lesung der verlauffenen / vnnd mit
wider-verstärckung der regimenter zuge-
bracht. Diser Victorien zusatz ist gewesen/
daß Landtgraff Georg von Hessen / sampt
den Hertzogen von Lünenburg vnd Braun-
schweig die Dänische verbündtnus auffge-
sagt/

König von Dennemarck wird vom Tylli geschlagen.

1625. sagt/vnd sich wiederumb vnder deß Käyser
vnnd gewalt vnd Trew vndergestelt.
1626. Mitten im eiffer des Dänischen Kriegs/ seind in Oesterreich die Bawren im Ländlein ob der Enß auffrürisch worden/ dasselbig Ländlein hatte Maximilianus der Chur-Bäyern ein/ so lang/ biß die zum Bömischen Krieg vorgeschossene Vnkosten jhm wiederumb erstatt würden. Darumb als sie mit der beybringung deß gelts beschwärt waren/ der Käyser jhnen mit einem newen befelch ein schröcken eingejagt / in welchem befohlen war/ daß sie jnnerhalb gewisser zeit sich der Ketzerey abthäten / vnnd die Catholische Religion annähmen / oder das Landt räumbten / als ist dises jhnen ein harter streich gewesen / dan sie schier alle dermassen von der Ketzerey eingenommen / daß sie die Catholische Religion mehr hasseten/ als den todt selbst. Anfänglich seind sie dem Käyser mit suppliciren begegnet / welches dieweil es nichts gewirckt / haben sie die waffen ergrieffen / vnnd nach dem sie in der ersten furi Adamum den Graffen von Herberstorff vnnd bald darnach fünff hundert new-geworbene Knecht geschlagen/ welche der Chur-Bäyern zur ergäntzung der besatzung zu Lintz die Donaw hinab geschickt hatte / entschliessen sie bey sich/ Lintz zubelägeren / vnnd vnder dessen plündern sie im gantzen Landt / insonderheit

Bawren-krieg in Oesterreich.

heit der Catholischen Edelleuth Häuser 1626.
auß/anderst nicht / als Feindt zu thun pfle-
gen. Dem Herberstorff war die Statt Lintz
anvertrawt / diser hat die stätige vnge-
stimm / vnnd anlauffen der bawren / mit
tapfferem gemüth zu rück gehalten / vnnd
die Statt verwahrt / daß sie in jhrer trew
vnnd schuldigkeit verblieben. Der Schwü-
rigen Führer ist gewesen Stephanus Fa-
dinger ein gemeiner Handtwercksman / vnd
wie ich darfür halte / seines Handtwercks
ein Hutmacher / welcher in dieser beläge-
rung geblieben / an dessen platz alßbald an-
gesetzt worden Achatius Willinger ein
Schumacher/sonsten ein kecker vnd auffrüh-
rischer man/es hatte aber der Käyser schon
ein stärckere macht/ vnder dem comando des
Löbels / vnd der Chur-Bäyern acht tausent
man vnder dem von Pappenheim dahin ge-
schickt/von welchen als die Bawren dreymal
geschlagen worden / haben sie sich zur ruh be-
geben/vnnd da sie vmb verzeyhung angehal-
ten/ist jhnen dieselbe ertheilt worden. Die al-
lerwildeste auß denselben/ entweder auß ge-
wonheit des raubens / oder wegen deß bösen
gewissens der begangenen freveln (derent-
wegen sie an der begnadigung verzweiffletē)
seind durch Mähren vnd Schlesing herumb
geschweift/vnd sich entweder vnder das Vn-
garisch oder Dänisch Kriegswesen einge-
mischt/welches dem Käyser nit mißfallē/der
dan

1626. dan mit etlicher wenigen straff zu frieden ge-
wesen/vnd hat die übrige lassen nacher Hauß
gehen/vnd jhrer arbeit abwarten / der geblie-
benen verlust aber hat er als ein außlassung
des bösen vnnd schädtlichen geblüts / willig
hingehen lassen.

Siebenbürgischer Krieg.

Eben vmb dise zeit hat Gabriel Bethlen der Fürst in Siebenbürgen / nach dem er die Catharinam von Brandenburg zur ehe genommen/ vnd dißfals mit vnderschidtlichen teutschen Fürsten in Schwagerschafft gerathen/ widerumb nach den waffen gegriffen/ in dem der Käyser eben damals mit dem Dänischen Krieg zu thun hatte/ vñ mit der auffruhr der Oesterreichischen bawren / welcher Bethlen dan bißweilen mit heimlichen bottschafften (wie dafür gehalten würde / vñ mit versprechungen / besagte bawren zur fortsetzung jrer anschläg angereizt. Ist also erstlich in Vngaren/vnd bald darauff / feindtseliger weiß/ auch in Mähren eingefallen/ die Guarnisonlose Schlösser vnnd Stätt leichtlich eingenommen/darumb der von Wallenstein/nach dem der Manßfeld bey der Dessawer Brück geschlagen gewesen / auß dem Dänischen Krieg abgefordert worden/der Siebenbürgischen vnruhe wiederstandt zu thun. Es erwartete der Bethlen viertzig tausent Tartaren/welche/weil der Pohl jhnen den Paß abgeschlagen/zu rück gehalten / vnd geschlagen worden / jedoch hat er vermittels der Türckischen hilff nicht vnderlassen Nouigrad anzugreif-

zugreiffen. Von dannen der Wallenstein 1626.
jhn mit verlust abgetrieben/vnd bald darauff in einem gerechten Treffen jhn geschlagen/ daß er vier Tausent mann/ alle Kriegsrüstung/vnnd bagagie verlohren/ da dan auch der Türckische beystandt wiederumb abgefordert worden/ hat er jhm vorgenommen/ wiederumb den Frieden zu begehren/ den er doch so manchmal gebrochen hatte. Zu Preßburg ist der Friedt getroffen/ also/ daß der Bethlen/ was er für örther eingenommen/ wiederumb herauß gebe/ vnnd nach erstatteten Kriegskosten/von Vngaren ablieſſe/vnlängst darnach ist Ferdinandus III. König in Vngaren/ auch zum König in Böhmen gekrönt worden.

Aufſstand zwischen den Frantzosen/vnd Engelländern.

In der Schweitz vnnd Grawpünden ist zur selben zeit auch Friedt gemacht worden zwischen dem König in Franckreich vnd Hispanien/ vermittelst des Pabsts/aber die Frantzosen vnnd Engelländer waren fast in ein offentlichen Krieg gerathen/der König auß Engellandt war den Frantzösischen Hugonotten zugethan/ vnnd hatte den Hertzog von Soubisse/ so auß Franckreich flüchtig/ mit zwantzig Schiffen auffgenommen. Darneben hielte der König in Engelland/ (zwar den getroffenen Eh-pacten zu wieder) seine Königliche Ehgemahlin gar zu streng/ was das Exercitium der Catholischen Religion antraffe/in dem er schier dreyhundert personen/die fast all Catholisch waren/ auß der

1626. vnnd 1627. Königin dienst abgeschafft / dessen vrsach er durch seinen bottschaffter Carleton anbringen lassen / daß nemlich der gemeine Friedt solches erforderte/vnd was massen zu besorgen/im fall dieselbe solten verbleiben / daß sie vom Engelländischen pöffel/ deren Religion jhnen zu wieder / etwan etwas ärgers außstehen möchten. Jedoch ist diser zweyspalt durch den Frantzösischen Abgesandten dahin verglichen worden / daß allein Zwölff Priester / ein Bischoff / Zwölff Matronen/ein Kämmerling / Secretarius/Medicus / vnnd noch drey andere Diener zur Königin dienst alda behalten würden. Daß er aber von der Hugonottischen hilffreichung abstehen solte/hat nicht können erhalten werden. Ist also hernach zwischen disen beyden Cronen ein stärckere Feindtschafft entstanden.

1627 Fortsetzüg deß Dänischen Kriegs. Vnder dessen nach dem der Wallenstein die Schlesing/Vngaren / vnnd Oesterreich gestillet/ist er widerumb gegen den Dännenmarck gangen / als welcher sich auffs new mächtig zum Krieg außrüstete / war dem König nicht allerdings wol gewesen. Welcher dem Tylli zu schwach scheinte / vnnd dem new-ankommenden / wegen der Schlesinger vnnd Vngarischen Victorien / etwan übermütigen General gar nit bastant ware. Der König stunde zwischen der Elb vnd Weser/ vnnd dieweil er zu zeiten mit newem beystand verstärckt wurde/ liesse er das

Lü-

Lünenburgische Land durch seine hinein ge- 1626.
schickte räuber zimlich verhergeren. Dero- vnnd
wegen geht der Tylli im Monat Augusto v- 1627.
ber die Elb / deme der Wallenstein alsobald
gefolgt / vnnd setzt deme schon außflihenden
Dännenmärcker im Holstein/vnd Jndlandt/
ferner nach/da nun der Dännenmarck in die
enge deß Dänischen Meerstrangs gebracht
worden/vnd die Völcker/ so der Marggraff
von Durlach vnd Baudiß führten/vnnd die
der Carolus von Lawenburg zu ersetzung der
regimentern geworben/verloren gangen/ hat
er die gantze Landschafft disseits des Däni-
schen Meers den Käyserischen im stich gelas-
sen/nach dem er die Stätt / so er noch übrig
hat / mit starcker guarnison besetzt gehabt.
Vmb welche anzugreiffen / die Käyserische
jhre Kriegsmacht getheilt / der von Pap-
penheim hat die / mit fewer vnnd Schwerdt
vnüberwindtliche veste Statt Wolffenbeü-
tel mit wasser bezwungen / in dem er die grä-
ben deß fluß/so durch die Statt fleüst / mit
Dännnen verstopfft. Die ergebung Nien-
burgs hat der todt dessen von Lymbach / der
darin commendirte/vnd die erträgliche con-
ditiones / so der Graff von Anholdt jhnen
gegeben/desto zeitlicher vervrsacht. Die ero-
berung Northeims ist dem von Fürstenberg
desto beschwerlicher ankommen dieweil die bür-
gerschafft in erwegung der strengen conditio-
nen alles auff das eusserst zu wagen / gantz
verbittert waren. Wenig darnach (1628) (1628)

1626. vnnd 1627. hat Tylli sich Staden bemächtigt / dise Statt beschützte Carolus Morgan/den der Rönig von Engelland dem Dännenmärcker zu hilff gesandt/ ein mann grosses gemüths/ vnd ansehnlicher tugẽt/aber auß mangel der Lebensmittel ist er gezwungen worden/ sich zu ergeben. Glückstatt (in dem das glück den König noch nit gar verliesse / welches er dan kurtz zuuor/wol versehen vnnd beuestigt hatte) ist hart vnd ein lange zeit belägert gewesen/jedoch endlich von den Käyserischen verlassen. Da aber der König der Krieg-sorg müd worden / vnnd die Käyserische sich mit der anfechtung der Stätt bearbeiteten/ setzt er seine Soldaten zu Schiff/vnd führt sie über/in Pomern/nimbt die Insel Vsedom ein/ vnnd bezwingt Wolgasten/von dannen weil der Wallenstein jhn mit verlust bald darnach vertrieben/hat er auff Teutschem bodẽ nichts mehr versucht / sondern zu frieden gewesen/ daß er nun vnd dan hilff in Stralsundt eingeschickt/dasselbig zuuerwahren/dan Johan Georg von Arnheim/vnnd bald hernach der Wallenstein demselben mit einer starcken belägerung hart zusetzten. Stralsundt / so das Meer allenthalben offen hatte/vnnd erstlich mit Dänischẽ / auch bald mit Schwedischem beystand wol versehen/in deren Schutz er sich endtlich ergeben/hat der belägerenden kräfften nit wenig geschwächt / dieselbe auch bald in windt geschlagen/als von den Hanse-stätten dem Wallenstein die Schiff abgesagt wur-

worden. Jedoch hat er deren acht auff seinen eignen Vnkosten erbawet / mit welchen er sich auff das Balthische Meer gewagt / daß man darfür gehalten / er nähere sich dem Dänischen See / welches man den Sundt nennet / in disem zustandt vnnd beschaffenheit / da das Meer zwischen den streitenden partheyen war / auch die Käyserische auß mangel der schiffen nit mehr fortzukomen wüsten / vnd der König wegen abgang des solds vnd der Soldaten / nicht länger zu kriegen vermochte / ist zu Lübeck mit disen conditionen der Friedt geschlossen worden / daß beyde partheyen die gefangene loß liessen / der Dennenmärcker auß dem Reich / der Käyser aber auß Holstein vnd auß Dännenmarck abweiche / vnnd diß ist das endt deß Dänischen Kriegs (1629) im vierten jahr / nach dem er angefangen.

1628. vnnd 1629.

1629

Vnder disem Krieg seind mit todt abgangen Joannes Schwickardus Churfürst zu Mäyntz / an dessen Statt erwöhlt worden Georg Friderich Greiffenclaw von Vollraths / Bischoff zu Wormbs vnd Dohmprobst zu Mayntz / wie auch Landtgraff Ludwig von Hessen / beyde des Käysers vnnd Römischen Reichs getrewe Fürsten / vor besagten seind eben disen weg gegangen Joannes Ernestus Hertzog von Saxen-Weinmar / Joachimus Sigismundus Marggraff zu Brandenburg deß Churfürsten bruder; Joachimus Erne-

Vnderschiedtlicher Herrn todt.

1629. stus von Onolßbach / vnnd Philipp Julius Hertzog in Pommeren / dessen regierender Nachfolger gewesen Boguslaus der letzt Erb derselben Landtschafften. Disen seindt bald gefolgt Carolus der Fürst von Liechtenstein / vnnd Königlicher Statthalter in Böhmen / Ludouicus der Graff von Fürstenberg ein vberauß tapfferer Heldt / vnnd Vincentius Hertzog zu Mantua vnnd Montferrat / nachdem er erstlich zum Erben eingesetzt den Hertzog von Niuers / welches darnach anleitung zum newen Krieg gegeben.

Tractat von des Pfaltzgraffen wider-einsetzung.

Der Pfaltzgraff hat vnderschiedtlich durch die Hertzogen von Lotthringen vnnd Wirtenberg bey dem Käyser vmb die restitution oder wieder-einsetzung angehalten / ist also die Tractation zu Colmar angestelt / vnnd hat dem Bäyerfürsten in der Chur weichen wollen / aber mit disem beding / daß / nach absterben Maximiliani / seine vnnd deß Bäyerfürsten Erben / einer vmb den andern die Chur antrette / vnnd hette dise condition nicht mißfallen / als er aber die Catholische Religion / die in seine Länder allbereits eingeführt war / halßstärriger weiß abschluge / weder die Schulden bezahlen / noch die strittige Kirchen güter wiederumb geben wolte / so ist all die Hoffnung der versöhnung verschwunden. Eben dise Tractaten seind dem Churfürstlichen Collegial-tag zu Mülhausen wiederumb vorgetra-

Pfältzische sachē.

tragen / vnnd beschlossen worden / daß der 1629.
Pfaltzgraff den Käyser demütig vmb verzeyhung bittete / für sich vnnd seine Erben auff das Königreich Böhmen / so er durch gewalt an sich gezogen / verzihe / die Chur abtrette / die verbündtnuß / so er wieder den Käyser vnnd das Reich eingangen / auffsagte / welchen puncten so er nachkommen wolte / alßdann solte er wiederumb zu gnaden auff- vnnd angenommen werden / vnnd könte mit den jenigen Patrimonial-Ländern / die jhm der Käyser zueignete / zu frieden seyn. Darnach ist vom Dänischen Krieg / so noch im schwang war / gehandlet worden / wie auch von der widerbringung des Friedens durch das Reich / von abwendung deß Kriegswesens / welches mit seinem vnerträglichen last nicht allein den Feindts- sondern auch den Freündts Ländern überauß beschwerlich ware. Der von Augspurg / von Constantz / der von Wormbs vnnd andere Catholische Bischoffen / forderten vnderschiedtliche Geistliche Güter widerumb / von dem Hertzog von Wirtenberg / vom Marggraffen von Anspach / vnnd andern Vncatholischen Fürsten / die man jhnen / dem Passawischen vertrag zu wieder / mit gewalt / (wie sie solches bezeugten) abgenommen hatte. Welche sach bißhero mit vielfaltigem klagen der Catholischen in der Käyserlichen Cammer / vnnd am Käyserischen Hoff ist vorgebracht vnnd getrie-

1629. ben/jedoch durch der wiedersacher gelt vnnd gut allzeit verlacht worden / aber nun/weil der Käyser deß gantzen Teutschlandts widerumb mächtig / reyff scheinte zu seyn/daß endlich einmal mittel / rath vnnd ein guter außgang der sachen geschafft würde.

Von der besitzung der Geistlichen güter.

Dieweil dan dieses des Hochbeklåglichen Kriegs durch Teutschlandt der anfang gewesen/als ist solches in etwas höher zu erholen. In der vorigen zeit / nach dem Martinus Lutherus von der Catholischen Kirchen abgetretten/vnd etliche Fürsten auff seine seiten gezogen/seind alsobald vnderschiedtliche vnd reichliche geistliche güter zum raub worden / welches anfänglich kein grosses übel war / wie es sonsten bey allen sachen zugeschehen pflegt / aber hernach zu einem gerechten Krieg angelassen. Es hatte auch der Käyser Carolus / der ein Herr über so viel Landtschafften war / nicht zeit gnug/ ein Reich allein in obacht zu nehmen. So ist dann der Friedt durch den Krieg gesucht worden / vnnd nach dem er ein verdruß über den Krieg bekommen/ist der Friedt zu Passaw geschlossen / vnnd drey jahr hernach zu Augspurg mit gewissen ge-
1555. setzen bekräfftigt (1555.) Dises ist der jenig berümbte / vnnd durch Teutschlandt außgeruffene Religions-Friedt / zu welchem gleichwol keine andere Ketzer / als allein die Professorn oder bekenner der Augspurger Confession zugelassen worden/

den / vnnd ist die sach also versehen worden / daß hinfüro den gütern der Kirchen nichts mehr solte abgenommen werden. Vnnd im fall auß dem Geistlichen Standt etwan ein Prælat oder ein anderer / er sey auch / wer er wölle / von der Catholischen Religion abwiche / daß ein solcher ohne die schmach deß Nahmens vnnd gerüchts / auff die Geistliche güter / beneficien / vnnd renten verzihe / auch die Kirch / oder wem es von rechtswegen gebürt / fug vnnd recht haben soll einen andern / so der alten Catholischen Religion sey / an des abgewichenen platz anzusetzen. Vnder dessen seind die Caluinisten / vnderm schein der Augspurgischen Confession / allgemach eingeschlichen / vnnd grosse Geistliche güter / vnnd herrliche Renten zu sich gezogen. Haben also den Augspurgeren / (damit sie mitgesellen des verbrechens vnnd der gefahr hetten) vnder der Lieblichkeit deß feisten raubs eben dasselbig gerathen / vnnd damit es nicht an Vrhebern ermanglete / mit dem exempel vorgangen. Den vertriebenen Catholischen bliebe nichts übrig / als das Recht vnnd die gesätz / aber diß war ein eiteler beystandt. 1629.

Vornembster vrsprung deß Teutschen Kriegs.

Sintemal die Wiedersacher die Speyrische Cammer / vnd den Käyserlichen Hoff / welches die zwey höchste Gericht im Römischen Reich seind / erstlich mit vnderschiedlichen Appellationen / vnd Reuisionen vmb-

1629. gangen / endtlich seind sie vngedültig worden / vnd haben begehrt / man solte im Reich ein new Gericht anordtnen / welches die Streittigkeiten der Religion zu endt brächte / aber weder ein leichtlicher außgang diser sachen / viel weniger ein Reichstag / oder freundtliche Gespräch kunten wider diß newe übel hilff schaffen. Da dann die Hoffnung eines längern Friedens vmbsonst war / hat sichs lassen ansehen / als wann man widerumb nach den Waffen

1609 greiffen solte (1609) dahero ist der anfang der newen verbündtnussen entstanden / welche die Catholischen die Catholische Liga / vnnd die Protestirende / oder Correspondirende Fürsten die Euangelische Vnion nennten / die Armee des Catholischen Bundts zu führen ist Maximiliano dem Beyer Fürsten auffgetragen worden / die Vnion haben die Pfaltzgraffen regiert / welche / nach dem der Pfaltzgraff bey Prag geschlagen worden / bald vergangen. Gemelter Beyerfürst hat in dem Bömischen / Manßfeldischen / vnnd Dänischen Krieg dem Keyser wider seine Feindt mächtige hilff vnnd dienst erwiesen / welche in dem sie nun durch gantz Teutschlandt vndertruckt waren / haben die Catholischen für reiff befunden / die jenige sachen / widerumb zu forderen / welche nach dem Passawer vertrag / ja auch wieder den Religions-

Vrsprung der Liga / vnnd Vnion.

Frie-

Frieden/ der Kirchen abgenommen worden/ 1629.
darunder waren begrieffen Geiſtliche güter
von ſehr groſſem nahmen / als nemblich die
Ertz-Biſchthumben Magdenburg vnd Bre-
men / Item die Biſchthumben Halberſtatt/
Verden / Minden / Camin/ Hauelsberg/
vnd Schwerin/vnd andere Biſchthumben in
Saxen/wie auch Clöſter/Abteyen/Collegia/
Commenthureyen / vnd dergleichē ohne zahl/
welche entweder von Fürſten/ oder Reichs-
Stätten (nachdem die Catholiſche lang dar-
auß vertrieben geweſen) rühig vnd mit recht/
als wie ſie vermeinten / eingehalten wur-
den/darumb nicht allein die Chur- vnnd an-
dere Catholiſche Fürſten / ſondern auch der
Pabſt ſelbſt den Keyſer / als den höchſten
Fürſprecher der Kirchen/ermahnten / das
jenig/was abgenommen worden / wider-
umb abzuforderen / welchem billigmeſſigem
der Fürſten begehren / Er/als der alten Hei-
ligkeit der Kirchen mit ſonderlicher ehrung
zugethan/gar nicht zu wieder war. Aber die
Hochwichtigkeit diſer ſachen/ vnnd die macht
der jenigen Fürſten / welche ein ſolche erſtat-
tung betraffe / wolte dißfals keine eilfertig-
keit zulaſſen.

Vnder deſſen iſt dem Käyſer ein newer Italiani-
Krieg in Italien entſtanden / daſelbſten ein ſcher
wenig zuuor ein ſchröcklicher erdbidem Apu- Krieg.
liam erſchüttert. Vincētius der Hertzog von
Mantua vnd Montferrat war ohne Erben

1629. mit todt abgangen/ vnd hatte Carolum von Niuers einen der Cron Franckreich zugethanen Fürsten/ vnd seinen Nächsten anverwanten zum nachfolger eingesetzt. Der von Niuers vermög dises tittels/ nimbt auff vnderschidliche herrschafften posseß/vnd von den vnderthanen die huldigung an/ bald darauff sendet er den Ertzbischoff von Mantua zum Käyser/ vnd lasset das trewrecht deß Reichslehen begehren. Der Käyser nimbt verdruß daran/ daß er (seiner vnwissenheit) die Landschafft an sich gezogen/ kündigt darumb dem von Niuers den Krieg an/ die Spanische seind die ersten gewesen/ die deß Käysers schmach gerechnet. Consaluus Corduba Gubernator zu Meylandt setzt mit den Völckern fort/ vnd hat Casall ein vberauß veste Statt belägert/ welche gelegenheit Carolo Emanueli dem Hertzog von Savoyen so wol angestanden/ daß er sich viler Stätte vnd flecken im Montferrat/ bemächtiget/ welcher dan ein alten streit gegen dieselbe Landschafft hat/ disen feindẽ alß sich der Hertzog Von Niuers zu schwach befunde/ ruffte er die Venetianer vnd den König in Franckreich vmb hilff an/ vnd rüstet sich mit allem gewalt zum Krieg. Ludouicus König in Franckreich/ nachdem er Rochell mit einer beschwärlichen belägerung endtlich bezwungen/ schickt seine sieghaffte armade durch das Schweitzer-gebirg in Italien/

zimbt

nimbt Segusien/ ein vndergebirgige Statt 1623.
mit dem ersten anlauff ein/ zu dero ankunfft
wird der Hertzog von Savoyen zu gewissen
Friedens Condition bezwungen/ vnnd die
Spanischen lassen von der belägerung Ca-
sall ab. Vnder dessen schickt der Käyser ei-
ne von zwantzig tausent man/ bey Lindaw
gemusterte armee/ vnder dem commendo der
Generaln Colalto/ Aldringer/ vnd Gallas
in Italien/ welche nach eroberung Chur/ vnd
nach durchpassirten Schweitzergebirgischen
höhlen dem Hertzogthumb Mantua ein gros-
sen schrecken eingejagt haben. Alsdann nach
vertheilũg der völcker (1630) haben die Spa- 1630
nischen widerumb Casall/ vnd die Käyserische
Mantua belägert/ in welcher Statt der
Hertzog von Niuers selbst in person war/ deß-
wegen wurde sie mit desto grösserer sorg vnd
widerstandt verthädigt. In dem aber die
Käyserische mit gewalt/ vnd mit jhren wer-
cken wenig außrichteten/ hat sich vrplötzlich
ein bequäme gelegenheit/ die Statt zu erobe-
ren/ herfür gethan. Es hatte der von Niuers
einen Botten mit schreiben zu den Venetia-
nern gesandt/ vnd vmb drey oder vier tausent
man/ die guarnison darmit zu verstärcken/
angehalten/ diser Bott ist von den Käyseri-
schen auffgefangen/ vnd bey jhnen gehalten
worden/ da nun der bestimbte tag/ disen suc-
curs einzuführen/ ankommen/ lasset der Gal-
las vier tausent man gutes fußvolcks sich
fertig machen/ vnd in der bereitschaff halten/

Mantua wird mit list einge- nommen.

1630. welche gegen der Sonnen vndergang heimblich auß dem Läger gebracht / durch verborgene Oerther herumb geführt / bald darauff / als wann sie von den Venetianeren geschickt weren / halten sie ein angenommenes spiegelfechten / vnnd fallen in das Käyserische Läger ein / stellen sich aller massen nicht anderst an / als wann es ein wahres Treffen were / biß sie schon bey dunckeler Nacht / vnd als wann sie sich durchgeschlagen / an die Statt-Pforten anglangt / seind also durch den Vortheil der Nacht / vnnd zum betrug der Bürgerschafft vermittels deß falschen fechtens / (in dem sie vermeint / es sey das / von den Venetianern geschicktes Volck) eingelassen / vnd der Statt mächtig worden; Der Hertzog selbst / nach vernommenem Betrug / hat sich sampt dem Weib vnnd Kindern in das Schloß begeben / von dannen man jhn mit den seinigen / bald darnach / nacher Placentz abziehen lassen. Diese als eine von den reichsten Stätten in Italien / ist von dem Sieghafften Kriegsvolck jämmerlicher weiß geplündert vnnd verherget worden. Aber die Belägerung Casall ist den Spanischen sehr beschwärlich vnd thewr ankommen / sintemalen sie die allervornembste Leuth / in diesem langwirigen wesen / verlohren / warunder gewesen der Marquis von Mala Spina / General vber die Italianische Cavalleria / vnnd Octavius Sforcia / Jedoch ist aller sachen die

meiste

meiste verhindernuß gewesen / der tödtliche hintritt deß Ambrosij Spinolæ / welcher schon vor längst von dem König / auß Niderlandt nacher Hispanien beruffen / bald anhero gesandt / vnnd im Läger von einer Schwachheit hinweg genommen worden / ein Mann / so zu diesen zeiten im Kriegswesen der allerberümbste gewesen. 1629. vnd 30.

Zu dieser zeit ist Gustavus der König in Schweden von der Belägerung Dantzig / vom Conjecpolsio der Pohlnischen Armee General / abgetrieben / vnd hat sich nach Broduitz begeben / auch vnder wegen den Albertum Cosacovium geschlagen / welchen der Conjecpolsius mit einer vortrefflichen Reuterey / vmb die Päß zuverwahren / vorgeschickt hatte. Conjecpolsius / nachdem er den Cosacovium gestrafft / dann jhm kundt gethan worden / daß er durch fahrlässigkeit disen streich bekommen hatte / erreicht er den hindersten Trouppen der abweichenden Schweden / sechs meil von Broduitz: Der Reuter waren drey tausent Mann / vnd der Obriste Baudiß dabey / welche nach kurtzem Scharmützieren flüchtig worden / der Baudiß verwundt vnnd von den Pohlen gefangen. (1629.) Nichts destoweniger haben die Schweden Broduitz erobert: Wie dann vnlängst darnach Johannes Wrangel / der Schwedischen besatzung Commendant / bey Elbingẽ / einen grossen theil der Polen nidergemacht: Dieser Verlust hat Sigismundum 1629.

Krieg zwischen Polen vñ Schwedẽ / in Preussen.

den

1629. vnnd 1630. den König in Pohlen bewegt/ daß er vom Käyser hilff begehrt; waruff jhm fünff tausentman zu fuß vnd zwey tausent zu pferd zugeschickt worden/welche der von Arnheim geführt/ mit disem beystandt haben die verstärckte Pohlen die Schweden angegriffen/ vnd dieselbe im zweyten treffen geschlagen vnd vertrieben/ der König selbst ist zweymal gefangen gewesen/ vnd/ weil er nit bekant war/ ist er durchgangen. Viel Schwedische Officirer seind gefangen worden/ sampt fünffzehen standarten/ vnd zehen new erdachten/ vnd auß leder gemachten stücken geschütz. Sonsten hat der Kriegsneydt die Pohlische Victori bald verderbt. Arnheim der Commendant der Teutschen succurs-völcker weicht von dem Pohlnischen läger/ so nacher Marienburg gienge/ mit dem seinigen ab / mit vorwendung / er hab befelch/ nichts feindlichs wieder die Landschafftē deß Chur Brandenburgs zu verüben / darneben fordert er den soldt mit vngestümm/ welcher alß er erlegt worden / vnnd die Teutschen gleichwol fortgiengen/ ist endlich der betrug des Arnheims an tag komen/ daß er nemblich mit Chur-Brandenburg (dessen Favorit er war) heimliche rathschläg durch hin-vnd her lauffende bottē hielte. So ist an statt des Arnheims/ auff begehren deß Königs in Pohlen Hertzog Julius von Saxen-Lawenburg/

von

von dem Wallenstein angesetzt/ in gleichem 1629.
bald darnach auch Philipp von Mansfeldt/ vnnd
aber besagte beyde Generaln seind bey dem 1630.
Volck nit beliebt gewesen/ welches nit ein
geringen verdruß darab empfunden/ daß der
von Arnheim/ dessen sie gar wol gewohnt/
abgedanckt worden. Da nun die Teutschen
fort waren/ ist mit den Schweden ein fried
auff fünff jahr lang getroffen/ warzu die Dånische vnd Engellåndische Gesandten das
ihrige gethan/ auff disen Pohlnischen Frieden
ist ein Pest ervolgt/ welche in Preussen/
Massouien vnd benachbarten låndern viel
tausent menschen hinweg genommen. Viel
glückseliger ist der Sigismundus wider die
Tartarn gewesen/ deren/ vnderm Commendo Galga deß grossen Fürsten in der Tartarey bruder vnd Murza Cantimerio/ Sechtzig tausent man in Reussen eingefallen/ dise
hat er durch den Stephanum Chmielecium
der Coßacken General/ vnd durch den Stanislaum Lubomiercium ein Palatin in
Reussen in etlichen treffen geschlagen/ vnnd
jhnen allen der raub abgenommen/ Von diesem mächtigen Kriegsheer seind jhrer wenig
in Tartarey kommen.

Fried zwischen Polen vnnd Schweden.

In diser zeit ist Gabriel Bethlen mit
Todt abgangen vnnd hat Ferdinando deß
Käysers Sohn ein trefflich Legatum
hinderlassen. Besagter Bethlen/ nachdem
er den Käyser mit vielfaltigem Krieg

Todt deß Gabriel Bethlen. 1629.

1629. vnd 30. angefochten / soll er zu letzt / vor seinem Ab-
sterben gesagt haben: Es sey ein beschwer-
lich vnnd gefährlich werck / wieder den
Ferdinandum zu kriegen / als welcher
sich weder von dem widerwertigen
glück entsetzt / noch wegen der wolfahrt
sich erhebt. An deß Bethlens statt / ist
auß gunst der Türcken / vnnd der vornemb-
sten Herren in Sibenbürgen / Georgius Ra-
gozi angesetzt worden.

P. Lamorman in Virtut. Ferdinandi II. cap. 30.

Niderländische Sachen.

In Niderlandt / nachdem Spinola hin-
weg gefordert / vnd die Spanische Vlota / so
das Zollgolt auß Indien zuführte / von den
Holländern gefangen worden / haben der
Spanischen sachen abgenommen. Henrich
Wilhelm der Printz von Vranien / so mit
einem viel grösseren Kriegsheer / als jemals
zuvor / versehen war / hat Hertzogen-Busch /
in dem vierten Monat der Belägerung be-
zwungen / daß es sich ergeben müssen / wie er
dann vnter dessen auch Vnder Wesel ein ve-
ste Statt am Rhein mit list eingenommen /
vnd die zusammenstossende Spanische vnnd
Käyserische auß der Velaw gebracht. Graff
Henrich vom Berg / General vber die Spa-
nische Völcker in Niderlandt war in die Ve-
law eingefallen / dem Feindt eine Diversion
zu verursachen / zu welchem der Montecu-
culi mit etlichen Regimentern Käyserisches
Volcks

Volcks gestossen / vnd als sie etliche Besa- 1629.
tzunglose Stätt einbekommen / ist der schrö- vnd 30.
cken biß nacher Vtrecht vnnd Ambsterdamb
erschollen / da sie aber hinderm rücken die
Statt Wesel verlohren / auß welcher sie al-
le Proviandt vnd bereitschafft hatten / als
ist diese hoffnung bald verschwunden. Da-
rumb die Königliche Armee bald grossen
mangel an Proviandt gelitten / vnnd deßwe-
gen / mit verlierung zweyer vornehmen
Stätt / auß der Velaw weichen müssen / daß
also denselben Sommer / auff jhrer seithen
nichts außgericht worden. Kurtz darnach Engelländisches wesen.
ist in Engellandt der von Buckingam / wel-
cher mit den Königen / Jacobo vnd Carolo /
lange zeit in höchster gnadt / vnd geheimbster Lotichius. lib. 24. c. 3.
Freundtschafft gelebt / von einem gemeinen
Soldaten / nahmens Johannes Felton / von
Landts-art ein Schottländer / erstochen
worden / der dann eben ein dergleichen ge-
müth hatte / die Mord-that zu begehen / vnnd
dieselbe zuverrathen / in massen er die That
so glücklich verübt hatte / daß er als vnbe-
kant darvon gienge.

Als nun ein grosser Tumult hierüber
entstanden / vnnd er gesehen / daß der
Argwohn / vnnd bald die Mord-that selbst
von den Engelländern auff die vmbstehende
Frantzosen gericht wurde / geht er geschwinde
widerumb zurück / vnnd offenbaret den Thä-
ter /

1629. vnnd 1630.

Groß-muth eines Scottischen mörders.

ter jhr/sagt er / lasset dise vnschuldige passi-
ren/ich bin der jenig/den jhr sucht / zihet daß
Messer auß der wunden herauß / vnnd besehet/ob es nicht ein weisses hefft anhabe/schawet auch in disen zettel / in welchen ich meinen Nahmen/Vatterlandt / vnnd die ordtnung der vorgenommenen that eingeschrieben/ zwar auß keinem andern rath/als damit der thäter offenbar würde/im fall ich villeicht hie auff der Statt / ewrer Händt hette sterben müssen/da man nun disen seinen worten von sich selbsten glauben zugestelt / hat man jhn von dannen gezogen zum peynigen/ alda er anders nichts geoffenbart / als / daß er von freyem willen/vnd dem gemeinen nutzen zum besten / disen todtschlag begangen hab.

Befelch die Geistliche güter zu erstatten.

Vmb dise zeit hat der Käyser mit grossem verlangen der Catholischen/die Wiedererstattung der Geistlichen güter gebotten/ welche mehr als von Siebenzig jahren hero/ nach dem Geistlichen Frieden Schluß / den Catholischen abgenommen worden / von welcher außkündigung niemandt / auch die jenige Fürsten / so in den vergangenen auffständen dem Käyser hilff geleistet/ nicht solten außgenommen seyn/jhrer viel hatten jhre Patrimonial-güter mit disen Geistlichen Renten über die massen vermehrt. Die Reichsstätt/so von langer zeit hero durch so viel Krieg in schulden gerathen / vnderhielten mit diesen bequemen hilffsmitteln den

last

last vnd die dignitet der gemeindte/ vnd dise 1629.
von jhren vorelteren hergebrachte güter besas- vnnd
sen sie dermassen rühig/ daß sie die erstattung 1630.
derselben/ für nichts anders/ alß für ein raub
hielten/ es wurden auch allbereits die Catho-
lischen durch gewisse hierzu verordnete Com-
missarios in die alte possessiones eingeführt/
darwieder die Ketzer nichts thuen kunten/
in dem der Wallenstein vnd Tylli mit den
waffen alles zuwegen brachten/ deren macht
vor augen war/ im fall man dem befelch nicht
nachkommen wolte. Derowegen klagten/
vnd verbitterten sich die Protestirende durch
das Teutschland/ betrawten auch/ vnd lies-
sen sich verlauten/ man benehme jhnen jhre
Patrimonia als vngehörten vnd vnschuldi-
gen Leuten/ was massen nichts übrig sey/ alß
daß sie (wan solch wesen seinen fortgang ha-
ben solte) auff deß Käysers befelch auch ge-
zwungen solten werden/ die Religion zu en-
deren/ vnd dises zwar ins gemein/ aber der
Churfürst auß Saxen/ welcher strittigkeit
wegen des Erzbischthumbs Magdenburg
hatte/ beklagte sich über die strenge des be-
felchs vnd ermahnet den Käyser/ daß er nit
etwan sich selbst vnd das Römisch Reich zu-
gleich mit diesem werck in das verderbnuß
setze/ wird aber vom Käyser abgewiesen/
biß auff den nächsten Reichstag/ welcher na-
cher Regenspurg auff das folgende jahr auß
geschrieben worden/ alda er dan durch seine
abgesandten/ in seinem vnd aller Protestiren-

1629. vnd 30. den nahmen/ vmb die abschaffung deß newen Befelchs beständig anhalten lassen. Das folgende Jahr (1630.) ist der Kåyser nach Regenßpurg kommen / alda die Catholische Chur-Fürsten alle selbst/ vnnd die Protestirende durch jhre Gesandten erschienen. Seind also die erste Tractaten vorgangen/ wie der Fried widerumb in das Reich einzubringen/ welcher / wann er/ als wie es dann in warheit das ansehen hatte / nicht zu haben were / so solte man sorglich dahin bedacht sein / damit das Kriegswesen in ein gewisse Disciplin vnd Ordnung gebracht/ vnnd bestättigt würde. Keine solche Macht hat der Kåyser jemahls auff den Beynen gehabt. In Italien / in Preussen vnnd Niderlandt waren absonderliche Armaden: vnnd nichts desto weniger befunden sich noch vbrige / die Teutschlandt beschwärten / die Regimenter wurden durch die Winter- vnnd Sommer-Quartier vertheilt / an etlichen orthen zwar/ nach notthurfft deß Kriegs/anderstwo nach gunst vnnd gnad der Generalen / welches Land vnnd Leuth ein schwårer Last war/ der gebrauch / die Armeen auß dem Tribut der Länder zu vnderhalten / war schon eingeführt/ vnnd dieses scheinte zwar erträglich zu sein ; wann der Geitz oder die Gunst das eintreiben bey ziel vnnd maß gelassen hetten. Aber jederman sahe den Albertum

Reichs-tag zu Regēspurg. 1630.

Wen-

Wenceßlaum mit sonderlich-grossem neyd 1629.
in/ welcher schon vor långst auß gnaden deß
Kåysers zum Graffen / newlich zum Her-
tzogen in Friedlandt/ Sagan/ vnnd Mecke-
lenburg / auch Generalissimus vber alle die
Kåyserische Völcker worden / vnnd schier
vber den Kåyser selbst hette sein wöllen. Di-
se seine vrplötzliche macht hielte er nicht im
zaum / grosse Reichthumben hatte er / war
von natur Ehr-geitzig / ein verachter seines
gleichens / vnnd so wol mit seiner Hoff-hal-
tung / als in der Herrlichkeit deß Lebens al-
len Fürsten gleich. Dahero hat er Chur-
vnd Fürsten deß Reichs / als welche seinem
glůck zu wider weren / veracht / jhr begeh-
ren verlacht / die Besatzungen/ Kriegs-zůg
vnnd alles dergleichen / seinem belieben nach
angestelt / als welcher deß Kåysers Gnad
aller massen versichert war. Derohalben ist
schier nichts auff der Chur- vnnd Fürsten
ernstliches begehren zu Regenspurg gehan-
delet worden / als daß dem von Wallenstein Wallen-
der gewalt der Waffen benommen würde. stein wird
Der Kåyser hat schwerlich hierzu einstim- abgdanckt.
men wöllen / auß sorgen / er möchte einen
Mann beleydigen / denn er mit hohen
wolthaten vberflůßig begabet / welcher
dann solche abdanckung für ein merckliche
Schmach / dergleichen Er Friedlandt gar
nicht gedulden kunte / auffnehmen würde.
Ist darumb an statt deß Wallensteins
angesetzt worden der General Johannes
Tserclas

1630. Tserclas von Tilli der streitbarste Kriegs-
Tylli wird heldt/ deme wegen seiner ritterlichen thaten/
zu General vnd herrlichen tugenten wenig Generaln
angesetzt. gleich aber in seinem eingezogenen vnd mässigen leben war er vber alle. Auff besagter versamblung ist den Soldaten ein gewisser Soldt verordnet/ ein gewisse anzahl der regimenter/ vnd der Compagnien/ wie auch den Obristen vnd Officiereren/ die zuuor vnzahlbar waren/ gewisse satzungen/ straff vnd dergleichen vorgeschrieben/durch welche das Kriegswesen/ so viel es müglich were/ ohne schaden der landschafften/ vnderhalten würden. Aber die widrige starcke gebräuch haben die oberhandt behalten/ vnd die bald darauff erfolgte erlittene Kriegsschäden / bey welchen die sorgen auff vnderschidliche andere sachen zertheilt worden/ haben diese heylsame Decreta/ zu nichten gemacht. Es ist damals auch des Pfaltzgraffen begehren angehört/ aber biß auff einandere zusammenkunfft verschoben worden. Von Chur-Saxen vnd anderen Protestirenden ist/müglichs fleisses/ dahin gebracht worden/ damit der befelch der widererstattung möchte hinweg geschafft werden. Es ist aber eben so wol dises auff ein andere zeit auffgeschoben/ jedoch ist vnder dessen von den Käyserischen abgesandten nichts gefeyret worden/ damit die von den Protestirendē besessene geistliche güter den Catholischen möchten wiederumb zugestelt werden.

Zu

Zu dieser zeit ist Eleonora von Man-tua deß Keysers Ehgemahlin / zu Regenß-burg mit allem herrlichem staadt zur Römi-schen Keyserin gekrönet worden. Vnd der Italianische Fried mit disen Conditionen eschlossen / daß das eine theil deß Montfer-ats dem Hertzogen von Savoyen zugeeig-net würde / den andern theil aber / der von Nivers auß gnaden deß Keysers / vnd Rö-mischen Reichs / gleich wie die andere vor ihm / in besitz hette. Ferdinandus III. der König in Vngaren / hat ein wenig darnach an Mariam / Philippi IV. deß Königs von Hispanien Schwester geheyrathet. Aber in Pohlen ist Constantia / deß Sigismun-di III. Ehgemahlin / deß Keysers Ferdinan-di Schwester / mit grossem trawren deß Kö-nigs / vnversehens mit Todt abgangen / im vier vnd viertzigsten Jahr ihres alters; hat vier Söhn / nemblich Joannem Casimirum / Joannem Albertum / Carolum Ferdinan-dum / Alexandrum Carolum / vnd eine Toch-ter Annam Christinam Constantiam hinder-lassen. 1630. Italianischer fried.

Im übrigen / da in Pohlen alles still / vnnd der Chur-Fürstliche Reichs-Tag zu Regenßpurg seinen fortgang hatte: Ist der anfang deß Schwedischen Kriegs auß Pommeren entstanden / in welches Pom-meren Gustavus Adolphus / der König in Schweden / zu anfang deß Sommers / nachdem er alsobald die Insulen Vsedom / Schwedische kriegs anfang.

1630. vnd Rüg einbekommen / vnnd Stral-sond Guarnisoun eingenommen / die vbrige Arme außgesetzt. Als er zuvor ein büchlein offentlich außgehen lassen/vnd dasselbig vorher geschickt hatte durch das Teutschlandt/ in welchem er die vrsachen seines newen Kriegszugs/stoltzmütiger weiß/vorgebracht/ vnder

Vrsachen desselben. welchen diese die fürnembste waren. Er beklagte sich/daß seine an den Fürsten auß Sibenbürgen vberschickte Schreiben / von den Keyserischen auffgefangen/ gelesen/ vnd anders außgelegt worden / als sie geschrieben gewesen. Daß man die Abgesandten/die er zur Dänischen Friedenshandlung geschickt/ dem Rechten aller Völcker zu wider / nit allein nicht angehört / sondern jhnen anbefohlen / sich alsbald vom Teutschen boden hinweg zu machen. Daß der Keyser dem König in Pohlen / wider jhn / hilff zugeschickt hab. Daß nachdem Teutschlandt mit den Waffen vndertruckt / nach einnehmung der Meerhäven / vnnd nach belägerung Stralsundt/ man sich der herrschung vber das Balthische Meer angemasset habe / welches allzeit den Königen in Schweden zuständig gewesen. Daß die Schwedische Kauff- vnd Handelsleuth viel Monat-lang / mit grossem schaden der Gemeindte / von der gemeinen kummerschafft zurück getrieben werden. Daß die Hertzogen von Mecklenburg vnd Pommeren/als seine Nachbaren vnd Bluts-ver-

wandten/ jhrer Landtschafften beraubt wer- 1630.
den. Daß die Freyheit vnnd Teutsche Reli-
gion vndertruckt; den Protestirenden / als
seinen Glaubens-verwandten/ die jenige gů-
ter vnd Patrimonia / die sie schier von hun-
dert jahren hero růhig besessen/ abgenommen
werden. Daß man jhm/ als er sich dessen/ bey
dem Keyser vnd Churfürsten / schrifftlich be-
klagte/ schwerlich antwort ertheilt/ vnd/ vor
ein erstes / jhn auch nit deß Königlichen Tit-
tels gewürdigt hab. Darneben machten vie-
ler außländischen Königen vñ Fürsten brieff
vnd versprechungen / den König Gustavum
auffgeblasen / vnd seine ankunfft in Teutsch-
landt ist mit vnderschiedlichen gemůths-be-
wegungen angenehm gewesen. Es erfrewe-
ten sich die jenigen / welche/ als mitconsorten
der vorigen Rebellionen / durch den befelch
der wider-erstattung entweder jhre Gůter
all / oder schon einen grossen theil derselben
verlohren gehabt/ oder noch beförchteten/ die-
selbe zuverlieren/ Hatten also etliche ein star-
cke hoffnung/ das verlohrne widerumb in die
Händt zu bekommen / Andere; zu erhalten/
was sie besorgten / das verlohren möchte
werden / also daß der gemeine Haß der
Oesterreichischen Hochheit / vnnd der Ca-
tholischen / sie all zum newen Krieg erhitz-
te / wiewol etliche hochverständige die macht
eines außländischen freunds nicht geringlich
in argwohn zugen / als denen wol bewust/

1630. daß die herrschenden durch ein gemein ge-
heimnuß / die Freyheit vorwenden / vnn
dieselbe versprechen / in dem sie die Diens
barkeit einführen wollen. Vnder den Ca-
tholischen waren sie auch nicht alle einig/ vi
hielten darfür/man solte den strengen befel
in etwas linderen/ vnnd den Protestirenden
biß auff ein gewisse zeit/etwas zulassen / da
mit dem Frieden geholffen würde/ daß zwa
bißhero die Keyserliche Waffen allenthal
ben geobsieget/aber wieder jede / vnd eintzig
besonder / jetzt aber / da man Aller Gü
ter angreiffe / werden sie alle zugleich auf
rühriseh. Daß man durch ein eintzig vn
glücklich Treffen mehr verlieren werde / al
bißhero von langer zeit / mit vielen Victo
rien gewunnen worden. Andere aber hin
gegen/ waren der meinung / man solte den
Glück/der Macht / vnd der gerechten Sac
deß Keysers alles zumessen/ vnd in dem ein
mal angefangenen Wesen forfahren / gan
Teutschlandt werde mit den Waffen vnn
nahmen deß Keysers erhalten : der krie
den die Protestirende vorhaben / sey an de
zahl vnd an dem nahmen der zusammen hal
tenden groß: aber an kräfften bawfellig vn
vnkräfftig / vnd werde / weil Landt vnn
Leuth allenthalben verderbt / nicht lang be
standt haben. In gleichem / sey der Köni
in Schweden nicht hoch zu förchten / al
welcher auch in der vnderstehung vnd im an

fan

fang ſeines kriegs / von den bereiten Ar- 1630.
maden / zwiſchen Pommeren vndertruckt
könne werden. Der Krieg werde für Gott/
für die Religion / vnd für die Erbgüter der
Kirchen geführt / in welchem ſich kein from-
mer Mann der kurtzen mühe / vnnd vngele-
genheit entſchlagen ſoll : wie auch / daß es
ein gottloß weſen ſey/die gefahr / vnd die wi-
derwertigkeit deß glücks zu förchten.

Es hatte ſonſten auch der Keyſer / wi- Florus correctus pag. 227.
der die newe Feindt / ein ſolch vertrawen bey
ſich / daß er vber die dreyſſig Regimenter
abdanckte/ deren hernach der meiſte theil dem
Schwediſchen Läger zugelauffen/ dardurch
deß Feindts hauffen mercklich geſtärckt
worden / alſo daß der König Guſtavus
durch dieſe Hülff/vnnd durch die/auß Preuſ-
ſen/newen ankommenen Völckern in kurtzer
zeit ſich gantz Pommeren bemächtigt / nach-
dem Boguslaus der Hertzog in Pommeren
Jhm Stettin eingegeben / ein vberauß veſte
Statt an der Oder / welchen Orth er jhm
vor längſt zum Sitz deß Kriegs vorgenom-
men hatte. Dem Landt von Pommeren
ware vorgeſetzt Torquato de Conte / den der
von Wallenſtein dahin verordnet / ein von
Alterthumb vnd Kranckheiten abgematter
Mann / der zwar an Völckern nicht gerin-
ger war / welcher als er ſein Läger zwiſchen
Gartzen / vnnd Greiffenhagen / geſchlagen/
vnnd müſſiger weiß auff deß Königs An-
ſchlag achtung gibt ; nimbt vnder deſſen Gu-

1631. stavus ernstlicher weiß Gripßwald mi
Accord / vnnd Gartzen in angesicht de
Torquato mit gewalt ein / denen ander
Stätt gefolget / als Colberg / Damin
vnnd Greiffenhagen / Er nahete auch schon
dem Hertzogthumb Meckelenburg / erobert
Darmgarten / vnnd Rubnitz / See-Stätt
damit er die von dannen vertriebene / vnnd
vom Keyser in die Acht erklärte Hertzogen
Adolphum Fridericum / vnnd Johannem
Albertum wiederumb einsetzte. Alsdann
haben die Protestirende nach vollendte
Leipziger Zusammenkunfft angefangen zu-
ruffen / daß man zu den Waffen greiffe
soll.

Leipziger zusamenkunfft. vnd 1631. der Protestirenden waffen.

Zu Leipzig hatten sich versamblet die zween Chur-Fürsten / Saxen vnd Brandenburg / wie auch etliche Fürsten / Marggrafen vnnd der ReichsStätt Abgesandten in grosser anzahl / alda ist die Verbündnus getroffen worden wieder die Restitution / oder Erstattung / welche im fall sie nit gantz vnd gar vernichtigt köndte werden / so war jh begehren / daß man sie zur gewissen Zei verschübe / biß nach anhörung zu beyden seiten der Partheyen / diese Sach auff einem ReichsTag erörtert würde. Darneben haben sie sich auch hefftig beklagt / vber die vermessenheit der Soldaten / vnnd hochbeschwehrliche Contribution / vnnd entschlies-sen bey sich / für sich vnd jhre verthädigung selbst Volck zu werben / vnnd die Keyserisch

ni

nit mehr einzulassen / versprechen also einander hilff vnnd beystandt / wer der erste vnder jhnen solte angegriffen werden. Vnder dessen nimbt der König Gustavus Franckfurth an der Oder mit gewalt ein/ darinnen sechs tausent Keyserische vnderm Freyherrn von Tieffenbach waren / welches/ zweiffels ohn / der kern der Pommerischen Armada gewesen/ von diesen seind zwey tausent todt blieben/ tausent gefangen / die übrige seind entweder im fluß ertruncken/ oder in andere Länder verlauffen / seind also jhrer sehr wenig mit den Generalen von Tieffenbach vnnd Schawenburg mit gantzer handt darvon / vnd in der Schlesing ankommen/ Es haben die Schweden in besagter Statt einen mächtigen vorrath von Proviandt vnnd Kriegs-sachen gefunden/ welches den Tylli höchlich geschmertzt / Er hatte kurtz zuvor New-Brandenburg eingenommen/ vnd da er verstanden / daß Franckfurth in gefahr/ vnnd stracks darauff/ daß es verlohren/ greifft er alsobald Magdeburg mit aller macht an / dieses Ertz-Bischthumb Magdenburg ware eines vnder denen/ so den Catholischen / laut deß ergangenen befelchs/ solte widerumb eingeraumbt werden / welches damit es auß der Protestirenden händen herauß gezogen würde / hatte der Keyser dasselbig mit einwilligung deß Pabsts / seinem Sohn zu wegen gebracht. Da hingegen die Canonici / so alle 1631.

1631. sampt ketzerisch waren / mit einhelliger stim Augustum deß Churfürsten auß Sachsen Sohn / darzu erwehlt hatten. Dise vortreffliche Statt / als welche zu einem Fürsten ihrer Religion / mehr geneigt war / hat dem Befelch deß Keysers lang Widerstandt gethan. Vnd als sie vernahme / daß der König in Schweden bey handen / sie auch durch den newen Leipziger Bundt verstärckt wurde / hat sie sich zum Gewalt vnd zu den Waffen fertig gemacht. In der Statt befunden sich Christianus Wilhelmus ein Marggraff von Brandenburg / Administrator zu Magdenburg / war aber vom Keyser in die Acht erklärt / vnnd selbiger dignitet beraubt ; vnnd Theodorus Falckenberg / ein Schwedischer Abgesandter / Vnder diesen Vorständern hat die Bürgerschafft entschlossen / die sach biß auff das aller-eusserst kommen zu lassen. Ist aber im Monat Majo erobert / vnnd in wenig stunden in die äschen gelegt / außgenommen der Thumb / vnnd vnser L. Frawen Kirch / welche von den Catholischen schwerlich erhalten worden / neben noch etlichen anderen Fischers-häußlein / also daß von dieser allerschönsten Statt / so in Teutschlandt gewesen / nichts übrig blieben. Die vrsach dises gählingen Fewrbrandts / legen etliche auff die sieghaffte Soldaten; etliche aber auff die Bürgerschafft selbst : Ich aber bin der meinung / daß die Soldaten mehr auff den raub / vnd auff gelt vnd gut bedacht gewesen / als auff

Magdenburg vom Tylli belägert vnd erobert.

auff ein kurtze raach deß brandts; wiewol ich 1631.
nit darwider bin / daß etliche wenig häuser
von dem kriegsvolck / (den Innwohnern zum
schrecken) angezündt worden / dardurch her-
nach auß versaumbnus / vnd durch den wind
vnd auß neyd der Bürger / damit sie den ver-
lohrnen raub dem sieghafften Volck benäh-
men / die häuser angesteckt / daß die gantze
Statt angefangen zu brennen / also daß die
vberwundene hernach nicht geachtet / ob sie
durch das schwerdt / oder durch das fewr zu
grundt giengen. Der todtgebliebenen zahl ist
vnbewust: wenig seind gefangen worden / die
vbrige hat der grimmig zorn der sieghafften /
oder das fewr hinweg genommen / welche
dann die folgende tag hernach / vnder den ein-
gefallenen häusern halb verbrant / oder in
den kellern auß forcht / vnnd vom rauch vmb-
kommen gewesen / in vberauß grosser anzahl
gefunden worden. In warheit es hat der
Tylli / auff welchen die widersacher die vrsach
dises ellends / auß haß / legen wöllen / nichts
vnderlassen / damit sie sich / auff sein schrifft-
lichs begeren vnnd anmahnen / ergäben / wel-
ches als es kein platz finden kunte / so war
von nöthen / daß sie mit gewalt bezwungen
würden. Da nun die Statt vbergangẽ / stun-
de es nicht mehr in deß Generals gewalt / die
mit aller fury einfallende völcker im zaum zu
halten. Denckwürdig ist das jenig / was die / Flor⁹ cor
so daben gewesen / von der vorbedeutnus di- rectu
ses vndergangs erzehlen. Als zu Hammelen

1631. bey der Weser Tylli mit dem Pappenheim/ Gronßfeld/ Rupa vnd Lerchenfeld sich von der belägerung Magdenburg beratschlagte/ hat sich vrplötzlich ein vngestümer wind erhoben/ welcher nit allein alle ziegel von den Tächern mit grossem saußen herunder geworffen/ sondern auch die pulvermühl angezündt vnd verderbt/ vnd diß mit so grawsamen gewalt vnd krachen/ daß etliche vermeint es sey ein erdbidem: darumb dan Tylli/ vnd mit jhm die andere Kriegs Räth vff die knie nidergefallen/ vnd Gott vmb solches elend abzuwenden/ demütig gebetten. Eben im selbigen augenblick/ hat dieselbe vngestümme zu Magdenburg/ so 25. Meilen von Hammeln ist/ gleicher weiß gewühtet/ vnd etliche spitzen von den Thürnen herab geworffen.

Vorbedeutung deß vndergangs Magdeburg.

Als nun Magdeburg in grund verdorben haben sich die Protestirende Fürsten/ öffentlich in deß Königs von Schweden gesellschafft begeben/ Es hat auch ChurSaxen sich nit lang bedacht/ vnd nach dem der Tylli den Saxen vmbsonst ermahnt hette/ vom Leipziger bundt abzustehen/ hat er angefangen in seine Länder einzufallen/ vnd hat sich Mersenburg/ Weissenfeld/ Freyberg/ auch bald darauff Leipzig bemächtigt. Darumb schlagen die Protestirende jhr Läger zu dem Gustavo/ vnnd ziehen gegen Leipzig auff den Tylli an. Dieser stunde vnweit von Leipzig/ an einem bequemen Orth; bevestigte sein Läger/ vnnd hette zu keinem schlagen

Die Protestirende stossen zu Schweden.

verstan-

verstanden/wann nicht der Aldringer/ vnnd 1631.
Gronßfelder mit den Völckern / so in Francken vnd Hessen gelegen/in vier vnd zwantzig tausent Mann starck/zu jhm gestossen weren. Aber die sach ist durch die vermessenheit deß Pappenheims/wie man darfür helt/ auff die eusserste gefahr deß Treffens kommen. Dieser hatte vom Tylli zwey tausent Reuter erhalten / vmb deß Feindts Låger zu erforschen/weiß nit/ob auß antreibung der natur/ oder wegen blöden gesichts er sich weiter hinauß begeben / als daß er ohne schlagen sich widerumb hette können zurück machen: begehrt darumb noch zwey tausent Man/welche jh zur hülff auch zugeschickt werden/ warbey der Tylli jhm ansagen lasset / er begehre zu der zeit keine gelegenheit zu schlagē/ solte sich/ wie er auch könte / da von dannen begeben/ es sey dan / daß er den hierauff folgenden verlust vnnd schaden mit seinem kopff bezahlen wölle. Aber durch die geschwindigkeit deß Feinds waren die hinderste vmbringt: so muste man dan entweder fechten/oder vier tausent Reuter im stich lassen/welche wan sie verlohren / so würde zweiffels ohn/ der Feindt biß an das Låger kommen / welches/ nachdē ein so mercklicher antheil volcks geschlagen were / gar nicht würde zuerhalten sein. In welcher gefahr als sich der Tylli befunde/hat er der gefahr wollen vorkommen/ macht darumb die schlacht-ordnung/ vñ nach-

Florus pag. 236.

Tylli wird bey Leipzig starck geschlagen.

1631. dem die Sächsische völcker zimblich starck getroffen wordē/ hat er vermittels der Schweden kriegs-tugent vnd menge deß volcks/ ein starcke vnd denckwürdige Niderlag erlitten/ daß das geschütz vnd die bagagie verlohren/ vnnd das beste Volck der Armada nidergemacht worden/ vnder denen der Gen. Zeugmeister Otto Friderich Freyherr von Schöneburg/ vnd Theodorus Othmarus von Erwit Gen. Wachtmeister/ gewesen. Adolphus der Hertzog von Holstein/ ist zween tag darnach an der wunden gestorben. Vnnd dieses ist diejenige hochschädliche schlacht/ welche alle die bißhero/ von so langer zeit erhaltene victoriē/ schier in einē augenblick zuschanden gemacht/ vnd hat gar spat das lehrstück geben/ daß es viel besser sey/ die inheimische streittigkeiten durch reifflichen frieden hinzulegen. Nach diesem Treffen gehet der Sachs (nachdem er widerumb erobert/ was die Keyserischen in Sachsen einhatten) in Böhmen/ vnnd nimbt die Statt Prag ein. Der König Gustavus nimbt seinen zug recht in Teutschlandt/ auff Erffurt/ Schweinfurt/ Würtzburg/ Franckfurth/ vnnd bemeistert sich deß gantzen Franckenlandts/ Mäyn- vñ Rheinstroms/ gleichsamb in einem Einfall. Bey Oppenheim setzt er ohne Brück vbern Rhein/ alda er/ zur gedächtnus ein Säul lassen vffrichtē. Bemächtigt sich der statt Mäintz/ in welche der Churfürst 2000. Mann Spanischen volcks/ eingelegt hatte/ vñ Er sich nacher Cölln begeben.

Deß Saxen vnd Schweden fortgang.

Vnder:

Vnder dessen hat er auch Manheim / Heyl= 1631.
brun/Speyer/Straßburg/Landaw/Fried=
berg/vnnd die gantze Wetteraw durch seine
Abgesandten den Hertzog Bernard von
Weinmar vnd Gustavum Horn / mit eben
so erwünschtem glück / in seinen gewalt ge=
bracht. Man förchtete sich auch schon zu Cöl=
len / vnd disen schrecken vermehrte die grosse
mänge der Catholischen Exulanten / so da=
hin geflohen/vnder welchen auch etliche Ho=
he Fürsten / welche als vom Vatterlandt
vertrieben / vnnd ein guten theil jhrer Sub=
stantz verlohren / sich dahin / als vnder ein
Schutz begeben hatten. Man sagte/der Kö=
nig sey gesinnet gewesen / das Geschütz in
Schiff zu setzen/vnd Cölln anzugreiffen / da=
hin jhn sonderlich angereitzt der raub / den
das geflöhte Volck in selbige Statt / (die
vor sich selbst vberauß reich /) in grosser
mänge eingebracht hatte / vnnd gedachte diß
hochwichtig werck auch noch zu vollbrin=
gen/dardurch er dan ein Catholische Statt/
die vnder den Teutschen die mächtigste ist/
welche allein ein gantze armada werben/ vnd
auß=staffiren könte / dem Keyser abgenom=
men würde haben/aber das Glück/ vnnd die
Schutz=Heiligen diser Statt haben dise vor
augen schwebende gefahr abgewendt / Sin=
temal der König/wegen des vnuersehen ver=
lusts/so der Horn erlitten / als der Tylli mit
vnderlassung der belägerung Nürnberg/jhn
bey Bamberg auß dem Feldt geschlagen / be=

1631. stürtzt worden/ vnnd sich / vmb den Tylli zu verfolgen vnd zu vertilgen/ als der allein jhme in seinen Victorien hinderlich were/ alsobald mit allen seinen Völckern in das Franckenlandt begeben.

Fewer-brand deß Bergs Vesuuij. Bey ablauffung dieses jahrs hat in Italien der berg Vesuuius vnweit von Neapoli eine so schröckliche fewers-brunst empfangen/vnd von sich außgespihen / die benachbarte Stättlein / dörffer / vnnd insonderheit die Statt Neapoli der gestalt erschüttert/daß kein Hauß darin gewesen / welches nicht schaden daruon erlitten / der Berg aber hat erstlich schwartze wolcken außgeschüttet / darnach haben die herfürbrechende überauß grosse flamm- vnd fewer-kugeln ein solches vngehewres knallen vnnd donneren von sich geben / daß es scheinte/ als wann dieses die vorbotten weren deß endts der menschlichen sachen / vnnd gar vndergehenden welt. Den siebendten Decembris ist die flamm / welche den Berg an vielen orthen durchtrungen / als wie ein vngestümmer Regenbach biß vnden zum Fuß deß Bergs abgelauffen/Menschen/ vnnd Vihe/ Häuser/vnd Höff/vnnd alles / was sie angetroffen / mit einem vnuermeidlichen gewalt hinweg gerissen / vnnd verderbt. Es seind auch mächtig grosse Stein auß den Rachen des Bergs außgeworffen worden/ welche viel Leuth / so sich nicht bey zeit in die flucht begeben / vmbs Leben gebracht.

Aber in Franckreich hat sich zwischen deß Königs Mutter vnnd dem König jhrem Sohn ein starcker zwyspalt erregt / auß Haß vnnd Neydt / (wie man darfür hielte) Joannis Armandi / deß Cardinals von Richelieu / welcher als das höchste Haupt der offentlichen geschäfften / nicht allein der Königin / sonder auch vieler Hohen Fürsten / grossen Haß auff sich geladen. Des Königs Mutter wurde erstlich zu Compeigne verhalten / von dannen Sie auß der verhafftung abgewichen / nacher Niderland zu den Spaniern / der Mutter ist jhr Sohn der Hertzog von Orleans gefolgt / diser ordnet mit hilff der Spanischen einen Krieg wieder seinen bruder den König an / vnd zeucht auff seine seiten den Hertzog von Mommorancy / aber der Kriegszug ist allen beyden sehr vnglücklich gewesen / den ersten Septembris (1632) haben sie gefochten / alda der Hertzog von Orleans geschlagen worden / vnd sampt dem verwundten Mommorancy in des Königs händt gerathen. Diser Fürst von Mommorancy wird võ Parlament von Tholouse der rebelliõ wegen verurtheilt / vnd mit dem schwerdt hingericht / welchẽ vnfall er mit starckem vnd gottseligem gemüth außgestanden im fünff vnnd dreissigsten jahr seines alters. Aber Gasto Borbonius des Königs bruder / Hertzog von Orleans ist nach diesem treffen / mit dem bruder

1631. Frantzösische Auffruhr.

1632.

Mommorancy wird enthaupt.

1631. der wiederumb versöhnt worden / jedoch hat er sich auff diesen vnversehenen fall deß Momoranci wiederumb erzürnt/oder etwan dieweil er dem König nicht aller dings trawte/ sich wiederumb in Niederlandt zu der Mutter begeben. Eben zu diser zeit ist Sigismundus III. König in Polen / im Sechs vnnd Sechtzigsten jahr seines alters mit todt abgangen/hatte fünff vnd viertzig jahr regiert/ Ein Fürst von grosser Andacht/vnd ein vberauß vortrefflicher man in der Regierung/ hat zwo Frawen / als Annam von Oesterreich / von welcher Vladislaus der Erstgeborn von den Ständten zur Cron erwöhlt worden/dem Vatter in der Regierung nachzufolgen/vnd Constantiam / Ferdinandi II. deß Keysers Schwester gehabt / dero Kinder wir oben gemeldt haben.

1632 Wallenstein wird Generalissimus.

Es hatte der König Gustavus (1632) den Tylli schon biß in das Bäyerlandt getrieben/den Gronßfeldt aber vnnd Pappenheim hatte der Tylli an der Weser gelassen/ alda sie etliche Stätt wiederumb eingenommen/vnd Magdenburg / welches Bannier der Schwedisch General belägert hatte/ entsetzt/kunten es aber deß feindts glück nit gleich thun. Deßwegen war der Keyser auff ein newe Armee/vnd General bedacht/warzu er Albertum Wallenstein den Hertzog von Friedtlandt / welchen er newlicher zeit auff begehren der Churfürsten abgedanckt hatte / widerumb beruffen lassen. Dise verwal-

waltung hat er auff sich genommen/also daß 1632.
die gantze Kriegs- vnd Friedens-handtlung
allein in seinem gut-dünckeu / vnnd gewalt
stünde. Hierauff / in dem der König in Bä-
yern einfelt/wirbt der Friedtländer in Mäh-
ren / vnnd benachbarten Oesterreichischen
Landtschafften ein newe Armee/vnd ist auff
die erschallung deß nahmens / Wallenstein/
alsobald ein sehr grosser zulauff gewesen/das
Gelt hierzu hat der Käyser vnd der Wallen-
stein selbst hergeschossen / welcher bey solcher
gelegenheit gar nit karg / sondern das Gelt
willig vnd gern herauß gabe. Vnder dessen/
nach dem der König Donawerdt erobert/
hat er vber die Donaw gesetzt/ vnnd Frideri-
cum den Pfaltzgraffen hatte der glückliche
Schwedische fortgang auß Hollandt herauß
beruffen / in Hoffnung widerumb zu seinen
Vätterlichen Landtschafften zu gelangen.
Der Tylli sampt dem Bäyern hatte sich nit Tylli wird
weit von Räyn gestelt / bey dem fluß Lech/ bey Rayn
welcher mitten durch das Bäyer- vnnd geschla-
Schwabenlandt fleust. Nachdem der König gen.
den orth besichtigt / wiewol es jhn beschwer-
lich bedünckte zu seyn / weil der Feindt auff
der andern seiten am vfer hielte / die Völ-
cker überzusetzen / jedoch verliesse er sich
auff sein gut glück / vnnd versucht den ü-
bergang/derowegen nit weit über dem Tylli-
schen Läger / lasset er das geschütz (deren/
wie man darfür helt / zwey vnnd Sechtzig
meisten theils Mawr-brecher gewesen) auff
das

1632. das hohe gestadt pflantzen; hierauff befehl er / von allen orten materialia bey zu bringen/vnnd bey nacht fängt er an / durch die grosse embsigkeit der Soldaten / ein brück zu bawen/deß tags aber liesse er einen dicken nebel von rauch machen / damit das werck verborgen bliebe / als die brück innerhalb zween tagen verfertigt worden / hat er das fuß-volck darüber lassen gehen / vnnd die Reuterey durchreiten/allda es zum scharpffen treffen kommen / eines theils machte der König den seinigen mit starckem zuruffen vnd mit der handt einen muth / ritterlich zu fechten/andern theils that der Tylli / gegen die seinigen / auch deßgleichen. Aber es hat den Tylli viel mehr das glück/als der tapffere muth verlassen. Sintemal/in dem er viel mehr eines Soldaten/als Generals ampt/ auff heldensmanier vertritt / wird er mit einer anderthalb-pfündigen kugel in den rechten schenckel geschossen/welches jhm ein tödliche wunden verursacht. Es seind auch der Aldringer vnd die vornembste Obristen verwundt/auß dem Läger abgewichen. Hierauff hat der Bäyerfürst durch das Trompet-blasen von der Schlacht abmahnen lassen / die völcker erstlich nach Newburg/vnd von dannen nacher Ingolstat geführt/alda bald hernach der Tylli an der wundẽ mit todt abgangen. Ein mann / welcher zu seinen zeiten/ an Heldens-vnd Kriegs Tugenten / vnder allen Generalen der vortrefflichst vnnd ein alter

Tylli stirbt zu Ingolstatt.

Trium-

Triumphirer/wan es zum letzten nit mißlun- 1632.
gen hette / aber gar selten ist das glück ewig.
Nach gelt vnd gut hat er gar nit getrachtet.
So viel er sich der Kriegs-Lastern enthielte/
also sorglich hat er die Kriegsdisciplin in ob-
acht genommen/ jedoch hat er zu letzt den sei-
nigen viel zulassen müssen / vnd dises nit auß
schuldt seiner/sondern weil durch außbleibūg
des Solds die noth solches gleichsam erfor-
derte. Im rathschlagen war er weder eilfer-
tig/noch halstarrig auff seiner meinung/noch
ein verachter anderes raths. Im schlagen
war er geschwindt mit der faust / vnnd da es
die noth erforderte / stunde er / ohn einiges
schewen deß tods/den seinigen im streiten mit
ermahnen vnd mit rath vnnd that ernsthafft
vnd trewlich vor vnnd bey. Also daß deßwe-
gen seine widersacher auff jhn außgeben / er Joan.
sey mit Schwartzkünsten verhärtet / vnnd Philipp.
schußfrey ; wie dan der gemeine pöffel in di- Abelinus
sem jrrthumb vermeint/man könne im Krieg vom
gar nit vnuerletzt bleiben/als durch hilff vnd Schwedi-
beystandt des bösen geists / aber von solchem schen
vnerbarem Kriegen hat so wol die Heiligkeit Krieg. In
des Lebens als vnderschiedtliche wunden/ der Leip-
vnd endlich der todt selbst den frommen Tylli tziger
aller massen befreyet. schlacht.

Im übrigen/als der König mit geringerm Der
wiederstandt/vnd verlust/als er gehofft hat- Schwedt
te / den paß in das Bäyerlandt bekommen/ verherget
vnd nach dem er vernommen / daß der feindt das Bäy-
erlandt.

nacher

1632. nacher Jngolstatt gewichen/hat er jhnen wa-
ckere Leuth nachgeschickt/ so dem hindersten
troupen ein wenig auff den dienst warteten/
er aber hat sich mit den übrigen Völckern
nach Augspurg begeben/so von dannen nicht
weit vom Lech gelegen. Daselbsten ist er von
der Bürgerschafft mit frölichem muth auff-
genommen worden/vnd nach dem die Catho-
lischen von dem Rath abgesetzt / hat er die
Lutheraner / so ein wenig zuuor vom selben
außgewiesen waren / wiederumb in jhren
platz vnd ordtnung eingesetzt / auch so wol
das bürgerlich/ als Kriegs-wesen in der
Statt wol bestelt/vnnd besatzung eingelegt/
er aber ist mit dem gantzen Kriegsheer erst-
lich auff Newburg/vnd hernach auff Jngol-
stadt gangen. Dise Statt/ so von natur vnd
Handt-arbeit vberauß vest/hatte der Bäyer-
Fürst mit starcker Guarnison besetzt / vnnd
bey jhm entschlossen / dieselbe wider allen ge-
walt biß vff das eusserst zu verthädigen. Es
ist dise belägerung dem König über die maß-
sen schwer ankommen / in dem die Donaw
darzwischen fliesset/ vnd die brück/ so zu bey-
den seyten am Vfer mit starcken Schantzen
wol verwahrt / mit grosser guarnison besetzt
war. Neben diesem hatte es an der Statt
treffliche basteyen / so die brück beschützten/
vnnd auß denen man mit stätigem Schiessen
auff den Feindt fewr gabe. Welches vnge-
acht/der König jhme vorgenommen/auff die
Aussenwerck vor der brück zu stürmen / ist a-
ber

der allezeit mit verlust abgetrieben/ vnnd als 1632.
er nit ablesse/mit rathschlag vnnd eigner gegenwart bey den seinigen zu seyn / ist jhm die Leib-vnd Lebens-gefahr sehr nahe gewesen. In massen das Pferdt/auff welchem er sasse/ von einer auß der Statt flihenden Stück-kugel erlegt worden / daß doch der König vnverletzt blieben/da sonsten ein andere / in gleichem auß der Statt geschossene kugel / Christophoro dem Marggraffen von Baden das Haupt vnd das Leben/ in einem augenblick hinweg genommen hatte. Als nun der Bäyerfürst wegen Ingolstatt versichert/vnd gemuthmasset/die Statt Regenspurg erfrewe sich / ohne zweiffel/ über deß Schweden glückliches fortsetzen/ vnd werde dahin bedacht seyn/sich in dessen schutz zu begeben / als hat er die guarnison darin verstärckt/der bürgerschafft die waffen benommen/vnd sie also in deß Keysers huldt erhalten. Dieses hat den König angereitzt/ daß er sich mit allen seinen Völckern mitten in das Bäyerlandt hinein begeben / Moßburg/ Landtshut / Freysingen / vnd andere an der Iser gelegene örther in einem gewalt eingenommen. Die Statt München/so der Bäyerfürsten Residentz / vnnd mehr schön / als starck ist / hat nicht einen eintzigen tag deß feindts gewalt außstehen wöllen. Daselbsten ist ein reiche beuth/prouiandt/vnnd Kriegssachen gefunden worden. Vnder anderm hat der König alda bekommen ein hundert

Schwedt in Lebens-gefahr.

Piasec. & Lotich. Lib. 47. c. 7.

vnd

1632. vnnd viertzig metallene Stück geschütz / s
darnach gen Augspurg vnnd anderswohi
geführt worden. Da nun auff dise weis
das gantze Bäyerlandt innerhalb der Ins
feindtseliglich verherget worden / vnnd der
raub daruon gebracht / hat der König / nach
dem er den Saxen-Weinmar in Schwa-
ben gelassen / sich mit den übrigen Völ-
ckern nacher Donawerdt / von dannen na-
cher Nürnberg / in die OberPfaltz vnnd
wieder den Bäyerfürsten erhoben / wel-
cher dieweil er gegen die Königliche macht
zu schwach war / hat er dahin getrachtet /
daß er zum Wallenstein stossen möchte.
Sintemal der Wallenstein in kürtzerer
zeit / als man solte vermeint haben / ein
Armee von dreissig tausent man zusam-
men gebracht / vnnd gemustert / mit denen
er Prag / Eger / vnd gantz Böhmen wieder-
umb erobert / vnnd die Saxen darauß ge-
trieben.

Wallensteins thaten.

Im Junio seind sie bey Eger zusammen gezogen / von dannen sie recht in die Ober-Pfaltz gehen / mit dem König zu schlagen / wan er anlaß darzu gäbe. Welches zusammen stossen als es der König vernommen / hat er sein Läger bey Nürnberg geschlagen / dasselbe verschantzt / vnd vermeint / es sey jhm gnug / wann er den Feindt nur so lang auffhalten möchte / biß von vnderschiedlichen orthen der Bannier / der Weinmar / die

Sa-

Saxische vnnd Hessische hilff zu jhm stosse. 1632.
Dise nachdem sie ankommen/vnd er die gantze Armee auff sechszehen tausent Mann starck befunden / hat er für rathsamb gehalten/sich länger nit zu saumen / weil so wol die Futterung / als Proviandt vnd andere notturfft abgienge / welches die Statt Nürnberg biß dahin folgen lassen; Fangt hierauff an/das Keyserische Läger anzugreiffen. Ein sehr keckes stück / so weder seine Generalspersonen / noch der außgang selbst hernach/ gut geheissen. Der Wallenstein sampt dem Bäyerfürsten hatte sein Läger nahe an dem fluß Pegnitz so durch Nürnberg fleust/ bevestigt/vñ diß auff einer höhe/die man den Alten Berg nent. Daselbsten wider der seinigen rath / felt er den Wall/ vnnd die Schantzen deß Lägers/an vnderschidlichen Orthen mit Stürmen an / zween Anfäll hat er gethan/ biß die einfallende Nacht die Streitende von einander gescheiden. Aber die Schwedischen seind weit zu kurtz kommen / bevorab weiln sie an einem schädlichen ort gefochten. Vnnd da der König gesehen / daß es finster worden / vnnd die seinigen starck einbüsten/ hat er den Trompettenschall hören lassen/mit Befelch / vom Kampff abzulassen / nachdem er auff das wenigste/vier tausent Man im stich gelassen Von den Keyserischen seind mehr nicht als acht hundert Mann zu nichten vnd verlohren gangen/ vnder welchen

Deß Walsteins Läger wird von den Schwedē angefallē.

1632. chen Jacobus Graff Fugger / von den Ita-
lianischen Herrn Ferrandes de Caraffa / vnd
Aldobrandinus / beyde Obristen / dem Wal-
lenstein / vnnd Bernard Saxen-Weinmar
seind die pferdt / auff denen sie gesessen / er-
schossen. Dem König hat ein kugel das vn-
derste vom Stiffel hinweg genommen / vnnd
den Fuß vnuerletzt gelassen. Vnder den
Schwedischen gefangenen ist gewesen Leo-
nard Dorstenson General Zeugmeister / wel-
cher hernach / als Schwedischer Feldemar-
schalck / das Schwedisch wesen mit vielen
Victorien / wieder den Käyser fortgesetzt.
Vnd da dem König viel mehr der schimpff
als der schadt / so er bey disem vnglücklichen
stürmenden anfall erlitten / zu hertzen gan-
gen / nach dem er auch etliche tag geruhet /
vnd keine hoffnung mehr hatte / den Feindt
auß seinem vortheil herauß zu bringen / vnd
darneben von tag zu tag der mangel an brot
vnnd früchten grösser wurde / hat er die Ar-
mee / durch das Franckenlandt / Bäyern
vnd Wirtenbergische Fürstenthumb außge-
theilt. Eben dises hat der Wallenstein auf
seiner seit für rathsam befunden / weil es eben
so wol an prouiandt vnnd futterung abgien-
ge / darumb hat er den Gallas mit einem the
der Völcker in Meissen / den Bäyerfürst
aber / das seinige zu versorgen / sampt de
Aldringer / von sich gehen lassen. Er aber
nach dem er an die Statt Nürnberg mi
schreiben einen versuch gethan / ist dem Ga

la

[W]as gefolgt/ vmb die Winterquartier zu ver- 1632.
[o]rdtnen / oder den Saxen von seinem vor-
[n]ehmen abzukehren / welcher durch den Ge-
neral Arnheim in die Schlesing eingefal-
len/Großglockaw / Preßlaw/ vnnd andere
Stätt/ohn einigen wiederstandt eingenom-
men; also daß der schrecken schon in Mähren
vnnd Oesterreich kommen / es war auch
gar keine hoffnung / daß der Holck / wel-
chen der Wallenstein mit etlichen wenig re-
gimenten in Böhmen zur besatzung gelas-
sen/solcher grossen macht wiederstandt thun
könte/ob er schon / (den Arnheim zu kehren)
mit dem theil seiner Völcker in Meissen ein-
fiele.

Als aber der Sax der Käyserischen an- schlag vernommen/ hat er den König der ge- fahr erinnert/den Arnheim auß der Schle- sing zu rück geruffen / vnnd den gantzen Kriegslast auff sich gezogen. Eben so emb- sig hat sich der Pappenheim auff befelch des Wallensteins herbey gemacht. Besagter Pappenheim als er mit Zwölff tausent man an der Weser / dieselbe zu beschützen/gelas- sen war/hat er / denselben Sommer durch/ jetzt dem Landtgraffen von Hessen / nun dem Hertzog von Lünenburg / jetzt der Schwedischen Völcker Führer dem Bau- diß/vnd nun anderen mit vnderschiedtlichem treffen hart zugesetzt / vnnd diß zu seinem grossen ruhm/vnnd Kriegs-glori durch das

Der Kriegs-last zihet sich in Saxen.

1632. gantze Teutschlandt/vnnd wiewol er an d
anzahl der Völcker vnd an stärck / mercklic
geringer war/ so hat er es doch mit list vnn
geschwindigkeit den Stärckern weit vorge
than/also daß schier kein treffen vorgangen
bey welchem man seinen Heldenmuth hoch
rühmlicher weiß nicht gespürt hette. Ma
strich ein Edle Statt an der Maaß hatten
die Holländer belägert/ nicht weit von dan
nen hatten die Spanische jhr Läger ge-
schlagen / jedoch geringer an macht vnnd
Volck. Derowegen Pappenheim zur hilf
dahin geruffen worden / sich auch gar nich
geschewet / (zwar mit grösserm muth/als
rath) auff der Holländer Schantz zu stür-
men / welches mit solchem gewalt gesche-
hen/daß männiglich darfür gehalten / das
Läger hette können auffgeschlagen werden/
wan der Spanisch General mit den seini-
gen dergleichen muth gehabt hette / wel-
cher / entweder auß verzweifflung der Vi-
ctori/oder dieweil er dem Teutschen Kriegs-
man die ehr / die Statt zu entsetzen/(gleich
wie jhrer viel argwohnen) mißgünt / die sei-
nige gantz still vnnd im Läger behalten/
also daß auch kein Trummen gerührt/ noch
das geringst sich angenommen worden / als
wan sie anfallen wolten / welches doch der
Pappenheim/dem Feindt zum schrecken/ in-
ständig begehrt hatte. Da nun der also ver-
lassene Pappenheim / nach einem sechsstün-
digen

Pappenheim versucht vmb sonst/ Mastrich zu entsetzē.

digen tapfferen Kampff/ zwar mehr denen 1632.
zur schandt/ die jhn verlassen/ als jhme/ ein
merckliche niederlag erlitten/ hat er sich al-
sobald von dannen nacher Westphalen/ al-
da er im fürüber passieren Hildesheim ero-
bert/ zu dem von Wallenstein begeben/
welcher/ nachdem er vnderschiedtliche ör-
ther in Meissen/ auch Leipzig selbsten
eingenommen/ ist er mit seinen Völckern
zu dem Pappenheim/ Holck/ vnnd Gallas
gestossen/ als er von deß Königs in Schwe-
den ankunfft zeitung bekommen/ welcher
dann eilfertig mit dem Hertzog Bernard
von Saxen-Weinmar seinen paß durch
Francken genommen/ dem Chur-Saxen
mit hilff beyzuspringen. Es melden vn-
derschiedtliche/ daß der König damalß
dreissig tausent man/ vnnd der von Wal-
lenstein etwas mehr gehabt/ der König ey-
lete auch nicht/ die Käyserische vermessent-
lich anzugreiffen/ vnangesehen/ der Wallen-
stein bey Weissenfeldt jhm/ an einem beque-
men orth/ ein schlacht angebotten hatte/ wel-
chen als er vernommen/ daß er nach Lützen
abgewichen/ vnnd den Pappenheim mit ei-
nem theil der Armee dagelassen/ damit
er sich Hall bemächtigt/ hat er sich also-
bald mit seiner gantzen macht dahin bege-
ben. Man helt darfür/ daß seine Schlacht- Lützer Schlacht.
ordtnung auff diese weiß angestellt ge-
wesen/ den rechten Flügel hielte der

1632. König selbst mit den Schweden vnnd Fin-
nen ein/den Lincken aber Hertzog Bernard
von Saxen-Weinmar/ das Fußvolck ward
in der mitten gestelt / welches Nicolaus der
Graff von Weissenburg commendirte. Do-
do Knipphausen verstärckte / mit einem be-
quemen Fußvolck vnnd Reuterey / die sei-
ten. Als die ordtnung also versehen/vnnd
er/seinem brauch nach / den Soldaten zu-
gesprochen/ hat er sie auff den feindt zuge-
führt / vnnd in dem der König noch im
zweiffel stunde/ob er schlagen wolte / haben
jhm die reuter / deß morgens sehr frühe/ein
weiß fähnlein / in welchem das Bildt der
Victori eingewirckt war / præsentirt/ wel-
cher vorbedeutnuß zu folge er bey sich ent-
schlossen/zu schlagen. Nachdem dem Wal-
lenstein kundt gethan wird/ daß der König
vorhanden/vnd fertig sey zum treffen / lasst
er alsbald den Pappenheim zu sich ruffen/
vnnd stellet auch seine Völcker. Vor der
Schlachtordtnung war ein doppeler graben
verfertigt / die er mit musquetirern besetzt
hinder diesen hat er das geschütz in einer lan-
gen ordnung gestelt / alßdan stunden zu bey-
den seiten die flügel der Reuterey. Ist also
das treffen ein wenig vor mittags-zeit an-
gangen / vnnd hat vnauffhörlich biß in die
finstere nacht gewehret/ welches der gestalt
hitzig gewesen / daß sie niemals in diesem
gantzen Krieg also verbittert auff ein ander

gan-

gangen / als eben dißmals. Der König Gu- 1632.
stavus selbst ist im ersten anfall / mit vielen
Wunden durchstochen / vnnd geschossen ge-
fallen / vnbewust aber ist es / durch wessen
handt / die Histori-Scribenten melden vn-
derschiedtlich/vnd die jenige / so selbsten bey
dem treffen gewesen / erzehlen es nicht auff
einerley weiß/ etliche seind der meinung/der
König sey im ersten anfall der Reuter/
durch den Lincken arm geschossen/ vnnd mit
Alberto Francisco dem Saxen-Lawen-
burg auß dem treffen abweichen wollen/
warůber ein troppe feindts volcks jhn an-
getroffen/die fewer auff jhn gegeben / vn-
wissendie / wen sie vmbgebracht. Andere
sagen/daß er vor dem anfang der Schlacht
mit zween dienern außgeritten / vmb deß
feindts Lâger zu erforschen / sich zu weit ge-
wagt/vnder ein troppen Kâyserische Reu-
ter gerathen/vnnd von vnwissenden geschla-
gen worden. Diesem sey/wie jhm wôlle/ deß
Königs mit blut besprengte Pferdt / so
mit starckem schnůffen zu rück zu den seini-
gen kommen/hat deß Königs vnfall an tag
gebracht. Es haben die Schwedische nichts
desto weniger jhren muth nicht sincken las-
sen / in dem Hertzog Bernard alsobald
vnnd in allem/deß Königs Statt vertret-
ten/ es wolten auch die Kâyserische schier
wanckelmůtig werden / aber Pappenheim
ist alsbald da gewesen / vnnd der sach bey

Der König Gustauus wird vmbgebracht.

Lotich. Libr. 53. cap. 7.

1632. zeit vorkommen / also daß das treffen wi-
derumb angangen/in welchem der Pappen-
Pappen- heim tödtlich verwundt worden / daran e-
heim felt. bald darnach verschieden/nachdem er ein we-
nig zuvor / mit frölichem gemüth verstan-
den/ daß der König todt war. Es hat end-
lich die nacht die Victori/ so noch im zweif-
fel stunde/ gescheiden / welche der Wallen-
stein dem Feindt / sampt dem Geschütz ge-
lassen / der dann die erste nacht vff Leiptzig
hernach aber mit vnderlassung des Säxi-
schen Landts/nacher Böhmen gangen / sic-
wiederumb zu stärcken. Das Schwedisch-
Kriegsvolck ist dieselbe nacht im Feldt vn-
der den waffen blieben / welche keinen newe-
anfall würden gethan haben/ wan der Wal-
lenstein sinn darzu gehabt hette. Im treffe-
vnnd vff der Walstatt seind vngefähr neu-
tausent man auff beyden seiten geblieben
nemlich so viel auff einer/ als auff der ander-
seit / aber die niederlag der Käyserischen i-
mit des Königs Todt vergolden/ vnnd wet-
gemacht/welcher vnder den tödten Cörpern
gantz außgezogen/ zertretten vnnd also zuge-
richt gefunden worden / daß auch die seini-
gen jhn nicht wol erkennen können. Also i-
endtlich darnieder gefallen / all die jenig-
glori/ mit dero er das gantze Teutschland
durch die sieghaffte waffen vmbgrieffen/ al-
ein Erretter der Teutschen Freyheit/ welche-
auch schier für einen Gott/von des Käysers
widerpart gehalten worden. Welche / sein-
tugen-

tugenden auch rühmen mögen/so hoch sie jm- 1632.
mer wöllen / deren er viel vortreffliche in sich
gehabt/wie ich selbsten gestehe / so werden sie Interesse
gleichwol seine vermessenheit nit absprechen/ statuum
dieweil er bey noch stehender Schlachtordt- cap.
nung / vnnd da durchauß nichts vorhanden war / daß einen Generalissimum zu solcher hohen gefahr hette können antreiben / sich in dise offentliche gefahr des Lebens so vnvorsichtig vnd vnbewaffnet begeben hat. Also daß die vernunfft die allerverständigste / vnd das glück die allerglücklichste zu zeiten verlasset/denen das lange verschonen vrsach gegeben / daß sie die menschliche gebrechlichkeit in vergeß gestelt. Im übrigen ist es dem Gustavo also beschert gewesen / zu überwinden/ vnd auff solche weiß obzusiegen/ daß er selbst mit der Victori fiele. Die Catholischen aber als auff eine gerechte erlangte Victori/vnnd von einem grausamen feindt entledigt/haben dise schlacht mit frewdēfewr/ vnd triumphirlicher solennitet gehalten / welche frewdt nit wenig vermindert hat der todt Henrici Godefridi deß graffen von Pappenheim/welcher eines Heldischen gemüths/ vnd des Catholischen Kriegsheers Achilles / mit geschwindigkeit/mit rathschlagen / vnnd gutem glück vielen Generalen weit vorgangen / auch ist kein Soldat vnder der gantzen Armee gewesen/welcher so wol am Leib/als am angesicht mehr wundtmähler hab können sehen lassen/ als eben diser Pappenheim.

1632. Pfaltzgraffen Friederichs todt.

Vnlängst nach der Lützer schlacht ist Fr-
dericus der Chur-Pfaltz/ (als wan das vn-
glück wieder deß Käysers fürnembste feind
zusammen geschworen hette) mit einem Fi-
ber angegrieffen worden / vnd ist zu Mäyn-
mit todt abgangen / mit hinderlassung de-
wittib Elisabetha von Engellandt/vnnd a-
jhr zehen Kinder/Ein Fürst/wie man darfü-
gehalten/sitsames gemüths / aber des wei-
ehrgeitz/vnd böse rathgäber haben vermuth-
lich den Jungen Herzn durch jhre schädtlich-
räth dahin vermöcht / daß er sich zum Hau-
vnd Führer der Böhmischen rebellion gebra-
chen lassen/alda er in bewuster Schlacht e-
schröckliche niederlag erlitten/ auch bald da-
nach vmb das angetrettene Königreich/ vnd
seine Patrimonial-Landschafften/vmb sein-
vralte Churfürstliche dignitet/vnd vmb alle-
kommen/wie nit weniger ein zwölff jahrig-
Elendt außgestanden / in welcher wehrend-
zeit er anderer leuth gutthaten leben müssen.
Eben zu derselben zeit ist Carolus deß Kö-
nigs von Hispanien/vnd Leopoldus Ertzher-
tzog von Oesterreich deß Käysers Bruder
tods verfahren/ in Franckreich Henricus der
Graff von Schöneburg der Königlich-
armee Oberster Marschalck/vnd Franciscu-
Vaudemont der Hertzog von Lotthringen.
In Niderlandt aber Graff Henrich von
Berg/der von der Königischẽ Spanischẽ sei-
ten abgewichẽ/zu den Holländern seine flucht
genommen/vnd deß Königs sachen mit zim-
lichẽ

licher verwirrung beunruhet/dardurch Hen- 1632.
ricus der Printz von Oranien desto leichtli-
cher Venlo/vnd hernach Mastricht in seinen
gewalt gebracht.

Vnder dessen daß man sich bey Lützen schlägt/bemächtigen sich der Horn vnd Reingraff als Führer der Schwedisch. völcker im Elsaß vnd in der Pfaltz/ Benfelden/Hagenaw/Freyburg/vnd Franckenthal gegen allē wiederstand der Käyserischen/welche Stätt sie theils mit gewalt/theils aber mit gütlichē ergeben/einbekommen/da hierzwischen (vmb den Pappenheim von seinē anschlägen abzukehren) Wilhelmus Baudiß in das Cöllnische Landt einfelt/Lintz vnd Andernach hinweg nimbt/dardurch er besagtem Cölnischem Ertzbischthum mercklichen schaden zugefügt. Wie er dan auch einen nächtlichen einfall in Teutz recht gegen der statt Cölln über wagen dörffen/ist aber alsbald des andern morgens sehr früh von der Cöllnischen guarnison nit ohne verlust der seinigen darauß getrieben worden / welche Victori den Cöllnischen nit frewdig gewesē/dan als zu Teutz in der kirch ein beygebrachtes faß mit puluer vnder die Soldaten außgetheilt wird / ist vngefähr durch eingefallenes fewrfüncklein / das pulner entzündt/welches den gantzen thurn vnd baw zersprengt / die vmbstehende durch das vmb sich springend mawrwerck vnd gebälck/ jämmerlich zerschlagen / daß etliche darüber tod blieben. Dise sachen haben sich zu end deß

Thatē der Schwedischen Führer.

1632. (1632) jahrs zugetragen / zu dessen anfang Philippus Christophor. Churfürst zu Trier/ als die Schweden durchs Teutschlandt den meister spielten/ vnd schon über Rhein gesetzt hatten/ das jenig für sein Land besorgte/ was dem Chur-Mäyntz schon begegnet war/ wie auch auß haß der Spanischen/ seinen Landtständen zu wieder / die hilff deß Königs in Franckreich angeruffen vnnd jhme die überauß starcke Vestung Ehrenbreitstein am Rhein eingeraumbt. Nicht lang darnach ist die Statt Trier/ vnderm schein den Churfürsten/ welcher auß forcht der Landständt vnd Spanischen von dannen gewichen gewest/ widerum alda einzubegleiten/ von den Frantzosen eingenommen vnd mit starcker guarnison besetzt worden.

1633. Wallensteins strenge. (1633) Aber in Böhmen hat der Wallenstein/ nach außgetheiltem/ vnd von den Völckern bezogenem winter-quartier ein scharpffe Straff über die jenigen ergehen lassen/ welche newlich in der Lützer Schlacht auff anklagen / solten entweder die ordnung verlassen/ oder jhrem ampt nicht recht nachkommen seyn / im monat Februario ist zu Prag die Execution vorgangen/ vnd diß zwar mit desto grösserm mitleyden / dieweil der Wallenstein/ sich durch kein bitten / wegen keines alters/ reichthumb/ oder geschlechts von seiner einmal gefasten Strenge/ hat abwenden lassen/ die übrige winterzeit / vnd den meisten theil des sommers hat er hernach mit wider-

erzäu-

ergäntzung der Regimenten vnnd mit der eitelen Friedenshandtlung mit Chur-Saxen zugebracht / vnnd diß durch den Mittelman Arnheim den General der Säxischen Völcker welcher an ietzo feindt / vnnd vnlängst im Dänischen Krieg sein vornembster mitgesell / vnd vertrawtester Freundt war. Als in Schwaben der Aldringer Memmingen mit accord bekommen / hat er Kempten mit gewalt eingenommen. Es ist diß ein alte Statt im Algaw / vnd sehr berümbt wegen der vornehmen Abtey. Zwey hundert man Schwedische Guarnison waren darinnen / deren Kriegs Tugent von der halstärrigkeit der bürgerschafft überwunden worden / ja es haben auch die weiber jhren gehertzten muth / alda spüren lassen / in massen sie beneben den männern vnnd Soldaten / siedendt-heisses wasser / stein / balcken / vnnd alles was der zorn vnd orth jhnen sonsten für waffen dargereicht / auff die Stürmende hinunder geworffen / welches verursacht / daß die hartnäckige Statt desto eilfertiger in jhr verderben gerathen / ist darumb mit sturm erobert / vnd mit fewr vnd schwerd fast in grund verherget worden. Vnder dessen wird Gustavus Horn / welcher seine Völcker eilendts auß dem Elsaß herauß gezogen / damit er dem Aldringer wiederstandt thun möchte / mit verlust in das Landt von Wirtenberg vber die Donaw getrieben.

1633.

Aldringer in schwaben.

1633. Sonsten haben die Protestirende vnnd Bundtgenossene Fürsten des Teutschlands/ durch den todt deß Königs in Schweden/ als jhrem Haupt / sich von jhrem Kriegs-rathschlag im geringsten nit abschrecken lassen. Erstlich zu Heylbrun vnnd hernach zu Franckfurt haben sie ein härtere verbündtnuß getroffen / vermittels Axelij Oxenstern des Obersten Reichs Cantzlers der Cron Schweden / vnd ist beschlossen / die waffen nit auß händen zu legen / biß die freyheit deß Teutschlandts vnd der Religion widerumb erstattet würde/ besagtem Oxenstern ist dißfals die Oberste Raths-verwaltung auffgetragen/ das Kriegs-commando aber ist denjenigen Generals-personen gelassen worden/ welche der König selbst anverordnet gehabt. Nemblich Bernardo dem Hertzog von Saxen-Weinmar / dem Gustauo Horn / vnnd Joanni Bannier / welcht bald nach gehaltener newer musterung vnnd verstärckten Armeen / das Teutschlandt an vnderschiedtlichen orten vielfaltig geplagt. Der Weinmar das Francken- vnd Bäyerland/ der Horn das Elsas/ bald darauff das Schwabenland/ vñ die Schweitzer/ hat auch Constantz/ aber vmbsonst/ belägert. Es ist jedoch dasselbig jahr an keim ort ein so grosser verlust geschehẽ/ als bey Hameln/ dise Statt hatte Georg der Hertzog von Lünenburg belägert / welcher nach dem er mit Heß- vnd Schwedischen völckern verstärckt/ vnd die/ auff jhn anlauffende / Käyseri-

Die Protestirenden härtere verbündtnuß mit dẽ Schweden.

Schlacht bey Hameln.

serische hart geschlagen/hat er sich Hammeln 1633.
vnnd deß gantzen Weser-strooms bemächti-
get. Nicht mit geringerm deß Käysers scha-
den/hat vmb das end deß Jahrs der Saxen-
Weinmar Regenspurg eingenommen/dar-
zu die Burgerschafft wol geneigt / vnd die
Statt mit wenig Volck besetzt war. Von
dannen ist er/wegen dieser vnverhofften Vi-
ctori / frolockend in das Bäyerlandt gan-
gen / daselbst Johan von Wörth zwischen
dem gestadt der Iser / zwar mit geringem/
doch tapfferem / außerlesenem vnnd trewem
Volck/jhn mit vielfaltigem Scharmützel im Joan von Wörth verthädiget das Bäyerland.
Zaum gehalten: Besagter von Wörth/auß
dem Gülicherlandt bürtig/hat seine Kriegs-
Züg in Niderlandt / vnderm König von Hi-
spanien angefangen: aber bald darnach sich
in deß Käysers vnnd Bäyerfürsten Dienst
begeben: ein geschwind- vnd resoluter Mann
mit der Faust/wie dann seine Ritterliche tha-
ten jhn vber die massen berühmbt machen:
vnd da sich die Gefahr mercken läst / da ist er
eben so glücklich/als starckmütig. Zu eben Hertzog von Feria.
derselben zeit/ ist der Hertzog von Feria Gu-
bernator zu Mäylandt / mit einem starcken
Kriegsheer Spanischen Volcks in Teutsch-
landt ankommen/vnnd den Horn von der be-
lägerung Constantz abgetrieben/ zu welchem
der Aldringer mit Bäyrischen Völckern ge-
stossen; jedoch den übrigen Sommer durch/
nichts mehr verricht / zwar nicht auß träg-
heit / in massen er für sich vnnd die seinigen

1633. durch seine herzliche thaten den Adel wo verdient: sondern es hatte der Wallenstei jhm solches bey leibs-straff verbotten / sic nichts zu vnderfangen/ (so war auch de Hertzog von Feria allein dem Feindt zu schwach) ist also endlich in das Bäyerland in die Winterquartier gangen ; vnnd bal darnach / entweder auß betrübnus/ ode durch die schickung Gottes mit Todt abgan gen. Hierzwischen haben die Schwedische nit gefeyret/sondern schier die gantze Pfaltz ja auch die Vestung Philipsburg einbekom men / welche sie hernach den Frantzosen v- bergeben. Diese naheten sich allgemach zu den Teutschen streittigkeiten / vnnd bemäch tigten sich Nanzi der Haupt-Statt in Lot- tharingen/vnnd schier aller deren orthen/ die demselbigen Hertzog zustehen / Feindtseliger weiß. Vnder dessen hat der Wallenstein bey schon ablauffendem Sommer/ (welchen er mit dem Chur-Saxen in den Friedens- Tractaten zugebracht / als diese hoffnung vmbsonst gewesen) vrplötzlich/ bey Steinaw einem vesten orth an der Oder den Graffen von Thurn/ vnnd Tubaldt sampt allen jhren Völckern vmb-ringt/vnd bezwungen / daß sie sich ergeben müssen / das gemeine Volck hat sich alles müssen vnderst ellend / er von Thurn vnnd Tubaldt mit etlichen wenigen Officirern seind ohne Rantzion loß gelassen: dieser Victori ist bald darnach schier gantz Schlesingen gefolget / wenig Stätt seind

Walstein schlägt die Saxen.

mit-

mit gewalt / sonder der meiste theil mit gu- 1633.
tem Accord wiederumb eingenommen; vmb vnnd
das endt deß Jahrs / ist die Isabella Clara 1634.
Eugenia / nachdem Sie das Niderlandt ein
lange zeit regiert hatte / im acht vnd sechtzig-
sten Jahr jhres alters verschieden / dero zum
Nachfolger in der Regierung / der König
seinen Bruder Ferdinandum den Cardinal
anverordnet gehabt / als ein wenig zuvor
die Spanischen Stephanswerth / vnweit
Mastrich / vnnd die Holländer Rheinberck
einbekommen. Nachdem der Cardinal Fer-
dinand sich den gantzen Sommer zu Bar-
cellona auffgehalten / vnd sich mit allen / zum
Krieg nothwendigen sachen außgerüstet /
den tödtlichen abgang der Isabellæ / vnnd
bald darauff von der Wallensteinischen zu-
sammen-schwörung verstanden / hat er die
Reiß nacher Teutschlandt alsbald vor die
handt genommen. Aber der Wallenstein Wallstein
ist stracks zu anfang seines anschlags / vnnd wird vmb-
gefasten newerung / sampt seinen mitconsor- gebracht.
ten vberfallen / vnnd vndertruckt worden /
durch welchen tödtlichen vnfall Ferdinando
deß Keysers Sohn / vnd König in Vngarn
platz vnd vrsach gegeben worden / daß er das
Regiment deß Kriegswesens auff sich ge-
nommen.

Zu diser zeit ist in Polen Vladislaus IV. an Polnische
seines abgelebten vatters Sigismundi platz / sachen.
von den Ständen zū König erwöhlt wordē /
vnd hat die Regierung mit eim glücklichē krieg
wider-

1634. wider die Moscowiter angetretten / die Moscowiter liessen sich angehen / als wann der Treves / den sie mit dem Sigismundo auffgerichtet / mit dessen todt zu end gelauffen / hatten darumb Smolensko belägert / vnd verhergten Feindtseliger weiß die gräntzen der Littaw. Der König Vladislaus / nachdem er den Christophorum Ratzivill / deß Littawischen Kriegsvolcks General vorgeschickt / ist bald darauff selbst in das Läger an das gestad deß Borysten kommen / die Statt Smolensko entsetzt / deß Feindts Läger den gantzen Winter belägert / vnd die Moscowiter in solche angst gebracht / daß sie nur mit dem Leben / frey abzuziehen froh gewesen / Bagagie / Stück vnd alle Kriegsrüstung in deß Pohlen gewalt gelässen: welche als er dise vnglückliche flüchtige Armee von dannen / biß schier gar in die Moscaw verfolgt / hat er sie endlich zum Frieden gezwungen. Smolensko ist den Pohlen verblieben / vnd die Landschafft Severia / welche zweyhundert Jahr lang von der Littaw abgezwackt gewesen / ist sambt einer mächtigen summa Gelts / vnd grosser anzahl köstliches Peltzwercks widerumb erstatt vnnd eingeraumbt worden. Die Tartaren aber vnnd Türcken / so als beruffene den Moscowitern zu hülff kommen / hat der Stanislaus Conjecpolsius / nachdem er sein Läger bey Camenetz geschlagen / mit vielfältigem Treffen im Zaum gehalten / Den Bassa Abazium / als

Piäsecij Chronicon.

ein

ein vrheber dieses Kriegs / einen vortreffli- 1634.
chen General / der vnderschiedliche herrliche
Schlachten wieder die Persianer erhalten/
hat der Türckische Käyser stranguliren las-
sen / warauff der Fried mit den Pohlen bald
widerumb ernewert worden. Auff den Tür-
ckischen vnd Moscowitischen Frieden/ist der
Schwedische erfolgt/ auff sechs vnnd zwan-
tzig Jahr lang ; vnd dieses vermittels deß
Claudij Memmij von Avaux Frantzösisch:
vnd Duglai deß Graffen/ Englischen/vnnd
anderer deß Hertzogs auß Preussen / vnnd
Holländer Abgesandten. Als aber diß Kö-
nigreich Pohlen von den Außländischen
Feinden ruhe hatte / ist es von inheimischen
Todtfällen betrübt worden. Deß Königs
zween Brüder seind schier zu einer zeit todts
verfahren / Alexander der jüngst zu War-
schaw/vnd Joannes Albertus der Cardinal
vnd Bischoff zu Crackaw zu Padua/ im drey
vnd zwantzigsten Jahr seines alters / vnd ist
zwey Jahr älter gewesen als der Alexan-
der.

Hierzwischen hat Ferdinandus der Kö- Ferdi-
nig in Vngarn/nachdem der Wallestein vm- nandi III.
gebracht worden/die höchste verwaltung deß Kriegs-
Käyserlichen kriegswesens auff sich genom- thaten.
men / bald darauff Regenspurg belägert/
welches die Schwedischen mit vier tausent
Mann besatzung einhatten/derselben Statt
hat er sich innerhalb sechs wochen bemächti-
get / vnangesehen die Schweden in Bäyern/

vnd

1634. vnd die Saxen in Böhmen/ vmb den König/ von Regenspurg abzuwenden / mit denen hineingeschickten Armeen mit Rauben vnd plündern vbel hauseten. Die Saxen/ so einen anschlag auff Prag hatten / seind von dem Lambon mit wenig volck zurück getrieben/ dem Saxen-Weinmar vnd dem Horn/ die in das Bäyerlandt eingefallen / hat das glück besser gewöllet / in dem sie alda vnderschiedliche örther eingenommen/ vnd endlich bey Landtshut den Aldringer geschlagen / welcher/ als er daselbsten bey der Brücken ritterlich vnd tapffer gefochten / todt geblieben. Von Landts-art war er ein Lützenburger / zwar von geringen mitteln / aber mit dem Verstandt / vnnd mit der Faust geschwindt / vnd von natur enthielte er sich vom Wein/ hat also dem Keyser vnnd Beyerfürsten seine trewe Dienst spüren lassen. Hierauß entstehen Reichthumben / vnnd der Adel/ welchen durch löbliche Künsten/ vnnd ritterliche Thaten zu erwerben / zu allen zeiten ist zugelassen gewesen. Nach erobertem Regenspurg ist der König in Vngarn zu Ferdinando dem Cardinal / welcher nach Niederlandt eylete / auff den Bäyerischen Gräntzen/ mit seiner Armee gestossen/ Bald darauff Nördlingen vmbgeben / vnnd mit einem denckwürdigen Treffen / die Schwedische Armee gantz geschlagen /, der Hertzog Bernard von Saxen-Weinmar / der ein vrheber dieser Schlacht gewesen / ist verwundt

Schwedische Niderlag bey Nördlingen.

wundt mit einem theil der Reuterey dar- 1634.
von kommen. Gustavus Horn vnnd Cratz seind sampt den Obristen von zehen Regimenteren gefangen worden: Der Troß/die Bagagie vnnd alles Geschütz vnnd zubehör/ darunder achtzig grobe-Stück gewesen / ist den Obsiegenden zu theil worden. Diesem hat sich auch Nördlingen/als ein gewinn der Victori beygefügt; vnnd bald hernach hat sich alles ergeben / was am Lech / am Boden-See/ vnnd im Hertzogthumb Würtenberg ligt. Ferdinandus der Cardinal /nach wol-verrichter sach bey Nördtlingen / ist mit den Völckern / so er mitgebracht / in Niderlandt gangen / vnnd die / durch das absterben der Isabellæ / vnnd vntrew deß Graffen Henrichs vom Berg/ alle verwirrte Spanische sachen widerumb zu recht gebracht / Inmassen das rauben/vnd plündern deß Feinds Völcker durch den widerstandt der starcken Reuterey deß Cardinals / alsbald eingestellt worden: darneben hat die vrplötzliche verlierung der Schencken-Schantz die Holländer noch hefftiger bestürtzt / Besagte Schantz hatten die Besatzungs-Soldaten auß Geldern/ bey Nächtlicher weil / vnnd durch vberschiffung vber den Rhein / einbekommen / vnd durch dieses entscheiden / Wesel / vnnd andere Stätt deß Clevischen Landts von Newmägen / vnnd von dem vberigen Hollandt abgeschnitten. Dieses

Ferdinād der Cardinal/geht nach dem Niderlandt.

hat

1634. hat die Holländer dahin bezwungen/ daß sie/ mit hindansetzung anderer nutzlicher sachen gelegenheit/ sich schier zwey gantze Jahr bearbeiten müssen/ vmb besagten Orth widerumb zu eroberen.

1635. (1635.) Nachdem Augspurg in die höchste Hungersnoth gerathen/ hat sie sich in der Käyserischen gewalt ergeben/ zwölff hundert Mañ Schwedischer besatzung/ so noch übrig waren/ hat man ab- vnd nacher Nürnberg lassen ziehen/ das geschrey ist ergangen/ daß die Belägerten so grossen Hunger erlitten/ daß arme Leuth sich mit Menschenfleisch gespeist. Aber Philipsburg/ welches die Frantzosen von den Schweden mit Gelt an sich erkaufft/ hat Casparus Bamberger Keyserlicher Obrister/ viel glücklicher widerumb einbekommen/ vnnd dieses durch einen heimblichen/ vnd jhm allein bekanten Eingang/ durch welchen er/ bey nacht/ Soldaten lassen eingehen. Ein überauß mächtige beuth ist alda bekommen worden/ sintemal die Frantzosen diesen Orth zum sitz deß Kriegs verordnet hatten. Zu dieser zeit ist auch die Statt Trier/ von der Spanischen Lützenburgischen besatzung durch nächtlichen List erobert/ die Frantzosen/ so der Churfürst zum schutz der Statt hinein geführt hatte/ geschlagen/ Er selbst/ weil er mit dem König in Franckreich zugehalten/ gefangen/ erstlich nacher Brüssel/ vnd hernach gen Wien zum Keyser geschickt worden.

Augspurg wird eingenomen.

Trier/ vnd Churfürst.

Eben

Eben im selbigen Jahr/den dreissigsten tag Maij/ist der Friedt zwischen dem Keyser vnd Churfürsten auß Saxen zu Prag geschlossen/demnach lang zuvor zu Leutmaritz/ vnd hernach zu Pirna durch die Abgesandten von den Conditionen desselben Friedens gehandlet worden; die wider-erstattung der Geistlichen Güter ist auff viertzig Jahr auffgeschoben: Das Ertz-bischthumb Magdenburg Augusto des Chur-Saxen Sohn: vnd das von Halberstatt Leopoldo deß Reysers Sohn zugeeignet; Die Chur deß Pfaltzgraffen dem Bäyerfürsten vnd seinen Erben gelassen / welcher gleichwol Donawerth dem Reich widerumb einhändigen soll/ wann die zum Krieg hergeschossene Gelder jhme widerumb erlegt werden. Der Churfürst von Brandenburg bekombt Pommern widerum̃/ Die Hertzogen von Meckelnburg jhre Länder/wie dann auch alle die jenige/ welche innerhalb zehen tagen nach der Publication/ diesen Frieden für gut vnd gültig erkennen/ verzeihung der vergangnen verübungen vom Reyser erlangen werden/welchem dann bald mit beyführung jhrer Armeen / vmb die Schweden vnd Frantzosen auß dem Römischen Reich abzutreiben/ die andere Fürsten beyspringen werden. Ob wol nun der Pragische Friedt nit von allen gleiches verstandts angenommen worden/so hat derselbig gleichwol viel Reichs-Stätt wiederumb in deß Reysers huldt gebracht/ Nürnberg/ Vlm/ Wormbs/

1635.

Prager Friedens-schluß.

1635. Wormbs/ vnnd Franckfurth / mit abschaffung der Schwedischen Besatzung / seind von sich selbst widerumb kommen. Elsaß-Zabern/ Franckenthal/ Mäyntz / vnd etliche andere Stätt / welche die Schwedische mit starcken Völckern besetzt / seind mit gewalt bezwungen worden/ daß sie sich ergeben. Zu besagter zeit / hat Maximilianus der Hertzog vnnd Churfürst in Bäyeren / Mariam deß Keysers älteste Tochter geheyrat / vnnd diese hochzeitliche Frewd/ da sonsten die waffen durch Teutschlandt klingten/ darzwischen angeordnet.

Heyrath deß Beyerfürsten.

Da nun das Schwedische wesen bey Nördlingen hart geschlagen / vnnd schier gantz Teutschlandt sich wiederumb zum Keyser wendte / hat sich der Frantzösische Krieg erregt. Sintemal der König in Franckreich / nachdem er dem Hertzog von Lotthringen sein gantzes Landt abgenommen / auch die Spanische Völcker bey Namur / die der Printz Thomas deß Hertzogs auß Savoyen Bruder führte/ geschlagen / vnnd dahero Brabandt vbel geplagt wurde/ schon vor längst einen Anschlag auff Teutschlandt gehabt. Zweiffels ohn hat jhn die einnehmung der Statt Trier / vnnd der in Arrest genommene/ vnd hinweg-geführte Churfürst Philippus Christophorus / den er in seinen Schutz auffgenommen hatte/ 1636. hefftig bewegt. (1636.) Damit er dann hinder dem Rücken alles versicherte / lasset er

Frantzösischer krieg.

er den Printzen von Conde in Burgund ein-fallen / vnnd Dool belägeren / welches die vornembste Vestung in Burgund ist. Dem Printzen von Conde widersetzt sich Carolus der Hertzog von Lotthringen / vnnd Matthias Gallas mit einer Keyserlichen Armee / wird also Dool der gefahr errett. Vnder dessen bemächtigen sich in Niderlandt die Spanischen / mit der verstärckung der Keyserlichen völcker vnderm Piccolomini / vnnd Johan von Wörth / Capellen / Corbey / Castellet / vnd andere Stätt in Picardey / schier ohn einige mühe. Es hat auch damals Johan von Wörth mit seinen geschwinden völckern / den schrecken biß an die Statt Pariß gebracht / welcher so groß erschollen / daß in Schampanien / vnnd weit vmbligenden Orthen schon vber die zweyhundert Adeliche Personen / Salveguardy von besagtem General von Wörth begehrt hatten. Der Gallas aber / weil der Winter vor der thür / hat das Lyonische Landt heßlich verwüstet / vnd die Völcker vber Rhein / in die Winterquartier geführt. Vnder dessen / als Johannes Bannier Schwedischer General / biß zum eussersten end deß Teutschlandts / durch den Prager Friden zurück getrieben worden / hat er sich nach müglichkeit / mit volck widerumb gestärckt / mit denen er herfür kombt / greifft die Saxen an / die Domitz belägert hatten / treibt sie mit verlust von dannen / verfolgt sie biß in Saxē / alda er das landt mit grausamē 1636.

plün-

1636. plůnderen jämmerlich verherget. Dem Saxen wird der General Graff Melchior von Hatzfeldt zu hülff geschickt / welcher dem Bannier bey Zerbst seiner Reuterey ein grossen theil schlägt. Warauff die Statt Magdenburg oder viel mehr die übrige ruin derselben / nachdem die Bannierische besatzung bey Tangermundt geschlagen worden / sich ergibt / Eben diesem fall ist auch Werben gefolget / ein vestes vnd bey der zusammen-fliessenden Elb vnnd Havel gelegenes Schloß / vnd der meiste theil deß Brandenburgischen Landts. Gegen diese beyde erlittene schlachten hat der Bannier nicht lang darnach sich rechtschaffen gerechet / als er bey Wittstock den Hatzfeld / vnd Saxische Völcker geschlagen / vnder welchen jhrer viel gewesen / (wie das gerůcht ergangen) die zwar mit Saxischen Waffen / aber mit Schwedischen gemüthern gefochten. Diese Victori hat dem Bannier das Saxenlandt widerumb eröffnet / auß welchem / nachdem Er alles widerumb erobert / was er verlohren hatte / (außgenommen Magdenburg) er in Thüringen vnd Meissen gangen / erstlich Erfurth / darnach Torcka an der Elb / eingenommen / den übrigen Winter hat er mit verstärckung der Völcker / vnd allenthalben mit Gelt herauß-preßen zugebracht / mit welchem er die Armee vnderhielte.

Hatzfeldt wird geschlagen.

Reichs-/ahl-/g.

Im übrigen / als der Keyser in etwas ruhe von den Feinden gehabt / ist er bedacht gewe-

gewesen / vermittels eines zu Regenspurg 1636.
angestelten Reichstags die wahl eines Rö-
mischen Königs vorzunehmen/alda seind al-
le die Catholische Churfürsten zusamen kom-
men/ außgenommen der von Trier / welcher
zu Wien in arrest auffgehalten wurde; Sa-
xen vnd Brandenburg haben jhre Abgesand-
te dahin geschickt. Nachdem daselbsten viel
von dem Chur-Trierischen wesen gehandlet
worden/ vnd endlich biß auff eine andere zeit
auffgeschoben worden / ist von den anderen
Churfürsten vnd Abgesandten Ferdinandus
III. der König in Vngarn vnd Böhmen/deß
Keysers Sohn / so von längst hero darauff
vertröst worden / zum Römischen König er-
wehlt wordē. Hierauff ist etliche tag darnach/
die Crönung durch den Churfürsten von
Mäyntz mit gewönlichen Cæremonien/ vnd
staat verrichet worden. Der Keyser Ferdi-
nandus II. ist wiederumb nach Wien verreist/
vnd anfangs deß folgenden Jahrs 1637. den
15. Februarij/ nach lang-gewehrtem starcken
magenwehthumb in Gott verschieden. Hat
regiert siebenzehen Jahr / fünff Monat vnd
achtzehen tag. Ist ein Fürst von grosser gü-
tigkeit/ stille / vnnd eifferig in der Religion
vnd Andacht gegen Gott/ deme kein Keyser
vor jhme gleich gewesen. Das mit stätigem
kriegē verstörte Rö. Reich hat er mit sonder-
licher gedult deß gemüts vnderhalten/ durch
widerwertige zuständ hat er sich wed betrü-
bet/noch wegē deß glücks vñ wolfahrt erho-

Ferdinandus III. wird zum Römisch. König erwehlt.

Ferdinan. II. der Keyser stirbt. 1637

1636. ben. Die Catholische Religion hat er au
inbrünstigst befürdert / welche zuerhalt
man gespürt hat / daß er mehr als einm
sich selbst/das Reich/vnd das Hochlöbl. Ha
Oesterreich in die eusserste gefahr gesetzt/a
welcher jhn Gott der Allmächtig doch all
errettet. Seine herrliche Tugenten hat in e
absonderlichen büchlein Guilielm. Germ
Lamormanius auß der Societet JE
vnd deß Keysers Beichtvatter beschrieb
welches niemandt leichtlich ohne grosse v
wunderung lesen wird. Zu eben derselbi
zeit ist Boguslaus der letzte Hertzog in Po
meren ohne leibs-Erben mit todt abgang

FERDINANDUS III.

DEr newe Keyser / hat ein fröhlich
anfang seiner Regierung gehabt /
massen die Schweden fast auß dem gan
Teutschland biß in das eusserst end deß B
thischen Meers vertrieben worden / sin
mal der Bannier / als er Leipzig am euss
sten Winter vmbsonst angegriffen / zur a
kunfft der Keyserischen/bezwungen word
biß vff Torcka zu weichen / welche Statt
starck bevestigt hatte. Daselbst hat er den a
lauff deß Melchioris von Haltzfeldt ein z
lang außgestandē: endlich aber/als die n
hülff der Keyserischen ankommen / die d
Gallas herbey brachte / wird er in Pom
ren getrieben/in welcher flucht er einen g
antheil seines Fueßvolcks im stich gelass
Gallas hat disem außweichendē biß in Po
me

Schwedē werdē auß Saxen vertriebē.

meren nachgesetzt. Vnd Tripsen/ Wolgasten 1636.
vnd Dammin nimbt er ein: Aber Stettin/
Stralsundt/ vnd Ancklaw haben den angethanen gewalt außgestanden / dann sie das Meer noch frey hattē/ welches die Schwedē in jhrem gewalt hielten/ auß deme sie mit frischen Völckern verstärckt wurden. Vnderdessen ist dem Saxen vnd Brandenburg zeit gelassen worden/ die jenige jhre ort widerumb einzunehmē / in welchē noch Schwedische besatzung lag. Landgraff Wilhelm zu Hessen/ so von den Fürsten deß Reichs/ deß Keysers Feindt noch vbrig war / hat Cassel verlassen/ vnd sich auß Hessen in Frießlandt begeben/ ist auch vnlångst darnach todts verblichen/ nachdem er seine Kinder vnd Landschafften in den schutz deß Königs in Franckreichs anbefohlen. Besagtem Hessen ist der Hertzog von Savoyen / so wol im Todt / als in gleichem willen vor dem Todt / nachgefolgt/ vnnd hat seine zween minder-jährige Söhn seiner Frawen/ (die deß Königs in Franckreichs Schwester war) sorg anbefohlen / vnnd seine zween Brůder/ Printz Thomas/ vnnd Mauritz den Cardinal dißfals vbergangen / vnnd außgelassen. Welches hernach vrsach zu beschwärlichen Kriegen geben. Es ist auch Carolus der Hertzog von Mantua mit Todt abgangen / mit hinderlassung eines eintzigen / acht-jährigen Enckels/ auß seinem Sohn.

Piasec. pag. 594.

1637. Zu eben derselben zeit/ haben die Holländ
nach widerumb eroberter Schencken-schan
Breda/ sich der Statt Breda / die der Spinola v
Venlo/ 12. jahren eingenommen hatte/ die Spanis
Rure- aber sich Venlo vñ Ruhrmündt bemächti
mündt Es hat zwar Breda sie mehr unkosten v
werdẽ ein- blut gekost / jedoch rewet sie dieser tausch g
genom̃en. nit. In Africa haben sie mit gleichem glü
Piasec. den Spanischen die weitberümbte vest
pag. 595. Guinea abgenom̃en. Mina wird die sch
genant / vnnd ligt am Mohrenländisch
Meer/ nachdẽ die Holländer mit den M
ren alda einen glücklichen kampf gethan
Mina drey gantzer tag lang bestritten / h
sich der Orth jhnen ergeben: Es waren zwe
hundert Mann Spanische besatzung dari
welche man in die nechste Insul S. Thom
so vnter dem Æquatore ligt / dem acce
nach/ abgeführt hat. Ist also den Spa
schen die Kummerschafft deß Mohrenlä
dischen gestads verstört / vnnd die Orien
lische Schiff-fart vber die massen gefährli
gemacht worden.

Frantzösi- Der König in Franckreich hat da
sche Ar- big Jahr drey Armeen auffgericht / de
meen. eine vnter dem Hertzog Bernhard von S
xen-Weinmar (welcher von den Sch
den ab- vnnd zu den Frantzosen gangen
berhalb Straßburg vber den Rhein
setzt / vnud dem Teutschlandt ein gro
schröcken eingejagt / Ist aber bald von G
neral Johan von Wörth (welcher d

la

lang-belägerte Ehrenbreitstein / durch das 1637.
treffliche Convoy-schlagen / endlich bezwun-
gen / daß es sich ergeben müssen) vber den
Rhein getrieben worden / diesen schimpff deß
abtreibens / hat besagter Hertzog Bernard
durch das gute Winterquartier widerumb
eingebracht / welches jhm in dem Delßperger
thal / dessen Inwohner den eingang vbel ver-
wahrt gehabt / sehr reichlich in die händt ge-
rathen. In Niderlandt hat der Marschalck
von Chastillion / In Burgund der Hertzog
von Longueville / In Berg-Hennegaw vnd
Artois der Cardinal Valetta den Spani-
schen vnderschiedliche Stätt abgenommen.
Da aber auff der andern seiten Franckreichs
die Spanische vber die Pyrenæische Berg
kommen / vnnd in Aquitanien eingefallen /
seind sie mit Verlust widerumb zurück ge-
trieben worden.

Zu diser zeit / nachdem Vladislaus IV.
König in Pohlen / wegen deß Heyraths /
lang vnd viel / mit den Reichs-Ständen be-
rathschlaget hatte (dann ein König in Poh-
len / vermög der Polnischen Satzungen /
nicht seinem belieben nach / sondern auß vor-
schlag deß Königlichen Raths / verbunden
ist / zu heyrathen) deren etliche die Tochter
Friderici deß Chur-Pfaltzes / Andere Lu-
dovicam Mariam deß Hertzogthumbs von
Nivers Erbin / von so grosser Hoffnung / vor-
geschlagen : Aber der König hat end-
lich Cæciliam Renatam Ferdinandi II. deß

1637. Reysers Tochter vorgezogen. Welche im Monat September / durch den Printz Casimir von Wien ab- vnd nacher Warschaw geführt worden / alda sie vom Gnesnenser Ertz-Bischoff / so der fürnembst in Pohlen / mit gewöhnlichen herrlichen Cæremonien vnd staadt gekrönt / vnd mit dem König vermählt worden. Bald darnach hat der König einen geringen Krieg mit den Cosacken gehabt / welche im zaum zu halten / der Stanislaus Conjecpols. Statt Obrister zu Cracaw / ein veste Schätz auffgebawt hatte / alwo die Samara vnd Boristhenes zusammen fliessen / an einem bequemen ort. Auß gemelter Schantz ist Nicolaus Potoccius der Palatinus von Braclavien mit Völckern vorgeschickt / vnd hat die Cosacken in zweyen Treffen geschlagen: Vnd als sie von dem Treffen nach Borovicien gewichen / ist er den flüchtigen mit aller geschwindigkeit nachgefolget / vnnd sie auß mangel Proviandt bezwungen / daß sie sich ergeben müssen ; Paulucius jhr Führer sampt den vier Vornembsten / ist dem Potoccio gelieffert worden.

Königs in Pohlen Heyrath.

Tartarische sachē.

Vnder dessen hat Cantimirius der Tauricaner Tartarn Landpfleger / mit einē starcken Volck seiner Vnderthanen vnd grosser Herren / auß anreitzung deß guten Feldts / vnnd Landts / sich in die / der Moldaw benachbarte Landtschafft begeben / mit verlassung seines engen Vatter-Landts / vnnd von dannen führte er Volck in die Moldaw /

alda

da zu wohnen: Hiermit vbersahe Amu- 1637.
thes der Türckische Keyser / daß er die
auricaner / als ein hartes vnd zu vrplötzli-
en Kriegsanläuffen sehr streitbares volck /
Nachbaren hette / als die jhm nutzen schaf-
n könten. Aber der grosse Fürst der Tar-
ren / hat diese schmach nicht gelitten / ver-
mblet darumb Volck / schlägt dem Canti-
irio sieben tausent Mann / vnnd treibet jhn
rt. Er verfolgt auch die Flüchtigen / vnd
ar schon ein grosse forcht auff den Türcki-
hen oder Pohlnischen Gräntzen / der lauff
ner Victori möchte jhn daselbst hinführen /
a lasset der Amurathes den Cantimirium
u sich ruffen / vnnd jhn stranguliren / Dem
ürsten der Tartaren hat er auch zugelassen /
aß er seine Tauricaner in den Chersonesum
n jhrem alten sitz vnnd wohnungen bezwün-
e / Auß welchen hernach etliche vornehme
erren / vnnd Häupter der verübten Auff-
uhr / auß befelch deß Amurathis / in einer
Nacht seind vmbgebracht worden / zwar mit
leichförmiger Leichtfertigkeit der Türcken /
o wol in auffnehmung als im straffen der Piasec. pa.
Vberlauffenden. Sonsten hat das folgen- 605.
e Jahr (1638.) der Türcken macht anderst- 1638.
vohin verstrewt / in dem Babylon von den Piasec. ib.
Persianern eingenom̃en wordẽ / welche Statt Babylon
Amurathes der Türckische Keyser denselben wird von
Sommer mit einer Armee von viermal hun- den Tür-
dert tausent Mann belägert hat / vnnd ein cken ein-
theil der völcker abgehẽ lassen / ein versuch vff genom̃en.

1638. Oromusien zu thun / welches an dem Persianischen Meerstrang ein berůmbte Handel-Statt ist / damit er die Persianische Macht dorthin kehren möchte / aber der anschlag wider Oromusien ist vmbsonst gewesen. Babylon ist mit gewalt eingenommen / vnnd alle die Inwohner von den rasenden Tůrcken nidergesäblet worden / Es waren dreissig tausent Persianer darin / alle alte Soldaten / die sich dann auch tapffer gerochen / in massen geschrieben worden / daß von dem Tůrckischen Kriegsheer schier ein hundert tausent Mann nider-gemacht worden / ohne die jenige / so die Pest / vnnd anderer gewaltsamer Vnfall hinweg geraumbt.

Die Venetianer verfolgen die Meerräuber.

Hierzwischen haben die Venetianer die Tůrcken angereitzt. Marinus Capello an der Hut deß Adriatischen Meers Admiral vber die Schiff-Armada / hat etlichen Meer-Räuber-Schiffen biß in den Haven Apolloniæ / vmb das gestadt Macedoniæ nachgesetzt / dieselbe Schiff sampt vielen anderen / die im selben Waag hielten / hat er in Brandt gesteckt / den Haven endtlich einbekommen / die Statt außgeplündert / bald darauff der Tůrcken Schiff auß dem gantzen Jonischen Meer hinweg getrieben / vnnd die darauff gewesene in das Meer gestůrtzet. Welche verůbung den Amurathem / so Babylon bekriegte / dermassen bestůrtzt / daß er den Aloysium Cantaræum der zeit zu Constantinopel Venedischen Ab-

Abgesandten gefänglich einziehen / vnnd 1638.
alsobald ein vberauß grosse Schiff-Armee
an allen MeerHäven zurichten/ vnd zu sei-
ner widerkunfft außrüsten lassen. Als die
Venetianer vernomen/daß sich der Persia-
nisch krieg gelegt/vnd der Amurathes wider
zurück kome/ auch von den Christlichen Für-
sten/als welche mit ihrem inheimischen vn-
wesen gnug zu thun hatten/wenig hilff zu
hoffen / haben sie den Frieden mit Golt er-
kaufft/vn̄ den schaden/welchen sie bey bedun-
cken verursachet/mit gelt gut gethan.

In Pomeren/ nachdem der Bannier hilff Teutsche
auß Schweden bekommen / vnnd verstärckt sachen.
worden/erobert er Wolgasten/ vnd Gartzen
wiederumb / treibt den Gallas vnd andere
Käyserische hohe Officierer von dannen/der-
ren Armee/ wegen mangel prouiandt vnd
thewrung/ mercklich geschwächt worden/vn̄
felt/vmb zu rauben vnd plünderen/in Saxen
vn̄ Meissen ein/ vn̄ dises ohn einigen wider-
standt deß feindts/in massen der Gallas/sich
wiederumb zu stärcken / in Böhmen gangen.
Vnder dessen hat der von Hatzfeldt in West-
phalen auff deß Käysers seiten tapffer fort-
gesetzt. Carolus Ludouicus des Chur-
Pfaltzs Sohn / sampt seinem bruder Ru-
perto hatte/durch hilff der Holländer/vnnd
Königen / in Franckreich vnnd Engellandt/
ein ansehnlich Volck in Westphalen herbey
gebracht/auch von den Schweden die Statt

1638. Meppen erkaufft / damit sie den Kriegssitz vnd das Proviandt-hauß alda anstellen möchten / dessen schon ein grosser Vorrath dahin verschafft war. Da wird die Statt durch vrplötzlichen gewalt von den Keyserischen eingenommen / der Pfaltzgraff bey Lemgaw im Monat October / in einem aufrichtigen Treffen geschlagen / mit hinderlassung aller Bagagie / vnd meistentheils deß Fueßvolcks / sein Bruder Printz Rupertus gefangen / vnnd zum Hertzog in Bäyeren geschickt. Dieses hat sich bey schon ablauffendem Jahr zugetragen / zu dessen anfang die Keyserische vnweit vom Rhein ein grosse Niederlag erlitten. Hertzog Bernard Saxen-Weinmar hatte Rheinfelden nicht weit von Basel / belägert / dahin zum Entsatz alsbald geschickt worden Johan von Wörth / Sabelli / Enckenfurth / Speer-Reuter vnnd Fürstenberg / welche nit nur einmahl gefochten : vnnd da endlich die Reuterey flüchtig worden / seind sie gantz auß dem Feld geschlagen / alle Generalen gefangen / außgenommen der Graff von Fürstenberg / welcher ein Schifflein am Rhein angetroffen / dardurch er gelegenheit bekommen / sich darvon zu machen. Die gefängene Generalen seind nacher Pariß / gleichsamb zum Triumph geführt / vnd in verwahrung genommen worden / auß welchem doch bald darnach der Sabelli der Gefängnuß / mit list entgangen / vnnd widerumb zu den seinigen kommen. Nachdem

Die Pfaltzgraffen werdē geschlagen.

Der Keyserischen Niderlag bey Reinfelden.

dem sich dan der Saxen-Weinmar Rhein- 1638.
felden vnnd Freyburg bemächtiget / hat er
ein muth geschöpfft / Breysach zu belägeren. Breysach wird belägert vnd eingenommen.
Diß ist heutiges tags die Haupt-Statt im
Brißgaw / vnnd die allerstärckste Vestung
im gantzen Elsaß. Ligt mitten zwischen Basel
vnd Straßburg / fast in gleicher weitung /
auff einer höhe / darumb derselben schwärlich
beyzukommen / Jedoch ist dem Hertzog Bernard
das hertz nit entfallen / sondern / in hoffnung
den Orth zugewinnen / angefangen /
Schantzen vnnd Bollwerck vmb die Statt
auffzuwerffen / alle eingäng zu sperren / damit
nichts eingebracht würde / vnnd sie
mit starcken Wachten zu vmbgeben. Es
haben der Keyser vnnd Bäyerfürst alle
müglichkeit angewendt / damit sie diese /
vnder den Teutschen / die vornembste Vestung
erhalten möchten. Darumb Sabelli
vnnd Götz mit starckem Volck dahin geschickt
/ aber vom Saxen-Weinmar widerumb
geschlagen worden / mit verlierung
alles Geschützes / vnnd einer grossen anzahl
Wägen: Doch hat man die Entsatzung noch
nicht verlohren gegeben / vnnd ist an statt
deß Sabelli der Lamboy vnnd Goltz angesetzt
worden / aber mit befelch / vnder dem
Götzen zu sein / Es ist auch mit dem Lotthringer
vnd Mersy dahin abgehandlet / daß man
den Feindt auff der ander seiten deß Rheins
angreiffen solte. Die macht war groß gnug /
aber die viele der Generalen vnnd Hohen

1638. Officirer / oder das vnglück hat das wesen des Teutschlandts verstört / wird also der Lotthringer vnnd Götz wiederumb geschlagen / da dann die eusserste Hungersnoth / vnd auß mangel prouiandt / die sach so weit kommen / daß man sich mit menschenfleisch speisen müssen / hat sich dise veste statt Breysach / bey ablauffendem jahr / ergeben. Zu eben diser zeit / damit es dem König in Franckreich zur bestättigung seines Königreichs / welches er auff teutschem boden schon merklich erweiterte / an nichts ermanglete / ist jhme nach einer langen / nemblich drey vnd zwantzig jahr / gestandener Ehe ein erwünschter Sohn auß der Anna Maria ein tochter von Hispanien / über alle menschliche Hoffnung / geboren worden / nahmens Delphin (also nennen die Frantzosen den Erstgebornen Königlichen Sohn) diesem haben sie beygefügt / daß er Ludouicus der Friedtsam solte genant werden / vnnd diser ist der Ludouicus XIV welcher heutiges tags vnderm schutz der Königlichen Mutter dem Königreich Franckreich vorsteht. Den geburtstag dises Königlichen söhnleins / hat der König von Hispanien / (wiewol er damals feindt) mit freygebigem reichlichen geschänck / so er seiner Schwester der Kindtbettherin zugeschickt / vnnd mit trefflichem frewdenfewer zu Madrit / gehalten. Jedoch feyrten vnder dessen die Waffen bey jhm nicht / der Printz von Conde ist von der belägerung

5. Septembris. 1638.

Fon-

Fonterabia / welches an dem Cantabrischen 1638.
Meer ein berůmbter Haaf ist / hinweg getrieben worden / von den Frantzosen zwey tausent man erschlagen / vier hundert gefangen / vnnd alle Kriegsrůstungen sampt dem Bagagie bekommen worden. In Artois ist der Hertzog Chastillion gleicher weiß von der belågerung S. Omer abgetrieben / jedoch hat er bald darnach / Crenecoeur mit gewalt erobert. Es haben auch im selbigen jahr die Hollånder ein grosse niederlag bey Calloo erlitten / alda auff der walstat geblieben fůnffzehen hundert man / vnnd fast so viel gefangen / wie sie dan vnlångst darnach / mit nit geringerm schimpff auch von der belågerung Geldern abgekehrt worden.

Polnische sachen.

In Pohlen ist nach gehaltenem Reichstag / denen von Dantzig ein newer zoll auffgelegt worden / vnnd Paulucius der Cosacken Fůhrer vnnd General / so newlich vom Nicolao Potoccio im Krieg gefangen worden / ist enthaupt / welche vollbrachte Leibsstraff die alte auffruhr der Cosacken nit gestillet / dann sie den einmal vnderstandenen muthwillen desto hefftiger fortzusetzen begehrten / je strenger es jhnen verbotten war. Zu selbiger zeit ist der Printz Casimir auß Pohlen / alß er / ergetzlichkeit wegen / in Hispanien schiffen wolte / vnnd zu Marsilien außgestiegen / damit er die von dem vnrůhigen Meer abgematte kråfften wiederumb erquickte / von den Frantzosen auffgehalten /

1638. vnd in arrest genommen/von dannen er/ weder auff vorbitt des Pabsts/ noch Vladislai deß Königs vnd seines bruders/ innerhalb zwey gantzer jahr lang hat können loß kommen/die vrsach deß arrests ist gewesen / daß er in Teutschlandt dem Käyser wieder die Frantzosen helffen kriegen/ endtlich ist er durch den dahin geschickten Christophorum Gassiouium Palatinum von Smolensko ledig gemacht worden/mit angeloben / daß er sich über dise schmach nicht rechen wölle. In Italien hat der todt Victorij deß Hertzogs von Sauoyen einen newen Krieg erweckt. Die Spanische nehmen Vercell ein / Thomas vnnd Mauritius der Cardinal/Printzen von Sauoyen / welche der absterbende Victorius von der Vormundtschafft seiner Kinder außgeschlossen hatte / nehmen jhres bruders Kinder vormundtschafft an / vnnd bemächtigen sich zugleich Taurin/vnnd anderer örther in Sauoyen / warbey die Frantzosen sich bearbeitet besagte vormundtschafft bey der Mutter/ so des Königs in Franckreich Schwester war/ mit gewalt vnd waffen zu erhalten.

Sauoyscher Krieg.

1639 Der Saxen-Weinmar hat vnder dessen (1639) nach erobertem Breysach sich in Burgund begeben/ vnd nachdem er dasselbig mit allerhandt verhergeren auffs eusserst schandlich zugericht / ist er widerumb zu rück in das Elsaß kommen/vnnd zu Newburg an einer anstossenden Kranckheit gälingen tods ver-

Des Saxẽ-Weinmars tod.

verfahren / nicht ohne gerücht / er habe jhm selbst vrsach zu disem Todt geben. Das Kriegs-commando hat er den vier höchsten Officirern / das ist / dem Erlach / Oehmen / Nassaw / vnnd Rosa hinderlassen / mit beylegung für jeden eines Legati von etlichen tausent Reichsthalern. Nach disem hat Breisach / vnnd alle örther / so der Saxen-Weinmar im Elsaß vñ Burgund mit Frantzösischer Hilff eingenommen / vnd endlich die armada selbst (in dem die Generaln mit golt eingenommen waren) dem König in Franckreich geschworen. Aber Carolum Ludouicum des Pfaltzgraffen Sohn / welcher auß Engelland durch Franckreich kame / das regiment der General-losen armada / wie man darfür hielte / anzutretten / hat der König in Franckreich lassen anhalten / zwar nicht ohne beleidigung Caroli des Königs in Engeland / welcher vnder dessen mit newer vnruhe in besagtem Königreich angefochten wurde. 1639.

Sintemal zur selbigen zeit die Religion in Engelland auffruhr verursacht. Carolus der König in groß Britanien / vnd der Erste dieses nahmens / damit er die beyde Königreich Schott- vnd Engelland desto stärcker zusammen verbünde / hat begehrt / man solte die reformirte gebräuch der Engelländischen Kirch auch in Schottlandt halten. Welches sein Vatter Jacobus VI. etliche jahr zuvor auch verordtnet hatte. Vnnd bestunde diß wesen vornemblich in fünff Artickeln. Anfang der Engelländischen vnruhe.

1. Von

1639. 1. Von dem knien bey dem Nachtmal. 2. Von der haltung der Feyrtäg/ beneben dem Sontag. 3. Vom absonderlichen Tauff. 4. Von absonderlicher Empfahung vnd niessung des Nachtmahls. 5. Von der Engelländischen Confirmation. Neben diesem wolte er auch haben / man solte die Bischoffen wiederumb ein- vnnd ansetzen / vnnd daß durch jhren gewalt/ vnnd gutdüncken die Kirchen vnnd zusammenkunfften in obacht genommen würden. Disen Königlichen verordtnungen setzten sich die Puritaner in Schottlandt (so Caluinisten seind/ welche den Augspurger reformirten eben so gehässig / als den Catholischen) hartneckiger weiß zu wieder. Derowegen/ als sie anfangen vom newen Magistrat / welcher war gleich wie die Römische Inquisition/ bezwungen zu werden / richten sie vermittels Alexandri Lesle deß vrhebers / einen bund auff / vnnd verschwöhren sich zusammen wieder die Königliche verordnung/ vnd Augspurgische Reformation/ bemächtigen sich Edenburgs / so ein Königlicher sitz vnnd das vornembste Schloß des Königreichs ist/ vnd anderer Vesten örther/ welcher hernach/ anders nit / als durch deß Königs blut vnnd tödlich hinrichten gestillet worden/ wie vnden wird gemelt werden.

Frantzosische sachē. Hierzwischen belägeren die Frantzosen im Hertzogthumb Lützemburg die überauß Veste Statt Dietenhoffen / vnd Heßdin in Artois. Als der König selbst nach Heßdin in

das

das Läger kommen/ hat er besagtes orth mit erbaren conditionen in seinen gewalt gebracht. Dietenhoffen hat der Piccolomini/ sampt dem General Beck/ entsetzt/ vnnd die Frantzosen mit grossem verlust daruon abgetrieben. Der Weinmarischen Armee ist hernach der Hertzog von Longeuille vorgesetzt worden / darzu die Teutschen nicht verstehen wollen / daß sie einem Frantzösischen General vnderthänig seyn solten / aber das liebe Golt / welches damals alles vermochte / hat auch dise Gedult zu wegen gebracht. Seind darumb erstlich in die Pfaltz / darnach in das Ringaw geführt worden / darauff sie Creutznach / Bingen/ Oppenheim/ Altzheim / vnd andere ort/ ohn einigen wiederstand/ leichtlich einbekommen. Warbey die Ertzbischthumben Mäyntz vnd Trier gröblich eingebüsset/ bald seind sie widerumb über den Rhein / in die Wetteraw gangen/ vnnd alda / jhrem brauch nach/ sehr übel gehauset.

1639.

Florus correctus: pag. 437. edit. postr.

Damals / als der Bannier in Meissen die Käyserische Generals-person Saliß/ vnnd bald darnach auch den Marasin geschlagen/ bemächtigt er sich Zwickaw / von dannen folgt er den flüchtigen richtig nach/ kombt biß mitten in Böhmen / nimbt Leutmaritz/ Brandiß / vnnd andere vmbligende ort/ vnnd Stätt ein. Der Käyser lasset auß Westphalen den von Hatzfeldt/ vnd auß Nieder-

Schwedische sachen.

der-

1639. derlandt den Piccolomini kommen / zeugt die Völcker / so noch übrig waren / auß Oesterreich / Mähren / vnnd Böhmen zusammen / verordnet den Ertzhertzog Leopoldum / seinen bruder / mit dem höchsten commando über dieselbe. Diser mustert die Völcker zu
1640 anfang deß folgenden jahrs (1640) bey zeit ehe sich der winter geendigt / führt sie gegen den Feindt / nimbt Königs Grätz / welches kurtz zuuor der Bannier erobert / vnd dasselbig auffs hefftigst befestigte / im ersten sturm wiederumb ein / wie auch mit gleicher geschwindigkeit / Leutmaritz / Brandiß / vnnd andere ort / vnd vertreibt den feind auß gantz Böhmen. Hierauff ist der Bannier durch seine flucht in Meissen vnd darnach in Thüringen gerathen / vnnd was er angetroffen von deß Käysers feindts völckern / als Weimarische / Hessen / vnnd Lünenburgische / die hat er all an sich gezogen / vnd also verstärckt geht er wiederumb recht auff die Käyserische an. Besagte Käyserische hatten am fluß Saal ein bequemes orth eingenommen / alda sie jhr Läger verschantzten / als sie aber hernach auß mangel prouiandt vnd andere notturfft bezwungen waren / zu weichen / seind sie mit jhrem Läger zu den Bäyrischen / die der Mersy im Franckenland hatte / gestossen. Ist also denselbigen sommer anders nichts verricht wordẽ / weil der Bannier nit stand hielte / welcher in einem gewagten treffen seine vnd seiner Cameraden sach / fast in die eusserste gefahr gesetzt.

Zu anfang deß Jahrs im Aprill / mor- gens zwo stundt vor tag / hat ein schröck- licher Erdtbiedem das gantze Teutschlandt erschüttert / welches man für eine desto ärgere vorbedeutnuß halten wöllen / die- weil / neben dem daß der Krieg allenthal- ben starck im schwang war / auch die Hoff- nung zum Frieden allerdings zu grundt gienge / in massen dann bald darnach der Cardinal Martius Ginetti von Cöllen ab- vnnd nacher Rom räyset e / welchen der Pabst Vrbanus Octauus / lang zuvor / in Teutschlandt zur befürderung des Allge- meinen Friedens abgesandt hatte. Hierzwi- schen haben auch die Frantzosen vnderm commando des Hertzogs von Chastillion die mächtig veste Statt Arras mit allem ge- walt erobert / warbey Ferdinand der Printz Cardinal Fürst in Niederlandt mit einer starcken Armee Spanischē Volcks sich dem feindtlichen Läger der Frantzosen vmb sonst widersetzt. In Italia haben die Frantzosen mit ebenmässigem glück ein grossen theil des Bemundts / ja Taurin selbst / vermittels des Graffen von Harcourt wiederumb erobert / Casall entsetzt / die Spanischen auch hart ge- schlagen / vnd alle Stück geschütz vnd kriegs sachen in jhre macht bekommen.

1640. Erdtbie- dem.

Sonsten ist zur selben zeit in Hispanien durch die inheimische auffruhr ein grosse Schwürigkeit entstanden. In dem die zwey vor-

Catalonia felt von jhrem Kö- nig a[…]

1640. vortrefflichste Königreich/ Catalonia/ vnnd Lusitania von jhrem König abgefallen/ Catalonien/ haben die alda im winter-quartier ligende soldaten/ durch jhren verübten muthwillen/ vnnd der vnerträgliche überlast der stätigen contribution/ wie auch die benachtbarte hilff auß Franckreich zu newer hoffnung angereitzt/ seind darumb alsobald die soldaten außgetrieben/ der Vice-König vnd Königliche Magistrat zu Barcellona/ vnd die vornembste so gut Königsch warē/ entweder vmbgebracht/ oder außgeplündert vnd in das Elendt verwiesen worden/ nach diesem nimbt Barcellona sampt andern Stätten Frantzösische besatzung/ vnd ein Vice König ein. Die Lusitaner fangen jhr schon vorlängst gefastes abfallen eben auß dergleichen vrsachen zu Lyssibona an. Joannes der Hertzog von Brigantz auß dem alten geblüt der Königen in Lusitania/ wird zum König angesetzt/ sehr bald haben sich die Königen auß Franckreich vnd Engellandt/ die Holländer vnnd andere des Hauß Oesterreichs feindt mercken lassen/ welchen daran gelegen war/ daß sich in Hispanien eine auffruhr erhube. Ist also mitten in Hispanien ein überauß beschwärlicher Krieg entstanden.

Wie auch Lusitania-

Reichs-tag zu Regenspurg An. 1641.

Vnder dessē hat der Käyser ein Reichstag nach Regenspurg gelegt/ alda er von vnderschiedtlichen Reichssachen handlete/ sonderlich/ wie der Friedt wiederumb in das Reich eingebracht/ vnd zu Münster vnnd Oßnabrug

brug die Tractaten dißfals möchten vorge- 1641.
nommen worden / es ist auch der im Reich
verübten mißhandlungen verzeihung publi-
cirt/darnon jhrer wenig außgenommen / je-
doch ist die Kriegs-sorg deßwegen keines
wegs zurück gesetzt worden / sondern ein ge-
wisse ordtnung wegen der winterquartier/
deß Soldts/der contribution vnd aufflagen
gemacht/die Kriegs-zucht verbessert / vnnd
andere sachen/was die notturfft des Reichs-
wesen scheinte zu erforderen / anverordnet.
Sonsten / nachdem der Bannier seine Völ-
cker in dem Landt zu Braunschweig wieder-
umb zu kräfften gebracht / ist er herfür gebro- Der
chen/durch Meissen in die OberPfaltz gan- Schwedē
gen / Cham im Nordtgaw eingenommen/ thaten.
(1641) von dannen er sich biß an die Statt 1641
mauren der Statt Regenspurg / sampt sei-
nen Völckern/bedräwender weiß / verfügt/
es hatte aber der Känser die Statt schon
mit gnugsamer besatzung versehen/ vnnd mit
seiner persönlichen gegenwart die Chur-vnd
Fürsten des Reichs erhalten/ auff daß sie nit
etwan durch ein schandtliche flucht/die noth-
wendige sorg eines so sehr verstörten Reichs
von sich ablegten. Auch hat man newe Regi-
menter auß Oesterreich beruffen / vnnd die
gar fern in den winter-quartieren gelegen/
seynd eylendts herbey geführt worden. Vn-
der dessen hatte die Schweden nit allein das
vertrawen auff sich selbst / sonder auch das
gering-schätzen jhrer feindt eingenommen/
vnd

1641. vnnd diß durch die begierlichkeit/ weitläuffiger mit rauben vnnd plünderen vmb sich zu greiffen/wan die Armee weit vnnd fern herumb zertheilt were. Die Weinmarische waren in das Landt zu Francken eingefallen. Der Bannier hielte zu Cham / alda er den Kriegs-sitz gemacht. Der Schlang hatte sich zu Newburg vnweit vom Böhmer waldt gesetzt/welchen der Piccolomini vnuersehens mit zwantzig tausent man vmbringt / ohn einigen vortheil außzuweichen/ bekombt sie darumb alle sampt in seinen gewalt/jhrer waren vier tausent / vnnd zwar der Kern der Schwedischen armada. Dise nachdem sie verlohren gangen / macht sich Bannier / damit er bey lauffender diser Victori nicht etwan auch möchte schändtlich zu kurtz kommen / mit möglicher eilfertigkeit in Böhmen / vnnd von dannen in Meissen/ diesem flüchtigen setzt der Herr von Gleen scharpff vnnd auff dem fuß nach / vnnd hat jhrer noch ein zimliche anzahl gefangen bekommen. Ist also der fluß Saal jhr Schutz gewesen/vnd hat verhindert / daß die verfolger denen übergehenden flüchtigen nit mehr beykommen können. Bannier / so in ein kranckheit gerathen/übergibt/ den zu sich gezogenen Weinmarischen / Halberstatt/vnnd stirbt bald darauff / nachdem dieser winterzug die armee sehr geschwächt hatte/also daß sie nit mehr/ als für vierzehen tausent mann gehalten.

Als nun zu selbiger zeit in Engellandt 1641.
vnnd Schottlandt die vnruhe / von welcher Fortsetzũg
oben gemeldt worden / schleunig fortsetzte / der Engel-
hat der König einen Reichstag nacher ländischen
Londen angesetzt / vnnd diß nennt man das Auffruhr.
Parlament in Engellandt / so in zwo ordt-
nung oder Häuser (gleich wie sie es nen-
nen) getheilt wird / das Ober-Hauß be-
steht in Landthern / oder Landtständen
deß Königreichs / im vndersten werden
die Stätt vnnd Völcker begrieffen / das O-
ber-Hauß hat den höchsten gewalt vnd au-
toritet / es macht Satzungen / beschleust /
vrtheilt / vnnd verurtheilt zum todt / wel-
ches alles gleichwol keine krafft hat / es
werde dann vom König selbsten bestättigt /
es steht auch bey seinem belieben / Reichstäg
anzuordtnen / vnnd dieselbe wiederumb auff
zu heben. Als aber der König damals so
viel zeit erlaubt / vnd beysammen zu bleiben /
biß die vnruhe gestillet würde / hat er sich /
vnd das Reich in das verderben gebracht.
Sintemal / in dem die jenige im Parlament
die meiste stimmen hatten / die gut Schot-
tisch waren / sihe / da wird alsobald die ver-
bündtnüß / welche die Schotten wieder die
Königliche Reformation eingangen hatten /
für gültig vnd gut erkant / werden also die
Satzungen / so die Königin Elisabetha
wieder die Catholische Priester angeordt-
net / wiederumb herfür vnnd auff die
baan gebracht. Thomas Staffordius Vice-

1641. König in Irrland / als der den Catholischen mehr beystůnde / vnnd den König / wieder Schottlandt zu kriegen / angereitzt solte haben / wird zum todt verurtheilt / vnd der König bezwungen / daß er das vrtheil / so auff den Vice-König ergangen / vnderschriebe. Nach hingerichtem Staffordio / wird Wilhelmus Landius Ertzbischoff zu Candelberg in eben dieselbe gefängnuß eingeworffen. Ja es wird die Königin selbst angeklagt / daß sie von den Catholischen / die sich im Königreich auffhalten / gelt zum Krieg abgefordert hab; auff solche weiß ist man in die waffen gerathen / welche Kriegskösten den Königlichen Rath / oder das Parlament die alle Zöll einhatten / gar leicht ankommen. Die Königin / damit sie disem vngewitter entgehen möchte / nimbt jhre reyß / sampt jhrer tochter Maria / welche Wilhelmo dem Printzen von Vranien zur Ehe versprochen war / nacher Hollandt. Der König wirbt volck / vnnd richtet ein armada / auff seinen eignen vnkosten / vnd mit beystandt der jenigen / die sich auß dem Königlichen Rath zu jhm verfügt hatten. In Irrlandt ergreiffen auch die jenige die waffen / so auff des Königs seiten waren / wie dan auch die Catholischen in grosser anzahl. Jene zwar für den König / dise aber auch in erwegung der Religion / dero freyheit in dem sie jhnen von langer zeit hero benommen war / als habē sie verhofft / sie möchte / bey solchem vffstand / jhnen widerumb gedeyen.

Franckreich wird vmb dise zeit auch mit einem inheimischen Krieg angefochten / hat aber / so bald der Vrheber vnd Führer desselben / geschlagen worden / sein endschafft genommen. Ludouicus Borbonius genant Graff von Soisson / ein Fürst von Königlichem geblůt war mit offentlichem haß wieder Joannē Armandum den Cardinal von Richelieu / (der am Königlichen Hoff alles verwalte / vñ vermochte /) von dannen abgewichen / disem seind von dem vornembsten Herrn-standt gefolgt die Hertzogen von Guisen vñ Boullion / vnd andere mehr / hatte auch schon ein zimlich volck zusammen gebracht / zu denen Lamboy ein Generals person vnder den Spanischen / mit einem starcken volck gestossen / die Frantzosen aber schicken den Chastillion / vmb diesē newen feindt wiederstand zu thun. Warauff das treffen bey Sedan angeht / in welchē der Chastillion geschlagen worden / daß er etwan drey tausent man auff dem platz sitzen lassen. Es were zweiffels ohn dises dem Franckreich ein schädliche niederlag gewesen / im fall Borbonius der Graff von Soisson seine erhaltene Victori vberlebt hette. Als nun der General-Führer todt blieben / seind die Fürsten hernach mit dem König wiederumb versöhnt / vnd der Lamboy zu rück nacher Niederlandt beruffen worden / alda die Frantzosen Arien ein veste Statt in Artois / die Holländer aber Gennepp (so gelegen da die Maaß vnnd die Neerß zusammen fliessen) belägert vnnd

1641. Frantzösische vnd Niederländische sachen.

1641. beyde einbekommen. Aber Arien hat Franciscus di Melo / Spanischer General in Niederlandt/ ehe es mit nothwendigem prouiandt versehen worden/wiederumb erobert. Ist also dise Statt in einem jahr zwey-mahl belägert/vnd zweymahl eingenommen worden. Ferner / haben die Frantzosen sich Bapalma ein Statt/so zu erhaltung Arras sehr bequem/auch bemächtigt. Zu eben derselben zeit ist Ferdinand der Cardinal / Prinz von Hispanien vnd Gubernator der Niederländischen Prouintzen todts verblichen / deren verwaltung immittels dem Franciso di Melo anvertrawt worden.

Da nun nach tödtlichem hintrit des Banniers/das Schwedische wesen im Römischẽ Reich/in etwas verrückt/als habẽ die Kayserische/vnderschiedtliche orth in Saxen/vnd Schlesien wiederumb erobert. Dürsten in Westphalen hat der von Hatzfeldt mit einer absonderlichen armee bezwungen/daß sie sich jhme ergeben. Wolffenbeutel hat der Hertzog von Lüneburg mit beystandt deß Königsmarcks vnd Schweden belägert gehabt/ist aber durch die Heroische Kriegs-Tugent/ vnd vnwanckelbare beständigkeit des Frey-Herrn von Reuschenberg (vnangesehen diejenige Völcker so zu hilff ankommen/geschlagen worden / vnnd die in der Statt wegen auffschwellung deß wassers schier ertruncken weren) auffs trewlichst wol verthädigt/vnd erhalten/ vnnd nach getroffenem frieden mit

dem

dem Käyser die belägerung vom Lünenburger auffgehaben worden; Hierzwischen ist Göttingen vnd Hohenwiel von den Käyserischen/zwar mit grossem vnkosten vmb sonst angefochten. Es seind beyde örther sehr vest vnnd mit starcker besatzung wol verwahrt/ darneben auch Hohenwiel mit solchen felsen vnnd Steinklippen versehen/ daß der anfechtenden gewalt alda wenig außrichten kan. 1641.

Das nächstfolgende jahr (1642) ist dem Käyser vnnd den Catholischen sehr vnglücklich gewesen/ in massen zu anfang desselben/ die Weinmarische vnnd Hessen/ vnder den Generaln Gebrian vnnd Eberstein/ zu Niderwesel über den Rhein gesetzt/ schädtlicher weiß in das Cöllnisch ErtzStifft eingefallen/Linn vnd Vrdingen im ersten anfall erobert/bald darauff den Lamboy auff der S. Antonij Heyden/vnweit von Kempen angefallen/die Schantzen durchbrochen/ vnnd jhn/ehe er seine Völcker in die Schlachtordnung stellen kunte/ mit einer denckwürdigen Niederlag geschlagen. Er selbst sampt den vornembsten Generals-personen vnnd Obristen ist dem Feind in die Händ gerathen/ die Standarten/fähnlein/vnd alle Kriegszeug verlohren. Jhrer wenig hatten sich in der flucht nacher Gülich wöllen begebē/ welchen die Weinmar. Gener. Rosa nachgesetzt sie angetroffen/vñ dieselbe aufs new geschlagen. Dise Victori hat dē feind das/ auß langem

1642 Läboysche niederlag/ vnd verwüstung deß Cöllnischen Landts.

1642. gem Frieden hero bereichtes/ vnd noch vnbeschädigtes Landt/ eröffnet. Neuß hat/ nach abgeschlagener Besatzungs hilff / so der Churfürst von Cöllen jhnen bey zeit anerbotten/nicht drey tag die belägerung außgestanden / vnnd in dem sie gar zu viel nach jhrer Freyheit vnnd sicherung getrachtet/ haben sie dise alle beyde verlohren / diesem ist Kempen gefolgt/welches weder an reichthumb / noch an Vestung der Statt Neuß gleich ist. In eben disen vnfall ist hernach Hülckradt vnnd Düren gerathen. Lechnich ist ein schlechtes Stättlein an der Erfft / aber dieweil es mit manhafften Leuthen besetzt gewesen / hat es tapfferer vnnd rühmlicher weiß allen vom feindt zugefügten gewalt vnnd Sturm außgestanden/ vnd nachdem das Stättlein mit vnauffhörlichem schiessen verbrandt vnnd allerdings verwüst worden / hat sich die gantze besatzung in das Schloß gezogen/ vnnd allen gewalt deß Feindts gantz glücklich in windt geschlagen/ seind auch also erhalten worden. Warauß abzunehmen/daß ein jeder jhme selbst ein Schloß vnd Vestung ist/wan sein Hertz vnnd muth also beschaffen/daß er es biß auff das eusserst mit seinem feind wagen darff; die verzagte aber seind auch in den allerstärcksten Vestungen nit sicher.

Schwedische vnnd jhr new General Torstensohn.

In Saxen / nachdem / zur selbigen zeit/ der Königs-Marck / zwischen Halberstatt

vnd

vnd Aschersleben / vier Kåyſeriſche Regi- 1642.
menter zu ſchanden gemacht / hat er das Schwediſche weſen wiederumb auff ein guten fuß gebracht / die Kåyſeriſche auch bald darnach vom Schloß Manßfeldt abgetrieben/vnnd jhnen alſo zugeſetzt / daß ſie ſchier auß gantz Böhmen weichen müſſen. Diſem iſt vnlångſt darnach gefolgt Torſtenſohn der Schwediſchen Völcker newer General/welcher / nach dem er friſch Volck auß Schweden bekommen / vnnd die Armee geſtårckt/in Schleſien gangen / alda er durch die macht ſeines Kriegsheers in einem tag/ Großglockaw einbekommen / in welche Statt die Kåyſeriſche ein groſſe menge früchten/vnd anderer zum Krieg nothwendiger ſachen zuſammen gebracht/ vnd in verwahrung hatten. Von dannen iſt er vor Schweinitz gerückt / ſich deſſen zu bemåchtigen/vnd hat die Kåyſeriſche hart geſchlagen/ welche Franciſcus Albertus der Hertzog von Saxen-Lawēburg führte/ dem feind darmit zu begegnen/der dan gefangen worden/vnnd bald darnach an den wunden geſtorben. Da nun Torſtenſohn/Oppeln/Ratibor/Nieſſe/ vnd ſchier gantz Schleſien einhatte / hat er den ſchröcken biß nach Preßlaw an die Stattmawer gebracht / hernach hat er ſeinen weg in Måhren genommen / Troppaw vnd Olmütz / welches die Hauptſtatt in Måhren iſt/erobert. Als nun Schleſien vnd die Laußnitz feindtſeeliger weiß verhergert

Die Kåyſeriſchen werden geſchlagen.

 war/

1642. war / geht er wiederumb zu rück in Saxen / mit dem fürsatz sich der Statt Leiptzig zu bemächtigen / die Chur-Saxen mit einer starcken besatzung versehen hatte. Da aber der ErtzHertzog Leopoldus vnnd Piccolomini jhme auff dem rücken nachgiengen / hat er mit vnderlassung der belägerung / auff dise zugesetzt / vnnd jhnen ein blutige schlacht gelieffert / vnnd dises schier an demselbigen orth an welchem / eilff jahr zuuor / Gustauus der König in Schweden dem Tylli ein schröckliche niderlag angethan. Ein grosse anzahl der Stück / vnnd anderer Kriegs-sachen seind in der Schwedischen händt gerathen / welche Victori verursacht / daß Torstensohn Leiptzig vnder sich gebracht / vnnd die winterquartier seinem eignen gefallen nach außgetheilt. Vnder dessen hat Graff Melchior von Hatzfeldt mit den Käyserischen / vnnd Joachim Christian Graff von Wahl General über die Bäyrische Völcker zu Cöllen über Rhein gesetzt / vnnd jhr Läger nah bey Zonß geschlagen / dahin bald darnach Johan von Wörth / auß der Frantzösischen gefängnuß / kommen / welcher gegen den Gustauum Horn außgewechslet worden. Es haben die Hessische vnnd Weinmarische mit auffhebung der belägerung vor Lechenich / jhre Völcker auch zusammen in das Läger gezogen. Hat sich also / in dem die eine parthey der andern die gelegenheit / zu plünderen / vnnd futterung zu suchen / abschneidet / der

Käyserische werdē widerumb geschlägē.

meiste

meiste theil des Sommers verlohren. In 1642.
diesem (1642) jahr zu endt deß monats
Julij ist der Hochwürdigst Fürst vnnd Herr
H. Franciscus Bischoff zu Bamberg vnnd
Wirtzburg / Hertzog in Francken / todts
verblichen / an dessen Statt bald darnach
zum Bischoff vnnd Fürsten zu Bamberg
erwöhlt worden H. Melchior Otto Voit von
Saltzburg Dohmprobst alda. Zu Wirtzburg
aber hat ein Hochwürdig Dohmcapittel
zu jhrem Fürsten/vnd Hertzogen in Francken
erkiesen/ H. Johan Philipp von Schönborn.

Im monat October seind die Weinmarische / nachdem sie zu forderst Neuß mit starcken wercken befestigt/dasselbe / wie auch andere eingenommene orth mit Hessischer besatzung wol versehen / zu Nieder Wesel über den Rhein / in Wesphalen gangen/ vnnd dieweil Leopoldus bey Leipzig geschlagen war / als seind Hatzfeldt vnnd Wahl/(welche im fürüber-passiren Düren eingenommen)vom Käyser zu rück geruffen worden.

Im selbigen jahr haben die Frantzosen in Catalonien / nicht weit von Barcellona/die Spanische Armee geschlagen/ vnnd darauff Colibra mit sturm eingenommen. Perpiniano ein veste / an dem fluß Thetis/ gelegene Statt / hat ein sehr starcke belägerung Sechs Monat mit tapfferem much vnnd wiederstandt / außgestanden/ — Frantzösische sachen in Catalonien.

1642. endtlich aber ist sie theils durch gewalt des feindts / jedoch mehr wegen mangel prouiandts/vnd auß Hungers-noth/zum ergeben/ bezwungen worden / welches vnheil vrsach gegeben/ daß Salsula/ ein überauß vestes orth / auff denselben gräntzen wieder die Frantzosen / in eben denselben vnfall gerathen/welches etwan drey jahr zuuor / bey dem anfang der Catalonischen Auffruhr von den Frantzosen erobert/ bald darnach wiederumb verlohren / vnnd nun den obsiegenden wiederumb zu theil worden. In Niederlandt aber hat das glück weit ein anders mit den Frantzosen gespielt. Franciscus de Melo lasset sich angehen/als wolte er Arien belägeren / verändert aber vrplötzlich sein vornehmen / vnnd rückt vor Bassee/ welche/ als er sie vnder seinen gewalt gebracht / geht er fort in Picardey/ trifft den Hertzog von Guisen mit Zwölff tausent Frantzosen / vnweit von Chastelet an/vnnd schlägt jhn in einem hitzigen treffen/ also daß der Frantzosen zwey tausent gefangen / vnnd fast eben so viel auff der Walstatt geblieben / dise Schlacht hat den ruhm der Catalonischen Victori mercklich vermindert/vnd ist den Spanischen zu grossem vortheil gereicht : in dem der Melo/ mit vnderlassendem lauff der Victori / die beste Völcker der Armee hingeschickt / die päß an der Maß in obacht zu nehmen/vnd der Wein-

Frantzösische sachē in Niederlandt.

mar-

marischen/welche im Cöllnischen Landt den 1642.
meister spielten / fernere feindtliche anschläg
zu verhinderen. Vnder dessen ist Maria von
Medices Ludouici XIII. deß Königs in
Franckreich Mutter zu Cölln/ von diser welt
verschieden/dahin sie sich nach einem langwi-
rigen Elend in Niderland/ vnd hernach nach Die Kö-
vnderschiedlichen verrichten reysen in Engel- nigin in
land vnd Holland/vmb ruhe willen ein gerin- Frackreich
ge zeit zuuor begeben hatte. Dise ist geboren stirbt.
von Francisco dem Groß-Hertzogen von
Florentz vnnd von Joanna von Oesterreich
deß Käysers Ferdinandi I. Tochter/vnd mit
Henrico IV. König in Franckreich verhey-
rath worden 1600 / nachdem er sich von 1600
Margaretha Valesia scheiden lassen / mit Piasec.
dero / besagter Henricus ein vnfruchtbare/ Chronicō
strittige/ vnd wegen naher blutsverwandt- pag. 203.
schafft / schon lang ein vngültige Ehe gehabt
hatte. Darnach im jahr 1610. ist sie zur Kö- 1610
nigin in Franckreich mit herzlichem gepräng
vnd staadt gekrönt worden / vnd deß andern
tags wird jhr Ehgemahl der König Henricus
von einē mörder durch heimliche nachstellung
entleibt/dessen neun-jährigem sohn das Kö-
nigreich/jhr aber die sorgliche Regierung deß
Königreichs vnd des Sohns/biß er manbar
würde/gelassen worden. Sonsten seind bey
selbiger regierung/ (wie es dan zu ergehen
pflegt) vieler neyd vnd haß mit vndergelauf-
fen/welche/nachdem der Marquis d'Ancre
vmbgebracht worden/dessen rath vnd that sie

1642. am meisten pflegte / auch der Sohn Ludovicus bald darauff die Regierung angetretten / außgebrochen / vnd an tag kommen. Da nun andere bey dem König in grösserem ansehn sein / vnd mehr gelten wolte / sie auch anfienge für verächtlich gehalten zu werden / hat sie dem Cardinal Richelieu die biß dahin gehabte freundtschafft offentlich auffgesagt / vnd sich willig nacher Brüssel in das Elendt begeben. Diser Königin ist Joannes Armandus der Cardinal Richelieu / in dessen handt vnnd gewalt das gantze Frantzösische wesen stunde / in eben demselben jahr / im todt nachgefolgt / dieser war ein man võ vnerhörtem hohen verstand / vnd mächtigen reichthümen / die er zur zeit der grossen Königlichen freundt- vnd gemeinschafft (welche zwantzig jahr-lang / nicht ohn sonderliches miracul eines Potentatischen Hoffs / biß in den todt / beständiglich gedawret) zusammen gebracht.

Cardinal Richelieu stirbt.

Ludovicus der König ist vnlängst darnach / nemlich zu anfang deß folgenden jahrs

1643 (1643) auch mit todt abgangen / vnd Ludovicum XIV. seinen fünffjährigen Sohn zum Erben hinderlassen. Welcher zu jetziger zeit vnder der vormundtschafft seiner Mutter der Königin / Annæ Mariæ von Hispanien / dem Königreich vorsteht. Es ist Ludouicus XIII / seines alters im drey vnnd viertzigsten jahr / auff eben denselbigen tag gestorben / auff welchen drey vnnd dreissig jahr

14. May.

zuuor

zuuor sein Vatter Henricus IV. von einem Mörder heimblicher weiß vmbgebracht worden. Nun ist an statt deß verstorbenen Cardinals Richelieu/ in die geheimbste Königliche Rathstell angesezt worden der Cardinal Julius Mazarini/ welcher schon zuuor deß Richelieu vertrawtester freundt/ vnnd durch seine gunst zu allen Hohen ehren erhoben gewesen. 1643.

Zu dieser zeit ist Henrica Maria/ Caroli dieses Namens des Ersten/ Königs in Engellandt Erstgeborne Tochter/ mit Wilhelmo deß Printzen von Vranien Sohn ehlich vermählet worden/ als vnder dessen in den dreyen Königreichen Engellandt/ Schott- vnd Irrlandt zwischen dem König vnnd den Reichs-Ständen inheimische grosse Streittigkeiten vorgiengen / in dem die gemelte Ständt / die jenige puncten/ so der König zur Reformation der Religion anbefohlen hatte / gantz vnnd gar verworffen/ auch deß Königs vertrawteste Leuth / als vrheber des Kriegs vnnd aufstandts jämmerlicher weiß vom Leben zum todt hinrichteten. Also ist man daselbsten in die waffen gerathen / welche den König / als der den Puritanern oder Caluinisten / weder an macht/ noch an Schätzen gleich war/ in das eusserst verderben gezogen. Ferner hat zu Warschaw in Pohlen Philippus Wilhelmus Pfaltz-Newburg/ zu Gülich/ Cleue/ vnnd Bergen / Hertzog / geheyrathet an

Hochzeit des Fürsten von Newburg/ vnd des Printzen von Vranien.

1643. Annam Catharinam/ deß Königs Vladislai Schwester. In Italien im monat Decembri haben alle flüß/ wegen deß grossen regengewässers/ sonderlich aber der Padus/ jhre gestadt grausamlich vberschwämbt/ vnd dem feldt zu Mantua/ Cremona/ vnnd andern vmbligenden orthen grossen schaden zugefügt.

1643. Der Weinmarischen Thaten. Sonsten haben die Weinmarischen kurtze winterquartier gemacht/ vnnd nachdem sie jhre Völcker am Rhein in etwas erquickt/ seind sie hinauff zu gerückt/ vnd in das Land zu Francken/ vnnd Wirtenberg eingefallen/ vnnd als zwischen jhnen/ vnd dem Teutschen Kriegsheldt Joanne von Werth vnderschiedliches scharmützieren vorgangen/ seind sie durch die von dem Hertzog von Anguien auß Franckreich new-angebrachte Völcker gestärckt worden. Im Nouember hat der Graff von Gebrian/ als der Weinmarischen General-Führer sich vnderstanden/ die Statt Rotweil zu belägeren/ vnd in dem er hinder den Schantzenkörben stehet/ die Stück Geschütz auff vnnd in die Statt zu richten/ wird jhm ein arm mit einem falckonetlein vom Leib hinweg geschossen/ an welcher wunden er etliche tag hernach in einem eingenommenen Stättlein/ als ein obsieger auffgehört zu leben. Auff welchen deß Generals tod/ der Armee ein vrplötzlicher vnfall erfolgt. Sintemal nach erobertem Rotweyl/ in dem sie sich vmb die Winterquartier vmbsehen/

sehen / vertheilen sie die Regimenter in die 1643.
vmbligende Stätt vnd Flecken / zu Dütlingen vnweit von der Donaw / hatten die Generals-personen jhr Hauptquartier genommen / nahe darbey auff einem Bühel stunden die Stück / vnd die gantze Artollery mit allē jhrem zugehör gepflantzt / so mit gebührlicher starcker Wacht verwahrt waren / die Reyserische vnder dem General Hatzfeldt / mit denen zu sich gestossenen Bäyerischen vnd Lotharingischen / nachdem sie alles wol verkundtschafft / vberfallen geschwind Dütlingen. Ein theil der Armee setzen durch die Donaw / treffen den Rosa mit etlichen Regimentern an / vnd jagen jhn im ersten auffstoß einen grossen schröcken ein / von dannen fallen sie (wie abgered war) in die nahe deß Feinds vertheilte quartier / vnd bezwingen sie / daß sie sich ergeben müssen. Jhrer sehr wenig seind mit Rosa dem General vber die Reuterey / mit der flucht darvon kommen / Alle die andere Hohe vnnd Niderstandts / sampt einer grossen anzahl Gelts vnd Kriegsrüstungen / seind ohn einigs Blutvergiessen der Reyserischen / gefangen worden / die Statt Rotweil ist der zusatz der Victori gewesen.

Da hierzwischen der Torstensohn von der belägerung Freyburg wegen deß starcken widerstandts der Belägerten abweichen müssen / ist er widerumb in Böhmen vnd Mähren eingefallen / alda er alle die jenige orth die er einhatte / mit newer Besatzung / mit Proviandt /

Der Schwedischen thaten.

 viandt /

1643. vnd 1644. viandt / vnd mit allem versehen / was man von nöthen hat / gewalt außzustehen / Nachdem er der orthen einen mächtigen Raub zusammen gebracht / rückt er in Schlesien / plündert vnnd steckt die Vorstatt an Preßlaw in Brandt / dieweil die Bürgerschafft jhm das / für die Armee begehrte Gelt vnd Proviand / rund abgeschlagen. Königsmarck / welchen der Torstensohn in Sachsen gelassen / bemächtigt sich Halberstatt / vnnd anderer orth daherumb / mit hinweg-vertreibung der Saxischen / Neben diesem vertreibt er auch den General-Wachtmeister Crackaw auß Pommeren / welchen der Gallas in Pommeren vmb zu rauben geschickt hatte / nimbt Camin vnd andere örther wiederumb ein / welche die Keyserische zu jhrer ersten ankunfft / ohne Besatzung befunden / vnnd dieselbe in jhren gewalt gezogen.

Piasec. Chronicon. pag. 599. In Niederlandt hat Ludovicus Borbonius der Hertzog von Anguien Rocroy / die Franciscus di Melo belägert hatte / entsetzt / vnd die Spanische Armada geschlagen: in welchem Treffen / von den Spanischen / viel Generals-personen vnd die allervornembste Hohe Officirer todt blieben. Der Hertzog Albuquercius ist mit einem grossen theil Reuterey / die er führte / darvon kommen. Nach erlangter dieser Victori hat der Hertzog von Anguien sich in das Landt von Lützenburg erhoben / vnnd alda die vberauß starcke Vestung Dietenhoven belägert / wel-

Dietenhoven wird eingenommen.

che er im zweyten Monat / zwar mit merck- 1644.
lichem grossen Verlust der seinigen / auch er-
obert. Sechshundert Mañ besatzung / so von
vierzehnhundert übrig gewesen / hat man frey
nacher Lützenburg abziehen lassen. Er aber
hat in besagtes Dietenhoven Besatzung ein-
gelegt / fünff Regiment Frantzosen / vnd vier
Compagnien Schweitzer.

Vmb dieselbe zeit ist zu Laureto in Ita-
lien / Joannes Casimirus der Printz auß
Pohlen / nachdem er seiner Hoffhaltung vr-
laub geben / in die Societet JEsu eingetret-
ten / dardurch sein Bruder / der König Vla-
dislaus mercklich bestürtzt worden / als wel-
cher von tag zu tag sich übeler befundte an
Leibs-schwachheit / vnd den Casimirum zu
etwas höhers geschätzt hatte. Bald darnach
ist Vrbanus VIII. der Pabst / zu Rom todts
verfahren / im sieben vnnd siebentzigsten Jahr
seines alters / nachdem er der Catholischen
Kirch ein vnd zwantzig Jahr mit grossem lob
seines hohen verstandts vnd gelehrtheit vor-
gestandē: auß welcher zeit die zwey letzte jahr
jhm sehr vnruhig gefallen / wegē deß verderb-
lichen Kriegs wider Odoardum Farnesium
den Hertzog von Parma. Dessen Kriegs an-
fang ist dieser gewesen. Es hatte der Pabst
befohlen / daß der von Parma das Hertzog-
thumb Castro (welches er Lehen-weiß vom
Päbstlichen Stuel hat) von dem schuldenlast
die er darauff gemacht hatte / befreyte / dieses
aber hatte der von Parma verabsaumet.

Vrbanus VIII. der Pabst stirbt.

Parmensischer krieg.

Deß-

1644. Deßwegen der Pabst/Castro vnd andere deß Hertzogs Herrschafften/ die in deß Pabsts gewalt waren/ lasset einnehmen / schätzen/ vnnd die Schulden auß denselben bezahlen/ welche Schmach der von Parma vermeinte/ daß sie mit den Waffen müste gerechet werden. Fellt darumb mit einer Feindlichen Armee in des Pabsts Gebieth vnd Herrschafften ein/vnd fängt den Krieg an/welcher mit vnderschiedlichem Treffen hin vnd wider/ zwar zu grossem schaden der Länder fortgesetzt worden/jedoch endlich ein wenig vor dem absterben deß Pabsts / ist die sach verglichen worden / Dem von Parma ist das Hertzogthumb Castro / vnnd was jhm sonsten abgenommen gewesen / widerumb eingeraumbt vnd zugestelt worden. An statt Vrbani / ist Joannes Baptista Pamphilius ein Römer zum Pabst erwöhlet / nahmens Innocentius X. welcher zuvor in hohen Aemptern vnd Digniteten begriffen gewesen / mit dem Cardinal Barberino ist er einmal in Franckreich/ vnd zweymal in Spanien/als ein Legat/auch Patriarch zu Antiochien gewesen/ der nunmehr der Catholischen Kirch mit höchstem ruhm vnd lob vorstehet. In seinem Wapen führt er ein Taub/ die ein Oelzweig im schnabel helt/ welchs jederman zur glücklichen vorbedeutung außlegen wöllen / als solte hoffentlich vnder dieses Pabst Regierung der so lang gewünschte vnd allgemeine Fried herfür brechen.

Pamphilius wird Pabst.

In massen zu Münster in Westphalen/ vnd zu Oßnabrück fast aller Fürsten in gantz Europa Abgesandten in grosser anzahl sich versamblet/ also/ daß die starcke begierd vnnd hoffnung deß Friedes/ die auffgehaltene vnd sorgfältige gemüther von den kriegs-gedancken abgewendt hatte. Wiewol auch beyderseits Büchlein von widerbringung deß Friedens außgeschickt worden / man auch / mit Mundt vnd Feder an besagten Orthen darvon handlete / so haben gleichwol vnder dessen die Waffen nit gefeyret. Die Schwedischen haben eine zeitlang das Teutschlandt mit frieden gelassen / vnd seind Feindtseliger weiß vnversehens in Dennemarck eingefallen: Der Torstensohn aber in Holstein vnnd Judlandt: Der Horn in Norwegen/ vnd in die Insul Schönen. Die vrsach dessen vrplötzlichen einfals wenden sie diese vor / daß nemblich der König in Dennemarck etliche Schwedische Schiff am Dänischen Meerstrang/ so der Sondt genant wird / auffgehalten/ wie auch/ daß er mit dem Moscowiter Freundtschafft zu machen/ sich vnderstünde/ welche dem Königreich Schweden schädlich vnnd gefährlich were / in dem er seinen Sohn Voldamar in die Moscaw gehen lassen / mit der Tochter Michaelis Federovicij deß Groß-Hertzogen in der Moscaw ein Heyrath zu treffen. Da nun der König gegen diese so schnell einfallende Feindt sich zu schwach befandte / hat er seine Abgesandten/ so

1644. Friedenshandlungen zu Münster.

Schwedisch-Dänischer Krieg.

1644. so er als Mittel-Männer nacher Münste/ vmb den Frieden zu befürderen/geschickt hatte/ wiederumb zurück vnnd zu sich geruffen/ angefangen Völcker zu werben / vnnd deß Feindts gewalt mit aller müglicher macht wiederstandt zu thun. Aber sie waren schon mitten im Königreich. Ist also daselbst der Sommer mit einnehmung vnnd erhaltung der Stätt zugebracht worden / vnnd diß zu grossem vortheil/vnnd nutzen der Schwedischen Armee / welche in einem so feisten vnnd reichen Landt/mit allen/zum Kriegs-wesen nothwendigen sachen / sich allerdings wol versehen hat / vnnd als der Winter fürüber war / ist vermittels deß Churfürsten zu Brandenburg / vnnd der Holländischen vereinigten Ständt / gutes raths vnnd that der Friedt widerumb getroffen worden.

Bäyrisch vnd Frantzösisch fechten. Die Bäyrische haben hierzwischen vnder dem General Feld-Marschalck Francisco Freyherr von Mersy Vberlingen am Boden See / vnd Freyburg im Breyßgaw widerumb eingenommen. Welche der Hertzog

1644. von Anguien/(1644.)als sie bey Freyburg in jhrem Läger stundten / mit zwantzig tausent Mann angegriffen/vnderschiedliche vnd sehr hitzige Einfäll in dieselbe gethan/aber allezeit mit grossem verlust zurück weichē müssen/also daß endlich der Proviandmangel sie von dannen vertrieben. Warauff sie sich alsbald Germersheim / Speyr / Worms / Mäyntz vnd andere der orths am Rhein gelegen

gegener plätz/gleichsam in einem an- vnd ein- 1644.
fall bemächtigt. Warbey der allergröste ver-
lust ist die starcke vestung Philipsburg/ vn-
weit vom Rhein/die damals zu allẽ vnglück/
mit aller/wieder ein Belägerung/ gehörigen
notturfft/nit gnugsam versehen war. Mit
gleichem glück/aber mit grösserm verlust/ ha-
ben die Frantzosen vnderm Hertzog von Or-
leans / nach einer zwey-monatlicher beläge-
rung / sich der vesten Statt Grävelingen in
Flanderen bemächtiget. Jedoch haben die
Spanische disen schaden herrlicher weiß wie-
derumb eingebracht/ in dem sie/die am Sico-
re berümbte Statt Ilerda/ wiederumb ero-
bert/vnd die Frantzosen so zur hülff geschickt
worden/schändtlich geschlagen.

Zu dieser zeit ist in Engellandt Wilhelmus Engelländische sachen.
Laudus / der Ertzbischoff von Candelberg/
weil man darfür gehalten / daß er auff deß
Königs seitẽ / vnd bey demselben ein vrheber
desselben Kriegs sey / von den Ständen deß
Königreichs zum Todt verurtheilt/ vnd mit
dem Beyel(1645.)hingericht wordẽ. Es hat 1645.
der König selbst ein schlacht mit den Ständẽ
gehaltẽ/in welcher er vertrieben wordẽ/ daß
er die flucht biß gen Oxenfurth nehmen müs-
sen/warbey schier all deß Königs Fußvolck/
vnd seine vornembste vertrawteste leuth todt
blieben. Im selben jahr seind auch todts ver-
fahren Cæcilia Renata die Königin in Poh-
len/vnd Elisabetha die Königin in Spanien.

Da nun die Schweden/ in etwas/ auß Siebenbürgisch krie-
dem

1644. dem Reich gewichen/ dem Dänischen Krieg abzuwarten / Ist der Keyser vnversehens widerumb von einem newen Feindt/nemblich von Georgio Ragotzi dem Fürsten in Siebenbürgē angefochten wordē / welcher vnder dem schein/die Freyheit zu bestätigen die fürnembste LandtHerren in Vngaren zu newer hoffnung auffgewicklet / er hatte auch schon Cassaw eingenommen/ vnnd die Keyserische Besatzung darvon abgetrieben. Es hat aber dieser Krieg mehr schröcken/als macht in sich gehabt. In dem der Ragotzi mit eben derselben vnbeständigkeit die Waffen wiederumb abgelegt/mit welcher er sie ergriffen/ Darneben ist der Keyser in allem gütig vnnd milt/ welchem dan die zurückkehrung der Schwedischen in das Römische Reich eine weit grössere sorg verursacht. Sintemal Torstensohn der Schwedische Feldmarschalck / da der Dänische Friedt noch nicht gantz beschlossen war/nachdem er die jenige Orth/ so er in Holstein vnnd Judlandt erobert hatte/ mit starcker Guarnisoun besetzt/ ist er vnversehens wieder den Gallas/der auff den Holsteinischen Gräntzen sein Läger gesetzt / herfür gebrochen/vnnd jhm in der flucht nachgesetzt biß nacher Magdenburg / also daß er schier all das Gallaßische Fußvolck zuschanden gemacht/ vnnd ein grossen theil der Bagagie erobert worden / als welche dem fliehenden Gallas/ (in dem die Schwedische an Reuterey stärcker waren) nit hatten folgen kön-

Der Schwedischen widerkunfft in Teutschlandt.

...nnen. Durch diesen erlittenen Verlust ist 1645.
...er Keyser erwegt / daß er sich sampt dem
...ruder Leopoldo dem ErtzHertzogen / auch
...itten im Winter alsobald nacher Prag er-
...oben / vnd die Völcker / die in Oesterreich /
Mähren vnnd Böhmen noch vberig waren /
...sammen gezogen / welche er dem Feldmar-
...halck Melchior Graffen von Hatzfeldt vn-
...ergeben. Zu disen ist gestossen der kern / oder
...ie allerbeste Bäyrische Regimenter / welche
...er Chur-Bäyer Maximilianus vnder dem
...on Reuschenberg vnnd Johan von Wörth /
...en Keyserischen zu hülff geschickt. Als nun
...ie Armee mit aller Kriesgbereitschafft ver-
...ehen / hat sie sich dem ankommenden Tor-
...tensohn an den Böhmischen Gräntzen wie-
...ersetzt / die Bagagie ist zu Tabor verblieben:
Es hat auch der Torstensohn lust zu Treffen
...ehabt / seind also die Keyserische / vermittels Keyserische werden geschlagen.
...iner starcken erlittenen Niderlag / in die
...lucht geschlagen worden / nachdem sie acht
...unden gegen einander getroffen; Reuschen-
...erg vnnd der von Wörth / seind mit einem
...rossen antheil der jhrigen / durch die flucht
...arvon kommen / die andere Generals-per-
...onen schier alle von den Schwedischen ge-
...angen worden: Götz ist im ersten anfall / in
...em er ritterlich gestritten / todt blieben.
Nachdem dem Keyser diese schädliche Ni-
...erlag zu Ohren kommen / hat er sich mit all
...einen vornembsten Leuthen von Prag nach
Wien begeben. Torstensohn aber / als er das

Böh-

1645. Böhmer-Landt eilfertig durchstreifft / hat sich erstlich Iglaw / darnach Crembs/vnnd anderer örther in Mähren bemächtiget/ vnd Olmütz / welches der Wallenstein belägert hatte/durch das gerücht seiner ankunfft/entsetzt. Von dannen rückt er vor Brinn (so die stärckste vestung in Mähren ist/ welches allein/der Keyser noch übrig hatte) mit der gantzen Armee / vnd greifft dasselbig an/ daselbst hat es ein lange vnnd mühselige Belägerung geben / welche auch zu letzt vmbsonst gewesen. Es ist kundtbar gnug / daß den Schwedischen mehr Volck alda sitzen blieben/als wan sie in einer warhafften schlacht getroffen hetten/Hierzwischen hat der Keyser zeit gehabt / ein newe Armee zu werben/ vnd zusammen zubringen / mit dero er dem Feindt begegnen möchte.

Der Bäyrischen vñ Frantzosen Treffen.

Vmb dieselbe zeit hat Mersy der Bäyrische General-Feld-Marschalck / die Weimarische vnder dem General Touraine bey Märgentheim mit einer starcken Niderlag gantz vnversehens heimgesucht/alda die vornembste Führer der Armee/als Schmitberg vnd Rosa gefangen / Darneben auch alle Stück/Bagagie-wägen/vnnd alle Kriegsbereitschafft/ so vorhanden gewesen / den Bäyrischen zu theil worden: Der Touraine hat seine flucht in Hessen genommen / deß Königsmarcks / Tubadel / vnnd Hessische Völcker an sich gezogen / dardurch er dermassen verstärcket worden / daß er den

Bäy-

Bäyrischen nicht vngleich an Macht gewe- 1645.
sen. Hierüber ist der Königsmarck in Sa-
xen gefordert / vnnd der Hertzog von An-
guien in seine stell kommen / welcher sich als-
bald Wimpffen bemächtiget / vnnd ist mit
der gantzen Armee recht auff die Bäyeri-
schen gangen / dieselbe zwischen Nördlingen
vnd Donawerth angetroffen / vnnd im Feld
geschlagen (1645.) jedoch ist die Victori 1645.
seiner seits / ohne Blut-vergiessen nit abgan-
gen / in massen seine vornembste Obristen
entweder Todt blieben / oder verwundt / auch
Er Anguien selbst an einem Arm vnd Beyn
verwundt worden / vnnd hat drey Pferdt
nach einander / auff denen er gesessen / ver-
lohren. Der Graff von Gleen / welcher die
Westphälische Succurs-Völcker zugeführt
hatte / vnnd dieselbe commandirte / ist gefan-
gen worden. Mersy der Bäyrische General-
Feldt Marschalck / ist im ersten angriff bey
dem Dorff Allerheim / welches er mit dem
Fueßvolck wider die einfallende Frantzosen
beschützte / todt blieben. Dessen todtfall / we-
gen vielfaltiger seiner Heldischen thaten / zum
höchsten beklagt worden / vnd hat dem Feindt
destomehr anleitung zur Victori geben.
Hierauff hat der Hertzog von Anguien
Nördlingen vnnd hernach Dinckelspiel ein-
genommen / vnd nachdem er die Statt Heyl-
brunn etliche tag lang ohne wirckung an-
gefochten / ist er von dannen abgewichen /
vnd

1645. vnd hat seine Völcker in die Winterquartie
gelegt. Nach dessen abzug die Bäyerische sich
Wimpffen/vnd etlicher anderer Stätt wie-
derumb bemächtigt.

Vnd eben vmb dieselbe zeit ist Philippus
Christophorus der Churfürst zu Trier / auß
seinem zehen-jährigen Arrest/wiederumb le-
dig gelassen / warauff die Spanischen auß
Trier gewichen / vnnd Jhme/ dem Churfür-
sten die Statt widerumb eingeraumbt wor-
den. Nächst darnach ist zwischen gedachtem
Churfürsten vnd einem Hochw: Thumb-Ca-
pittel zu Trier ein beschwärliche streittigkeit
entstanden/in massen er alle seine rathschläg
mit seinen benachbarten/deren freundtschafft
jhme noch lieb war / das Thumb-Capittel a-
ber hingegen/ die jhrige mit dem Keyser hiel-
ten. Zu selbiger zeit hat auch Chur-Sachsen
einen sechs-Monatlichen Treves mit dem
Schwedischen auffgericht. Wie auch zwisch-
en dem Keyser / vnd Fürsten in Siebenbür-
gen/mit dem König in Dennemarck/ Gusta-
vo Horn / vnnd mit der Cron Schweden ein
Friedt getroffen. Vnder dessen wird Mi-
chael Federovicius der Groß-Hertzog in der
Moscaw von einem gähen todt hinweg ge-
nommen/also daß vnbewust/ob solches durch
Gifft/oder sonsten geschehen. Dessen nach-
folger vnnd Sohn Alexius Micalovicius
den Graffen Voldamar auß dem Arrest
c. mit geschenck vnd ehren/ledig gelassen. I
welchen Arrest jhn der abgelebte Federov
ein

us ganz barbarischer weiß genommen/ 1645.
eweil er/ als der seine Tochter heyrathen
olte / die gebräuch vnnd cæremonien der
ræcier / nach brauch vnnd gewonheit der
Moscowiter nit gedachte anzunehmen.
Im selbigen Sommer (1645.) hat in Ca- 1645.
lonien der Graff von Harcourt/ als Vice-
önig in Catalonien den vornehmen am
antzösischen Meer gelegenen Meerhaven
osa eingenommen / vnnd alsbald darauff
h gewendt/vnd mit der gantzen Armee/ im
geficht der Spanischen/ vber den fluß Si-
ris gesetzt/ vnnd nach einem kurtzgethanem
reffen die Spanische hart geschlagen: dar- Spanische vnd Frantzösische sachen.
y der Marggraff Mortara ein alter Ge-
ral/ vnd zweyhundert Officirer gefangen
orden / deren der meiste theil von dem al-
r vornembsten Spanischen Adel gewesen.
er General Andreas Cantelmus ist mit
iem grossen antheil der Reuterey darvon
nd nach Bellaguerio kommen / so vom
arcourt belägert / vnnd nach dem hernach
e Statt erobert worden / seind drey tau-
nt Spanier nach Fonterabia gefangen ge-
hrt. In Lotthringen ist La Motta/ so das
rnembste Orth in selbigem Landt / nach
nff-Mönatlicher belägerung in der Fran-
sen handt gerathen. In Flandern hat der
rtzog von Orleans mit einer Armee von
hs tausent Mann/ sich Mardyck bemäch-
t: darwider der Piccolomini/ so sich an der
tatt-mawr von Düntirchen dem Feindt

1646. wiedersetzt / nichts thun können. Welches Mardyck / ob wol es mit grosser Kriegs-bereitschafft von den Frantzosen erobert worden / jedoch haben die Spanischen bald darnach dasselbig mit list wiederumb einbekommen / Vnder dessen aber haben sie hinderrücks die Statt Hülst verlohren / welches die Holländer hinweg genommen.

Königs in Pohlen Heyrath. 1646.

Vnder dieser zeit (1646.) hat Vladislaus der König in Pohlen / (nachdem Cæcilia Renata / wie oben gemelt worden / Todts verblichen) wiederumb geheyrathet / vnnd zur Ehe genommen Aloysiam Mariam Gonzagam eine Hertzogin von Nivers / zu welchem endt er den Fürsten Wenceslaum / den Varmienser Bischoff / vnnd Christophorum Opalinsky / den Palatinum von Posnonien mit einer ansehenlichen begleitung nacher Pariß abgesandt / welche die Braut von dannen ab / vnnd nacher Pohlen geführt.

Nachdem zu Rom Mutius Vitellescus der Societet JEsu Præpositus Generalis vor längst mit Todt abgangen / als ist an dessen statt erwehlt worden Vincentius Caraffa / welcher nicht allein von hohem geschlecht / sondern auch von Heiligem Leben / vnnd wegen seines hohen verstandts sonderlich berühmbt / jedoch ist die Ampts-verwaltung kurtz bey jhm gewesen / sintemal er drey Jahr darnach / als wir diß schreiben / mit Todt abgangen.

Von derselben zeit an / ist zwischen den

Vo

Venetianern vnnd denen von Maltha / ein starcker Krieg mit dem Türckischen Keyser entstanden. Der Türck liesse sich angehen / als wolte er die Insul Maltha angreiffen / lasset aber eine Schiff-Armada zurüsten / mit welcher er die / im Aegeischen Meer gelegene Insul Creta / (so anjetzo Candia genant wird / vnnd der Venetianer gebieth vnderworffen ist) Feindtseliger weiß anfelt / vnd belägert die Statt Canea / als die allervornembste Handels-Statt derselben Insul / zu Wasser vnd Landt / hat auch dise schon vnder seinen Gewalt gebracht / ehe der Venedische / deß Pabsts / deß Vice-Königs von Neapoli / vnd anderer Italianischer Fürsten Succurs zusammen kommen. Vnnd damit der besagte Türck / die Venetianer auch zu Landt mit Krieg heimsuchen möchte / ist er in Dalmatien / deren ein grosser antheil der Herrschafft Venedig zuständig / eingefallen / vnd daselbst grawsamer weiß geraubt vnnd geplündert. 1646. Venedischer krieg mit dem Türcken.

Vnder dessen haben die Schwedischen jhr Winter-Quartier vnder dem Feldt-Marschalck Carolo Gustavo Wrangel (dann Torstensohn das Generalat von sich abgelegt hatte) in Thüringen genommen / nachdem sie bey Hörter vber die Weser gangen / damit sie deß Melanders Anschläg verhinderen möchten / welcher von Jhrer Churfürstl. Durchl. von Cöllen / zum General deß Westphäl. Cräyß verordnet war / Schwedische sache.

1646. bemächtigen sich also vnderschiedlicher Oer-
ther in Westphalen/ als Paderborn / Lem-
Schwedi- gou/ vnd Stattberg/ welches sonsten ein seh
sche sachē. vestes Orth/ so etliche Monat-lang eine Be-
lägerung außzustehen/ starck gnug ist / wel-
chen Orth/ damit sie nicht allenthalben Be-
satzungen einlegen dörfften / vnnd also di
Macht deß Feldtzugs schwächten / sie auß-
geplündert/ in Brandt gesteckt/ vnd verderbt
Von dannen ist der Wrangel ins Hessen
Landt wieder die Keyserischen gerückt
sein Läger bey Kirchhain geschlagen/ vnnd
jhme vorgenommen / jhrer alda abzuwar-
ten. Die Keyserischen aber haben für
rathsamer gehalten / dem Feyndt die Pro-
viandt abzuschneiden / als die zusammen ge-
zogene deß Keysers Macht in die gefahr ei-
nes Treffens zu setzen ; haben darumb jhr
Läger bey Ilmstatt gesetzt vnd sich alda ver-
schantzt. Ist also / außgenommen etliches
geringes Scharmützierens nichts haupt-
sächliches vorgangen. Die Schwedischen
haben sich angenommen / als wolten si
in das Stifft Mäyntz einfallen / damit si
aber den Sitz deß Kriegs auß deß freundt-
Landtschafft / anderstwo hin versetzten
seind sie in das Landt zu Francken ge-
rückt / von dannen sie hinauff zu gan-
gen / die beyde Stätt Nördlingen vnnd
Donawerth eingenommen / vnnd vber
die Donaw gesetzt / vnnd nachdem si
Rayn erobert / haben sie jhnen den pa
...

ins Beyerlandt eröffenet / seind auch mit 1646.
jhrer gantzen Kriegsmacht bey Augspurg/
vnweit von Rayn angelangt / In dem die
Keyserische Völcker bey Regenspurg vber
die Donaw gesetzt / vnnd sich bey zeiten
alda finden lassen. Ist also auff diese weiß
Augspurg von der gefahr errettet worden/
Es seind auch die Schwedische Völcker in
das Schwaben- vnnd Schweitzerlandt gewichen.

Hierzwischen haben die Keyserischen 1645.
vnder dem Graffen von Bucheimb / in Oesterreich Crembs wiederumb erobert / welches die Schwedische ein Jahr zuvor (nemblich 1645.) eingenommen hatten. Ein geringe zeit darnach/ im Monat Maij / ist Maria die Römische Keyserin / als sie in kurtzem jhrer leiblichen Bürde solte entlediget werden / durch einen vnversehenen Catharren todts verblichen/ die Frucht so ein Töchterlein gewesen/ist nach der Mutter todt lebendig von jhr kommen/ vnd nach empfangenem Tauff der Mutter gefolgt. In Pohlen vnder wehrendem Königlichem Hochzeitlichen festag / ist Stanislaus Conjecpolsius der Pohlnischen Kriegsmacht als Generalissimus auß diesem zeitlichen leben verschieden/welches den König desto mehr geschmertzet / dieweil er (zwar ohne einstimmung der Reichs-Räth) entschlossen war/ wider die Türcken/vnd Tartaren zu kriegen.

Die Frantzosen im Niderläd.

Die Keyserin stirbet.

Sonsten haben die Frantzosen/in disem

1646. Jahr / fast die gantze macht deß Königreichs in das eintzig Niederlandt hinein geführt / Ist also Cortrych von vier / so Hertzogen so Generals-personen / nemblich / von dem von Anguien / Orleans / Gassion vnnd Rantzaw / mit einer Armee von viertzig tausent Mann starck / vnd mächtige Kriegs-bereitschafft belägert vnnd eingenommen worden. Von dannen ist alle diese Macht vor Winoxberg vnnd Mardyck (welches die Spanischen newlich mit list wiederumb erobert hatten) angeführt / welcher örther nachdem sie sich / zwar nit ohne jhr Blut vergiessen / bemächtigt / haben sie angefangen / Dünkirchen / welches das Hauptstück jhres Kriegs-zugs war / zu vmbringen / vnd zu belägeren: dises ist ein vberauß vester orth / vnd der eintzige Meerhaven in Flandern / auß welchem die Spanischen jhre sachen zur See beobachteten. Es war die Besatzung darinnen / vnder dem Marquis de Leede / vngefehr vier tausent Mann starck / In dem aber der Hertzog von Anguien an Völckern / (deren Blut er keines wegs verschonte / wie auch an allem / was zu dergleichen Anfall vonnöthen) weit vberlegen / vnd sich stärcker befunde; hat er endtlich die Statt mit erbarlichen Conditionen einbekommen. Aber noch ein grösser vnnd betrübterer Zustandt hat nach demselben / den König in Hispanien getroffen / das ist / der tödtlich vnnd vnversehene hintritt seines eintzigen Sohns /

Er war schier sechs-zehen Jahr alt / vnnd zur hoffnung so vieler vortrefflicher Königreichen gebohren : als er zu Saguntis an den Kinder-blattern kranck worden / vnnd kurtz darnach an denselben Todts verfahren. 1646.

Vmb eben dieselbe zeit hat Odoardus Farnesius der Hertzog zu Parma vnnd Placentz sein Leben beschlossen / mit hinderlassung vier Kinder / vnder denen Ranutius der älteste / dieses Nahmens der zweyte / dem Vatter in der Regierung nachgefolget.

Vnder dessen wird Ferdinandus IV. deß Reysers Erstgeborner Sohn in gegenwart / vieler grosser Herren / Landt-Ständt / vnnd deß Reysers selbsten / zu Prag / zum Böhmischen König gekrönt. Zu welcher zeit / zwischen Halberstatt vnd Aschersleben / im Dorff Hornhausen / an vnderschiedlichen orthen / viel Brunnen entsprungen / mit solcher krafft der heylsamen Wässeren (in massen täglich jhrer sehr viel / die solches gebraucht / geheylt wurden) daß derselbig orth mit der zeit / je mehr vnd mehr berühmbt worden / von viel tausent Menschen allerhandt alterthumbs vnd standts / angefangen besucht zu werden. Wunderliche sachen seind von der vielfaltigen Tugendt / vnnd Wirckungen dieser Brunnen gemelt worden / daß schier kein art von Kranckheit / oder Gebrechen gefunden worden / welches daselbst nit geheylet sey.

Ferdinandus IV. wird König in Böhmen.

Heyl-Brunnen.

1646. Vmb dieselbige zeit seind in Engellandt deß Königs sachen gar vmbgeschlagen. Es ist der Thomas Fairfax an statt deß Graffen von Essex zum höchsten General vnnd Haupt deß Kriegswesens wieder den König erwöhlet worden/ nachdem dann dieser vnderschiedtliche Orth eingenommen/ in welchen noch Königliche Besatzung war/ hat er endtlich auch an Oxenfurth selbst gesetzt/ (in welche Statt der König sampt dem Hertzog von Eborach seinem zweyt-gebohrnen Sohn / mit zween Pfaltzgraffen/ Roberto vnd Mauritio / vnnd mit wenig anderen / die dem König in seinen schwächlichen sachen noch anhiengen/ seine flucht genommen) vnnd angefangen dieselbe zu vmbzinglen/ vnnd dieses mit solcher geschwindigkeit / daß der König verkleydet/ schwärlich von dannen kommen / vnd gezwungen gewesen in der Scotten/ als seiner feinden Läger/ bey Neumarck/ allerdings raths-trosts- vnd hilff-loß zu fliehen / warauff Oxenfürth/ so mit allerhandt sachen vberflüssig versehen/ mit eilfertig-getroffenen Conditionen sich dem Fairfax ergeben. Der Hertzog von Eborach ist nacher Londen geführt/ vnnd in verwahrung genommen worden / den Pfaltzgraffen/ Roberto vnd Mauritio ist zugelassen/ laut Accords / sich nacher Franckreich zubegeben.

Engelländische sachen.

Sonsten hat Melander/ nachdem er Zonß/ welches Rabenhaupt der Hessisch Commendant

Meläders thaten.

dant von Neuß belägert hatte/entsetzt/Euß- 1646.
kirchen wiederumb eingenommen/ vnd die Hes-
sische von dannen vertrieben. Bald darnach
hat er sich auch Hinßberg bemächtigt/vnd die
Pfaltz-Newburgische Besatzung von dan-
nen abgewiesen / vnnd dieses auff ein Vor-
sorg/ die Hessischen möchten jhm etwan vor-
kommen. Als vnder dessen die Holländer
Venlo starck belägert/ aber endtlich vnver-
richter sachen darvon abziehen müssen. Weit
glücklicher hat Balduinus Remontius der
Gubernator zu Widenbrug / nachdem er
vom Melander/vnnd benachbarten Besa-
tzungen ein starckes Volck an sich gezogen/
ohne wissenschafft deß Feindts / Paderborn
vrplötzlich angefallen/dieselbe mit sehr gerin-
gem verlust der seinigen erobert/vnnd die da-
rin angetroffne besatzung alle nidergemacht/
oder gefangen genommen. Zu selbiger zeit ist
der Churfürst zu Brandenburg in Hollandt
angelangt / hat Ludovicam deß Printzen
von Vranien Tochter/ zur Ehe genommen/
vnd ist der Hochzeitliche tag / mit herrlichem
staadt / im Monat Decembri im Graven-
Haag gehalten worden. Ferner / als zu
Rom von den beyden Cardinalen Francisco
vnd Antonio Barbarini / deß Pabsts Vr-
bani VIII. Bruders-Söhn/wegen deren vn-
der jhrem Oehmen gewesenen Pabsts/ ver-
richter sachen/ Rechnung abgefordert wor-
den/vnd sie jhre flucht in Franckreich genom-
men / seind sie zurück nacher Avignion

1647. geruffen / vnnd in jhre vorige dignitet widerumb eingesetzt worden.

Schwedische sachē am Bodensee. 1647.

Aber Carolus Gustavus Wrangel / (1647) welcher / als oben gemelt / ist in Schwaben vnnd in die Schweitz eingefallen / hat sich deß Passes Bregentz / vnd der Statt Bregentz selbsten bemächtiget / ingleichem der Insul Meinaw am Bodensee: bald darnach hat er sich auch (vngeacht es mitten im Winter war) vnderstanden Lindaw zu belägeren. Es stunde der Statt vor / Maximilianus Wilibaldus der Graff von Wolffeck / welcher / nachdem er deß Feyndts anschlag vernommen / hat er alles / was / ein Belägerung außzustehen / vonnöthen ist / zur bereitschafft lassen beyschaffen / darneben auch sieben hundert Mann / auß denen so sich in die Statt verfügt / wehrhafft gemacht / die er vnder die Besatzungs-Völcker vndergestelt / welche auch vber fünff-hundert Mann nicht starck waren. Das übrige Gesindlein hat er zum Graben / Schantzen vnd dergleichen dienst gebraucht / also daß er allenthalben der vorderste war; vnnd männiglich mit rath vnnd that beywohnte / Auff welche tapffere weiß / die Statt / vnangesehen dieselbe mit aller macht vnd gewalt angefochten wurde / nach außgestandner zwey-Monatlicher belägerung (in dem der Feindt von sich selbst abgewichen) erhalten werdē. Da nun der Wrangel die sach mit den Schweitzern verglichen / ist er widerumb

umb vber die Donaw / in das Francken-landt gangen / daselbst er sich der Reichstatt Schweinfurth bemächtigt. Von dannen er / weil er deß Chur Bäyern versichert war (als welcher für sich vnd für seinen Bruder / den Churfürsten von Cöllen / mit den Frantzosen Schweden vnd Hessen / biß auff ein gewisse zeit / einen stillstandt der waffen getroffen) in Böhmen gerückt / vnd ehe die Käyserische Armee jhm kunte begegnen / hat er / zwar mit einer thewren / vnd blutigen belägerung / die Statt Eger vnder seinen gewalt gebracht. damit aber gemelter Wrangel mit den seinigen nit weiter fortruckte / als hat der Käyser alle seine übrige Völcker zusammen gezogen vnd er in eigner person sich im Läger befunden / dem feind wiederstandt zu thuen / hat auch / an statt deß abgelebten Generals Gallas / zum newen Feldtmarschalck angesetzt den Melander genant von Holtzapffel / So zuuor die Westphalische Cräyß-Völcker commandirt hatte / welcher Melander deß Käysers auff schwachem Fuß bestehende / vnnd durch den Bäyrischen Treves noch gefährlicher gemachte sachen / mit seiner vortrefflichen Kriegstugent / tapfferer weiß widerumb zu recht gebracht / vnnd vnderhalten. 1647.

Der Weinmarischen Schwürigkeit.

Beneben diesem / hat sich auch ein ander wesen erregt / über welches zur selbigen zeit / kein bequemere sach dem Käyser hette begegnen können / als nemlich die auffrührische Schwürigkeit der Weinmarischen. Es war

1647. dieses der vberreſt der Armee deß Hertzogs Bernards Saxen-Weinmars / welche er ein lange zeit für die Cron Schweden / vnnd nach desselben Königs Todt / als er sich auff die Frantzösische seiten begeben / wieder den Keyser geführt hatte / Jetziger zeit aber wurde besagter Weinmarischer vberreſt vom Frantzösischen General / dem Graffen von Touraine commandirt / Ist derowegen diese Rebellion auß mangel deß Solds entstanden / (welches gemeiniglich vnnd allenthalben der Soldatischen auffruhr ein vrsach pfleget zu sein) vnnd so weit kommen / daß sie mit offentlicher hindansetzung deß gehorsambs vnd respects / sich von den anderen Frantzosen / die vnder demselben / deß Touraine / commando waren / würcklich abgesündert / vnnd außgewichen. Es ist auch diese halstärrigkeit noch ärger worden / nachdem sie gesehen / daß der Touraine / als von der versöhnung der außweichenden verzweifflendt / den andern theil der Armee / so vnder dem Gehorsam / vnnd Trew verblieben / auff die schwürige loß gehen lassen / dieselbige mit bewaffneter Handt anzufallen. Aber gegen solchen Gewalt haben sie sich trefflich zur gegen-wehr gestellt / vnnd nachdem der Frantzosen Anschlag / jhnen kundt gethan worden / auch sie sich vnderschiedtlichmal mit dräw-worten verlauten / vberzufallen auff deß Keysers seithen / als hat endtlich der Königsmarck sie mit zwey

monat

monat Soldts gestillet/ vnnd dieselbe an sich 1647.
gezogen.

Vnder dessen/ nach gebrochenem Treves mit den Bäyrischen hat der Wrangel/ damit er nit etwan zwischen zween/ als Käyserisch- vnd Bäyrischen/ Armeen eingeschlossen würde/ den Königs Marck zu sich geruffen/ vnnd auß Böhmen abgewichen. Warzwischen der Bäyerfürst Memmingen/ vnnd die Käyserische Iglaw wiederumb eingenommen. Melander ist mit dem meisten theil der beyden Armeen in Hessen eingefallen/ vnnd hat sich der Statt Marpurg bemächtigt. Das Schloß aber ist in deß feindts handt verblieben/ in welchem der Oberste Stauffen commandirte. Diser als er erfahren/ in welchem Hauß der Melander sein quartier hatte/ hat er sieben stück geschütz auff dasselbig gericht/ vnd dieselbe zugleich loß gebrandt/ welches nit ohn grosse gefahr abgangen/ in massen Melander selbst vnnd ein Marggraff von Baden/ von den vmbher springenden stücken der wändten/ vnnd deß getäffels/ hart verwundt worden/ wie dan auch einem soldaten/ so vor dem gemach/ schiltwacht stunde/ der Kopff hinweg geschossen worden/ dieweil dan die Statt ohne das Schloß nit zu erhalten/ wurde dieselbe außgeplündert vnd verlassen/ die Armee aber in das Franckenland/ vnd benachtbarte orth in die winter-quartier gelegt.

Melander erobert Marpurg.

Vnder derselben zeit seind mit todt abgangen/

Vnd

1647. gen/zu Franckfurt am Mäyn / Anselmus
schiedtli- Casimirus der Churfürst von Mäyntz/ an
cher todt. dessen Statt vom Hochw. Dohm-Capittel
zu Mäyntz erwehlt worden Joannes Philippus der Bischoff zu Wirtzburg vnnd Hertzog in Francken / In Hollandt Henricus Fridericus von Nassaw/ Printz von Vranien/ dessen Sohn Wilhelmo von den vereinigten Prouintzen das Generalat über das Kriegswesen auffgetragen worden. In Saxen Christianus der Printz von DännenMarck / welcher als er seine reyß nach dem Carolus-baad vmb seiner gesundheit willen angestelt/ hat er die gesundtheit vnnd das Leber zugleich verlohren/ dem Sohn ist der Vatter/ Christianus IV. der König in Dännenmarck bald vachgefolgt.

Lamboy der General über die Westphalische Cräyß Völcker bemächtigt sich vnder dessen deß Vesten Schloß Windecken im Hertzogthum Bergen / vnnd bald darnach der Statt Düren im Landt zu Gülich / damit er seine Völcker in die winterquartier außtheilen möchte. In Schlesien hat der Hertzog von Wirtenberg Schwedischer Commmendant in Schlesien / der Statt Preßlaw / Nissen / vnnd anderen orthen im selbigen Refier / welche der Graff von Buchheim in deß Käysers huldt vnd Trew erhielte/ mit vielfaltigem streiffen hart zugesetzt.

Zu:

Zu Neapoli hat sich selbiger zeit ein 1647.
auffruhr / zwar auß geringem vrsprung Auffruhr
erregt / welche doch demselben Königreich zu Nea-
mercklichen schaden verursacht. Der anfang poli.
dieses aufstandts ist die beschwärnuß der Zöll gewesen / mit welchen das Volck sich beklagte / daß sie viel zu hart dißfalß beschwärt würden / Jedoch ist es / biß dahin / bey dem klagen verblieben/dieweil es biß dato an einem gewissen rädelsführer ermanglet / welcher das zur auffruhr geneigte Volck anreizte. Sihe/ da thut sich auß dem Fischmarck ein Junger / Kühner vnnd vermessener Mensch herfür/nahmens Thomas Aniellus / welcher das wesen auff sich nimbt / daran zu seyn / daß solche Zöll abgestellet würden. Nimbt darumb anfänglich etliche wenig Knaben an sich/zu denen allgemach sich andere je länger / je mehr geschlagen / also daß diser Thomas auff den Marck kombt/ vnnd schon anfangt geförcht zu werden/ warauff er so wol in offentlichen / als priuat-häusern / in welchen der Zoll pflegte entricht zu werden/ Fewer einlegt / vnnd also dieselbe in brandt steckt. Baldt darnach erscheint er mit einer grösseren menge Volcks vor dem Vice-König / vnnd begehrt / alle die Zöll abgestelt zu haben/ lasset auch die gegenwärtige macht sehen / im fall seinem begehren kein gnügen geschehen solte / wie er dan wircklich

1647. etliche / die seinem vorhaben wiederstrebten/ ergreiffen vnnd vmb-bringen lassen. Er hat auch nur innerhalb acht tagen die sach so weit gebracht / das dem Vice-König vnnd Ertzbischoff alda / (weil das meiste Volck hierein einstimbte) ein grosser schrecken eingejagt worden / vnnd er allein den meister spielte. Ja dieser/als ein vermeinter Erretter der Freyheit / hat den pöffel mit solcher geschwindigkeit vnnd solchem geneigten willen zu seinem dienst vnnd commando also bereitsam vnnd fertig gehabt/ daß sie jhm mehr gehorsam erwiesen/ als jemals einigem König hette wiederfahren können. Dahero sich viel verständige Leuth zum höchsten verwundert / daß eine so vberauß mächtige Statt/ die deß Königs von Hispanien befelch vnnd gebiet kaum gedulden können / sich so geschwind dem gewalt eines gemeinen Schlaven/vnderthänig gemacht hat. Also bald vnd starck veränderen sich der Menschen Sinn/ wan die forcht/der schrecken/ der Zorn vnnd begierlichkeit die gemüther derselben eingenommen hat / gleich wie nun nichts vrplötzlichs langen bestandt haben kan/ eben also ist die gähling glückseligkeit deß Masanielli (dan also / mit einem zusammen gezogenem nahmē wurde er vom pöffel genant) dem vrheber zū verderben gereicht / sintemal er/entweder auß einem schwächlichen zustandt der Natur / oder auß lauterer vngewonheit der verwirrten geschäfften/ deren diß gemeine

pöf-

pöffelshaupt gantz vngewohnt war/oder die- 1647.
weil er die gantze zeit der aufruhr gar nichts/
oder sehr wenig geschlaffen / den zehenden
tag/nach angefangener rebellion / in ein vn-
sinnigkeit gerathen/ vnnd vmbgebracht wor-
den. Nach des vrhebers todt ist die vnruhe
noch nit gestillet / sondern es hat sich diß we-
sen allgemach in einen bürgerlichen Krieg
verändert / in dem sich die Parthenen vnder
einander zertheilt / also daß das Volck die
Statt / der Vice-König aber mit dem mei-
sten Adel das Schloß beschützte. Aber die
Frantzosen/als welche auff dergleichen gele-
genheit ein wachtsames aug schlagen / haben
den Hertzog von Guisen mit einer Schiff-
armada dahin abgefertigt / diser ist mit gros-
sem frolocken empfangen worden / hat auch
ein geraume zeit deß Volcks sachen wieder
den Vice-König verthädigt. Jedoch hat auß
verdruß des Kriegs das Volck allgemach
von dem gefasten freuel abgelassen/ vnnd die
affection vnd Lieb zum König erregt / ist al-
so den rewendten verzeyhung wiederfahren/
nachdem der Johann von Oesterreich sie
wiederumb zu gnaden auff- vnnd angenom-
men/ haben sie sich zur ruhe begeben/daß diß-
falls alles gestillet worden. Der Hertzog von
Guisen ist in der flucht auffgefangen / vnd in
der Spanischen gewalt gerathen.

Hierauff erfolgt das (1648) jahr/welches 1648
sonderlich denckwürdig zu schetzen / wegen
des Spanisch-Holländischen vnd Teutschen
getrof-

1648. getroffenen Friedens. Aber der anfang deß selben jahrs hat sich noch zum blutigen Krieg vnnd allenthalben zu schröcklichem waffen-klang angelassen. In massen/ der Wrangel (nachdem er seine Völcker im Landt zu Braunschweig vnd Minden/ durch die genossene Winterquartier zimlich erquickt) vor endt deß winters auffgebrochen/ vnnd durch Hessen/ in Francken/ vnnd in die Ober-Pfaltz gerückt/ alda er mit dem zu sich gezogenem Tourain/ so in sieben Tausent man starck/ zu Lawingen über die Donaw setzt/ von dannen vnweit sich die Käyserische Armee vnder dem Melander befande/ zu denen/ vnderm Commando Justi Maximiliani des Graffen von Gronßfeldt die Bäyrische gestossen/ vnnd als sie vernommen/ daß die Schwedische übergesetzt/ seind sie allgemach gewichen/ den Lech/ welcher das Bäyer- vom Schwabenlandt entscheidet/ zu verthädigen/ Königsmarck aber hat/ auß befelch deß Wrangels/ mit acht tausent Pferden der Käyserischen hinder-trab angegriessen/ vnd nicht weit von Augspurg dieselbe geschlagen/ zu anfang dessen treffen/ Melander mit zwo gefährlichen wunden verletzt/ vnnd von den seinigen weichenden/ in Augspurg gebracht worden/ daselbst er bald darnach verschieden. Durch disen todtfall des Generals/ hat sich die Armee bestürtzt/ vnnd ist in Bäyern gewichen/ denen dann der

Schwedische fallen in Bäyern ein.

Wran-

Wrangel nachgesetzt / in deme er keinen 1648.
wiederstandt befunden / vnnd ist eben an
selbigem orth / all-wo vor zeiten der König
Adolphus / über den Lech gangen. Ist also
auff Freysingen gerückt / dasselbig einge-
nommen / vnuerhindert über die Iser gesetzt /
vnnd jnnerhalb der Inß sich deß gantzen
Bäyerlandts bemächtigt / etliche wenig
Stätt außgenommen / in welche der Chur-
fürst auß Bäyern / seine Fußvölcker / bey zeit
eingelegt hatte. Lang vnnd vielfaltig hat er
sich vnderstanden / bey der Statt Mühldorff
über die Inß zu gehen / aber vmbsonsten / dan
er jederzeit / mit grossem verlust der seinigen /
von den starcken Wachten der Bäyrischen /
auff der andern seiten deß fluß / abgetrieben
worden. Sonsten als der Wrangel die an-
kunfft deß Piccolomini / welchen der Käyser
an deß Melanders platz verordnet / vernom-
men / hat er seine Völcker an die Iser zu rück
gezogen.

Zu selbiger zeit / nachdem der Melan- Beläge-
der bey Augspurg geschlagen worden / ist rung
der Königsmarck wiederumb zu rück / in Prag.
die Ober-Pfaltz gangen / Hierauff vnder-
schiedtlich in Böhmen eingefallen / auch so
weit kommen / daß er das Königlich
Schloß zu Prag mit sonderlichem Kriegs-
list angangen / vnnd wircklich erobert.
Es ist dieser theil der Statt Prag von den
andern zweyen / welche man die Alte / vnnd
Newe Statt Prag nennt / darzwischen die

Mol-

1648. Moldaw fleußt/ entscheidet. Als nun der Königsmarck / über seine Hoffnung/ einen vberauß feisten vnnd grossen raub erobert/ darneben auch ein mercklliche anzahl hoher vnd vornehmer Herren gefangen bekommen/ hat er den General Wittenberg auß Schlesien an sich gezogen / in meinung sich auch der alten Statt Prag zu bemächtigen. Der Graff von Coloredo aber/ welcher kümmerlich auß dem Schloß in die alte Statt Prag kommen / hat den Graffen von Buchheim glücklich zu sich gebracht/mit dessen hilff/ vnd trew-willigem beystandt der bürgerschafft vnd der Studenten/ er des feindts gewalt/ allen müglichen wiederstandt gethan. Bey gemelte Königsmarckische Armee ist der Pfaltzgraff Carolus Gustauus mit newem Ersetzungs-volck / (so auß Schweden ankommen) als über das Schwedische Kriegswesen Generalissimus/im Octobri gestossen/ jedoch ist all diser deß feindts gewalt nicht mächtig gnug gewesen/ diesen tapfferen der Pragischen muth vnd Kriegstugent zu überwinden / als welche für das Vatterlandt/ vnd für jhr haab vnnd gut stritten / hierauff hat so wol die herrliche tugent der belägerten/ als die ankommende bottschafft deß getroffenen Friedens sie auß der gefahr errettet.

1648 Bäberger Vniuersitet.

In gemeltem jahr/1648. den 1. Tag Septembris/ist zu Bamberg durch den Hochwürdigsten Fürsten vnnd Herrn H. Melchiorem

Otto-

Ottonem Bischoffen daselbsten / mit allen 1648.
herrlichen Ceremonien ein Vniuersitet auffgericht / so zugleich mit vortrefflichen / so Päbstlichen / so Käyserlichen Priuilegien vnd freyheiten begabt worden / dero Academi Rector Magnificus / der Rector Societatis JESV verordnet ist / wie dan auch zum Cancellario Vniuersitatis ein anderer vornehmer Pater gemelter Societet angesetzt worden.

Vnder dessen hat der Lamboy bey Gieseeken einer Statt in Westphalen / den Landtgraffen Ernst von Hessen geschlagen vnd gefangen bekommen / auch alsbald mit schaden ein versuch auff dieselbe Statt gethan / hernach ist er über Rhein in das Land von Gülich gangen / alda er das veste Hauß Breidenbendten gantz glücklich eingenommen / nach diesem hat er seine vnderhabende Völcker ober Bonn geführt / vnnd nachdem sie in etwas geruhet / geht er alsbaldt auff die Hessen / welche jhr Läger bey Grevenbruch geschlagen hatten / felt darumb der Lamboy in aller frühe in den feindt ein / vnd hat anfänglich im ersten treffen gut glück gehabt / hernach aber hat sich das glück gewendt / daß er geschlagen worden / das Fußvolck ist schier all im stich blieben / vnd eilff stück geschütz verlohren gangen. Auff disen vnfall hat der Lamboy auß allen besatzungen in Westphalen Volck gezogen / seine Armee in der eyl verstärckt / vnnd sein Läger ein wenig oberhalb

Lamboy thaten.

1648. halb Neuß geschlagen. Die Hessen aber/ nachdem sie newen beystandt auß Hessen/ sonderlich an Reuterey / deren sie mangel hatten/bekommen/ vnnd dißfals mächtiger worden/ haben sie sich der Statt Düren bemächtigt/von dannen sie über Rhein gesetzt/ in Westphalen gerückt (denen der Lamboy gefolgt) alda die Statt Paderborn / vmb sonst belägert.

Niderländische sachen.

Vnder diesen zeiten hat sich der Krieg zwischen den Spanischen / vnnd Frantzosen wiederumb starck erregt. In massen in den Niederlanden der Printz von Conde Ypern/ der ErtzHertzog Leopold aber Cortrych ein- eingenommen. Vnnd in dem der von Rantzaw / als Frantzösischer Gubernator zu Dünkirchen/ mit Kriegs-list einen versuch auff Ostenden thut/vnd der betrug von den Spanischen war genommen worden / haben sie jhn zu seinem verlust vnd schaden abtrieben. Es ist aber dise frewdt/auff seiten der Spanischen/ sehr kurtz gewesen/ sintemal/ als sie durch ein nit vnglückliches außlauffen/in Picardey eingefallen / hat der Printz von Condee sie zwischen Arraß vnd Bassee angangen / vnnd dieselbe in einem hitzigen treffen hart geschlagen / der gestalt / daß die Hohe Häupter meisten theils gefangen worden / der Fürst von Ligny / General über die Reuterey; vnd der General Beeck ist baldt darnach an den wunden gestorben/

In

In gleichem von Hohen Standts perso-1648.
nen/ viel Obristen/ als nemblich Antonius Hortado/ Gabriel von Toledo / der Marquis Bentiuolius/ der von Mommoraney/ der von Mondragon / vnd noch viel andere/ sampt dem Geschütz vnnd aller Kriegsrüstung. Ferner/ hat der von Conde Dürnen/ welches der Marquis Sfondrata Gubernator von Ostenden kurtz zuuor den Frantzosen abgenommen hatte / wiederumb erobert. In Catalonien hat der Vice-König Schomberg sich der / an der Iber gelegenen/ Statt Tortosa bemächtigt / aber nicht ohne merckliches Blutvergiessen der seinigen.

Vmb eben dieselbe zeit ist Vladislaus IV. der König in Polen Todts verfahren/ Polnische sachen.
vnnd dises zu desto grösserm schaden des Königreichs / dieweil der Krieg / so kurtz zuuor vnder dem General Chmielesky von den Cosacken entstanden / durch des Königs todt / zu einem offentlichen abfall außgebrochen/ es haben also die Cosacken / durch jhre grausamkeit / verursacht / daß diesem vacirendten Königlichen Stell groß vnheyl zugefügt worden / dann sie zu jhrer verbündtnuß/ die Tartaren an sich gezogen / die Pohlnische Armee bey Constantinow geschlagen / vnnd zum plünderen außgelauffen vnnd gestreifft biß an die Stattmawer der Königlichen Residentz Warschaw / deßwegen dann die Ständt

deß

1648. deß Königreichs sich selbsten desto mehr zur Königlichen wahl angetrieben / ist darumb mit einhelliger Stimm der Reichs-Ständt Joannes Casimirus deß Abgelebten Vladislai bruder zum König erwehlt worden.

Nach diesem wird der Krieg wieder die Cosacken beschlossen / gelt vnnd hilffsmittel verordnet / mit welchen der Krieg geführt würde/dessen verwaltung dem König heimgestelt worden. Nachdem auch / selbiger zeit/ Christianus IV. der König in Dännenmarck sein Leben geendigt / als ist Fridericus/sein Sohn / der Ertzbischoff von Bremen / an Statt deß Vatters / in die Regierung getretten. Zur selben zeit ist der Käyser zur zweyten Ehe geschritten/vnd hat an die Mariam Leopoldinam ErtzHertzogin von Inßbruck geheyratet/welches ein sehr kurtze Ehe gewesen/in massen dise Käyserin das folgende jahr hernach/als ein Kindtbetterin / nach dem die frucht geboren gewesen / durch eine gähling schwachheit todts verblichen. Maria Anna aber deß Käysers Tochter ist mit dem König von Hispanien ehlich verlobt/ vnnd der zeit durch Italien / vnnd über das Tyrrhenische Meer dahin abgeführt worden.

Vnder dessen ist ein schwäre zusammenschwörung wider den König von Hispanien entdeckt / welche vmb so viel desto gefährlicher/dieweil hohe Häupter / als dero vrheber darmit behafft waren / auß den vornembsten

seindt etliche gefänglich eingezogen/so dann für dises grausame laster mit der verdienten leibsstraff angesehen worden.

(a) Sonsten ist zu dieser zeit/in Franckreich ein grosse auffruhr vnd inheimische streittigkeit enstanden/deßwegen der König mit der Königin / mit dem Cardinal Julio Mazarini/sampt allen denen/die auff deß Königs seiten hielten / nacher Sainct Germain gewichen. Ja/es ist diß wesen so weit kommen/ daß nit allein das Parlament zu Pareiß/ (welches daß höchste/vnd dē meisten gewalt/ vnd autoritet hat) sondern auch Rouen/ daß von Thoûloûse/ von Bordeaux/ vnd dz vō Grenoble mit dē geheimen Rath deß Königs / vnd der verwaltung des Königreichs nit vbereinstimbten/daß volck/die vnderthanen / vnd der meiste theil deß gemeinen Pöfels begehrten/ man solte den hochbeschwärlichen tribut abschaffen/ vnnd rufften starck nach dem lieben Frieden ; ist also die sach zu den waffen kommen / welche sie in wehrendem Winter / weil sie vom außländischen feinden ruhe hattē/wider sich selbst verkehrt. Hierauff ist der Ertzhertzog Leopoldus zu anfangs des Frühlings in Franckreich gerückt/vnd den streittigen auff den halß kommen / auff welchen schröcken die inheimische vnruhe etlicher massen gestillet / vnd die vnderthanen / vnderm schein deß beuorstehenden Friedens/getröst worden/ warüber der Ertzhertzog mit desto grösserm gewalt zu

a) Auffruhr in Fräckreich

ruck in Niderlandt getrieben worden / hernach haben die Frantzosen sich vnderstandē/ die Statt Camerich zubelägeren / von dannen sie mit mercklichem verlust abgekehrt worden vom Ertzhertzog / vnd seind vnder sich selbsten noch vneinig.

(a) Im übrigen hat in Engelland der König Carolus die innerliche streittigkeiten der bürgerlichē auffruhr mit seinē blutvergiessen bezahlen mussen/dan/nachdem(wie oben gemelt ist) Oxenfurth eingenommen worden/ vnd er seine flucht von dannen in der Schotten Läger/ vnweit von Newmarch/genommen/haben die Schottē/ vnangesehen sie der zeit feind waren / jhn mit allem respect vnnd ehr-erpietung auff vnd angenommen / aber jhn alsbald der Engelländischer armee überlieffert/ zwar mit diesem beding/ wie gesagt wird/daß die sachen freundseliger weiß soltē vergleichen / vnd der König in daß Königreich widerumb eingesetzt werden. Von dannen ist er in die Insül Wicht in verwahrung genommen worden. Die Schotten aber hat es bald gerewet/daß sie den König vberlieffert gehabt. Derowegen als sie entschlossen/ den gefangenē/ vermittels deß Gubernatorē Hertzogen Hamondts loß zu lassen/ vnd auff freyen fueß zu stellen/ seind sie bey Prestonien in einem mercklichen treffen geschlagen/ Hammondt vnd alle die vornembste gefangen worden. Vnter dessen berathschlagte sich

(a) Caroli deß Königs in Engellādt hinrichten.

sich der König im Castel Carißbrock mit den abgesandten der Reichstånden / von seiner Loßlassung/vnd vom gemeinen Frieden/ er hatte auch die sachen schier zum glücklichen endt gebracht. In dem Thomas Fairfair vnd Olivier Cromwel der Engelländischen armeé Generaln/vnd andere hohe Officirer den König in stärckerer verhafftung nehmen lassen / jhn nacher Londen zu den Reichs-Stånden schicken/ vnd ansagen lassen/ man solte vom König vnd von seinen thaten bessern bericht vnnd kundtschafft einnehmen/ haben auch klag-schrifften mitgesandt/in denen die hauptklagpuncten wider den König/ als welcher / daß Königreich zu regieren/ vnfähig/vnd all deß vergossenen bluts schuldig sey/begriffen waren. Eben dieses ist von den zwey ältisten deß Königs Söhn / vom Princen von Walliß/vnd Iacobo dem Hertzogen von Eborach/ welche allbereits/ auß Engellandt / verkleidter weiß gewichen waren/gefordert worden. Als nun die Reichs-Ståndt die sach verlängerten / vnnd auffhielten/ sintemal eine so hochwichtige sach jhnen bedünckte über jhre macht vnnd gewalt zu seyn/ da rückt der Fairfair vnnd Cromwel mit der armeé nacher Londen/ stossen die jenigen auß dem Rath/welche sie vermeinten / die mit diesem newen Gericht nit einstimmen würden/vnd setzten an deren statt andere Raths-Herrn an. Auß denselbi-

gen seind hernach ein hundert vnd fünfftzig Richter erwehlt worden/ beuorab Kriegs-Officirer/ wie auch etliche vom gemeinen volck/welche kühn/ vermesser/ auffrührisch/ vnnd alle dem Königlicken hauß feind vnnd auffsetzig waren. Hierauff wird der König vorgestelt/ vmb sich zu verantworten / Er aber hat zuuerstehen gegebrn/Er würde auff die jenige puncten/deren Er bezüchtigt werde/ keine antwort geben/ in massen Er auff diser weiten Welt keinen menschen / vnd viel weniger seine vnderthanen für seine Richter erkente. Ist also zum todt vervrtheilt / vnd jhme drey tag erlaubt worden/ seine Seel zum todt zubereiten/welche nachdem sie verflossen/haben die Hollendische vnd Schottische abgesandten sich all vmb sonst vnderstanden/ dieses vrplötzige blütige vrtheil zu verhindern:zu Londen vor dem Königlichen Pallast ist ein Theatrum auffgericht worden/welches mit bewaffneten Regimentern vmbgeben/vnd Er der König mit mit einem Beyel enthaupt. (9. Februarij 1649.) Denckwürdig ist hierbey/ daß schier zu eben diser zeit des Jahrs/vor zwey vnnd achtzig Jahren Henricus Stuart / sein Altvatter / König in Schottlandt / durch eine der Adelichen personen zusammen schwörung ; vnd zwantzig Jahr darnach Maria Stuart deß Henrici Ehegemahlin/ vnd dises Caroli Altmutter von Elisabetha der Königin in Engellandt vmbgebrachtworden.

Nach

Nach deß Königs todt / haben sie mit glei-
her grausamkeit vnd tyranney wider sein
Königlich Hauß / haab / vnd gut geraſſet / der
rince von Walliß / vnnd Hertzog von Ebo-
ich seindt abwesendte verdambt vnd ver-
theilt worden / der Hertzog Hammondt /
d andere / so auff deß Königs seiten hiel-
/ vnd in der Richter gewalt waren / seindt
ch mit dem Beyel hingericht. Deme zu
lge / ist die Königliche Regierung durch
offentlich Decret abgeschafft / vnnd die
g / eine newe Rempublicā anzuordnen / den
öniglichen hinrichtern anbefohlen. Caro-
s aber der Prince von Wallis / nachdem er
ß Vatters vernommen / hat er sich alß-
ld deß Königlichen Tittels angenommen /
welchem / wie sich daß glück / wie auch
Vatters todt zu rechen / vnd sich deß Kö-
reichs Engellandt zu versichern / werde
assen / als werden solches die volgende
hr offenbaren.

(a) Ein geringe zeit / ehe obgemelte
hen sich zugetragen / ist zu Münster in
estphalen der Fried beschlossen / vnnd die
utsche wapffen hingelegt worden. Der
nig von Hispanien / vnnd die vereinigte
derländische Provintzen haben erstlich
vor allen andern den Frieden getroffen
n 30. Januarij 1648.) alß welche vnge-
r achtzig Jahr wider einander Krieg ge-
rt hatten. Im Monat October (nemb-
den 24.) ist der Friedt zwischen dem Rö-

a) Münsterisch: Fried.

schen Kayser/vnd dem Reich/wie auch zwischen den Frantzosen vnd Schwedē beschlossen/von den Gevollmächtigsten abgesandten vnderschrieben / vnnd deß andern tags mit stattlicher solennitet / vnd jederman zu grossem frolocken zu Münster offentlich verkündigt vnd außgeruffen worden. Dieweil dann diese Friedēs-cōditiones hinfortan für verordnete Gesätz sollē gehaltē werden/alß haben wir für rathsam befunden/dieselbe diser vnserer History beyzufügē. Ist darumb zwischen dem Catholischē König/vñ vereinigten Niderländischē Provintzē/vermittels dieser Artickeln ein ewiger Friedt getroffē werdē.

Vnder dessen hat Ferdinandus der Churfürst von Cölln/vnd zugleich Bischoff vnnd Fürst zu Lüttig / die nun von geraumer zeit hero rebellische Statt Lüttig durch den gewalt der Wapffen wiederumb zum gehorsam gebracht. Dann/ nachdem der gemeine pöffel ohn einigen respect/deß Fürsten Rath allda angefallen/ als ist diß wesen durch die vermessenheit etlicher weniger personen so weit komen/ daß gemelter pöffel sich vnderstanden/ mit hindansetzung aller Ehr-erbietung vnd gehorsam des Fürsten / sich einer freyheit anzumassen. Es hatten auch die Bürgermeister vnnd Magistrat den hohen Richterstuel der Iustitiæ allbereits abgeschafft/vnd gebrauchten sich des Fürsten hoher/Rechten/vnd Gerechtigkeiten/massen jhnen selbsten das peynlich Halßgericht über-

die bürger an/vñ verordneten vielfaltige andere sachen frecher vnd strenger weiß/welche über jhrẽ gewalt warẽ. Hierbey hat der Fürst sorglich dahin getrachtet/ wie diß wesẽ in aller güte möchte beygelagt werden. Als aber endtlich die trewe ermahnungẽ kein platz finden kunten/hat er ihm vorgenom̃en/sich selbst dahin zu verfügen/ vnnd diß verstörte wesen/ mit seiner persönlichen gegenwart zu stillen. Da er aber biß auff wenig meilen von der Statt angelangt/wird dem Fürsten kundt gethan/ Er solte weiters nit fortrücken/ die Statt sey in den wapffen/vnnd was massen die jenige Pfort/ durch welche der Fürst/ gedachte seinen eingang zu thuen/mit stücken Geschütz verwahrt werde. Hierzwischen ist ein/ mit des Fürsten bagagien beladene Schiff die Maaß hinauff/vorgeschickt worden/ welches als die Statt ansichtig worden/ ist denen auff dem Schiff angezeigt/ zu rück zu kehren/ vnnd widerumb abwarts zu fahren/ es were dann/ daß sie wolten geplündert werden; also das der Fürst/ aller vnwürdiger massen außgeschlossen/ da Er doch nichts desto weniger weit lindere mittel vorgabe/ demnach aber zu letzt alles vmb sonst war/ hat Er zu den wapffen gegriffen. Wird derowegen Maximilianus Hẽricus der Coadiutor von Cölln/ mit etwas kriegsvolcks/ nacher Huy vorgesandt/ diesem ist Otto Christoph. von Sparr/ mit dẽ Westphalischẽ völckern/ derẽ zu pferdt

vnd zu fues/drey tausent/vnd siebenhundert man waren/nachgeschickt worden. Mit solcher geringen macht ist dise überauß mächtige/an der Maaß gelegene Statt zum gehorsam gebracht worden. Der Fürst hat jhrer etliche wenig mit der verdienten straff angesehen/(vnder welchen/ zwen Burgermeister gewesen/nemblich Waltherus Hennet, vnd Bartholomæus Roland) der anderen menge aber hat er gnad erwiesen/vnd verziehen. Besagter Hennet ist das Jahr zuuor vrsach gewesen/daß man die Stuck geschutz an die Pforten auffgeführt/ vnd der Fürst nit in die Statt eingelassen wurde/ vnd dessen bruder ist zuuor ehe die Statt eingenommen worden/ in einem außfall todt blieben. Dieweil er aber starck geschworen/ so lang er bey leben/ würde der Fürst in die Statt nit hinein kommen/ alß hat man jhn bey zeiten hingericht/ vnd deß tags zuuor/ ehe der Fürst seinen eintritt in die Statt gethan/ ist er auff dem Marck/in Luttig enthaupt worden. Der Roland/ alß ein offentlicher Führer besagter Rebellion/alß er/nach eingenommener Statt/ in eines Mastrichter soldaten habit verkleidt außfliehen wolte/ist er verrathen/erkant/vnd gefänglich eingezogen/ vnd bald darnach mit gleicher Leibsstraff hingericht worden. Demnach diser auffstandt vnd Statt-vnwesen gestillet vnd hingelegt gewesen/ da wird Maximilianus Henricus/Cöllnischer Coadiutor vom Hoch-

würd.

würd. DohmCapittel Lüttig/in gegenwart Fabij Chisij Apostolici Legati, zum Coadjutor deß Stiffts Lüttig erwehlt.

In Pohlen/ nachdem Ioannes Casimirus der König/seines abgelebten Bruders wittib zur Ehe genommen/ hat er sich zu der Armee/in daß Läger wieder die Cosacken/vnd Tartern begeben/ daselbsten alß beyder seits ein blutiges treffen vorgangen/ ist zwischen den wapffen/ der Frid geschlossen worden: also daß Chmielecius der Rebellen Führer/ vom König widerumb zu gnaden auffgenommen/ vnnd jhm vergünt worden/ daß commando vbēr viertzig tausent Cosacken zu führen. Als nun mehr/ der übrige Theil Europæ im ruhe vnd frieden besteht/ da bestritten noch die Venetianer die Türcken/die Franzosen die Spanier/ vnd die Engelländer stehen noch hefftig in den wapffen/ den newen statum der Republic anzuordnen/ welches alles was es für ein außgang nehme/ werden die volgende Jahr an tag bringen.

Demnach dann nach dem Münsterischen Friedens-schluß/in deß Heyligen Römischen Reichs Statt Nürenberg im nahmen Kayser. vnnd zu Schweden Königl. Mayest. Mayest. durch dero Gevollmächtige/ auch Chur-Fürsten vnd Ständen/ Gesandten/ Räthen/vnd Bottschafften/ eine

hochansehnlich zusamenkunfft geschehen/die Friedens-execution/in das werck zu setzen/ als haben wir für nothwendig gehalten/ deroselben Haupt-Recess/dem günstigen Leser zu lieb/vnd vmbständlicher nachrichtung wegen dieser vnserer Kriegs-vnd Friedens History zum beschluß beyzufügen.

DESIGNATIO RESTITVENDORVM in tribus Terminis,

vermög des præliminar: vnnd Haupt Recess, mit lit. A. bezeichnet.

PRIMVS TERMINVS.

DIe Augspurgische Confessionsverwanthe in der Vntern Pfaltz / wegen des Exercitij Religionis.

Pfaltz Sultzbach. Burggraven von Dohna. Johan Au Müller. Ludwig Berzeuters. Saugenfingerische Erben. Johan Christoph Rew. Regenspurgische Creditores. Hans Waldheuster. Plechische vnd Schreiberische Erben.	In Puncto Crediti vnd eingezogener Häuser vnd Güter in der Oberen Pfaltz.
Brandenburg Culmbach. Pfaltz Sultzbach: vnd Nürnbergische vnterthanen.	cont. Chur Bayeren / in puncto religionis, collectationis & hospitationis.

Die Gan Erben des Hauses vnd Herrschafft Rotenbergs/ cont. Chur-Bayeren vnnd Bamberg/ die restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggraven von Dohna/cont. Chur Bayern vnd Hohen Zollern betreffend die Güter Fischbach vnd Stockenfels/ cum pertinentiis/Ingleichem den Schwartzenberg/Item ein hauß in Amberg.

Friederich Hoffer von Vhrfahrē/cont. Chur Bayeren/die belehnung zwey drittētheils des Guts Stöffling betreffend.

Hans Peter von Schlammersdorff/ cont. Chur Bayern / wegen Belehnung des Guts Hopfenau.

Hans Cristoph. Fuchs von Walburg/ cont. Chur Bayern vnd Freyherr von Weix/die restitution in die Herrschafft Wincklern/ Schönsee / wie auch Schwartzenberg/ Stralfeld vnd Rinberg betreffend.

Ebelebische Erben cont. Chur Bayern/ vnd Graven Wahlen Erben/ die restitution des Gutts Danstein betreffend.

Otto Löfen/ cont. Chur Bayern/die restitution des Schlosses vnnd Hofmarckts Heimhoff betreffend.

Cornelius Eisenman cont. Chur Bayern/ wegen restitution 1500. Reichsthaler.

Pfaltz Sultzbach cont. Chur Bayerische Regirung zu Amberg/Item cont. Bamberg/ Pfaltz Newburg vnd Lobkowitz/ die Besuchung vnd gebrauch des Got-

tes

tesdienstes vnd Sacramentorum betreffend.

Georg Bader cont. etliche Chur Bayrische Officier/ etliche abgenommene Wein vnd Geldt betreffend.

Waldeck cont. Chur Cölln/ restitutionem in in die Didinghausische Iura vnd Dorffschafften Nordenau/ Liechtenscheit/ Defeld/ vnd Nider Schläudern/ Jngleichem die Pirmontische possession/ vnd etliche geklagte attentata betreffend.

Brandenburg Onolzbach cont, Würtzburg etliche Pfarren vnd Filialien betreffend.

Löwenstein Wertheim cont. Würtzburg/ wegen der Carthauß Grünau.

Hanau cont. Würtzburg/ wegen Statt/ Closter vnd Gymnasij Schlichtern.

Brandenburg Culmbach cont. Bamberg/ die Pfarr Rügendorff/ Döbra/ Hausen/ wie auch die Vnterthanen zu Neusorgen betreffend.

Brandenburg Onolzbach contr. Eychstatt/ die Pfarr Cronheim/ oder Schwaningen vnd Gellersreut betreffend.

Nürnberg cont. Eychstatt in puncto Iuris collectandi deren im Stifft Eychstatt gesessenen Vnterthanen.

Weissenburg im Nordgau cont. Eychstatt/ die zur Reichspflez daselbst gehörige Documenten, prætendirte jurisdiction, auch jus collectandi & hospitandi betreffend.

Weissenburg contra LandCommendurn zu Ellingen/wegen 24. Vnterthanen.

Erbach cont Löwenstein/wegen des Hauses Breuberg.

Marca Christiana geborne Grävin von Löwenstein/cont. Ferdinand Carl/ Graven zu Löwenstein/ jhrer in Instrumento Pacis begriffenen Prætensionen halben.

Nürenberg/ Item Memmingen vnd Lindau cont. die Postmeister.

Mümpelgard cont. Burgund/Cleruual vnd Passauant betreffend.

Lindau die Reichs Pfandschafft/restitutionem armorum/ Außschaff: vnd Wegweisung der Jesuiter vnd Capuciner bet.

Wetzflar/ cõtra Franciscanos restitutionem Documentorum bet.

Baden Durlach cont. Oesterreich/ ratione der Herrschafft Hohen GerolsEck.

Pappenhenheim cont. Stifft Augspurg/ & vice versâ/ wegen der Kirchen Grunenbach/ Zehenden vnnd anderer Iurium/ so einer vnnd der ander Theil prætendirt.

Bibrach contra Catholicos daselbst/ wegen eines Evangelischen Mesners.

Baden Durlach/ wegen der Dominicaner vnd Franciscaner in Pfortzheim.

Pfaltz Veldentz contra Chur Trier/wegen restitution in Ecclesiasticis & Politicis, secundum Instrumentum Pacis.

General Degenfeld cont. Herren Probsten zu Elwangen.

Statt

Statt Aahlen cont. Herrn Probsten zu Elwangen.
Rehlinger zu Augspurg.
Gochsheimb vnd Senfeld contra Würtzburg.
Friderich Ludwig zu Löwenstein Wertheim/cont. Ferdinand Carl/ Graven zu Löwenstein Werteim/ die halbe Graffschafft Wertheim betreffend.
Ludovicus Cametarius contra den Abten auff dem Münchsberg vnnd Hans Erichen von Münster.

SECVNDVS TERMINVS.

ROtenburg an der Tauber contra Brandenburg Onoltzbach/ wegen des streittigen Iuris collectandi auff den Rotenburgischen Gütern zu Bretheim/ Insingen/rc. vnd dem Ambt Uffenheim.
Rotenburg cont. Teutschen Orden wegen einer Obligation auff 500. flor.
Nassau Sarbrücken wegen der Clöster Clarenthal/Rosenthal/vnd der Pfarr Moßbach.
Isenburg cont. Hessen Darmstatt/ & vice versâ/die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene restitution/ vnd von denenselben im Flecken Genßheim vñ anderer Orten eingeführte reformirte betreffend.
Speyer cõt. Dominicanos& Augustinianos daselbst/

daselbst/restitutionem Exercitij Augustinianæ Confessionis in der Prediger: vnd des Glockengeleuht in der Augustiner Kirchen betreffend.

Augspurgischer Confessionsverwanthe zu Hagenau / restitutionem der Kirchen vnd Schulen / wie auch das exercitium religionis & communionem Magistratus betreffend.

Landau cont. Decanum des Stiffts S. Mariæ ad Scalas / die in der Kirchen daselbst geklagte turbation vnnd enderung betreff.

Weissenburg am Rhein. cont. Capitula SS. Petri & Stephani / wegen der Pfarherren vnderhaltung.

Friedberg cont. Augustinianos Moguntinos/wegen des abgeführten Kirchen Ornats/ Documenten/ vnnd anderer verschreibungen.

Höxter cont. Abbten zu Corvay/& vice versâ, restitutionem der Kirchen auch andere angegebene attentata vnd Iura in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Ammelunxen vnd Kannen cont. den Abbt zu Corvay/ wegen der Kirchen vnd exercitij Religionis zu Ammelunxen vnnd Bruchhausen.

Löffleriſche Erben cont. Richeliſche Erben/ wegen des Würtenbergischen Lehenguts Neidlingen.

Augspurg cont. Catholicos / die von Augspurgi-

spurgischen Confessions verwanten vnd respectiuè Catholischen Eltern geborne/ vñ anjetzo in dem Waisenhauß befindliche oder auff ein seit geschaffte Kinder/ 2. die Iura Sepulturæ in S. Moritz vnd andern Catholischen Kirchen/ 3. das Predigen in dem Lanckhauß/ 4. Bestellung der Aemter/ 5. Breustätt vnd Keller der Geistlichen/ wie auch derselben Vmbgeld/ 6. die Brandensteinische Schulden/ 7. die militiam vnd militaria officia vnnd derselben paritât, Item vsum, libertatem & restitutionem armorum, vnd 8. die paritât von beyden Religionen der Zwaintziger vnd Stubēmeister auff der Burgerstuben betreffend/ jtē wegen den Carmelitē daselbst.

Statt Rauenspurg contra Catholicos daselbsten/ 1. den geklagten Exceß im Predigen/ 2. die Capuciner vnd deren Clöster/ wie auch das Prediger Hauß daselbst/ vnd 3. der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen grauamina betreffend.

Statt Dünckelspül contra Catholicos/ 1. die Pflegereyen/ Aemter/ vnd deren Bestellung/ 2. die Iudicatur in Ehe: vnd andern dergleichen sachen/ wie auch die darvon fallende straffen / die Feyrtäg vnnd Lateinische Schulen/ 4. der Catholischen diß Orts angegebene Gegen grauamina betreffend.

Catholici cont. die Statt Vlm/ das Kindertauffen vnd reichung der Sacramenten

ten in den Häusern / für die Catholische Burger vnnd andere Inwohner betreffend.

Graven von der Lipp contra Iesuitas & vice versâ, ratione Falckenhagen.

TERTIVS TERMINVS.

GRäfliche Fraw Wittib zu Sain vñ Graff Christian von Witgenstein Agnaten cont. Abten zu Lach/ wegen Bendorff/ vnd contra Chur Trier/ wegen der der vier Freyspergischen Kirspiel.

Statt Hildeßheim vnd Evangelische Landschafft contra Chur Cölln / als Bischoffen selbigen Stiffts Hildeßheim/ das Consistorium vnd anders betreffend.

Aebbtissin zu Kappel vnnd Evangelische Burgerschafft zu Siegen cont. die eingeführte Jesuiten respectivè besagtes Closters vnnd Stiffts Kappel/ so dann die Kirchen zu Siegen / wie auch Schulen vnnd zugehörige appertinentien betreffend.

Statt Essen cont. die Abbtissin daselbst/ wegen etlicher zur Pfarr Kirchen vnd Spital gehörigen schrifftlichen Vrkunden/ Registern/ so wol auch collectirung etlicher Höfe.

Statt Herforden cont. Chur Brandenburg/ wegen gesagter restitution.

Freyberg/ Oepffingen contra Statt Ehingen

gen / wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gultbaueren zu Vnterjustingen / vnd restitution der Wiesen / das Himmelreich genant / auch anderer gekaufften Freybergischen Güter zu Naßgenstat vnd Gemerswangen.

Item contra Pfarherren zu Oepffingen / wegen deß grossen Zehenden daselbsten.

Heilbrun contra Teutschen Orden / wegen cassation vnd restitution einer obligation von 8000. flor.

Heilbrun contra D. Walther Aachens Erben / eine obligation von 14000 flor. vnd desbalben in Camera wieder ermeldte Stadt erkandte Proceß betreffend.

Schwabischen Hall contra Closter Schönthal / wegen cassation einer obligation von 32000 flor.

Limburg cont. Commendurn zu Heilbrun / wegen eines Frucht- vnd Wein Zehenden zu Erlenbach.

Pfaltz Sultzbach cont. Chur Bayrn vnnd Pfaltz Newburg / die auß denen Ober Pfältzischen vnd Newburg Aemptern nach den Sultzbachischen Pfarren vnnd Schulen schuldige Gefäll betreffend.

Chur Pfaltz Heidelberg wegen der Aembter Weyden vnnd Prackstein / wie auch des Ambts Bleyenstein.

Pfaltz Sultzbach cont. Newburg 1. die in denen Erb: vnd gemeinschaffts Aembtern mit

mit directionem in politicis & militaribus, 2. Wideranrichtung der Landschaffts Ordnung / deren Bedienten vnd anderer dependentien / 3. Anstellung der angemasten Appellations instantz über die Fürstliche Cantzley bescheid / 5. Reduction des alten styli in mandatis / 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände / 7. Abschafft vnnd verpflichtung der Landschaffts bedienten / 8. Restitution abgenommenen Kirchen Ornats / vnd anderer dergleichen sachen / 9. wie auch dessen / so in gemeinschaffts Ambt Prackstein vnnd Weyden noch nicht exequirt / 10. die demolition vnnd euacuation zu Prackstein / 11. des jetzigen Raths zu Weyden securitâ / 12. des Weydauischen Burgfriedes beschwerung / 13. der executions Vnkosten refusion / 14. die in denen Anlagen geklagte disproportion / 15. der Erb- vnd gemeinschaffts Aembter indemnisation / 16. der Fürstl. Frau Wittib vnd Herrn Gebrüdere satisfaction / so wol respectu der verglichenen / als deputat Gelder / vnnd endlich beschehener vnd noch erfolgender execution / approbation / vnd manutention betreffend.

Hüpoldstein / Heideck vnnd Allerspergische Bediente vnd Pfältzische / auch anderer Herrschafften darinn gesessene Vnterthanen Augspurgischen Confession contra Neuburg / libertatem conscientiæ & exerciti-

ercitium religionis betreffend.

Onoltzbach cont. Neuburg die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein cont. Neuburg / das auß der Kirchen zu S. Nicolai vnd Mariæ / sambt zugehörigen Filial Kirchen zu Ebenried außgeschafft exercitium Augspurgischer Confession vnd angemaste Ius collectandi subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

Graff Joachim Ernst zu Oettingen wegen des Closters Christgarten vnnd anderer Ecclesiasticornm & sæcularium, in specie aber der Pfarr competentzen zu Medingen vnd Ober Mergen.

Magistrat zu Erfurth wider die Bürgerschafft / & vice versâ.

Actum Nürnberg den 2. Maij 1650.

Nomine & consensu Collegij Deputatorum.

L. S. Sebastian Wilhelm Meel Churfürstlicher Maintzischer Gesandter.

L. S. Cornelius Gobelius Fürstlicher Bambergischer Gesandter.

L. S. Wolff Conrad võ Dhomshirn / Fürstl. Sachsen Altenburg. Gesandter.

L. S. Polycarpus Heyland D. Fürstl. Braunschweig Lünenburgischer Gesandter.

DE-

DESIGNATIO
Oder
SPECIFICATIO RESTITVENDORVM
in tribus mensibus.

so in dem Haupt Recess §. Was dann die übrige Sachen bedeutet.

1. HAnns Christoph Haller contra Statt Eger 10000. flor. Capital daruon verfallene Zinß betreffend.

2. Augspurgische Confessionsverwanthe vnderthanen vnd Eingepfarte zu Mainrodt cont. Bamberg / das Exercitium Religionis vnd Kirchen betreffend.

3. Freyberg Justingen cont. Obristen Keller / & vice versâ wegen der Herrschafft Justingen.

4. Brãdenburg Onoltzbach cõt. Schwartzenburg / wegen der Pfarren zu Scheinfeld / Dornheim / Seinßheim / Huttenheim / Weigenheim / Hernsheim / Vffigkheim / Bullenheim / vnd Geisselwindt.

5. Item cont. Pappenheim / die Pfarr- vnnd Schulendiener zu Dettenheim betreffend.

6. Graven vnd Erben zu Brandenstein cõt. Chur Sachsen.

7. Lan-

7. Landau contra Obristen Lieutenannt Kolbig / cassationem & respective restitutionem einer obligation von 4625. flor. vnd fünff Gültbrieff.

8. Besagte Statt Landau contra die inhabende Herrn von Hoheneck / wegen dreyer anderer obligationen.

9. Augspurgische Cõfessionsverwanthe vnd Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbst / libertatem cõscientiæ, privatum exercitium Religionis, Iura Civitatis betreffend.

10. Augspurgische Confessionsverwanthe vnd Reformirte zu Cölln contra Catholicos daselbst / libertatem conscientiæ, privatum Exercitium Religionis, Iura Civitatis betreffend.

11. Die von der Freyen Ritterschafft in Schwaben / Francken / vnd am Rheinstrom gesuchte verschiedene Restitutiones.

12. Nassau Dillenburg cont. Nassau Hadamar & Iesuitas zu Siegen / respectivè wegen der Rhenten vnnd Gefälle der Bretzermühle vnd Closter Besselich / so dann des vorenthaltenen Steuer: vnnd Collecten Buchs.

13. Heilbrun cont. Closter Nessel / wegen des Iuris advocatiæ / vnd davon dependirender Iurium.

14. Item cont. Closter Schönthal vñ Kanßheim / wegen eingeführter neuer bedienten in jhre in der Statt Bürgerliche Höfe.

15. Statt

15. Statt Weissenburg am Rhein cont. Freyherrn von Hoheneck/ cassationem & restitutionem einer Gültverschreibung betreffend.

16. Item contr. Burgfreystritzische Erben restitution eines Gültbrieffs von 10000. flor. betreffend.

17. Graff von Bruch zu Falckenstein cont. Graffen zu Reyl/ Manderscheid/ Falckenstein betreffend.

18. Baden Durlach contra Chur Pfaltz/ die Kellerey Pfortzheim vnnd Graben betreffend.

19. Eberstein contra Gronsfeld/ Graff Philipsen zu Eberstein des Eltern verlassene Erbschafft belangend.

20. Item contra Aebbtissin Frawen Alb/ restitutionem des halben Theil selbigen Closters vnd angehöriger Dorffschafften betreffend.

21. Reichsdorff contra Teutschen Orden/ wegen angegebener turbation in Ecclesiasticis & Politicis.

22. Limburg c. Thum Capitul zu Würtzburg/ 1. das Centgericht zu Sommer- vnd Winterhausen/ 2. Höf vnd etliche Höfen/ 3. das Ius collectandi, vnd andere/ zu solchen Höfen gehörende/ Gerechtigkeit. 4/ verschiedener Limburgischer Bürger zu Sommerhausen abgenommene Weinberg/ 5. Zehend befreyung der Pfarräcker zu Westheim betreffend.

23. Statt

. Statt Schweinfurt cont. Herrn General Feldmarschalln / Graffen von Hatzfeld / die gesuchte restitutiō etlicher Wein- vnd Getraid Zehenden / wie auch etliche hundert Morgen Gehöltz / das Postig genant / betreffend.

4. Adeliche Jungfrawen deß Closters Gnadenthal contra die Regirung zu Dietz / die restitution besagtes Closters betreffend.

. Herrn Graffen von der Lippe contra Abten zu Knecht Stetten / wegen des hiebevorn zu Kappel eingesetzten Priorn / auch von jhme zu dem Closter gehörigen vnd vorenthaltener Bücher / Brieff / Register / vnd anderer Documentorum.

6. Augspurgische Confessions-verwanthe vnd Reformirte in dem Fürstenthum Gülich.

7. Bentheim contra Closter Vrends / wegen etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

8. Alexander vnd Maximilian Freyherren von vnd zu Schwendi / vnd Conſ: contra Helenam Eleonaram von Layen / geborne von Schwendi / die restitution der Herrschafft Hohen Landsberg / cum pertinentijs / Item die Reichsvogtey Kaisersberg betreffend.

9. Kauffbeueren / wegen der außgeschafften Jesuiten / wie auch des ersetzenden Rahts.

47. Michael Rumpf/ Schwedischer Cor-
poral/wegen der in dem Eichstättischen
vnder dem Herren Schencken liegende
von seinen Eltern angererbte Güter
Neußlingen/ contra den Inhaber d
selbst.

48. Herr Georg Friederich / vnd Wolf-
gang Georg Graffen vnd Herren zu C
stel / contra den Jungen Fuchsen v
Dornheim/die Pfarrbestellung zu W
senheid betreffend.

49. Waldeck cont. die Münch von G
feld/wegen eines Waldes/der alte H
genant.

50. Statt Weyl contra Catholicos da
sten in Ecclesiasticis & Politicis.

51. Statt Rembden contra allen A
des Prælaten vnnd Convents da
wegen des demolirten Closters.

52. Grafen von Wiedt contra Ihre Ch
fürstliche Gn. vnd ein Hochw. Thum
pitul zu Trier/die Hoch- vnd Gerech
keiten im Dorff jrrlich.

53. Ritterschafft in Schwaben des V
theils am Rocher contra den Teut
Orden/wegen des Guts Dalheim.

54. Spätische Gamerdingische Vor
dere contra Johann Sebastian S
von Zweyfalten/die restitution des
genen Gutts Neuffern betreffend.

55. Schwäbischen Hall contra Bra
burch Onolsbach/das mit confirm

Recht eines Pfarzherzn in dem Dorff Grundelhart betreffend.

56. Sammtliche Kauffleut/wegen fürdersamster anstellung der zu Wasser vnnd Land hin- vnd wieder erhöheter oder neuauffgerichteten Zöll/ Mauten vnd dergleichen.

57. Heinrich von Stockhausen contra Obristen Salis Erben.

58. Rotenburg an der Tauber contra Hatzfeld/das Filial Duntzendorff betreffend.

59. Statt Wormbs contra Iesuitas & Capucinos daselbst.

Schließlichen alle die jenige/welche bey dem Chur Mäntzischen Reichs-Directorio bereits einkommen/ oder noch ante primum exauctorationis & evacuationis terminum einkommen werden.

Actum Nürenberg den 2. Maij. 1650.

Register
Vber die Historn deß Kriegs Vnserer zeiten.

A.

AlCbertus Wallenstein Hertzog in Frid-
land 17. 41. 49. 71. 88. 95. 106. 110. An-
selmus Casimirus Churfürst zu Mentz 182.
Ambrosius Spinola 9. 37.

B.

BAbylon wird von Türcken eingenom-
men. 127. Bawrenkrieg in Oesterrich
46. Hertzog Bernhard Saxen Weinmar
124. 135.
Bannier Schwedisch General 129 137.
Bethlen Furst in Sibenbürgen. 8. 34. 65.
Bambergische vniversitet. 188. Böhmischer
kriegs vrsach 2. anfang. 4. Buckeighan wird
ermordt. 67. Breisach wird eingenommen
131.

C.

CArdinal Mazarini. 155. Cardinal Ri-
helien 154. Carolus longuevall Graf
Bucquoy. 6. 16 Carolus Furst von Nivers
60. Carolns Hertzog in Lothringen 119.
Christian Hertzog von Braunschweig. 28
44. Carolus König in Engelland 194.

D.

Dänischer Krieg. 40. Schwedisch Dä-
nischer Krieg. 161. Dordrechtischer Syno-
dus. 22.

Enge-

E.

ENgelländischer vnruh anfang. 135 Elsaß wird eingenommen von Schweden 105. Erdbidem in Teutschlandt. 139.

F.

FErdinandus II. König in Bohemen vnd Vngarn. 7. wird Keyser. 8. 18. stirbt. 121. Ferdinandus III. König in Vngarn 113. wird Röm. Keyser 121. Ferdinandus IV. König in Böhmen. 175. Ferdinandus Cardinal Infant 115. 196 Frantzösischer Krieg in Teutschlandt. 118. Fridrich Pfaltzgraff 8. 12. 104. Ferdinandus Churfürst von Cölln bezwingt die rebellische Statt Lüttich 198.

G.

GRawbundtner Krieg 13. frid. 49. Gustavus Horn 115. Gustavus König in Schweden 63. 79. 84. 93. 101. Gallas Keis. General. 119. 129.

H.

HOlländische Vnruh wegen der Religion 21. Hollandischer Frid. 186.

J.

JOannes Tserclaes Graff Tilly. 33. 52. 83. 89. 90.
Johan Georg Churfürst auß Saxen. 10.
Johan Freyherr von Reuschenberg. 146.
Johan de Wörth. 109. 119.
Jacobus König in Engelland. 35.
Johan Casimir Printz auß Pohlen 159. wird

Kö-

König in Pohlen 192.
Innocentius X. Papst. 160.
Isabella Clara Eugenia Regentin der Niderlanden. III.
Italianischer Krieg 59. frid. 73.

K.

L.

LAmboy Keyserisch. General. 145. 189.
Lamboysche Niderlag 147.
Leipziger schlacht. 83.
Leopoldus Wilhelmus Ertzhertzog zu Oesterreich 37. 150.
Liga der Catholischen 2. 58.
Ludouicus XIII. König in Franckreich. 154.
Ludouic. Borbonius Graff võ Soisson 45.
Ludouicus Borbonius Duc d' Anguien, 158. 167.

M.

MAnßfelder. 25. 27. 43.
Mantua mit list erobert 62.
Magdeburg vom Tilly erobert 80.
Maria Römische Keyserin. 173.
Maximilianus Graff Cronsfeld. 186.
Maximilianus Henricus Coadiutor zu Luttich. 300.
Melander Keis. General. 176. 181. 186.
Mercy Beyerisch General 167.
Moenorantij wird enthauptet. 87.

N.

NEapolitanischer aufstand. 183.
Nördlinger schlacht. 114.

O.

OSman Türckischer Keyser. 31.

P.

PArmensischer Krieg. 159.
Pappenheim. 97. 102.
Philippus III. König in Hispanien 18.
Philippus IV. König in Hispanien. 19.
Philips Christoph Churfürst zu Trier 118. 169.
Philips Wilhelm Pfaltz Newburg. 155.
Pluers wird von einem Berg bedeckt. 6.
Polnisch- türckischer Krieg 29. Polnisch Schwedischer Krieg 38. 63. frid. 65.
Prager Schlacht vnd Victori 10. frid 117.
Prag wird belägert. 187.
Paulus V. Pabst 18.

R.

REichstag zu Regenspurg 32. 141.

S.

SAphoischer Krieg. 134.
Sibenbürgischer frid. 18. krieg. 48. 163.
Sigismund König in Pohlen. 13.
Schwedischer Krieg. 73.

T.

TEutschen Kriegs vrsprung. 57.

Tör-

Torstensohn Schwe. General 149. 157.
Todt vnderschidlicher Fürsten vnd Herr[...]
53. 182.

V.

VEnedisch-Türckischer Krieg 171.
Vladislaus IV. König in Pohlen. [...]
125. 170. 191.
Vrbanus VIII. Pabst 159.
Wilhelm Printz von Oranien. 155.
Wilhelmus Laudus Ertzbischoff zu Ca[...]
berg. 163.
Wolffgang Wilhelm Pfaltz Newburg. [...]
Designatio Restituendorum 203.

Register Histori deß frides.

Haupt Receß Keyserliche Schwedisch[...]
fol. 61. Keyserliche vnnd Königliche
Frantzösische haupt Receß. 95.

HOlländische Fridens artickeln. 1.
Fundamentalischer außzug der vornem[...]
sten puncten des Teutschen Fridens. 39.
Die pfältzische sach 41.
Punctus gravaminum. 43.
Von Geistlichen gütern 43. 44.
Reichs freyer Ritterschafft 45.
Reichstätte. 45.

Pun[...]

Punctus deß Reichs 46. vnderthanen wegen der religion.
Punctus gnugleistung Kron Franckreich 49.
Braunschweig: Lunenburg gnugthuung. 52
Hessen Casselische gnugthuung. 52.
Schwedische gnugthuung 50.
Brandenburgische gnugthuung. 51.
Verzeichnuß der Geist- vnd weltlichen Catholischen Reichständen 54.
Designatio Restituendorum 203.

Register der figuren.

FErdinandus II. Imp. *fol.* 6. A
Maximilianus Dux Bauariæ.

Fridericus comes Palatinus. *fol.* 8.
Gabriel Bethlem.

Ioan Georg Dux Saxoniæ. *fol.* 10.
Carolus Longuevall Com Buquoy.

Philippus IV. Rex Hispaniarum. *fol.* 12.
Ludouicus XII. Galliarum Rex.

Ambrosius spinola. *fol.* 24. B
Ioannes Tserclaes Com. de Tilly

Gustauus Adolphus Rex Sueciæ. *fol.* 40.
Christianus IV. Rex Daniæ.

Ioannes Bannier. *fol.* 96.
Leonardus Torstensohn.

Ferdinandus III. Imp. *fol.* 114.
Ferdinandus Austriacus Card. Infans.

Godefridus Henricus com. Pappenheim. *fol.* 118.
Melchior Com. in Gleichem Hatzfeldt.

VVilhel Landgrau. Hassiæ. fol.120
Albert Dux Fridlandiæ.

Bernard. Dux saxoniæ. fol.12[illegible]
Ioan de Wert

Ego Comes Furstenberg. fol. 132.
Alexander Com. Vehlen.

D

Leopoldus Wilhel Archidux. fol. 138.
Carolus Dux Lotharingiæ.

Octavus Picolomini. fol. 142.
Godefridus com. de Geleen.

Franciscus di Melo. 146.
Ioannes Baro de Reuschenberg.

Innocentius X. Papa. fol. 160.
Ioan. Philip. Archiep. Mogunt. Elect.

E

Philip. Christ. Treuirensis Elector. fol. 168.
Wildemar Christ. Com: sclesvvic.

Fridericus Brandeburg Elect fol. 178.
Maximil. Wilib. com. Wolffeg.

Carolus Gustauus Com. Palatin. fol. 186.
Gustavus Wrangel.

Melchior Otto Episc. Bamberg. fol. 188.
Guilhelmus Com. de Lamboy.

Ferdinandus Elect. Colon. 198.
F
Maximilianus Henricus Elect. Colon.

Frid. Princeps Orania. 155
Wilhelm' Princeps Orania

G

Ioan. Casim Rex Polonia. fol. 190

Carolus Stuart Rex Angliæ. fol. 194.

Otto Christophorus Sparr. 200.

Carolus Emanuel D. subaudiæ. 134.

hi
den

2

2.

Artickeln vnd Conditionen

Dessen / zwischen Philippo IV. dem Großmächtigsten König in Hispanien / vnnd Hochmögenden Herren Staden Generalen der vereinigten Niederlanden / Ewigen getroffenen Friedens/so von Hochgedachten beyden Theilen den 30. Januarij 1648. in Münster/ vnderschrieben vnd versieglet worden.

Frie-

Friedens-Artickeln.

ERstlich/erklären sich Ihre Königl. Mäyest. in Hispanien/vnnd erkennen Obgemelte Herrn Staden Generaln der vereinigten Niederlanden/vnnd deroselben respectiuè Prouintzen/mit allen denen verbundenen Landschafften/Stätten/vnd angehörigen Landen/für gantz freye/vnd absolute Ständt/Prouintzen vnnd Länder: auff welche/noch auff die/mit jhnen/verbunden Landschafften/Stätte vnd Länder/Höchstg. König keinen anspruch oder prætension/weder an jetzo/noch hernächst/weder für sich/noch für seine Successorn vnd nachkommende haben soll. Disem zu folge/er auch entschlossen vnnd zu frieden ist/mit den Herren Generaln Staden abzuhandlen/gleich wie er dan auch gegenwärtig vnnd wircklich thut/Einen Ewigen Frieden/mit gewissen conditionen zu machen/so hierzugegen beschrieben/vnd erklärt werden.

II. Als nemblich/daß vorgedachter Friedt/auffrichtig/vest/Trew/vnnd vnuerbrüchlich seyn soll/also daß folgendts/alle feindtseeligkeiten sollen hingelegt seyn/wie vnnd was für art dieselbe auch seyen/zwischen Höchstgedachtem König/vnd HH. General-Staden/so wol zur See/andern Wässern vnnd Flüssen/als zu Landt/in allen dero respectiuè Königreichen/Landtschafften/Gebiet/Ländern vnnd Herrligkeiten/für alle vnd dero Leuth/vnderthanen/vnd jnwohner/von was qualitet/condition/vnnd Standts sie seyen/kein orth/oder person daruon außgenommen.

III. Ein jeder soll die jenige Landtschafften/Stätte/plätz/Länder/vnnd Herrlichkeiten behalten/vnnd

wircklich gebrauchen/welche sie gegenwertig in Besitz haben/vnd dises ohn einige verhinderung oder beunruhung/directè, oder indirectè, auff was für weiß solches auch sey/warunder begriffen seind/alle die flecken/dörffer/landt vnd platte Landt/ die denselben anhängig/vnd diesem zu folge/die gantze Mäyerey von Hertzogenbusch/mit allen dero Herrlichkeiten / Stätten/Castelen/Flecken/Dörffer/grundt / vnd platte Landt/ so gemelter Mäyerey von Hertzogenbusch anhängig: wie auch die Statt vnd Marggraffschafft Bergen ob Zoom ; die Statt vnnd Herrschafft Breda/die Statt Mastrich/vnnd was derselbigen anhängig / Item/die Graffschafft Vroonhoff/Graue / vnd das Landt von Cuick/Hülst/die Ballen von Hülst / vnnd das Hülster Ampt. Auch das Ampt Axele/so gegen Suiden vnd Norden von Geüle gelegen / sampt den Vestungen/ welche die HH. Staden im Landt von Waeß einhaben/ auch alle die andere Stätt/vnd örther/ welche gedachte HH. Staden/in Flandern/Brabant / vnnd anderstwo in besitz haben / verbleiben den HH. Staden/ mit allen jhren freyheiten/ gerechtigkeiten / vnnd vollkömlichen Oberheit/nichts daruon außgeschlossen/vnd eben auff die weiß/gleich wie sie die Niederl. vereinigte Provintzen einhaben. Warunder zu verstehen / daß all das übrige Landt von Waeß/außgenommen die vorgemelte Vestungen / dem König von Hispanien verbleiben soll. Betreffendt die drey Ländtlein über Maaß/als Falckenburg/Dalem / vnd Hertzogenrath/ sollen dieselbe in dem jenigen Standt bleiben / in welchem sie an jetzo seynd/vnnd im fall über dieselbe sich einiger mißverstandt oder Streittigkeit erregen solte/ so soll dieselbige in die Zwey-Theilige Cammer hinge-

wie-

wiesen/vnd alda in der ordnung erörtert werden/ darvon vnden soll gemelt werden.

IV. Es sollen die vnderthanen vnd jnwohner/ gemelter Ihrer Königl. Mäyst. vnd HH. Staden/ allerhandt gute correspondentz/ vnd vertrewliche freundtschafft mit einander halten/ mit hindansetzung vnd vergessung aller hiebevor verübten feindtseligkeiten/ vnnd erlittenen schadens. Sie mögen auch auß der einen in die andere Landtschafft kommen/ vnd alda verbleiben/ darneben/ jhre gewerb vnnd kummerschafft/ zu wasser vnd Landt in aller sicherheit treiben.

V. Die Schiffarten/ vnnd kummerschafft in Oost- vnd West-Indien sollen gehandthabt werden/ vnd dieses nach der weiß vnd form/ deren hierüber ertheilten/ vnd noch ergehenden Privilegien/ zu deren versicherung soll sich gegenwärtiger Tractat/ vnnd Ratificationes erstrecken/ so beyderseits hierüber außzubringen/ vnd sollen in vorgemeltem Tractat mit-begriffen seyn alle Potentaten/ Nationen vnnd Völcker/ welche mit mehr-gemelten Herrn Staden/ oder Gesellschafft/ es seye Oost/ oder West-Indianisch/ jhrentwegen/ innerhalb dem bezirck jhrer privilegien vnnd freyheiten/ in freundschafft/ vnd verbündtnuß stehen: vnd soll jede von diesen beyden Partheyen/ nemblich/ Höchst-Ermelte Königliche Mäyest. vnd Hochmögende Herrn Staden respectivè ferner besitzen/ vnd sich derselben Herrschafften/ Stätten/ Schlösser/ Vestungen/ handels vnd Länder in Oost- vnnd West-Indien/ wie auch in Brasilien/ vnd auff den Seekanten von Asia/ Africa/ vnd America respectivè, wie der König vnnd Herrn Staden dieselbe respectivè einhaben/ vnnd besitzen: warunder sonderlich die jenige örther begrieffen/ so die

Portugesen vom Jahr 1641. den Herrn Staden ab-
genommen/vnnd zu sich gezogen / oder so sie hernach/
ohne brechung/ oder verletzung dises gegenwärtigen
Tractats in besitz oder einbekommen möchten; vnnd
sollen die vorsteher deren/ so wol Oost-als West-In-
dianischer Compagnien / wie auch die bediente / so
Hohe/als Nidrige Officirer/Soldaten/vnd Boots-
gesellen/ die noch wircklich im dienst seind / oder ge-
wesen / wie auch die jenige / so ausserhalb derselben
respectiuè diensten/so wol in diesen Landen / als im
bezirck derselben zwoen Compagnien beständig noch
in diensten seind/ oder / nach diesem / hierzu möchten
gebraucht werden / die sollen frey vnnd vngehindert
bleiben / in allen Landen vnnd orthen Hispanischen
Gebiets in Europa / sie sollen auch frey mögen räy-
sen/handtlen/vnnd wandtlen / gleich andern Inwoh-
neren dessen orths vnnd Landts. Ferner ist verglichen/
vnd beschlossen / daß die Spanier jhre Schiffarten
auff solche maaß vnd weiß behalten sollen / als wie sie
dieselbe in Oost-Indien anjetzo haben / vnnd sich deren
gebrauchen/ohne Vrlaub / dieselbe ferner außzubrei-
ten/gleich wie hingegen die Inwohner dieser vereinig-
ten Niederlanden / sich enthalten sollen von der besu-
chung der jenigen orthen / die den Castilianischen in
Oost-Indien zugehören.

VI. Was aber West-Indien anbelangt/als sollen
die Vnderthanen vnnd Inwohner der Königreichen/
Prouintzen vnd Ländern/dero/gemeltes Königs vnd
Herrn Staden respectiuè,sich der Schiffarten/ vnnd
Handlungen/in allen Meerhäven/orthen/Vestungen/
Handels-Stätten/vnnd alle andere enthalten/ welche
der Eine oder der andere theil in besitz hat: Als nemb-
lich

sich/ die Vnderthanen besagtes Königs sollen keine Schiffart anstellen/noch kummerschafft treiben in die jenige Häven vnnd örther / welche die Herrn Staden einhaben; In gleichem sollen die Vnderthanen der Herrn Staden sich nichts dergleichen vnderstehen in den Meerhäven vnd örthern/die der König jnnen hat; vnd vnder den örthern / welche die Herren an jetzo besitzen/sollen auch die örther begrieffen seyn / welche die Portugeser von Anno 1641/ den Herrn Staden/in Brasilien/abgenommen haben; wie dan vnder denselben/alle andere örther/welche dieselbe gegenwertig jnnen haben/sollen begriffen seyn / so lang dieselbe vnder dem Portugesen seyn werden/ also daß der vorgehendt Artickel/dem jnhalt dises gegenwärtigen gantz keinen nachtheil geben soll.

VII. Dieweil man auch einer rechtmässigen vnd langen zeit von nöthen hat / vmb die jenige zu ermahnen/ welche ausserhalb dem gemelten bezirck/ mit macht vnd Schiffen handtlen / damit sie sich aller feindtseligkeit enthalten/als ist beschlossen/ daß der Friedt jnnerhalb des bezircks/dessen / der Oost-Indianischen Compagnie der vereinigten Niederlanden hiebeuor zugelassenen/vnnd etwan hinfüro noch zulassenden Priuilegij/ nit eher seinē anfang nehme/als nach eines jahrsfrists/ dises geschlossenen Friedens. Was aber die bezirck deß priuilegij anbelangt/so hiebeuor der West-Indianischē Compagnie / von den Herrn General Staden vergünnet worden / vnnd etwan hinfüro noch vergünnet möchte werden/ist beschlossen/daß der orths/der Friedt nit eher/als in einem halben jahr / nach beschliessung desselben/gelten soll. Welches also zu verstehen/im fall der vorgemelte Friedt / jnnerhalb des vorgedachten

respectiuè bezircks/durch ein offentlich instrument hi vnd dar/etwan eher bekant würde / vnnd alßdan von der stundt an / als solches offenbar were / an selbigen orthen/alle feindtseligkeit hindannen solle gelegt werden. Da aber nach vorgemelter zeit eines gantzen/ oder halben jahrs respectiuè, jnnerhalb dem bezirck vorgedachter Priuilegien/eine feindtseligkeit solte vorgehen/ so soll ein solcher zugefügter schadt / ohn einiges vffschieben / vermittels einer rechtmässigen Restitution/ wiederumb gut gethan werden.

VIII. Die vnderthanen vnd Jnwohner der Länder Jhrer Königl. Mäyest. vnnd Herrn Staden/welche in jehnes oder dieser Herrn Landtschafften / kummerschafft treiben / sollen nicht verbunden seyn/schwärern last vnnd aufflagen zu bezahlen / als die eigne vnderthanen dieses oder jener Herrn respectiuè : der gestalt/daß die vnderthanen / vnnd Jnwohner der vereinigten Prouintzen / von einem gewissen tax zwantzig pro cento, oder dergleichen / mehr / oder weniger/oder aller anderer aufflag befreyt seyn sollen / welchen tax vnd aufflag Jhre Mäyest. in Hispanien / zur zeit des wehrenden Zwölffjährigen Stillstandts der Waffen erhoben haben/oder hernächst / directè, oder indirectè erheben wolte/von den vorgemelten vnderthanen vnnd jnwohnern der vereinigten Provintzen / oder dieselbe mit mehrerm last beschwären wolte/als seine eigne vnderthanen.

IX. Es sollen Jhre Königl. Mäyest. vnnd Herrn Staden / ausserhalb jhres respectiuè bezircks / keine aufflagen/ wegen ankommens vnnd abgehens der passirenden güter/weder zu Wasser / noch zu Landt/ empfangen.

X. Es sollen die vnderthanen Ihrer Mäyest. vnnd Herrn Staden / so wol in deß einen / als der andern Landtschafften / zu beyden seiten / der alten Zollfreyung geniessen / deren sie hiebevor in rühiger Posseß / vor des Kriegs anfang / genossen haben.

XI. Die Handtlung / Besuchung vnnd kummerschafft zwischen den respectiuè vnderthanen sollen keines wegs verhindert werden / vnnd im fall einige verhindernuß darzwischen kommen solte / so sollen dieselbe alsobald / vnnd wircklich hinweg geraumbt werden.

XII. Nach dem tag dieses Friedens Schluß / vnnd gutheissung desselben / sollen Ihre Mäyest. daran seyn / damit mit aller Zöll-erhebung am Rhein vnnd an der Maß eingehalten werde / welche vor dem Krieg vnder dem Gebiet der vereinigten Niederlanden gewesen / insonderheit der Seeländische Zoll: Also / daß dieser / auff seiten Ihrer Majestät / weder in der Statt Antorff / noch anderstwo soll erlegt werden; zwar mit diesem beding / daß alsobaldt nach obgemeltem tag / die Herrn Staden von Seelandt / reciprocè, den last auff sich nehmen / vnd bezahlen / erstlich vnnd vor allem / von eben demselben tag an / die jährliche zins / welche vor dem jahr 1572 auff besagten Zoll / als auff Hypothecam seind gelegt worden / in deren Besitz vnd Empfahung / die Eigenthümmer vnd Zinsheber / vorm anfang vorgedachtes Kriegs gewesen / welches in gleichem / die Eigenthümmer anderer obgemelter Zöllen leisten werden.

XIII. Das weißgesottene vnnd außgearbeitete Saltz / so auß den vereinigten Ländern / in Ihrer Mäyest. Landtschafften / vnnd Gebiet geführt wird / soll

soll daselbsten angenommen / vnnd zugelassen werden/ vnnd diß ohne höhere beschwärung oder aufflag / als das grobe Saltz: Hingegen das Saltz / so von Ihrer Mäyest. Ländern in die vereinigte Prouintzen gebracht wird/soll angenommen / vnd verkaufft werden/ mit keiner höhern beschwärnuß/als der Herrn Staden Saltz.

XIV. Der Fluß Schelde/wie auch die Canalen vom Saß/Schwyn/vnd andere/besagtem fluß vnd Canalen respondirente Seekanten / sollen auff seiten der Herrn Staden geschlossen gehalten werden.

XV. Die Schiff vnd Güter/welche respectiuè auß den Häven von Flandern in-vnnd außkommen / sollen mit solchen belästigung-vnd aufflagen/ bey Ihrer Königl. Mäyest. beschwärt werden/vnd bleiben/gleichwie die güter/so die Schelde / vnd andere/im vorigen Artickel/gemelte Canalen/auff-vnd abgehen/respectiuè beschwärt werden/vnd sol hernächst zwischen beyderseits partheyen mittel vnd weg vorgetragen werden solcher belästigungen ein billigkeit zu verordtuen.

XIV. Die Hansee-Stätt / vnd alle bürger/vnd Inwohner derselben/was den Punct der Schiffart vnnd kummerschafft in Hispanien/in den Königreichen/ vnd Ländern derselben anlangt / sollen aller derselben gerechtigkeit / freyheit vnnd Priuilegien zu geniessen haben / welche durch diesen gegenwärtigen Tractat geschlossen seind/oder über welche hernächst/ wegen vnnd in ansehung der vnderthanen vnd Inwohner der vereinigten Niederländischen Prouintzen/ möchte geschlossen werden. Hingegen auch sollen die Vnderthanen vnd Inwohner der vereinigten Niederlanden / aller derselben Gerechtigkeiten/ Freyheiten / Priuilegien/

vnnd

vnnd Capitulationen geniessen / vnnd dieses so wol in Ansetzung der Bürgermeister in Haupt-vnd See-Stätten/so Spanisch / vnnd anderstwo / da es von nöthen seyn wird/ als für die Kauffleuth / Factorn/ Schiffer / oder anders ; gleicher gestalt als besagte Hansee-Stätt ins gesambt / oder absonderlich / es hiebeuor erhalten/ vnnd practicirt haben / oder hinfüro erhalten/vnd/zur sicherheit wolfahrt vnnd befürderung der Schiffart / vnnd Handtlung derselben Stätten/ der Kauffleuth/ der Factorn der Commissen/vnnd anderer/die darzu gehören/practiciren werden.

XVII. Es sollen auch die Vnderthanen/vnd Inwohner gemelter HH. Staden/in Ihrer Mayest. Landen/ eben dieselbe Sicher-vnd Freyheit haben / welche den vnderthanen deß Königs in groß Britannien im letzten Friedens-Tractat zugelassen worden/daruon auch in den geheimen Artickeln / mit dem Connestable von Castilien abgehandtlet/vnd geschlossen ist.

XVIII. Höchstgedachte Königl. Mayest. soll mit gebürlicher sorg alsbald verordnen/damit ehrliche örther vnder seiner Iurisdiction verschafft werden/ auff welche die jenige begraben mögen werden / die auff seiten der Herzn Staden mit todt abgehen.

XIX. Die Vnderthanen vnd Inwohner der Landschafften Ihr. Mayest. in dem sie in die Landen vnd in das Gebiet der Herzn Staden kommen / sollen in ansehung des offentlichen Exercitij der Religion sich gantz still vnnd eingezogen halten / weder mit worten oder wercken einige ärgernuß spüren lassen/noch lästeringen außgiessen/vnnd eben diesem sollen die vnderthanen vnd Inwohner der Länder der Herzn Staden/

 wan

wann sie in Ihrer Königl. Mäyest. Landtschafften kommen/sich gemäß halten.

XX. Es sollen auch der Kauffleuth/Schiffer/der Schiffleuth/Piloten/vnnd dergleichen Leuth/Schiff/Kummerschafft/Waaren/vnnd andere jhnen zugehörige güter/nit mögen angehalten / oder arrestirt werden/es geschehe gleich in krafft eines gemeinen/oder absonderlichen befelchs / oder auß einiger vrsach des Kriegs/oder anderst/auch nit vnderm schein/daß man sich derselben gebrauchen wolle / das Landt darmit zu erhalten/vnnd zu beschützen; Hierunder will man doch nicht begriffen haben die Anhaltung vnd Arresten der Justitz / welche (gemeinem weg nach) wegen Schulden/ Obligationen/ vnd bindenden rechtmässigen Contracten / nemblich der jenigen / wieder welche/solche anhaltungen werden angestelt seyn / auff welchen *fall* ein Proceß (wie bräuchlich) der billigkeit vnnd dem Rechten gemäß/anzustellen.

XXI. Zu beyden seiten/in gleicher zahl / sollen/in der form einer Zweytheiligen gerichtlichen Cammer/ gewisse Richter anverordnet werden / welche jhren Sitz in den Niderländischen Prouintzen an den jenigen orthen halten / die hierzu angestelt sollen werden/ vnd solches eins vmb das ander / nun in dieses Herrn/ vnd hernach in deß andern Herrn Gebiet/ wie man sich dessen vnder einander vergleichen wird/welche/ beyder Theilen/bestelte Richter / nach ertheilter Commission/ vnd instruction (darüber sie jhr endt ablegen werden) auff ein gewisse weiß vnd form/so von beyden Theilen/ zu diesem endt/soll auffgesetzt werden / sorg vnnd auffsicht haben werden auff die Handtlung- vnd kummerschafften der Inwohner / besagter Niederländischen

Pro-

Provintzen/so viel die beschwärnussen / vnnd aufflag anlangt/mit welchen der Ein/oder ander Theil/an den waaren möchten beschwärt werden : Im fall aber die benante Richter befünden/daß hie oder dar/oder auch etwan zu beyden seiten/einiger exceß solte vorgehen / so sollen sie dißfals ein rechte weiß vnd manier setzen. Beneben diesem/sollen die vorbesagte Richter die Streitigkeiten/ so / bey vnderlassener execution dieses Tractats/vorfallen möchten/examiniren ; wie auch die wider-handtlungen desselben / welche zu seiner zeit vnnd ort sich erregen möchten / so wol in den nahen Landtschafften / als in den weit abgelegenen Königreichen/ Ländtern/vnd Insulen in Europa ; vnnd sollen hierin Summarischer weiß/ vnnd de plano verordtnen/auch alles / vornemblich so viel es diesem Tractat gemäß seyn wird/richten vnnd schlichten. Es sollen die außsprüch/ vrtheil vnnd verordtnungen derselben Richter in das werck vnnd execution gericht vnnd vollzogen werden/durch die Ordinari Richter deß jenigen orths/ alda das verbrechen wird verübt seyn/ oder auch wider die personen der verbrecher / was nach gelegenheit der sach für dienlich vnnd rathsam wird gehalten werden. Warbey die vorgemelte Ordinari Richter keines wegs verabsaumen werden/die gemelte execution/ entweder durch sich/oder durch andere / wircklich zu verrichten/vnd soll das verbrechen jnnerhalb Sechs Monaten / nach dem die Ordinari Justitz darzu ersucht wird seyn/ersetzt werden.

XXII. Im fall einige Sententz vnnd vrtheil ergangen weren / zwischen personen vnderschiedtlicher Partheyen/die nicht gerichtlich verthädigt worden/ es sey gleich in Ciuil oder Criminal sachen/ so sollen diese/

wieder die Personen der Condemnirten / oder wider jhre Güter/nicht können executirt werden: Es sollen auch durchauß keine Repressalien hierüber gestattet werden/ es sey dann mit erkantnus der sachen/ vnnd in fällen / welche durch die Reyserliche Rechten zugelassen/vnd zwar nach der ordnung / die in denselben verfaßet ist.

XXIII. Mit nichten soll es einem gestatt vnnd zugelassen werden/in deß andern Meerhäven/ Oerthern vnd Porten/mit Schiffen/ vnnd solchem vielfaltigem bewaffnetem Kriegsvolck/welches argwohn verursachen möchte/ohn vrlaub deß jenigen / deme solche Häven/vnd Porten zuständig/anzuländen / vnnd einzukommen / es geschehe dann durch gewalt deß vngestümmen Wetters/ vnnd Sturmwindt/ durch welche sie auß noth dahin angetrieben würden/der gefahr deß Meers dadurch zu entgehen.

XXIV. Die jenige / deren Güter deß Kriegs wegen conficiscirt worden/oder jhre Erben/vnnd die fueg vnd Recht zu denselben erworben / sollen sich derselben Güter gebrauchen vnd geniessen / vnd für jhre eigne vnnd privat authoritet dieselbe in posseß nehmen/vnnd dieses in krafft dieses Tractats/ also daß sie deßwegen keinen Richter zu ersuchen / noch darumb zu begrüssen haben/vngehindert vnd vnangesehen alle dem Fisco geschehenen Einverleibungen/ verpfändungen/ gethane geschänck/Tractaten/Accorden/ vnd Transactionen; auch vnangesehen allem verzeyhen / so den besagten Transactionen einverleibt were / vmb die jenige zum theil / von den Gütern außzuschliessen / denen solche Güter zuständig / vnnd jhnen zukommen sollen/ wie auch alle Güter / Rechten / vnnd Gerechtigkeiten/

keiten / welche in krafft dieses gegenwertigen Tractats reciprocè den alten vnd ersten Eigenthümmern/ jhren Erben/oder denen/ die ein Action vnd Anspruch darauff haben/wiederumb zugestelt worden / oder zugestelt müssen werden / die können von denselben Eigenthümmern / ohn einigen absonderlichen consens oder vrlaub verkaufft werden ; Vnd diesem zu folge/ können die Eigenthümmer der Renthen / so wegen deß Fisci / an statt der verkaufften Güter angesetzt möchten seyn/neben den Renten/vnd Actionen / darmit der Fiscus respectivè beschwert ist/über dē eigenthum derselben disponiren/mit verkauffung deroselben/oder anders/gleich wie über andere jre eigenthümbliche güter.

XXV. Es soll dieses auch statt vnd krafft haben zum vortheil vnnd nutzen der Erben deß Abgelebten Herren/Herrn Wilhelmi/ Printzen von Vranien/ Auch was die Gerechtigkeit anlangt / die sie auff die Saltz-gruben/ in der Graffschafft Burgundt haben/ die jhnen wiederumb zugestelt/vnd sampt den Wälden die denselben anhängig / sollen gelassen werden / so viel nicht bewust ist / daß auff seithen Jhrer Königlichen Maiestät etwas darvon gekaufft vnnd bezahlt sey.

XXVI. Warunter auch verstanden wird / begriffen zu sein die andere Güter vnnd Gerechtigkeiten/ in der Graffschafft Burgundt/vnnd Charlois / wie auch all das jenig / welches vermög deß Tractats den neunten April / Ein tausent sechshundert neun / vnnd den siebenten Januarij ein tausent sechshundert vnnd zehen/respectivè noch nit restituirt ist / soll alsobald den Eigenthümmern/ jhren Erben/ oder denen / so beyderseits ein Action darauff haben / fürderlich restituirt werden.

XXVII.

XXVII. Es werden auch zugleich mit darunder verstanden/die güter vnd Rechte/ welche nach ablauffung des Zwölffjährigen Stillstandts / durch den Sententz des Hohen Raths von Mechelen/dem Fisco zum nachtheil/ Weylandt dem Graffen Johann von Nassaw zuerkant worden/oder auff was andere weiß Hochgedachter Graff die Possesz derselben bekommen hat/in was orthen/Landen / vnd Herrschafften dieselbe zuerkante güter vnd Rechte gelegen seyen/ vnnd durch wen dieselbe auch besessen werden : welcher Sententz in krafft dieses Tractats ist/ vnnd soll gehalten werden/als wan er nicht gesprochen were / wie dann auch alle andere erlangte Possessiones / wie oben gemelt/ für vngüldig vnnd vernichtigt sollen gehalten werden.

XXVIII. Was aber den Procesz Chastelbüsz anlangt/welcher bey Lebzeiten/ Weylandt deß Hochgedachten Printzen von Oranien / bey dem Hohen Rath von Mechelen anhängig gemacht worden/ wieder Ihrer Königl. Mäyest. General Procuratorn/ demnach gemelter Procesz/nach seinem anfang/innerhalb jahrszeit/wie versprochen gewesen nach dem hierüber auffgerichten vertrag/als wie am 14. Artickel des Zwölffjährigen Stillstandts zu sehen/ nit geendigt worden/ als ist verglichen/dasz nach dem Beschlusz/vnd Ratification gegenwärtiges Friedens-Tractats/der Fiscus im nahmen Ihrer Mäyest. oder auch in wessen nahmen solches hette geschehen können/alsobalt vnd wircklich abstehen soll von allen vnd jeden gütern/ so in vorgedachtem Procesz angefordert gewesen / von wem/ vnd durch was füg vnd recht dieselbe auch solten vnnd möchten besessen werden/soll auch renuntijren/im nahmen/

men/vnd wegen/wie oben gemelt/allen Actionen vnnd Prætenſionen/ſo der Fiſcus auff vorgemelte gûter/ einigerley weiß haben/oder prætendiren möchte / damit ſie von jetzigem Printzen von Oranien / ſeinen Erben/ Nachkömlingen/oder Recht darzu habenden / in freye Poſſeſſion mögen genommen werden / alſobald nach dem Schluß vnd Ratification diſes Tractats ; vnnd diſes in krafft diſes Friedens-Schluß/ vnnd ohn einige erſuchung der Juſtitien:mit diſem beding/daß die empfangene vnd genoſſene frůchten/mit dem laſt derſelben/ biß vff den tag des Beſchluß diſes Tractats/dem Fiſco zum vortheil vnd nutzen bleiben ſollen.

XXIX. Da nun an etlichen orthen / ſich einige beſchwårnuß/ůber die Reſtitution / der gûter vnnd gerechtigkeiten erregen möchten / die der Reſtitution zu wieder befunden wůrden / ſo ſoll der Richter deſſelben orths/die Reſtitution / ohne verzug in das werck richten/vnd diſes zwar durch den kůrtzſten weg / alſo daß die Reſtitution/auß vorwendung der nit bezalter Capital-Summa/oder anderwerths/nit ſoll können auffgeſchoben werden.

XXX. Die Vnderthanen vnd Inwohner der vereinigten Niederlanden/ſollen allenthalben in den Landen/Königliches Gebiets / ſich ſolcher Aduocaten/ Procuratorn/Notarien/Sollicitatorn/ vnnd Executorn/gebrauchen mögen / die jhnen beliebig ſeind/zu welchem Endt dan ſolche von den ordentlichen Richtern ſollen erkieſen werden/im fall es von nöthen/ vnnd die Richter hierzu erſucht wůrden. In gleichem ſollen die Vnderthanen vnd Inwohner Jhrer Königlichen Måyeſt. wan ſie ſich in der Herrn Staden Gebiet befinden/deßgleichen vortheils zu genieſſen haben.

XXXI. Wann der Fiscus befehlen würde / daß von einem oder anderm Theil einige confiscirte Güter der jenigen verkaufft würden / denen dieselbe in krafft dieses gegenwärtigen Tractats zustehen müssen / so sollen sie zu frieden sein müssen mit dem interesse deß Werths gegen den pfenning 16/ damit dieselbe Jährlich/nach embsigkeit der jenigen / die solche Güter besitzen/die bezahlung darvon empfangen mögen; Sonsten soll es jhnen frey gestelt werden / jhre zuflucht zu dem Gut vnd verkauffter Erbschafft zu nehmen/ zwar mit diesem verstandt/daß an statt solcher verkaufften Güter/abgelöster Renthen / oder deß Capitals / durch/ oder im nahmen der respectivè Fiscorum/ offne Brieff sollen verfertigt werden/ zum vortheil vnnd nutzen der Eigenthümmer/deren Erben/vnd Rechten Inhabern/ deren sie sich gebrauchen mögen zum klärlichen beweiß/ nach der form dieses Tractats / sampt einer assignation der Jährlichen bezahlung/ an den Renth-meister/ oder Zinß-Heber der jenigen Provintz / in welcher der Kauff/oder die Lösung geschehen wird sein / welcher Renthmeister darin soll genant werden / vnnd soll der preiß angeschlagen werden / nach dem ersten verkauff/ so offentlich oder sonsten rechtmässig geschehen; Deren Renthen erstes Jahr angehen soll / ein Jahr vom tag deß Beschluß/vnd Ratification dieses gegenwertigen Tractats.

XXXII. Im fall aber vorgemelter verkauff / vor Gericht/wegen gnugsamer / vnnd rechtlicher schulden der jenigen geschehen were / denen vorgemelte Güter vor der Confiscation zugehörten / so soll denselben/ jhren Erben/vnd Recht-Inhabern frey stehen / dieselbe zu sich zu nehmen/wann sie den werth darfür innerhalb

Jahrs.

Jahrs-zeit bezahlen: anzurechnen vom tag dieses Tractats-Beschluß/ nach welcher zeit sie nicht mehr darzu berechtigt sollen sein. Vnnd wann die vorgemelte annehmung/ vnd Lösung durch sie geschehen/ so mögen sie über dieselbe/ jhrem belieben nach disponiren/ also daß nit von nöthen/ sich vmb anderer Erlaubnuß dißfals zu bewerben

XXXIII. Jedoch werden dise Retracten von denen in Stätten/ gelegenen Häusern/ so gar zu thewer verkaufft worden/ nit verstanden/ wegen der grossen vngelegenheit/ vnd mercklichen schadens/ welchen die Retrahenten/ oder Inhabere deßwegen erleiden solten/ in betrachtung der veränderung/ vnd verbesserung/ welche die Leuth in solchen Häußern möchten angewendt haben/ deren Liquidation viel zu lang vnnd beschwärlich fallen solte.

XXXIV. Was aber die reparation vnd verbesserung anlangt/ so in andern verkaufften Gütern geschehen/ deren Einlösung zugelassen ist/ wan dieselbe etwan solten prætendirt werden/ So sollen die ordentliche Richter/ nach erkantnuß der sachen/ dißfals Rechtens verfahren/ also daß der grund vnd das Erb für die summa verpfändt bleiben/ nach welchem dann die verbesserung liquidirt werden soll; jedoch soll deßwegen den gemelten käuffern nit zugelassen sein/ sich deß Rechtens der behaltung zu gebrauchen/ sich darmit bezahlt zu machẽ.

XXXV. Alle verschwigene güter vñ Rechtẽ/ beweg- od vnbewegliche rentẽ/ actionẽ/ schuldẽ/ credita/ vñ andre/ in welche der Fiscus/ vorm tag deß schluß dises Friedẽs tractats/ mit gebürlicher erkantnuß der sach/ keinẽ eingriff wird gethã habẽ/ die solln in völlig vñ freyer disposition der eigenthümber/ jrer erben oder Recht-inhabẽ-

den

den verbleiben/sampt allen früchten/oder abnutzungen vnd Renten; Es sollen auch weder die jenige/ die solche güter vnnd gerechtigkeiten verborgen gehalten / noch jhre Erben/deßwegen/von den respectiuè Fiscis molestirt/oder beschwärt werden/ sondern die Eigenthümmer/jhre Erben/vnd Recht-Jnhabere / so viel dieselbe anlangt/sollen wieder einen jeden/action haben / gleich als für jhre eigne güter.

XXXVI. Die Bäum/ so nach dem tag des Beschluß dieses Tractats abgehawen seind/vnd die so selbigen tag noch auff dem boden möchten gelegen haben/ wie auch verkauffte bäum / die vor besagtem tag noch nicht möchten abgehawen seyn / sollen bey den Eigenthümmern bleiben / vnangesehen deß geschehenen verkauffs ohne erlegung einiges werths.

XXXVII. Die abnutzungen/ Miedgelter/ Pfachten/vnd das einkommen von den Herrschafften/Landten/ Zehenden/Fischereyen/Häusern/ Renten/ vnd anderer güter abnutzungen/welche disem Tractat gemäß restituirt werden müssen / wan solche nach dem tag des Schluß dises Tractats solten verfallen seyn/ die sollen das gantze jahr bey den Eigenthümmern / jhren Erben/vnd Recht-Jnhabern derselben verbleiben.

XXXVIII. Die Mied-vnd Heur-güter/so über confiscirte vnd angezeichnete güter gemacht / vnd auffgericht seind (vnangesehen dieselbe für viel jahr geschlossen weren) sollen mit dem jahr deß Schluß dieses Tractats getödt seyn / nach brauch vnd gewonheit respectiuè deren örther / in welchen vorgedachte güter gelegen/vnd sollen die Heur-zinsen/so nach dem tag des Schluß diser Tractaten verfallen seind/wie gemelt ist den Eigenthümmern bezalt werden; wan aber der Beständ-

ändtner derſelben güter/ zu deſſelben jahrs gewächß/ inige vnkoſten ſolte angewendt haben / ſo ſollen dieſele vnkoſten vom Eigenthümmer / dem Beſtändtner wiederumb gut gethan werden / zwar nach dem gerauch vnnd gutdüncken des Richters / des jenigen rths/ in welchem ſolche güter gelegen ſeind.

XXXIX. Der Verkauff confiſcirter oder angezeichneter güter/ ſo nach dem Schluß gegenwärtigen Tractats möchte geſchehen ſeyn / ſoll für vngüldig vnd für nichtig gehalten werden / gleichwie auch der verkauff/ ſo vor dieſes Tractats Schluß / wieder die accordaten/ vnd vertrag / mit einigen Stätten in particulari/ getroffen ſeyn möchte.

XL. Der priuat perſonen Heűſer/ ſo reſtituirt ſeind/ oder nach der form / vnd in krafft dieſes Tractats reſtituirt müſſen werden/ ſollen zu beyden Seiten mit guarniſon/ oder anderer weiß / nit höher beſchwert werden/ als anderer Inwohner Häuſer / ſo gleiches ſtandts ſein.

XLI. Es ſoll niemandt / Eines vnd andern theils directè oder indirectè verhindert werden / ſeine wohnung zu enderen / wan er die dahin ſchuldige gerechtigkeit entrichtet ; vnd im fall nach dieſes Tractats Schluß einige verhinderung ſich dißfalls erregen würde / ſo ſollen dieſelbe fürderlich hinweg geraumbt werden.

XLII. Wan einige Veſtungen / oder offentlich wercken/ auff einer oder andern Seiten / mit zulaſſung vnd authoritet der Oberkeit / an ſolchen orthen auffgeführt weren / ſo gegenwärtigem Tractat gemäß reſtituirt müſſen werden/ ſo ſollen die Eigenthümmer derſelben mit dem jenigen ſchätzen ſich contentieren laſ-

ſen /

sen/welche durch die ordentliche Richter geschicht/ vnd diß so wol von besagten orthen / als von der Jurisdiction/die sie alda haben/es sey dan / daß die Partheyen sich dißfals gütlich verglichen / wie dann auch den Eigenthümmern satisfaction geschehen soll der jenigen Güter/die sie zur Fortification / Vestungs-baw / offentliche werck / vnnd Gottshäußer angewendt haben.

XLIII. Was die Kirchen-güter/Item der Collegiorum/oder anderer geistlicher örther angeht/ die in den vereinigten Niderlanden gelegen/ welche von den Kirchen/ Beneficien/ vnd Collegijs/ dependirente güter gewesen/ so vnder Ihrer Königl. Majestät. gebieth ligen / als soll all das jenig/ was vorm Beschluß dieses Tractats nicht verkaufft worden/ denselbigen wiederumb gegeben/vnnd restituirt werden / vnnd sollen dieselbe/auff jhre eigne authoritet/ohne hilff deß Richters widerumb in possess genommen werden / mit welchen sie / jhrem gefallen nach / zu disponiren haben/ wie oben gemelt worden. Die Güter aber / welche vor besagter zeit verkaufft worden seyn / oder an die Herren Staden von einigen der vereinigten Provintzen zur bezahlung möchten angegeben sein / so sollen die Renthen deß werths jhnen Jährlich bezahlt werden/nach dem preiß deß sechszehenden pfennings / von der Provintz / so vorgedachten Kauff mag gethan haben/oder dieselbe Güter in bezahlung gegeben / sollen auch auff diese weiß assignirt werden / daß sie dißfals versichert seyen / Eben also soll es auff seithen Ihrer Königlichen Majestät gehalten werden.

XLIV. Belangend die Prætensionen vnnd Interess

ereſſe/welche der Printz von Vranien haben möchte/ wegen etlicher Güter/ſo er nit Poſſeß hat/ als ſoll we- gen derſelben / durch ein abſonderlichen Tractat ein Vertrag geſchehen. Was aber die Güter vnd ande- re Wirckungen antrifft / die der Hochgedachte Printz in Poſſeß hat / vnder den Herren General Staden/ in der Balley deß Hülſter-Ampts / vnnd anderſtwo/ warüber die Herren Staden Jhme vor kurtzer zeit die Confirmation verlihen / Als ſollen alle ſolche Gü- ter Hochgemeltem Printzen / zu ſeinem eignen/ſeinen Erben/Nachkömlingen/vnd Recht-Jnhabern/ nutzen in völligem Eigenthumb verbleiben/alſo/daß auff vor- gedachte Güter / auß krafft einiger Artickeln dieſes Tractats/gar nichts ſoll können prætendirt/ oder ein- gewendt werden.

XLV. Was andere ſichere Puncten betrifft/ wel- che neben dem Jnhalt deß nächſten 44. Artickels / ab- ſonderlich tractirt/verglichen/vnd zweyfach in Schrif- ten / Eins vnderm 8. Januarij / das ander vnderm 27. Decembris 1647. verfaſſet worden/für vnd im na- men Hochgedachtes Printzen von Vranien/ Als ſollen vorgedachte Schrifften mit allem jhrem Jnhalt / jhre wirckung haben bekräfftigt/vollbracht/vnnd ins werck gericht werden/nach jhrer form vnd Jnhalt / nit mehr/ noch weniger/als wann dieſelbe alleſampt/vnnd ein je- des derſelben abſonderlich / von wort zu wort dieſem Tractat einverleibt weren; Ohne/daß einige Clauſul deß gegenwertigen Tractats deme zu wider lauffen ſolte / vnnd ſoll allen den jenigen Clauſulis / ſo die- ſem zu derogiren verſtanden werden könten / hiemit außtrückentlich durch den gegenwertigen Artickel derogirt ſeyn ; welche Clauſulen / in anſehung der

vorgemelten zwoen Schrifften gehalten sollen werden/als wan sie nit geschehen/es sollen auch wegen derselben/die wirckung/vollziehung vnd execution der vorgemelten zwoen Schrifften vom 8. Januarij vnnd 27. Decembris 1647. gar nit können verhindert/oder einigerley weiß auffgeschoben werden.

XLVI. Die jenige/denē die confiscirte güter restituirt müssen werden/sollen nicht verbunden seyn/ die hinderständige jährliche assignirte Lasten vnd Renten für die jenige zeit zu bezahlen für welche sie dieselbe nicht gebraucht/noch deren genossen haben/vnd im fall sie deßwegen von einer oder der andern seiten solten beschwert oder bevnruhet werden / so sollen sie deren quitirt/vnd loßgesprochen werden/vnd da kundtbar würde/daß jemandts/alle güter/auff einer oder andern seiten/confiscirt oder angezeichnet worden/ also/ daß einem solchen auch keine mittel übrig geblieben / daruon er die Renten vnd Interesse seiner schulden/ so zur zeit der Confiscation oder Annotation verfallen / hette abrichten können/derselbig soll nicht allein von dem Last vnd Renten/disem Tractat zu folge/sondern auch von den algemeinen vnd persönlichen belägungen/der Renten/vnd Interesse/so in vorbesagter zeit verfallen / befreyt seyn.

XLVII. Man soll auch nichts können prætendiren auff die jenige güter/so verkaufft oder sonsten veraccordirt seind/geteichet / vnnd wieder-geteichet zu werden/ als nach dem auffsatz/wan newe bäw auffgericht worden. Darzu die Besitzer durch sonderliche hierüber auffgerichte verträg sich verbunden haben / mit dem Interesse der erlegten gelder / im fall einige erlegt weren/auch nach dem werth des sechzehenden pfennings/ wie oben gemelt worden,

XLVIII. Die vrtheil/ so über confiscirte güter vnnd gerechtigkeiten ergangen / gegen die jenige partheyen/ die sich gerichtlich verthädigt haben / sollen in jhrem werth vnd güldig verbleiben / es soll auch den condemnirten nit zugelassen seyn/ jhnen wieder zu sprechen / es geschehe dan durch ordentliche mittel.

XLIX. Jhre Königl. Mäyest. renuntijren vnnd verzeihen auff alle Prætensiones einiger außlösung/ wie auch allen andern Gerechtigkeiten vnnd Einwendungen/ so sie auff einigerley weiß haben/ vnd vorwenden möchten auff die Statt Graffe/ auff das Land von Cuyck/ sampt allem/ was demselben anhängig/ auff die alte FreyHerrschafft von Brabant / so hiebevor von Weylandt dem Printzen von Oranien Pfandt-weiß eingehalten gewesen/ dessen pfandts außlösung auffgehaben/ vernichtigt/ in ein Eigenthumb verendert / vnnd Weylandt dem Printzen Mauritz im December 1611. von den Herrn General Staden der vereinigten Niederlanden/ als Hoher Obrigkeit gemelter Statt Graffe/ vnd Landts von Cuyck ist übergeben worden / nach außweisung offner brieff/ so darüber verlihen vnd außgefertigt seind/ in krafft welches verzigs vnd abstands/ gemelter jetziger Printz von Oranien/ seine Erben/ vnd dessen Rechte Einhabere / nun vnnd hinfüro ewig/ mit völligem / vnnd gantzen Eigenthumb gedachter Statt vnd Landts Cuyck/ sampt allem jhrem anhang vnd zugehör sich zu gebrauchen/ vnd zu geniessen haben.

L. Es renuntijren vnd verzeihen auch Jhre Königl. Mäyest. auff alle vnd jede Rechten/ vnd Gerechtigkeiten vnd Prætensiones/ so wol Eigenthumbs / vnd Cessionen / als anderer / die sie einiger massen auff die Statt/ Graffschafft/ vnd Herrligkeit/ von Lingen/ auff

die vier Kirch-dörffer/vnd auff andere gerechtigkeiten/ die disem anhangen/Jngleichen auff die Stätt / vnnd Herrschafften Bevergarden/ vnd Kloppenburg vñ andere Prætensiones/ wider wen auch dieselbe sein möchten/also daß dieselbe wircklich vnnd in der that/ immer vnnd ewig bey Hochgedachtem Printzen von Oranien/ seinen Erben/Nachkömlingen/vñ Rechts-jnhabern/in völligẽ Eigenthumbs-Recht verbleiben sollen / vnd dises nach dem Donation-brieff vñ Investitur deß Keysers Caroli V. vnder dem 3. tag Novembris 1546. vnd nach demselben/ nach auffgerichtem Vertrag zwischen dem Graffen von Büren/ vnnd Graffen von Tecklenburg/vnderm dato 15. Martij 1548. Vnd letzlich nach der jenigen Cession / so hierüber gemacht worden im Monat Novembri 1578. welche Höchstgedachter König/so vil es Ihre Maj. angeht/ bekräfftigt haben/vnd durch disen gegenwertigen Tractat bekräfftigen.

LI. Jhre Königl. May. vnd HH. General Staden sollen/ein jeder in seiner Jurisdiction vnd Gebieth den Officianten vnd der Oberkeit/zur administration/vnd handthabung der Justitiæ vnd deß Politischen wesens/ in den Stätten vnd Vestungen/ welche vermög dieses gegenwertigẽ Tractats müsten restituirt werdẽ/ anbefehlen/damit dieselbe den Eigenthümmern / sich deren zugebrauchen/mögen eingehändigt werden.

LII. Das Ober-quartier von Gelderlandt soll mit seinem æquivalent außgewechßlet werden / vnnd im fall/man sich dieses æquivalents wegen nit vergleichen könte/so soll dise sach an die zwey-theilige Cammer angewiesen werden / vnd innerhalb sechs Monat nach dem Schluß vnnd Ratification dieses Tractats/ hernach erörtert werden.

LIII. Ihre Königl. Majestät verbinden sich / die continuation/vnd erhaltung der Neutralitet/Freund- vnd guter Nachbarschafft zwischen jhrer Keys. May. vnd dem Röm. Reich / mit den Herrn General Staden: zu dero continuation vnnd erhaltung vorgemelte HH. Staden sich hingegen vnnd eines gleichen wiederumb erbieten/vnd verobligiren/vnd soll die Confirmation hierauff von Ihrer Keys. Majest. innerhalb zwey Monaten erfolgen / von dem Römischen Reich aber innerhalb eines Jahrs zeit nach dem Schluß vnd Ratification dieses Tractats.

LIV. Die confiscirte Mobilien/ vnd früchten oder abnutzungen/so vorm Schluß dieses Tractats verfallen seind / sollen gantz keiner Restitution vnderworffen sein.

LV. Die Actiones mobiles, welche von Ihrer Königl. Majestät vnd HH. Staden/etlichen privat schuldenern zum besten / vor dem beschluß dieses Tractats möchten nachgelassen sein / dieselbe sollen/ so wol von einer/als andern seiten/abgethan/vnd erlöscht sein vnd bleiben.

LVI. Die zeit/so bey wehrendem Krieg verlauffen/ anzurechnen vom Jahr 1567. biß zum anfang deß zwölff-jährigen Treves / wie auch die zeit nach abgelauffenem selbigen Treves/ biß zum schluß dieses Tractats/ soll nicht gerechnet noch angezogen werden / jemandt darmit zu vervortheilen / oder ander wegs zu præjudiciren.

LVII. Diejenigen / so bey wehrendem Krieg sich in Neutrale Länder begeben / sollen dieses Tractats mit-geniessen/vnd mögen wohnen / wo es jhn gefällig/ Auch mögen sie sich wiederumb in jhre alte wohnunge

verfügen/ vnd in aller Sicherheit alda wohnen / vnnd die Gesetz vnd Landtsbräuch alda halten/also daß sie in ansehung der wohnung (die sie jhrem belieben nach erwöhlen mögen) nit zu beförchten haben / daß man in jhre güter eingreiffen / oder sie derselben berauben werde.

LVIII. Es soll nit zugelassen / noch gestatt werden/ newe Vestungen in Niederlandt/weder an einer / noch andern seiten/auffzurichten/noch newe Canales/Fahrwasser oder graben zu machen/dardurch der Ein / oder der Ander Theil/könne beleydigt/gehenmet / oder vervortheilt werden.

LIX. Die Herrn von der Lini oder vom Hauß Nassaw wie auch Johann Albert Graff von Solms Gubernator zu Mastrich an der Maaß/sollen / weder an jhren Personen/noch gütern/wegen einiger Schuld/so von Weylandt dem Printzen von Vranien / seit des 1567 jahrs/biß zu seinem ableben gemacht worden/molestirt oder bevnruhet werden/noch auch wegen einiger verfallenen lasten/bey wehrendem eingrieff/vnd annotation der güter/so darmit behafft gewesen.

LX. Im fall durch etliche priuat-personen/ diesem Tractat/ohne befehlung Ihro Königl. Mäyest. oder Herrn Staden/etwas zu wieder geschehen solte/ so soll der schadt an dem jenigen orth / da das verbrechen geschehen/ersetzt werden / wan die verbrecher alda zu ergreiffen seind/oder auch wol an jren wohnungen/ also/ daß sie sonsten nirgendts an leib vñ gut/auff was weiß es auch sey/sollen angegriffen/ oder verfolgt werden/ auch wird jhnen gar nit gestattet/noch zugelassen/deßwegen zu den waffen zu greiffen/ vnnd Friedbrüchig zu werden/aber erlaubt soll jhnen seyn/im fall offentlicher

wei-

weigerung des Rechtens/sich/wie bräuchlich ist/durch Repressalien/vorzusehen.

LXI. Alle Ent-Erbungen/vnd auß Kriegs-haß geschehene Dispositiones seind für gantz vernichtigt erkant/vnd vnder diesen Kriegshaß geschehenen Endt-Erbungen/werden auch die jenige verstanden / vnnd darunder begriffen / welche wegen etlicher vrsachen vorgangen / auß denen der Krieg seinen vrsprung nimbt/oder welche demselben anhangen.

LXII. Die Vnderthanen vnnd Inwohner Ihro Königl. Majest. vnnd Herren General Staden/was Standts/vnd qualitet sie auch seyen/werden für fähig erklärt / daß einer dem andern in der Erbschafft succediren möge vnd könne/so wol in Testamenten/als ohne Testament/zwar nach gewönlichem brauch jedes orts/vnd im fall hiebevor einige Succession oder Erbschafft dieser oder jehner Parthey / Inwohnern heimgefallen were/in vnnd bey denselben sollen sie auch gehandhabt/vnd erhalten werden.

LXIII. Alle Kriegs-gefangene sollen beyderseits/ohn einiger Rantzion erlegung loß gelassen werden: vnnd diß ohne vnderscheidt / oder vorbehalt deren gefangenen / so ausserhalb den Niederlanden gedient/vnnd vnder andern Standarten / oder Fahnen / als besagter Herrn Staden / sich im Kriegswesen haben gebrauchen lassen.

LXIV. Die Erlegung der Hinderständigen contributionen/welche zur zeit des Schluß dieses Tractats noch zu zahlen außstehen werden/wegen Personen/vnd güter beyder seits/die soll bescheiden/vnd an beyden seiten von den jenigen terminirt werden/welche die Ober-auffsicht auff solche contribution haben.

LXV. Es soll auch alles / was bey wehrender dieser Handlung/von einer oder andern seithen mündtlich oder schrifftlich vorgetragen oder allegirt worden / jemand einigerley weiß/ zum vor- oder nachtheil können außgelegt werden: Sondern gleicher weiß/sollen alle/ so wol Höchstgedachter König/ vnnd die HH. General Staden/als auch alle Printzen/Graffen/ Freyherren/ vom Adel/Bürger vnd alle Inwohner/ der respectivè Königreichen/vnd Landen/ wessen standis vnnd qualitet solche seyen/ bey vnnd in jhren Rechten vnnd Gerechtigkeiten verbleiben/nach Inhalt vnd Beschluß dises Tractats.

LXVI. Die Vnderthanen vnnd Inwohner Ihrer Königl. Majestät vnd HH. Staden respectivè sollen wircklich deß effects deß 15. Artickels deß abgelauffenen zwölff-jährigen Treves geniessen ; wie auch deß effects deß 10. Artickels deß Vertrags / so den 7. Januarij 1610. bald darauff erfolgt ist / vnnd diß so viel/ als bey wehrendem termin deß vorgemelten Treves der vorgedachte effect nit ergangen/ so wol an einer/ als andern seithen.

LXVII. Die Gräntzen von Flandern vnd anderstwo/sollen/auff dise oder jehne weiß in solche Regel vnd richtigkeit gesetzt werden / nachdem man befinden wird/daß sie vnder dieses oder jehnes Jurisdiction gehören/vnd man soll vmb solche Limiten / zu seiner zeit/ zu setzen/gewisse information erwarten.

LXVIII. An seithen Ihrer Königl. Majestät sollen die Vestungen vmb Schluiß/so hie benant werden/ demolirt vnd geschleifft werdē: Als nemblich/S. Job/ S. Donats/die Stern-Schantz / das Fort S. Theresiæ / S. Frideric. S. Isabellæ; S. Pauli / vnd die

Schantz

Schantz Pfaffen-mütz. Auff seithen aber der Herren Staden sollen die folgende Schantzen geschleifft werden: nemblich die beyde Forten im Landt oder Insul von Casandt genant Vranie/vnnd Friderich/ die zwey vffm Paß/vnnd alle die jenige/ so auff der Oost-seiten deß Fluß Schelde gelegen/außgenommen Lillo/ vnnd das Fort Rieldrecht/genant Spinola: über welche beschehene demolition beyderseits/ vnder den Partheyen ein Vergleich soll getroffen werden.

LXIX. Alle Register/Brieff/Archiven/ Schrifften/vnd alle Proceß-sachen/welche einige von den vereinigten Provintzen/Allijrte Landtschafften/ Stätte/ vnnd zugehörige/ oder einige Inwohner deroselben betreffen/so in den Höffen/Cantzleyen/im Rath/in Policey-Cammern/in Justitz-Finantz-Lehen- vnnd Archive-Cammern vnder Ihrer Königl. Majestät Gebieth verwahrt sein/vnd alda auffgehalten werden / es sey gleich zu Advennes/Mechelen/oder an anderen orten/ sollen auff gute trew vnnd glauben den jenigen / so an seithen der besagten Provintzen darzu verordnet werden/dieselbe abzuforderen / eingelieffert vnnd gefolgt werden; Eben deßgleichen soll an seiten der HH. Staden geschehen / vnd diß zum nutzen/vnd behueff deren Provintzen/Stätten/vnnd privat-personen/ so sich in Ihrer Königl. Maj. Gebieth auffhalten.

LXX. Das Wasser-Recht vnd Gerechtigkeit soll bey der Schluiß verbleiben / gleich wie es dann derselben zugehört.

LXXI. Der Damm/so bey S. Donats/ zur stopffung deß Fluß Soute auffgeworffen ist/soll hinweg geraumbt/vnd eröffnet/vnnd an dessen platz alda ein saß/ oder schußgatter gelegt werdē / zu dessen verwahrung/ sicher

gleicher weiß / wie oben von der Schiffung der Forten gemelt worden/ein vergleich geschehen soll.

LXXII. In diesem gegenwertigen Friedens-Tractat sollen die jenigen begriffen seyn / welche vor der Außwechßlung der Approbation oder Ratification oder drey Monat darnach / von einem oder anderen Theil genennet werden / vnder welchem termin der König die jenigen/so er dißfals gut befinden wird/ namhafft machen soll. Auff seithen der HH. Staden seind genant der Printz/Landtgraff von Hessen Cassel/ sampt seinen Stätten / Ständen / vnd Landen : der Graff von Oost-Frießlandt / die Statt Embden / die Graffschafft/vnd das Landt Oost-Frießlandt : die Hansee-Stätt/ in specie Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ vnd behalten die HH. Staden jhnen hiemit vor / alle andere/so sie hierzu für gut schätzen werden/vnder dem vorgemelten termin/namhafft zu machen.

LXXIII. Belangend die Prætension deß Graffen von Flodorff / in ansehung der Restitution deß hauß Lente/mit den gütern / die demselben anhängig/ sampt andern gütern vnd Dörffern / die jhm der orths herumb zugehören / die an seithen deß Königs eingezogen worden/als ist jhme die vorgemelte Restitution zuerkant / wie auch die Einraumung deß Hauß / mit diesem beding vnd vorbehalt / daß zwischen dem schluß dieses Tractats / vnnd Ratification desselben/ vorsehung geschehe / wegen vnderhaltung einiger besatzung an seithen Jhrer Königl. Majestät / vnd schleiffung/newer Vestungen vnd Schantzen/welche auffgericht worden / nachdem besagtes Hauß eingenommen ist.

LXXIV. Was das jenig anlangt/ so den 8. Decembris

cembris 1646. zwischen den Extraordinari Abgesandten vnnd Gevollmächtigen/ Ihrer Königl. Majestät vnd HH. Staden/ tractirt vnnd geschlossen worden/ in sachen Rütgeri Huygens/ für vnnd in nahmen seiner Haußfrawen Annæ Margarethæ von Straalen/ als wird dasselbig solche krafft vnnd wirckung haben/ auch dergestalt vollnzogen/ vnd wircklich verricht werden: // als wann es von wort zu wort diesem Tractat einverleibt were.

LXXV. Damit auch dieser Friedens-Tractat desto besser vnd vester möge gehalten werden / als versprechen vnnd geloben / respective Ihre Königl. Majestät vnd HH: Staden / wircklich zuverschaffen/ auch ihre mittel vnd macht daran zu wenden/ zwar ein jeder in dem seinigen/ damit die Päß/ die See/ Meer/ vnnd Schiffreiche ström/ wieder die See-Räuber / Läuffer vnd Streiffer/ allerdings sicher/ vnd frey erhalten werden/ vnnd wann man dergleichen Leuth ergreifft / dieselbe der schärpffe nach abzustraffen.

LXXVI. Neben diesem geloben sie auch / daß sie nichts thun wöllen/ noch etwas handlen lassen/ daß disem Tractat directè/ oder indirectè/ nachtheilg oder zu wider sein möchte / vnnd im fall etwas widrigs vorgehen solte/ daß sie verschaffen werden / daß solches ohne einige beschwärnuß oder versaumbnus verbessert werde. Vnd damit alles obgesagtes trewlich gehalten werde/ als verbinden sie sich selbsten respectivè / (ja der König sich selbst vnnd seine Successoren vnnd Nachkömling) vnd zu grösserer vestigkeit vnnd krafft dieser verbündnuß/ verzeihen sie auff alle Gesätz/ Gebräuch/ vnd alle andern sachen / die diesem zu wider seind.

LXXVII. Es soll gegenwertiger Tractat von

Ihrer Königl. Majestät vnnd HH. Staden ratificirt vnd approbirt werden: Vnnd von beyden seithen sollen die Ratifications-brieff von einer an die andere seiten/ in guter vnd gebürender form vberlieffert werden/ innerhalb zweyen Monaten. Vnnd da solche Ratification eher ankommen möchten / so sollen von derselben zeit an / alle Feindtseligkeiten zwischen beyden Partheyen auffhören / also daß man alsdann die ablauffung deß besagten termins nit erwarten dörffte : Dabey auch zuverstehen/daß nach dem Schluß vnd vnderzeichnung dieser Tractaten / die Feindtseligkeiten an beyden seithen nit eingestelt sollen werden/ ehe vnnd zuvor die Ratification von Ihrer Königl. Majestät in Hispanien in gebührlicher substantz vnnd form außgebracht / vnnd gegen der HH. Staden der vereinigten Provintzen außgewechßlet würde sein.

LXXVIII. Dergestalt / daß vnder dessen/ die Sachen an beyden seithen in dem jenigen standt vnnd wesen verbleiben sollen / als dieselbe zur zeit deß Schluß dieses Tractats mögen gefunden werden / vnnd diß biß an die zeit / zu welcher die obgemelte beyderseits Ratificationes außgewechßlet/ vnnd vberlieffert sein werden.

LXXIX. Es soll auch vorgemelter Tractat allenthalben / wohin es sich gebühren wil/publicirt werden/ alsobald / nachdem vorgedachte Ratificationes außgewechßlet / vnnd vberlieffert sein werden/ vnnd sollen alsdann alle vnd alle Feindthätlichkeiten abgestelt/ vnnd hingelegt werden.

Absony

Absonderlicher Artickel/

Betreffendt die Schiff-fahrt/Handlungen/oder Kummerschaft/dem Friedens Schluß zu folge/ als wie dieser von den Extraordinari vnd Gevollmächtigē HH. Abgesandten deß Königs in Hispanien/vnd von den Extraordinari vnd Gevollmächtigen HH. Abgesandten der Herrn General Staden/ der vereinigten Niderlanden veraccordirt/ vnd geschlossen worden.

DIe Vnderthanen vnd Inwohner der vereinigten Niderlanden können in aller frey-vnnd sicherheit jhre Schiff-fahrt anstellen/ vnd Kummerschafft treiben/in allen den jenigen Königreichen/Ständen/ vnd Landtschaffen/ welche Ständt oder Landtschafften freundtschafft oder Neutralitet/mit den HH. Staden der vereinigten Niderlanden haben / oder hinführo haben werden; Sie werden auch nicht molestirt/ noch beunruhet können werden in jhren vorgemelten Schiff-fahrten / vnd Kummerschafften/ wegen Feindthätlichkeit/welche vorgehen/oder hinführo vorgehen/ vnnd sich erregen würden / zwischen Höchstgedachtem König in Hispanien / vnnd vber gemelte Königreich Ständt/vnd Landschafften/ oder vber einige derselben Ständt vnd Ländern/ welche Freundschafft / oder Neutralitet mit Hochgedachten Herren

Staden gehabt / wie oben gemelt ist. Jedoch dieses außgenommen / daß jhnen keines wegs gestattet / noch zugelassen sein / den erklärten Feinden deß Höchstgedachten Königs / verbottene Waaren zu zuführen / oder mitzutheilen / vnnd hingegen; dieweil dieses verletzung vnd ärgernus verursacht / auch diesem Tractat zu wider. Zu welchem endt / vnd diesem vnwesen vorzukommen / damit auch die Kummerschafft jhren gebürlichen lauff habe / sollen sie / nachdem sie in einem Meerhaven Ihrer Königl. Majestät angeländet; Vnd von dannen wiedrumb fort-seglen wöllen in Meerhäven der Feinden / verbunden sein / jhre Paß-zettel auffzuweisen / in welchen die specification jhrer Schiff-lasts begriffen / so mit dem gemeinen Insiegel bekräfftigt / welcher den Officianten deß Collegij Archithalassici / deß orths / auß welchem sie werden abgefahren sein / bekant sey / sie werden auch ferner nit visitirt / oder examinirt / viel weniger / vnder einigem prætext auffgehalten können werden; Deßgleichen wan Schiff im hohen Meer fortseeglen / vnd ohne jhren willen vnd meinung in Meerhaven einzulauffen / oder anzuländrn / in einige Schiffstelle angetrieben werden / so werden solche nicht schuldig sein / einige rechenschafft jhrer Schiff-ladung vnd führe / zu geben / Warbey zu verstehen ist / daß die HH. Staden ein außtrücklich verbott thun sollen / in welchem allen Vnderthanen verbotten werde / den Feinden deß Höchstgedachten Königs verbottene Waaren / vnd hingegen / dieweil es ärgernus bringt / vnd dem Tractat zu wieder / zu zuführen / vnd sollen wieder-zeichen oder Siegel von sich geben / damit vermittels derselben die werschafft der gemelten Paß-zetteln /

teln deß Collegij Archithalassici desto besser erkant werde/ zu diesem endt / damit sie gar nit verfälscht mögen werden. Vnnd soll hierbey/ zu beyden seithen die Schiff-fahrt/ Kummerschafft/ vnd Handlung der Vnderthanen der vereinigten Niederlanden / in Franckreich in jhrem gang allezeit frey vnnd vngesperret bleiben/ welche/ gleich wie zuvor / fortgesezt kan werden/ zwar mit dieser behutsamkeit / vnnd sorglicher außlassung der jenigen Waaren / welche auß deß Königs in Hispanien Landen vnd Gebieth kommen / als die deßselben Königs Landtschafften zum schaden gereichen möchten. Im fall aber in solchen Schiffen / dergleichen Güter/ Waaren vnd anders gefunden würde/ welche für verbottene / oder für ärgerliche erklärt weren / so sollen allein solche Güter/ Waaren / vnnd andere dergleichen ärgerliche / oder verletzliche sachen angezeichnet/ vnd confiscirt werden / vnnd soll deßwegen weder das Schiff/ oder andere Güter vnd Waaren/ noch andere im Schiff begriffene Sachen beschwärt / beunruhet/ oder einigerley weiß confiscirt werden.

Hingegen auch vnd in gleichem sollen die Vnderthanen Höchstgedachtes Königs eben dieselbe freyheit der Schiff-fahrt vnd Handthierungen zu geniessen haben/ im fall sich einige feindthätlichkeit erhübe / oder sich erregen würde vnder Hochgedachten HH. Staden/ vnnd Königreichen/ Ständten/ Landtschafften/ oder einige deroselben / welche mit Höchstgedachtem König in Hispanien freundtschafft vnnd Neutralitet haben / vnnd halten werden/ Vnnd dieses denen obgemelten Conditionen vnd Verbündtnuß / so in disem Artickel erklärt seind/ allerdings gemäß.

So solle alsdann dieser Artickel / eben als wann er dem Frieden-Schluß selbsten einverleibt were / fest vnd steth gehalten / exequirt / auch von Ihro Königlichen Majestät in Hispanien / vnnd den Herren Staden General dero vereinigten Niderländischen Provincien gleich dem Haupt Schluß / innerhalb zwey Monaten / oder so bald es immer möglich / ratificirt / extradirt / vnd vmbgewechßlet werden / mit bester weiß vnd gestalt; Also beschlossen vnd vndersiegelt / durch die Gevollmächtigte vnd Extraordinari-Gesandten dero Königlichen Majestät in Hispanien / vnd Herren Staden General dero vereinigten Niderländischen Provincien / zu Münster in Westphalen / den 4. Februarij / Anno 1648.

Funda-

Fundamentalischer Außzug

Der vornembsten Puncten deß Allgemeinen durchgehenden Teutschen

Friedens:

Wie er mit beyden Cronen Franckreich vnnd Schweden eingangen/vnnd zu Münster in Westphalen den 24. Octob. 1648. allerseits vnderschrieben / vnd versiegelt worden.

Im Nahmen der Allerheiligsten vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit.

I. KVndt vnd zu wissen sey jedermänniglich/daß von nun an ein Christlicher ewiger Friedt vñ auffrichtige Freundschafft solle sein zwischen dem Röm. Keyser/dem Hauß Oesterreich/vnd deroselben Bunds-vnd Anverwandten eines Theils / vnnd dem AllerChristl. König in Franckreich/vnd der Königin von Schweden allen jhren Bundsgenossen vnd Beypflichtern andern Theils: Vermög dessen/ soll keiner deß andern Feinden einige Hülff leisten / noch der Keyser oder das Reich sich deß Burgundischen Cräyßes (so ein Glied deß Reichs ist/vnd verbleibet/)annehmen: Die Lotthringische Sach solle durch gütliche Abhandlung/auch mit zuthun vnd Rath deß Reichs verglichen werden.

II. Soll alles was in vorigen Empörungen vorgelauffen / durch ein General-Perdon oder Amnestia in ewige Vergessenheit gesetzt sein / daß keiner hernachmals deßwegen angestrengt könne werden/keine Sach oder Person darvon außgeschlossen.

III. Ver-

III. Vermög dieser allgemeinen Außsöhnung/ soll ein jeder Stand im Reich in den staat wider eingesetzt werdē/ worin er sich vorhin befundē/ oder von Rechtswegen befinden mögen/ so wol in Geist- als Weltlichen sachen/ ohn einige exception oder vorwand/ welche doch wann erheblich/ soll nach geschehener Restitution vorm gehörigen Richter erörtert werden.

Vnnd zwar in specie die Pfaltzische sache vnnd streit folgender gestalt beygelegt werden.

Die Pfaltzische Sache.

HErr Maximilianus Hertzog in Bäyern solle Churfürst sein/ vnd bleiben; vnd die OberPfaltz sampt der Graffschafft Chamb behalten/ auch seine Erben Wilhelmischer Lini: Hingegen soll er verzeihen auff die dreyzehen Millionen/ so er an Ober Oesterreich zu forderen. Der Pfaltzgraff aber Carolus Ludovicus/ dessen Erben vnnd Anverwandte der gantzen Rudolphinischen Lini/ soll der Achte Churfürst hinfůhro sein vnd gehalten werden/ vnd die gantze VnderPfaltz völliglich besitzen: Die Aempter aber in der Bergstraßen/ gegen erlegung angebottenen Pfandtschillings/ dem Churfürstenthumb Mäyntz wiederumb eingeräumet: Wann aber die Wilhelmische Lini außstürbe/ vnd die Rudolphinische vberbliebe/ solle die Chur Dignität/ vnd OberPfaltz an die noch lebende Pfaltzgraffen/ so entzwischen mit belehnet werden sollen/ heimbfallen/ vnd die Achte Churstelle gentzlich erlöschen: Vnnd damit er Pfaltzgraff wegen vnderhalt seiner Herrn Brůdern etlicher massen befriediget werde/ wil Ihr. Reys. May. jhnen innerhalb 4. jahren zahlē lassen 400000. Reichsthaler/ sampt Interesse: Der Frawen Mutter Wittiben einmahl vor all 20000. deren Fräwlein

Schwestern aber/wan sie heyrathen/10000. Reichsthaler.

Der Trierische Arrest soll hiemit auffgehebt/ auch selbiger Churfürst wieder eingesetzt sein/ vnnd bleiben ewiglich. Die Vestungen Ehrenbreitstein vnd Hammerstein Hochgemeltem Churfürsten vnnd ThumbCapittel nach abgeführter Guarnisoun/ eingeraumbt werden.

Neben verscheidenen aber im FriedensInstrument benahmseten Hohen vnnd Nidern Standts-Häusern vnd Personen/sollen alle KriegsHäupter/ Officierer/ vnd gemeine LandsKnechte/Ja alle die jenige/ so entweder in Kriegs: oder andern Diensten bey beyden Cronen Franckreich vnd Schweden/ wie auch Hessen-Cassel sich gebrauchen lassen/ wider eingesetzet sein in jhre vorige Güter/Ehren vnd Würdigkeiten: Sollen auch Keyserliche Majestät vnnd deß Hauß Oesterreichs Vnderthanen vnd ErbVasallen/ an Person/ Leben/Dignität vnnd Ehren der Amnestiæ geniessen/ die Güter/welche jhnen wegen geführten Kriegs entzogen/wie sie jetzo zu befinden/ wider außgeantwortet werden: So aber/ehe sie sich in wiedrige Dienst begeben/ durch Confiscation oder andere Wege verlohren gangen/sollen den jetzigen Besitzern bleiben.

Die Gülische SuccessionsSach/ vmb weiterem Vnheyl vorzubawen/ solle nach außgelassenem Frieden/durch ordentliche RechtsProceß/oder durch gütliche Vergleichung/ oder sonsten ordentliche Wege ohngesaumbt geschlichtet werden.

IV. Der

IV.

Der schwere Punctus Grauaminum, so die vornembste Vrsach deren im H. Röm. Reich bißhero entstandenen Mißhelligkeiten gewesen/ist folgender gestalt vereinbart vnd verglichen worden.

1. DEr Passawische Vertrag vnnd Religions Fried im Jahr 1555. im Reich auffgerichtet / solle fest gehalten/vnnd wegen darauß entstandenen Streittigkeiten/dieser Vergleich eine Friedens Erläuterung genennet werden.

2. Die Zeit vnd Termin der widereinnehmung in Geistlichen/vnd zufolge in Weltlichen/soll seyn der erste Januarius deß Jahrs 1624. Derowegen die Stätte Augspurg/Dünckelspiel/Biberach / vnd Rauenßberg sollen behalten jhre Güter / Gerechtigkeiten vnd Vbunge der Religion / so am besagten Jahr vnd Tag im schwang gangen: Aber wegen der Raths-Stellen vnd öffentlichen Aembtern/seye vnter beyderseÿ Religions Verwandten gleichheit vnd ebenmässige Zahl. Der Termin deß Jahrs 1624. soll denen kein Nachtheil gebären/so Vermög der Amnestiæ/oder sonsten wider eingesetzt sollen werden.

Von ohnmittelbaren Geistlichen Gütern.

3. ALle vnnd jede ohnmittelbare Ertz Bischthumbe/ Bischthumb/Prælaturen/Abteyen / Probsteyen/ Commandureyen / oder befreyte Weltliche Stifftungen/vnnd sonsten/welche die Catholische / oder Augspurgischer Confessions-Verwandte Stände den 1. Januarij 1624. besessen / sollen bey der Possession vnmolestirt verblieben / welche aber seithero dauon vertric-

rieben seind worden/krafft dises wider eingesetzt werden/jedoch solcher gestalt/daß alle ohnmittelbare Geistliche Güter/so Anno 1624. am ersten Januarij von einem Catholischen Prælaten regirt worden/widerumb ein Catholisches Haupt vberkommen/ vnd hingegen so im besagten Jahr vnd Tage ein Augspurgischer Confessionsverwandtes Haubt gehabt/ auch solches forthin behalten/ohn weitere Prætension/ oder einiger vnd anderley Verwandtnuß: würde aber / wie geschehen köndte/einer oder ander die Religion änderen / derselb solle alsobalden seines Beneficij oder Prælatur/ jedoch seiner Ehren ohnuerletzt/entsetzt seyn/ vnd den ankommenden alle Renthen vnd Einkömpsten zu verlassen/ verfallen seyn.

4. In solchen immediat Stifftungen soll die Wahl-Gerechtigkeit vnd Postulation nach altem Herkommen vnuerruckt bleiben: Die Capitula, vnnd denen so es nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebührt / behalten so wol ius eligendi vnd postulandi, als auch bey vacierender Stelle die Verwaltung vnnd Bischofflicher Rechten Vbunge. Vnd sollen keine Edelleuthe / Patritij, Graduirte, vnnd andere düchtige Persohnen / es sey dann der Stifftung zugegen/außgeschlossen werden.

5. An welchem Ort die Preces Primariæ hergebracht/ sollen die Römische Käyserl. Majest. deren sich ferners gebrauchen/jedoch daß bey Abgang eines Euangelischen/ein täugliche Person selber Lehr vnd obseruantz præsentirt werde. In Oerthern aber beyder Religionen soll der Præsentatus die preces primarias nicht geniessen/es thete dann das vacirende beneficium ein Religions-Verwandter besitzen.

6. Die Augspurgis. Confessions erwöhlte oder postulirte

lirte Prælaten sollen die Confirmation bey dem Pabst zu suchen nit schuldig seyn/ sondern die Röm. Käyserl. Mäyest. sollen sie/ nach innerhalb Jahrs beygebrachten Schein/ mit den Regalibus vnd Befügnussen allergnedigst inuestiren, wann sie vber die Summ deß gewönlichen Taxs/ ferners noch dessen Helfft für die Belehnunge reichen: Sollen auch jede/ so es von Rechten gebühret/ zu Reichs Capitulation: Visitation: vnd Reuision-Tägen mit jhren gehörigen Titulen beschrieben/ vnd ad sessionem & votum zugelassen werden.

7. Wie viel Capitulares oder Canonici Anno 1624. jrgendswo entweder Catholische oder Augspurgischer Confession gewesen / so viel solle allezeit verbleiben/ vnnd an der abgangenen Stelle kein andere / als gleicher Religion surrogirt werden/ vnd da bey dieser Zeit etwan dagegen ernewert/ sollen bey erwartendem Absterben deren zu viel angenommenen / solches widerumb ersetzt werden.

Von Mittelbaren Geistlichen Gütern.

8. ALle die jenige Mittelbare Stiffter / Clöster/ Balleyen / vnnd Geistliche Güter / so der Augspurgischen Confession zugethane Anno 1624. den ersten Januarij im Besitz gehabt / dieselbe sollen sie hinfüro besitzen / oder da sie Jhnen entzogen / mit den Documentis restituirt werden/ ohngeachtet aller hiebeuor Einstrewungen / oder eingangenen Verträgen/ vnnd diß biß zu auffhebung deß Religion-streits. Jmgleichen sollen die Catholische bey jhrer würcklichen possession deren Geistlichen Güter de dicto Anno & die, wo sie gelegen / manutenirt vnd restituirt seyn/ doch daß sie keinen andern OrdensLeuthen als denen

nen sie vermög der Fundationen gehören/ eingeraumbt werden. Beyde Religionen zusammen / oder das öffentliche Religions Exercitium vnnd Preces Primariæ, sollen auch verbleiben / wie es an gesetztem Jahr vnnd Tag gewesen. Was auch vor Jura vnnd Gerechtigkeiten auff die Catholische Güter die Augspurgischer Confessions Verwandten zu besagter Zeit herbracht/vnnd geübt / solche sollen Ihnen reseruirt bleiben.

Von der freyen Reichs Ritterschafft.

9. DJe freye ohnmittelbare Reichs Ritterschafft/ sambt jhren Vnderthanen/ vnd Gütern / so andern nicht vnderworffen / sollen in Rechten die Religion betreffend/vnnd dannenhero kommenden Beneficien/den hohen Ständen gleiches Recht haben / vnnd wo solches verhindert/widerumb erlangen.

Von den Reichs Stätten.

10. DJe freye Reichs-Stätte / als Stände deß Reichs / bey welchen einerley Religion allein/ im Jahr 1624 im schwang gewesen / so wol belangend die Gerechtigkeit zu Reformiren/ als anderer die Religion betreffender Fällen in jhren Gebiethen / so wol Stätt als Vorstätten / sollen ebenmässiges Recht mit den andern deß Reichs höhern Ständen haben: Die in solchen Stätten befundene Catholische Stiffter/wie auch etwan Catholische Bürger / auch innerhalb besagter Zeit nicht eingeführte Geistlichen/bleiben gleichwohl passiuè & actiuè in dem Stand/wie sie Anno 1624. sich befunden.

Vor allen Dingen aber sollen die Reichs Stätte/so einer

einer oder beyderley Religion zugethan/ vnnd in specie Augspurg/ Dünckelspiel/ Biberach/ Ravenßburg vnd Kauffbeuren in den Stand/ darin sie sich Anno 1624. befunden/ völlig restituirt/ vnd alle vorgangene Newerungen so wol in Geist: als Weltlichen Sachen abgeschafft werden.

Der Punctus Autonomiæ, oder das Recht der Vnderthanen betreffend wegen der Religion.

V. OBwol den ohnmittelbaren Ständen sambt der Ober Bottmässigkeit / auch das Recht Reformandi Exercitium Religionis gebühret / so sollen doch Vermög dieses vergleichs / der Catholischen Ständen vnderworffene/ welche Anno 1624. heimblich oder öffentlich zur Augspurgischen Confession sich bekendt gehabt/ derselben Religion Gebrauch behalten / oder widerumb erlangen/ auch jhnen wieder eingeraumbt werden/ alle Kirchen/ Schulen / Hospitalen domahl besessen/ vnd alle gebürende Gerechtigkeiten: Jmgleichen soll diß verstanden werden von den Catholischen vnderthanen/ so vnder der Augspurgischer Confessionsverwandten Ständen An. 1624. gesessen. Hierüber aber vorgangene Verträge bleiben bey werth/ wan sie nicht gesetztes Jahrs obseruantz zugegen. Sonsten sollen in gemein beyder Religion Verwandte/ welche besagtes Jahr kein öffentlich oder privats vbung der Religion gehabt/ auch nunmehr eine andere vben werden/ friedlich beysammen leben/ keiner der Religion wegen veracht/ noch von Weltlichen oder Geistlichen Gerechtigkeiten vnd Aemptern/ weniger öffentlichen Begräbnussen außgeschlossen seyn. Wer aber freywillig oder gezwungen abziehen wird/ kan seine hinderlassene Güter durch sich oder andere verwalten lassen: Denen so sich

jetzo in frembdem Gebieth auffhalten / werden fünff Jahr / so nach geschlossenem Frieden die Religion veränderen / werden drey Jahr als Termin zu verbleiben / vergünstiget / vnd der Abzug ehrlich gestattet.

In Schlesien auß Käyserlichen Gnaden werden nicht allein die Hertzogen zu Brig / Liegnitz / Münsterberg vnnd Oelß / sondern auch die ohnmittelbare zu der Königl. Cammer gehörende / vnnd die jetzige Vnter-Oesterreichische Herren vnnd Edelen bey jhrem hergebrachten Exercitio Religionis gelassen: Den vbrigen Schlesischen Augspurgischer Confessions Verwandten werden drey Kirchen zu bawen bewilliget.

Was von der blosen Lehē Gerechtigkeit / Hoch: Halß: vnd Leutgericht / vnd sonst vor Newerungen hergeflossen / sollen dem 1624. Jahrs Obseruantz gemäß komen.

Wegen der Geistlichen Renthen / bleibt es auch beym Stand deß Jahrs 1624. vnd dem klaren Buchstaben deß Religion Friedens.

Die Geistliche Jurisdiction wo sie nit Anno 1624. von den Augspurgischen Confessions Zugethanen erkandt worden / ist gantz auffgehebt.

Vnd ist hinfüro keinem zugelassen / disen Vergleich in Disputation zu ziehen / sondern soll aller einfallender Zweiffel auff Reichsbeykombsten zu erörtern stehen.

Wegen der justitz / vnd anstellung deß Camergerichts / wird nechstkomender Reichstag alle verordnung gebē.

VI. DJe Statt Basel / vnnd sämbtliche Eydgenoßschafft werden Vermöge dieses Vergleichs / vom Cammergericht / vnd dessen Processen befreyet.

VII. ALle deß Heil. Römischen Reichs Rechte vnnd Wolthaten sollen neben den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten / auch denen

nen zustehen/so sich Reformierten nennen/ ausser obbenendten Religionen aber solle kein frembde im Heyl. Römischen Reich geduldet werden.

VIII. DEß Römis. Reichs Fürsten vnnd Stände sollen gehandthabt werden bey jhren Vhralten Privilegien vnd Gerechtigkeiten.: Sie sollen zu allen Reichs Berathschlagungen beruffen werden / der Mit Stimmen Recht geniessen / vornemblich da Gesetze zu machen / Krieg anzukündigen / Soldaten zu werben / vnnd zu verpflegen/newe Vestungen in der Ständt Herrschafften auffzurichten / wann Fried oder Bündnuß zu machen/vnd dergleichen sachen mehr zu verrichten seind: Diese vnnd dergleichen sollen hinfüro nicht mehr zugelassen werden / es seye dan von samptlichen Ständen auff einem Reichs Tage bewilliget: sonderlich soll das Recht/vnter sich selbsten / oder oder mit Außländischen Bündnuß zu machen / zu eines Jeden sicherheit / allen Ständen jederzeit frey/ vnd erlaubt seyn / wan solche nicht gegen den Keyser/ das Reich/vnnd dessen gemeinen Land Frieden/ oder auch gegenwertige Vergleichung lauffen.

Auff nechst anstehendem Reichs Tag / so jnwendig sechs Monaten wird gehalten/sollen alle Mängel vnd Verbrechen deß Reichs ergentzet werden.

Den freyen Reichs Stätten wird auff allgemeinen Beykömbsten jhr votum decisiuum bestättiget / auch alle jhre habende Regalien/Zölle/ Einkömbsten/Freyheiten/vnnd alle vor diesem geübte Gerechtigkeiten bekräfftiget.

IX. ALle Handlungen zu Wasser vnd Landt durch das gantze Reich sollen widerumb auff vorigen Fuß vnnd maß gesetzt werden/ mit Abschaffung aller

Zöll

Zöll vnd Mauten/ohne der Röm. Keyserl. May. vnd deß H. Reichs bewilligung eingeführt / wie auch aller Mißbräuch / insonderheit der Brabändischen Bull/ vnmäßlichen Posten/vnnd anderen eingelauffenen vngewönlichen Beschwerden.

X.

Der Punctus der Genugleystung/ vnd erstlich was das H. Rö. Reich an Landtschafften der Cron Franckreich vberlasset.

DAmit der Friedt vnd Freundtschaff zwischen dem Keyser vnnd dem aller-Christl. König in Franckreich dem gemeinen Wesen zum besten desto fester sey/ derowegen ist verglichen / mit einstimung der gesambten Chur- vnd Fürsten/vnnd Ständen deß Heil. Röm. Reichs:

1. Daß die 3. Bischthumb vnd Stätte Metz / Tull vnd Verdun / von nun an dem Röm. Reich abgehen/ vnnd dem Frantzösischen Reich ewig sollen einverleibt sein vnd bleiben: Dagegen soll der Lotthringische Fürst Franciscus widerumb eingesetzt werden in das Bischthumb Verdun.

2. Wird hierdurch vberlassen alle Ansprach/so das Römische Reich auff Pinarola prætendirt.

3. Vbergibt der Keyser vnd das Hauß Oesterreich die vestung Brisach/ober- vnd vnder Elsaß/das Sundgaw/die Landt Vogtey vber die 10. Reichs Stätte im Elsaß/sampt allen Rechten vnnd Gerechtigkeit / mit dem vorbehalt / daß die Catholische Religion in besagten Landtschafften beobachtet werde.

4. Vber die vestung Philipsburg wird der König von Franckreich / vnd seine Erben zum Schutz Herren

allein angenommen/darumb vmb deß Paßes willen eine lindere Guarnisoun darin zu erhalten. Es sollen sonsten von Basel biß Philipsburg / keine vestung am Rhein zulässig sein.

Hergegen soll der König in Franckreich dem Hauß Oesterreich/vnnd benentlich dem ErtzHertzogen Ferdinand Carl widerumb einraumen die 4. Waldstätt/ die Graffschafft Hawenstein / den Schwartzwald/ Ober- vnd vnder Brißgaw/das gantze Ortnaw/ mit eingelegenen Reichs Stätten.

Item soll die Cron Franckreich an platz einer Ersetzung vor die vbergebene Landtschafften/gesagtē Ertz-Hertzogen zahlen lassen in dreyen nechsten Jahren drei Millionen Tournoiser.

Damit auch zwischen beyden Hertzogen Saphoyen vnd Mantua aller streit wegen Montferrat vffgehaben werde/soll der Vergleich/so Anno 1631. den 6. Apr zu Cherasce gemacht/seine richtigkeit haben / vnnd in Nahmen deß Hertzogen von Savoyen / der König in Franckreich dem Hertzogen von Mantua zahlen lassen viermal hundert neuntzig vier tausent Gold Florin.

Der Cron Schweden Gnugthuung.

DAmit der Königin in Schweden gegen der in diesem Krieg eroberten Plätz Abtrettung/ ein Gnügen geschehe/ hat der Keyser/ Chur Fürsten vnd sämptliche Ständt deß Reichs folgende Landtschafften ewig zum Ohnmittelbaren Reichs Lehen Ihrer Majestät vbergeben:

1. Gantz VorPommern/sampt der Insul Rügen/ Item in hinderPommeren die Stätt Stettin/Gartz/ Dam/Golnaw/vnd die Insul Wollin.

2. Die

2. Die Statt vnd Haven Wißmar/sambt der Ve-
stung Wallfisch/vnnd Aembtern Poel/vnnd Newen-
Closter.

3. Das ErtzStifft Bremen / vnnd Bischthumb
Verden/mit dem Stättlein vnd Ambt Wilshausen.

4. Werden die Königl. Majestät vnd das Reich
Schweden wegen obgemelter Landen vnd Lehen/zum
ohnmittelbaren Standt deß Reichs auff- vnnd auge-
nommen/ vnd erlaubet / ein absonderliches Hohes Ge-
richt in diesen Landen / wie auch eine hohe Schul oder
Vniversitet auffzurichten.

Chur-Brandenburgs Gnüge.

DEm Churfürsten von Brandenburg Herrn Friede-
richen Wilhelm/gegen abttrettung habender Ge-
rechtigkeit an VorPommeren vnd Rügen/soll vberge-
ben werden die Bischthumber Halberstatt / Minden/
vnd Camin/doch mit disem geding/daß im Halberstäd-
ter Bischthumb die Religion vnd Geistliche Güter in
dem standt verbleiben / wie es mit dem ErtzHertzogen
Leopold Wilhelm vnnd dem Thumb-Capitul vergli-
chen worden. Item die Graffschafft Hohenstein/so weit
sie ein Halberstädtisch Lehen ist.

Gleicher weiß soll hochbemeldetem Churfürsten das
Ertzstift Magdeburg eingeben werdē/wan durch todt/
oder succession in der Chur / oder einig andere weise je-
tziges Administratoris Herrn Augusti/ꝛc. vacirē wird/
vnd zu dem end nach außgelassenem Frieden sich huldi-
gen lassen. Die Statt Magdeburg soll jhre alte Frey-
heiten wider erlangen. Die 4. Aembter Querfurt/
Gutterbock / Dam vnd Borck sollen dem Churfürsten
zu Sachsen bleiben.

Dagegen soll die Cron Schweden gehalten sein/ dem Churf. von Brandenburg wider zugeben hinder Pommern/ Colberg/ Camin/ auch alle besetzte Oerther in der Marck: Item alle Joanniter Ordens Commenthureyen vnd Güter/ so außer der Cron Schweden vbergebenen Landschafften gelegen

Den Hertzogen zu Meckelnburg soll vor Wißmar geben werden die Bischthümber Schwerin vnnd Ratzenburg/ wie auch die 2. Comenthureyen Mirow vnd Nemerow.

Braunschweig-Lüneburgische Satisfaction.

WEiln die Fürsten von Braunschweig Lünenburg vmb deß lieben Friedens willen/ von verscheiduen Coadjutorijs bemelter Stiffter gerne abgestanden/ als ist jhnen die abwechßlung im Stift Oßnabrück mit den Catholischen zugeeignet/ dergestalt/ dz jetziger Bischoff Frantz Wilhelm soll continuirt werden: Nach dessen absterben aber/ soll succediren Herr Ernst Augustus Hertzog zu Braunschweig/ wan er im leben ist/ oder ein ander außm Hauß Braunschweig. Der Stand der Religion vnnd Geistlichen/ soll auff das Jahr 1624. wiederumb gebracht/ vnd die Catholische Religion im schwang gelassen werden. Dem Graffen Gustavo Gustavi sollen wegen seines auß jetzigem Krieg gehabten Anspruchs/ inwendig 4. Jahren/ achtzig tausendt Reichsthaler entrichtet werden.

Hessen Cassellische Gnugleistung.

DEm Fürstl. Hauß Hessen-Cassel soll eingeraumbt werden die Abtey zu Hirschfeld/ Itē die 4. Aembter deß Bischthumbs Minden/ als Schawenburg/ Bückenburg/ Saxenhagen vnd Stadthagen.

Item wegen abtrettung der eingenommen örther/ sollen auß den Ertz- vnd Stifftern Mäyntz/ Cölln/ Münster/ Paderborn/ vnd der Abten Fulda/ innerhalb neun Monaten zahlt werden 600000. Reichsthal. vnd zu dieser Summen Versicherung / soll die Fraw Landtgräfin besetzt / vnnd einbehalten Neuß / Coßfeld vnnd Newhauß: So bald aber nach außgelassenem Frieden/ die Helfft/ als nemblich 300000. Reichsthal. baar entrichtet seind/ soll Neuß quittirt werden / Coßfeld aber vnnd Newhauß biß zu gäntzlicher Abstattung voriger Summen/ besetzt bleiben.

XI. NAch vnderschriebenem vnd versigeltem Instrumento deß Friedens/ sollen alle Feindseligkeiten beyderseits auffhören vnd zwey Monat zeit zur Ratification gesetzt sein: Darzwischen sollen die Restitutions Edicten ins reich von Ihrer Keys. May. außgelassen/ vnd sonsten alle Ding so verglieche/ Werckstellig gemacht werden: Endlich wegen abdanckung der Schwedischen Soldatesca/ sollen alle vnnd jede Chur- fürsten/ vnd übrige Stände der sieben Crähsen/ als deß Churfürstl. Rheinischen / Ober Sächsischen / Fränckischen/ Schwäbischen/ Ober Rheinischen / Westphälischen/ vnd Nider Sächsischen/ her- vnd beytragen fünff Millionen / das ist / fünfftzigmahl hundert tausent Reichsthaler/ vnnd solches auff drey Zielen:

Bey dē ersten Termin sollen erlegt werdē 1800000. Reichsthal. in bahrem gelt / vnnd 1200000. Reichsthaler durch gute vergleichung mit gewissen Ständen: Welche vergleichung wan geschehen/ vnd die Ratificationē beyderseits außgewechselt seind/ auch die würckliche Zahlung der obiger 1800000. Reichsthal. baar erfolget ist/ sollen zugleich die Soldatesca abgedanckt/

alle beiderseits einhabende Stätt vnd Vestungen erle-
diget werden: Die vbrige zwo Millionen/vnd zwar die
erste soll zu außgang deß nechsten Jahrs / nach besche-
hener abdanckung anzurechnen/ die andere aber zu end
deß nechstfolgenden Jahrs/bey trew vnd glauben ent-
richtet werden.

Der Oesterreichische vnnd Bäyerische Cräyß soll
zu abdanckung der Keyserlichen vnd Chur Bäyrischen
Reichsvölcker dienen.

Dise vergleichung in allen jhren Puncten vnd Clau-
sulen/soll vmb mehrer sicherheit gehalten sein ein ewi-
ges Gesetz im H. Rö. Reich/dargegen entweder Geist-
oder Weltliche Rechten ichtwas gelten sollen: Vnnd
wer mit rath vñ that dargegen handlen wird/soll in die
straff deß Friedbruchs ipso jure & facto gefallen seyn.

Geistliche Chur = vnnd Fürsten/ auch Prælaten/welche Immediat oder ohnmittelbare Reichs Stände/vnnd noch Catholisch seind.

Chur Fürsten vnd Ertz Bischoffe.

1. Mäyntz. 2. Trier. 3. Cöllen.

Ertz: vnd Bischoffe.

1. Saltzburg.
2. Bisantz.
3. Bamberg.
4. Würtzburg.
5. Wormbs.
6. Speyr.
7. Straßburg.

3. Aich-

8. Aichstätt.
9. Augspurg.
10. Costantz.
11. Hildeßheym.
12. Paderborn.
13. Chur.
14. Münster.
15. Passaw.
16. Freysingen.
17. Chemsee.
18. Gurck.
19. Seggau.
20. Lorandt.
21. Basell.
22. Sitten oder Vallis.
23. Regenspurg.
24. Vtrecht.
25. Genff wirdt außgeschlossen.
26. Cammerich.
27. Verdun.
28. Lusan ist von Bäyern eingenommen.
29. Metz.
30. Toul.
31. Lüttich.
32. Trient.
33. Brixen.

Prælaten vnd Aebte.

1. Fulda.
2. Kempten.
3. Crichenaw.
4. Weissenburg.

5. S.Gallen.
6. Elwangen.
7. Teutschmeister.
8. Joanniter Meist
9. Weingarten.
10. Solmsweil. eitzl
11. Creutzlingen wi
rbach.
ttern.
fenaw. t.
sij im S
brun.
y.
enrieth-
rieth.
am R
fhause
ssen.
exi
burg
ause
min
use

8. Aichstätt.
9. Augspurg.
10. Costantz.
11. Hildeßheym.
12. Paderborn.
13. Chur.
14. Münster.
15. Passaw.
16. Freysingen.
17. Chemsee.
18. Gurck.
19. Seggau.
20. Lorandt.
21. Basell.
22. Sitten oder Vallis.
23. Regenspurg.
24. Vtrecht.
25. Genff wirdt außgeschlossen.
26. Cammerich.
27. Verdun.
28. Lusan ist von Bäyern eingenommen.
29. Metz.
30. Toul.
31. Lüttich.
32. Trient.
33. Brixen.

Prælaten vnd Aebte.

1. Fulda.
2. Kempten.
3. Erichenaw.
4. Weissenburg.

5. S. Gallen.
6. Elwangen.
7. Teutschmeister.
8. Joanniter Meister.
9. Weingärten.
10. Solmsweil.
11. Creutzlingen wird von Schweitzern eximirt.
12. Murbach.
13. Schüttern.
14. Weissenaw.
15. S. Blasij im Schwartzwaldt.
16. Maulbrun.
17. Corväy.
18. Schusenrieth.
19. Badenrieth.
20. Stein am Rhein } Diese beyde eximiren die
21. Schaffhausen } Schweitzer.
22. Waltsassen.
23. Einsiedel eximiren die Schweitzer.
24. Wedlenburg.
25. Ochsenhausen.
26. Saltz.
27. S. Maximin.
28. Honoltzhausen.
29. Wedlenhausen.
30. S. Johannis im Thurthall eximiren die Schweitzer.
31. Gengenbach.
32. Rode.
33. Morthal.
34. S. Peter im Schwartzwald.
35. Pfeffern eximiren die Schweitzer.
36. Petershausen.

37. Prünnen.
38. Odenheimb.
39. Stabel.
40. Disidis/eximiren die Schweitzer.
41. Setzlingen.
42. Elchingen.
43. Ursin von Jrsen.
44. Wettenhausen.
45. Künichbrun.
46. Jessua.
47. Lamberg.
48. Keisersheym.
49. S. Emeran in Regenspurg.
50. Berchtesgaden.
51. Münster in S. Gregorij Thal.
52 Münichroth.
3. S. Corneli Münster.
4. Verden in Westphalen.
5. Auersperg.
6. Pfrünen.
7. Achternach im Stifft Trier.
8. S. Ulrich in Augspurg.
9. Essen.
0. Nieder Münster.
1. Ober Münster.
2. Lindaw.
3. Buerban am Federsee.
4. Roth Münster.
5. Heppach.
6. Güttenzell.
7. Baynd.

68. Coblentz. }
69. Elsaß. } Baleyen.
70. Oesterreich. }
71. Oetsch.

Geistliche Fürsten vnd Prælaten/welche Immediat oder Vnmittelbåre ReichsStånde/vnd Euangelisch seind.

Ertz: vnnd Bischoffe.

1. Magdenburg. ErtzBischoff.
2. Bremen. ErtzBischoff.
3. Halberstadt.
4. Verden.
5. Oßnabrück.
6. Meissen.
7. Naumburg.
8. Mörßburg.
9. Libuß.
10. Brandenburg.
11. Havelberg.
12. Minden.
13. Lübeck.
14. Cammin.
15. Schwerin.
16. Ratzenburg.

Prælaten vnnd Aebte.

1. Hirschfeldt.
2. Salueldt.
3. Waldenrieth.
4. Gündlinburg.
5. Herstort.
6. Geringeroda.

Nah

Nahmen dero Abgesandten / welche so wol an seyten Jhro Römischer Käyserl. als auch Königlich. Frantzösisch. vnnd Schwedischer Majestät vnnd Interessirenden ReichsStänden zu Münster vnd Osnabrück in diesem beschlossenen Friedens Tractaten beywesend sich befunden haben.

ALs nun zu bestimpter Zeit vnd Orth erschienen die ordentlich beyderseits ernandte Herrn bevollmächtigte Abgesandten / als an Seyten der Röm. Käyserl. Majest. die Hoch vnd Wolgeborne Herrn / Herr Maximilian, Graffe von Trautmanßdorff / vnnd Weinßburg / Freyherr zu Gleichenberg / Newstatt am Cocher / Negaw / Burgaw / vnnd Totzenbach / Herr zu Teinitz / Ritter deß Gülden Flüß / Römis. Käyserl. Majest. Geheimer Rath / Cammerer / vnnd Groß Hoffmeister / wie auch Herr Iohann Maximilian, Graff von Lamberg / etc. Freyherr in Oitteneck / vnd Ottenstein / Herr in Stockeron vnnd Ammerang / Burggraff in Steyer / Römis. Käyserl. Mäyest. Cammerer / wie auch Herr Iohann à Crane, beyder Rechten Licentiat / vnd Comes Palatinus, Käyserliche Reichs Hoff Räthe: Vff Seitten Jhro Königlich. Majest. in Schweden / die Hoch- vnd Wolgeborne Herrn / Herr Iohann Oxenstirna Axelsohn / Graff Moriæ Australis, Freyherr zu Kynnitho / Herr in Fyholm / Hörningsholm / vnnd Tullegaren / deß Königreichs Schweden Senator vnd Cantzley Rath

Rath/ vnd Iohann Adler Salvius, Herr in Adlersberg vnd Tüllingen/ Königl. Majest. in Schweden geheimer Rath/ Reichs Senator vnd Cantzler: Vff Seyten aber deß Aller-Christlichsten Königs/ der Durchleuchtigste Fürst/ Herr Henrich von Orleans / Hertzog von Longueville vnnd Estouteville , Fürste vnnd höchster Graffe von New-Castell / Graffe von Dunois vnnd Tancarville, Erb-Connestabel in Normandy/ vnd derselben Provintz Gubernator / vnnd General Lieutenant/ über 100. Curassirer Renter Oberster/ vnnd der Königl. Orden Ritter/ etc. wie auch die Hochgebohrne Herrn/ Herr Claudius de Mesmes, Graffe von Auaux, besagter Orden Commenthur/ der Königlichen Schatz-Kammer Verwalter/ vnnd der Cron Franckreich Minister, &c. vnnd Herr Abel Servient, Graffe von Roche vnd Aubiers, auch einer der Cron Franckreich Minister, &c.

Friedens=Executions-

Haupt=Recess,

Wie derselbe/im nahmen Keyserl.

und zu Schweden Königl. Maj. Maj. durch
ro darzu Gevollmächtigte Höchstcommendirende
eneraliteten/vnd Plenipotentiarien/mit zuthun vnd
ysein der sämptlichen Chur= Fürsten vnnd Stände
nwesenden Herren Gesandten / Räthen vnnd Bott=
hafften/ in deß Heiligen Röm. Reichs Statt Nürn=
rg abgehandelt/verglichen/vnnd den 16. alt/ vnd 26.
Junij newen Calenders/Anno 1650. allerseits vn=
terschrieben/besigelt/ ratificirt/ vnd endlich
commutiret worden.

NAchdem/ vermittels Göttlicher gnaden / nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück vnnd Münster in Westphalen / der allgemeine Friede in Teutschlandt so weit erhoben/ publicirt/ vnnd von allerseits hohen kriegenden Thei=
n ratificirt worden/daß einige gewisse desselben Exe=
tion concernirende Puncten der Römischen Key=
lichen Majestät/wie auch der Königl. Majestät zu
chweden höchstcommandirenden Generalitäte

allein angenommen/darumb vmb deß Paßes willen eine lindere Guarnisoun darin zu erhalten. Es sollen sonsten von Basel biß Philipsburg / keine vestung am Rhein zulässig sein.

Hergegen soll der König in Franckreich dem Hauß Oesterreich/vnnd benentlich dem ErtzHertzogen Ferdinand Carl widerumb einraumen die 4. Waldstätt/die Graffschafft Hawenstein / den Schwartzwald/ Ober- vnd vnder Brißgaw/das gantze Ortnaw/ mit eingelegenen Reichs Stätten.

Item soll die Cron Franckreich an platz einer Ersetzung vor die vbergebene Landtschafften/gesagtẽ ErtzHertzogen zahlen lassen in dreyen nechsten Jahren drey Millionen Tournoiser.

Damit auch zwischen beyden Hertzogen Saphoyen vnd Mantua aller streit wegen Montferrat vffgehoben werde/soll der Vergleich/so Anno 1631. den 6. Apr. zu Cherasce gemacht/seine richtigkeit haben / vnnd im Nahmen deß Hertzogen von Savoyen / der König in Franckreich dem Hertzogen von Mantua zahlen lassen viermal hundert neuntzig vier tausent Gold Florin.

Der Cron Schweden Gnugthuung.

DAmit der Königin in Schweden gegen der in diesem Krieg eroberten Plätz Abtrettung/ ein Gnugen geschehe/ hat der Keyser/ ChurFürsten vnd sämbtliche Ständt deß Reichs folgende Landtschafften ewig zum Ohnmittelbaren Reichs Lehen Ihrer Majestät vbergeben:

1. Gantz VorPommern/sampt der Insul Rügen. Item in hinder Pommeren die Stätt Stettin/Gartz/ Dam/Golnaw/vnd die Insul Wollin.

2. Die Statt vnd Haven Wißmar/sambt der Vestung Wallfisch/vnnd Aembtern Poel/vnnd Newen-Closter.

3. Das ErtzStifft Bremen / vnnd Bischthumb Verden/mit dem Stättlein vnd Ambt Wilshausen.

4. Werden die Königl. Majestät vnd das Reich Schweden wegen obgemelter Landen vnd Lehen/zum ohnmittelbaren Standt deß Reichs auff- vnnd angenommen/ vnd erlaubet / ein absonderliches Hohes Gericht in diesen Landen / wie auch eine hohe Schul oder Vniversitet auffzurichten.

Chur-Brandenburgs Gnüge.

DEm Churfürsten von Brandenburg Herrn Friederichen Wilhelm/gegen abttrettung habender Gerechtigkeit an VorPommeren vnd Rügen/soll vbergeben werden die Bischthumber Halberstatt / Minden/ vnd Camin/doch mit disem geding/daß im Halberstädter Bischthumb die Religion vnd Geistliche Güter in dem standt verbleiben / wie es mit dem ErtzHertzogen Leopold Wilhelm vnnd dem Thumb-Capitul verglichen worden. Item die Graffschafft Hohenstein/so weit sie ein Halberstädtisch Lehen ist.

Gleicher weiß soll hochbemeldetem Churfürsten das Ertzstift Magdeburg eingeben werdē/wan durch todt/ oder succession in der Chur / oder einig andere weise jetziges Administratoris Herrn Augusti/rc. vacirē wird/ vnd zu dem end nach außgelassenem Frieden sich hüldigen lassen. Die Statt Magdeburg soll jhre alte Freyheiten wider erlangen. Die 4. Aembter Querfurt/ Gutterbock / Dam vnd Borck sollen dem Churfürsten zu Sachsen bleiben.

Dagegen soll die Cron Schweden gehalten sein/ dem Churf. von Brandenburg wider zugeben hinder Pommern/ Colberg/ Camin/ auch alle besetzte Oerther in der Marck: Item alle Joanniter Ordens Commenthureyen vnd Güter/ so auſzer der Cron Schweden vbergebenen Landschafften gelegen.

Den Hertzogen zu Meckelnburg soll vor Wiſzmar geben werden die Biſchthümber Schwerin vnnd Ratzenburg/ wie auch die 2. Comenthureyen Mirow vnd Nemerow.

Braunschweig-Lüneburgische Satisfaction.

WEiln die Fürſten von Braunſchweig Lünenburg vmb deſz lieben Friedens willen/ von verſchiedenen Coadjutoriis bemelter Stiffter gerne abgeſtanden/ als iſt jhnen die abwechſzlung im Stift Oſznabrück mit den Catholiſchen zugeeignet/ dergeſtalt/ dz jetziger Biſchoff Frantz Wilhelm soll continuirt werden: Nach deſſen abſterben aber/ soll ſuccediren Herr Ernſt Auguſtus Hertzog zu Braunſchweig/ wan er im leben iſt/ oder ein ander auſzm Hauſz Braunſchweig. Der Stand der Religion vnnd Geiſtlichen/ soll auff das Jahr 1624 wiederumb gebracht/ vnd die Catholiſche Religion im ſchwang gelaſſen werden. Dem Graffen Guſtav Guſtavi ſollen wegen ſeines auſz jetzigem Krieg gehabten Anſpruchs/ inwendig 4. Jahren/ achtzig tauſend Reichsthaler entrichtet werden.

Heſſen Caſſelliſche Gnugleiſtung.

DEm Fürſtl. Hauſz Heſſen-Caſſel ſoll eingeraumet werden die Abtey zu Hirſchfeld/ Itē die 4. Aembter deſz Biſchthumbs Minden/ als Schawenburg Bückenburg/ Saxenhagen vnd Stadthagen.

Item

Item wegen abtrettung der eingenom̃en örther/ sol-
en auß den Ertz- vnd Stifftern Mäyntz/ Cölln/ Mün-
ter/ Paderborn/ vnd der Abtey Fulda/ innerhalb neun
Monaten zahlt werden 600000. Reichsthal. vnd zu
ieser Summen Versicherung / soll die Fraw Landt-
räfin besetzt / vnnd einbehalten Neuß / Coßfeld vnnd
Newhauß: So bald aber nach außgelassenem Frieden/
ie Helfft/ als nemblich 300000. Reichsthal. baar ent-
ichtet seind/ soll Neuß quittirt werden / Coßfeld aber
nnd Newhauß biß zu gäntzlicher Abstattung voriger
Summen/ besetzt bleiben.

I. NAch vnderschriebenem vnd versigeltem Instru-
mento deß Friedens/ sollen alle Feindseligkeiten
eyderseits auffhören vnd zwey Monat zeit zur Rati-
ication gesetzt sein: Darzwischen sollen die Restitu-
ions Edicten ins reich von Ihrer Keys. May. außge-
ssen/ vnd sonsten alle Ding so vergliechen/ Werck stel-
g gemacht werden: Endlich wegen abdanckung der
Schwedischen Soldatesca/ sollen alle vnnd jede Chur-
rsten/ vnd übrige Stände der sieben Cräysen/ als deß
hurfürstl. Rheinischen / Ober Sächsischen / Fräncki-
hen/ Schwäbischen/ Ober Rheinischen / Westphäli-
hen/ vnd Nider Sächsischen/ her- vnd beytragen fünff
Millionen / das ist / fünfftzigmahl hundert tausent
Reichsthaler/ vnnd solches auff drey Zielen:

Bey dē ersten Termin sollen erlegt werdē 1800000.
Reichsthal. in bahrem gelt / vnnd 1200000. Reichs-
aler durch gute vergleichung mit gewissen Ständen:
Welche vergleichung wan geschehen/ vnd die Ratifica-
onē beyderseits außgewechselt seind/ auch die würck-
he Zahlung der obiger 1800000. Reichsthal. baar
folget ist/ sollen zugleich die Soldatesca abgedanckt/

alle beiderseits einhabende Stätt vnd Vestungen erle-
diget werden; Die vbrige zwo Millionen/ vnd zwar di
erste soll zu außgang deß nechsten Jahrs / nach besche-
hener abdanckung anzurechnen/ die andere aber zu end
deß nechstfolgenden Jahrs/ bey trew vnd glauben en-
richtet werden.

Der Oesterreichische vnnd Bäyerische Crays soll
zu abdanckung der Keyserlichen vnd Chur-Bäyrischen
Reichsvölcker dienen.

Dise vergleichung in allen jhren Puncten vnd Clau-
sulen/ soll vmb mehrer sicherheit gehalten sein ein ewi-
ges Gesetz im H. Rö. Reich/ dargegen entweder Geist-
oder Weltliche Rechten ichtwas gelten sollen: Vnd
wer mit rath vñ that dargegen handlen wird/ soll in die
straff deß Friedbruchs ipso jure & facto gefallen sein.

Geistliche Chur- vnnd Fürsten/ auch Prælaten/ welche Immediat oder ohnmittelbare Reichs Stände/ vnnd noch Catholisch seind.

Chur Fürsten vnd Ertz Bischoffe.

1. Mäyntz. 2. Trier. 3. Cöllen.

Ertz: vnd Bischoffe.

1. Saltzburg.
2. Bisantz.
3. Bamberg.
4. Würtzburg.
5. Wormbs.
6. Speyr.
7. Straßburg.

8. Aich

8. Aichstätt.
9. Augspurg.
10. Costantz.
11. Hildeßheym.
12. Paderborn.
13. Chur.
14. Münster.
15. Passaw.
16. Freysingen.
17. Chemsee.
18. Gurck.
19. Seggau.
20. Lorandt.
21. Basell.
22. Sitten oder Vallis.
23. Regenspurg.
24. Vtrecht.
25. Genff wirdt außgeschlossen.
26. Cammerich.
27. Verdun.
28. Lusan ist von Bäyern eingenommen.
29. Metz.
30. Toul.
31. Lüttich.
32. Trient.
33. Brixen.

Prælaten vnd Aebte.

1. Fulda.
2. Kempten.
3. Erichenaw.
4. Weissenburg.

5. S. Gallen.
6. Elwangen.
7. Teutſchmeiſter.
8. Joanniter Meiſter.
9. Weingårten.
10. Solmsweil.
11. Creutzlingen wird von Schweitzern eximirt.
12. Murbach.
13. Schůttern.
14. Weiſſenaw.
15. S. Blaſij im Schwartzwaldt.
16. Maulbrun.
17. Corvåy.
18. Schuſenrieth.
19. Badenrieth.
20. Stein am Rhein } Dieſe beyde eximiren die
21. Schaffhauſen } Schweitzer.
22. Waltſaſſen.
23. Einſiedel eximiren die Schweitzer.
24. Wedlenburg.
25. Ochſenhauſen.
26. Saltz.
27. S. Maximin.
28. Honoltzhauſen.
29. Wedlenhauſen.
30. S. Johannis im Thurthall eximiren die Schweitzer.
31. Gengenbach.
32. Rode.
33. Morthal.
34. S. Peter im Schwartzwald.
35. Pfeffern eximiren die Schweitzer.
36. Petershauſen.

37. Prä-

7. Prünnen.
8. Odenheimb.
9. Stabel.
10. Disidis/eximiren die Schweitzer.
11. Seizlingen.
12. Elchingen.
13. Vrsin von Jrsen.
14. Wettenhausen.
15. Künichbrun.
16. Jessua.
17. Lamberg.
18. Keisersheym.
19. S. Emeran in Regenspurg.
20. Berchtesgaden.
21. Münster in S. Gregorij Thal.
22. Münichroth.
23. S. Corneli Münster.
24. Verden in Westphalen.
25. Auersperg.
26. Pfrünen.
27. Achternach im Stifft Trier.
28. S. Vlrich in Augspurg.
29. Essen.
30. Nieder Münster.
31. Ober Münster.
32. Lindaw.
33. Buerban am Federsee.
34. Roth Münster.
35. Heppach.
36. Güttenzell.
37. Baynd.

68. Coblentz.
69. Elsaß. } Balenen.
70. Oesterreich.
71. Oetsch.

Geistliche Fürsten vnd Prælaten/welche Immediat oder Vnmittelbare ReichsStände/vnd Euangelisch seind.

Ertz: vnnd Bischoffe.

1. Magdenburg. ErtzBischoff.
2. Bremen. ErtzBischoff.
3. Halberstadt.
4. Verden.
5. Oßnabrück.
6. Meissen.
7. Naumburg.
8. Mörßburg.
9. Libuß.
10. Brandenburg.
11. Havelberg.
12. Minden.
13. Lübeck.
14. Cammin.
15. Schwerin.
16. Ratzenburg.

Prælaten vnnd Aebte.

1. Hirschfeldt.
2. Salueldt.
3. Waldenrieth.
4. Gündlinburg.
5. Herstort.
6. Geringeroda.

[N]ahmen dero Abgesandten / wel[ch]e so wol an seyten Ihro Römischer Käyserl. [al]s auch Königlich. Frantzösisch. vnnd Schwedischer [M]ajestät vnnd Interessirenden ReichsStänden zu Münster vnd Osnabrück in diesem beschlossenen Friedens Tractaten beywesend sich befunden haben.

[A]Ls nun zu bestimpter Zeit vnd Orth erschienen die ordentlich beyderseits ernandte Herrn bevollmäch[ti]gte Abgesandten / als an Seyten der Röm. Käyserl. [M]ajest. die Hoch vnd Wolgeborne Herrn / Herr Maxi[m]ilian, Graffe von Trautmanßdorff / vnnd Weinß[be]rg / Freyherr zu Gleichenberg / Newstatt am Cocher / [N]egaw / Burgaw / vnnd Totzenbach / Herr zu Teinitz / [R]itter deß Gülden Flüß / Römis. Käyserl. Majest. [G]eheimer Rath / Cammerer / vnnd Groß Hoffmeister / [w]ie auch Herr Iohann Maximilian, Graff von Lam[b]erg / rc. Freyherr in Oitteneck / vnd Ottenstein / Herr in [S]tockeron vnnd Ammerang / Burggraff in Steyer / [R]ömis. Käyserl. Mäyest. Cammerer / wie auch Herr [I]ohann à Crane, beyder Rechten Licentiat / vnd Co[mi]tes Palatinus, Käyserliche Reichs Hoff Räthe: Vff [S]eitten Ihro Königlich. Majest. in Schweden / die [H]och- vnd Wolgeborne Herrn / Herr Iohann Oxenstir[n]a Axelsohn / Graff Moriæ Australis, Freyherr zu Ky[m]itho / Herr in Fyholm / Hörningsholm / vnnd Tullega[r]en / deß Königreichs Schweden Senator vnd Cantzley

Rat[h]

Rath/ vnd Iohann Adler Salvius, Herr in Adlersh[...] vnd Tüllingen/ Königl. Majest. in Schweden geh[...] mer Rath/ Reichs Senator vnd Cantzler: Vff Se[...] aber deß Aller-Christlichsten Königs/ der Durchlau[...] tigste Fürst/ Herr Henrich von Orleans / Hertzog v[...] Longueville vnnd Estouteville, Fürste vnnd höch[...] Graffe von New-Castell / Graffe von Dunois vnnd Tancarville, Erb-Connestabel in Normandy/ vnd der[...] selben Provintz Gubernator / vnnd General Lieute[...] nant/ über 100. Curassirer Reuter Oberster/ vnnd de[...] Königl. Orden Ritter/ etc. wie auch die Hochgeboh[...] Herrn/ Herr Claudius de Mesmes, Graffe von Au[...] besagter Orden Comenthur/ der Königlichen Sch[...] Kammer Verwalter/ vnnd der Cron Franckreich M[...] nister, &c. vnnd Herr Abel Servient, Graffe von Roche vnd Aubiers, auch einer der Cron Franckreich Minister, &c.

Friedens-Executions-

Haupt-Recess,

Wie derselbe/ im nahmen Keyserl.

vnnd zu Schweden Königl. Maj. Maj. durch dero darzu Gevollmächtigte Höchstcommendirende Generaliteten/ vnd Plenipotentiarien/ mit zuthun vnd beysein der sämptlichen Chur-Fürsten vnnd Stände anwesenden Herren Gesandten/ Räthen vnnd Bottschafften/ in deß Heiligen Röm. Reichs Statt Nürnberg abgehandelt/ verglichen/ vnnd den 16. alt/ vnd 26. Junij newen Calenders/ Anno 1650. allerseits vnterschrieben/ besigelt/ ratificirt/ vnd endlich commutiret worden.

NAchdem/ vermittels Göttlicher gnaden/ nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück vnnd Münster in Westphalen/ der allgemeine Friede in Teutschlandt so weit erhoben/ publicirt/ vnnd von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden/ daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Römischen Keyserlichen Majestät/ wie auch der Königl. Majestät zu Schweden höchstcommandirenden Generalitäten

vbergebē/vnd dieselbe sich zu erstbesagtem Ende alhier in deß Heiligen Römischen Reichs Statt Nürnberg eigener person erhoben vnd eingefunden/ daß hierauff/ zu würcklicher dessen Vollziehung/nach reiffer Deliberation der Sachen/inmitels vnd biß mā auch der vbrigen puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen können/ zu desto besserer vnd zeitlicherer Erleichterung annoch obhabenden schweren Quartirslasts/ hernachfolgender Puncten halber in höchst besagt jhrer Keyserlicher vnd Königlicher Majest. Majest. Nahmen/ mit Consens/ Einrathen vnd belieben der Churfürsten vnd Stände/ des Heiligen Römischen Reichs anwesenden Gesandten ein endlicher Vergleich vnd Schluß/ denselben also künfftig vngeändert dem Haupt Recess einzuverleiben/ getroffen worden/ wie von Wort zu Wort hernach folgend zuvernehmen.

Erstlich/so viel die Restitutiones ex capite Amnistiæ & Grauaminum, welche jhre Keyserliche Majest. in dero Erbkönigreich/Fürstenthumb vnd Landen zu thun haben/ anbelanget/ Weil jhre Keyserliche Majestät diß orts einem jeden das jenige wiederfahren zu lassen sich nachmals erbotten/worzu Sie der Fridensschluß in einem vnd dem andern verbindet/ als hat es darbey sein Verbleibens;

So dann Churfürsten vnd Stände des Reichs betreffend/ verbleibet es darbey/ daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnistiæ & Gravaminum, auß dē Instrumento Pacis, vnd nach desselben gesetzter Normâ vniuersali Terminorum à quo, Regulis itemtàm generalibus, quàm specialibus, ohnpartheyisch/ vnauffhältlich/ vnd ohne Ansehen der Personen/ Religion/ oder Juurium Petitorij, doch mit Vorbehalt derselben in

Pun-

puncto Amnistiæ, factâ priùs restitutione, oder einiger anderer exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen/ fürnemblich nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitij, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, vnd dergestalt zu forderſamster Richtigkeit zu befördern/ daß die Casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, vnnd mit nahmen außgedruckt/ oder doch vnder denen Regulis generalibus vnverneinlich begriffen/ sonderlich was in der nähe/ vnd kürtze der Zeit halber/ ohne das leichtlich abzurichten ist; Als nemblich die in beyligēder designation lit. A. specificirte/ noch vor dem ersten/ andern vnd dritten Termino Exauctorationis & evacuationis erörtert vnd exequiret; in entstehung dessen/ denen Restituendis, noch vor Außgang des letzten Termini exauctorationis & evacuationis, erlaubt sein soll/ vff weitere oppositiō oder tergiversation der Restituenten vnd wā dieselbe durch die Craißaußschreibende Fürsten oder Executores zu der schuldigkeit anderst nicht zubewegen/ mit vnd neben denselben/ oder durch jhre eigene mittel/ auch hülff derer nechst an Hand habender Keyserl. Königl. Schwedischer/ oder anderer Waffen/ vnd also manu militari sich zu restituiren vnd einzusetzen/ welche/ wie vor militarische/ doch rechtmässige Execution, keines weges für eine contravention des jüngst zu Osnabruck vnd Münster geschlossenen Universal Fridens gehalten oder angezogen werden/ vnd noch darzu die wiedersetzliche Restituentes allen darauß fliessenden Schaden vnd Vnkosten zuersetzen/ schuldig seyn sollen.

Die vbrige aber/ weil propter multitudinem atque diuersitatem casuum, difficultatem probationum, vnd distantiam locorum, alles in so kurtzem termin nicht möchte können expediret werden/ von dato dieses

Recessus-Schlusses an / innerhalb nechstfolgenden dreyen Monaten/ebenfals zur richtigkeit vnd Execution gebracht/vnd alles dergestalt/ohne vorbehalt / limitation, oder remission ad petitorium vollzogen werden solle/daß keiner / der explicitè oder implicitè darunter begriffen/ sich alsdann zubeklagen haben möge/ alles nach inhalt deß Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Keyserlichen Edicten/vnnd darinn in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter vnaußbleibender / vnd ohne ansehung der Personen/vornemender straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollenzogen vnd vmb so viel mehr beschleuniget werde / sollen von der Chur-Fürsten vnnd Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen/zu solcher Erörter- vnnd Richtigmachung deß puncti Amnistiæ & Gravaminum verordnet vnd gevollmächtiget werden/welche dieselbe vnder handen nehmen/auch so lang/ohn einige dissolution oder avocation jhrer Herren Principalen vnnd Oberen/ beysammen alhier verbleiben / vnd actu continuo darinnen fleissig vnnd eifferig progrediren wollen vnnd sollen / biß die hier eingegebene Gravamina durchgangen / was liquidum denen Cräyßaußschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum ; was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis , diß Orts nicht geschehen kan / denen Cräyßaußschreibendē Fürsten / mit Einschliessung einkommener Klagen oder Begehren/zu weiter Erkündigung der Sachen/ vnnd zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution, welche alsdann jhr Ambt hierunter fleissig

zu verrichten wissen werden / möge vberschickt werden.

Vnnd soll hierunder weder von der Keyserlichen Majestät / noch jemand andern / denen Crähßaußschreibenden Fürsten oder Executorn einige inhibition oder Einhalt nicht geschehen / viel weniger / was bereits / nach inhalt deß Friedens-schlusses / Keyserlichen Edicten / vnd dieses Recessûs exequirt vnnd restituirt werden möchte / wider auffgehoben / geändert / vmbgestossen / oder dawider einige turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey geschützet / vnnd was auff eine oder andere Weise dawider vorgangen / wie auch alle ein- vnd andern Orts dawider eingewendete / oder noch einwendende / in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene / vnd pro nullis declarirte Protestationes vnd Reservationes, viæ Iuris vel Facti; nicht weniger alle / wider den Friedenschluß / lauffende Rescripta, Mandata, oder Decreta, wie die nahmen haben mögen / hiermit cassirt vnd abgethan / vnd in vorigen stand gesetzt sein; alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis vnd Keyserlichen Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden / daß so wol der Königlichen Schwedischen Militiæ die Satisfactions-Gelder entrichtet / als die Abdanckung der Völcker / vnd Quittirung der Plätze / alles dem Friedenschluß gemäß / vorgenommen / vnnd zu Werck gestelt werden solle; vnd zwar folgender gestalt / daß zu förderst / deß Herrn Pfaltzgrafen vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. von jedes Crähses Leg- Statt Obrigkeit / (darunter / wegen deß Ober Sächsischen Crähses / Braunschweig oder Magdenburg / nach der Ober Säxischen Crähß-

stände selbst eigener beliebender option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht tag/ vor jedwedern Termino vergwissert werden solle/ daß auff den ersten Termin achzehenhundert tausend Reichstaler/ auff den andern termin sechshundert tausend Reichsthaler/ und auff den dritten Termin sechs hundert tausend Reichsthaler/in derselben gegenwertig paar ohne abkürtzung eines oder andern Standts Quotæ, und zu hochgedachter seiner Fürstlichen Durchl. absoluten disposition fertig stehen/ dieselbe auch sich weder umb eines noch andern Standes Auß und Nachstands zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten achtzehen hundert tausend Reichsthalern vor allen dingen/ und zwar in primo termino, abgezogen und decourtirt, was auff deß Herrn Pfaltzgraffen unnd Generalissimi Fürstlichen Durchl. Befehl/ ein oder anderer stand daran bereits würcklich paar bezahlt/ wie auch/ was auß den Leg-Stätten zur reduction/ Abdanckung/ oder sonsten auff besagten ersten termin erhoben worden.

In gleichen ist in denen dreyen Evacuations Terminen jedesmals/nach derselben Proportion/abzuziehen/ das jenige was in der Königlichen Majestät/ und der Cron Schweden Nahmen von hochgedachtes Herrn Pfaltzgr. und Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder andern Stand/ per modum exemptionis, oder sonsten/vermög ihrer eigenhändigen Quittung oder disposition/ bereits nachgelassen/ oder noch möchte nachgelassen werden/welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Reichsthaler/nach Proportion der terminorum solutionis, abzuziehen/ unnd darauff abzurechnen.

Da

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt vnd zuwegen gebracht werden möge/ haben des Herrn Pfaltzgr. vnd Generalissimi Fürstliche Durchl. an die Herren Generales vnd andere hohe Commendanten in den sieben Craisen/ Ordre ertheilet/ auff jedes Craißausschreibenden Fürsten begehren/ von der vnd erhabenden Militia in der Anzahl sovil/ als sie bedörfftig/ auch an end vnd Ort/ wohin sie solche gebrauchen werden/ zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben/ vnd auff der Herrn Craißaußschreibenden Fürsten Begehren/ dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun soll also fort nach geschlossener dieser gantzen handlung/ innerhalb acht Tagen/ aus denen im Friedenschluß benannten sieben Craise Lägstätten ein Million Reichsthaler paar/ jedoch von einem jedwedern Craiß nicht mehr/ als was sein Contingent zu denen drey Millionen außträgt/ entrichtet/ vnd darauff alsobald sowol von Keyserl. als Königlichen Schwedischen theilen zur Abdanck- vnd Abführung ihren auff den ersten Termin/ welcher ist der vierzehende tag von dato dieser geschlossenen Tractaten/ laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter vnd Vestungen (es wäre dan hierunter durch eine particular conuention am Königlicher Schwedischer seiten mit den Herren Ständen jhnen zum besten/ vnd vmb zeitlicherer Evacuation jhnen zugehörigen Pläze willen/ sonsten etwas verabredet) geschritten werden; gestalt dan auch ein gleichmässiges bey dem andern vnd dritten termin zu observiren/ also/ daß in dem andern Termin/ auff beschehene Außzahlung der andern Million Reichsthaler/ nach obiger Proportion

der Cränsen / in denen nechstfolgenden vierzehen Tagen hiemit bestimbt/mit Abdanck- vnd Abführung derer/ in der designation lit. B. vnnd dem dritten termin, nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler / wider in denen nechstfolgenden vierzehen Tagen hiemit verordnet / nach außweiß der designation lit. C. specificirte Regimenter vnnd Vestungen / mit gleichmässiger Abdanck- vnd Abführung verfahren/ also alles à dato dieser geendigten vnnd vnderschriebenen gantzen Handlung innerhalb sechs wochen vollkommenlich abgerichtet/ vnd dabey insonderheit von Chur-Fürsten vnnd Ständen dahin gesehen vnd laborirt werden solle / daß mit Außzahlung der Gelder der Exauctoration vnd Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Vnd werden Ihre Keyserliche Majestät die verglichene zweyhundert tausent Reichsthaler auch zu dreyen Terminen / vnnd namentlich/ weil das Königreich Böhmen/ausserhalb der Statt Eger/præliminariter oder in antecessum zum vorauß der Guarnisounen vnd Einlägerung entlediget werden solle / dafür an denen sechs vnnd sechtzig tausend / sechshundert/ sechs vnd sechtzig vnd zwey drittheil Reichsthaler/ in specie, die zwey Drittheil / als gleich / vnnd dann der übrige Drittheil bey Entraumung der Statt Eger in primo termino; Ferner im andern Termin mit sechs vñ sechtzig tausent/sechs hundert sechs vnnd sechtzig vnnd zwey drittheil Reichsthaler in specie / acht Tag vor deß Marggraffthumbs Mähren ; vnnd wider mit sechs vnd sechtzig tausend / sechs hundert / sechs vnd sechtzig/vnd zweydrittheil Reichsthaler in specie/ acht Tag vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation / richtig abstatten vnd außzahlen lassen. Die-

Dieser nunmehr auff obbedeuten Weg vergli-chenen Königlichen Schwedischen Militiæ gehörigen Satisfactions-Geldern/ Abdanckung vnd Evacuation/ solle also kräfftig/ ohn einige vorgeschützte Hinderung/ von allen Theilen wircklich nachgelebt werden.

Dabey aber weiters zu förderst beliebet vnd verabredet worden/ daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit vnd Subscription/ folgende Plätze/ in beysein jedes Theils Commissarien / auff das eheste/ als es propter distantiam locorum sein kan/ zu förderst gegen einander außgewechselt / vnd dann jedesmal an beyder Theil höchst Commendirende Generalitäten/ welche biß an den andern Termin alhier zu verbleiben/ obligirt sein sollen/ gewißheit gegeben werden.

Nemblich/

Prag	gegen	Augspurg.
Ober Pfaltz/ außerhalb Weyden/		Vnder Pfaltz. Memmingen vnd Sultzbach.
		Albeck.
Donawerth/		Hornberg.
		Schiltach.
Rheiner Schantz/		Aurach.
Vberlingen/		Lindaw.
Maynaw/		Asperg.
Langenarch/		Wildenstein.
Tabor vnd Leutmeritz/		Regenspurg.
Brandeiß/		
Conopist vnd andere Böhmische Plätz/		Wiltzburg.
		Weissenburg.
außerhalb Eger/		

Nach sothaner Plätze Außwechslung vnd Vbergebung an jedes vorigen rechtmässigen Besitzern vnnd Herrn/ sollen alsdann sowol die abdanckung der Regimenter/ als Evacuation der Plätze/ vermög obbesagter Designation/ also förderlich vnd ohnauffgehalten zu werck gerichtet werden/ daß deshalben wegen des andern vnd dritten Termins kein Verzug entstehen; sondern alles/ auff obbestimbte tag vnd zeit/ denen verglichenen terminen nach ohnfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wol/ wegen der vbrigen zwey Million/ in der Friedens-Execution einige disposition enthalten; Jedoch ist/ auß einmütigen belieben sowol zu desto schleuniger Beförderung der Evacuat: vnd Exauctoration, als ringerung der Realassecuration hiermit verabredet worden/ daß auch die vierdte million solle beygetragen werdē. Zu welchem ende dan die meinsten stände der Ober- vnd Nider Säxischen/ auch Westphalischen Craisen/ wie auch etliche so auß denē vier Obern Craisen die schwere Kriegslast so continuirlich nicht getragen/ laut einer absonderlich vergliechenen Specification, dero gebürendes Contingent zu der vierdten vnd fünfften million iñerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations vnd Euacuations Terminen zusammenbringen/ vnd auff des Herrn Pfaltzgrauen vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignationen auszahlen/ welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht/ als allein die vierdte million zusammen zubringen verstanden/ vnd die fünffte Million auff realassecuration ausgestellet verbleiben lassen wollen/ da dan hingegen die/ bey solchen ständen/ bevorab in dem Ober-Nider- Säxisch: vnd Westphalischen Craisen

befind-

befindliche Regimenter/ alsbald nach erlegtem jhrem völligen Contingent zu der vierdten vnd fünfften million/ vnd also/ auff zeitliche Abstattung/ noch vor denjenigen Terminis, darinn sie sonsten mit der Exauctoration gesetzet/ abgedancket; die Guarnisonen aber in denen Terminen/ vnd in der Ordnung/ wie in obgemeldten beygefügten Designationen enthalten/ oder auch/ wie mit seiner Fürstlichen Durchleucht sich ein oder anderen Stand/ darumb absonderlich/ zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze/ vergleichen möchte/ abgeführet werden sollen/ vnd was also geschlossen oder vergliechen wird/ solle nicht anderst/ als wan es diesem Recess einverleibet/ kräfftig vnd gültig seyn; Massen dan auch sowol dieses/ als was sonsten/ wegen der satisfactions Gelder/ in diesem Recess statuirt vnd verordnet/ keines Weges von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen/ vnd künfftig angezogen/ sondern als ein freywilliger schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses/ was von denen besagten Craysen vnd Ständen/ obgedachter Massen/ daran erlegt/ noch rückständig verbleiben wird/ werden Churfürsten vnd Stände/ was ein oder ander an der vierdten million restiret/ von dato der letzten Euacuation, innerhalb sechs monaten/ vnd die fünffte Million/ von besagter letzten Evacuation innerhalb zwölff monaten/ in denen verordneten LegStätten bezahlen. Darbey dann seine Fürstliche Durchleucht per expressum reservirt vnnd vorbehalten/ sich der/ wegen dieser vierdten oder fünfften Millions Restanten/ an die stände begehrter realassecuration nicht zubegeben/ mit

Dero weitern Erklärung/daß gemelte realis assecuratio ante primum terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemacht / vnd so dann erst alles das jenige / was in diesem Recess geschlossen / seine vollkommene Krafft erlangen / auch seinen effect haben solle. Worbey auch Königl. Schwedischer Seiten noch ferner außdrücklich vorbehalten wird/daß/ was vermög einiger/zwischen den Ständen vnd denen Königlichen Schwedischen Herrn Generalen vnd Obristen/getroffenen Vergleich/ an Verpflegung restiret, vnnd in beysein beyderseits Commissarien kan erwiesen werden/ bey jeder Guarnisoun Evacuations: vnnd jeden Regiments Abdanckungs Termin richtig abgestattet werden solle.

Hierauff nun solle die in puncto satisfactionis Militiæ Exauctorat: & Evacuationis veranlaste præliminar Evacuation, vnnd zwar/so viel die von der Königlichen Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft/gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter vnnd verabredeter Königlicher Schwedischer Militiæ Satisfactions Gelder / also gleich ohne allen weitern Verzug oder Exception fürgenommen/ fortgestellet/vnd von dato dises Recessus Schlus an/ innerhalb vierzehen Tagen zu End gebracht werden; die übrige hierinn enthaltene vnnd verglichene puncta aber alsdann erst jhre vollkommne Krafft vnd würckliche Execution erlangen / wann zuvor auch die zu gäntzlichem Schluß gehörige weitere puncta/ vnd vnter denselben mit Namen auch die designation der Restituendorum , nicht weniger die Designationes, wie in Zeit der dreyen Terminen die Plätze zu evacuiren, vnd die Regimenter abzudancken / ingleichem die

Ver-

Verzeichnus der jenigen Stände / welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren vnnd beytragen sollen / so dann auch die Real-assecuration, wegen der fünfften Million Reichsthaler zu jhrer endlicher Richtigkeit vnd Vergleichung gebracht/dem Hauptschluß einverleibet / vnnd derselbe mit allerseits Subscription vnd Sigillation bekräfftiget werden.

DEssen zu wahrer Vrkundt vnnd Vesthaltung haben Wir zu End Benante hierzu Gevollmächtigte diesen Interims Recess mit vnseren eigenen Händen vnderschrieben / vnnd denen Herren Königlichen Schwedischen hierzu gleichfals Bevollmächtigten/von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar vnter Ihrer Hand empfangen/außlieffern lassen/ Geschehen in Nürnberg den eilfften Tag Monats Septembris/styli veteris, im Jahr Christi Ein tausend / sechshundert neun vnd viertzig.

L.S. Alexander Erskein.

L.S. Benedictus Oxenstiern.

Daß es hiemit nochmahlen bey solchem Præliminar-Recess, ausserhalb was in diesem Haupt-Abschied/bey etwas veränderten Umbständen/ specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis, anderst verglichen/in allen übrigen seinen Articulen/Puncten/unnd Clausulen/ sein kräfftiges Verbleiben/ allermassen dann/ in krafft dessen/ die darinn benante Plätze auff die verglichene Zeit beyderseits/ folgends auch die Statt Eger/würcklich abgetretten/unnd allerseits jhren vorigen Jnhabern und Besitzern eingeraumet/die/ zu End obgesetzten Vergleichs/auff weitere Handlung und Richtigmachung veranlaste nachfolgende Puncten aber/mit abermahligem Zuthun/ Einrathen unnd Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten/ nachfolgender Gestalt/ verbündlich miteinander verglichen worden.

Nemblich und erstlich/ die restitution ex capite amnistiæ & gravaminum unter Chur-Fürsten unnd Ständen deß Reichs/auch deroselben und deß Reichs Angehörigen/betreffend/ so haben die/ zu diesem puncto restitutionis Deputirte Stände ex utraque religione, an statt deren hierob Lit. A bemerckten lista, einen gewissen Auffsatz und Designation, was für Casus in jedwederen hernach bestimbten termino zuerörtern/ unnd/ nach Außweisung deß Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibten Præliminar-Recess, unnd diesem HauptRecess gemeß/ zu exequiren verglichen/auffgericht/geschlossen unnd allerseits besiegelt und underschrieben; Und sollen demnach solche darin begriffene/ unnd bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus, auff die bestimbte zeit ordentlich

exe-

exequirt werden/ aller gestalt vnd maß / als wann die mit außgedruckten worten hierin begriffen weren; doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Was nemblichen solcher gestalt entweder albereit hievor / oder in erstgedachten Terminen / oder denen nechst darauff folgenden dreyen Monaten/ von denen Deputatis, oder durch die außschreibende Fürsten / oder verordnete Commissarios; in krafft deß Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar - vnnd gegenwärtigem HaubtRecess, vnnd denenselben gemäß / decidirt, exequirt, oder verglichen / oder noch erörtert / exequirt, vnnd verglichen wird / das soll also vest vnnd vnverbrüchlich gehalten/vnd darwider keines andern Orts/am Reyserlichen Hoff: oder Cammer: oder andern Gerichten/ wie die Nahmen haben mögen/ auff einigerley weiß oder weg nicht angenommen/ sondern simpliciter abgewiesen; Insonderheit aber de facto einige turbation oder attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der ChurPfältzischen Restitution sein verbleibens hat / wie es im Instrumento Pacis abgehandelt / vnnd hernechst alhie/ vermittelst Vnserer Interposition, zwischen den ChurBäyrischen vnnd ChurPfältzischen Abgesandten/ soviel an denen Vnter Pfältzischen Landen deß Herren ChurFürsten in Bäyeren Liebd. zu restituiren gehabt / verglichen worden / daß nemblich gegen Evacuirung der / an seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in der ObernPfaltz ingehabter Pläze / so dann gegen außgelieffertet Ratification

deß

deß geschlossenen Friedens / vnnd bey Chur-Maintz Liebden / gegen einer von deroselben außgehändigten Recognition, deponirter renunciation auff die Ober-Pfältzische Lande/an seiten deß Herren Chur-Fürsten Pfaltzgrafen Liebden/die Keyserliche Commissio restitutoria zu handen gelieffert/vnd Schloß vnd Statt Heydelberg/ sampt andern/ von hochgedachtes Herren Chur Fürsten in Bäyeren Liebden / bißhero eingehabten Aemptern in der VnderPfaltz würcklich restituirt worden/ so dann/ daß mehr hochbesagtes Herrn Chur-Fürsten Pfaltzgrafen Liebden / inmittelst / vnd biß Ihr Keyserliche Majestät deroselben ein anders newes / der Churfürstlichen Würde gemäses Ertz-Ambt/ Titul vnd Wappen/ auch was dem anhängig / werden conferirt haben / vermöge deß Herrn Churfürsten in Bäyern Liebden / außgelieferter Declaration/sich deß Ertztruchsessen Tituls vnnd Wappens / auff die darinn begriffene maß vnnd bedingnuß / gebrauchen mögen / alles nach Innhalt angezogener respectivè ratification, Renuntiation, Recognition, Restitutions Commission vnd Declaration, welches hiemit per expressum nochmals allerseits ratificirt vnnd confirmirt wird.

Zu richtiger abhelffung aber / der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschehenen Restitutionen/ ist zu vorderist angesehen worden; Erstlich / daß alle vnd jede ex capite Amnistiæ & Gravaminum von Catholischen vnd Augspurgischen Confessionsverwandten geklagte Restitutionssachen / vnnd im Friedensschluß zuläßige / auch sich auff den punctum Amnistiæ & Gravaminum qualificirende gravamina, vnd gegengravamina, welche bereits alhier vorkommen seyn/ oder

 noch

noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem ChurMayntzischen Reichs-Directorio, welches/was einkombt/denen Deputatis communiciren wird/ eingebracht werden möchten / von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen/ vnd/nach befundenen dingen zu gehöriger Restitution der gestalt befördert werden / damit alles seine vollständige Effectuirung/ vnnd zwar die ad certos termines gesetzte Fälle in der bestimbten : die übrige aber in zeit nechst darauff folgenden drey Monaten / alles nach Inhalt deß Instrumenti Pacis, vnd darauff fundirten Keyserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, vnd bey den/ in dem Præliminar-Recess einverleibten straffen/vnfehlbar vollnzogen werden.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten terminis vnd denen darauff folgenden bestimbten drey Monaten nichts ermangele / vnnd deßwegen einige Executions-verzögerungen nicht erfolgen / so bleibt es ein: vor allemal darbey/daß die ad punctum Amnistiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselbigen Collegio verharren/ vnnd innerhalb der bestimbten Zeit / von dero Herren Principalen/keines wegs avocirt werden; sie aber alles angelegenen fleisses die geklagte/ vnd hier einkommende Sachen vornehmen/ erörtern/ vnd zur Execution befördern sollen/vnd sein zu solcher deß puncti Amnistiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung vnnd entscheidung/als Mediatores, ChurCölln vnnd ChurBrandenburg; als Deputati aber/an seiten der Catholischen/ Chur Mäyntz/vnd ChurBäyern/Bamberg vnd Costnitz; von Augspurgischen Confessionsverwandten aber/ Sachsen-Altenburg / Braunschweig-Lünenburg/ Würtenberg/vnd Nürnberg/verord- So

So viel dann andere in den dreyen terminen nit specificirte / oder noch ante primum Exauctorationis terminum, bey dem Reichs Directorio, von Catholischen vnnd Augspurgischen Confessions Verwandten einkommende Restitutions-fälle betrifft / die sollen pro exclusis keines wegs gehalten werden/ noch jemands die Restitution abgeschnitten / sondern männiglich expresse reserviret, vnd vorbehalten sein/ seine Notturfft hernach bey seines/oder/wie im Instrumento Pacis versehen/nechst angelegenen Crayßaußschreibenden Fürsten / oder gar bey Keyserlicher Majestät gebürend vor-vnd anzubringen / alwo er damit gehöret/ vnd jhme/ nachdem oben/ vorgeschriebenen modo executionis summariè zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräfftiger Versehung vnnd Vesthaltung / die Römische Keyserliche Majestät durchgehend im Reich Patenten publiciren werden/ vermittels deren alle Attentata, auch Disputationes vnd Predigen/so wol wider den Friedensschluß / als auch wider die / dem Instrumento Pacis, Keyserlichen Edicten/arctiori modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar: vnnd diesem Haupt-Receß gemäß/ vorgenommene Executiones, sampt andern Contraventionen, wie die nahmen haben mögen / bey ernster Straff verbotten/vnd jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden/die Contraventores, nach gestalt deß delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen abzustraffen.

Was dann die übrige Sachen / so in denen vorbehaltenen drey Monaten / durch die Deputirte erledigt werden sollen/anbelangt/ so gehören dahin/ alle

ande-

andere/in obgedachtem/von jhnen verfasten/ vnd vnterschriebenen Auffsatz vnd Designation, nicht specificirte casus restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen/oder Augspurgischen Confessionsverwandten/bey dē ChurMäyntzischen ReichsDirectorio, albereits einkommen / oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden / darunter auch die jenige zu verstehen / welche in einer absonderlichen/von den Deputirten subscribirten, vnd Vns zugestelten Specification/begriffen seind.

Vnd soll gleichwol die Eintheilung der Casuum diesen eingeschrenckten Verstandt nicht haben/ als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich sein kan/auch vor dem bestimbten termino exequirt werden solte/ sondern es sein die Termin allein zu beförderung der Sachen/vnd ad excludendam moram angesehen/ zu welchem ende dann auch denen Deputirten vnd Commissarijs frey stehen solle/ad cognitionem facti possessionis, & Executionem zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio, nit dahin gemeinet/ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Deßgleichen sollen auch die noch hinderstellige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, vnd zum fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht/darauff in favorem Detentatorum nicht erkant / sondern dieselbe dem Restituto, ohne allen Entgelt oder Gefahr / eingeantwortet werden.

Schlies-

Schließlich sollen alle Protestationes vnnd Reservationes, gleich wie wider das Instrumentum Pacis selbst/ also insonderheit auch wider den præliminar, vnd diesen Haupt-Receß/ in krafft dieses / vnd zumal/ vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmals auffgehoben/ cassiret vnd annulliret seyn.

So viel nun der Königl. Schwedischen Militiæ Satisfactions Gelder betrifft / obwol anfänglich in Instrumento Pacis , vnnd folgends in obeinverleibtem præliminar-schluß / wegen deren Außzahlung/ einige disposition enthalten / So sein jedoch die/ bey jetziger bewandnuß einlauffende vmbstände / insonderheit aber / so vnderschiedlicher Stände kundbares Vnvermögen/ nicht vnbillich erwogen / vnnd dahero besorget worden/ daß vmb solcher vrsachen willen/ die baare zusammenbringung der Gelder dardurch der würcklichē Exauctoration vnd Evacuation einige verhinder- oder verzögerung zugefügt werden möchte / welches dann zuverhüten/ von denen sämptlichen Chur- Fürsten vnd Ständen/ vnd in jhren nahmen von dero anwesenden Gesandten einmühtig vnd verbindlich beliebet / vnnd verabredet worden/ daß es zuförderist bey der hiesigen Orts/ den 25. Junij styli novi dieses lauffenden Jahrs verfasten / vnd Vns eingehändigten Repartition sein vngeändertes verbleiben haben soll.

Worbey dann / im nahmen Chur- Fürsten vnnd Stände/ dero Gesandten kräfftig versprochen haben/ was an der verwilligten Summa , vermöge obgedachter repartition, noch restiren wird/ in denen dreyen Exauctorations- vnd Evacuations terminen, auff jeden Termin ein Drittheil / vnnd zwar acht Tage für jeden termin/ in eines jedwedern Crâyses LegStatt Cassa,

an solchen Müntzsorten / wie es in dem Instrumento Pacis verordnet/ohnfehlbar zusammen bringen.

Inmassen/ zu solchem ende / die Herren Crãyßaußschreibende Fürsten / entweder durch militarische/ oder andere Executionsmittel dahin nachdrucklich sehen/vnd auff jhr gut befinden vnd begehren / die Königliche Schwedisch oder andere Kriegsvölcker/jhnen verhelffen sollen/daß die/vermöge obgemeldeter repartition, verwilligte Gelder/ in denen vnd verabredeten dreyen terminen, ohne einigen prætext, exception, oder Vorwendung/einer oder andern Verhindernus / zu rechter Zeit / vnd auff deß Herren Pfaltzgrafen vnnd Königl. Schwedischen Generalissimi Durchleucht Assignation parat sein / vnnd an der Außzahlung kein verzug erscheinen möge / Gestalt die Crãyßaußschreibende Fürsten hiemit im Namen deß gesamten Reichs vollkommene Macht haben/alle Nothturfft/wodurch die einbringung dieser Gelder befördert werden kan/ zugebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden / vnnd noch ruckständig verbleiben möchte/da ist vns zu der im præliminar Recess dißfals reservirten real Assecuration , von der sämptlichen Chur-Fürsten vnd Stände Gesandten/ der / in einer/ von des Herren Pfaltzgrafen vnnd Generalissimi Durchleucht vollzogenen vnd dem ReichsDirectorio verschlossen zugestelten schrifftlichen Declaration, benannter Ort/dergestalt bewilliget/ daß Sie denselben wegen deß Restes / als eine zureichende Assecuration solang/biß erstgedachte restanten völlig entrichtet / innen behalten mögen / Massen dann zu desselben besatzung/vnd darzu gehörigen Nothturfft vnd vnderhaltung/

tung/monatlich in allem sieben tausent Reichsthaler/ von denen sieben zu der Königl. Schwedischen Militiæ satisfaction assignirten Cräysen / jedes Monats zu rechter zeit/unfehlbar entrichtet/in die nechste/unnd im Friedenschluß benante Leg-Stätt verschaffet/und der anfang à tertio Evacuationis termino, gemacht werden solle. Im fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten monatlichen Unterhalts/nicht zu rechter zeit erfolgen möchte/soll ein solcher Abgang/und mehrers nit / von denen umbligenden Aemptern und Oertern/durch einige anstalt angeschaffet/und denenselben hinwider auß der Leg Statt von obgedachtē alda einkommenden Verpflegungs Geldern/entsetzet werden; Welches dan/so wol auch/was wegē gedachter Satisfactions Gelder/unnd darbey einlauffender real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet/ keines wegs von jemand für eine contravention deß Friedens/weder für jetzt/noch ins künfftig angezogen/ sondern als ein freywilliger Schluß gehalten / unnd kräfftig observiret werden soll.

Inmittels aber sollen obgemelter massen die Cräiß-außschreibende Fürsten mit allem fleiß / so wol durch Executions / als andere mittel dahin sehen / daß die Einbringung solcher restirender Satisfactions Gelder schleunigst befördert / und also die Real-assecuration wider auffgehoben werden mögen.

Wie dann Wir hingegen versprochen haben / desselben Orts Quittir- und Abtrettung alsbald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung/so wolgedachten Satisfactions-rest/ als Verpflegungs Gelder / würcklich ergehen und vollziehen/unnd umb keinerley ursach willen/zu verzögern/auch bey dem Abzug deß Instrumenti Pacis disposition, nachleben zu lassen. Als

Als auch an denen/mit Ihrer Keyserlichen Majestät absonderlich verglichenen zweymal hundert tausent Reichsthalern/ vermög deß Præliminar-recessus, bey Evacuation deß Königreichs Böhmen / vnd der Statt Eger/bereits ein Dritheil/als sechs vnd sechtzig tausent/ sechs hundert/ sechs vnnd sechtzig / vnnd zwey drittheil Reichsthaler erlegt worden: So ist darauff hiemit ferner verabredet vnd verglichen / daß an denen noch restirenden zweyen drittheiln / hinwider in dem ersten Exauctorations, vnd Evacuations-termin, vnd zwar acht Tage vor Enträumung deß Marggraffthumbs Mähren/sechs vnnd sechtzig tausend / sechshundert/ sechs vnd sechtzig/vnd zwey drittheil Reichsthaler in specie; ferner gegen dem andern Termin/drey vnd dreyssig tausent/ drey hundert/ drey vnnd dreissig/ vnd eindrittheil Reichsthaler in specie; vnnd dann gegen dem dritten Termin/vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation widerumb drey vnd dreyssig tausent/drey hundert/drey vnd dreissig/ vnnd ein drittheil Reichsthaler in specie, jedesmal acht Tag zuvor/ vnfehlbar vnd richtig abgestattet / vnnd außgezahlt werden sollen: Massen dann an seiten Ihr. Keyserl. Majestät nicht allein dieses / sondern auch dabey versprochen/mit allem Ernst vnnd Eyfer / so weit es vermög Instrumenti Pacis, dero Keyserlichen Obristen Executions Ambt obgelegen/dahin zusehen/damit das jenig/ was obged. massen mit den Herrn Ständen/wegen der Satisfactions Gelder/ vnd der real Assecuration verglichen förderlichst vnd völlig effectuirt werden möge.

Hierauff ist auch die würckliche Abdanckung vnd Abführung der Völcker/in dreyen gewissen terminen/ nach dato dieses gantzen Schlusses/von vierzehen Ta-

gen biß zu vierzehen Tagen fürzunehmen / vnnd also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen / auch von vns / vnd deß Herren Pfaltzgrafen vnnd Königl. Schwedischen Generalissimi Durchleucht / einander derenthalben / wie auch wegen deren beyder seits præliminariter abgedanckten / gewisse Designation, Außtheil- vnnd versicherung gestellet / vnd darvon / so viel Chur-Fürsten vnnd Stände deß Heiligen Römisch. Reichs mitconcerniret, dero anwesenden Abgesandten zur nachricht per extractum communication gethan worden / dabey es nochmal sein verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze / sollen in primo termino, nemblich in den ersten vierzehen Tagen / nach dato dieses geschlossenen Tractats / vnd also auff den dreissigsten Tag Monats Junij styli veteris, oder den zehenden Tag Monats Julij styli novi, an Keyserlicher vnd Königl. Schwedischer seiten abgetretten / vnnd entlediget werden / nachfolgende Plätze.

An Keyserl. seiten.	An Königl. Schw. seitē.
Ehrenbreitstein.	Olmitz.
Rotweil	Neustatt.
Offenburg	Eulenberg.
Freyburg	Füllneck / vnd andere Plätze in Mähren.
Villingen	
	Osterwick
Zollern	Bleckede
Rotenberg in der Ober-Pfaltz	Dinckelspühl
	Querfurt
Höxter.	Pappenheim
	Friedberg.

Die

Die vestung Franckenthal betreffend / demnach deß Herren Churf. Pfaltzgraffen Durchleucht dieselbe vermög Friedensschlusses / mit denen anderen Vnter-Pfältzischen Landen vnd Plätzen hette restituirt werden sollen / solches aber jetzo so bald nicht zu effectuiren gewesen / gleichwol gute Hoffnung / daß solche Restitution noch vorherannahung deß ersten Evacuations-terminus zu erhalten sein möchte: So hat man sich auff den fall solches nit geschehen solte / mit hochgedachten Herren Churfürsten Durchl. vnd allerseits guten wissen vnd willen / nachfolgender gestalt verglichen:

Nemblich / übernehmen vnnd erklären sich Ihre Keyserl. Majestät / sampt Chur-Fürsten vnnd Ständen / eyfferigst dahin zu trachten / daß die vestung Franckenthal / Chur-Pfaltz Liebden / fördersambst vnnd vnverlängt restituirt werde.

Inmittelst / vnd biß auff die bedeutete Franckenthalische Restitution, soll Seiner Liebden zu einer Versicherung / die Statt Heilbronn / vnnd zugehörige Vestung / Stuck / Munition / vnnd vorrath in dem standt / wie es an jetzo begriffen / alsobald / nach vnderschriebenen Haupt-Executions-Receß / dergestalt eingeraumet werden / daß deroselben Besatzung Ihrer Liebden allein verpflichtet / zu deren Vnterhalt aber / auß der Schwäbischen vnnd Fränckischen Cräyß Cassen / vermög einer darüber vom Reich / bey diesem Schluß / ertheilten Special Repartition, Monatlich acht tausent Reichsthaler / biß Franckenthal restituirt, zu handen deß Chur-Pfältzischen in Heilbronn bestelten Receptoris vnfehlbar / vnnd zwar die helffte anticipando, allewege vierzehen Tage vorher eingeliffert werden: In entstehung dessen aber / auff notifica-

tion deß Commendanten/ die Craiß außschreibende Fürsten/ solcher entrichtunghalber/ würckliche anstalt machen/ oder die umbligende Stände die execution auß der Guarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige restanten/ bey abtrettung dieses Platzes/ sich ereygnen/ so soll Chur-Pfaltz Liebden nicht gehalten seyn/ vor derenselben entrichtung/ die Besatzung abzuführen: Dabey aber außdrücklich bedungen worden/ daß solches die Franckenthalische Euacuation, in keine weiß noch wege hindern/ noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in politicis & Ecclesiasticis, sampt der Reichs immedietät vnd freyheit vnbehindert gelassen/ auch so bald Franckenthal mit seinen zugehörungen/ vermög deß Friedensschlusses/ von der Spanischen besatzungen entlediget/ zugleich diese Reichsstadt/ ohne einige widerredt/ ausser obgesetzten Restanten bezahlung halber/ abgetretten/ vnd die darinn befundene Stuck dem jenigen/ deme die / vermög deß Friedenschlusses/ insonderheit Chur Bayrn/ vnd Hertzogen von Würtenberg Lbd. Lbd. zuständig seyn sollen/ restituirt/ vnd außgefolgt werden.

So dann/ vnd damit die besatzung in Franckenthal/ die Chur-Pfältzische Lande vnd vnderthanen/ in: vnd ausserhalb der Vestung/ mit Schatzung/ Aufflag/ vnd einigen Kriegs bedrangnussen zu beschweren nit vrsach habe: So sollen vnd wollen jenige Stände/ welche bißhero zu derselben Vnterhalt contribuirt, sonderlich aber/ mit vnd neben denselben/ alle die jenige/ welche in den Ober- Rheinischen Creiß gehörig seynd/ ermeldter besatzung hierzu noch ferner contribuiren/ vnnd derentwegen Chur Pfaltz Liebden gentzlich

ein

entheben vñ schadloß halten/sich auch mit dem Comen-dantē eineß billichen zutrags vñ vnterhalts vergleichē.

Gestalt jhre Keyserliche Majestät hierbey erbieten thun/ Herrn Ertzhertzogs Leopold Wilhelms Liebden/ als Gubernatorn in den Niderlanden/ umb dargegen alle excursiones vnd beleidigung der angrenzenden Reichsständen abzustellen/ sonderlich aber die Chur Pfältzische Lande vnd vnterthanen von allen Contributionen exempt vnd befreyet zu lassen/ zuzuschreiben/ vnd hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden/ in Heilbrunn vnd Franckenthal/ vnterhaltenden Besatzungen Contribuirende Stände / dieses Lastes anderweis pro quota widerum ergetzt werden mögen; So solle derselben vnterhalt/ wie hoch sich der belauffen möchte/ hiernechst in eine gemeine Reichs:anlag umbgetheilt/ vnd was die gemeldte Ständ mehrers/ als jhre quota belaufft/ fürgeschossen/ jhnen künfftig widerumb gut gethan werden.

Sodann ist im nahmen Keyserlicher Majestät versprochen vnd zugesagt worden/ daß inmittels/ vnd bis Franckenthal der Spanischen besatzung entlediget seyn wird/ hochgedachtes Herrn Churfürsten liebden an statt ermanglender abnutzung/ vnd für allen abgang auß ermelter vestung/ monatlich/ von dato an deß vnterschriebenen/ vnd völlig vergleichenen Haupt-Executions-Recess, zu Franckfurt am Main/ außhanden deß Reichs Pfennig meisters/ drey tausend Reichsthaler ordentlich bezahlt vnd abgestattet werden sollē/ mit diesem weitern anhang/ vnd geding/ wan wider alles besser versehē/ die Chur Pfältzische lände vñ vnterthanen/ von dem comendanten in Franckenthal des zutrag

nicht solten erlassen / oder denselben inn- vnnd ausserhalb der Vestung durch Jhn / vnnd seine vntergebene Soldatesca/einiger schaden vnd abgang / es seye an erhebung der Intraden/ Contributionen , Exactionen, vnd andern beschwerungen / wie die nahmen haben mögen/zugefügt werden/daß Jhre Käys. Majest. solches alles Chur-Pfaltz Liebden nach beweißlichen dingen/widerumb erstatten vnd gutmachen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher / als auch eventual versicherung / sothaner gentzlicher schadloßhaltung/ deß Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Liebden / alle vnd jede Reichs-anlagen/jetzo/ vnd künfftig zuverstehen / so auff dero Churfürstenthumb vnd Landen/ sambt oder sonders / geschlagen werden möchten/biß Franckenthal restituirt, vnnd aller/occasione selbigen Orts / zugefügter schade ersetzt / innen zubehalten/ nicht allein bemächtiget/Sondern auch / vnd da diejenige/einem einmühtigen Reichsschluß / vnnd einwilligung Chur-Fürsten vnd Stände / vnnd der Reichs-Matricul nach / ChurPfaltz zufallende Quota dem erlittenen schaden nicht gleichreichen / sondern der empfangene schade solche übertreffen solte/ Jhre Keyserl. Majest. doch einen weg/wie den andern / verbunden seyn/sothanen überschuß/vnd abgang / vnd zwar in specie auß den jenigen Reichs-Anlagen vnd Römerzügen/ welche jhre Keyserl. Majest. auß dem Nider-Sächsischen Cräyß zu gewarten haben/ohne allen einwand vnnd exception/ zu ersetzen/wie dan die löbliche fürsten vnd stände deß Nidersachsischen Craiß solche jhnen/nach proportion, zu-fallende Anlag/zu deß Herren Churfürsten Pfaltzgrafen Liebden eventual-schadloßhaltung/vnd sicherheit/biß Franckenthal restituirt, in-

nen

nen zubehalten/vnd allen beweißlichen schaden davon zuerstatten/gehalten sein sollen/auch sich darzu/ vnd in krafft dieses/ ohne alle gegenrede/ wie die nahmen haben mögen/ verbündlich machen.

In dem andern Termin / welcher ist der vierzehende Tag nach außgang deß ersten / benantlich der vierzehende styli veteris, oder vier vnd zwantzigste tag styli novi Monats Julij Nachfolgende Plätze.

An Keyserlichen seiten.	An Königl. Schwed. seiten.
Landstuel	Jägerndorff
Homburg	Gräfenstein
Hammerstein	Hirschberg
Dordmundt.	Lübschütz
	Parchwitz
	Statt vnd Schloß Leipzig
	Nördlingen
	Wertheim
	Winßheim
	Landsberg an der Wart mit der Schantz.
	Buchholtz.

In dem dritten Termin / welcher ist der vierzehende Tag/nach dem andern / nemblich der acht vnd zwantzigste tag Monats Julij styli veteris, oder der siebende tag Monats Augusti styli novi.

An Keyserlichen seiten.	An Königl. Schwed. seithen.
Syburg	Großglogaw
Beineburg	Ohlaw
LandsCron	Jawr
Essen.	Polckenhan

Drachenberg
Minden
Nienburg
Alle vbrige in der Chür: vñ
Marck Brandenburg inhabende Plätze.
Vecht
Manßfeldt.
Erfurt
Schweinfurt
Weyden
Mechelnburgische Plätze
Reiffenberg
Lippstatt
Ost Frießland

Die hinder Pommerische Posten vnd Lande/ so des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden/ vermöge deß Friedensschlusses zukommen/ sollen alsdann evacuiret, vnd abgetretten werden/ wan zu forderst zwischen Ihr. Kön. Majest. zu Schweden vnd seiner Liebden hierzu verordneten Herrn Commissarijs/ wegen entscheidung der Gräntzen/ vnd anderer geringen sachen/ ein völlige Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Osnabrück betrifft/ weil darüber Particulier-handlung vnter den Interessenten, vermöge deß friedensschlusses/ geflogen werden/ bleiben die darinn befindliche Guarnison biß ad tertium terminum, vnd/ in entstehung des vergleichs/ biß zur endschafft solcher an jetzo allhier angefangenen handlungen/ außgesetzet.

Im vbrigen soll alles/ à dato dieser geschlossenen gantzen handlung / innerhalb sechs wochen / von

allen theilen / ohne einige vorgeschützte hinderung/ würcklich abgerichtet vnd vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander ort/ auß mangelhabenden berichts/ were außgelassen worden/ so soll derselbe doch/ noch inhalt deß friedensschlusses/ gleich den andern/ in seinen Creiß vnd Lande/ vnter obgeschriebenen terminen evacuiret vnd abgetretten werden.

Jedoch soll diese abhandlung der Evacuation, so viel die Reichsstände betrifft/ keines wegs einigen effect geniessen/ es sey dan in jedem termin von den ständen/ erbettener massen/ die vorhergehende Baare außzahlung der Satisfactions gelder werckstellig gemacht/ oder in dessen entstehung es bey der verglichenen realassecuration verbleiben soll.

Ferner soll die im Friedenschluß begriffene general-Amnistia, so wol auff die hohe krigende Principalen, vnd mit denselben/ insonderheit die Fraw Landgrävin vnd das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel/ mit- verstanden? als auch auff aller theiler Generales, Obriste/ vnd andere Officiers/ auch Kriegs: vnd Ciuil bediendte/ vnd insgemein/ auff die sämptliche Soldatesca zu Roß vnd Fuß/ bis auff erfolgte jhre gäntzliche abdanck vnd abführung/ vnd also auff acht wochenlang/ nach dato dieses geschlossenen gantzen Tractats, extendiret, vnd denenselben zu gute kommen/ auch die/ bey wärenden Einquartierungen/ ein: vnd andern zugewachsene beschwerdten vnnd vngelegenheiten / gegen niemand geeiffert werden; Doch/ daß dabey auch von ermeldter Soldatesca/die/ von den höchst Commandirenden Generaliteten/auch der Herren Generalen vnd

ho-

hoher Officiers ordres allerdings beobachtet/ vnd darwider/ sowol bey noch wärenden Einquartirungen/ als auch bey erfolgenden Abzug/ gegen jemand einige hostilitet, vnd Feindseeligkeit/ dem Friedensschluß zuwieder/ nicht verübet werden.

Vor allem aber/ vnd demnach sowol mehr angeregter præliminar: als dieser Haupt Recess/ von den publicirten/ vnd aller seits ratificirten Instrumento Pacis, als ein effectus à sua causa dependiret, vnd dannenhero gleichmässige krafft/ wurckung vnd sicherheit/ als der Friedens schluß selbst/ haben/ vnd von allen Theilen darob gehalten werden solle? Als wird hiemit die/ in besagtem instrumento Pacis enthaltene Garantia Generalis durchgehend/ mit allen vnd jeden jhren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, vnd verwahrungen/ auch auff diesen Præliminar: vnd Hauptschluß extendirt vnd mit gleicher würckung/ krafft/ vnd verbindung/ dahin verstanden: wie nicht weniger alles das jenige/ was sonsten artic. XVII. per totum, von ratification, confirmation, vesthaltung/ vnd versicherung des Friedesschlusses disponiret ist/ gleichmässig bey diesem Executions-schluß statt finden/ haben vnd behalten solle/ nicht anderst/ als obberührter Articulus XVII. cum omnibus & singulis suis paragraphis von wort zu wort allhier inserirt vnd wiederholt worden were.

Wie dann auch sowol das instrumentum Pacis, als dieser Executions-schluß/ von Kais. Majest. Chur-Fürsten vnd Ständen vnuerlängt/ respectivè an dem Keis. Reichs Hoffrath/ Cammergericht zu Speyer/ vnd allen andern/ eines jeden Standts Hoff- vnd andern Gerichten pro normâ perpetuâ Judicandi,

di, behöriger massen insinuirt werden sollen.

Damit nun schließlichen alles das jenige/ was obgesezt von aller Interessenten Principalen bestettiget/ vnd seinen rechten vigor vnd würckung haben möge/ so sollen der Keis. vnd zu Schweden Königl. Majest. Majest. ratificationes, in bereits abgehandelter vnnd verglichener Form/ also gleich mit diesem von vns/ auch des Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Liebden vnd Excellentz/ sowoll auch der anwesenden Herren Churfürsten vnd Stände hierzu Deputirten Räthen/ Gesandten/ vnd Pottschafften/ vnterschriebenen vnd besigelten Executions-schluß alhier commutirt vnd außgewechßlet/ darauff alsobald die exauctorations: vnnd evacuations ordres oben vergleichenen Terminen gemeß/ außgegeben / vnd von beyden theilen gleiche officiers, zu desto besserer exequirung dessen/ was/ vermöge obgesetzten modi, dißfals verabredet ist / verordnet: der Chur:fürsten vnd ständen ratificationes aber/ in ebenfals bereits verglichener Form von dato diß innerhalb vierzehen tagen/ ohnfehlbar zur hand geschaffet vnd ausgegeben werden.

Dessen zu wahrem Vrkund vnd vnuerbrüchlicher Vesthaltung/ haben im nahmen Ihr Königl Majest. zu Schweden/ Wir/ auß habender vollmacht/ diesen Executions Haubt Reces/ eigenhändig vnterschrieben/ mit vnserm Fürstl. Insigel bekräfftiget : Wie dann im Nahmen aller Chur:fürsten vnd stände/ die hierzu/ krafft absonderlichen derentwegen/ den drey- vnd zwantzigsten diß styli noui, gemachten/ vnd vns/ heut dato/ vnter deß Chur Meintzischen Directorij Sigel vnd Vnterschrifft/ zugestelten Reichsschluß/ Deputirte vnd hiernach benante Räthe/ Gesandten/

vnd Bottschafften/ (als wegen Chur Maintz/ Herr Sebastian Wilhelm Meel: Wegen Chur Bayern/ Her Johan Georg Oexel: Wegen Chur Saxen/ Herr Augustus Adolph Freyherr von Trandorff/ Wegen Oesterreich/ Herr Hans Willhelm von Goll wegen Bamberg/ Herr Cornelius Gobelius: wegen Beyren/ Herr Joh. Georg Oexel: Wegen Sachsen/ Altenburg/ Herr Wolffgang Conrad von Thumbshirn: wegen Sachsen Coburg/ Herr Augustus Carpzovius. wegē Braunschweig Lünenburg/ Wolffenbeutel/ Herr Polycarpus Heyland: wegen Braunschweig Lünenburg / Zellischer Lini/ Wurtenberg/ Herr Otto Otto / Manderoda : Wegen Herr Valentin Heyder : Wegen Nürnberg / Herr Burckard Löffelholtz von Colberg: vnd Herr Tobias Oelhafen von Schölnbach: Wegen Franckfurt Herr Zacharias Stenglin) gleichmässig vnterschrieben/ vnnd mit jhren Pittschafften beståttiget/ auch deß hierzu ebenfals bevollmächtigen Keyserlichen Herren General-Leutenant Duca di Amalfi Liebden Excellens/ von welcher wir ein gleichlautendes Exemplar/ vnter derselben hand vnd Sigel empfangen/ außliefern lassen. Geschehen in deß H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg/ den sechszehenden styli veteris, oder sechs vnnd zwanzigsten Tag Monats Junij/styli novi, im Jahr nach Christi Geburt/ ein tausent/ sechshundert vnd fünfftzig.

Keyserl.

Keiserl. vnnd Königl. Frantzösischer Haupt Recess,

Das ist/

Algemeiner durchgehenden Teutschen Friedens Executions-

Haupt-Abscheidt von Nürenberg / zwischen dero Röm. Keyserl. vnnd aller Christlichen Königl. Majest. Majest. durch dero darzu Gevollmächtigte höchst commandirende Generaln vnnd Plenipotentiarien / mit zuthun vnnd beliebung deren sämptlichen Chur-Fürsten vnnd anwesenden Herren Gesandten / Räthen vnnd Bottschafften deß Heil. Röm. Reichs in besagter Statt Nürenberg beliebet/ vnd am 2. Tag Monats Julij 1650. Mitternacht zu 12. Vhren vnderschrieben / vnd mit dero Jnsiegelen bekräfftigt.

KUndt vnd zuwissen seye hiemit allen vnnd jedermenniglichen / welchen hieran gelegen seyn möchte: Als wegen völliger Execution deß im abgewichenen ein tausent sechshundert acht vnd viertzigsten Jahrs / am 24. Octobris zu Münster / vnd Oßnabruck geschlossenē Friedens / aller vnd jeder darin begriffener Interessenten halber / zu Nurnberg eine beykombst angestelt gewesen / Dannenhero Wir hier zu sonderlich verordnete gevollmechtigten

teHerren abgesandten dießfals mit gnugsamen Befelch vnd Vollmachten versehen (deren Originalia dan allerseits gegen einander außgewechselt vnd vberliebert worden) An seythen vnd von wegen deß Römischen Reysers/ der Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst vnd Herr Octauianus Picollomini von Aragona/ Hertzog zu Amalfi/ deß H. Römischen Reichs Graff vnd Herr zu Nachot/ Ritter deß güldenen Flüß/ Römisch. Reyserl. auch zu Hungaren vnnd Boheimben Königl. Majestet geheimer Rath/ Cammerer/ Hartschier Hauptman/ General Leutenant vber dero Armaden/ Feldmarschall vnd bestelter Obrister/ 2c. vnd dan Herr Isaac Volmar/ vnd Herr Johan von Crane/ Höchstgedachter Röm. Reiserl. Majest. respective geheime vnd Reichs Hoffräthe/ 2c. Folgendts aber an Seythen vnd von wegen deß Aller Christlichen Königs in Franckreich/ Herr Henrich Groulart de la Court, Herr Franciscus Caset de Vautorte/ vnnd Herr Carolus d' Auangour/ dero hochstgemeldter Aller-Christlichsten Königl. Majest geheimbe Räthe/ 2c. in Beyseyn der sämptlichen Chur:fürsten vnd Ständen anwesenden Gesandten/ Räth vnd Bottschafften deß H. Römischen Reichs / vber dem gentzlichen gebürenden Friedens Execution-Werck/ folgenden inhalts allerseiths mit einander sich vereinigt vnd vergliechen haben.

Anfänglich dan soll der Römisch Reyser seine Kriegs-Armeen vnd Volcker zum theil abdancken/ in seinen eignen Erblanden behalten mögen/ in anzahl/ zeit vnd gestalt/ wie dießfals in der den 5. Octobris deß eintausendt sechshundert neun vnnd viertzigsten Jahrs auffgerichter vereinigung versehen/ so dann in

dieser

dieser Handelung vnd Tractat eben seinem würcklichen effect geniessen vnd erreichen solle/ als were dieselbe gegenwertigen Instrument von Wort zu Wort gleichlautend lesentlich beygelegt vnnd einverliebet. Hingegen solle der aller Christlichster König in Franckreich alle seine Kriegsvölcker/ da deren noch einige vorhanden/ wie gleichfals auß denen restituirenden Plätzen alle seine Guarnisonen vnd Besatzungen ebenermaßen in jhro Majestät eigne Landen abführen.

Item sollen alle vnd jede Plätze/ Stådt/ vor Stådte/ Marrck Flecken/ Schlösser/ Castellen/ Schantzen/ so entweder von einem oder andern Theil zu geführten Kriegszeit eingenommen/ vnd behalten/ oder aber beym vorgelauffenen Austandt der Waffen ein vnnd anderer seyths außgehändigt/ oder anderer gestalt jhme zukommen/ innerhalb 3. Terminen/ nach inhalt deß Friedensschlusses/ seinen vorigen rechtmässigen Herren vnd eigenthumbern allerseits restituirt/ vnd abgetretten werden. Vnd soll der erster Termin seinen anfang nehmen am 10. Tag Monats Julij/ 1650.

Im ersten Termin sollen restituirt/ vnd dero eingelegten Soldatescæ Besatzungen entledigt werden.

An seythen Keyserl. Majestät.	An seythē deß aller Christlichsten Königs.
Ehrenbreitstein	Mäintz
Franckenthall	Deideshenm
Rothweil	Magdeburg
Offenburg	Germersheym
Freyburg in Breißgow	Heilbrun

Willin

Villingen
Zöllern
Rothenburg in der Obern Pfaltz
Höxter.
Schorndorff
Hoheweil
Montpelgard
Horburg
Reichenwyler
Newburg am Rhein/dero Statt Vestungen alsobaldt im ersten Termin sollen nidergeschleifft werden.
Das Schloß Liechtenberg
Statt vnd Probstey S. Vrsicini
Pfeffingen.

Im fall aber Francken Thall zu besagter zeit nicht restituirt würde / sol gleichwol hiedurch keines wegs die würckliche Abtrett vnd entledigung allen anderen Plätzen gehemmet werden. Es soll aber der Römische Keyser zu abtrettung dises Platzes / das jenige vermögen/vnd anwenden/worzu Er vermüge deß Friedens:schlusses/ obligirt ist. Die Statt Hailbrun soll ohnverletzt jhrer Freyheit vnd Besitz der Immedietät gegen das H. Römische Reich/vnter dessen / wie den sämptlichen deß Reichs Chur:Fürsten vnd Ständen gefällig / wol verwarlich Herrn Carln Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein / deß H. Reichs Chur-Fürsten eingeantwortet werden.

Sollen auch im ersten Termin die Vestung Benfelden vnnd selbiger nechstbeyligenden Schantzen Rheinaw Fortificationes der Erden geschleifft werden.

Der

Der zweyter Termin solle sein den 24. tag Monats Julij/vnd sollen abgetretten werden

An Keyserl. Majest. seithen.	An Königl. Frantzösischer seithen.
Dortmundt	Speyr
Landstuel	Wormbs
Homburg	Lawingen
Hammerstein.	Lusenich
	Creutzenach
	Altzey
	Schomburg
	Bacherach.

Wofern aber diese drey Orter in dem andern Termin würcklich nicht würden außgeräumet / soll zwar nichts destoweniger deren anderer Plätzen Restitution vnd Abtrettung verhindert / noch als were die Execution deß Friedens stecken blieben / an seiten Königl. Majest. in Franckreich außgedeutet/ gleichwol hernechst dero Abtrett:vnd im Friedenschluß versehene Guarantie beobachtet werden.

Daferne aber diese fünff Plätze nicht abgetretten/vnd die darin logirende Commendanten deß allerChristlichstẽ Königs in Franckreich Befelch nachleben würden/so soll dessen ohnangesehen/ hierdurch die Abtrettung anderer Plätzen in keinerley weiß verhindert/ noch auch/ als wann diese Friedens Execution jhren völligen Effect nicht erlanget haben solte/ von dero aller Christlichsten Königlichen Majest. außgedeutet/ ohnverletzt aber deren endlicher abtrettung/ wie auch der hiebey im Friedenschluß versehener versicherung vnd Guarantie nachgelebt werden

Dach

Dachstein
Elsaß Zabern
Das Schloß Hohenbar.

Im andern Termin sollen auch dieser bey der Posten Schantz: vnd Fortificatio Wercken der Erden gleich nidergerissen vnd demantilirt werden.

Der dritte Termin solle seyn den sibenden tag Monats Augusti/ vnd werden abgetretten.

An Keyserlichen Seithen — An Konigl. Frantzosischen Seythen

Syburg
Beyenburg
LandsCron.

Waldtshut
Lauffenberg
Seckingen
Rheinfelden

Auff einstimmung vnd gut befinden deß H. Reichs Ständen am 29. Tag Junij.

Stolhonen
Schloß Graben
Hagenaw
Landaw

Das Lehen Gut Butweiller/ so deß Herren Graven von Trautmansdorff Keisert. Maj. Obr. Hoffmeister Ambts Erben zuständig.

Wegen Restitution Ihrer Fürstlichen Durchl. Hertzogen Frantz zu Lothringen in vorigen Besitz deß Bisthumbs Verdun/ vnd dero angehörigen Abdeyen/ wie imgleichen auch seiner Patrimonial güter/ soll der im Friedenschluß angerechter Verordnung §. restituatur in possessionem, allerdings nachgelebet werden.

Im

Im fall aber auch noch einige Orter/ so wider abgetretten werden müsten/ in dieser designation Namentlich nit vermeldet weren/ sollen nichts desto weniger selbe/ sie seyen gelegen/ wo sie wollen/ innerhalb obspecificirten drey terminen abgetretten/ vnd euacuirt werden.

Alles das jenige/ was entweder von dem tag deß vnterschriebenen Friedens an biß auff gegenwertige zeit zu rechnen/ gesagt/ geschrieben/ gethan oder vnterlassen worden/ so für eine contravention möchten außgedeutet werdē/ selbe werden zwar nicht gut geheissen/ noch vnter diesem Exempel dergleichen Thätlichkeiten/ oder deren vorhin begangener continuationes vnd verfahrungen hinfüro entschuldigt/ gleichwol hat man zu gemeinem vortheil vnd nachtruck deß Friedens/ für gut erwogen vnd beliebet/ alles so dießfals vorgangen/ vnter einem General Perdon vnd vergessenheit einzuschließen.

Diesen gehandelten vertrag geloben die Keiserl. vnd Königl. wie auch deß H. Reichs Ständen respectiuè hochansehenliche Herren Plenipotentiarij von wegen ihr Keyserl. Majest. vnd deß aller Christlichsten Königs in Franckreich/ wie auch deß H. Reichs obigen sämptlichen Chur: Fürsten vnd ständen/ auff allerseits allhier beliebige gestalt/ zu Ratificiren/ vnd daß sie ohnfehlbarlich biß dahin sich vermögen vnd bemühen wolten/ damit die gewöhnliche Ratification Instrumenta in 6. Wochen zeit von tag dieser Vnterschreibung/ zu Nürenberg mögten præsentirt/ vnd ordentlich gegen einander außgewechselt werden.

Vnter dessen soll gleichwol ohnerwartet obiger Ratification Einkombst/ alles vnd jedes/ was allhier we-

gen Abdanckung der Kriegs Völcker/ vnd Euacuation deren Plätzen/ in diesem stück versehen/ oder vereinigt/ in vorbeschriebenen terminen / alsobald von vnterschriebenem gegenwertigen Receß anzurechnen/ abfallenden/ ohne einige verweilung trewlich vnd sonder argelist ins werck gerichtet/ vnd zur gentzlichen Execution gebracht werden.

Alles dessen zu wahrē vhrkund/ vnd vnverbrüchlicher festhaltung/ haben sowol der Röm. Keyserl. als auch dero Aller Christlichsten Königl. Majest. Majest. im Nahmen aber der gesambten deß H. Römischen Reichs Chur:fürsten vnd Ständen zu diesem Werck sonderlich(Krafft dessen am 1. Tag Julij deß hierunder beschriebenen Jahres verfasten/ vnd selbigen Vnterschreibungs Tag vnter deß Chur Mäintzischen Directorij Sigel vnd vnterschrifft/ dero Aller Christlichsten Königl. Majest. Gevolmächtigen zugestelten Reichs schlusses:) Abgeordnete Herren Deputirte gegenwertiges Instrument eygenhändig vnterschrieben / vnd mit vnsern angebornen Insiegeln bekräfftiget. Geschehen in deß H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg den zweiten Tag Monats Julij/ im Jahr nach Christi Geburt/ ein Tausend sechshundert vnd fünfftzig.

Historico-Politisch-Summarischer Inhalt / oder Extract 70. Articulen des / zwischen Philippo IV. dem Großmächtigsten König in Hispanien / ꝛc. an einem: vnnd den Hochmögenden HH. General Staaten der vereinigten Nider-Landen am andern Theil / zu Münster in Westphalen am 28. Ianuarij 1647. getroffenen ewig-wehrenden Friedens.

1. Königl. Mayest. in Hispanien vor sich / ihre Erben vnd Successorn, Erklären die General HH. Staaten / deren Provinzen, sambt allen jhren örten / Land vnd Leuthen / independirende, mit begebung / so künfftig / als gegenwärtiger prætension, vnd anspruch / Macht mit denselben einen ewig-wehrenden Frieden in gewissen bedingungen. pag. 1.

2. Dieser Fried soll fäst vnd vnverbruchlich gehalten werden. 2. Allerhand Feindthätligkeiten (: sie seyen verübt / wie / vnd wo sie jmmer wollen:) respective / vberall auffgehaben / vnd vergessen sein. ibid.

3. Jeglicher Theil / soll Generaliter, alle örter vnnd platzen / die seyen eingenohmmen / wie sie wollen: (mit allen jhren adpertinentien, Land vnd Leuhten / wie sie selbige anjetzo besitzen / ohn einige eintracht inbehalten. 2. in specie, sollen die HH. Staaten inbehalten die Allinge Mayerey Hertzogen-busch / sambt allem zubehör / Bergen op Zoom / Breda / Mastrich / Land vnd

Dalen Hulst / mit dem Ambt/ Graffschafft Vroon-Hoff/Alckeland/ rc. Item die Stätt vnd Vestungen/ so sie in Brabant/ Flandern/ vnd im Land von Waase besitzen/ der gestalt/ wie sie die Nider-ländische provinzen inhaben. 3. Der König von Hispanien/ soll daß Landt von Waase/ so noch vbrig/ ob gedachtem Vestungen außgenohmmen/ inbehalten. 4. Falckenburg/ Dalen / vnnd Hertzogen-Rath/ sollen in jetzigem Stand verbleiben. 4. Streitigkeiten / so darüber infallen mögten / sollen in der zweytheiligen Kammer/ nach vnden gemelten ordnung erortert werden. p. 1.

4. Vnderthanen sollē beiderseits trewlich mit einander handlen. 2. Feyndschafft/ vñ alles vorigen zugefügtē Schadens vergessen. 3. Kummerschafft zutreiben / in deß einen vnd andern Land/ soll jeglichem von beyden theilen zu Wasser vnd Land / frey zugegelassen sein.

5. Oost / vnd West-Indianische Schiff/ vnnd Gewerb-schafft / soll noch gewißer ertheilten form/ fortgesetzt werden. 2. Solches soll auch allen / mit den H. H. Staaten verbundenen Potentaten / Nationen, vnd Völckeren derselben Companie, zugelaßen sein. 3. Jeglicher von beyden Theilen / soll die / in Oest vnd West-Indien / Brasilien auff Asiæ, Africæ, vnd Americæ See-kanten ligende örter / wo/ vnd wie sie dieselbe jetzt inhaben/ oder hinfüro ohne abbruch/ dieses Friedens inbekommen mögten / mit allem zubehör / ohne beeinträchtigung inbehalten. 4. hiebey sollen in Specie auch die / den Staatischen/ ab den Portugesen/ vom Jahr 1641. abgenohmmene örter / vnnd platzen/ verstanden werden. 5. Vorsteher / hohe vnnd nider Officierer, Soldaten/ vnd Boots-Gesellen / so beyden obgemelten Compagnien, vorhin gedienet/ annoch dienen / oder ins künfftig dienen werden/ sollen

All

an allen örteren / Hispanischen Gebiets in Europa, gleichs dahigen Inwohneren/ frey vnnd vnbekümmert handlen vnnd Wandlen mögen 9. Hispanische sollen jhre Schiffarten/ wie sie pflegen / vnd anderst nicht/ fortsetzen. 10 Staatische sollen von den Castilianischen/ in Ost-Indien gelegenen örtern sich abhalten. pag. 6.

6 West-Indianische Compagnie, soll noch inhalt der jhro/von den H. H. Staaten ertheilten Form der Privilegien, so wohl in Neutraler Printzen / vnnd Völcker/ als Hispanischen Gebiets örteren / jhre Commercien beforderen vnd fortstellen. 2. Hispanische gleichfals in Neutral so wohl / als in denen / von den West-Indianischen eroberten ortern/sollen in Commercien, mit dahigen Inwohnern gleiche freyheit haben, 3. Einen vnd andern Respective wegen Commercien/kein schwärer last/als den ingesessenen/ aufgeburdet werden pag. 3.

7. Dieser Fried soll im Ost-Indianischem bezirck inner eines Jahrs / Im West-Indianischem / innerhalben Jahrs frist/nach dato dieses/anfangen. 2. Da er aber vor der zeit Respè. hie oder dort offentlich kund worden / soll alßbald alle Feyndthätligkeit abgeschafft sein. 3. Schadt/ vnd Feyndtschafft/ wann nach gemelten zeit vorgelauffen / vnd Respective zugefügt / soll vnverzöglich ergäntzet werden. pag. 4.

8. Kauffleuth/vnd vnderthanen beyderseits/soll einer in des andern Land/mit Zoll auflagen/wegen der waaren/höher nicht/dan die Ingesessene/beschwärt werden. 2. Staatische sollen in Specie, von der 10. procento, vnd sonst/zeit des 12. jährigen Treves/von H. König auffgehoben, oder prætendirten aufflagen/ befreyet sein. 3. vnd deßelben vnderthanen damit gleich gehalten werdẽ. p. 5.

9. Aufflagen / wegen auf vnnd ab passirender Güter vnnd waaren / soll weder ein / noch ander theil

Respective, außerhalb jhrem eignem betzircke/ einnehmen. pag. 5.

10. Underthanen sollen beyderseits der alten Zollfreyheit/ wie sie selbige vorm Krieg gehabt/ wiederumb geniessen. p. 5.

11. Kummerschafft soll beyderseits jhren freyen gang haben. 2. Die darüber etwa vorfallende verhindernussen/ außm weg geraumbt werden. p. 5.

12. Königl. Mayest/ soll alßbald nach diesem Concluso, die Zöll/ auff Maas und Rhein/ wie sie under den H. H. Staaten gewesen/ auff vorigen fuß bringen. 2. Dieselbe weder zu Antwerpen/ noch anderstwo in seinem nahmen einnehmen lassen. 3. Seeländische H. H. Staaten/ sollen ihren Zoll einnehmen. 4. Die pensiones der Capitalien/ so vor 1574. Jahr darauff gelägt/ bezahlen. 5. solches sollen oberwehnter Zöll Inhabere/ auch præstirn. p. 6.

13. Kauf-Leuthen Saltz/ so hin- und wieder geführet wird/ soll nit mehr aufflagen geben/ alß am ort/ da es verkaufft wird/ die Inwöhner pflegen zu geben. p. 6.

14. Die Schelde/ und Canalen von Saaß/ Swin und andere darauf Respondirende See-kanten/ sollen von den H. H. Staaten beschlossen gehalten werden. p. 6.

15. Schiff und Güter/ herkommende auß den Flandrischen Hafen/ sollen/ wie die auff obgesetzten Flußen/ und Canalen/ verhaftet sein. 2. warüber beyderseits noch abzuhandlen. p. 7.

16. Staatische undersassen/ sollen in Hispanischem Gebiet/ der vereinbarten Freyheit (: wie die Groß-Britannische :) auch geniessen. p. 7.

17. Königl. Mäyest. soll in jhrem Gebiet vor die

Staati-

Staatischer Religions verwandten verstorbene / ehrliche Begräbnuß-örter verschaffen. p. 7.

18. Beiderseits / wann einer in deß andern Land kombt / soll auff das Religions Exercitium nicht Tadlen / noch mit Wort / oder Wercken einige Scandal geben. p. 8.

19. Kauffleuht / sambt jhren Schiffen / Knecht / vnnd Gütteren / sollen vnder keinerley vorwand / wann gleich ein General oder Special befelch ergangen nirgents Arrestirt werden. 2. Arresten, so wegen Rechtmäßiger Cotract schulden angelegt / sollen durch ordentlichen weg Rechtens erörtert werden. pag. 8.

60. Richter in gleicher zahl / vnd auff gewiße Form beaydigt / sollen in gestalt einer zweytheiligen Kammer angeordnet werden / welche vber die Jngesessene der Nider-Landen / vnnd deren Waaren aufflag / achtung haben. 12 Die eraugnende streitigkeiten / vnd begangene treflen, so diesem Tractat zuwieder / hinweg raumen. 3. Die Execution gehörender örter vberall in Europa Werckstellig machen. 4. alles cum causæ cognitione de plano, vñ kurtzisten weg nach / richten vnd schlichten. 5. Vrtheilen / von selbigen gepfälet so / sollen jegleicher örter der verbrechen Ordinarie Richter / vnverzöglich exequirn. 96. den zugefügten schaden deß verbrechens inner 9. Monaten ergäntzen laßen. pag. 9.

21. Sentenzen, so in Civil oder Criminal-sachen / gegen vnderscheidlicher vndersassen Parthejen ergangen vnd zu Gericht nicht verthädigt worden / sollen zeit wehrenden Tractats, nicht exequirt werden. 2. Repræsalien sollen nicht zugelassen werden / Es sey dan / cum plena causæ cognitione, vnd in fällen / so vermög der

 Rechten

Rechten zuläßig / nach welchen eß auch gehalten werden solle. pag. 10.

22. In Meer-Hafen / Orter vnd Porten / soll ein vnd ander Respective, ohne Consent deren besitzer / mit Volck vnd Kriegs-Schiffen / nicht infahren / Es sey dann im fall der hochsten noht. pag. 10.

23. Confiscirte Güter wegen deß Kriegswesens / mögen die Eigenthumber vnnd Erben (: vngeachtet / waß vom Fisco daruber verhandelt / oder sonst die contrahirende Renuntijrt vnnd Transigirt :) auß eigener autorität apprehendirn, vnnd ferners ohne erlaubnuß damit schalten vnnd walten. 2. Eygenthumben der Renthen: welche wegen des Fisci, an platz der verkaufften Güter angesetzet / vnd actiones, damit der Fiscus belastet ist / bey den Eygenthumberen: hievon auß genohmmen pag. 11.

24. H. Printzen Wilhelms H. H. Erbgenahmen soll dieß auch Patrocinirn in personal, auff die Burgundische Saltz-gruben habende prætension: welche jhnen mit Buschen vnd Adpertinentien sollen wiedergeben werden. 2, Was darzu nicht gehörig / soll von Königl. Mayst. ingelöset gehalten werden. pag. 12.

25. Guter / ferners in Burgund, Charlois, vnnd alles / waß vermög 9. April. 1609. vnnd 7. Ianuarij 1610. gehaltenen vertrags / noch nit restituirt, soll jhren Eygenthumbern / vnd Erben alßbald getrewlich wieder gegeben werden. pag. 12.

26. H. Graffen Johan von Nassavv, vom hohen Raht zu Mechlen / nach dem zwolffjahrigen Frieden Assignirte guter / wo / vnd wie die seind / sollen restituirt werden. 2. Obgedachten Rahts vrtheil / hiemit null, nichtig sein. pag. 11.

27. Hispa-

27. Hispanischer Fiscus, soll gleich nach Ratification dieses Tractats, von allen vnd jeden / in dem Procesſ. Chastelbuis prætendirten Gütern thätlich abstehen. 2. auch allen action vnd prætensionen, in nahmen seines H. Königs / vnd aller / sonst Interessirter, renuntijrn. 3. welche hochgedachtes H. Printzen Erben / vnnd rechtmässige nachkommen / nach Ratification dieses Tractats, sollen außgefolgt werden / die sie alß jhr Eygenthumb besitzen sollen. 4. Consumirte Fruchten / vnnd deren abnutzungen / sollen dem Fisco verbleiben. pag. 13.

28. Restitution, so wegen dieser Tractaten nöhtig / soll von jeglichen orts Richteren / exequirt werden. pag. 14.

29. Sachwalter / Notarien, vnd Sollicitatorn / an allen Respective orteren / mögen beyderseits vnderthanen / nach jhrem gelieben sich behelffen / die von deß orts Richteren / falß nöhtig / Confirmirt werden sollen. pag. 14.

30. Wegen Confiscirten / vnnd vor diesem / hie vnnd dort von dem Fisco verkauffter Güter / die restituirt werden mussen; Interesse, sollen die Eygenthumber mit dem wehrt gegen den Pfennig 16. sich begnugen laßen / welche deren besitzere Jährlich bezahlen sollen. 1. Eygenthumberen / wann sie die Güter wieder annehmen wollen / soll ein schein von jhren respective Fiscis, mitgetheilt werden / mit gewißer Assignation der zahlung zum beweißtumb / an deren örter Rentmeistere / da dieselbe Güter gelegen seindt. 3. der wehrt soll sein / nach der zeit des ersten rechtmässigen Con-

tracts. 4. die Renthen sollen ein Jahr/nach dato dieses Conclusi jhren anfang nehmen. pag. 15.

31. Eygenthumber/ denen auß Rechtmässiger Contract-schulden jhre Güter Confiscirt/ können innerhalb Jahrs zeit (vnnd länger nicht) dieselbe gegen erlägung des rechten wehrts/wieder an sich bringen/ vnnd jhres gefallens damit disponirn. pag. 15.

32. Diß Ius redimendi soll an den/ in Stätten gelegenen vnd verkaufften Häusern/kein statt haben. 15.

33. Reparations köste der Güter/ so restituirt werden müssen/ soll der Richter/ mit erkäntnuß der sachen/ da daß Erb vor die Summa verhypotisirt die reparations liquitation vorher gehen lassen. 2. daß Ius retentionis aber soll er den kaufferen nicht erstatten. p. 16.

34. verschwigene // von dem Fisco vor diesem Tractat nach nit mit erkäntnuß der sachen angegriffene/ beweg- vnd vnbewegliche Güter/ Renthen/ actiones, vnnd credita, sambt allen nutzungen/ sollen den Eygenthumberen verbleiben. 2. Sie derentwegen auch in keinen wege molestirt werden. pag. 17.

35. Baüm/ so noch diesem Tractat abgehawen/ 2. dieselbigen Tags noch auffm platz gelegen. 3. Vor diesem Concluso verkaufft/ vngeacht deß beschehenen Kauffs/ sollen jhren Eygenthumbern/ vnd Erben verbleiben. pag. 17.

36. Früchten/ abnutzungen/ vnd was sonsten von den güterem herrühret/ vnd restituirt werden muß/ vnnd nach diesem concluso erfallen/ soll den Eygenthümbern/ vor daß gantzes Jahr bezalt werden. p. 17.

37. Locations-conductions-Contracten, so vber die confiscirte Güter gemacht/ sollen nach gewohnheit jhrer örter/ mit dem Jahr dieses Conclusi cessirn. 2.

Zinsen

Zinsen / so nach diesem Schluß verjahret / sollen den Eygenthumbern bezalt werden. 3. vncosten/so von dem Beständner angewendet / sollen nach gut duncken jeglichen Orts Richter / die Eygenthumber gut machen. pag. 18.

38. Verkäuffe Confiscirter Güter/ so nach diesem Schluß beschehen. 2. Auch die vor demselben gegen die accordata vnd verträg / mit einigen Stätten in particulari beschehene käuff / sollen null vnnd nichtig sein. pag. 18.

39. Privat Hauser/so vermög dieser Tractaten restituirt sein/oder noch restituirt werden mussen/sollen / wie andere gleichen wesens/ vnnd höher nicht beschwärt werden. pag. 18.

40. Wohnung zu veränderen / soll keinen von beyden Theilen respective behindert. 2. beschwärnussen dahero entstehend/abgeschafft werden. pag. 18.

41. Vestungen / oder Wercken / so mit gemeinen Consentz der Obrigkeit auffgebawet/vñnach inhalt dieses Tractats, vnd restituirt werden müßen/wegen derselben örter / sollen die Eygethumber mit dem / nach gutduncken deß Richters gemachtem wehrt / sich begnügen laßen/sie hetten sich dann vndereinander selbst darüber verglichen. 2. Ebenfalß solle auch in andern / sonst zu Fortificationen / vnd Gottes-hauseren gebrauchten orteren gehalten werden. pag. 19.

42. Kirchen-Güter / so denen/vnder Spanischen Gebiet gelegenen Collegiis zuständig/vñ vor diesē Conclusо noch nit verkaufft/ vñ doch restituirt werden müssen/ sollen denselben wieder gegeben werden / welche sie auß eigener autorität apprehendirn vnnd damit jhres gefallens disponirn mögen. pag. 19.

2. Deren Güter/vor ob gemeltem dato verkaufft vnnd die Gelder angelegt / sollen denenselben Collegien deren Jahrliche Renhten im wehrt deß Pfennings 16. von den verkaufferen bezahlt. 3. Vnnd deßwegen beyderseits assecuration gegeben werden. pag. 19.

43. H. Printzen von Oranie, soll wegen einiger/ noch nicht in besitz habenden / vnnd doch prætendirten Güter/durch einen absonderlichen Tractat, ein gnügen geleistet werden. 1. Welche er aber vnder den H.H. Staaten in der Baley-Hulst/Hulster-Ambt/vnnd anderst wo besitzt/sollen jhm / vnd seinen Erbfolgern/eygenthumblich verbleiben/ waran diese Friedens Tractaten nichts jrren sollen. pag. 20.

44. Denen jhre Guter Confiscirt, vnnd jetzt restituirt werden müßen / seindt die pensiones verfloßener zeit (in welchen sie die nicht gebraucht) zu entrichten nicht schuldig : da sie derentwegen bevnruhiget/sollen alßbald loß gesprochen werden. 2. welche durch Confiscation jhrer Güter so gar verarmt/daß sie darab die Renthen nicht bezahlen können / sollen nicht allein von denen/vermög dieses Tractats, sondern auch von allen andern gemein vnd personal obligationen, inner gemelten zeit ver fallenen belägungen/ befreyt sein. pag. 21.

45. Verkauffte/oder sonst gereicht/oder nit gereicht zu werden veraccordirte Güter ; sollen mehr nit beschwärt sein / dann wie die besitzer derselben sich verglichen haben. 2. Gefornirte Gelder / wann deren einige erlägt / nach dem Pfenning Sechßzehen. pag. 21.

46. Vrtheilen/so wegen Confiscirten Güter/rechtlich ergangen / sollen gultig bleiben. 2. Condemnirte

virte sollen anderst nicht/alß ordentlichen Rechtenß vblich/dagegen sprechen mögen. pag.21.

47. Königl. Mayst. begeben sich aller vnd jeder/ auff die Statt Grave / Land von Cuick / alte Herrschafft von Brabant (: so weyl. H. Printzen von Oranie Pfandweiß angehalten gewesen :) habendepraetens, vnd (: Redemtion, Dero Pfandlosung hiemit auffgehoben :) in Eygenthumb verändert sein/ so hoch gedachtem Printzen vnnd seinen rechtmaßigen Erben eigenthumblich/mit allen adpertinentien verbleiben solle. pag.22.

48. Renuntiation geschicht hiemit/auff alle vnnd jede praetension- vnnd Cessiones, so Königliche Mayest. haben / oder suchen mögte / auff die Statt/ Graffschafft vnnd Herrligkeit Lingen / Bevergarde, vnd die 4. Kirchen-Dorffer ; welche hochgegedachter H. Printz (: vermög der im Novembri 1678. beschehen / vnnd vom hochst gemeltem König selbst Confirmirten investitur :) eygenthumblich haben solle. pag 23.

49. Königliche Mayest. vnd H. H. Staaten/ Jegleicher respective in seinem Gebiet / da die restitution, laut dieser Tractaten nöhtig / soll dieselbe durch seine Officianten, werckstellig machen vnnd Exequirn lassen. pag.23.

50. Königliche Mayst. verbinden sich / wie auch die H. H. Staaten ; die Continuation dieser Neutralität vnnd Freundschafft zwischen jhn / Käyßerliche Mayestät/ vnd dem H. Römischen Reich/würcklich

ußzubringen. 2. Daß deßen Confirmation von Käyß. Mayest. innerhalb 2. Monaten/ vom Römischen Reich/ inner Jahrs frist nach dato dieses Conclusi erfolgen solle. pag. 23.

51. Vor diesem Friedenschluß Confiscirte mobilien vnd Consumirte Fruchten/ sollen nicht Restituirt werden. pag. 24.

52. Die von beyderseits H. H. respe. einigen privat Schuldneren vor dem beschluß dieser Tractaten nachgelaßene actiones mobiles, sollen beider seits abgethan bleiben. pag. 24.

53. Zeit/ so bey währendem Krieg von Anno 1576. biß zu anfang deß zwolff Jährigen Treves, vnnd nach demselben biß zum Schluß diesen Tractats, seind verflossen/ soll keinem vor/ oder nachtheilig allegirt werden. pag. 24.

54. Kriegs-halben in neutral Landen vor diesem abgereisete/ sollen dieses Friedens auch völliglich genießen. 2. mögen auch wieder heimkehren/ alda sicher leben/ 3. an jhren Güteren ferners nit/ alß die Inwohner daselbst beschwärt werden. pag. 24.

55. Vestungen/ Fahr-wässer/ oder sonst/ einem oder andern nachtheilige Graben/ sollen nirgend in den Niderlanden new gemacht werden. pag. 25.

56. Nassawischen Hauses H. H. Erbgenahmen/ sollen/ wegen von Weyl. H. Printzen von Oranie, vom Jahr 1567. biß zu seinem ableiben contrahirter schulden/ weder personaliter/ noch realiter actionirt, oder besprochen werden. pag. 25.

57. Particular Personen/ so ohne special befelch deß H. Königs/ vnnd respective H. H. Staaten/ diesem Tractat zugegen handlen/ sollen scharff bestrafft werden.

den. 2. der schadt soll in loco delicti, oder wo selbige ahnzutreffen alßbaldt mit jhren Güteren / auch wohl pro gravitate delicti, mit deren Leib ersetzt werden. 3. soll sich auch kein theil deßwegen / mit angreiffung der waffen/friedbruchig bezeigen. 4. in puncto manifestæ denegatæ Iustitiæ, mag mit Repræsalien vorsehung geschehen/wie sonst vblich. p.26.

58. Enterbungen / so auß Kriegs-haß ergangen/ sollen null vnnd nichtig sein. 2. hieben die vrsachen/ warauß der Krieg entsprossen / verstanden werden sollen. p. 26.

59. Successionen, so wohl Testamentarisch / alß ab intestato, sollen beyder seitliche vnderthanen fähig sein/ vnd einer dem andern/laut örtlichen gebrauchs/ succedirn. 2. falß einem oder andern/ einige vor diesem anerfallen/soll dabey manutenirt werden. p.26.

60. Gefangene Kriegs Leuht/sie haben gedient wo sie wollen / sollen außer vnderscheid/ohne Rantzion loß gegeben werden. p.26.

61. Personal oder Real, zu zeit dieses Friedens annoch hinderständige Contributions restanten , sollen beyderseits/von denen/darzu auffsicht habenden/determinirt werden. p.27.

62. Allegata , so bey diesem Schluß beyderseits Mund oder Schrifft-lich in vnd vorkommen / sollen keinem nachtheilig sein. 2. Beyderseitliche/hohen vnnd niederen Standts vnderthanen/sollen bey jhren Rechten/nach inhalt diesen Tractats verbleiben. p.27.

63. Beiderseits vnderthanen respectivè , sollen im zwolff Jahrigen Treves, deß 15. im vertrag deß 7. Ianuarij, 610. deß zehenden Articuls (: so weit selbige noch nit vollentzogen:) würcklichen effects geniessen. 27.

 loß

64. Schloß Lent, sambt seinen Einkommen vnnd Gütern / soll H. Graffen von Flohdorff restituirt werden. 2. der besitz deßelben bey / jhrer Königl. Mayst. disposition gestelt sein pag. 27.

65. H. König / vnd H. H. Staaten / soll jeglicher in seinem Gebiet respective, die Seerauber / vnd Streiffer von Stroomen vnd Passagien abhalten. 2. selbige / wan ertapt / ernsthafftigst abstraffen. pag. 28.

66. Beyder seits / ist fästiglich versprochen / nichts respective gegen diese Tractaten, directe, noch indirecte zuzulassen. 2. da etwaß hierin vberschritten / alßbald abzuthun / mit begebung aller prætensionen, so diesem Tractat zugegen lauffen mögten. pag. 28.

67. Dieses Tractats Ratificationes, sollen innerhalb 2. Monaten zeit / in gebuhrender Form Reciproce gegen einander extradirt, vnnd außgewechselt werden. 2. deme vorgangen / sollen alßbald alle Feyndthätligkeiten auffhören. pag. 29.

68. Biß zu außwechßlung der Ratificationen, soll alles / wie im Stande dieses Tractats, sein verbleiben haben. pag. 29.

69. Nach außwechßlung der Ratificationen, sollen beyder seits diese Tractaten, vber all / an gebuhrenden orten publicirt, 2. vnd demnegst alle hostilitäe auffgehaben werden. pag. 29.

70. Mit außtrucklichem vorbehalt / dieß niemanden præiudicirn solle / 2. vnd alles / so nutzlich vnnd nohtwendig befunden wurde / hinzu gefügt werden möge pag. 29.

Ende dieses Extracts.

Gründlicher vnd Summarischer Außzug/Resp. des zu Osnabrug, vnd Munster in Westphalen/ 1648. 24. Octobris Geschlossenen/ durchgehenden Teutschen Friedens/vnd darauf erfolgten Nürnbergischen Haubt-Recess.

P. bedeutet pag. o. Osnabr. m. Munsterischen frieden/ R. Haubt recess.

Art. 1 HInfuro sol/ zwischen dem Käyser/ Hauß Oesterreich/ Rom Reich/ vnd König in Spanien/ an einem/ s dan der Königin in Schweden/ König in Franckreich/ am andern theil/ mit all ihren Land vnd Leuthen ein e ewig wehrender fried sein.

2. Einer des andern bestes/ möglichst befürdern/ vnd gute nachbarschafft mit ein ander pflegen. o. p. 43. m. 191.

Einer sol des anderen Feinden durchaus keine hülff/ oder vorschub leisten. Vers. vnnd damit desto &c. m. 192.

Außer dem Rom. Reich/ mag ein Stand dem andern Kriegenden/ hülff vnd beystand leisten. Vers. es soll zvvar &c. m. 198.

Lohtringsche Sach/ sol mit zuthun deß Käysers/ vnnd Rom. Reichs/ gutlich beygelegt werden. V. die Lothringsche sach. o. 43

Art. 2. Alles/ was in vorigem Krieg Feyndlich vorgangen/ sol durch ein General Amnistie (: niemand außgeschlossen :) ewiglich Todt sein/ vnd bleiben. o. p. 43. m. 192. R. 33. & 345.

Art. 3. Alle vnd Jegliche Reichs Ständ vnd Inwohner/ sollen in den Staat/ warin sie sich vorm Krieg befunden/ oder rechtlich befinden mögen/ ohn einigem vorwand/ volkomlichst restituirt werden. o. p. 44. m. 194. R. 299. §. 1. 213. & 335.

Keinerley/ diesen Instrumentis einverleibte clausula, sol diese Amnistie vnd restitution behinderen/ sondern selbe vor allem/ ohn einige außflucht fortgesetzt werden: falß einige exceptiones erheblich/ gebuhrend erörtert werden. Vers. Gleich vvie &c. o. p. 45. m. 194.

Art. 4. Obwohl alle restituendi hiebey nicht specificirt, sollen sie doch außtrucklich also verstanden werden. o. p. 46. m. 194. R. 300. §. 1. & p. 317.

Trierischer arrest, sol cassirt. selbiger Churfurst in die Chur vnd sonst alles/ vollkomligst restituirt. Die Impetranten/ zum gebührenden Richter/ hingewiesen werden. V. Demnach &c. p. m. 195.

Die vestungen: Ehrenbreitstein/ vnd Hammerstein/ sollen nach evacuation jetziger besatzung vnd Völcker/ ... Chur-

Chur- und Thumb-Capitul ingeraumbt/ und mit deren Völckern besätzt werden. Vs. So viel aber, &c. p. 196.

Pfaltzische sach und Streitigkeit ist/ alß folgt / verglichen. Vers. Vorallen, &c. o. pag. 46. m. 196.

H. Maximilianus, Hertzog in Bayern / soll Churfürst sein und bleiben; die ober-Pfaltz/ sambt der Graffschafft Cham vor sich / unnd Wilhelmischer Linie Mans-Erben/ behalten. Vers. Vnd zvvar, &c. pag. o. 47. m. 197.

Deß söll er/ der 13. Millionen/ und sonst anderer/ an ober-Oesterreich habender Prætensionen / vermittelst Schrifftlichen Reverse, sich begeben. Vers. Dahin gegen, &c. o. ibid. m . ibid.

Pfaltz Graff Carl Ludwig/ soll sambt seiner / Rudolphischer Linie, Erben/ und anverwandten / nach der/ in guldener Bull enthaltener Succeßions Ordnung / der Achter Churfurst sein und bleiben. Vers. So viel, &c. o. ibid. m. ibid.

Die gantze under-Pfaltz/ sambt allen Regalien, zugehörungen/ und Brieffschafften / ohn einige ansprach oder wiedersetzung/ voltömlich besitzen. Vers. Furs ander; &c. o. pag. 48. m. 198.

In der Bergstrassen verhypotisirte Ambter / sollen Chur-Mayntz/ gegē deß baar angebottenē Pfand-schillings erlägung / restituirt werden. Vers. in dem aber, &c. o. pag 48. m. ibid.

Churfürst zu Trier/ als Speyrischer Bischoff vñ der Bischoff zu Wormbs / mögen jhre under-Pfaltzische Prætensiones, wo nicht in der Gute / gebuhrenden weg Rechtens außführen. Vers. dem Herren Churfurst. &c. o. pag. ibid. m. 199.

Nach abgang der Wilhelmischen Linie / soll die Chur-

Chur dignität vnnd ober-Pfaltz / den noch lebenden Pfaltz-Graffen heimfallen / vnd die achte Chur-stelle erloschen sein. Vers. Fals aber, &c. o.pag.49. m.199.

Pfaltz Heydelburg-vnd Newburgische / wegen der Chur-Succession, gemachte Stam vnnd Erb-verträg vnd Rudolphischer Linie befugnussen / sollen bey krafften verbleiben. V. Es sollen auch, &c. o.pag.49.m 199.

Wan Gülische Lehen offen / sollen H. Pfaltz-Graffen heimfallen. Vers. zu dem, &c. o.pag.49.m.200.

Käys. Mäyest. wird Carl Ludwigen zum Bruderlichen vnderhalt innerhalb. 4. Jahren 400000. Reichsthaler / sambt vnderlauffende. Interesse, abstatten lassen. Vers. Vber dieses, &c. o.pag.49.m.200.

Daß Hauß Pfaltz / sambt allen vnderthanen vnnd bedienten / auch vertriebenen / sollen dieser allgemeinen Amnistie, vorab in po gravaminum, vollkomlich geniessen. Vers. Darnach soll, &c. o.pag. 50.m.ibid.

H. Carl Ludvvig, sambt HH. Bruderen / sollen / wie andere Stande / Käys. Mäyst. getrew sein / vor sich vnnd seine / Wilhelmischer Linie Manns Erben / auff die ober-Pfaltz verzeihen. Vers. dahin gegen, &c. o.pag. 50. m. ibid.

Pfaltz-Grafischer Fr. Wittib / soll einmahl vor all zum vnderhalt 20000. Jeglicher Heyrahtender Fr. Schwester 10000. Reichsthlr. von Käysl. Mayest. beygesteurt werden. Vers. Als aber, &c. o.p 50.m.200.

Besagter H. Carl Ludwig / soll die Graffen zu Leyningen Daxburg / in jhrem Vhralten / vnnd Confirmirtem Recht / nicht turbirn noch beeinträchtigen. Vers. Die H Graffen, &c. o.pag. 51.m,ibid.

Deß H. Röm. Reichs freye Ritterschafft in Schwaben / Francken vnnd ahm Rheinstrohm / soll er

auch nicht beleydigen. Vers. Die freye Reichs Ritterschafft, &c. o. pag. 51. m. 201.

H. Schenckern / Reigersperger / der von Rudesheim / vnd der von Metternich / sollen jhre bestätigte Lehnschafften behalten / vnd H. Carl Ludwigen vor jhren Lehn-Herrn erkeñen. Vs. Es sollen, o. p. 51. m. 201.

Churpfaltzische Augßp. Conf. verwandten / vberall / wo sie Anno 1624. 1. Ian. jhr Religion geubt / sollen sie behalten. Die sie aber damals nicht gehabt / mögens / so wohl offentlich / als privatim, wie sie wollen vnnd konnen / durch jhre Prediger exercirn lassen. Vers. Der Augsp. &c. o. p. 52. m. 201.

Pfaltz-Graff bey Rhein H. Ludwig Philips sol volkömlich Restituirt werden V. H. Ludvvig, o. p. 52. m. 202

Pfaltzgraff bey Rhein H. Friderich / soll in den viertentheil Wiltz Bacher Zolß / Hornbach / vnnd waß sein Vatter sonst gehabt / restituirt werden. Vers. H. Friederich, &c. o. p. 52. m. 202.

Pfaltz-Graff bey Rhein H. Leopold Ludwig / soll in Veldentz auff der Mosel / vnnd was sein Vatter Anno 1624. gehabt / wieder ingesetzt werden. Vers. Herr Leopold, &c. o pag. 52 m 202.

Kitzinger Streitigkeit / in Francken am Mayn / soll / wo nicht in der Güte; durch rechtlichen Summarischen process, innerhalb 2. Jahren nach dem Friedenschluß erörtert. Inmittelst Culmbachischen H. Marg Graffen / Wiltzburg / wie zeit der vbergab gewesen / ingeraumt werden. V. Die Streitigkeiten, &c. o. p. 53. m. 201.

Wurtembergisch Hauß / soll in den / vorm Krieg gewesenen Stand / volkömlich restituirt werden. Vers. Hauss VVirtenberg, &c. o. p. 53. m. 202.

...g in Franckreich / neben abfuhrung der Guarnison.

son, soll dem H. Hertzogen von Würtenberg Hohenweil/ Schorndorff/ Tubingen/ vnd sonst im Hertzogthumb Wurtenberg besetzt habende andere Platzen (: die Elsassische außgenohmen :) vollkömlich restituirn. Vers. Der aller Christlichst, &c. m.203.

Mompelgarder Linie, Wirtenbergische Fürsten/ sollen in jhr Elsassischer Landen/ benäntlich Clerval vnd Passavant, vollkömlich restituirt werden. Vers. Die Herren, &c. o.pag.54.m.204.

Marg-Graff zu Baden/ sambt seinen Erben vnnd bedienten/ soll dieser General Amnistie vollkömlich geniessen/ in vnder vnd Ober-march Graffschafften Ambter/ Stain vnd Reuchingen (Etlinger vergleich vorbehalten) absque ullo onere restituirt: Vnder-march-Grafliche pension cassirt, vnd erloschen; nach Todt H. Friderichs auff Reichß vnd Crayßtagen der vorsitz vmbgewechselt werden. V. Nemblich, &c. o.p.55.m.204

Badische Fr. Wittib/ soll Conditionaliter restituirt. Erheblichkeit vnd beweißtumben/ inner 2. Jahren noch diesem vergleich beygebracht werden. Vers. VVegen der, &c. o.pag.56.m.205.

Der Hertzog von Croy/ soll der General Amnistie wurcklich geniessen/ vnd vnangesehen Frantzosischer angenohmenen protection/ vollkömlich restituirt werden. Vers. Der H. Hertzog. &c. o.pag.57.m.206.

Siegenl Nassawische sach/ contra Siegen/ soll/ wo nicht in der Güte/ vor gebuhrendem Richter rechtlich erörtert werden. Johan Moritz/ sambt seinen H.H. Brudern/ jegleicher vor sein Antheil/ in possessione verbleiben. Vers. Anlangendt, &c. o.pag.57.m.206.

Nassaw Sarbruckische Graffen/ sollē in alle jre güter voltölichst restituirt werdē außerhalb/ was 1630. 7. Iul

in Revisions sachen ist abgeurtheilet / vnnd waß die Graffen von Lanningen / vnd Daxburg prætendiren. Vers. Den Herren Graffen, &c. o pag. m. 58.

Graffē zu Hanaw / werden in die Ambter am Steeg vnd Willstatt restituirt. Vers. Die Herrn Graffen, &c. o. ibid.

Graffen zu Solms / soll der viertheil Butzbach sambt 4. Angräntzenden Dorffschafften / restituirt werden. Vers Herr Iohan, &c. o. pag 59. m. 106.

Hauß Solms / Hohen Solms / soll vngeachtet Annó 1637. Hessischen vertrags / restituirt werden. Vers, Imgleichen &c. o. ibid. m. 206.

Isenburgische Grafen (: Hessen vnd Hohen Solmisch Recht vorbehalten :) sollen der General Amnistie geniessen. Vers, die HH, Graffen &c. o. ibid. m. 106.

Rhein-Grafen / werden in jhre Ambter / Herrschafft / vnd sonsten jhre andere Güter / restituirt. Vers. die Herren &c. o. ibid. m. 206.

Saynische Wittib (: jedes Rechten vorbehalten :) wird Restituirt, Vers. die Fr. VVittib. &c. o. 59. m. 206.

Falckenstein wird seinem rechtmäßigen Herren restituirt. Vers. das Schlos &c. o. ibid. m. 206.

Lowenhaubtischer Grafen / soll jhr Brezen-Heimisch / vnd Reipols-Kirchische Gerechtigkeit restituirt werden / vnnd vnverletzet bleiben. Vers. So viel auch &c. m. 206.

Waldeckisches Hauß / soll in seine / Anno 1624. an Didinghausen vnnd sonsten gehabte Gerechtigkeit / wieder ingesetzt werden. Vers. das Haus VValdeck &c. o. ibid. m. 206.

Graff

Graff von Oetingen / soll in alle Güter / die sein H. Vatter vorm Krieg gehabt / Restituirt werden. Vers. Herr Ioachim &c. o.ibid.m.206.

Hauß Hohenlohe/ soll in alles/ jhm entzogenes: sonderlich Weickerß- vnd Scherß-heimb/ ohne einige Exception, Restituirt werden. Vers. Imgleichen &c. o. ibid m 206.

Graff zu Löwenstein/ vnnd Werthheimb/ soll in all seine/ Confiscirt, sequestrirt, vnd Cedirte Güter/ wider eingesetzt werden. Vers. Herr Friderich &c. o.ibid. m. 206.

Ferdinand Carl, zu Löwenstein vnnd Wertheim/ soll in alle / von Vätterlicher Linie Herruhrende/ sequestrirt confiscirt vnd alienirte Güter (: Mariæ Christinen/ Löwensteinischen Tochter jhr Recht vorbehalten:) Jmgleichen die Lowensteinische Fraw. Wittib. in jhre verhypotisirte vnd Heyraths Güter (: H. Ludwigen sein Recht vorbehalten:) entweder in der Güte/ oder rechtlich/ Restituirt werden. Vers. Herr Ferdinand. &c. o.p.61.m.206.

Erbachisches Hauß / vorab H. Georg Albrechten Erben/ sollen in Breuberg Restituirt werden. Ver. das Haus Erbach &c. o.ibid m.206.

Brandensteinische Wittib vñ Erben / sollen in alle/ jhr entzogene Güter/ wieder ingesetzt werden. Vers. die Fravv, VVittib. &c. o.ibid.m.206.

H. Revenhuller / Loffllers Erben/ die von Rhelingen/ Antonius vñ seine Haußfr. Maria Anthoni, mit seines Bruders Kindern vnd Erben Respectivè, sambt vnd sonders / sollen in all jhre Confiscirte Güter/ Restituirt werden. Vers. der Baron &c. o.ibid.m.262.

Mit Gewalt vñ forcht ausgepressete/ permutation.

Trans-

Transaction contracten / vnd obligationes, oder cedirte actiones, sollen null vnd nichtig sein; Abgezwungene Schuldt-vrkunden (derent wegen Schwebenden Rechts processen vorbehalten:) alle restituirt werden Vers. Alle die contract. &c. o.p.60 m.207.

Wan beweißlich / das von Kriegenden Theilen einige Schulden / auß Neyd gegen die creditorn gewaltthätig abgepreßt / soll keine execution gestattet werden. Vers. Schulden &c. o.p 62. m. 207.

Solcher Schulden wegen angefangene process. sollen innerhalb 2. Jahren / nach publication dises Friedens; vnder straff ewigen Stillschweigens (: den wiederspenstigen aufzulegen:) erortert werden. Vers. die procesfsen &c. o.p. 63. m. 207.

Die derent wegen / bißhero gegen die Debitorn erlaubte processen vnnd in ansehung der creditoren künfftiger Restitution, beschehene Transactiones vnnd verheissungen / sollen erloschen sein; außgenohmmen / waß vor eines vñ anderen schaden zu verhüten / auffgewendet / vnd vorgestrecket. Vers. Die jenige processen, &c. o.pag.63.m.207.

Bey wehrendem Krieg gefälter vrtheilen execution, soll Suspendirt; bey deren offenbahrer nullität / mag von einem vnd andern theil / vmb selbe / nach volliger der sachen Erkäntnuß / beståtigt oder reformirt zu werden / inner halben Jahrs-frist / die Ordinarie oder extraordinarie Revision begehrt werden. Vers. Die vrtheil, &c. o.p. 63. m. 208.

Hohe vnd privat Lehen / so ab Anno 1608. nicht ernewert / noch einige Dienst geleistet / sollen nicht verfallen / sondern ihre belehnungs zeit / nach dato dieses beschlossenen

...enen Friedens angerechnet werden. Vers. Da auch einige, &c. o. pag 64. m. 208.

Alle hohen vnnd nidrigen Standts Personen/ Kriegs Officirer, gemeine Landtsknecht / auch andere klein vnd große bedienten/so einem vnd andern kriegenden theil einigerley weiße hilff geleistet / sollen sambt Weib vnnd Kindern (nichts außgeschlossen) der General Amnistie geniessen/vnd in all jhre vörige Güter/Dignitäten vnd würden (gleichwohl einigē Kayßl. Mayst/vnd Oesterreichischen vnderthanen vnd Erbvasallen anßgenohmmen) vollkomlichst restituirt werden. Vers. Endtlich, &c. o. pag. 64. m. 209. R. 333.

Reyß. vnd Oesterreich/ außgewichene vnderthanen/ vnd Erb-Vasallen, genießen dieser Amnistie; mögē auch wann sie daselbst sich haußlich auffhalten/mit haltung jhrer inheimischer Gesätzen / wieder nach Hauß ziehen/ vnd wohnen. Vers. Die aber, &c. o. pag. 65. m. 209.

Denselben / vorm Krieg Confiscirt, oder entzogene Güter / sollen jetzige besitzer behalten. Vers. So viel aber, &c. o. p. 65. m. 209.

Die jhnen/bey wehrendem Krieg entzogene Güter/ sollen jhn/in jetzo sich befindendem Standt / ohn einigen kösten wieder außgeantwortet werden. Vers. Diejenige Guter, &c. o. pag. 65. m. 210.

In Böhmen/ vnd Käyßl. Erb-ländern sich auffhaltende Augßp. Conf. Verwandten / soll in privat forderungen/ gleichs den Catholischen / Recht ertheilt werden. Vers. Sonsten, &c. o. pag. 65. m. 210.

Von aller seits kriegenden Theilen entführte Mobilien, Consumirte Renthen vnnd Abnutzungen/ gemeine / in privat Gebaw veränderte/Geist-oder Weltliche

Weltliche Häuser / verschenckte Deposita, vnnd waß sonsten ordentlich verkaufft / soll nicht Restituirt werden. Vers. von den gedachten &c. o. ibid. m. 211.

Gülische Succession Streitigkeit / soll gleich nach dem Friedens schluß / in der Güte / oder ordentlichen weg Rechtens / erörtert werden. Vers. Sintemahlen &c. o. ibid. m. 211.

Art, V. Weil der Krieg mehren theils auß wiederwertiger Religion entstanden / ist folgenes verglichen. o. p. 67. m. 213.

1. Passawischer vertrag / vnnd bestätigter Religions Friedt / soll in allen Clausulen / fäst vnnd vnverbruchlich gehalten / vnd wegen darauß entstandenen Streitigkeit / dieser vergleich / ein Friedens Erlauterung gehalten werden. Vers. Der vertrag. m. 67.

2. Alles waß Restituirt sein muß / soll in den / Anno 1624. Ianuarij gewesenen Standt / ohn einige Exception volkömlichst Restituirt werden. V. die zeit. m. 68

Augßpurg / Dunckelspiel / Biberach / vnnd Ravensberg / sollen jhre Gerechtigkeit / vnnd Religion, wie sie damals gehabt / hinfuro behalten: Rahtß / vnd Ambter / beyder Religions Personen / in gleichmässiger anzahl verwalten. Vers. Die Statt, m. 69.

Ein Statepfleger soll Catholisch / der ander Augßpurg. Confession, vbrige Geheime Räht 3. Catholisch, 2. Augßb. confession sein / in vbrigen / vngleicher zahl Rahts-stellen / Respective die zahl / Jahrlichs vmbgewechselt werden. Vers. Insonderheit &c. m. ibid.

Eben dieß / soll mit deß Zeug-hauses / Stewr Proviand, Baw-Auffsehern / vnnd andern / in vngleicher zahl bestehenden gemeinen Ambtern / beobachtet werden. Vers. Der zeughaus &c. m. ibid.

Amb-

Ambter/ so einer allein pflegt zu verwalten/ sollen mit zeit vnnd personen/ wie ob gemeldet/ vmbgewechselt werden; Kirchen vnd Schulen jhrer eigenen religion Auffseher haben: Vber specificirte zahl/ jetzige Rahts-Herren/ bleiben zeit des lebens bey jhrer Dignität, jhre vota aber seind nicht gültig. Vers. die Aembter.

o. p. 70.

Einer soll den andern/ Religion halber nicht vndertrucken/ nach dieser verordnung zu widerkommen; sothanes soll alles null vnd nichtig sein. V. Kein theil.

o. p. 71.

Aller gemeinen Aempter-Personen/ so wohl jährliche/ alß nach eines vnd andern nöhtige wahl/ soll von jeglicher religions verwandten/ vnder sich allein/ beschehen. In Religions-sachen/ sollen die maiora vota nicht vorgelten/ noch einigem Außgp. conf. verwandten/ er sey hohen oder nidrigen Standts/ nachtheilig sein. Vers. Derohalben. o. p. ibid.

Augßp Conf. verwandten/ soll wegen der Rahtsstellen wahl/ vnnd andern/ bey den Catholischen inschlichenden/ vnd eraugnenden mißbrauchen/ auff billiche mittel zu appellirn, zugelassen sein. Vers. Dafern.

o. p. 72.

Ferner soll es mit des Magistrats wahl/ vermög des Religions frieden/ Caroli IV. vnnd andern 1584. vnnd 1591. auffgerichteten Verträgen (so weit selbe diser verordnung nicht zu wieder) gemeeß gehalten werden/ V. Im Vbrigen. o. p. ibid.

Zu Dunckelspiel Biberach vnnd Ravenßburg/ sollen aller gemeinen Aembter verwaltere/ halb Catholisch halb Außp Conf. sein. Die jenige so einer allein verwaltet/ jährlichs vmbgewechselt werden. Vers. Vnd demnach, &c. o. p. 72.

Mit ordnung der Wahlen/ mehrentheil der Stimmen/ Auffsicht der Kirchen vnnd Schulen auch ablesung dieser verordtnung/ soll in allem daselbst/ wie zu Augßburg/ gehalten werden. vers Also das. Ibid.

Wann Donawerth auf künfftigem Reichs-tag restituirt, soll sie aller Freyheit/ privilegien/ vnnd Gerechtigkeit/ gleichs andern Reichs-Stätten/ geniessen, vers. Die Statt. o.p.73.

Termin deß Jahrs 1624. 1. Ian. soll/ vermög der General Amnistie, den restituendis gar nicht præjudicirn. vers. Der Termin. o p. ibid.

Alle vnd jede/ vnmittelbahre Ertzbischthumben/ Bischthumb/ Prælaturen/ Abtey/ Probstey/ Commenthureyen/ vnnd sonst befreyte weltliche Stifftungen/ so die Catholische/ oder Außp. Conf. verwandten Anno 1624. 1. Ian. besessen/ sollen dabey vngemolestirt gelassen werden. o.p ibid.

Wann Ertz vnnd Bischoffen/ prælaten/ oder andere Geistliche/ jhre religion veränderen/ sollen alßbald (jedoch ohne Leumuths verschmälerung) jhres/ darin habenden Rechts/ vnd gegenwertiger Inkombsten entsetzt sein Von den vnmittelbahren Gütern vertriebene/ sollen in alldieselbe/ vermög dieser Amnistie, wieder ingerichtet werden. Vberall in vnmittelbahren Geistlichen Güteren soll der OberHerr der religion seyn/ wie daß OberHaupt Anno 1624. 1. Ian. gewesen/ vnd die abtrettende/ alle interim consumirte Fruchten/ vnd inkombsten/ hinderlassen. vers. Da nuhn. o.p. 74.

4. In solchen vnmittelbahren Stifftungen/ soll die Wahl-Gerechtigkeit (so weit diesem vergleich P. stawischen vertrag/ vnnd Reichs Satzungen nicht zu wi...) beym alten herkommen verbleiben.

4. Dey

4. Den Capitulen/vnd sonst competirenden/bleibe daß jus postulandi vnd eligendi, auch bey vacirender stelle/die verwaltung/vnd Bischoffliche jurisdiction, EdelLeuth/ Patritii, vnnd sonst qualificirte personen (es sey dan der fundation zugegen) sollen nicht außgeschlossen werden. o.p.75

5. Da die preces primariæ von alters hergebracht/soll Käyßl. Mayst. sich deren ferners gebrauchen. Jedoch bey abgang eines Augßp. Conf. verwandten widerumb eine/ selbiger Lehr qualificirte Person præsentirt werden. In den ortern bey der Religion sol der new ist præsentirte/ die preces Primarias nicht geniessen/Eß were dann das vacirendes beneficium, von einem selbiger religion Verwandten besessen. 76

Wan annatē, pallij jura, menses papales confirmationen oder dergleichen/ in vnmittelbahren Augßp. Conf. verwandten Güteren prætendirt wirdt / soll bey weltlichen Obrigkeit nicht gesucht werden. vers. VVas von den Annaten, &c. o.p.77.

Wann in ohnmittelbahr Geistlichen Güteren/die Capitularen, vermög obbesagten Termins, beyderley religion in gleicher zahl zugelassen/ vnd zur zeit die menses papales vblich gewesen/ sollen die Catholischen worden die Päbstliche Provision gebührendt insinuirt nach abgang jetzt lebender/ continuirt werden; vers. In welcher. o.p.ibid.

6. Augßp. Conf. Erwohlte / oder postulirte Ertz- vnd Bischoffen/ Prælaten, &c. sollen von Käyßl. Mayst. (nachdem sie jhr behörliches abgestattet/) mit Regalien vnd andern befugnussen/ wie vblich/ ohn aufschub/investirt werden/vnd auff allen Reichs-Conventen, jhre Stimm haben wie von alters her brauchlich gewesen o.p, ibid

Augsp. Conf. Geistliche Fürsten/ sollen ohne nachtheil Standts vnnd Dignitäten/ wie sie postulirt oder Erwöhlt/ den Titul führen/ vnnd auff Reichs/ vnd andern beykombsten jhren gewissen sitz haben. Vers. vvegen Titulirung. o.p. 78.

7. Beyderley Religion Capitularn anzahl/ wie die Anno 1624. geweßen/ soll vberall bleiben. In der abgehender Stell kein andere/ alß derselben Religion, subrogirt werden. Die bey diesem Krieg/ dagegen ingeschlichene newerungen/ nach der/ zu viel angenommener absterben/ abgeschafft/ vnnd auf vorige Gleichheit reducirt werden. o.p 79.

8. Mit denen/ zur Schwedischen satisfaction mittel/ oder vnmittelbahr contribuirenden Geistlichen Güteren/ soll es nach dem/ vnder jhn selbsten gemachtem vertrag: Mit denen so darin nicht begriffen/ vnd vnder diesen/ so viel den §. 16. Ius Diœcesanum &c. betrifft/ nach Reichs-Satzungen/ vnnd diesem vergleich gehalten werden. o.p. 80.

9. Alle mittelbahre Stiffter/ Clöster/ Baleyen/ vnd Geistliche Güter/ so die Augsp. Conf. verwandten Anno 1624. 1. Ianuar. besessen/ sollen sie behalten/ biß einanders wegen des Religions-Streit verordnet: Die Jhnen entzogen/ ohn einigem vorwandt restituirt werden o.p 80. 81. & 82.

Ebenfals sollen die Catholische/ bey würcklicher possession der Geistlichen/ vberall gelegenen Güter/ von besagtem jahr vnnd tag/ (jedoch keinen andern ordensleuhten/ alß der fundation gemeeß/ es were dann derselb gäntzlich erloschen/) gehandhabt/ vnd respective restituirt werden. Wo beyder Religionen/ exercitia, vnnd preces primariæ im schwang gewesen/ sol

es also verbleiben/vnd respective wieder ingefuhrt werden. Auch alle jura, vnnd Gerechtigkeiten/ so die Augsp. Conf. verwandten am besagtem tag geübt vnd in possess. gehabt/ jhnen vnuerruckt verbleiben. V. Hingegen. o. p. 83.

10. Die frey vnmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ samt jhren/(andern nicht vnderworffenenen) Gutern/ vnnd vnderthanen/ sollen im Religions wesen vnnd beneficien mit den hohen Ständen gleiches Recht haben/ vnnd respective vberall/ wo nöhtig/restituirt werden. o.p.85.

11. Freye Reichs Stätt/alß Ständt des Reichs/bey welchen Anno 1624. nur ein Religion im schwang gewesen/ sollen/ so wohl zu Reformirn, als in andern Religions fällen/ vber als in jhren Gebieten / mit andern hohen Reichs-Ständen/gleichmäßiges Recht haben. In also lchen befundene/Catholische Burger/vnd Stifftungen/ auch nicht innerhalb gemelten zeit ingeführte Geistliche in dem/ Anno 1624. geweßenen Stand/ active vnd passive verbleiben; vor allen dingen Einer oder beyderley Religion Reichs Stätt/in specie Augspurg/ Dunckelspiel/ Biberach/ Ravensburg/ Kauffbeuren/ mit hinweg raumung aller eingeführten newerungen; in den/ Anno 1624. geweßenen Stand/ volkomblich ingesetzt werden. o. p. 86. 87. m. 88.

12. Der vnmittelbahrer Ständen/ neben ober-botmäßigkeit/ die Religion zu reformirn Gerechtigkeit vnangesehen/ sollen der Catholischen vnderthanen/ sich Anno 1624. zur Augsp. Conf. heimblich oder offentlich bekennende: Im gleichen vnder Augsp. Conf. verwandten Ständen gesessene Catholische vnderthanen/ jhr damalß gehabtes Religions exercitium, samt allen Kirchen/ Schulen/ Hospitalen ꝛc. behaltē/vnd respective

wieder ingesetzt werden. o. p. 88. & 89.

Hierüber ergangene vnd beliebte Verträg/ so weit sie gemelten jahrs observanz nicht zu wieder: die 9. im Stifft Hildesheimb ligende Clöster den Catholischen hiervon außverscheiden: sollen kräfftig verbleiben. vers. Die vorgangenen. o. p. 90.

Beyder religions Verwandten/ so Anno 1624. kein gemein noch privat Religions vbung gehabt/ nunmehr auch ein andere/ als jhres Lands Herren bekennen/ sollen friedlich beysammen leben/ keiner derwegen veracht/ noch von einigem Recht/ Zunfften / Erbschafften/ Legaten/ Hospitalien/ Almosen/ ꝛc. weniger von ehrlichen Begräbnussen außgeschlossen/ sondern einer dem andern durchgehendt gleich gehalten werden. vers. Es ist auch beliebt. o. p. 91.

Freywillig/ oder vermög dieses vertrags abziehende/ mögen jhre afftertlassende Güter selbst/ oder durch andere verwalten lassen/ vers. Da aber. o. p. 91.

Nach geschlossenem Friedt jhre religion Verandrenden/ werden 3. Jahr/ in außheimischen Ländern sich auffhaltenden / 5. jahr als Termin zu verbleiben/ vnnd respective der abzug/ ehrlich/ vnnd vngehindert vergünstiget. vers. Es ist aber. o. p. 93.

13 In Schlesien werden die Hertzogen zu Brieg/ Lignitz/ Munsterberg/ Oels/ vnd Statt Breslaw auß Käysl. vnd Königl. Begnädigung / bey jhren alten Rechten/ vnd religions vbung gehandhabt vnd gelassen o. p. 92.

In anderen/ der Schlesien Hertzogthumben/ vnnd Oesterreich jetzo sich befindenden/ zu der Königl. Cammer/ vnmittelbahr gehorenden Augsp. Conf. Graffen/ Herren/ vnd Ritterschafft/ samt gemelter Fürstenthumben Vnderthanen/ wird außerhalb/ jhre religions

vbung

übung frey gelassen. vers. VVas aber. &c. o. p. 94.

Vbrigen Schlesischen/ Augsp. Conf. Verwandten/ werden auf ihren eigenen vnkosten/ 3. Kirchen zu bawen/ erlaubet. vers. Vber dieses, o.o.95.

Königl. Schwedische Gevollmächtigte / halten sich vor/ (jedoch ohne nachtheil dieser Amnistie.) auf nechstem Reichstag/ oder sonsten/ bey Käysl. Mayst. vmb mehrere Religions freyheit zu intercedirn vnd zu handlen. vers Vnd als. o. p. ibid.

14. Bloßer Lehen/ Hochhalß/ vnnd Leuht-Gerichter augemaste Gerechtsam/ vnd sonst herruhrende newerungen/ sollen nach deß 1624. jahrs gewesenen zustand gerichtet/ vnd alle/ dagegen extrajudicialiter verübte handlungen/ aufgehobē vnd cassirt werden. o. p. 96.

Da die Landts-Gerechtigkeit vor/ oder nach deß 1624. jahrß Termin streitig/ soll der Besitzer in puncto religionis, biß daß petitorium vnd possessorium erörtert/ gleicheß Recht haben: Die vnderthanen dorffen bey wehrendem Streit/ wegen veränderten Religion nicht außweichen. v. So die LandtsObrigkeit o. p. 96.

Da an einem ort/ zweyerley Religion Landtsherren sein/ sollen gleiches Recht haben/ vnd im Religions wesen bey dem 1624. 1. Jan. geweßenem Stand aller dings verbleiben. vers. In denen. o. p. ibid.

In ansehung deß juris gladii, retentionis, filialitatis, angemast/ vnnd in gefuhrte newrungen/ sollen abgethan/ vnd die gravirte restituirt werden. vers. Das blosse Hoch Hals o. p. 96.

15. Allerhand Geistlicher Güter Renthen/ abnutzungen/ Zehenden/ rc. sollen des/ im Religions Frieden. § 3. Dargegen sollen die Ständt. vnd §. 7. Alß auch den Ständen, rc. disposition vnderworffen sein. o. p. 9

Vber all/ wo ein vnnd ander Theil/ in eines oder andern Gebiet respective, Renthen/ Gefäll/ Zehenden/ pensionen/ auch ober- vnd andere Gerechtigkeiten (die seyen/ wie sie wollen) Anno 1624. den 1. Ian. vnnd nach dem Religions-frieden gehabt/ vnnd rechtmässig besessen vnnd genossen/ sollen sie (jedoch ohne der Geistlicher Güter einkombsten zuvieler verschwächung/) ohn einige außflucht/ vnnd wieder rede behalten. Vers. Die renthen gefalle. &c. o.p. 97.

Vor Anno 1624. 1. Ian. destruirte Stiffter Renthen/ Zehende/ Zinsen/ pensionen ꝛc. so die Augsp. Conf. verwandte Ständt genossen/ sollen sie behalten: Deren aber/ so nach gemelten zeit destruirt, Jeglichen Landts-Herrn hiemit ieglichen orts/ an besagtem Termino gewesenes Zehend-Recht verbleibet; vnder vbrigen Reichs-Ständen gemeines Land-recht/ oder particular verträg observirt werden. Vers. die renthen. o.p. 98.

16. Von den Augsp. Conf. verwandten Anno 1624. 1. Ian. nicht agnoscirte Geistliche Iurisdiction, soll gäntzlich auffgehoben sein. Vnd (Bischoffliche Iurisdiction vorbehalten) Jegliche Landts-Obrigkeiten haben. o. 98. 99.

17. Beyder Religions Magistrat, soll ernstlich gebieten/ daß nichts gegen diesen den Religions-Frieden vñ Passawischen vertrag einigerley weiß verübt werde da dergleichen waß ergangen/ alßbald abschaffen; Die darauß erängnende zweifel/ auf gemeinen Reichs-Conventen gütlich von samptlichen/ bey der Religion Ständen erortert werden. o. 100. & 101.

18. Auff ordentlichen Reichs-Conventen/ sollen jeglicher Religion Deputirte/ gleicher anzahl sein. Vnd in allen Reichß versamblungen/ vnnd sachen zu be-

zu beobachten/ von verstärck/ oder vermehrung der Reichs Ständen/ auff nechstkünfftigem Reichs-tag deliberirt werden. ibid.

In extraordinarie vorfallenden Reichs-Commissionen/ wann die sachen Catholisch/ sollen allein Catholische/ wan sie Augsp. Conf. auch allein Augsp. Conf. wan sie vermischt/ieglicher religion gleich viele Commissarii nur referirn; nichts aber schließlich erörteren. Vers. VVan in extraordinari. o.p. 101.

19. In Religions-sachen vnd sonsten (da die Reichs-Ständt nur membra) wan die Commissarii mißhelliger meinung/ soll gutlicher vergleich/ majoribus votis vorgezogen werden. o. p. 101.

20. Der justitiæ, vnd Keyßl. Cammer-Gerichts Ersetzung/ soll auf nechst künfftigem Reichs-tag werckstellig gemacht werden. o.p. 101. 102. & 103.

Beym Kayßl. Hoff-Gericht/ soll die Cammer-Ordenung allerdings obseruirt; von jenem an Kayßl. Mayst. zu supplicirn, oder die acta mit anderer/ beyder religion, gleichen anzahl vnparthenscher Commissarien zuziehung/revidirn zu lassen/ den gravirten erlaubt werden. Vers. Den Gerichtlichen, & c.o.p.104.

So offt es nach gut befindendes künfftigẽ des Reichs-Convents, vnnd sonsten nöhtig/ soll Chur-Mayntz Hoff Gerichts visitation halten/ Wegen Reichs-Constitutionen vorfallende zweifel/vnnd Streitigkeiten/ wannbey vnmittelbahren Ständen vngleiche/bey Mittelbahren gleiche der Assessorn meinung; sollen auff gemeinen Reichs-tagen/nach Cammer-Gerichts ordnung erörtert werden. Vers. Die Visitirung. &c. o.p. 105.

Reichß-Ständt/ sollen am Keyßl. Hoff- vnnd

Cammer-Gericht/ jhre privilegia primæ Instantiæ, Außstregarum, de non Appellando, vnbeeinträchtigt behalten: Von einiger im Reich/ Höff/ vnd respective Land-Gerichter abschaffung / auf nechst künfftigem Reichs-Tag tractirt werden. vers. Im vbrigen/ o.p. 106.

Specificirn/ von welchen/ vnd wie die ermanglende Assessorn künfftig præsentirt werden sollen vers. Die Assessorn &c. v. des Franckischen. o.p. 107.

Wiewohl der Beyerischer Augßp. Conf. Ständen allhie nit gedacht wirdt/ sollen jhn gleichwohl jhre Gerechtigkeiten hiebey vnverletzt bleiben. v. Vnd ob zwar. o.p.107.

Art. VI. Statt Basel/ vnnd Eydtgnoßschafft/ soll vom Reich/ vnd deßen Gerichtern eximirt; alle jhre procedirn, vnnd dahero rührende arresten cassirt/ sein. o. p.108.m. 216.

Art. VII. Im Römischen Reich/ sollen die Reformirte den Catholischen/ vnd Augßp. Conf. verwanten/ in allem (den Protestirenden/ vom Religions-wesen tractirendes recht vorbehalten) gleich sein vnd gehalten werden. Wan ein Ober-Herr einige/ seiner religion wiederwertige Landschafft ererbet / oder sonst acquirirt, mag zwar Hoff Prediger auff seinen eigenen kosten halten/ die Vnderthanen aber deßhalben fernerß nicht beschwären/ weniger in jhrer religion turbirn, o.p.108. m. 221.

Anderwertiger religions Ober-Herr/ soll in Kirchen Gesätz/ vnd Dienern/ keine veränderung infuhren/ noch die inkombsten/ Pensiones oder stipendia; vnder einigem Vorwandt/ denen ab/ vnd den seinigen zuwenden/ noch den vnderthanen anderwertiger religionen ministros auffdringen: Deß wegen die Gemeine/ Schul-

vnd Kirchen-Diener (nachgehents vom Lands-Herren zu bestätigen) den Consistorien zu præsentirn/macht haben. vers. Aber hingegen. o.p.111.m.221.

Gemeinen stehet frey/jhres Ober-Herren Religion anzunehmen; Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Schulen/ oder Vniversität/ Theologie vnnd Philosophie-Professoren/ sollen deßen orts religion zugethan sein/ wo sie lehren vnd profitiren. Außer den 3. obgemeldten Religionen/ keine im Reich weiters gedüldet werden. vers. Da aber eine. o.p.110.m.221.

Art. VIII. Alle vnd jede Chur-Fürsten/vnd Stand/ sollen bey jhren Vhralten privilegien/ Geist- vnnd Weltlichen Gerechtigkeiten/ ohn einige beeinträchtigung gehandhabt werden. o.p.111.m.221.

Dieselbe sollen zu allen Reichs Berahtschlagungen/ vornemblich/ wan Gesetz zu geben/ Krieg antzukündigen/ Völcker zu werben/ vnd zu verpflegen/ newe Vestungen auffzubawen/ Fried vnd Bundnüß zu machen/ beruffen/ vnd der Mit-Stimmen-Recht geniessen: Wann dergleichen einhelliglich nicht beschlossen/ hinfuro nit mehr zugelassen werden. Jegliche Ständ seind bemächtigt/ vnder sich selbst/ oder mit Außländischen/ zu jhrer selbst sicherheit (so weit alß solche Kayßl. Mayst. Römischem Reich/ gemeinem Land-Frieden/ vnd diesem vergleich nit entgegen) Bundnus vnd Verträg zu machen. vers. Sie sollen. o.p.111.m.221

Reichß-Conventen, sollen jederzeit erheischender gemeinen nohturfft nach/ angestelt: Auf negstkünfftigē (welcher 6. monat/ nach ratification dises wird gehaltē) vnd wegē der Acht Erklärung/ Crayses Ergäntzung/

Matricul Ernewerung/ Reichs Collectationen Moderirung/ Cammer-Gerichts Tax/ vnd Sportulen/ rc. Vnd sonsten/ wie alle mängel zu verbessern/ einhelliglich gehandlet werden. Vers. Es sollen auch, &c. o. p. 112. m. 221.

Die freye Reichs Stätt/ sollen auff algemeinen Reichs-beykombsten/ gleichs andern vnmittelbahren Reichs-Ständen/ jhr votum decisivum, auch alle jhre/ vor diesem gehabte Regalien/ Zoll/ Inkombsten/ Freyheit/ vnd Gerechtigkeiten/ wieder haben: alle ingerissene Confusiones abgeschafft/ vnd die Reichs-Satzungen steyrlich gehalten werden. Vers. Es sollen auch, &c. o. p. 113. m. 222.

Wie die Schuld-Leuht/ wegen der/ bey diesen Kriegs-zeiten auffgeschwollenen Pensionen gegen jhren Glaubigeren sich verhalten mögen/ soll auff künfftiger Reichs versamblung ein gewisser träglicher modus, ingerichtet inzwischen soll keiner (: Es sey dan mit volliger/ vnd reifflicher der sachen Erkäntnuß:) gleichwohl ohne Præiudiz der Holsteinischen verordnung/ mit Execution vberfallen werden. Vers. Auff vvas form. &c. o. p. 113. & 114. m. 224.

Art. IX. Vberall im Römischen Reich/ so zu wasser alß zu Land/ sollen alle Handlungen/ vnd Gewerbschafften vngehindert/ auf vorigen fuß gebracht/ alle/ ohn Käys. vnd Reichßbewilligung ingeführte Zöll/ Mauten/ vnd mißbräuch/ vorab der Brabantischen Bull vnmäßliche Posten/ vnd sonst vngewöhnlich ingerissene beschwärden/ abgeschafft werden. o. pag. 114. m. 224.

Alle mit Käys. Mäyest. vnd Reichs bewilligung/ von alters herbrachte Strohm-privilegia, Zoll/ vnnd Mauten/ sollen im schwang bleiben: Jeglicher örter Obrigkeiten/ die handlende/ vnd Passanten, wieder vnbillichen

[he]rrlichen Gewalt vnd zwang / gleichs jhren eigenen [V]nderthanen beschutzen. Vers. Die Landschafften.&c. o.p.115.m.224.&225.

Zu mehrer bekräfftigung des / zwischen Käys. Mäyst. vnd Cron Franckreich beschlossenen Friedens vnd gemeinem wesens besten / ist mit sämbtlicher Reichs-Ständen bewilligung einhelliglich vergli-chen. Vers. Damit aber,&c. m.225.

Das die 3. Bischthumber / Metz / Tull / vnd Verdun / sambt jhren Angehörungen / vnnd Iure superioritatis, &c. Wie Käysz. Mäyst. daran gehabt (Chur Trier das Ius Metropolitanum vorbehalten) der Cronen Franckreich ewig verbleiben. Vers. Furs erst,&c. m.225.

Lohtringischer Fürst / Franciscus, soll in das Bisch-thumb Verdun / seiner Abteyen vnd Patrimonial Güter (Jeglichem dabey sein Recht vorbehalten) volliglich restituirt werden / vnd der Cron Franckreich gebuhren-de Pflicht ablegen. Vers. Es sollen,&c. m.226.

Käysl. Mäyst. vor sich vnnd Römischem Reich / thun der Cron Franckreich alles / in Pinarola, directi Dominii, & superioritatis gehabtes Ius, abtretten. Vers. Furs ander.&c. m.ibid.

Jmgleichen renuntiirt Käys. Mäyst. vor sich / Rö-mischem Reich / vnd Hauß Oesterreich ewiglich / auff die Vestung Breysach / ober vnnd vnder Elsas / Land-Vogtey / vber die 10. Elsassische Reichs-Stätt / sambt allen Adpertinentien, dem Hauß Oesterreich an selber Statt herbrachten Freyheiten vorbehalten. Vers. Drittens,&c. m.227.

Die Catholische Religion soll daselbst im schwang bleiben / ingeschlichene newerungen abgeschafft wer-den. vers. Vnd solle,&c. m.227.

Vber die Vestung Philipsburg / soll Cron Franck-

reich nur Schutz-Herr sein / die Besatzung auff jhren eigenen vnkösten Moderirt, vnd vnverdächtig inlägeren; vnnd zu dero Proviandir-vnnd ernewerung/ wanß nohtig / vber den Reichß-Bodem jeder zeit ein freyen Paß haben. Vers. Viertens, &c. m. 228

Dieser Vestung Eygenthumb sambt allen Adpertinentien, vnd Gerechtigkeiten / wie von alters gewesen / sollen dem Bischthumb Speyer verbleiben. Vers. Sol aber, &c. m. 229

Obgemelter Bischthumben vnderthanen / werden jhrer Pflicht ab / vnd der Cron / Franckreich angewiesen / dieselbe in alle Possession vnnd Gerechtigkeiten / vollkomblich ingerichtet; warüber die Jnsbrugische Ertzhertzogen / Crafft Schrifftlichen Reversalis, auff alle Stataten, Beneficien, Decreten , &c. verzeihen. Vers. Die Rom. Kays. Mayst. m. 230.

Auff nechst künfftigem Reichs-tag / soll diese vbergab / ohn wiedrige instrewung / vnnd gegenredt bestätigt / die Länder auß der Reichs Matricul außgelöscht werden. Vers. Es ist ferners, &c. m. ibid.

Nach abtrettung Benfelden / soll selbiger Statt / vnd andere / als Rhinau, Elsaszaberen / Hohenar vnd Newburg / am Rhein nechst gelegene Fästungen geschleifft: Jn Elsaszabern die Neutralität genawist gehalten: deren ends den Königlichen Frantzosischen / wans nöhtig / ein freyer Paß erlaubt; zwischen Basel vnd Philips-burg kein Vestung aufgebawet / noch der Rhein-strohm anderwertlich verleitet werden. Vers. So bald, &c. m. 231. R. 242.

Den drittentheil aller Ensißheimischen Cammer / in Authentischen Vrkunden bestehend / rechtmässiger Schulden / soll H. Ertz-Hertzog Ferdinand Carl auff

sich

sich nehmen / vnd ohne zuthun des Königs in Franckreich abstatten / hingegen gemelter König / jhme ein gewisses Antheil der Landtschafft restituirn; wegen übriger schulden / vnder den vnderthanen ein trägliche gewisse Repartition gemacht werden. Vers. Belangend die Schulden, &c. m.232.

Cron Franckreich / soll dem Hauß Oesterreich in specie H. Ferdinand Carlen, die Wald Stätt / Rheinfelden / Seckingen / Lauffenburg / vnnd Waldshut / die Graffschafft Hawenstein / den Schwartzwaldt / ober- vnd vnder Brißgow / mit angehörigen Stätten / wie diese all dem Hauß Oesterreich zugestanden / wider außantworten. Vers. Der aller Christlichsten, &c. m.233.

Item die gantze Ortnaw / sambt den Reichsstätten / Offenburg / Gegenbach vnd Zell / waranff Cron Franckreich in ewigkeit nichts prædentirn soll / damit vnder dieser Restitution dem Hauß Oesterreich nicht etwa ein newes Recht zuwachse. Vers. Imgleichen, &c. m.233.

Alle dieß- vnd jen-seit Rheins / Kayßl. vnnd vnmittelbahrer Reichs-Ständen / auch anderer Herrn Lehenleuhten vnd vnderthanen / sollen all jhre / von den Schwedischen / mit Cron Franckreichs bewilligung Confiscirte Güter / vnd Mobilien (außgenohmen / was in zahl / maaß / vnnd Gewicht bestehet:) ohn einige Außflucht vnd verzögerung restituirt werden. Vers Alle Lehenleuht, &c. m.234.

Cron Franckreich / soll die Statt Straßburg / vnnd Baseler Bischoffen / ober vnnd nider-Elsassische vnmittelbahre Reichs-Ständt vnnd Ritterschafft / Abten zu Murbach / vnnd Ludern / Abtissin zu Antlaw / S. Georgen-Thalß-Closter

Pfalß-

Pfaltz Graffen von Lutzelstein/ Graffen vnnd Baronen zu Hanaw/ Flecken vnd Oberstein/ auch ob besagte 10. Reichs-Stätt daselbsten/ bey jhrer vnmittelbahren Reichs-freyheit lassen (der hohen Obrigkeitlichen Gerechtigkeit nichts benohmen) vnd ferners nichts prætendirn, alß waß daß Hauß Oesterreich daran gehabt. vers. Der aller Christlichst. &c. m. 235.

Hergegen sol Cron Franckreich/ hochgemeltē H. Ertz-Hertzogen Ferdinand Carlen zur recompense, in 3. nechsten Jahren 3. Millionen Tourneser / auff gewisse Terminen zahlen lassen. vers. Hingegen, &c. m. 236.

Cron Franckreich soll auch allem / der Ensißheimischer Cammer-rechtmäßig / vnnd beweißlicher Schulden zwey drittheil auff sich nehmen / vnnd den Ertz-Hertzogen schadloß halten; zu bestimmung gewisser Terminen, Commissarien außgesetzt werden. vers. Ausser besagten, &c. m. ibid.

Auch soll Cron Franckreich aller / zu diesen Landen (so restituirt werden sollen) gehöriger Brieffschafften/ so weit selbe erfindlich / restitution verschaffen. vers. Der aller Christlichst, &c. m. 237.

Falß einige Brieffschafften gemein/ soll allezeit/ auff begehren hochgemelten H. Ertzhertzogen/ Authentische Copien darab mitgetheilt werden. vs. Falss, &c. m. ibid.

Zu gäntzlicher/ des Montferratischen Streits auffhebung/ soll der An. 1631. 6. Apr. zu Cherasco getroffener vertrag: (außgenohmen was davon in Pignarola, der Cron Franckreich vberlassen / vnnd hinfuro / in Italia newen Krieg erwecken mögte) hiemit null vnd nichtig gehalten / Käys. vnnd Königl. Frantzosische M. M. sollen den Saphoischen Hertzog/ stätig bey ruhigen possession Handhaben. vl. Der aller Christlichst, &c. m. 239.

Zu stätiger Friedhaltung vnd sicherheit deß Hauses

sto Saphoyen, will jetziger König in Franckreich / die von seinem H. Vorfahren (Ludouico III. auch Königen in Franckreich) versprochen / viermahl hundert / neun vnnd viertzig tausent goltfl: dem Hertzogen von Mantua zahlen lassen / welcher demenach / vor sich vnd seine successorn, den Hertzog von Saphoyen gäntzlich quitiren / vnd loß sprechen solle. Vers. Damit aber,

m. 239.

Wann Kays. Mayst. gebührend ersucht / soll vermög des Cherasciischen vertrags / der Vhralten Lehenschafften Stände / Länder / Stätt vnnd rechten des Montferratz (wie Victor Amadæus von Ferdinando II. gehabt) dem von Saphoyen die gewohnliche Investitur auch conferirn, vnnd jhn / der vbriger Lehen alter Reyßl. Concession, Permission vnd Approbationen auf sein begehren / auch geniessen lassen Vers. Es wird &c.

m, 240.

Der von Saphoyen vnnd seine Erben / sollen in Rocheveranolmi, vnnd Cæsola habendem iure superioritatis gehandhabt / vnd fals nöhtig / restituirt; Graff zu Verra / auch cum omni causa, in seine possession pro quota wiederumb ingesetzt werden. Vers. Ferners. &c.

m. 241.

Reyßl. Mayst. / soll die Cacheraische Erben / in die Lehen Rochæ vnnd Arazij, sambt jhren zugehörungen wieder insetzen, Vers. Mehr ist. m p. 242.

Rayßl. Mayst. soll declarirn, daß Reggioli vnd Luzzara samt jhren Adpertinentien zu der investitur des Hertzogthumbs Mantua gehören / welche der zu Guastalla, dem Hertzogen von Mantua soll außlieberen / gleichwohl mit vorbehalt seiner Rechten / vnnd jährlicher 6000. Cronen / durch ordentlichen weg Rechtens / vor Rayßl. Mayst. inzuforderen. Desgleichen, &c.

m. [illegible]

Art. X. Vor abtrettung deren / bey wehrendem Krieg eroberter Platzen / hat Käys. Mäyst. mit des Röm. Reichs Chur-Fürsten-vnnd Ständen bewilligung / gewisse Landschafften zu ewig-wehrenden Lehen der Königin / vnnd Cron Schweden vbergeben. o.116.

Gantz vor-Pommern / mit der Insal Rugen / Statt Stettin / Gartz / Dam / Golnaw / Insul Wolsin / sambt darin fliessenden Wasser-Strohm / vnnd beyderseits angräntzendem Land. Vers. Furs Erst, &c. o ibid.

Von nun an soll Cron Schweden obgemelte örter / mit allen jhren Geist-vnnd Weltlichen Adpertinentien / wie sie die alte Pommersche Hertzogen ingehabt / vnd Regirt (nichts davon außgeschlossen:) ewiglich / vor ein Erb-Lehen besitzen. Vers. Dieser Hertzogthumb, &c. o.117.

Cron Schweden / soll des Caminischen Capituls Prælaturen / vnnd Præbenden / wie Hertzogen in vor-Pommern die besessen / auch haben / mit Gewalt / selbe / nach jetziger Capitularn abgang / abzuschaffen / vnnd jhrer Taffel zu applicirn. Bischthumb Camin, sambt seinen Gerechtigkeiten / wie es die hinder-Pommersche Hertzogen gehabt / soll Chur-Brandenburg zukommen. Vers. VVas auch die Hertzogen, &c. o.117.

Pommerschen Tituls vnnd Wapen / mögen so wohl Cron Schweden / alß Chur-Brandenburg / sich gebrauchen (: dem Fürstenthumb Rugen / vnd aller / der Cron Schweden vbergebenen örter prætensionen außgenohmmen :) jene zu ewigen Tagen; dieser / so lang seiner Linie Mans-Erben vorhanden. Nach abgang Brandenburgischen Linie, gantz hin-

der

der vnd vor-Pommern/auch sämbtlicher Bischthumb vnd Capitul Camin; der Cron Schweden allein ewiglich heimbfallen. Vers. des Tituls, &c. o.p.118.

Chur-Brandenburg vnnd Interessirte, thun jhre sämtliche vnderthanen vnnd bedienten jhrer geleisteter Pflichten ab/ vnnd der Cron Schweden anweisen vnd dieselbe in vollige Possession insetzen/ sich/ vermög brieffflicher Vrkunden/ aller habender Prætensionen vor sich vnd seine Erben begebend. vers. Der H. Chur-Furst, &c. o.p.119.

Cron Schweden soll auch/ Stadt vnd Hafen Wißmar/ Vestung Walfisch/ die Aämbter Poel/ vnnd New Closter: (vorbehalten/ waß zum Lubeckischen Hospital zum H. Geist genant/ gehorig:) zum ewigwehrendem Lehen haben. Vers. Furs ander, &c. o. ibid.

Item den Ertz-Stifft Bremen/ vnnd Bischthumb Verden/ sambt dem Stättlein Wiltzhausen/ mit vorbehalt Holsteinisch/ Hamburgisch/ vnnd anderwertlichen Gerechtigkeiten. vers. Fur das dritte, &c. o.p.120.

Statt Bremen/ samt vnderthanen/ sollen all jhre Privilegia vnnd Freyheiten behalten. Zwischen jhr vnd dem Bischthumb entstehende Streitigkeiten/ wo nicht in der Güte/ rechtlich erörtert; Inzwischen die Partheyen bey inhabender Possession verbleiben. vers. Der Statt Bremen, &c. o.p.121.

König/ vnd Reich Schweden/ wegen obbesagter Landen/ werden von Käys. Mäyst. sämtlichen Chur-Fürsten/ vnd Reichs-Ständen/ zum vnmittelbaren/ des Röm. Reichs-Stand angenohmmen vnnd daß künfftig/ zu gemeinen Reichs/ vnnd Deputations Conventen, mit gebuhrendem Titul beschriben/ vnnd nach deren Landen altem herkommen/ ordentlich ad Sessionem & votum zugelassen. vs. Zum viertten. o.122.

Die

Diesen Lehen/ wird das Privilegium de non Appellando, auch mitgetheilt/ daß aber die Cron Schweden an einem / im Teutschland bequämen ort/ ein / mit qualificirten Personen versehenes hohes-Gericht/ ahnstellen solle. vers. Vnd vbergeben, &c. o. ibid.

Wann Cron Schweden/ alß ein Fürst obgemelter Landen/ von jemandt besprochen/ soll à die denuntiatæ litis, daß Forum, entweder am Käys. Hoff/ oder Cammer-Gericht zu erwohlen/ sich innerhalb 3. Monaten erklaren. vers. Im gegentheil. &c. o.p. 123.

Auch ist Königl. Schwed. Mäyst. ein Academi, wo vnnd wann es jhro beliebig/ auffzurichten/ auch Pommersch vnd Mecklenburgischen Hafens licenten (: jedoch ohne præiuditz vnd verschwächung des kauffhandels:) zu ewigen Rechten vergünstiget. vers. vber dieses, &c. o. ibid.

Käys. Mäyst. thut alle/ dieser Landen vnderthanen, Bedienten vnd Obrigkeiten jhrer geleisteten pflicht ab/ vnd der Cron Schweden zu ewigen Tagen ahnweisen/ mit versprechen/ sie inzusetzen/ vnnd zu handhaben. vers. Endlich, &c. o.p. 124.

Derentwegen/ soll jetzige Königin / vnnd künfftige Nachfölgere/ am Reich Schweden/ die Käys. Mäyst. vnd Rom. Reich / vor jhrem Lehen-herrn erkennen/ von jhnen die belehnung gebuhrende begehren / vnd gleichs deren Länder vorfahren / vnd andern Reichs-vasallen, deß Iuramentum fidelitatis præstirn. vers. Dahingegen, &c. ibid.

Art. XI. Chur Brandenburg vnd seine Erben sollen gegē abtrettung/ an vor Pomeren/ vnd Rugen gehabten Gerechtigkeit/ daß Bischthumb Halberstatt/ sambt allen Güteren vnd Gerechtigkeiten / wie die nahmen haben (?)en/ vor ein ewig-wehrendes Lehen haben. Die Reli-

gion

gion aber vnd Geistliche Güter / bey dem / mit Ertzhertzogen Leopold Wilhelm / vnd Thum-Capitul getroffenen vergleich / bewenden lassen o.p.125.m.203.

Mit der Graffschafft/Hohenstein (so weit selbe ein Halberstättisch Lehen) mag Chur-Brandenburg ohn einige einrede ihres gefallens disponirn. vers. Sintemahlen, &c. o.p.127.

Chur Brandenburg / soll den von Tattenbach/am Rheinstein Handhaben; vnnd wie vblich / belehnen: Die Bischthumber Minden vnnd Camin zu ewigen Lehen haben: nach dem Friedensschluß darin possedirt, derentwegen vff Reichs/vñ Crantz-Conventen beschriben/ad Sessionem, vnd votum gelassen werdē. Bey jenem der statt Minden ihr vhralte Gerechtigkeiten vorbehalten (jedoch daß Ius Principis vnd Capituli vnversehrt/ mit Gewalt / dieses außsterben zu laßen/ vnd hinder-Pommeren inzuverleiben. vers. Es soll auch, &c. o pag. 129.R.332.

Chur Brandenburg / soll dem Ertz-stifft Magdenburg (so bald/ vnd auf waß weise derselb / von jetzigem Administratoren H. Augusto vacirn wirdt) ohn einigem vorwandt / zum ewigen Lehen haben. vers. Gleicher weise, &c. o.ibid.

Inzwischen / soll alßbald / noch ratification dieses Friedens / Magdenburgisch Capitul / Ständt vnnd vnderthanen / dem H. Churfürsten / vnnd seinen Erben/ Provisional Pflicht vnd huldigung leisten. vers. Vnder dessen, &c. o.pag.130.

Statt Magdenburg/ soll all ihre Freyheiten vnnd Rechten vnverletzt behalten / vnnd auff ihr ansuchen/ von Käys. Mäyst. bestätigt/dero vor-Stätt nicht wider auffgebawet werden, vs. Der Statt, &c. o.p.130.

Die 4. Ambter/Querfurt/Gu[illegible] vnnd [illegible]rck/

Borck / sollen Chur-Sachsen / Ambt Eglen/Chur-Brandenburg verbleiben.) Jetziger Magdenburgischer Administrator, den Ertzstifft ferners mit schulden nicht beschwären Vers. Ferners, &c. o.p. ibid.

Chur-Brandenburg vbergebener Stiffter / vnnd Länder/Augsp. Conf Vnderthanen / behalten jhre alte Gerechtigkeiten / vnnd Religions Exercitium, Er aber soll mit derselben Titul honorirt werden. vers. In Diesen, &c. o.p. 132.

Cron Schweden / soll Chur-Brandenburg hingegen/hinder-Pommern / Colberg vnnd Bischthumb Camin/samt allen Gerechtigkeiten / wie selbiger Landen Hertzogen/ bey den Prælaturn, vnnd Præbenden gehabt (: denen hiebevor jhro gegebenen Gerechtigkeiten vorbehalten :) wieder abtretten: Dieser Lander so wohl alß Caminische vnd hinder-Pommerische vnderthanen vnd Ständt/sollen jhre Güter vnd Gerechtigkeiten / vnnd Augsp. Conf. vngeändert Religions exercitium behalten. Vers. Es sollen, &c. o.p. 133.

Wie auch alle in der Marck-Brandenburg inhabende vnd besetzte orter. Vers Drittens, &c. o. ibid.

Item außer der Cron-Schweden vbergebenen Landtschafften gelegene / Joanniter Ordens Güter/vnd Commenthureyen. Vers. Viertens, &c. o. p. 134.

Art. XII. Mecklenburgische Hertzogen / sollen von Wißmarischer Statt vnd Hafen/die Bischthumber Schwerin/vñ Ratzenburg (Sachsen-Lawenburgisch/ vnd sonst noch einiger Rechten vorbehalten) allenthalbē vor einjmer wehrendes Lehent haben: mit macht dieselbe außsterben zu laßen vnnd die Renthen der Fürstl. Taffel zu appliciren / mit deren Titul/vff Reichs vnd Crayß-Conventen ad Sessionem & votum zugelassen

sen werden/auch mit macht/nach abgang jetziger Capitularn derenselbē Renthen der Fürstl. Taffel zu applicicen Gustavo Adolpho sollē ein/im Magdeburgischem die ander im Halber Stättischem Stifft/ negst Vacirende Canonicaten, conferirt werden. o.p.135.

Hauß Mecklenburg / soll Conditionaliter / ahn zweyer Canonicaten Renthen portion / angewiesen werden / bey vndergang Schwerinischen Linie die Gustrovische succedirn. Vers. So viel, &c. o.p.ibid.

Mecklenburgischen Hauses / Schwerinischer Linie, soll Mirou; die Gustrovische / Nemerou (beyde S. Johans Commenthureyen) mit deß Ordens bewilligung (von jhnen selbst außzubringen vermög obigen Artic. 5.§.9. vbergeben werden; vnd dem Orden/vnnd Chur-Brandenburg/wie vblich die Pflicht abstatten. Die Elpische Zöll/sollen von Käyßl. Mäyst. bestätigt/vnnd von aller Contributjon (außgenohmmen/ was die Schwedische Satisfaction der 200000. Reichthlr. betrifft) frey gesprochen/vnd Wingerschianische Forderung/mit jhren ansprachen/gäntzlich aufgehoben werden. vers. Zu mehrer, &c. o.p.136.

Art. XIII Gegen verscheidener Stiffter Coadiutorien freywilliger abtrettung/ist die Abwechslung/den H.H. Fürsten / Braunschwig Lunenburg im Stifft Osnabrug/mit den Catholischen/zugeeignet. o.p.137

Gustavus Gustavi renuntijrt auf al / seine/am Stifft/ vnd Bischthumb Osnabrug habende ansprach / die vnderthanen jhrer Pflichten entlassend : Dagegen soll Bischoff Frantz vnd Dahiges Capitul/jhm innerhalb 4. Jahren/nach Schluß der Friedens / zu Hamburg/ in allem 80000. Jährlichs 20000. Reichsthlr endtrichten. Verl. Furs erst, &c. o.p.ibid.

Jetzi-

Jetziger Bischoff Frantz Wilhelm soll / vermög deren mit Braunschweig / Lunenburg vnnd Osnabrugischen Capitul getroffenen verträgen / im Bischthumb / sambt allen / darzu gehörigen Recht vnd Gerechtigkeiten continuirt werden. vers. Furs ander, &c. o.p.138.

Vberall im Stifft Osnabruck / soll die Geistlichkeit / vnd beyder Religionen Clersen / in den / 1624. Jahrs 1. Jan. gewesenen Stand / wieder gebracht: wegen inzwischen im Gottes-dienst / vnd Kirchen Ministren ingeschlichenen Newerungen / gewisse anstalt gemacht werden. Jetziger Bischoff / soll wegen beforderung der alten Privilegien, vnd künfftiger Administration wohlfahrt / gegen den Ständen sich Schrifftlich reversiren. vers. Drittens, &c. o.pag.138.

Nach jetzigen Bischoffs absterben / soll H. Augustus (: den inner 3. Monaten nach diesem Schluß dahiges Thumb-Capitul gewöhnlich huldigen :) oder ein ander / auß dem Hauß Braunschweig-Lunenburg / succedirn. Zum viertten, &c. o.pag.139.R.332.

Alle / künfftig im Stifft Osnabrug succedirende auch Braunschweig Lunenburgische Herrn / sollen den Geistlichen zustand / vnd Religion, im gantzen Stifft / vnd Osnabrugischen Gebiet / verthädigen. vers. Zum funfften, &c. o pag.140.

Bey Vmbwechßlung der Bischoffen / soll weder Catholischen / noch Außp. Conf. Verwandten / einige Eintracht geschehen. Deß H. Ertzbischoffen zu Cölln / Disposition vorbehalten / gegen den Augßp. Conf. verwandten benohmmen. Augßp. Conf. Bischoffen / behalten auch die hohe Obrigkeitliche Weltliche Gerechtigkeiten. vers. Sechstens, &c. o.p.141.

Der Hertzog von Braunschweig-Lunenburg / soll die Prælatur Walckenriedt mit Schawen / ohn einige ansprach /

sprach/ vollkömblich (Halber, Stättisch / vnnd Hohensteinischem jure Advocatiæ auffgehoben) zum immerwehrendem Lehen haben. vers. Zum siebenden. o. p. 142.

Den Hertzogen Braunschwig, Lunenburg / soll das Closter Grunningen (mit vorbehalt Westerburgischer rechten / vnnd Tettenbachischer Belehnung) restituirt: Vber Westerburg getroffene Verglich/ dem von Winterstatt/ richtig gehalten werden. vers. Furs achte. o. p. ibid.

Von Herrn Friderich Vlrichen/ Hertzog zu Braunschwig, Lunenburg herruhrende / Kantzl. Mantzl. cedirt, vnd von derselben/ dem General Tylli geschenckte Schuldforderungen/ sollen jetzige Braunschwig Lunenburgische Hertzogen / enthoben vnd befreyet sein. vers. Zum Neundten. o. p. 143.

Der 3000 flor. Ratzenburgische / an die Hertzogen von Braunschwig, Lunenburg sprechende jährliche Zinsen/ sollen bey dieses Abwechsels auffhörung/ samt jhren Vrkunden gäntzlich erloschen sein. vers. Furs Zehende. o. p. ibid.

Zwo/ im Stifft Straßburg / nechst vacirende Præbenden/ sollen H. Hertzogs Augusti beyden Jüngern Söhnen/ conferirt werden: Hiegegen er auff alle/ an einige Canonicaten habende prætensiones, gäntzlich verzeihen. vers. Furs eilfte. o. p. 145.

Ob gemelte Hertzogen/ sollen anderwertlichen Postulation, vnd ansprachen/ (zu bekräfftigung/ was von obgedachten Stifftern beschlossen/) sich gäntzlich begeben. vers. Furs Zvvolfte. o. p. 145.

Art. XIV. Vor die/ auß dem Ertz-Stifft Magdenburg/ H. Marg-Graffen zu Brandeburg Jährli...

gebührende 12000. Reichst./ sollen die Aembter Ci-na vnnd Coburg/ mit aller Gerechtigkeit (daß jus Te-ritorii vorbehalten/ auch ohne nachtheil der Vnderth-nen/) zeit seines Lebens zugeniessen/ ingeraumt we-den. Wegen Vnvermögenheit der Vnderthanen/ jhm alßobald auß des Ertz-Stiffts Anlag/ 3000. Reichs-thalr vnwiedergeblich erlägt werden. Nach ableib-deßelben/ bey enstehender mißbezahlung/ mögen sei-Erben gemeldte örter/ 5. Jahr vnberechnet niesse-vnnd inbehalten: Welche nach der 5. Jahren verlau-dem Ertz-Stifft wieder heimfallen sollen m. p. 20.

Art. XV, Hessen Casselische Sach/ ist folgents vergl-chen. o. p. 145. m. 21

Hauß Hessen-Cassel/ dessen Fürsten/ Soldaten/ O-ficirer, Bedienten/ vnnd Vnderthanen/ (keinem davo außgeschlossen) sollen aller Reichs Wohlthaten v-beneficien/ gleichß andern Reichs-Ständen/ sond-lich der General Amnistie, ohn einige exception (a-genohmen waß Kanßl vnd Osterreichischen Vnd-thanen angehet / davon im §. *Tandem omnes.* d-sponirt) vollkomlich genießen/ laut des Art. 7. V-animi. vers. Fur allen dingen. o p 145 m. 212-R. 3-

Dasselbig Hauß/ vnd seine Nachfölger/ sollen d-Abtey zu Hirßfeldt/ sampt allen Geist vnd Weltlich-Adpertinentien, Sachsche Gerechtigkeit vorbehalt-volkomlich inbehalten. vers. Furs ander.

o. p. 146. m.

Item Die 4. Ambter/ des Bischthumbs M-den; Schawenburg/ Bückenburg/ Sachsenha-vnd Statthagen (Den Braunschwigisch-Hessi-vnnd Gräfflich Lippischen Verträgen (so weit

Ka-

Kayßl. Mayst. Röm. Reich vnnd diesem Schluß gemeeß / vorbehalten;) sollen demselben auch ingeraumbt werden. vers. Drittens. o.p.147.m.214.

Wegen Quitir, vnnd Abtrettung der eroberten örter / vnd Platzen / soll auß den Ertz-vnd Stiffteren / Mayntz / Cöllen / Paderborn / Münster / vnnd Abtey Fulda, der Land-Graffin / auff der zahlenden vnkosten vnd Gefahr / innerhalb 9. Monaten / zu Cassel / 600000. Reichßthlr. jetz gültiger wehrung / betzahlt werden. Zu dessen versicherung selbe Neuß / Coßfeldt vnd Newhausen besetzt. Nach publicirtem Frieden / wann die halbscheid; nemlich 300000 Reichst. baar endrichtet / Neuß alsobald evacuiren. Coßfeldt aber / vnnd Newhauß / biß zu volliger obgemelter summen abstattung / besetzt inhalten. vers. Ferners ist verglichen. o.p.147. 1 8.149.m.215.

Wann die Land-Graffin gäntzlich befriedigt / soll sie also bald / alle örter / vnd platzen / mit den erworbenen Rechten abtretten: Waß jhrer seits an proviandt, Geschutz ꝛc. einbracht / durch jhre Vnderthanen abführen; Alles / in eroberten örteren gefunden / vnnd noch obhandenes / hinder lassen. Zu solcher örter defension, nit nothwendige Schantzen / vnnd andere wercker sollen nider gerissen / vnd geschleifft werden. Dies vnnd Jenseits Rheinische / den Hessischen zu contribuiren pflegende örter / mögen obgemelten Ertz / vnnd Stiffteren auch Abten / nach proportion beyspringen. Kein Officirer / diese execution behindern / noch jemandt / dieser Declaration zu wieder / davon befreyen. vers. So bald aber. o.p.150.151.m.215 & 216.

Die zwischen Cassel vnd Darm-Statt / p-

Marburgischer Succession aufgerichtete Verträg (so weit sie Kayßl. Mayst. vnd Römischem Reich gemees) sollen aufs genawist observirt, vnd gehalten werden verſ. VVas die Streitigkeiten. o. p. 153. m. 21

Hessisch/vnnd Waldeckische Transaction, soll zu beyden seiten ewig/ in Crafft vnnd wehrt gehalten werden. verſ. Ebener massen. o. p. ibid. m. 218

Darmbstatt vnnd Casselisch introducirtes jus Primogenituræ, soll fäst/ vnnd vnverbruchlich gehalten werden verſ. Es soll auch. o, p ibid. m. 218

Art. XVI, Nach vnderschriben/ vnnd versiegleten Instrumento Pacis, soll alle Feindthätlichkeit auffhören, vnd alles/ vermög dises Vergleichs exequirt werden.
o. p. ibid. 153. m. 242. R. 299. §. 1. & 307

Kayßl. Mayst. soll durchs gantz Römisches Reich Restitutions Edicta außgehen/ vnnd alles in gebuhrenden zeit/ ohne schaden- vnd Einredt/ durch die Crayß Directores exequirn lassen. Wann selbe dem nicht nachkommen oder behindern / die Benachbarte also ches befugt sein werckstellig zumachen. verſ. Insonderheit soll. o. p. 153 | 154. m. 244. R 302. 3. & 4

Die jenige/ so restituirt werden/ sollens den Abtretenden zeitlich notificirn/ vnnd falß nöhtig/ mit beobachtung/ jeglicher Religions Personen gleicher anzahl/ Commissarien erlaubt werden. verſ. Da auch
o. p. 154 m. 245. R. 301. verſ. 4. & 310

Alle/ vnd jegliche Geist vnnd Weltliche/ so vermög dieses Vergleichs activè vnd passivè etwaß zu thun oder zu præstirn verpflichtet/ sollē gleich/ nach außgelassenen Kayßl. Edicten, vnd Notification, ohn einige außflucht vnd verzögerung/ diesem Vergleich fleißig nachkommen. verſ. Endlich. o. p. 155. m. 245. & 24

Nieman

Niemandt/ er sey Hohen oder nidrigen Standts oder qualitet, soll dieser Execution sich wiedersetzen. Wann solches geschicht/ mögen die Executores auß eigener authorität, sich selbst inrichten vers. Es soll auch keiner. o. p. 156. m. 246. R. 300. vers. 2.

Allerseits Gefangene sollen auf gewisse/ vnder den Kriegs Officirn, mit Käyßl. bewilligung gemachte weiß/ loß gelassen werden, vers. Nach diesem. o. p. ibid. m 247.

Wegen abdanckung der Schwedischen Soldatesca, sollen alle/ vnd jede Chur-Fursten/ Reichs-Ständt/ vnd vnmittelbahre Reichs-Ritterschafft auch die Sieben Reichs-Crayße: (Jedem seine darüber/ von alters herbrachten proportions privilegien vorbehalten:) in 3. Terminen, 5. Millionen Rthlr/ jeder Crayß an gewiß bestimbten ortern/ vnnd zwar im ersten Termin 1800000. derselben Reichsthlr. in gaug vnd gebiger Reichs Müntzen/ baar erlegen vers. Endlich o. p. ibid. R. 303. §. 1. 304. §. 2. 305. §. 4 & 320.

Vermög dieser allgemeinen Amnistie restituirte Herren (nicht aber jetzige der Güter Besitzer) sollen alßbald/ nach beschlossenem Frieden auch noch vor der allgemeinen beschehener Restitution, zu dieser Summen füglicher beytragung / von jhren Vnderthanen 200000 Rthlr. collectirn, vnnd mit vergleich an gewisse Ständ assignirn. vers. So moegen die jenige. o. p. 158. R. 304. §. 2. & 309.

Nach vorgang dieses Vergleichs/ beyderseitlicher Ratification, vnd obgemelter 1800000. Rthlr. baarer erlägung/ soll alßbald die Soldatesca abgedanckt/ vnnd allerseits besätzte Stätt/ vnnd Vestungen erledigt/ vnnd evacuirt werden. vers. Nach vvelcher. o. p. ibid, m, 249 R. 325.

Deme zur folg/ sollen alle Contributiones auffhören/ außgenohmen/ waß noch einiger örter Besatzungen/ träglich moderirten verpflegung/ vnnd den Zahlenden/ wegen der nicht zahlenden/ zugewachsenen schaden betreffen thut. vers. Da dan. o p ibid. m. 247. R. 304. §. 3. & 311.

Vbriger zweyer Millionen erste/ soll zu außgang des negsten/ die andere/ zu endt deß darauff folgenden jahrs/ nach abdanckung der Völcker/ vnd Evacuirung der örter/ auf gewissen platzen/ der Cron Schweden/ endrichtet werden. vers. Die Vbrige. o. p. ibid. m. 247. R. 305.

Jeder Craysen Chur-Fursten/ vnd Ständt/ sollen jhr Antheil/ oder Contingent, laut Reichs-Matricul, vnnd alten herkommens/ abstatten. vers. Gleich wie. o. p. 159. R. 304. §. 2. & 323.

Kein Stand soll hievon befreyt/ weder mit fernern Römer Monaten beschwärt/ noch vor seinen Mitt-Standt ein mehrers erlägen/ weniger dazu beträngt Noch in Collectation seiner Vnderthanen/ verhindert werden. vers. Es solle. o. p. 159. R. 303. §. 1.

Oesterreichisch/ vnd Bayerischer Crayß/ soll zu abdanckung jhrer eigenen Kriegs-Völcker/ außgesetzt sein. In jenem durch Kayßl. Mayst. in diesem/ nach vblicher Reichs-Ordnung/ die Execution beschehen. vers. Betreffendt. o. p. ibid.

Zu dieser/ bey gehorenden zeit erfolgenden Zahlungs sicherheit/ verbinden Chur-Fursten/ vnd Ständt/ sambt vnd sonders / in Crafft dises/ bey wahren worten/ Trew/ vnd Glauben/ all jhre Haab/ vnnd Güter der Cron Schweden/ vmb/ in saumungs fall/ alß in

einer

ner abgeurtheilten sach: sich bezahlt zu machen / vnnd
exequiren. Vers. Damit aber. o p. 140.
R. 304. §. 2. 310 & 321

Nach vorgangener dieser algemeinen Restitution, Gefangener Dimission, beyderseitlicher Ratificationen ermutation, vnnd waß sonsten beym ersten zahlungs Termin verglichen / sollen alßbald / allerseitliche Völcker / auß den ortern so zu restituirn, ohn außredt / verzug / vnd schaden / abgefuhrt werden. Vers. vvann in Krafft.
o. p. 161. m. 247. & 250.

Alle örter vnd Platzen / in Oesterreich / Boheimb / vnd sonst vber all im Rom. Reich / welche die kriegende Theil erobert / oder jhnen sonst ingeraumbt / sollen jhren rechtmäßigen Herrn / samt allen Rechten / ohn einige außflucht / oder exception (sie weren dann freywillig verschenckt / oder in der Cron Schweden / Franckreich / oder Chur Fursten Satisfaction vnd Compensations sachen / vnd sonst hie oben specifice verglichen) vnverzöglich restituirt werden. Vers. Die örter,
o p. 161. m. 247. R. 304.

Mit außtrucklichē vorbehalt / daß die Königl. Hispanische / vnnd Lohtringische / in diesen Instrumentis inverleibte prædicata, der Cron Franckreich / nichts sollen præiudicirn.
m. 247.

Alle / in eroberten orteren Geschutz / Archiven, vnnd noch obhandene Mobilien, sollen da gelassen: Ingebrachte / mögen von den Außziehenden / mit hinweg gefuhrt werden. Vers. Es sollen auch o ibid. m. 249.
Jeglichen orts Ingesessene / sollen den Abzug /

 auff

auff jhren eigenen unkosten befördern / und von den Abziehenden sicher / unbeschädigt / und unmolestirt zuruck gelassen werde. v. Eines jeglichen. o, 163. m. 249. R 319.

Die Underthanen / sollen auß einem Gebiet ins ander / biß die Besatzungen an jhr gehörendes ort angelangt / einander ablösen. Wegen sicherer weglassung der Pferdt / Wägen / rc. Die Commendanten / unnd Obristen / Gansel hinderlassen. Vers. Der Stenden o. p. ibid. m. 249.

Der See-Gräntzen / und Mittelländische abgetrettene örter / sollen von allen ingeführten Besatzungen (jedem sein Recht gleichwohll vorbehalten:) hinfüro gäntzlich befreyet sein. Vers. Die vvider abgetrettene. o. 163. m. 250.

Jegliche Stätt sollen / ungeachtet jetziger zeit beschehenen Eroberung / der General Amnistie geniessen / und bey allen jhren vorigen Recht und Gerechtgkeiten gelassen werden. Vers. Es soll auch keiner. o. p. ibid. m. 250.

Jeglicher Standt / mag der Abgedanckten zu seiner selbst eigenen sicherheit und defension, nöhtige Volcker / behalten. vers. Endlich. o. 164. m. 252.

Soldaten Abdanckung / und örter Inraumung / soll (: mit beobachtung dessen / waß bey der Schwedischen Satisfaction disponirt:) nach gewißem / under den Kriegs-Generalen gemachtem Vergleich / vorgenohmmen werden. Vers. Es sollen. o p. 164. R. 302 §. 4.

Art. XVII. Käys. Schwed. Frantzösiche unnd auch allerseits Interessirte Gevolmächtigte anwesende Gesandschafften / bestätigen diesen Frieden / und Glo, daß innerhalb 8. Wochen / vom Tag der Under-

schrei-

schreibung / zu Osnabrug vnnd Münster Respectivè, jhrer Principalen allerseitlicher Ratificationen / auß vnd in antwortung / erfolgen solle o.p.ibid.m.251.

Dieser Vergleich / soll gleichs andern Constitutionen / ein Ewig Fundamental Reichs Gesatz / in / vnnd außerhalb aller Reichs Ständ Gerichtern / fäst vnd vnverbruchlich gehalten werden. Vers. Zu mehrer. o.p.165.m.251.R.299.§.& 355.

Wieder diesen Vertrag / soll keine / Geist, noch Weltliche exception (: wie die erdacht werden mögte :) weder in / noch außer Gericht angehöret werden. vers. VVider dise. o.p.165.m.252.R.302.§.5.

Alle vnd jede / mit that / oder Raht zuwider kommende / sollen Fried-bruchig / vnnd laut Reichs Constitutionen gegen sie verfahren werden. Vers. Die jenige aber. o.p.166.m.253.R.300.§.1.&.312.§.2.

Diesen Vergleich sollen alle vnd jede / ohne vnderscheid der Religion, wider männiglich gegenhandlende / verthädigen: die vnvermubtliche Belendigung / wo nicht in der Güte / richterlich erortert werden. Vers. Der beschlossene. o.p.167.m 253.

Inner zwey Jahren / mit keinem dieser mittelen vnerörterte Vnfugen / sollen alle dieses Friedens Beypflichtere / auff deß belaydigten Anruffen : (jegliches Herrn Iurisdiction vnverletzt :) mit macht / vnd Waffen hinter treiben : niemandt mit Gewalt / sondern mit gebuhrenden Rechten / sein Recht suchen : waß Richterlich erortert / der gebuhr vnd vngesaumbt exequirt werden. V. Da aber. o.p.ibid.m.253.R.300 §.2.&352.

Reichs-Crayse / sollen wieder ergäntzt / bey entstandenen Vnruhe / die gemeine Fridens-execution, an hand genohmmen werden. Vers. Damit auch. o.p.168.m.254 R

Militarische Reyß/ vnd Durchzög/sollen nicht auf der Inwohner / sondern der Durchfuhrender kosten vnd schaden (mit beobachtung/der daruber außgelassenen Reichs Constitution) werck stellig gemacht werden. Vers. So offt. o.p.ibid.m.255.

Werden benamset / welche,an Kays. vnnd Respective Königl.Frantzösischen Seite;der General Amnistie,vnd restitution,geniessen sollen. Vers. Vnd sollen. o.p.168 m.255.

Werden benamset welche an Königl. Schwed. Seite vnder der allgemeinen Amnistie vnd Restitution begriffen / vnd derselben genießen sollen. Vers. An seiten. o.p.169.255.

Kayß. Mayst. Gevolmächtigte / vnderschreiben dieß Instrumentum, mit außtrucklicher bedingung/ daß kein ander / alß Philippus IV. jetziger König in Hispanien / auch König in Portugal erklärt werden solle. Es erkleren. o.p.ibid.

Zu mehreter bekrafftigung haben/ so wohl Kays. Cron Schweden/alß Franckreichs/Abgesandten/ vnd Gevolmächtigte / nahmens aller Chur-Fursten/ Reichß-Ständen / vnd Interessirten, gegenwertiges Instrument/mit eigenen Handen vnderschreibung vnd Pittschafft bestätigt: vnd jhren H H. Principalen Ratificationes,ob verglichener weise / vnd Termin, auß vnd inzuhändigen versprochen / welche mehren theilß hiebey specifice benamset. Vers. Zu dessen. o.p.170.m.255.R.335.&336.

Obwohl einiger Ständ Gevolmächtigte / neben benanten/dieß nicht vnderschrieben / vnnd verpitzirer/ so soll doch alles ebenso Gultig sein / als wans derselben

selbsten H. H. Principalen, außtrucklich genehm gehalten / vnnd vnderschriben hetten. Rom. Reichs Directorium, soll dagegen auch keine Protestation, oder Contradiction annehmen. Vers. Den Vbrigen. O.p.172.m.257.R.§18.

Also zu Oßnabrug vnd Münster in Westphalen respective verhandelt. Den 24/14 Octobris, Anno 1648.

HISTO.

Historisch-Politische/

Krieg vnnd Friedens Tractaten.

Warinnen begriffen/

Passawischer Vertrag/ Religions-Fried/Augsburgisch vnd Pragischer Friedens Schluß / sambt Kayserlich / Hispanisch/ Frantzösisch/Schwedisch/Polnisch/Holländisch/ vnd Engelländischen Friedens Articulen/ auch jetziger Kriegen Vrsachen.

Zu deß H. Römischen Reichß / so voriger als jetziger zeiten auch sonst in der Welt ergangener sachen/vnd denckwurdiger Historien wahrer Erkäntnuß.

Zu Cöllen

In verlägung IOAN. ANTHONII KINCKII. An. 1656.

Mit Röm. Käys. Mäyst. Gnadt vnd Freyheit.

Historico - Politische Krieg vnnd Friedens-Tractaten.

Keysers Caroli V. Erklärung vber die Articul deß Reichstags/Anno 1544. auß der Instruction (so Höchstgedachte ihre Käys. Mayest. Ihren Gn. Commissarijs nach Augspurg auff den Reichstag An. 1555. geben) gezogen. p. 30.
Sendschreiben Caroli V. Römischen Käysers an den Hochw. Cardinal Ottonem, Bischoffen zu Augßburg. p. 48.
Höchstgedachter Kayß. May. Sendschreiben an ihre Commissarios auf den Reichstag nach Augsburg An. 1555. p. 50.
Sendschreiben D. Felicis Hornung an ihr Hoch F. Gn. Herren Ottonem S. R. E. Cardinalem vnd Bischoffen zu Augßburg sub dato 25. Aug. 1554. p. 53.
Außschreiben Caroli V. an die Churfursten auf den Reich Stag zu Augßburg/An. 1554. auf S. Martini zu erscheinen. p. 54.

Commission Schreiben Caroli V. Röm. Käy-sers an die Chur-fürsten vnd Stånd des H. Röm. Reichs auf dem Reichs Tage zu Aug-spurg. p.58.

Resolution so Ferdinando I. Römischem Kö-nig auf dem Reichs Tag zu Augsburg An. 1655. geben/ ist den 30. vnd 31. Augusti ver-lesen worden. p. 60.

Religions-friedt wieder/ zwischen den Catholi-schen eineß/ vnd Augßp. Confessions Ver-wandten deß Röm. Reichs-Stånden an-deren theils/ auf dem Reichs-tag zu Augsburg Anno. 1555. den 15. Sept. auffgerichtet wor-den. p.78.

Historico-Politische Tractaten von Anno 1635.

Friedensschluß von der Röm: Kaysl. Mayeståt. vnnd Churf. Durchleucht. zu Sachsen &c. zu Prag auffgerichtet. Den 30. May An. 1635. p.92.

Reichstags zu Regenßburg An. 1641. puncta, da-von deliberiret von jhro Röm. Kaysl. Mayest p.148.

Copia Amnistiæ. p.156.

Copia der/ zwischen der Röm: Kayserlichen Mayeståt vnd den Turckischen Abgesandten beschlo

beschlossenen friedens An. 1642. p.168.
Friedens articulen so zwischen dem König in Pohlen vnd Schweden An. 1635/ 12. Septembris zu StunDorff durch der anwesender Potentaten Gesandten 26. jahrige stilstand biß auf daß jahr 1661. beyderseits aufgerichtet worden. p. 171.

Historico-Politisch/Kriegs vnd Friedens Tractaten summarischer Inhalt. Von An. 1653.
Kurtze Beschreibung dessen / was sich bey der Röm. Königl Krönung Ferdinandi IV. Römischen/auch zu Hungaren vnnd Böhmen Königß ꝛc. begeben. So geschehen in deß Heyl. Röm Reichs-Statt Regenßburg den $\frac{8}{18}$ Junij deß 1653 jahrs. p. 2.
Descriptio Sessionum auff dem Rhathauß bey dem gehaltenen Cronungß convivio p. 21.
Chur-Cölnische Protestation Regensburg den $\frac{8.}{18}$ Junij horá 8. mat. Imp. Roman. durch Herren Grafen Egon zu Fürstenberg vbergeben; vnd hernegst in ipso actu Coronationis eodem die præsente Imperatore, coram altari durch Herren Gancell Buschman hora XII. widerholet. p. 24.

Protestatio & Reservatio,
Ihr. Kayßerl. Mayest. vnd dem Hochloblichen Chur-Furstlichen Collegio, von den Chur-Brandenburgischen Herren Abgesandten intimirt den 8. Junii 1653. p. 26.
Verzeichnuß der jenigen Chur-Fürsten/Fürsten vnnd Ständen deß heyligen Rom: Reichß/ auch der anwesenden Räht/Bottschafften/ vnd Gesandten/wie sich dieselbe zu dem/nacher Regensburg auf den $\frac{21.}{31.}$ tag Octobris deß 1652. igsten jahrs/außgeschriebenem Reichß-tag/ nach vnnd nach eingefunden vnd legitimirt haben. p. 30.
Königl. Wahl. Capitulation, Titul Ferdinandi deß vierdten erwöhlten Römischen/auch zu Hungaren vnd Böhmen Konigß ꝛc. aufgerichtet zu Augßburg den 2.ten Junii im Jahr 1653. p. 52.
Copia Keyserlicher Proposition auf dem Reichs-tag zu Regenßburg An. 1653. den 30. Jun. in Curia Ratisbon. publicirt. p. 94.
Vernewerte Reichß Hoff-Raths Ordnung/An. 1654. 16. Martii zu Regensburg von der Rom: Käys. auch zu Hungaren vnnd Boheimb Konigl. Mayest. ꝛc. p. 100.
Titul. Primus,
Ersätzung deß Reichs Hoffraths vnd der-

selben function, abreisen vnd verhaltung u.

Titul. Secundus. pag. 102.

Von sachen in Reichs Hoffrath gehorig vnnd erkennung der process. p. 115.

Titul Tertius.

Wie eß mit vberreichung der Gerichtlichen Supplicationen/Memorialen/vnd Schriften/ auch Complirung der acten vnd beschliessung der Processen zu halten. pag. 122.

Titul. Quartus.

Von außtheilung der Acten. pag. 131

Titul. Quintus.

Von Relation der Acten, wie darauff zu Votiren, vnnd alßdann vom Præsidenten der Schluß zu machen. pag. 140.

Titul. Sextus.

Von außfertigung vnserer Käyserlichen Ladungen/Mandaten Rescripten, auch Publicirung Gerichtlicher Vrtheil vnd gemeiner bescheidẽ.

Titul. Septimus. 153.

Von auffnehmung der Advocaten / Procuratorn vnd Agenten/auch von deren Ambt vnd gebuhr. pag. 159.

Iuramentum Advocatorum & Procuratorum pag. 167.

Formula eines Gerichlichen Gewalts. p. 1[illegible]

Iuramentum der Reichß Hoff Räth. pag [illegible]

Kurtze beschreibung deß Reichsschluß zu Regenspurg/Anno 1654. 17. Maij. pag. 174.

Ihrer Röm: Käys. Mayestät Reichs Hoffraths gutachten vber dem/in Instrumento pacis Arculo VIII. enthaltenem paragrapho De indaganda: wie die Schuldleuth jhren Glaubigeren begegnen sollen. p. 3.

An die Römisch Käyserl. Mayestät aller vnderthänigst vnnd wolgegrundetes gutachten vnd bedencken / von dero Hochloblichen Käyserl. Cammergericht zu Speyr/vber dem in Instrumento pacis enthaltendem. §. de indaganda.

Reichß Conclusum super §. De indaganda/Regenspurg den 17. Maij. Anno. 1654.

Proposition Deputation Tags zu Franckfort den hoch ahnsehenlichen Abgesandten vorgetragen 1655. 25. Stilo Nouo.

Friedens Articul zwischen Olivier Cromuel 2c. Protectorn der Republicq von Engelland Schott vnd Irland/2c. Einer/ vnnd den General Stadten der vereinigten Niderlandischen Provincien/ander seits/zu West Münster geschlossen/ Ewige verein vnnd Verbindnuß Anno 1654. 5. Aprilis.

Defensive Allhance zwischen den Staden Generalen der vereinigten Nider-landen 2c. eines vnd Churfürsten zu Brandenburg andern

theils am 27. Iulij Anno 1655 geschlossen.

Vrsachen/ warumb Carl Gustaff/ König der Schweden/Gothen vnd Wenden/rc. den König in Pohlen mit Krieg hat vberzogen.

Alliance vnd verbundnuß zwischen jhrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg / als Hertzogen in Preussen/vnd den Ständen der Königlichen Länder Preussen / zu beyder Porten Defension geschlossen / im Jahr 1655. den 12. Nouemb

Copia Schreibens deß Tartar-Chams, an den König in Polen.

Vniversal vnd algemein Durchgehendeß schreiben / deß Tartarischen Chams an gesambte Ständt vnnd Inwohner deß Königreichs Polen.

H. Christophori Prziemsky an den König auß Schweden Carolum Gustavum im nahmen deß Königs zu Pohlen den 29. Augusti An. 1655. gethane Oration.

Vnpartheyische Relation, was zwischen den Catholisch vnnd vnCatholischen Aydgenossen vom 4. Jenner biß auf den 14. Monats Febr. jetzt lauffenden 1656. Jahrs vorgangen.

ENDE.

CHRISTOPHORI
Prziemsky, an den König auß Schweden Carolum Gustavum, im Nahmen deß Königs zu Pohlen/ im Läger vnter Cobo, den 29. Augusti Anno 1655. gethane

ORATION.

Durchleuchtigster König/ gnädigster Herr; Es hat sich der Durchleuchtigster König Ioannes Casimirus, mein gnädigster Herr/ wie auch dessen Senat, nicht genugsamb verwundern können/ als sie vernommen/ das Ewer Mayestät Kriegsheer/ vnter Commando deß General Wittenbergs / vber die Gräntzen in dieses dero Königreich angelanget; vnd hat sich noch mehrers mit verwunderung entsetzet/ als Er vernommen/ daß Ewer Mayestät mit einem andern Heer darein gefolget seyen. Derhalben dan mein gnädigster König / wie auch dessen Senat, zu Ew. Mayestät mich abordnen wollen/ damit Sie endlich wissen könten / was doch Ewer Mayestät zu solcher Eyfferung / die da auch auff

keinerley bißhero vorgeschlagene Mittel vnd Friedenshandlungen / nicht durch die in Schweden abgeordnete Gesandschafften / weder auch durch halt- vnnd observirung der heylsamben Verträgen / vnnd darinnen versehenen Stillstandes / nicht zuruck gestellet werden köñen / angetriben haben möge: Was da anlanget einigen etwa geschöpfften Zorn oder Vnwillen / vermittelst derer dieses Vornehmen bescheinet werden wolte / erachten Wir nicht Vrsach gnug zu seyn: Dann was haben vnsere Könige / oder Senat, so grosses begangen / welches Ewere Mayest. so streng zu rechnen bewegen sollen? Wir / welches mit Gott zu bezeugen / wissen dergleichen nichts; Wir haben den einmahl beschlossenen Stillstand allezeit trewlich gehalten; Wir haben den Schweden der zeit / da sie in Teutschland gekrieget / vnd Wir damahlen in guten Frieden lebten (ob zwaren darzu von andern angefrischet worden) niemahls öffentlich schaden wollen / weilen den alten Glauben vnd Trewe mehrer / als den gemeinen Nutzen zu beobachten / Wir thunlicher zu seyn befunden: Seynd einige auß vns deß Kaysers Parthey gewogen gewesen / so haben doch auch viel den Schweden mit jhrer Hülffe beygesprungen; so viel Preussen / Liefflånder / Curlånder / alle deß Königreichs Pohlen Vnterthanen / sowol auch die Pohlen selbst / haben sich / von niemand abgemahnet / vnter Ewern Kriegsheeren befunden vnd gestrittē: Welches vnter andern mein leiblicher Bruder Sigismundus

Prziemsky, so Ew. Mayest. wolbekant gewesen/vnd jüngsthin in jetzigem vnsern Kriegen/durch die Barbarische Völcker vmbkommen/dan auch ich selbsten/der ich nicht allein vnter Ew. Mayest Oheimbens Gustavi deß Grossen Kriegsrüstungen meine Lehrjahrē außgestanden / sondern auch noch vnlängsthin/dem König auß Franckreich/als mit dem König zu Schweden verbunden vnnd allijrte, eine vnverwerffliche Hülff Polnischer Kriegsleuth/zu der Dünkircher Bestreit/vnd Eroberung zugeführet/Zeugnuß seyn kan: Es seind auch deß Cantzlers/oder andere noch geringere Fähler / der Erheblichkeit nicht / daß solche mit den Waffen gerochen werden solten; ist derhalben etwas anders / ich wolte schier sagen/die Begierlichkeit der Reichthumben vnd Güter: aber wir wissen/daß dieses Gemüths Gebrech weit von Ew. Mayest. Natur entfernet seye: Vnd was wolte wol auß einem so armseligen zerstört/vn̄ zertrenten Königreich ferner erpresset werden können? Es seynd anjetzo acht Jahr/in welchen dieses Königreich mit dē erschröcklichisten Kriegen angefallen/ auch darinnen fast so offt öffentliche Feldschlachten gehalten/vnd die Kriegsheeren entweder geschlagen/oder zertrennet/oder widerumben so viel dariñen gerichtet worden. Welches Königreich wird dahero bey solchē Jammer vn̄ Elend bestehen? Oder was für Schätze werden sich solcher gestalt nicht lassen erschöpffen? Ew. Mayest. seynd gleich durch die reichste Provintz in dises Königreich komen / nemblich groß Polen/welche vmb so vil sie vō

den Kriegs vnruhen ferner abgelegen gewesen / vmb so viel auch glücklicher geschätzt werden kan ; Ewer Mayestät gedencken doch der armen Leuthen Elend : In dieser Landschafft seynd keine reiche Stätte / keine vermögliche Kauffleuthe / noch einige Gold- oder Silbergruben erfindtlich : Alle vnsere Einkunfften ist die Jährliche Ernd vnd Viehzucht / welche wan von Ewer Mayest: vnnd vnsern Armaden auffgezehret werden / alßdan nothwendig der Ackerbaw erligen bleiben / noch einige Contributiones darvon / sondern nur dieses zugewarten seyn wird / daß sowol vnsere als Ewer Mayest. Kriegsheeren Hungers halber vntergehen vnd verderben werden müssen. Wan dan Ewer Mayestät nicht genugsame Vrsach zum Zorn / auch gar wenige Veranlassung zu solchem Vornehmen haben / als müssen wir muthmassen / daß Ewer Mayestät auß anderer Bewegnuß hierzu angetriben worden seyn / nemblich durch zeitlichen Ruhm vnd Ehre / als deß Menschlichen Verstands allereytelisten Beliebungen : Aber was für Ehre? In deme wir mit den erschröcklichisten Feinden / vmb Errettung vnsers Lebens vnnd Wolfahrt streitten / kommen Ewer Mayestät / vnd vbereylen vns mit newen Kriegs-Empörungen. Wollen derhalben Sie die wahre Ehre suchen / so suchen Sie keine eytele Ehr ; es wird aber wahre Ehr gesucht geheissen / wan Sie nichts von frembdem Sachen

oder

oder Gütern erwarten/ sondern einem jeden das seine lassen. Es ist bey vns ein gemeines Gerücht/Ewer Mayest. seyn willens Pohlen zu beschützen; wan deme also/ so beschützen Sie das Volck wider dessen erschröckliche Feinde/vnnd benehmen jhnen jhre Freyheiten nicht; erhalten dem von vns billichmässig erwöhlten/vnd Ewer Mayestät am Blut verwandten König seine Reich vnd Länder/alßdan werden Ewer Mayestät wir nicht allein vor einen Beschützer / sondern vor einen Wolthäter achten vnd halten / vnd Jhro als vnserm zeitlichen Erhalter / so gar Sieg- vnd Ehr-Zeichen auffrichten lassen; Sie werden Jhro auch hierdurch grössere Ehre erwerben/ als wan Sie die weitberühmbteste Königreich dem Jhrigen zuwerffen. Wan aber je Ewer Mayestät Jhro vorgenommen / dieses Königreich durch Gewalt der Kriegswaffen einzunehmen/vermeinen Sie dan/daß solches ein beständiges Reich seyn / oder den Schweden die Pohlen zusammen gefüget werden können? Diese Königreiche seynd allerdings von einander abgesöndert / in der Natur / wegen deß darzwischen ligenden öffentlichen Meers/wegen deren Stiffte / vnnd Erbzwung/jhres Glaubens vnd Religion, Gesetzen/Sitten / Kleyder / Trachten vnd Muttersprache: Diese Völcker vergleichen sich in nichts anderst / als der Stoltz- vnd Frechheit/aller Vneinigkeiten Zunder. Wollen derhalben Ewer Mayestät Jhro nicht

persuadiren, daß ein mit Gewalt erobertes Reich mit guter manier regieret werden könne / sondern allemahl zu Leib vnd Lebens-Straffen zu recurriren seyn wird. Vnd was wird endlich dieses vor ein Lob seyn/daß auß einem gnädigen mildreichen Fürsten / ein grausamber Wütterich werden solle? Derowegen Ew. Mayest. einen andern Weg zur Ehre suchen / vnd vnser verschonen wollen: Wir alle begehren anjetzo Fried/vnnd keinen Krieg/bitten auch/vns Ew. Mayest. Begeren zu eröffnen/wollen vns befleissen/demselben ein Genügen zu thun/Ewer Mayest. geliebe nur mit den Kriegswaffen jnne zu halten / vnd von denen durch vns so offt vorgeschlagenen Friedenshandlungen / mit vns gnädigst zu tractiren.

Antwort

Deß Königs in Schweden

Caroli Gustaui, so dem Christophel Przimsky den 30. Aug. 1655. Schrifftlich geben worden.

WIr Carl Gustav von Gottes Gnaden/ der Schweden/Gothen/vnnd Wenden König / Groß-Hertzog in Finland ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Vnserm Bruder/Vettern vnd Nachbarn / Her-

ren Johann Casimiren / König in Pohlen/ Groß-Hertzogen in der Littaw ꝛc. Unsern Gruß vnd alle Wolfahrt.

Durchleuchtigster Fürst/ Bruder/ Vetter vnd Nachbar/ wan E. D. eines ewigen Friedens so begierich were gewesen / hetten sie gewißlichen bey so vielen Gelegenheiten das Werck zuerheben an jhro nichts ermanglen lassen / vnd nicht jederzeit der præliminarien Verzögerung vorgeschoben / deßwegen hat es E. D. auch wider Gedancken nicht begegnen können/ das Wir so offt verschimpfft vnd verreitzt/ auch wider die Verträge vbel gehalten/ E. D. mit Krieg angegriffen/ auch mit vnsern feindseligen Waffen vor geendigtem Stillstand in deroselben Länder eingezogen: Dan weil Wir gesehen / daß weder E. D. Vornehmen auffhörte/ als daß nur E. D. die Zeit mit grossem Ruhm eines ewigen Friedens vffzöge/ auch sehr viel Vngelegenheiten vnnd Vrsachen wider die beschriebene Verträge vfftringen; war vns noth zu den Waffen zu greiffen/ vnnd das jenige Vnheil / was Wir von E. D. zu gewarten hätten/ nach gewöhnlicher Manier aller Völcker/ vnnd der Natur gemässem Recht / vor dem End deß Stillstands/ ob schon E. D auch mit andern Kriegen verworren (nachdem kein fernere Hülff Wir in den Verträgen hatten/ die auff Seiten E. D. so offt gebrochen worden) zuvor kämen. Es scheint auch E. D. Gewissen verwerffen die Gerechtigkeit vnser Sach

nicht/in dem sie einiger/ob schon nicht solcher Hostilitäten sich zuerinnern wissen / wie mit stillschweigendem Aufftzug E. D. bejahen. Weil im vbrigen E. D. bezeugt / Sie kennen vnser Gemüth durchauß/ vnd bilden sich ein/ Wir / als der Menschlichen Vnbeständigkeit wol wissend/ werden vber jhren schweren Zufällen maßleydig seyn / vnd zu dem End schicken E. D. an Vns den Hochwolgebornen Christophel Przimsky, seiner Cammer Anverwandten / E. D. friedbegieriges Gemüth Vns bezeugen / auch von dem Frieden zu tractiren im Nahmen E. D. Darumb haben wir nach Vnserm auffrichtigen Gemüth erachtet/hiemit zu erklären/nemblich daß Vnser Sinn zu Fried vnnd Ruhe gantz geneigt sey / Wir auch vom Frieden Vns nicht abwenden / wan nur derselb ehrlich/sicher/vnd Vns reputirlich were / darumb Wir aber Vns schwerlich darzu verstehen / daß die zu Stockholm angefangene Tractaten fortgesetzt werden/vnnd halten darfür/es werde E. D. vorträglich seyn / daß jrgend ein beyderseits nahgelegener Ort / die gemelte Tractaten zu beschleunigen/bestimbt werde/darumb erachten Wir/ein so heylsames Werck in desto kurtzer Zeit zu verrichten/solte nicht wenig fruchten / wan E. D. Gesandten an Vns schicketen / die mit gnugsamen Vollmachten von E. D. vnd der Polnischen Republic versehen weren mit denen man von Ort vnd Zeit der Zusammenkunfft / auch von Sicherheit

vnser,

vnser beyderseits Gesandten handeln vnnd schliessen könte. Vnter dessen zweiffelt Vns nicht/es werde E. D. mit der Polnischen Republic solche Meinung fassen / die zu glücklicher Vollendung der vorgenommenen Tractaten gehöret/vnd/zu vnserer vnd vnsers Königreichs Sicherheit auch satisfaction, nachdem Vnsere Sachen bestellt sind/leysten können.

Was vbrig ist/so wündscheten Wir/ daß E. D. vnd die Polnische Republic in besserem Stand were / vnnd hiebevor jhrer Schantzen besser wahrgenommen hätten/ damit man zu solchen Extremitäten nicht hätte kommen müssen; Bekümmern Vns auch von Hertzen vber E. D. vnd der Polnischen Republic Vnglück / so wol auß Lieb gegen dem Königlichen Geblüt/als daß Wir Vns deß menschlichen Thuns erinnern/vnd der Veränderungen in diesem zeitlichen Leben wohlkündig sind. Hiemit schliessen Wir / vnd wündschen E. D. alles Wolergehen. Geben in vnserem Feldläger/bey Cobo. .

REVERS

Der Waywoden vñ Ständen / deß Groß-Hertzogthumbs Littauen / von wegen der Huldigung / Trew vnnd Vnderthänigkeit / den Königen vnd Königreich Schweden / Ewiglich zu laisten vnd zu halten.

WIr deß Großfürstenthumbs Littauen / Waywoden vnd Stände / fügen allen vnd jeden / so gegenwertigen Revers sehen vnd lesen werden / zu ewiger Gedächtnuß zu wissen vnd zu bezeugen: Daß nachdem die durch den Moscowitter geschehene Einnehmung vnd Vnterdrückung deß grösten Theils deß Groß-Hertzogthumbs Littawen vnsers geliebten Vatterlands / darnach die höchste vns von der Konigl. Mayest in Schweden / nach wider vns vorgenommener Kriegs-Befehdung / vor Augen schwebende Gefahr / vber das die von dem Durchl. König in Pohlen / Herrn Johann Casimir / alles Raths vnnd Thats / Hülff / ja aller nothwendigen Mitteln / Verlassung vnnd Ermanglung / vns die Augenscheinliche Notturfft aufferlegten / vnserer gemeinen Wolfahrt obzuliegen / vnnd nach Mittel vnd Wege vns vmbzusehen / wie Wir das gemeine Wesen in Sicherheit vnnd Ruhe bringen / auch bey dem Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Carl Gustav / der Schweden / Gothen

then vnd Wenden König / Groß-Hertzogen in Finland / Hertzogen zu Esthen/Carelen/Bremen/Verden/Stettin Pommern/ Cassuben vnd Wenden/Fürsten zu Rüga/Herrn zu Jngermanland/ vnd Wißmaren / Pfaltz-Graffen bey Rhein/Hertzogen in Bäyern/zu Gülich/Cleve vnd Berg/Gnad vnd Schutz suchen möchten. Wan nun Ihr Königl. Mayest. zu Schweden Sein gegen vns gnädigstes Gemüth vnnd geneigten Willen diese Gefahr abzuwenden/ vns in Gnad / Schutz vnd Schirm zu nehmen/durch Seine Gevolmächtigte/den Hochwolgebornen vnd Hochansehnlichen Herrn Magnum Gabrielem de la Gardie, Graffen zu Leckoë vnnd Arensborgh, Freyherrn zu Eckholm/Herrn in Habsal, Magnus Hoff vnd Hoyentorp, der Königl. Mayest. vnd Reiche Schweden Rath vñ Schatzmeister/deß Hertzogthumbs Liefland Generaln vnd Statthaltern in Rüga/dero Kriegs-Heer-Obristen/vnd deß in Liefland/Esthen/vnd Jngerland Kriegs-Stato Vicarien, der Universität Upsal Cantzlern/in Westgothen vnd Dalen Richtern / wie dan auch dem Hoch-Edelgebornen vnd Hochansehenlichen Herrn Benedictum Skytte, Freyherrn zu Duderhoff/Herrn in Grönsio, Morby, Skytteholm, vnd Strömsrum/ Rittern/ der Königl. Mayest. vnd Reich Schweden Rath/Statthalt. in Esthen/Obristen Burggraffen der Burg Reval vnd Wittenstein/der Universität Derptē Cantzlern/vñ Abgesan-

zu den Kriegs-Heeren ; vns günſtlich vorge-
tragen vnd zuerkennen gegeben. Derohalben
was maſſen wir von dato Julij jetztlauffen-
den Jahrs der Königl. Mayeſt. zu Schwe-
den vñ allen zukünfftigen Königen in Schwe-
den vns vnd vnſere Nachkommen vnder-
worffen haben/alſo erklären wir ſolches vnnd
bezeugens hiermit öffentlich: Daß weil Wir
weder durch die Natürliche Geſetz vnſer Heil
vnd Wolfahrt/vnd deß gäntzlich vnterdruck-
ten Vatterlandts Zuſtand hindanſetzen/noch
zweyen miteinander kriegenden Herꝛn / gantz
vnd gar nicht können vnderthänig ſeyn ? In-
dem Wir auch die Göttliche Verordnung
durch ſo vnvmbgehende Noth vns geoffen-
bahret mit gebührender Ehre erkennen/ vnnd
der Göttlichen Vorſorg vns demüthig vn-
derwerffen : In dem Wir ferner die ſonder-
bahre Gunſt vnd Gnad Ihrer Königl. Ma-
yeſt. zu Schweden / welche Sie vns vnd vn-
ſerm Vatterland zuerzeigen / vnd von gegen-
wertigem Vndergang zu erlöſen begehret vnd
verſpricht / mit danckbarem Hertzen betrach-
ten/derohalben wir vor vns vnd vnſere Nach-
kommen/wiſſentlich vnd williglich/auß eyge-
gener Bewegnuß vnd wol bedachtem Rath/
Erſtlichen den Gehorſamb vnnd Vnderthä-
nigkeit dem obgemelten Durchl. König in
Polen Johann Caſimir abſagen / all ſein
Recht an dieſem Groß-Hertzogthumb Lit-
tauen vernichtigen vñ auffheben/auch hiermit
ab vnd nichtig zu ſeyn bezeugen vnd erklären.

Dar-

Darnach geloben / versprechen vnd bekennen Wir hiermit hoch vnd thewer / bey vnserer Trew vnd Glauben / Ehren vnd Gewissen an Eydsstatt / daß Wir vnnd vnsere Nachkommen einig vnd allein höchstgedachte Königliche Mayestät zu Schweden vnnd alle zukünfftige Könige in Schweden / vor vnsere rechtmässige König / vnd Hertzogen deß Groß-Hertzogthumbs Littauen / vnsere Gnädigste Herrn von nun an erkennen / vnd ins künfftig allezeit erkennen: Denselben Hulde / Trew / Ehr vnd Gehorsamb fest vnd vnverbrüchlich immerdar laisten wollen / allen Schaden aber vnd Vnheil / so Höchstgemelter Königl. Mayest. allen zukünfftigen Königen in Schweden vnnd Ihrem Standt / es sey woher es käme / begegnen vnd vorstehen möchten / wollen Wir auch mit Gefahr vnsers Guts vnnd Bluts allezeit vnnd allenthalben verhüten / vnd nach vnserm eusserstten Vermögen wenden vnd kehren. Zu dem wollen Wir keine Bündnussen / Gemeinschäfften / Vereinigungen / Handlungen / Freundschafften / rc. mit keinem Monarchen / König / Fürsten vnnd Gemeinde / noch mit einiger anderer Gewalt / vnd deren Landen vnnd Vnderthanen auffrichten; Welche wir auch / so etwa einige vorgangen were / hiermit auffkünden / allein aber diese Bundtsgenossen / Vereinigte vnd Verwandte erkennen vnd erkennen wollen / welche Ihre Königl. Mayest. alle zukünfftige Könige in Schweden vnnd das Reich anjetzo vor

solche halten/oder hinführo halten würden.
Hergegen alle die jenige vor Feinde erklären
vnd erklären wollen / welche eben dieselbige
vor Feind erklären oder hinfort erklären wür-
den. Hinwiderumb versicheren Wir vns/ es
werde alles nach dieses Vergleiches Bedin-
gungen/zwischen vorgemelten Hochansehnli-
chen der Königl. Mayestät Herrn Gevoll-
mächtigten vnd vns geschlossene/vnnd von e-
ben demselben Herrn Gevollmächtigten vnd
vns Waywoden vnnd Ständen deß Groß-
Hertzogthumbs Littauen vnterschriebene
steiff vnd fest gehalten werden. Allen vnd je-
den diesen obgemeldten Articulen soll keine
Päpstliche/Bischoffliche/Geistliche oder ei-
nige andere dispensation, Protestation, vnd
absolution, noch der Reichs-täge Zusam-
menkünfften / oder andere Decreta zuwider
lauffen / oder den geringsten Verzug einzu-
werffen vermögen. Zu wahrer Vrkundt vnd
mehrer Bekräfftigung dieses/haben Wir sol-
ches mit eygenen Händen vnderschrieben/
vnd mit vnseren Pittschafften befestiget.

Geben zu Kawen im Octobr.
Anno 1655.

Der

Der Reichs-Räthe deß Königreichs Pohlen/so dan deß Groß-Hertzogthumbs Littawen/

Beantwortung/auff diejenige Erklärung/welche deß Königreichs Schweden Reichs-Räthe an sie/die Polnische/hiebevor abgehen lassen.

WIr die Reichs-Räthe deß Königreichs Polen vnd Groß Hertzogthumbs Littawen/entbieten denen Wolgebornen / Hochansehenlichen vnd Edelen der Cron Schweden Reichs-Räthen / Vnsern vielgeehrten Nachbarn vnd Freunden/Vnsern Gruß/mit Anwündschung alles glückhafften Wolergehens. Hoch-vnd Wolgeborne Edle Herrn / vielgeehrte Nachbarn vnnd Freunde. Es hat bey beyden diesen Königreichen nicht allein die alte Gewonheit eingeführet / sondern es ist auch in getroffenen Verträgen bestättiget vnd versehen / ob schon zwischen beyderseits Durchleuchtigsten Königen sich einige Mißhelligkeiten enthalten/daß dannoch dessen ohnerachtet diese grosse Königreiche/wie sie in öffentlichen Verträgen benant seynd/ dahin jhre Sorgfalt angelegenlich wenden sollen/damit vnter beyderseits Völckern vnd Vnderthanen die gemeine Ruhe jhren sicheren Bestand habe / welche Vorsehung

schung beyder Königreiche hochansehenli-
chen Reichs-Räthen vertrawet ist / auff daß
durch dieselbe auffrichtiger Friede/vnnd was
die geschlossene Verträge in sich führen/ohn-
zerrüttet erhalten werde. Es haben dannen-
hero die Herrn gehöriger Ordnung nach recht
vnd wol gehandlet / in deme sie der alten Ge-
wonheit zu Folge/in Sachen so dieselbe zu ge-
meiner dieser Königreiche Beruhigung ge-
hörig zu sein erachtet haben / an vns ohne
längsten / wie die gegeneinander habende
Auffrichtigkeit erfordert/geschrieben / gestal-
ten Vns solches durch dero Gesandten vber-
liefert worden. Gleich wie Wir nun diese der
Herrn Sorgfalt/die sie zu gemeinem Nutzen
tragen/mit danckbarem Gemüth annehmen/
also müssen wir hergegen wieder alle Hoff-
nung vnd gantz ohnverschuldeter Dingen er-
fahren/daß Vns dieselbe/als wan Wir den
Frieden Vns schlechtlich hätten angelegen
seyn lassen beschuldigen. Wir aber/die Wir
in Vnserm Gewissen Vns versichert finden/
daß Wir die Verträge nicht gebrochen ha-
ben / geben der gesambten Christenheit gerne
zu vrtheilen/daß Wir nichts gethan noch ge-
lassen haben / wodurch beyderseits gute Ver-
ständnuß/auch die so hochverbündliche Trew
der öffterst erwehnten Verträge / zwischen
beyden Königen vnd Völckern geschwächet
werden könte. Dan so bald Ihre Königliche
Mayestät/vnser allergnädigster Herr an die-
se Cron gelanget/haben deroselbẽ dise Reichs-
Räthe/

Räthe / ohnerachtet die Jahre deß geschlossenen Stillstands sich noch auff ein weites erstreckten / an die Hand gegeben / mit Vermittlung Christlicher Fürsten einen festen beständigen Frieden zwischen beyderseits Völckern auffzurichten / in welcher Meinung dan eine ansehenliche Gesandschafft von Reichs-Räthen vnnd Herzn Stands-Personen nacher Lübeck gegangen. Wie solches nun würcklich geschehen / also haben Vnserer Gesandten Bemühung vnnd Fleiß / so dieselbe zu dieser Königreichen festen Vereinigung bezeiget / beyderseits befreundete Fürsten gesehen / vnd seynd Vnserer geführten Auffrichtigkeit stattliche ohnverwürffliche Zeugen gewesen / also daß man / ob schon die erste Zusammenkunfft ohnverrichteter Dingen zerronnen / dannoch die Handlung vmb verhofften Friedens willen / über wenig Monat wieder angetretten: Warumb aber auch diese new-angefangene Versamblung ohne Frucht gewesen / das wollen wir für Vns nicht vrtheilen / vnnd führete gleichwol der letztere Standorfische Vertrag dieses mit sich / daß vnsere Könige vnnd Königreiche auß leichten Vrsachen in öffentliche Feindschafft vnd Kriege nicht getrieben noch gesetzet werden sollen / sonder daß man mehrmalig vnder wehrendem Stillstand die berührte gemeine Friedens Handlung für die Hand nehme / vnnd ob schon dieselbe zu erwünschtem Außgang nicht kämen / daß dannoch der Stillstand zu beyden Theilen ohnver-

verletzt bleiben sollen : In Ansehung dessen haben auff Vnser einrahten Ihre Königliche Mayestät den Herrn Canazilium als einen delegirten in Schweden geschickt / eines Theils dero friedlich geneigten Willen zu bezeugen / andern Theils aber den ewrigen ebenmässig zuerforschen / vnd so bald durch diesen Ihre Königliche Mayestät vnser allergnädigster Herr benachrichtiget worden / daß ihr die Widerantrettung der auffgehörten Handlungen euch nicht entgegen seyn liesset / vnnd zu Gewinnung der Zeit diß Begehren thätet / daß vnser König vnnd Republic ihre Gesandten mit völligem Gewalt nacher Stockholm absenden wolten / vmb daselbsten die Sache zuerörtern / haben Ihr. Mayest. bey hartem Winter vnnd bey ohnwandelsamer See / den wolgebornen Herrn von Morstein auff dorthin abgefertiget / vmb also öffentlich an den Tag zu geben / daß dero Wille zu einem endlichen Frieden gar nicht falsch geneiget / vnd solte eben dieser ein Vorbott der jenigen Gesandschafft seyn / worzu verscheidene Stands-personen bereits verordnet waren. Dan ob schon Ihr. Mayest. ziemlich schwer gefallen / daß diese höchstwichtige Handlung anderst als an einem Dritten vnnd Mittel-Orth wider vorgenommen werden solte; So habē jedannoch darein dieselbe ohnbeschwert willfahret / dieweilen Sie durch berührte Gesandte nicht allein die alte Strittigkeiten beyzulegen / sondern auch fürnemblich / wann solches geschehē seyn würde / eine nähere Freund-

schafft vnd ewige Bündnuß wider die gemeine Feinde mit Ewerer Cron einzugehen gedacht. Diese Gesandten aber / als sie bereits zur Abreise fertig gestanden / hat an jhrem Fortzug gehindert / daß man keine Nachricht gehabt / ob oder wie der von Morstein zu Stockholm angenommen worden / biß wir letztens auß der Herrn Schreiben verstanden / daß man jhne für das Angesicht eweres Königs gar nicht gelassen / von jhme die Credentz oder Beglaubigungs-Brieffe nicht angenommen worden / vnnd jhne besagter Ewer König nicht angehöret / so daß Er von demselbē vnseres Königs auffrichtig gemeinte Friedens-Begierde nicht vernehmen können. Was aber an diesem vorangeschickten Abgeordneten für ein Mangel / vnd das derselbe sehr gering gewesen / das werdet jhr selbsten / wan jhr allein das partheyische Vorvrtheil ableget / befinden; in deme nemlich eine einige Außlegung vnderlassen worden / an die vns die Verträge für sich selbsten nicht binden / sondern es ist selbe nur nach dem Beyspiel eben dieser Verträge vnter vns gewohnet vnd eingeführt worden. Das auch dieses auß Vorsatz nicht geschehen seye / das habt jhr auß deme leichtlich abzunehmen / dieweil jhr andere nächst vorher gelauffene Schreibē von vns an Eweren König durch den wolgebornen Herrn Kockium empfangen / welche ewerem Willen vnnd Begehren gemäß eingerichtet gewesen / zu deme der gedachte von Morstein anderst gestellte

Schreiben auß Pohlen zu wege zu bringen versprochen / wie er solches würcklich gehalten. Gewiß ist das ein so geringer Mangel/ beyderseits gefast gehabten Willen zu Wider-Vereinigung der Gemüther vnd zu Beståttigung eines ewigen Friedens zwischen diesen Königreichen / nicht hette verbrechen vnd zerstören sollen: Dan es ist hierauff geschehen/daß vnsere Gesandte/dieweil sie nicht wusten wohin das Werck außschlagen möchte/vmb etwas noch zurück geblieben / von deme von Morstein bericht zu erwarten/wie sie jhren Weg nehmen solten. In deme nun dieser in Schweden auff andere Briefe auß Polen gewartet/ ist das Haupt der verordneten Gesandschafft/ der Hochwolgeborne Castellan von Kiovien/mit Todt abgegangen / dahero Ihrer Mayestät eine newe Sorge zugewachsen/was sie für newe Gesandten an dessen Stelle möchten erwehlen/die nunmehr ernennet seynd / vnd ehister Tagen mit vollem Gewalt von dem Durchl. König vnd der Republic abgefertiget werden sollen.

Vnd ob wir wol wünscheten / daß dieses höchstwichtige Werck durch die Mittels Fürsten/nach laut der Verträgen / abgehandelt würde/auff daß es nicht das Ansehen habe/ob wolten Wir die jenige Fürsten / denen Wir Danck schuldig seynd / vnd die schon einmal vor vns in dieser Sache bemühet gewesen/ohnbillicher Weise außschliessen. Wan dannoch Ewer König vnd die Herren der gemei-

meinen Beruhigung vorständiger erachten/ daß diese schwere Sache mit weniger Weitläufftigkeit geschlichtet werde / so seynd solchem Gutachten auch wir nicht entgegen/ vnd halten allein darfür / daß die Königliche Frantzösische vnnd Chur-Brandenburgische Gesandte / die an Ewerem Hoff ohne das seynd/mit beyzuziehen seyen. Inzwischen aber stehen wir ausser Zweiffel/es werde sich Ewer Durchleuchtigster König der zwischen Königen üblichen Freundlichkeit gebrauchet vnd vnseren Abgeordneten seithero nicht allein gerne angenommen / sondern auch mit Bezeigung guter Gegenneigung vnnd eines zu gemeiner Ruhe gerichteten Willens abgefertigt haben. Gleich wie Wir im übrigen vns höher nichts angelegen sein lassen/als daß die getroffene Verträge trewlich gehalten werden. Also erklären Wir der Herrn gegen vns erklärten guten Willen mit gleicher Freundwilligkeit / vnd wünschen denenselben alles glückliche Wolergehen vnd langwirige Gesundheit von Hertzen. Geben zu Louickz den 15. Maij 1655.

An die Röm. Kayserl. Mayestät Schreiben deß Königs in Schweden 12. Octobris 1655.

Durch-

Durchleuchtigster vnnd Großmächtigster Kayser/Hoch-geliebter Herr Bruder/Vetter vnd Freund.

WAs Ew. Mayest. wir auß gewohneter Verträulichkeit gegen deroselben / von denē Vrsachen vnseres jetzigen Kriegs/theils schrifftlich / theils durch vnsere Bediente zu verstehen gegeben/das wird Ew. May. ohne Zweiffel schon längsten bekant seyn Nun hat dieser vnserer Waffen Gerechtigkeit die Güte der Göttlichen Allmacht also beygestanden/daß wir den Feind zu verscheidenen mahlen geschlagen vnd flüchtig gemacht / auch endlich den König in Polen auß dem Reich getrieben / vnd nunmehr selbiges in vnseren Gewalt meistentheils gezogen / wie Wir dan neben vielen andern Stätten erst bey wenig Tagen die Statt Cracau/als dieses Königreichs fürnembste Haupt, Statt erobert: alles in der ohngezweiffelten Hoffnung / es werde Gott vnsere Rathschläge vnnd Wercke noch fürderst mit glücklichem Außgang segnen. Vnd weilen die hierüber erwachsende Frewde nicht allein vns / sondern zugleich auch vnsere Freunde mit berühren solle / als haben dessen Ew. Mayest. Wir der sonderbaren zu deroselben tragenden Zuneigung nach/Bericht geben wollen / vnd zweiffeln gar nicht/ Sie werden darüber / auß gegen Vns habenden sehr guten Willen / sich nicht

wenig

wenig erfrewen. Wie Wir durch diesen glück-
lichen Fortgang Ew. Mayest. vmb etwas
näher benachbart worden / also solle vns hö-
her nichts angelegen seyn / als das Wir Ew.
Mayest. Freundschafft bester massen erhal-
ten / vnd Vns der jenigen Dingen befleissen /
welche die Gesetze der Nachbarschafft zwi-
schen Freunden erfordern ; Wir vertrawen
auch hergegen / es werden Ew. Mayest. je-
derzeit ein gleiches thun / vnd Vns in voriger
Gewogenheit beständig halten : Dieses ist
was Wir neben anderem vnserem bey Ew.
Mayest. habenden Residenten auffgetragen
haben / deroselben gebührend vorzubringen:
Bitten Ew. Mayest. höchlich / Sie wollen
demselben Glauben zustellen / vnd über das je-
nige / so er anbringen wird / dero Gemüth sol-
cher Gestalt erklären / wie solches der gegen-
einander bestehenden Freundschafft gemäß
ist / vnd Wir Vns desselben versehen. Wir be-
schliessen hiemit / empfehlen Ew. May. Gött-
licher Obhut von Hertzen / vnd wündschen
deroselben alles was glücklich vnnd frewdig
ist. Geben zu Casimirien bey Cracaw den 12.
Octobris 1655.

Ew. Mayest.

Guter Bruder / Vetter vnd Freund /

Carl. Gustav &c.

Ihrer

Ihrer Kayserlichen Mayestät Schreiben/ An den König in Schweden/

Vnter dem 16. Nouembris 1655. auff das jenige/ so vnter dem 12. Octobr. mit Anbietung einer gütlichen interposition, den zwischen Polen vnnd Schweden entstandenen Streit hinzulegen/ war abgegangen.

EWer Durchleuchten den zwölfften deß jüngst verwichenen Monats zu Casimirien bey Crakaw datirtes Schreiben haben wir empfangen/ vnd auß demselben neben deme/ was sie von jhren Progressen in gedachtem Königreich vns freundlich communiciren/ sehr gern verstanden/ daß Jhro in solcher Nachbarschafft nichts mehr werde angelegen seyn/ als daß sie Vnsere Freundschafft auff das allerbeste erhalten/ vnd solcher Sachen sich befleissen könten/ so der Nachbarschafft gemäß/ ein Freund von dem andern hoffen möchte/ wie Sie dan auch das Vertrawen hätten/ Wir würden allzeit dergleichen zu thun nicht vnterlassen/ vnnd Vnsern geneigten Willen gegen Ew. Durchl. vngekränckt vnnd vnver-

schr[...]

fehrt ins künfftige behalten; Vnd haben Vns fürwar mit dieser so freundlichen contestirung Ew. Durchl. nicht nur dessen erinnert/ was Ew. Durchl. theils durch Schreiben/ theils durch dero Diener schon zuvor in diesem Werck an Vns geschrieben vnnd gelangen lassen wöllen / sondern auch der jenigen Antwort/die Wir an dieselbe vnter dem 24. jüngst verwichenen Augusti gegeben / darin Wir dieselbe so wol wegen einer vffrichtigen Wolgewogenheit vnnd affection gegen einander versicherten / als was Wir auch in Vnserem letzten Schreiben andeuten / daß nemblich Wir nichts mehr wünscheten / erachteten auch vor die Christenheit/nichts nutzlichers vnd nötigers / dan daß die zwischen Jhro / vnd dem Durchleuchtigsten König/ auch Königreich Pohlen entstandene Strittigkeiten auff das baldeste durch freundlichen Vertrag beygelegt wurden gar nicht zweiffelend / gedachtes Schreiben werde Ewer Durchl. zu recht seyn vberbracht worden. Daß nun von gemelter zeit an/gedachte Sorg den Frieden wider zu stifften bey Vns keines Wegs/sondern vielmehr zugenommen vnnd eyfferig worden sey/ zumal Wir den Zulauff vnnd Knall der so vielen vnnd so mancherley Waffen in der Nachbarschafft nicht anderst als wichtig zu Gemüth ziehen können; erachten Wir; Es werde E. Dl. nach ihrer Prudentz leichtlich ermessen können. Das Wir zwar Vnsere Hoffnung/die gütliche Tracta-

ten/

ten / die mit gemeinem consens nach Stockholm / vnnd folgends nach Stätin außgeschrieben waren / solten Werckstellig gemacht / vnd durch dieselben die Gefahr / so dem Heil. Röm. Reich / vnd desselben angräntzenden Landen von selbigem Zulauff der so vielen vnnd so mancherley Völckern die in dem Königreich Pohlen sich vntereinander anfeindeten / heimwachsen thäte / abgewendet werden; Ist vns auch gewißlich leyd / daß entweder die erste Fury deß entzündeten Kriegs / oder vielleicht andere Vrsachen den obigen Tractaten damahls nicht Raum gegeben: So haben Ew. Durchl. vnter dessen in gedachtem Königreich solchen Succeß / davon Sie in Ihrem Jüngsten Vns freundliche Andeutung thun wollen. Vnd ob schon dannenhero der Krieg ein andere Gestalt bekommen / soll doch niemand meynen / daß die Vrsachen desselben geändert / oder Ew. Durchl. Gemüth von Friedfertigen Gedancken abgwendet weren / Dieweil solches Ew. Durchl. den allzeit contestirten Ernst nach gütlicher Vergleichung nicht leidet / vnd Vns nicht läst bereden: Zumal derselben vnverborgen ist (daß wir von andern nichts melden) wie viel der gantzen Christenheit daran gelegen / daß das Königreich Pohlen / das wider allen vnd jeden Einfall gestanden / nach so vielen anderwertlichen vberstandenen Vngelegenheiten / nicht gäntzlich Krafftloß gemacht / vnnd auff den grad eusserster Schwachheit gebracht

werde:

werde; als vertrawen Wir vestiglich/es werde Vnser erwehntes Anliegen den Frieden wider einzuführen von Ew. Durchl. nicht anderst/als zum besten vffgenommen werde.

Wie wir nun nicht zweifflen/es werde der Durchleuchtigste König/vnd das Königreich Polen zu gemelter Vergleichung nicht weniger geneigt sey/Als haben wir/ Vermög deß Ambts / das vns der Allerhöchste in der Christenheit vor andern vnter den Königen vnd Potentaten derselben/aufferlegt hat/ anderst nicht gekönt/als den so vielen / vnd zumal hochdringenden Vrsachen/die Vns hierzu treiben/ weichen / auch allen Fleiß Vnser interposition, beyden Partheyen freundlich offeriren/ob die zwistige Gemüther möchten wider vereyniget werden Vnd weil Wir zu Ew. Durchl. Billigkeit diß Vertrawen gesetzt haben/Sie werde diesem Vnserm Friedfertigen Beginnen / das zu der allgemeinen Christenheit / auch nicht weniger zu Ew. Durchl. als eynigen andern Theils bestem zielet/nicht widerstreben / sondern vielmehr dasselbe vor lieb vnd angenehm halten / ja die Herrlichkeit eines mässigen Friedens allem andern Triumph / der nicht ohne vieler vnschüldigen Menschen Blut erworben ist/ oder noch mag erworben werden / vorziehen: vnd vmb so vielmehr / weil Wir nicht zweifeln / es werde auch die Güte GOTtes diesem Vnserem Rath gnädiglich helffen/ vnnd so viel verleyhen / daß dem blutigen

Krieg/der alles verwüstet/ zu jedermännig-lichen gantz willigem Vergnügen vñ Sicher-heit ein End gemacht werde.

Zu solchem End haben Wir Ew. Durchl. so wol mit diesem Schreiben/als durch dessel-ben einhändigern/ den Wir zu einingen deß-wegen abgesand haben (sein Titul ist hie auß-gelassen) Frantz Eusebien/Graffen von Pöt-tingen von diesem Unserem Vorhaben ver-melden wollen ; Wie Wir nicht weniger durch einen andern Unsern auch zu einingen Abgesandten gemeldtem Durchleuchtigsten König vnnd dem Königreich Polen zu ver-melden verschafft : Erwarten vnter deß von Ew. Durchl. nicht nur eine erwünschte Er-klärung/daran Wir nicht zweiffeln / sondern auch eine Bestimmung deß Orts vnnd der Zeit/wie dieses Werck/so wol zu Ihrer / vnd deß Königs/auch Königreichs Polen / als Unser selbst guter Gelegenheit möchte zu fangen seyn / Dieselbe zum allerfüglichsten erachten werde/auff daß beydes Wir vnd ge-melter Durchleuchtigster König in Pohlen/ was zu dem Anfang vnnd Fortsetzung deß Wercks behörig/bey zeiten anordnen vnd be-stellen können.

Wie vns nun im vbrigen die jenige con-testation, die Ew. Durchl. vns so wol durch Schreiben/als durch dero Rath/der allhie an Unserm Hooff residiert/ von jhrem vffrichti-gen Eifer der Freundschafft vnd Gewogen-heit gegen vns wollen thun lassen / gar ange-

nehm

nehm gewesen: also wollen Wir/ daß Sie von Unser gleicher affection gegen Sie sich versichert halte: wegen deß übrigen/ so Ewer Durchl. Resident Uns Schrifftlich vorgelegt/ uff unsere Antwort/ die jhme deßwegen ist zukommen/ Uns beziehend. Und empfehlen Ew. Durchl. der Göttlichen Obacht von Hertzen. Wien den 16. Novemb. 1655.

An den Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Röm. Kayser FERDINANDUM III. Deß Durchleuchtigsten und Großmächtigsten König in Schweden/ CAROLI GUSTAVI Schreiben/

Darinnen die Ursachen/ deß Jüngsten Polnischen unterfangenen Feldzug erkläret werden.

Durchleuchtigster unnd Großmächtigster Kayser/ Herr Bruder/ Vetter/ Hochgeehrter Freund.

OB wir schon nicht zweiffeln/ Ew. Mayt. werde von dero Residenten/ der bißher

 an un-

an vnseren Hoff sich hält / längst vernommen haben / zu welchem End wir / die Kriegsverfassung / in vnserem Königreich vnnd vnsern Landen / mehr dan sonsten / die nechstverwichene Monat vber auffgebracht / vnd gerichtet haben / so erinnert vns doch der Freund- vnd Nachbarschafft Gebühr / Ew. Mayt. die Gelegenheit vnd Vrsachen vnsers thuns / so wir jetzunder wider den König in Polen antretten / auch schrifftlich zu entdecken. Es hat nun lange zeit ein Strittigkeit zwischen vnsern Vorfahren den Königen in Schweden auff einer / vnd den Königen in Polen auff anderer seit sich enthalten: welche weil sie nicht hat mögen in der Blüe hingelegt werden / beyde Nationen mit langwürigen vnd schweren Kriegen verworren / biß sie endlich mit dem Scepter deß Königreichs Schweden auff vns ist kommen; Doch mit etwas Stillstand der Waffen / als wir das Regiment deß Königreichs antratten / also daß ohngefehr noch sechs Jahr von dem Treues vbrig waren. Wie wir nun die Schwedische Macht erlangt / erforderte vnsers Ambts bewandnuß / was biß dato vnter wehrendem Stillstand der Waffen zwischen beyden Königreichen vorgangen / vnnd in welchem Stand beyderseits der Handel damahlen stunde / zu durchgehen / damit wir / nachdem wir so wol auß vnsers Gemüths Zuneygung / als nach Inhalt des Stumsdorffischen Vertrags / den Stillstand zu vnterhalten / vnnd ein ewigen Frieden zu stifften / gewissenhafftig rath schaf-

fetten / vber verhoffen nit in einen vnvermeidentlichen Labyrinth/vnnd grundverderblichen Krieg verwickelt wurden. Auff daß aber dieser gantze Handel desto besser möge verstanden werden/kompt zu betrachten/daß vnter andern in den bereiten Stillstandspuncten verglichen / Erstlich/Es solten auß dem Königreich Polen / auß dem grossen Hertzogthumb Littaw/vnd den vbrigen Polnischen Landen / kein thätliches vornehmen/ weniger feindliches thun wider die Könige vnnd das Königreich Schweden versucht werden : Darnach solte der König/ vnd die Republik in Polen wider den König vnnd das Königreich Schweden keine Schiffarmada gebrauchen / oder einigem andern zu Hülff schicken: Drittens/solte vnterlauffende Stillstand von einem ewigen Frieden gehandelt werden/doch also/daß/wan solche Tractaten ein oder zwey mal nach Wunsch nicht fortgiengen / der Stillstand nichstoweniger fest vnd vnverbrüchlich bliebe.

Daß aber diesen außdrücklichen Artickeln deß Vertrags zu wider Vladißlaus König in Polen/bald ein feindlichen Einfal in Liefland / entweder durch vnachtsame Verstattung/oder durch Hülff befördert:bald anderstwo anderer damahls vns feindliche Waffen gestärcket: bald die dem Königreich Schweden von dem Königreich Dennemarck abgetrettene vnnd schuldige Insel Osel entziehen / vnnd auff alle andere Manier deß

Königreichs Schweden Freunde zu Unfreunden vnd Feinden zu machen / ja gar die Vnterthanen zum abfall zu verreitzen sich eusserst bemühet hat: das ist allen Benachbarten so wol auß wissentlicher Kundschafft / als offentlichen Schrifften bekant / so fern daß hie keiner weitern Erzehlung vonnöthen.

Wir wollen aber mit wenigem darthun / was nechst vor vnsern Zeiten von dem jetzigen König in Polen / theils schimpff / theils Schaden / vnd zwar vns selbsten vnnd vnserem Königreich / vnter dem scheinbaren Bild deß Friedens grundverderbliche consilia bereitet / vnd nunmehr daher streichen. Als vnsere hochgeehrte Fraw Regina, Mutter vnd Baase / die Durchleuchtigste vnnd Großmächtigste Königin in Schweden nach zeitlichem Ableiben deß Königs in Pohlen Vladislai ersucht wurd' / daß Sie desselben vberbliebene Brüder / die printzen Johan Casimiren / vnd Carl Ferdinanden dem Rath / vnd den Ständen in Pohlen / auch in dem Groß-Hertzogthumb Littaw / recommendirte / damit man jhrer vor andern bey der Wahl eines newen Königs eingedenck were: Das hat sie vor beyde mit sonderlichem fleiß gethan / vnd zuvorderst vff Printz Johan Casimirn / als deß ältern Beförderung allen jhren Fleiß vnd Eifer gewendet / darfür sie diesen Nutzen vor sich erwartete / daß entweder gemelter Printz Johan Casimir selbst zur Königlichen Dignität erhoben / vmb so viel

auffrichtiger zu einem ewigen Frieden/der vff billichen Puncten bestunde/ ermuntert würde: oder wofern er solches nicht achten solte/ doch die gantze runde Welt verstünde / wie viel ein Heroisches Gemüth jhrem nechsten Blutsfreund gegönnet hätte. Aber wie Printz Johan Casimir zu seiner Beförderung diesen Sinn demütig ehrete / also hat er denselben / so bald er die Pohlnische Kron angefangen zu tragen / wider die vorgeschriebene Pacten/zu erkennen sich geschewet/die schuldige Ehr Ihrer Kron zu geben. In den Treves verglichenen Puncten ist die weise / wie man sich gegeneinander tituliren soll außtrücklich gesetzt welche/als das Fundament/ vff den Stillstand gebawet/man beyderseits hernach beobachten solte: Vnd dieses hat bey den Stumsdorffischen Tractaten / vff Seiten Pohlen / deß Königreichs fürnembster Commissarius / an dem auff Schwedischer Seiten auch fürnembsten Commissarium/ schrifftlich bezeuget / welches zum Vberfluß nicht nur deß Königs in Engelland/ vnnd der unirten Staden in Niederland Gesandten/ sondern auch der Gebrauch selbst bestättiget haben. Wie aber der heutige König diesen Grund der Gleichlingen Correspondentz wollen vntergraben / da hat er entweder höchstgedachter Königin die Titel/so mit der Feder deß Vertrags vberein kämen/nicht gegeben / in dem er sich der Frantzösischen Sprach / die viel zusamm geklaubete Titell

 nicht

nicht leidet/sich bedienet: oder hat in Lateini-
schen Schreiben vnnd Brieffen jhr zwar den
Titel deß Königreichs Schweden gegeben/
aber jhm beydes die Titel/vnnd das Wapen
diß Königreichs Schweden vorbehalten; Vnd
solches bald in den Brieffen / bald in den
Schrifftlichen Vollmachten / bald in deß
Siegels theils völliger Außfertigung/theils
in derselben entweder Verkleisterung oder
Coperten. Als durch intervention der Me-
diatorn zwo Conferentzen zu Lübeck ein ewi-
gen Frieden zu stifften beschlossen vnnd ange-
stellt waren / hat der König in Pohlen den er-
sten vnnd fürnembsten Anstoß einem so heyl-
samen Vorhaben vorgeschoben/in dem er sich
deß Titels von Schweden vngebührender-
weiß angemasset. Dan vber das/daß die Pol-
nische Commissarien/jhre Vollmachten / in
mancherley Wege mangelhafftig verlegten/
hat auch der König in Polen in gedachten
Vollmachten jhm den Titel deß Königs in
Schweden vorbehalten. Vnd da man es offt
genug widerholet / solche Sachen bringen
dem Vertrag/dem gewöhnlichen stylo, vnd
so wol den Anfang/als den Fortgang der ge-
genwertigen Tractaten ein præjuditz / haben
die Polnische Commissarien/die den fehler er-
kant/ deß Aller-Christlichsten Königs Ge-
sandten versprochen/in dreyen/ oder zum al-
lerhöchsten in vier Wochen/ den Commissa-
rien auß Schweden ein Genügen zu thun.
Es hat aber so weit gefehlet / daß sie solten

wie

wie versprochen/ die verbesserte Vollmachten zur Hand gebracht haben / daß nach langer Zeit verlust/sie endlich vorgewandt/ Sie hätten jhren König vmb den Schwedischen Titel zu vnterlassen nicht dörffen anreden.

Vff diese vergebliche Conferentz ist die andere gleicher weiß vnnd Außgangs erfolgt: Dann damals hat sich zwar der König in Polen in der Vollmachts Schrifft der Titel in Schweden enthalten / aber dieselben vnd deß Königreichs Schweden Wapen in dem vffgedruckten an der Vollmacht hangenden Sigell behalten. Wie nun die Schwedische Commissarien vff Verbesserung deß Sigels bereit waren zu warten/auff daß sie folgends mit vnversehrten gantzen Vollmachten das vorgelegte Werck antretten könten / wurd endlich einmal geantwortet / der König in Polen were in Bekriegung der Polaken geschäfftig/vnd wurde diese Veränderung deß Siegels nicht wol gestatten: vnd wan man jhn gleich dahin bereden könte würde man doch deren enden keinen bequemen Künstler das newe Siegel zu graben finden: also daß wegen dieser Verdrehung die zweyte Conferentz sich zerschlagen / auch vnser Hochgeehrtester Mutter vnnd Baasen / die damals Schweden beherrschete/mehr dan vberflüssig kund gethan/wie der König in Pohlen nur das Spiel vnd Gespötte verändere / vnnd dardurch die zeit vffziehe / auch solcher Be-

gebenheit heimlich nachstelle / daß er sein Händel zu Hauß stille / vnnd hernach vber Schweden falle.

Als vnsere höchstgedachte vnd hochgeehrteste Fraw Mutter vnd Baaß im nechstverwichenen Jahr noch in Schweden regierte/ vnd Canasihles der im Namen deß Königs in Polen damahls dahin verschickte bezeugete/ Sein König/ vnd die Republic zu Pohlen wolten jhre Gesandten mit Vollmacht nach Stockholm senden/ die von dem gantzen Handel solten tractiren; haben wir eben demselben Polnischen Abgeordneten/ gleich nach angenommenem Scepter deß Königreichs/ durch vnsern vnnd vnsers Königreichs Cantzlern anfügen lassen: Wir hätten zwar ein sonderliches Verlangen/ so langwürige vnd blütige Streittigkeitē zu vergleichen/ liessen vns aber durch die Fußstapffen der vorigen Tractaten erinnern/ daß wir vns entweder vor dem bißher zugefügten Schimpff vnd Schmach/ oder den leeren vnd glümpfflichen Verwetlungen scheweten: man hätte auff Schwedischer seiten den Trevespuncten vberflüssigen Genügen gethan / daß man ein vnd zwey mal bey der ersten Conferentz zu Lübeck deß Königs in Polen schimpffliche manieren gedultet: daß aber gedachter König / nach dem er so höchlich bey den Handlungen der ersten Conferentz dessen erinnert worden/ dennoch bey der zweyten zu widerholten mahlen / biß an das End deroselben auff der vorigen Verschimpffung

fung bestehen wollen / das solte auch deß allergedultigsten Fürsten Gemüth verletzen. Wan dem König in Pohlen zu einem vesten vnd beständigen Frieden ernst wär/ würde er die vnnötige vnnd nachtheilige Schickungen vnterlassen / hingegen bald vnd ohne Vmbschweiff durch seine vnd der Republik Gevollmächtigte zu der Sach würcklich schreiten/ da solte er vnser Billigmässigkeit verspüren: da er aber in seinem vorhaben verharrete/ nemblich zu schicken vmb vns/ vnd die gantze weite Welt mit Bottschafften vnnd Schreiben/ die vnsern Rechtsamen vnd vnser Königlichen Dignität abbrüchig/ zu betriegen; könten wir / als durch so viel Documenten weiß gemacht/ von seinem thun kein ander Vrtheil schöpffen / dan daß der König in Pohlen deß hochgeschwornen Vertrags gar nicht achte.

Doch ist dieses alles in Wind geschlagen/ nechst verwichenen Winter nicht ein Polnische Gesandschafft mit Vollmacht / sondern wie er selbst von sich außgab / die Preliminarien wegen deß Orts vnnd der zeit zu künfftiger Conferentz anzustellen / der Königliche Kämmerer Morstein nach Schweden kommen/ das von dem König in Polen an vns gerichtete Credentzschreiben hätte zwar die vns beyderseits gebührende Titel; aber der König in Polen / damit er nur jenes eingebildete Recht / dessen er sich an vnser Königreich anmast/ wan er nur einiger weise die Schwedische

sche Titel nun außgelöscht hätte/zu erhalten/ hat zu end deß Schreibens jhm selbst mehr dan ein Königreich zugeeygnet / da er doch nur ein einiges besitzet: nichts jetzunder zu vermelden/ daß er eine etcæteration die nach inhalt deß Vertrags vnnd styli, beygefügt seyn soll/ vnterlassen; durch welchen mangel er auch der Königen Gleichheit ein abbruch zu thun versuchte. Wir haben nicht anderst dan schmertzlich können empfinden/ daß man vnser/ vff obige vffrichtige Erinnerung/ mit deren Canasibles abgefertiget war/ vns ferner verspottete. Wer ohne Præjuditz den Handel betrachtet / der wird finden / daß hie kein schlechte vnn d geringe weiß bescheidenheit zu schreiben/ sondern daß durch vnrechtmässige Anmassung etlicher Königreichen / wie mit einem schweren streich/ beydes vnsere Königliche Cron/ wie auch das fundament deß Vertrags / neben der gantz abgeschnittener hoffnung einiger künfftigen vergleichung/ getrieben werde.

Haben derowegen gestattet / daß vnserer vnd vnsers Königreichs Senatoren bey dem Rath in Pohlen vber dieser vnbillichen sach geklaget. Vnter dessen vnd in dem dieses vorgeht/ werden wir von vnterschiedlichen Orten vor gewiß berichtet/ gedachter König in Polen habe nicht nur zu deren obig berührten abfall der Schwedischen Vnterthanen in Liefland mit grossem Eifer sich bemühet/ sondern bieth auch den Cosacken / sie zu befriedigen/

Lieff-

Liefland zum raub vnnd zum Sitz vorfängst an. Vnd/das vns/vnser Königreich/vnser Landen vnnd Vnterthanen am mehrsten bekümmert/eben zu der zeit/da der König in Polen darfür will angesehen seyn/als ob er bey vns mit ernst vom Frieden handelte; vnsere Benachbarten vnd Freunde/fürnemblich die am Balthischen Meer entweder wohnen oder handeln/zu gemeiner Societät/vns außgeschlossen/anfristen/vnnd nach einem schon abgefasten Bundsformal ein Außländische Schiff-Armada auff gemeltes Meer/zu offentlichem vnd vnwiderbringlichen Nachtheil vnsers Rechtens vnnd Vorhabens/zu bringen kein fleiß nicht spare. Wer entweder bey der Parthehen erhebliche Vrsachen/vnd deß Wesens Vmbständen nicht genugsamb erwegt/oder dem Königreich Polen etwas mehr zugethan/von denen letzten Begebenheiten vrtheilen wollen/wenden vor/es hätten so schwere klagen/krafft deß vertrags/vnd bey vngekrencktem Treves/durch beyder Parthenen Commissarien/jrgends an den Liefländischen Gräntzen sollen bethaidigt/beschlossen vnd beygelegt worden sein. Dieser jhr Vorwurff möchte auff einigem schein deß Rechten stehen/wann Polen zu der Zeit/als entweder die Senatoren in Schweden/oder der Swedischen Militz Obersten/auch andere Bedienten vber deß Königs in Polen beginnen/vnnd feindlichen Atentaten wider Schweden sich offt beschwer-

schwerten / eine solche Commission denen rechtmässigen Klagen auß Schweden abzuhelffen nur einmal mit ernst gesucht hätten. Ob der König dem Rath/vnd den Ständen die Klagten auß Schweden verhöhlet / oder ob die Republick selbst sich solches vornehmens theilhafftig gemacht habe/darnach fragen wir jetzunder nicht. Doch ist dieses gewiß/daß man jederweilen den Klagten auß Schweden geantwortet / als were die That entweder gantz gering/oder jhnen vnwissend. Jederweilen zog man ab ohn antwort. Kein vnpartheyisch Gemüth wird vrtheilen können / daß / nach dem der Polen Vornehmen vnd Gemüther also bewand sind/es deß Königreichs Schweden Nutz vnd Ehr gemäß seye / die oberwehnte Commission von den Königen in Polen zuerbetteln. Wer wolt jhm aber einen andern außgang der Commissionen / so auff den Liefflåndischen Gräntzen solten angestellet werden/einbilden / als die beyde vorige zu Lübeck gehabt hatten? Dann man kan in dergleichen Commissonen nichts/ was zur Hauptsach gehört / ohne die Vollmachten verhandeln/ so die Polen mehr dann mangelhafftig zu Lübeck vorgelegt haben. Wan derowegen der König in Polen die rechtmässige weisen zum vergleich verachtet/ annoch Schimpff mit Schimpff vberhäuffet/ vnnd die den Schweden zuvor zugefügte Schäden vor nichts achtet / nunmehr das eusserst Verderben vnserm Staat ans Hertz

zu se-

zu setzen sucht / lassen wir E. M. erwegen/ was sie in dergleichen Begebenheit jhr zu thun möchte vrtheilen. Wir haben alle milte- re vnnd dem Inhalt deß Vertrags ähnliche mittel versucht/vnnd sind endlich gezwungen das jenige mittel/ welches vns die Göttliche Majestät / zu Schutz vnd Rettung vnser gerechtsamen / zu erhaltung vnser Würde/ vnd Beschirmung vnser Vnterthanen vnnd Landen anbefohlen/zuergreiffen.

Welches alles vnnd jedes wir E. M. vor dißmal etwas weitläufftiger erklären / daß dieselbe nicht nur dieses vnsers thuns wider den König in Polen erhebliche Vrsachen durchauß sehen/sondern auch zugleich verge- wissert werden/daß wir nicht nur den zu Oß- nabrück vnd Münster Westphalen gemach- ten Frieden mit solcher Beysorg / wie die ge- gebene Trew/vnd deß Vertrags Gewissens- sach es erfordern / sondern vber das auch nichts vnterlassen werden / was zu guter Freundschafft vnnd Correspondentz vor dien- lich erachtet wird werden. Mit welchem E. M. wir Göttlicher Obacht gantz freundlich empfehlen. Geben zu Wolgast / den 18. Julii/ 1655.

Ewer Mayestät

guter Bruder/Vetter vnd Freund

Carl Gustav.

Der

Der Hochwolgeborne vnd ansehnliche Herr Adam Prochousky Castellan zu Sochalovic/deß Durchleuchtigsten Johan Casimiren Königs in Polen / an den Durchleuchtigsten Carol Gustav König in Schweden Abgesandter/führte folgende Wort.

Es wissen bereit Ewer Königliche Mayestät/daß diese meine Abgesandschafft nicht jetzundter allererst/als vnter der Hand gewachsen/ was sie zu Warschaw sprechen sollen / innerhalb dieser Statthorn vortrage. Welches wie spat vnd verkehrt es jemanden vorkommen möchte/hat doch/zwar nach meinem Vrtheil / die Gottseeligkeit dieses von so vielem vnvmbgänglichen Vnglück getriebene Land noch nicht so gar verlassen / daß sie / wann zween verwandte Potentaten miteinander streiten / vnnd mit blinckenden Waffen einander todt schlagen / nicht solte durch GOTtes Gnad wollen in das Mittel tretten. Es haben Flüchtigen Gottseeligkeit zu newer Hoffnung anlaß geben/ das beyderseits fürtreffliche Gemüht / dessen in gleichem Geblüts / die angeborne

Freundlichkeit / die auch bey Privat-Personen nicht bald bekant; welche / wie ich darfür halte / nicht das Geschlecht außzurotten / sondern Herrlichkeit zu erwerben / mit so grosser Vngestümm sich bemühen. Auch hält mein Durchleuchtigster König eines Feldherrn Lob vor vnzimlich / wann er / da man noch nicht Hauptsächlich gefochten / so lang begert den Angriff einzuhalten / vnnd die Rechte wider vom Hefft abgezogen / einander die Hand biete / vnd auß dem Feldläger durch mich seinen Abgeordnete Ewre Mayestät bespreche. Es möchte jemals die Zeiten vnd Enden Vnfug gewesen seyn (dann ich wolte die Götter / vnd vnverbrüchliche Läufften deß Himmels / ja lieber alles andere / als ewere Zuneygungen / so viel ewer sind / O jhr Könige / beschuldigen) daß die bald hundert Jahr wehrige Streittigkeiten / vber so weite Länder vnnd Meer sie vnvereinigt gehalten / vnnd nit mit Gelegenheit durch Gesandten schleunige Mittel einem so traurigen / daß ich nur nicht sage / Gottlosen Krieg / ein Moß vnnd End gesetzt haben.

Weil nun eben beyder Partheyen Häupter gantz in der nähe sich befinden / was kan hindern / daß bey vnversehrten Ruff deß Kriegs / die Waffē so lang abgelegt / die Adern

diesen

dieser Kranckheit durchsucht / damit Wi
der Gesundheit nachgehen/vnnd die Kriegs-
Tractaten ernstlich ernewert werden? Dan
was erwarten Wir? daß das öde vnnd
verwüstete Land dem Krieg ein End ma-
che/die Kriegsgurgeln auß der gantzen Welt
sich versamblen/vnnd mit grossem Schrecken
vnd Gefahr / das fern seye / auch der ob-
siegenden / bey dem Grab vnsers hinfah-
renden Vatterlands sich schlagen? Dann
der jenige jrret weit / der sich einbildet / er
wolle ein so herrliches Erb ohne Hindernuß
hinnehmen? Werden dan so viel Liebhaber
mit genüglichen Augen ein frembdes Glück
anschawen / Vnnd wird nicht lieber ein je-
der angräntzender Potentat dieses Spiel
mit seinem eygenen Nutzen wöllen beschlies-
sen? Sehe doch / du Durchleuchtigster
König / zwey Reich gegeneinander / de-
ren sich die Türcken vnd Teutschen rühmen/
vnnd dan das dritte / auß dem rauhen
Norden / welches durch vnsern Schaden
nun nicht geringern Muth führet. Was
werden nachgehends die Eyferer vber die
hin vnnd wider gelegene Seemacht thun?
werden sie Ewerer Mayestät schon zuvor
geförchtetes thun so vnermeßlich groß lassen
wachsen / vnnd nicht vielmehr wöllen / daß
nach Christlicher Völcker vblicher Gewon-
heit / alles in der richtigen Wage entste-
he? Ewere Mayestät wollen glauben/
daß/ wie viel näher sie bey der Kriegs-Tu-
gend

gend (gestatte daß dieses auß Vertrawen zu der Königlichen Bescheidenheit gesagt werde) seyn werden / je näher sie bey der Gefahr vnder den vereinigten Mißgönnern seyn / vnnd wan wir verlohren / sie in Gefahr schweben werden: Die Häupter der Factionen werden sich widereinander zerstossen / vnnd Krieg auß Kriegen in vnendlicher Ordnung kommen. Ich gebrauche abermal ewer Gutthat / Herr König / vnd sage noch mehr: Das ist der Sieg / der die Frucht deß Siegs verliert. Aber wie weit schöner / wie weit gewisser ist es / daß man sich der schon erworbenen Herrlichkeit vergnügt / zurück gedencke / daß er ein Mensch geboren / vnnd GOTtes Nachfolger werde / den Menschen ehe das Leben zu geben / als zu nehmen? Man hält zwo Vrsachen deß Kriegs vor rechtmässig / sich selbst wehren / vnnd die Freunde schützen: Dazu kombt noch / wie es vnsern Politicis beliebet / Herrlichkeit vnnd erweiterte Gräntzen suchen. Was vns belangt / so haben wir fürwar weder begert zu beleydigen / als die wir durch gesandte Bottschafften die Freundschafft von freyem begehret / noch etwas von frembdem Gut berühret. Wann dann Ewrer Mayestät gefält / ihre Gräntzen zu erweitern / wann sie nach Herrlichkeit streben. Wie groß wird diese seyn / wan ihr mit einem befreundten Volck ein Bund machet / vnnd wider den

Wund brüchtigen Moscowiter vnsere Sach zu verthedigen ergreiffet? Vnd würde zu diesem/ Ob die zunehmende Macht nicht geringer werden / wan jhr die Waffen auß Norden/ nachdem sie mit den Polen die Hände vereini-get/werdet ohne Mühe lehren / den Gesatzen deß Schwedischen Scepters/in eingefedem-ten Ländern gehorchen. Wie vbel diß vnser Land/bey vnvberwindlichem Meer/vnd auß was Vrsachen aneinander hange / werdet jhr/ Durchleuchtigster König/nach angebor-ner Klugheit bedencken. Haltets auch nicht vor ein grosses/wan es dem Himmel also ge-fällig/daß jhr ein fürtreffliches Volck von be-rührten Thaten angegriffen. Man wird frey-lich noch viel hundert Jahr wissen zu sagen/ daß jhr vber die Abgematteten vnnd Ver-wundten / die nichts weniger als an der Schweden Waffen gedachten / vnversehens vnd mit gantzer Macht kommen seyt / groß-müthiger Fürst: Ist nicht der Herr der Heer-scharen Gott? Kan vnser GOtt nicht so wol durch wenige/als durch viele helffen? Vnd ob schon der Statisten newe Einbildungen zum öfftern von dem Krieg durch den Außgang vrtheilen/so können sie doch wegen dieser Vr-sachen nicht bald gescheiden werden. Seind die Waffen nicht gemein/damit wan wir vn-ser Vermögen sehen lassen/auch an deß Glücks Vermögen gedencken: Dasselbig ist schlüpf-ferig/man trawt jhm wenig / vnnd were es noch so gut. Es haben auch die Menschliche

Fäll

Fäll so offt ein Spott erwiesen/ daß zwischen einem Thron/ vnd einem Fußfall ein Augenblick lauffe. Wolte jhr/ Herr König/ das Glück ewer vnnd eygen machen/ so sehet/ daß es sich mässige. Dan auch die grosse Schiff öffter vntergehen/ als regiert werden. Vber diß/ so fern jhr sie nicht alle könt zu Knechten machen/ so wehlet/ wen jhr zu Freunden wollet/ jhr kennet das trewe vnd auffrichtige Volck/ das von keinem Betrug weiß: Wir werden euch keine Schand/ wan jhr vns Bundsgesellen nennet/ sondern im Glück eine Zierd/ im Vnglück eine Zuflucht seyn. Ich vor meine Person wündsche Ewer Mayestät eine Herzlichkeit ohne Nachred/ ein Zusatz deß Glücks ohne Zanck/ sonderlich da es an andern Gelegenheiten nicht mangelt/ in denen sich der Königliche Lust zu kriegen büssen mag/ ja noch gar in diesem Königreich/ jhr woltet dan alles/ wie bey den Vberwundenen/ begehren. Jhr werdet/ was genug seyn mag/ von den Freunden/ noch Bundsgenossen Recht davontragen/ vnnd dasselbe sollen die von dem Reichstag designirte Gesandten/ die schon zu Warschaw auff Ewre Mayestät warten/ so bald es euch belieben wird/ diß Werck zufangen/ vor gantz gewiß verrichten: Wie ich sie dan als ein zugegebener *Collega*/ als ich in dem gantzen Land Ewrer Mayestät Huffschlag gefolget/ daselbsten vffwartend hinderlassen. Jhr beliebe nur einen

gerin-

geringen Vffzug / in dem solches rechtlicher weiß besprochen wird / der Waffen zu gestatten / damit dem Christenblut / dessen die frömbste Potentaten jederzeit mit Ehren geschönet / auch etwas gegönnet sey. Die Wort in Ew. Durchl. Brieff / in denne sie den Orth vnd die Zeit die Tractaten fortzusetzen dem Gutachten meines gnädigsten Herrn heimstellet / misset Ew. Königl. Freundlichkeit mein Durchl. König zu / vnd gibt hingegen die Wahl / wo man es wird vor rathsamb erachten / fürnemblich bey solchem Zustand / ohne einige Protestation / oder in der Nähe / wo es gleich were / da vnsere Gesandten auff Ew. Mayest. Schreiben nach dem angezäpfften Handel verlangen. Dieser Orth selbst / Cracaw / die Regenten-Statt / die Residentz der Königen in Polen / darin jetzunder das Schwedische Kriegsheer ligt / ja dieser Ort selbst / damit die Parthey en der Menschl. Schwachheit beyderseits erinnert werden soll / den Stein an den Hoff / vnnd der Termin deß gegeneinander gestifften Friedens im widersprechen hinfuhro seyn. Vnd daß sichs erweise / wie es auß innerlichem Wolgefallen geschicht / als hab alle Gefangene / so viel ich bey meinem Abzug im Feldläger hinderlassen / gehen lassen / vnd frey gesprochen mein Durchl. König / von Natur ein Vetter / vnnd von gemeiner Würde ein Bruder.

Hiemit außgeredt.

Antwort

Auff die Præliminar oder vorangehende Erzehlung der

Vrsachen/

Vmb welcher Willen/

Der König/Besitzer des Königreichs Schweden den

König zu Polen/vnd Erb-König zu Schweden/ mit Krieg zu überziehen/ gleichsam genötiget worden.

Dem Durchläuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten/

Herrn STEPHANO, Grafen von Piltza Korycienski der Crone Polen Groß-Cantzlern/vnd der Königlichen Stadt Warschaw Starosten.

Seinem Hochgeehrten Beförderer Wünschet

NICEPHORVS NICOYMIVS

allen Glücklichen Wolstande.

EW. Gn werden sich vielleicht verwundern/daß ich als ein geborner Griech von Polnischen Sachen streite/ insonderheit

von sothaner sache/ welche von den Ewrig
mit Stillschweigen gäntzlich vbergangē/ o
der vielmehr gering geachtet wordē. Dami
Ew. Gnad. aber diese Schrifft/welche dero
selben Ich jetzo vberschicke/ohne verwunde
rūg lesen/vnd sich dauon nicht abhaltē lassen
möchte/als wolle dieselbe die Vrsachē meine
Schrifft kürtzlich zu vernemen Ihr gelieben
lassē. Wie E. G. wolbewust ist/bin ich durc
beforderung eines vornemen Sen. Ewere
Republ. Namentlich des weiland Durchl
Hn. Goraiski Kyovischē Castellanen, wel
cher newlich Todes verblichen ist/zu dē frey
Künsten vnd Wissenschafften gehalten wor
den/auff dessen Vnkostē ich auch/da ich no
ein Jüngling war/Welschland/Franckreic
vnd Deutschland besehen/vnd mit demselbē
hernachmahls auff den ersten Lübeckische
Tractaten, da mit dē Schweden von eine
ewigen Frieden gehandelt würd/ gewesen.
Endlich da ich nach meiner Wiederkunfft i
Polen/nach der weitberümbten Stadt Ro
mich zu begebē vnd alda zu sassen seines wor
dē/vnd durch das Königliche Läger/welche
damals bey der Stadt Zvvaniec stūde/ rei
sete/ich durch E. G. beneficentz vnd Be
forderung/mit einer Jährlichen pension be
gabet auch mit Paß- vnd Recōmendation
Briefen von K. Maj. versehen seynde/ mic
hieher begebē/vnd dē studiren durch Poln
sche freygebigkeit/obgelegen/weilen ich abe
dieselbe nach würdē nicht genugsam zu rūm

vermochte/als habe derselben verantwortũg wider der Feinde nichtige Lästerũgen gerne vnd willig (ob schon dieselbe von sich selbst durch jhre Nichtigkeit hetten verschwinden können) auff mich genõmen. Ich habe hiebey gethan vnnd wie bey der Götter statuen zu geschehen pfleget/denen man/wen derselben Häupter wegen der höhe mit Blumen nicht könnẽ gezieret werden/eine Cron zu den Füssẽ leget; Also thue ich auch zu E. Gn. als des vornẽbsten Ministri status in Polen Füssen diese meine schriffe mit gebührender reverẽtz nieder legẽ/zu keinẽ andern ende/als daß ich gegẽ meinen Gutthäter ein zeichẽ der Däckbarkeit etlicher massen an Tag geben vnd meiner gegen E. G. schuldigen Pflicht vnsterbliches Gedächtnüß/zum wenigsten mit Worten bezeũgen möchte. Ew. Gn. gehab sich wol vnd lasse Ihr dero Schutz anbefohlen sein Romæ 35. Novemb. 1650.

EInes auffrichtigen Gemühts vnnd gesunden Verstandes Vrtheil ist dieses/ daß der jenige/ welcher wider einen andern etwas zu reden sich vnternimbt/ gantz vntadelhafft seyn müsse; massen wird dieses alte Sprichwort/ in vnser Antwort voran setzen wollen.

Welches die Schwedẽ nicht in acht genõmen/ als die in jhrer præliminar-Erzehlũg/ durch sehr viel præsumpt. vnd Deuteleyen/ die Könige vnd die Respubl. in Polen vielfältiger Beleidigung zu beschuldigen sich vn-

verfangen / dabey aber nich in jhr Gewissen gehen/ ob Sie von der Schuld/damit sie andere belegen/frey vnd ledig seyn/da sie doch in dem für vnbillich zu halten/daß sie solche ertichtete Dinge die in das Hauß der Warheit einzugehen sich nicht gezimet / mit einem præliminar Nahmen verzieren wollen. Damit es aber nicht das Ansehen eines Wortstreits gewinne / als soll kürtzlich berühret werden. Erstlich/was die Könige vnd (im Nahmen der Republ.) die Stände in Polen vermöge der Stumsdorffischen Tractaten haben leisten sollen. Zum andern/ ob sie entweder etwas nachlassendt oder begehende denselben zuwider gelebet/vnd solches in denen Dingen / welche in der Schwedischen Schrifft enthalten seynd; vnd zum dritten/ob nicht vielmehr die Schweden denenselben zu wieder gehandelt / vnd also durch brechung des Stillstandes aller Völcker Recht gröbich violiret, vnnd alle Schrancken der Gerecht- vnd Billigkeit vberschritten haben. Die Könige zu Polen/ wie auch die Könige zu Schweden haben bey wehrendem sechs vnnd zwantzig Jährigen Stillstand/ vier Haupt- Puncten in acht nehmen sollen.

1. Aller Feindseligkeit sich enthalten.

2. Zu des andern Vorfang vnd Schaden nichts vornehmen oder beginnen/entweder durch sich selbst oder jemand anders/es sey zu Wasser oder Lande.

3. Die entstandene Streitigkeiten durch beyderseits *Commissarien* an den Liefflåndischen Grentzen schlichten vnd beylegen.

4. Da es vnterdessen von einem ewigen Frieden handelen/ vnd schon auff ein vnd andermal nicht glücken wolte/ den Stillstand dennoch heilig halten.

Die Stånde oder Senatores in Polen haben auch auff Erheischung der Schweden/ sich besonder angelobet/ nach jhrem Vermögen daran zu seyn/ damit von jhrem Könige die Pacta nicht etwa möchten gebrochen werden/ vnnd siehe in wenig Worten alles/ womit die Könige vnd die Respubl. in Polen einander verbunden seyn.

Die Schweden zertheilen allhier die Zeiten vnnd geben vor/ daß jhnen andere vnrecht bey J. M. Königs Vladislai IV. ander aber bey ietzo regierender Königl. Mayest. Ioannis Casimiri Zeiten zugefüget worden. Daß aber die Schweden/ auff die prætendirte iniurien, so zu zeiten Königs Vladislai geschehen seyn sollen/ jhren erhobenen Krieg gantz nicht fundiren können/ ist dannenher offenbahr/ daß selbige (gesetzte aber nicht gestandene iniurien) mit der Person verloschen.

Damit aber das Gelöbnüß der Senatoren nicht für vnerfüllet gehalten/ vnnd die Vrsache des Kriegs dannhero genommen werde/ wollen wir alle dieselbe iniurien in der That vnnd Warheit genaw vntersuchen.

Erst.

Erstlich sagen sie: Es sey nicht zu glau-ben/daß der Both mit seinen Trauppen wi-der des Königes Vladislai IV. Wissen vnnd Willen/ so viel Provintzen vnnd Herrschafften der Cron Pohlen vmb Lief-land zu überfallen habe durchziehen können. Darauff wird geantwortet: daß der Both ein Käyserlicher Oberster gewesen/ der mit einer gewissen Anzahl Soldaten/die zu Dã-tzig vnd Königsberg eilent vnd ohne Wissẽ der Obrigkeit geworben waren/ in Liefland eingefallẽ/ob es mit oder ohne Wissẽ Königs Vladislai geschehen/ solches ist niemand be-wust/auch nicht den Schweden/welche deß-wegen nicht gewiß/sondern nur durch folge-reyen den Bothischen Einfall dẽ Könige in Polen zuschreiben/massẽ sie sagen/man kön-ne es nicht glauben. Fürwar dieselbe Sache ist sehr zweifelhafft/ welche geglaubet vnnd nicht geglaubet werden kã. Mangeln dẽnach in diesem Punct gewisse/Beweise/vñ ist ge-nug daß die Senatores nach dem sie solches inne worden/fernere Werbungen der Sol-daten vñ weitere Einfälle in Liefland gehẽ-met/ vnd also jhrem Gelöbnuß völlige genü-ge geleistet haben.

Die Schweden wenden hiegegen ein/vñ h-haltens für eine grosse vbelthat/dz sie bey den Senatoribus der Crone/vñ des Hertzogthũs Littawen/deßfalls nichts tröstliches erhal-ten können.

Worauff zur Antwort dienet: Man wisse nicht/ was sie für einen Trost meinen/ weil

allē beginnen gestewret/ vnd alle Vnruhe in Liefland gestillet worden/ es sey dan daß sie dieses vorwenden wolten/ die Senatores hetten ihren König vor Recht fordern sollen/ welches bey den Polen am vngebräuchlichsten ist: Dan ob schon die H. Senatores freye stimmen haben / vergreiffen sie sich doch an jhren Königen nicht/ sondern seyn daran vergnüget/ daß durch ihre freye Stimmen vnnd höfliche Wiedersprechung alles jhrer Könige Vornehmen geziemender massen werckstellig gemacht wird.

Auff die folgeren aher/ welche sie dannenher machē/ wie auch auff den Satz von der Littawischē Armee welche mann zur Hand gehabt/ ist vnnötigen zu antworten/ in dē mehr als gewiß ist/ daß die Littawer damals keine Armee gehabt haben / dan dieselbe nicht an eingebildetē Oertern seyn/ noch ohne Reichs-Tages Schluß vnd Cōsens auff die Beine gebracht werden können. Ferner kein Kriegsherr zur Hand haben vnnd dennoch jemand gefehren wollen/ würde für ein Wahnsinnigkeit gehaltē werdē. Ist derohalben der Warheit gantz nicht gemeß/ daß solches mit Wissen vñ Antrieb der Polen geschehen sey. Vnd siehe/ welcher gestalt sie stracks im Anfang mit so vnerweißlichē præsūptionē anlauffē. Daß der Crokaw ein Käy. Kriegs Obrister/ durch Pohlen vnuerhoffter weisse in Pömern eingefallē/ ist wahr/ daß aber solches von der Polnischē seite habe könnē verhindert werdē/

wirdt geleugnet. Da vermöge den Pacten hat sich die Respub verobligiret/ niemanden wieder die Schweden assistentz zu leisten/ es wird aber in den Pactis nicht gefunden/ das sie schuldig sein / mit der Schweden feinden Krieg zuführen/ dan zu solchem ende ein Kriegsheer nohtwēdig hette müssen gehalten werden/ wozu Sie laut den Pactis nicht verbunden war. Auff solche weise konte auch der rückmarch nicht gehindert werden. Ja er war ebenermassē wie der durchzug so vnuermuthet/ daß viele der Vornehmen Herren vnnd grösten Edelleute von Groß-Polen/ damit Sie der Gefahr zu entgehen/ weil sie nicht wusten/ was es für Völcker waren/ vnd was sie wolten/ nach Posen sich verfüget haben: Vnd als der Crokaw erstlich durch die Stadt/ hernachmals aber vorbey zu ziehen begehrete/ vnd sie zu wiederstehen nicht vermöchten/ (massen des Crokawen Völcker in 7000. Mann bestanden/) sie jhm die Stadt vorüber zu marchiren verstattet/ vorhero aber acht Obristen zu Geiseln genommen haben:

Vnnd damit die Schweden des prætendiren Feindseligen Gemüts Anzeigung desto grösser machen möchten/ fügen sie vergeblich hinzu. Es sey den Polen nicht genug gewesen/ daß sie dem Crockaw den Durchzug vergönt gehabt/ sondern haben jhm auch aus der Festung Putzig/ wie auch andern Orten in Preussen Stücke vnnd andere

Mittel zu kommen lassen Welches alles/ wie weit es mit der Warheit stritte/ dannhero offenbahr ist/ daß der gedachten Geisel nicht wehre nötig gewesen/ wann die Polen aus Putzig Stücke gegeben vnd hülff geleistet/ oder selbiges Vorhaben beleibet/ vnd dessen gutte Kundschafft gehabt hetten/ zu dem/ so hat der Crokaw/ als Er durch Polen gangen/ nicht mehr als nur zwey kleine Feldt-Stücke bey sich gehabt/ wie dan auch glaubelich ist/ daß Er seinen Marche mit schweren Stücken nicht habe verhindern wollen.

Demnach aber/ weil von des Crokawen vnvermuhteten vnd vnvermeidlichē Durchzug meldung zur Bahn kompt/ konnen die Schweden gefragt werden/ zu welcher zeit jhnen in Polen der durchzug verweigert worden? Etwa zu der zeit/ da ihr Gen. Bannier/ alß er mit Käyserlichen Völckern vmbringet war/ sein Ehegemahl/ mit vielen reich-beladenen Wagen vnnd dabey verhändenen 1300. Reitern durch Polen in Pommern führete? oder aber als eben selbige/ des Banniers Ehegemahl zu Posen in aller Freundschafft vnd sicherheit ohne Geiseln empfangen vnd eingenommen würde? Da die Käyserlichen solchen Durchzug für eine anzeigung der Polen Feindseligen gemühts nicht gehalten/ ja sie haben des Banniers Ehegemahl/ welche grossen Raub auß Deutschland bey jhr hatte/ biß an die Pol Grentzen verfolget/ über dieselbe aber zu

 gehen

gehen sich nicht vnterstanden. Dahergegen die Schweden/als sie den Crokaw verfolget/ in die Polnische Länder/nach Schwedischer licentz gegangen/vnd demselben biß an den Fluß Notetz vnd die Festung Vscie nach gesetzet haben.

Dieses aber an die seite gesetzet/damit den Schweden etwan nicht einige vndanckbarkeit möchte beygemessen werden/wollen wir vns zu den vnbefugten practicken wegẽ der Insel Oesel begeben. Weil aber die Schweden diese Sache mit solcher Dunckelheit verwickeln/daß vnschwer abzunehmen/ was jhre Meinung sey/ vnd worüber sie sich zu beschweren haben/ erfordert der Sachen wichtigkeit/mit wenigen zu berühren / wie dieselbe sich verhelt vnd zugetragen/ damit der gantzen Welt diese nichtige Vorrückung vor augen gestellet werde.

Die helffte dieser Insel gehöret dẽ Vendischen Bischoff in Liefland zu/welche helffte zu der Creutzherren Zeiten võ dem Johan Meninghausen Vendischen Bischoffe dem Könige zu Dennemarck/mit vorbehalt des Einspruchs/verpfendet worden/vnd mit solchẽ Recht biß zu vnsern Zeiten in der Dähnen Hände geblieben ist. Nach dem aber vor wenig Jahren zwischen den Schweden vnd Dähnen ein Krieg entstanden/ endlich aber beygeleget würde/v. der König zu Dännemarck Christianus Quartus, zu folge der Bromsebröischen tractaten dieselbe Insel

den

den Schweden gantz cedirete, hat der König zu Pohlen Vladislaus der vierte den Bergk seinen Cammerherrn sein Recht/welches Ihme als vber der helffte derselben Insel/als Hertzogen in Liefflandt gebürete/ in acht zunehmen abgefertiget/mit beygefügter clausula, salvis induciis, das ist/dem Stillstand ohne Schaden. Woher entstehet dan nun solch ein grosses geplerr vnd verletzung? Oder mag man bey wehrendem Stillstand sein Recht nicht bewaren/wan das stilschweigen zu einem præiuditz anlas giebet? Oder meinen die Schweden/ das durch solchen Stillstand die Könige in Pohlen/Ihr Recht in Liefland verloren haben? vnd Ihnen nach Verpflichtung desselben nicht frey stehe/wen man sich vnterdessen nicht anders hat einigē können/dieselbe Provintz durch die Waffen wieder zu erobern/ wie sie durch die Waffen eingenōmen wordē? Gewiß dafern Ihr Gubernator sonst nichts grössers fürs Vatterland gethan/als daß er den Bercken/der ohn verletzung des Stillstandts/ sein Gewerb thäte (zu geschweigen/daß weder Er als ein vnbewapneter/noch sein König die Einwoner der Insel zum abfall solte haben vberredē wollen) daß er/sage ich/ den nothwendigen rechtlichen Actū des Bercken hindern wollē/ verdient er eine viel zugrosse Belohnung/ in dem er deßwegē so hoch gerümet wirdt/ vnd nicht viel fehlet daß er wegen des erhaltenen Vatterlandes nicht eine Siegs Cron davon getragen.

Was aber angehet vnd vorgerücket wird/ als wen man die Vnterthanen des Königreichs Schweden in Liefflandt von jhrer Trew hette wollen abwendig machen / ist aus denen vorhin berührten vnnd das directum domini in Liefflandt betreffenden Gründen bekant/ daß dem Könige Vladislao auch jetzigem Successori frey gestandē/ vnd so lang man sich über Liefland nicht anders wirdt einigen können/ allen anderen Successoren frey stehen werde/ die Einwoner selbiger Provintz/ wan sie sich über die vnerträgliche Beschwerde beklagen/ zu derselben geduldigen Ertragung anzumanen; welches bey den Schweden heissen muß/ die Vnterthanen von jhrer Trewe abwendig machen vnnd die Pacta brechen. Es vrtheile die Welt hievon/ ob die Vätterliche Zuneigung deß rechtmäßigen Herrn gegen seine bedrengte Vnterthanen/ mit solchem Namen zu nennen/ vnnd ob solches verboten sey oder nicht.

Endlich/ Ist nichts/ das der Schwedischen Schrifft oder vielmehr erzehlung geringfugigkeit mehr an Tag geben kan/ als daß in folgenden Articul, nach dem der Schwede/ sich beklaget hatte/ daß mit Christiano dem vierdten Könige in Dennemarck wie auch dem Arnheim vnd Baudissen dem Königreich Schweden zum nachtheil Rathschläge gepflogen worden / bald hernach hinzu gesetzet/ welches alles zu erzehlē weitläuff-

künfftig / vnnd von vnserm vorhabenden Zweck ab sein würde. Gleichsam / da in solcher Sache etwas gewisses vorhanden wehre / er dasselbe geliebter kürtze halber außlassen wolte. Siehe wie sie die gantze Welt äffen vnnd mit offendlicher Schrifft dem leicht glauben Pöbel eine Nase andrehen.

Aber es sey so / daß der König in Dennemarck / Arnheim vnnd Baudiß / man weiß nicht was / thun sollen / genug ists / das den Schweden dadurch kein Schade zugewachsen ist. Vnnd kan dannenhero geschlossen werden / daß / ob es sich schon in der Warheit also verhielte / (welches man nicht weiß auch nicht glaubet) die Senatoren allezeit verhindert vnd jhrer pflicht volkomlich nachgelebet haben / daß solch prætendirtes Beginnen seinen effect nicht erreichet hat.

Wir haben nun Jhrer Maytt. Vladislai IV. Zeiten durchgewandert / das aber den Schweden einige Beleidigung solte sein zugefüget / oder dem Stillstand / entweder von dem Könige oder der Republ. zuwieder gehandelt worden seyn / befinden wir nirgents wo.

Nunmehr trit der Durchl. vnnd Großmächtigste Fürst / König vnd Herr Ioannes Casimirus die Regierung an / da der Stillstandt mit der besitzenden Königin / vnnd Cron Schweden noch vnuerletzt war. Ferner erfordert auch der Sachen wichte / daß man besehe ob Er bey seiner Regierung / oder

 aber

aber die Respubl. den Stillstandt gebrochen habe oder nicht.

Anfenglich kombt diese grosse Sünde zur Bahn/daß Er bey der Brieffe wechselūg mit gedachter Königin der lateinischen Sprache sich gebrauchen wollen.

Behüte Gott! wen wollet jhr doch einmahl auffhören die Welt mit diesen Zoten zu äffē? Jst das die Vrsach des Krieges / daß bey euch gewisse Sprachen/vnd außlassunge der Titulen Vorfengligkeiten vnd solche verletzungen seindt/daß dieselbe nicht anders alß mit Bundbrechung/ verherung der Königreiche/ja mit Fewr/Schwerdt/Rauben vnd plündern müssen gerochen werden? Dannenher Pohlen vnd Littawen klärlich abnehmē kan/das der Moskowiter auff ewer einrahten vnd auffwiegelung / auß eben solchem prætext sie mit Krieg vberzogen. Warlich wenn man schon gestünde/daß der König in Polen/eine gewisse Sprache oder gewisse vorgeschriebene Titul zu gebrauchē/Krafft gewisser Beredung/verpflichtet were / Alsdan were genug/ daß man die Schreiben nicht angenommen.

Darnach/was folget/von der embsigen reitzung der Vnterthanen zum Abfall/denen gefürten Rathschlägen/Riga einzunehmen/ wie auch daß Er die Cosacken offtmals beredet/ in Liefland einen Einfall zu thun. Solches gibt der Schwedischen Schrifft

Ertich/

Ertichtungen/ Leichtsinnigkeit/ vnd eitelkeit desto mehr an Tag/ dan welcher Verständiger wolte doch glauben/ daß der König zu Polen/ welcher von anfang seiner Regierung biß zu dieser zeit/ die vnterhabende Herrschafften mit grosser Mühe von vieler Feinde Bedrengnussen/ erretten müssen/ andere zu vberfallen in Gedancken solte genommen haben. Wie solte es wol dem Glauben ehnlich sein/ daß er den Schwedischen Stillstandt brechen wollen? mit keinem andern Nutzen/ als daß Er nur einen newen Krieg wieder sich erweckete/ vnnd seinen andern Feinden die Schweden noch beyfügete?

Ists wol möglich daß Er die Cosacken/ welche so weit von Lieffland abgelegen/ vnd zu selbiger zeit mit Pohlen/ davon sie sich getrent/ Krieg führeten/ Lieffland zu vberfallen/ Ich will nicht sagen antreiben/ sondern mit jhnen deßfals rathschläge pflegen solte? O jhr liebhaber der Warheit vnnd halter vber die Possen? Euch hat Gott zu Belohnung ewer Auffrichtigkeit gegeben/ daß jhr alle einen spitzfinnigen Verstandt vnnd scharffes Vrteil habet / also daß jhr euch selbsten leicht einbildet/ jhr könnet andere mit blossen Worten bey der Nasen nach belieben herumb führen.

Aber nun kommen wir an die zu Lübeck angestellete Tractaten, eines ewigen Friedens/ da die Schweden in jhrer Schrifft die Schuldt aller Verzögerung/ vñ betriegliche Hand-

Handlung auff die Pohlen legen wollen.

Man könte sich alhier auff das Vrtheill der Mediatoren, als vornehmer vnverwerfflicher Personen/ beruffen/ welche diese Streitigkeit am besten würden beylegen können. Dann jhnen nicht vnbewust/ daß der König in Pohlen das jenige dabey gethan/ was Er eigentlich zu thun nicht schuldig gewesen. Dann weil keine andere Vrsachen des Krieges zwischen beyden Königen ist/ als daß der König zu Polen nachdem Er des Königreichs Schweden beraubet gewesen/ demnoch den Namen vnd Titul behalten/ wer siehet nicht/ daß Jhme vor gäntzlichē Schluß des Ewigen Fridens solchen Titul vnnd Wapen abzutretten/ nicht habe können angemuthet werden.

Mann sage auch nicht/ das Er laut den Packten solches zuthun schuldig gewesen/ weil in dem gantzen Instrument des Stillstandes nichts außdrückliches davon enthalten ist. Nur allein im Anfang desselben/ da beyder des Königs vnd Königin Namē erzehlungs weise haben müssen gesetzet werden/ seind die Titul mit dem Wort etcætera beyderseits vbergangen worden. Wessen sie sich auch hernachmahls bey der Brieffewechselung gebrauchet haben/ nicht auß einiger Abrede/ sondern blosser Beliebung/ bloß vmb Streit zu vermelden. Ist demnach offenbahr/ daß der gutte König/ in dem Er in die außlassung der Titule vnnd Wappen

bey

bey den præliminar Handlungen (aber doch ohne præiuditz:, daferne die Hauptsache ihren gewünschten Außgang nicht erreichen würde/ wo von der Abgesandten Protestation verhanden ist) gewilliget/ nach keinen verschleppungen getrachtet/ sondern so viel an jhm gewesen/den Frieden gesuchet/damit Er beyderseits Völcker Ruhe vnnd Wolstand schaffen möchte/ dero ein Theil im vermöge dem Wahl/das andere vermöge Natürlichem Recht zugehöreten; hat auch seine Zuneigung zu jhnen auff allen begebenen Fall mit dem Titel nicht wollen fallen lassen.

Was die Abgesandten anlanget/ ist gewiß/daß Sie sich allezeit/wie die Polen gewohnt sein/auffrichtig verhalten/ vnnd hat an jhnen nicht ermangelt / daß der Ewige Friede auff dem ersten Lübeckischen Convent nicht gäntzlich geschlossen worden. Die Schwedische Abgesandten aber/ haben zu einem heimlichen Zweck/eine Schwierigkeit vber die ander erreget/vnnd die præliminar mit fleiß verzögern wollen/wie auß den Einwürffen erhellet/welche sie gegenst die Polnischen Abgesandten/ wieder den Titul vnd der Cron Schweden Wapen/nicht zugleich vnnd auff einmahl/sondern mit bedachtem Raht/zu vnterschiedlichen Zeiten zur Bahn gebracht haben. Dann jhr Vornehmen war/ entweder die Tractaten in verschlep zu ziehen/ oder bey den præliminar Handlungen

kungen jhr vnbefugtes Recht zu der Crone zu gewinnen; Die Polnische Abgesandten hergegen auff das Recht vnnd Billigkeit sich stützende/ hatten dieses im Sinne/ võ den juribus vnd modo satisfactionis nicht eher zu disceptiren biß man zu der Hauptsache würde gelanget sein. Das dilatorische Rescript der Commission so von den Schwedischen Abgesandten selbsten vnterschrieben/ vnd bey dem Könige zu Franckreich niedergeleget worden/ ist verhanden/ darin sie auch nicht die geringste Vrsach einiger verzögerung den Polen beymessen/ ja es hat Frantzösischer Abgesandter alzeit gestehen müssen/ daß er bey Jhnen eine auffrichtige Zuneigũg zum Frieden vermercket habe. Welches Rescriptum, zu jedermenniglichs bessern Vnterricht von Wort alhie beyzufügen/ für gut erachtet worden.

Jnhalt des *Rescripts*.

NAch dem vermöge der Stumsdorffischen Tractaten im Jahr 1635. wie auch auff einrathen der verwandten Fürsten vnnd Republiquen, vnnd beförderung des Durchl. Hertzogẽ zu Churlandt/ bey der Hãdlung des ewigen Friedens/ zwischen den Königen vnd Chronen Polen vñ Schweden/ es so weit gekommen/ daß auff die von dẽ Könige in Franckreich/ als vornembsten Mediatore, mit selbigen Königen/ wie auch den an-

deen Mediatoren angesetzte Zeit/ die võ beyden theilen erkorne Commissarij zu ende des nechst verfloßenẽ Frülings/ mit des Königs in Franckreich geheimbten Rath vnd zu diesen Tractaten Gevolmechtigten Abgesanden/ dem Wollgeb. Herrn Petro Chanut, an bestimbten Orth zusammen gekommen/ habẽ alsbaldt anfangs etliche vnstädene Schwierigkeiten verhindert/ daß dieses mit grosser Mühe angestelte Werck/ bey anretenden Winter dahin gelangen wollen/ daß man gantz vnuerrichteter Sachen von einander geschieden. Es würde aber nicht rühmlich sein/ wan diese zu beyderseits Völckern Einträchtigkeit vnnd Besten auffgenommene Tractaten über alles Vermuthen vergeblich sein solten/ insonderheit/ da des Königes in Franckreich Abgesandter gerathen vnd versichert gehabt/ daß weil Er bey vielen Vnterredungen verspüret hette/ wie beyderseits Commissarij zu stifftung des Friedens auffrichtig gesinnet wehren/ eine gewisse Hoffnung zu glücklichem Außgang sich erblicken liesse/ auch zu beforderung desselben von obbemeltem Abgesandten gewisse Mittel vorgeschlagen worden.

Als haben Wir auff ratification der Durchl. Königin Vnser gnädigsten Frawen beliebet vnd vns geeiniget/ daß diese Zusammenkunfft zu folge vorgedachten Stillstãdes Pactẽ auff den 20. Aprilis alten Calenders instehenden 1652. Jahrs würde vorgenommen/

men die Friedens Handlung jhren Anfang nehmen / vnnd in zweier Monaten frist nemblich Maii vnnd Junii eingeschlossen werden solle / nach dero verlauff einem jeden theil freystehen soll / von der Zusammenkunfft abzustehen / ohne verletzung des Stillstandes / ob schon das Werck noch nicht zum ende gebracht worden / Es sey dann / das auf beiderseits bewilligung derselbe terminus würde verlängert werden / vnnd damit die Tractaten desto besser fort gehen mögen / wen die Vnterredung jhren anfang wirde genommen haben durch Continuirliche Vnterhandlung des Königs in Franckreich / mit eben solcher Wilfertigkeit / wie dieselbe vorgenommen / vnnd nicht weniger sorgfalt vnd auffrichtigkeit des obgemelten Abgesandten verwaltet worden / befordert werden / das die Vrsachen / welche bißher dem Fortgang dieses Convents hinderlich gewesen / auß dem Wege gereumet vnnd die zwistige Materie desto leichter auff alle thunliche wege abgehandelt werdt. Dieses Beredung vnnd Gelöbnüß aber / soll alsdan erstlich gültig sein vnnd jhre Krafft haben / wen ebener gestald / wie wir dieselbe in des mehrgemeldten Abgesandten Hände überlieffert habẽ / also auch eine gleichformige Veranlassung vnnd Gelöbnüß von Polnischer seite / bey den Hn. Gesandten von den Erl. Groß- vnnd Wolgeb. Herrn Polnischen Gesanden geschehen wird / Vrkund dessen haben wir gegenwertiges mit

eige-

eigenen Händen vnterschrieben vnd mit vnsern Pitschafften bekräfftiget/ in Lübeck den 2. October Anno 1651.

Johan Adler *Saluius*,
L.S.
Schering Rosenhane/
L.S.
Hans Wachtmeister/
L.S.
Laurens Canterstein/
L.S.

Das Original obstehender Conuention ist in meine Hände überlieffert von den HHn. Schwedischen Gesandten/ die darin benennet seindt/ allhier zu Lübeck den 12. Octob. Anno 1651.

Chanut,
L.S.

Vber die Gültigkeit der Plenipotentz, haben die Schweden ohne verletzung der Warheit sich nicht zubeschweren/ dann dieselbe auch bey der ersten Zusammenkunfft gantz gültig gewesen/ vnnd wird nur wegen der Königlichen Titel Streit erhoben/ welchen die Pohlen nicht vergeblich/ sondern wie oban gezogen/ mit Recht vertedigten / vnnd zogen die Schweden an/ was zu Zeiten Königs Vladislai geschehen/ welcher eine Volmacht ertheilet gehabt/ mit außlassung des Schwedischen Tituls. Aber in der andern

Zu-

Zusammenkunfft zu Lübeck als die Polnische Abgesandten eine Volmacht beygebracht hatte/ wie des Vladislai gewesen/ neblich mit außgelassenen Titul des Königreichs Schweden/ haben die Gesandten des Gegentheils Streit erreget/ wegen des Siegels/ nemblich/ es wehre darin das Wapen des Königreichs Schweden enthalten.

Lieber lasset vns alhier etwas bestehen bleiben/ vnd die Sache/ wie sie vorgelauffen/ etwas genawer besehen: Als die Polnische Gesandten bey der ersten Zusammenkunfft erinnert wurden/ daß sie eine Plenipotentz/ gleich des Königs Vladislai, beybringen möchten/ haben sie demselben ein Genügen gethan. Von dem Siegel wurde damahls nichts berühret/ vnnd in des Königs Vladislai Plenipotentz/ war sonst nichts mehr als der Titul außgelassen/ vnd alle Wapen in dem Siegel vorhanden/ wer wolte nun/ wann er nur reiffer Vernüfft were/ den Polen diese Verzögerung beymessen? Ja wer siehet nicht offenbahr der Schweden Außflucht/ zu dem ende/ damit der Friede nicht möchte geschlossen werden/ ehe vnd dan jhre heimliche/ zum verderben des Königreichs Polen angesehene practiquen zu bequemer zeit außbrechen möchten.

Nichts desto weniger fahren sie fort vnd beklagen sich/ daß ob schon der König zu Polen zuverstehen gegeben habe / Er

wolle

wolle seine vnnd der Republ. Gesandten nach Stockholm schicken / damit Sie bey dem Könige/(jetzigem Besitzer des Königreichs Schweden/die Friedens-Tractaten anfangen vnd vollenden möchten; Ist doch nur allein ein Abgeordneter gesendet worden/welcher keine Volmacht zu tractirung eines ewigen Friedens mitgebracht hat.

Was kan mehr für beweiß sein/ daß der Friedens Schluß ernstlich gesuchet worden/ als daß man sich erbeut/an den ort des anderen Residentz, Gesandten zu schicken?

Der König zu Polen hat solches würcklich gethan/welcher nicht allein selbigen Abgeordneten/ sondern bald hernach den Grafen von Leßzno Lenziziſchen Woywoden/ einen Man vornehmen Geschlechts/ welcher wegen experientz vnd ansehen bey der Respubl. hochgehalten wird/als seine extraordinar Abgesandtē/mit einem andern vornehmen Man/ wessen Namen vnß biß annoch vnbekant ist/ nach Stockholm mit volkōmener Macht geschicket/ welche sie doch mit stillschweigen vorbey gegangen sein. Villeicht hetten sie auch des Abgeordneten nicht gedacht/ wen sie sich nicht wegen der am ende des Creditiv Schreibens hinzugesetzte Jahr der Königreiche/hetten beschweren wollen/welches sie nicht für eine geringe Vbrletzung halten. Aber sie

sollen

sollen wissen/daß man das Wort Poloniā in plurali numero wenn man nur wil/ gebrauchen könne/gleich wie die Wörter Gallia oder Hispania, wie dieselbe auch in der that also gebrauchet werden: vnd solten sie billig lehrnen nicht vbel aufzunehmen/ wan der König allein die Jahre des Königreichs Polen/in plurali am ende des Schreibens befiehlet hinzu setzē/dan das eintzige Königreich Polen bestehet auß vielen Königreichen vnnd grossen Herrschafften; dann wer weiß nicht/daß Polen abgetheilet werde/in groß vnnd klein Polen? wer zweiffelt daran/ daß das Hertzogthumb ja vielmehr das Reich Kijow/den Kaysern in Orient ein Schrecken eingejaget? welches/wan es das Schisma nicht verhindert hette/ schon vor langer Zeit/den Titul vnnd die That der Hoheit eines Königreichs würde erlanget haben. Wem ist vnbewust/das Vormahls Halitz ein Königreich gewesen sey/ welches jetzo durch incorporirung des Landes Reußen/ mit klein Polen vereinbaret ist? Auß welchen Gründen/nach anderer Könige Exempel/ auch dem Könige zu Polen mit recht kan gegeben werden der Titul Poloniarum oder der Königreiche Pohlen. Welches auff eins außkombt.

Aber lieber last vns hören/ was die Schweden vorgeben/ das dem Könige zu Pohlen nicht frey stehe: Aber was eins (wie sie sagen) von den Vornembsten ist/ hat der

Kö-

König zu Polen/damit Er dem Schwedischen Staat gleichsam das Messer an die Kehle setzen möchte/auch vnlengst frembde Schiffe auff die Ost-See zu bringen sich vnterstanden / vnnd mit vnterschiedlichen Fürsten vnd Nationen, welche an der Ost-See wohnen/ vnnd jhre Farth darauff haben/Bündnüsse auffgerichtet/vnd dabey Ihr Maj. allein außgeschlossen / worauß sonnenklar abzunehmen/ daß gedachte Schiffe wieder Ihre Maytt. vnd das Königreich Schweden/destiniret gewesen.

Dieses ist gewiß eine newe vnd seltzame ort zu klagen / weil der König zu Schweden keinen Fug mehr gehabt/ über den König zu Polen sich zu beschweren/als wen Er gleichsam wieder das Königreich Schweden etwas vorgehabt hette/beschwert er sich höchlich/ nicht das Er außländische Schiffe auff die Ost-See gebracht/sondern daß Er dieselbe darauff habe bringen wollen. Er beklaget sich nicht/ daß mit außschliessung des Königreichs Schweden ein Bundniß sey auffgerichtet worden/sondern/ daß man es auffrichten wollen; Er beklaget sich nicht/ daß der König zu Pohlen/wieder die Pacta. eine Schiffs Flotte gegen Schweden außgerüstet/sondern daß Er solches im Sinne gehabt habe.

Mit wem werden die Schweden endlich eine rechtmeßige Vrsach des Krieges habe/ wenn dergleichen præsumptiones zu der

 Waffen

Waffen Rechtfertigung gnugsam sein.

Aber es sey/ daß Er eine Außländische Flotte die Ost-See befordert/ auch mit vnterschiedlichen Fürsten vnnd Nationen Bündnüße auffgerichtet/ was ist daran gelegen? Wann es nur nicht wieder Schweden geschehen/ wird der Friede dadurch nicht gebrochen/ noch der Stillstandt auffgehoben. Soll dan bey Regierung des Königs zu Schweden sonst niemand regieren? oder ist den Königen nicht frey Schiffe außzurüsten/ oder Bündenüsse einzugehen/ wann es jhnen rathsam düncket/ massen solches mit der hohen Authorität allezeit verknüpfet ist? warumb haben die Könige zu Schweden/ wan sie nur gewolt sich dessen mit recht gebrauchet/ vnd gebrauchen es noch. Wo kompt das Privilegium her/ daß die Ost-See bloß dem Königreich Schweden zustehe/ vnnd die Polen beneben den Dähnen davon außgeschlossen sein? Würde es nicht ein grosser Vnuerstandt sein oder Republ. in Polen den freyen Gebrauch der See nicht gestehen/ oder streitig machen wollen/ welche von dem gantzen Caßubischen Vfer an/ so mit Pommern grentzet/ biß an die Moßcowitische Grentzen herschet? Es wird traun die Schiffart durch vnbestendigkeit vnd wütten der Winde ohne das gnugsam verhindert. Waß meinen wir/ daß jhr vor hindernüsse zustossen würden/ wan man nach der Schweden Belieben

auff

auff der Ost-See solte fahren müssen.

Aber wozu dienet diese Zeitverlust? Nemlich daß man darthut unnd beweiset/ es sey der Stillstand bey Ihr. Maytt. Ioannis Casimiri zeiten allezeit unuerletzt geblieben/ die Friedens Tractaten selbsten zu Lübeck/ und nicht an den Liefflåndischen Gräntzen/ geben genugsam Zeugnüß/daß der Stillstandt von Höchstgemeldter Maj. nicht gebrochen worden; Dann im wiedriegen fall hetten nach anleitung der Tractaten selbsten/ auff das beleidigtentheils anhalten/ beyderseits verordnete Commissarij, an den Liefflåndischen Grentzen deßwegen sollen zusammen kommen. Ist derowegen offenbar/ daß von Polnischer seite/der Stillstand nicht gebrochen/ die Lübeckische Tractaten auch zu dem ende angestellet gewesen/daß bey wehrenden Tractaten von auffrichtung eines ewigen Frieden/ solte gerathschlaget werden.

Die Schwedische Abgesandten selbsten auch beym abzug von der ersten Zusammenkunfft zu Lübeck (wie auß obangezognem Rescripto welches durch der Königin Christina Schreiben an den Frantzösischen Abgesandten hernach bekräfftiget worden/zu sehen ist) haben bezeuget/das Sie mit einhelligem Consens wegen etlicher entstandener Schwierigkeitē die Zusam̄enküfft und Tractaten auff eine andere zeit verschie-

den theten/ aber doch ohne Verletzung oder hebung des Stillstandes.

Ebener gestalt hat auch endlich der gegenwertiger/ Besitzender König des Königreichs Schweden/in seinen Schimpfflichen ankündigungs Schreiben von auffgetragenem Königreich/die Continuirliche bey behaltung des Stillstandes mit außdrückliche worten bekräfftiget/ welches schreiben folgenden inhalts ist.

Wir Carolus Gustavus von Gottes gnaden der Schweden/Gothen vnd Wenden König/Groß- Fürst in Finlandt &c. dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Vnserm vielgeliebten Bruder/Oheimb/ Nachbahre vnd Freund/Herrn Iohanni Casimiro, Könige zu Polen/Groß Fürst in Littawen/&c. wünschen wir alle ersprießliche Wohfahrt.

Durchleuchtigster Fürst/ vielgeliebter Bruder/Oheimb/ Nachbar vnnd Freund/ dieweil durch Versehung dessen/welcher alles regieret/ vnd die Könige einsetzet / die Durchleuchtigste vnnd Großmächtigste Fürstin vnd Fraw/ Fraw Christina/ Groß-Furstin in Finlandt Vnsere auß aller Kindlichen Pflicht geehrte Mutter/ auß mehr dan Mütterlicher sorgfalt vnd Liebe gegen vns vnd gewisser Vrsachen halben/von dem Regiment des Erb-Königreichs abgestanden vnnd dasselbe mit Bewilligung aller Stände dieses Königreichs Vns auffgetragen hat/auch darauff vnser Krönung Solen-

niter erfolget ist/haben wir vngeziembt zu sein erachtet/wen wir nicht beim eintrit vnsers Königreichs GOTT dem Allmächtigen bittlich anruffeten/damit Er dieses der gantzen Christenheit/ Vns vnd vnsern Königreich/wie auch Ew Durchl. vnd allgemeinen Freunden glücklich vnd heilsam wolle sein lassen/vnd E. Durchl. in betrachtung der alten Bluttverwandnüß/ welche Vns Deroselben verbindet/vnd der vhralten zwischen beyden Königreichen von vielen Jahren her gewesenen Vertrawligkeit/ welche durch den Stillstandt ernewert vnd beybehalten worden/von Vnserm jetzt angenommenen Scepter berichteten/vnnd deroselben/ auch dem Königreiche Polen vnd dessen Gliedmassen alles gedeyliche auffnehmen anwünscheten/ vnnd über das Vnsere Bereitwilligkeit auch was sonsten von einem so nahe verwandten Blutts Freund erwartet werden kan/auß trewen Gemüt antrügen. Vnd demnach wan Wir E. Durchl. jrgent worin eine angenehme Freundschafft werden bezeugen können/ wollen Wir auff dero ansuchung allezeit bereit erfunden werden/wie Wir dan Vns auch versichern/Es werde E. Durchl. diese vnsere Zuneigung mit gleichmässiger Willfahrung gegen Vns vnd vnser Königreich ersetzen.

Dieses schreiben Wir vnserm Bedienten zu Dantzig/dem Ehrenv vnd Achtbaren Johan Cock Lieben Getrewen zu überliefern/

 vnd

vnd da es nötig sein würde/weitleufftiger außzulegen übergeben haben / welchem daß E. Durchl Vnsertwegen mit dero benevolentz begegnen wolle/ Wir bittlich ansuchen/ vnnd dessen vns vergewissert halten; Schließlich GOTT dem HERRN vmb E. Durchl langwierigen Wollstandt flehentlich bittende/ Gegeben auff vnserm Königlichen Schlosse Stockholm. den 3. Iunij Anno 1654.

E. Durchl.

Gutter Bruder/ Oheimb vnd Freund

Carolus Gustavus.

Auß welchen Gründen vnnd Beweißthumben/ insonderheit auß der Schweden selbst-eigenen Bekentnüß ein jeder abnehmen kan/ daß der König vnnd die Respubl. zu Polen den Stillstandt weder mit nachlassung oder gegenhandlung jemals gebrochen habe/ welches ich zu beweisen auff mich genommen hatte.

Nun ist noch übrig daß wir den dritten Punckt vnserer Antwort besehen/ Nemblich ob die Schweden den Stillstandt gehalten/ ob sie die Zuneigung zum Frieden vnnd Freundschafft davon sie so viel Worte machen/ in der That erwiesen/ vnnd ob sie mit recht die Waffen wieder Polen ergriffen haben oder nicht? Vnnd zwar daß wir den Anfang machen von dem jenigen / welches/ ob es schon zu

Gr-

gegenwertiger Sache nichts hilfft/dennoch in der Schwedischen Schriffte so hoch außgestrichen/ vnnd für ein vnzweiffelhafftes Zeichen einer auffrichtigen Freundschafft vnnd geneigten Willens angezogen wird.

Maßzen sie sich rühmen/ es habe die Königin Christina nach des Königs Vladislai Tode die Durchl Printzen dessen Brüdere/ durch dero Schreiben den Ständen in Polen/ dermassen recommendiret, daß vermittelst selbiger intercession Ihr. May. Ioannes Casimirus die Crone erlanget habe; dannenher Sie die grösse der Liebe des Königreichs Schweden gegen die Printzen in Pohlen/ wie auch die Zuneigung welche Sie zum Frieden/ vnnd guter Vertrawligkeit zu vnterhalten gehabt haben/ vnnd die Danckbarkeit/ die ihnen von selbigen Printzen deßwegen gebühret/ schliessen.

Antwort: Wir wollen nicht erzehlen/ das vnbefugte Beginnen des Caroli Hertzogen in Sündermanlandt/ welcher von etlichen seiner bösen Räthe vnterm Schein einer Politischen Klugheit hintergangen v. verführet worden/ dz Er An 1595. dem Könige zu Polen vnnd Schweden Sigismundum III. seinenen Enckel des Erb Königreichs beraubet hatt. Welches (geliebts GOtt) in einer absonderlicher Schrifft erörtert werden soll/ vnnd jetzo nur anfügen wollen/

 daß

daß des Caroli Hauß in ansehung desselben Raubs/des Sigismundi Nachkommen verpflichtet gewesen/nicht allein bey den Ständen des Königreichs halber zu intercedirẽ, sondern auch das Königreich Schweden selbsten wieder einzureumen. Aber wir wollen fortfahren.

Die Königin war schuldig den Printzen in Polen damit zuwilfahren auß Pflicht der Danckbarkeit/da zu sie durch die Großmütigkeit/welche König Vladislaus, nach des Gustavi, der Christinæ Vatern Ableiben erwiesen hat/verbunden war/ dan da er zu selbiger Zeit in Schweden allerley unruhe hette erwecken können/ hat er dennoch/ dero Zarten Jugend zu eigenem nutzen nicht mißbrauchen wollen.

Sie war solches schuldig gemeiner gewohnheit nach/und hatte sich auch nicht geziemen wollen/das die Christina selbige wilfertigkeit solte unterlassen haben/ massen solches mehr dero Leumuth/als eines andern Nutzen schädlich auch schimpfflich gewesen wehre/ wann Sie dem Durchl. Iohanni Casimiro jhren Oheimb solch testimoniũ, ob schon nur zum Schein/nicht ertheilet hette/welches Jhm so viel Printzen/ob sie schon an Geblütt nicht so nahe verwandt wahren/ dennoch auß geneigtem Gemüte gegeben haben.

Aber es sey so: daß der Durchl. Ioannes Casimirus zu dem Königlichen Thron nicht

habe

habe gelangen können / als vermittelst der Schwedischen Printzeßin Schreiben; Sie haben geschrieben. Er ist dazu gekommen. Dieweil aber auß dem eusserlichen ansehen / nicht erhellet / was sie für eine intention dabey gehabt haben / wird es nötig sein / dieselbe auß nachfolgenden actionen zu erforschen / damit man sehe / was vnd wieviel man jhnen dafür schuldig sey.

Es ist nicht lang hernach (gewiß vom Schwedischen Rath) vnter der Christinæ Nahmen ein Schreiben abgangen / (davon das Original verhanden ist) wodurch die Stadt Dantzig zum Abfall gelocket / auch die art solches fortzusetzen eröffnet / vnnd ein anfang gemachet würde / Aber vergeblich. Dann es weiß die kluge vnnd vorsichtige Stadt Dantzig gar woll / in was für einen ruhigen vnd Glücklichen Standt sie ist / wan sie bey dem Königreich Polen trew verbleibet. Siehe man hincket schon in Anfang. Kompt dieses woll über ein? Einem durch Schreiben zu der Cron beförderlich sein / vnd bald darauff die vornembste Städte / vnnd gleichsam die Schlüssel der Provintzen zum Abfall zu überreden.

Nechst diesem haben sie den vnter Cantzler in Polen / welcher durch Vrtheil vnnd Recht abgesetzt / vnd mit aller Stände einhelliger Bewilligung / für einen Landverräther erkläret worden / zu Stockholm mit zukehrung einer gewissen pension, zu hegen

sich vnterfangen/ wovon weder der ander vnnd zwar haupt articul des Stillstandes/ welchem sie zu wieder handelten/ noch aller Völcker Recht/ welches sie zu einem schädtlichen Exempell allen Potentaten verletzet/ abhalten können. Vielleicht haben sie sich dessen zu auffrichtung guter Vertrewligkeit vnd Freundschafft zwischen beyden Königreichen vnd Königen gebrauchen wollen/ vnnd würde auch fast ein jeder es dafür gehalten haben/ wann nicht diese zwey nachfolgende stücke alle auffrichtigkeit zu boden gestossen. Erstlich es schickte die Königin Christina jhren Abgeordneten mit Schreiben an Jhr. Maytt. zu Pohlen/ der aber fürnemlich in Befehl hatte (wie die That erwiesen hat) viele Schreiben heimlich außzutheilen/ welche vorgemelter vnter Cantzler an etliche Senatoren vnnd Edelleute geschrieben/ in welchen/ Sie dieselbe zur Trewlosigkeit bewegete vnnd weil viele von denselben gedachte Schreiben dem Könige zustelleten/ der König aber durch seine Schreiben bey der Königin sich darüber beschwerete/ hat dieselbe/ in dem sie der Warheit überzeuget war/ still geschwiegen/ vnnd auff das Schreiben nicht antworten lassen; Fürs ander Sie haben des vnter Cantzlers Manifest zu Stockholm drucken lassen/ darin Er Jhr. Maytt. seinen rechtmeßigen Herrn groblich verletzte/ das Vatterlandt/ wie auch allerhand Standes

des Personen schimpfflich tractirete/ vnd die Vrsachen aller rebellion,(nemlich Haß vnd Verachtung des Königs vnnd der Regierung) vnter dem Volck zu erwecken sich bemühete.

Gewis/ wann dieses Zeichen seind eines geneigten Gemüths vnnd begierde zu auffrichtung vertrawlicher Freundschafft/ so möchte man für solchen Namen/ welche allezeit wehrt seind gehalten worden/ ins künfftige einen Abschew haben.

Die Cosacken/ welche in jhrer Wiederspenstigkeit gestercket; vnd zu einen Bund mit der Königin angelocket worden/ bezeugen genugsam/ daß die Schweden einen König gewünschet aber (nach jhrer alten Gewonheit) Jhn ohne Königreich haben sehen wollen. Den sie beforchteten sich/ daß durch Fried vnnd einigkeit mit der Respub. in Pohlen die gelegenheit des vorgenom̃en Einfals jhnen entgehen/ vnd sie in vorgefasten Hoffnung sich betrogen finden möchtē.

Endlich ist nun das dritte Jahr/ das die Moskowitische Gesandten/ als sie dem Könige bis nach der Lemburg gefolget/ bey den Vnterredungen mit den Senatoren bekant/ sie hätten von den Schweden gelernet/ das die außlessüg der Titul in privat schreiben/ an den Groß Fursten/ ein solches Verbrechen sey/ welches den Frieden/ vnnd alle Bündnisse auffheben könne/ dannenher nicht vnschwer zu schliessen/ das die

Tractaten welche des Groß Fürsten in der Moskaw Gesandten eben zu selbiger zeit zu Stockholm gehabt/ auch (wie die Frewdē Schüsse an Tag geben) geschlossen wahren/ Littawen zu überfallen angestellet gewesen/ welches dan auch bald hernach der Außgang erwiesen. Zugeschweigen die andern Potentaten so auff Polen ein Absehen haben/ vnd etlicher Vnterthanen versuchte Pracktiken/ geschehene Zusagungen vnd gegebene Rahtschläge/ dadurch sie dieselbe mit der Crone præiuditz etlicher massen verleiten möchten.

Mit einē Worte/ es scheinet die Schweden haben dieses allhier mit Fleiß gethan/ welches den Töpffern/ wann sie die Gefässe nach der Arbeit alsobald zerbrechen/ zubegegnen pfleget/ da es bey den jenigen dem die Vrsache vnbewust/ das Ansehen gewinnet/ daß sie die Gefässe nicht andern zu gebrauchen gemacht / sondern nur zu dem Ende/ daß sie etwas zu brechen haben möchten.

Aber dieses nur beyläuffig: Es ist genug daß wir bey voriger Erzehlung der actionē, welche bey der Christinæ Regiment vorgegangen/ dargethan haben/ daß die Schweden kein rechtes Fundament haben / womit sie die Zuneigung zur Freundschafft/ vnnd Frieden/ vnd viel weniger daß sie sich beym Könige vnd der Republ. in Pohlen solten verdienet gemacht haben /erweisen könte/ ja vielmehr allenthalben eines feindseligen Gemüts

müts Anzeigung sich mercken lassen / vnnd (was mehr ist) von jhrer seite die Pacta vnd der Stillstande offt vnd vielfältig violiret worden.

Sie seynd aber auch weiter gegangen / dan es hatte die Christina / in dem sie der Schwedischen Raht vnd Anschlägen müde vnnd überdrüssig war / kaum die Crone abgetreten / da haben sie sich vorgenommen / das Königreich Polen / welches von so vielen Feinden schon angegriffen war / zu verheren / vnd den König mit vnuerhofften vnnd nicht zuvor angekündigten Waffen / wider alles Recht vnd Billigkeit zu überfallen.

Wir haben bißhero alle prætexte eines rechtmässigen Krieges vmbgestossen / vnnd die Sache / wie sie die gantze Zeit des Stillstandes sich zugetragen / vnd der Stillstand von den Schweden selbsten vielfältig gebrochen sey / gar genaw erörtert: Auff zwey puncta aber die Schwedischen schrifft nichts geantwortet / vnd mit gutem Bedacht es biß hieher vorbehalten / damit wir erstlich der Polen Vnschuld vnnd der Schweden Schuld erweisen / vnd hernach von jhrem / dem Frieden allezeit entgegen gesinneten Gemüte einen desto klärern Schluß machen möchten.

Dann erstlich sagen sie / in den Pactis sey enthalten / daß ob schon die ewige Friedens-Tractaten ein vnnd andermal keinen Fortgang gehabt hätten / der Stillstand dennoch

fest vnd vnverrückt bleiben sollen; Welches wir auch gestehen. Diesen fügen sie bey; Aber doch weil Ihre Maj. sich mit den Pactis nicht schützen können/ hat dieselbe zu den Waffen greiffen müssen; (vnd bald darnach auch hätte ohne grosses Nachtheil Ihr. M. vnd des Königreichs Schweden der Außgang des Stillständes nicht können abgewartet werden/ bey so vielen vnd schädlichen des Königs in Polen vorgehabtẽ Anschlägẽ.

Zum Andern: Es sey den Pactis zu wieder/ daß beyderseits Commissarii mehr als zweymal zusammen kommen solten; Dann die Wort semel iterumque zu einem vnnd andern mahl/ nicht für offtmal müssen genommen werden/ sondern nur allein für zweymal. Damit durch die öfftere zusammenkunfft die Gemüter nicht verbittert/ die Parte von andern Nationen nicht verspottet/ vnnd viel spesen verursachet werdẽ möchten: Welches sie an stat der Antwort auff des Königs in Polen Einwürffe/ die sie aus prophetischen Geist abgesehen hatten/ schreiben/ vnnd da doch keine Entschuldigung von jhnen begehret wird/ hiemit sich selbst beschuldigen vnnd überzeugen.

Aber damit es desto kürtzer werde/ wollen wir derselben zwey Puncten Sinn in eins ziehen. Die Schweden wenden vor/ daß sie nicht weiter gehalten/ als zu den beyden vergangenen Zusam̃enkunfften: Vnd damit jhnen nicht vorgeworffen werden möchte/ es

ey nicht die Frage von Beyhaltung des Stillstandes/ so bringen sie bey/ sie haben dē Stillstand brechen müssen/ weil sie wieder die schädliche Practiken des Königs in Polē keine Sicherheit gehabt.

Wir können insonderheit nicht nachgebē/ daß die Wort semel atq; iterū, nur zweymal bedeuten/ damit es nicht scheine/ ob gestünden wir/ daß die Lateinische Sprache von der Schweden jhre Außlegungen holen müste. Dan in der Lateinischen Sprache heist das Wort bis so viel als zweymal/ das Wort iterum aber eine Zahl so offt als mans nennen will. Vnd saget man ins gemein die Sache ist zehen/ hundertmal etc. iteriret, oder widerholet/ aber nicht dualisiret, oder zweymal geschehen.

Darnach haben wir erwiesen/ daß der König in Polen den Stillstand zu brechen auch nicht gedacht/ zugeschweigen daß er wider den König oder Königreich Schweden etwas vorgenommen habe. Vber das bekräfftiget der König/ jetziger Besitzer des Königreichs Schweden in dem obangezogenen im Julio des 1654. Jahrs an dē König zu Polen abgegangenē Schreiben nicht allein des Stillstādes vnverletzte Beybehaltung/ sondern ist fast allein mit lauter Liebes- bezeigungen vnnd Glückwünschungen bemühet: Er gedencket der nahen Blutverwandnuß vnd beut seine mügliche Willferigkeit mit gar geneigten

Wor-

Worten an. Aber ein Jahr hernach fällt er vnuerhoffter weise vnnd in wehrenden Friedens, Tractaten/ jhm ins Königreich/ nimpt dasselbe in vnd verheret es/ verunheiliget die Kirchen/ erfüllet die Provintzien mit Mord/ brennen vnnd Raub / ja kehret alles vnten vnnd oben. Was hat der König zu Polen in einem Jahr so groß begehen können/ daß das Königreich Schweden deßhalben nicht sicher hätte seyn können/ sondern nötig gehabt/ entweder zu Hintertreibung der Gewalt oder zu Beschützung des Ruhestandes/ Fewr vnnd Schwerd zur Hand zu nehmen? Last vns vntersuchen/ was der König zu Polen in selbigem Jahr gethan habe/ vnd was Jhm begegnet sey/ damit wir dannenher dessen gegen Schweden tragendes Gemüt abnemen mögen.

Gewiß/ es findet sich nichts/ als daß/ da er dem geschwornen ewigen Frieden trawete/ von den Großfürsten in der Moskaw mit Krieg vberfallen/ vnd den gantzen Winter über von demselben mit Zuziehung der Cosaken bestritten wurde/ Er sein Kriegsherr etlicher massen geschwächet hatte. Derhalben waren da keine Verletzungen/ keine Furcht des Vntergangs: man grieff jhnen nicht nach der Kehlen/ sondern eigentlich die gute Gelegenheit/ das Königreich Polen zu überfallen vnnd in jhre Gewalt zu bringen/ hat die Schwedē die Verbündnüß vnd den Stillstand zu brechen bewogen

Aber

Aber es sey so/ daß jhr ewerm Wahn nach/ nicht schuldig gewesen/ als nur 2. mal zu Lübeck zusammen zukommen/ vnnd der König zu Polen bey gutem Friede vnd Ruhestand/ das Königreich Schweden/ wie jhr vorgebet/ zu überfallen embsig geträchtet habe/ vnnd das mit einem Worte/ jhr auch bey dem Stillstande nicht sicher gewesen seyn sollet/ warumb habt jhr dan den Frieden nicht ergriffen/ welchen euch die Polnische Gesandten im vergangenen Sommer zu Stockholm/ da jhr solches ohne Reise. Vnkosten vnd Verspottung aller Völcker hättet thun mögen/ anerboten haben? Warumb habe Jhr denuenselben/ als sie ewren Verschleppungen vnd Außflüchten mit sonderbarer Klugheit begegneten/ zur Antwort gegeben/ Jhr wöllet sub clypeo im Harntsch tractiren? Fürwar es ist vnrecht/ daß man den jenigen/ welcher vermöge Rechtens zu verfahren vnd ein Genügen zu thun bereit ist/ als einen Feind mit Krieg überziehe. Derhalben die guten Abgesandten sich billig entsetzet haben/ als jhr jhnen an stat der Friedens-Tractaten zu Stockholm zum ersten mal den Krieg angekündiget habt/ vnd da sie euch vorrückten/ daß Jhr ohne einige Vrsache vnd ohne Ankündigūg das vnschuldige Königreiche vberziehē würdet/ habt jhr geantwortet/ das gemeine Gerüchte ersetze die Kriegs Ankündigung; nemlich das Gerüchte/ durch dessen Vngewißheit jhr auff niemand-

niemanden/sondern auff alle gezielet: Durch dessen Geschrey aber die Klugheit sich nicht bewegen lässet/daß sie von hohen vnnd mit Ede bekräfftigen Sachen liederlich Raht halten solte. Sie haben auch endlich/ ob sie sich schon bald anfangs bey jhrer Botschafft/ vmb die vngerechte Waffen abzuhalten/ der streitigen Haupsache sich erkläret/ nichts außrichten können. Ja warumb habt jhr auch nach geschehenem Einfall in die Crone/ den Frieden/ der euch so offt angebotē ward/ allezeit mit hönischen Worten verworffen? Ist nicht dahero klärlich zu schliessen/daß jhr den Krieg wider alles Recht vnd Billigkeit ergriffen / vnnd dafür gehalten/ nun sey die Zeit angekommen/ da jhr alles das jenige vollenziehen köntet/ was jhr von Einnehmung des Landes Preussen/ Vberweltigung des Königreichs Dennemarcken/ von der Schiffart in der Ost-See in ewre vollkommene Gewalt zu bringen/Vermehrung ewrer Macht/ vnnd endlich von Vmbkehrung des Röm. Reichs/ von vielen Jahren hero in eweren weitleuffigen Rathschlägen vorgenommen gehabt. Es sey wie es wolle/wir haben dieses alles nur oben hin vnd mit wenigen berühret/vnd in dem wir das jenige/ was beyderseits sich zugetragen auffrichtig erzehlet/als lassen wir/was eines jedē theils intention gewesen sey/ der Welt Vrtheil anheimb gestellet seyn. Vns ist genug daß wir für gar gewiß wissen/es werde Gott als

ein Recher des Meineides/ die Warheit an den Tag geben/ vnd die jenige/ die mit Vntrew vnnd List etwas beginnen/ endlich gewiß zu schanden machen/ vnnd nicht vngestrafft lassen.

Ihr Keyser vnnd Könige/ wie auch andere Fürsten in Europa/ habet allhier zu sehen/ wie trewlich die Schweden/ welche vnlengst ewern Beyfall deßfals gesuchet haben/ mit der Crone Polen vmbgegangen seyn: Vnnd ihr Einsassen des Königreichs Polen/ lasset bey so vielen Verendrungen des Glücks den Muth nicht sincken / sondern haltet diese zwey Dinge für gewiß: Daß mächtig Königreiche/ bey grossen Zerrüttungen/ zu voriger Tugend vnd Tapfferkeit auffgemuntert werden: Vnd daß keine/ ob schon kleine Nation von den Feinden leichtlich könne außgetilget werden/ wo sie nicht sie durch innerliche Mißhelligkeit sich selbsten verzehret.

Zwey

Zwey Patenten/

Oder allgemeine Außschreiben/

Eines

So ihre Königl. Mayst.

CAROLUS GVSTAVUS,

König in Schweden auß Marienburg vnder dem 1. Maij. 1656. an den Rebellischen Adel in Pohlen/ vnnd dessen Vnderthanen sich zum Pardon einzustellen:

Das Andere

Vom 8. May/ an den Adel vnd Vnderthanen/ wegen Bestraffung der beharlichen Rebellen hat lassen außgehen.

Wir Carl Gustaff von Gottes Gnaden/ der Schweden Gothen vnnd Wenden König/ Großfürst in Finland/ &c.

Entbiethen den Senatorn / Ansehnlichen/ Beambten vnnd Edelen/ auch dero Vnderthanen in den Wäywodschafften Poßna/ Calisch/ Siradien/ Lancitz/ Kauen/ Presten/ Jungladslaw/ Crakaw/ Sandomirien/ Lublin/ vnnd allen Landen der Massaw; Vnsere Gnad vnd Gunst. Euch kan nicht vnwissend sein / wie bekümmerlich vns vorkombt/ daß jhrer sehr viel in Pohlen

von

von dero Uns geleysteten Pflicht so weit abtretten/ daß sie auch vmb Kriegsverfassung sich vmbgesehen/ vnnd zu dem Rebellischen hauffen sich gesellet/ da fürnemblich von vns keine Vrsach/ die sie zu solchem schädlichen vornehmen hette antreiben können/ hiezu gegeben ist. Dann wan von den Unsern/ so dem Stand vnd den puncten/ die in Unserem Schutz Patent befindlich/ zu wieder lauffen scheine/ jrgend was begangen wehre/ hette man vor allen dingen es an vnsere Vorsichtigkeit vnnd Sorgwald sollen gelangen lassen/ auff daß Wir dem herfürbrechenden übel bey zeiten begegnen könten. Es ist aber über vermuthen geschehen/ daß/ da Wir hoffeten/ jhr würdet alle/ ewers versprechens vnnd ewer Trew vnvergessen/ vnder Unserem Schutz beständig verbleiben/ Wir verspüren/ wie der mehrertheil auff vnziemliches vnnd vns wiedriges beginnen sich verleytet/ so Wir zur stund leichtlich abstraffen könten/ nachdem der Allerhöchste vnsere Kriegswaffen dergestalt befördert/ daß keine geringe Hoffnung erscheinet/ man werde die jenige so von eines gerechten Herren ziemlichem Gewalt abzuspringen sich nicht geschewet zu rechtmässiger straff ziehen können; wann Wir nicht in allem vnserem thun vnd lassen furnehmlich dahin begehrten zu zielen/ damit die berühmte Clementz vnnd Sanfftmuth allem anderen vorginge. Vnnd damit dieselbe

selbe abermahl bekant werde/ haben Wir beschlossen/ durch dieses allgemeine Außschreiben/ alle vnd jede Stände/ Ansehnliche/ Beambten/ Edele/ vnd deren Vnderthanen/ die längst vnsere Huld angenommen/ aber durch der Feinde stetiges anhalten / oder andere verreitzungen hernach hindergangen/ zu bösem vornehmen vnvorsichtiger weise gerathen/ zu warnen/ wie Wir dann dieselben hiemit ernstlich warnen/ vnnd erinnern/ sie sollen wohl vñ fleissig erwegen/ was sie begangen/ vnnd was vor Vngnad sie auff sich geladen: Befehlen darneben/ daß sie ohn verzug sich vom Rebellischen hauffen abthun/ allem Handel mit demselben/ vnnd dem Feinde absagen/ vnnd nach dem zwantzigsten tag/ nach empfahung gegenwertigen Patents/ bey vnsern Generalen/ Lieutenanten/ Commissarien vnd Commendanten jhre Nahmen angeben/ daselbst Zeugnuß erlangen/ vnnd bey vns hernach entweder selbst/ oder durch deputirte, jhre Rew vnnd veranderten Sinn erweisen. Wen Feindliche Macht oder Forcht zu solchem Abfall gezwungen/ dem soll solche Vorsehung geschehen / daß man jedes Stand vnnd Würde beobachte; mit dieser Anordnung/ daß/ wer mit ruhigem Gemüt sich auff seine Gütter wieder setzen wolte/ mit Weib/ Kindern vnnd Vermögen sicher leben möge/ Wer aber im vorigen allein auß Meynaid oder muthwillen die

Au-

Anordnung der gemeinen Ruh vnnd vnsers Schutzes zu brechen sich nicht geschämet/ ob schon Wir auß rechtmässiger Vngnad solche verfolgen könten/ wird hiemit/ auff das wir nicht mehr zu Lust strenger Rach/ alß zum Lob der Clementz geneigter scheinen/ erinnert daß Er/ diese zwantzig tag über noch zeit hat/ ein bessern Raht zu schöpffen/ vnnd auff vnser seiten Gnad zuerlangen/ deren Er sich versichern könne. Darumb soll ein jeder in bestimbter zeit ebenmässig von vnsern Generalen/ Lieutenanten/Commissarien vnd Commendanten Zeugnuß erhalten/ wer sich von den wiederspenstigen Rebellen vnnd Feinden gäntzlich abgethan/ vnnd sein verbrechen bey vns abbitten/ entweder in eygener Persohn/oder durch deputirte vmbkehren/ vnnd durch newen fleiß vnnd gehorsam vnsere Gnad erwerben will; Er wolte dan lieber zu derjenigen straff eylen/ welche GOtt vnd die Natur über die Rebellen vnser Macht verliehen/ vnd Wir in einem besondern Patent erklären werden; darbey man sich vor gewiß zuversehen/ es werde alßdan nach eine spathe Rewe die Thür/ so Wir jetzund auß Königlicher zuneygung allein offen halten/ nicht mehr zuerlangen seyn. Vñ diß ist vnser Will vñ Güte gegẽ jedermänniglich/ so Wir dẽ gemeinen nutzẽ zu gut offentlich erklären wollẽ/ damit sich jedermã hierzu ohne einiges

nach-

nachdencken bequeme/ vnnd glauben zu stelle/wie Wir dan deßwegen mit vnserer Vnderschrifft vnnd vorgedruckten König-lichem Insigel es bekräfftigen wollen/so geben auff dem Schloß Marienburg den 1. May/1656.

Carl Gustaff.
L. S.

Wir Carl Gustaff/von Gottes Gnaden/der Schweden/ Gothen/vnd Wenden König/ Groß-Fürst in Finland/ &c.

Thun Kund vnnd zuwissen / daß/ wie Wir in vnserm vorigen Patent/so den 1. May zu Marienburg gegeben/den Senatorn/ Ansehnlichen/ Beambten/ Edelen/ vnnd deren Vnderthanen/so vnsern Schutz längst angenommen/ angezeyget / es noch zeit seye/ wan sie der Rebellion vnnd allem Feindlichen handel gegen Vns absagen/ vnnd bessern Raht schöpffen wolten/alle vnd jede/ so auff einige weiß vnsern Schutzbrieff verachtet/vnd von dem Gehorsam/auch vns geleystetet Trew abgesprungen / vnnd sich zu vnsern Feinden geschlagen / demnach gerechte vnd heylsame Warnungen neben vnser Gunst ferner verwerffen würden/ Wir hiemit anzukündigen entschlossen/ auff daß sie Augenscheinlich verstehen mögen / wie

theuer

theuer sie die halßstarrige Rebellion zahlen müssen Ordnen demnach/vnnd setzen mit diesem offenen Patent/daß/wer vnserem allgemeinen Außschreiben/zu Marienburg den 1. May datirt, auff weiß vnnd bestimbte zeit nicht statt gibt/ noch schuldigen respect vnd gehorsamb erweiset / vnsere rechtmässige vngnad nicht meidet / sonderen in solche straff fallen wird/ die Wir hiernechst beschrieben/ vnd jedermänniglich beyzeiten zubeobachten warnē. Vnd erstlich zwar verordnē Wir/daß welcher Edele/einen in vorsetzlicher Rebellion wieder vns verharrenden Edelen Handvest machen/ oder tödten / auch solchen Lebend / oder deß abgelebten Kopff in vnsere Macht wird liffern können / demselben die helfft von deß also gefangenen oder getödten Erb/ oder Land- Güttern erblich zu nutzen vnnd zugebrauchen gebühren/ welches Wir vns künfftig zu bestettigē hiemit versprechen. Darnach welcher Bawer oder Landmann/ er wohne gleich auff dem Land / oder in den Stätten/einen Edelen oder seinen Herrn/der in der Rebellion wieder Vns beständig verharret/ lebend/ oder deß erschlagenen Haupt bringt/ demselben vnd dessen Kinderen überlassen Wir nicht nuhr die Persöhnliche Freyheit/vnnd das Land das er Bawt/zu ewigen zeiten frey/sondern auch deß gefangenen oder erschlagenē Edelen od seines Herrn einkōmen die auß den Erbgütteren jährlich fallen

sechs Jahr lang zu nutzen vnnd zugeniessen/ vnd werden nachgehends also mit jhme handelen/ daß seines geleisteten Dienstes vnnd Willfahrens jhm nach Wunsch genügen geschehe. Da aber ein gemeiner Mann einem anderen/ der ein Rebellischen Edelen fangen will/ sonderliche hülff thut vnnd beyspringt/ den wollen Wir/ ob er schon vns den Edeln nicht selbst liffert/dennoch vor seine Persohn vnnd nachkommen/ zu lohn des geleisteten Dienstes/nicht nur von der Trawrigen vnd harten Leibeygenschafft retten/sondern auch das Land/ darauff er wohnet/von vnmässigen vnd vnendlichen Dienstbarkeiten/auff eine bestimbte vnd rechtmässige weise bringen/ so ferrn/daß weder sein Herr nachgehends einiges Recht über sein/vnd seiner nachkömlingen Leben vnd Todt üben möge/sonderen es soll auch die Anordnung geschehen/ daß die jährliche Gifften nach billiger vergleichung/ vnnd die Dienste nach genehmen gesatzen gesetzt werden/ vnnd ein mittelmässige auch gelinde erkantnuß erfolge. Von welchem allem vñ jedē durch vns in kurtzē ein sonderbahres gesatz/so den Göttlichē Rechtē/vñ der rechtē Vernunfft so vill müglich ähnlich seye/ soll befasset werden/welches wir durch Gottes hülff vermög deren mitteln/so vns Gott vnd der Natur verliehen sind also gedencken zuhandhaben/daß vnsere Vnderthanen sich jhrer Trew keines wegs sollen berewen. Vnnd

nach dem Wir verspühren/daß vnser Feindes meyneidiges beginnen dahin fürnemlich zielet/damit nur Pohln mit gewalt verwüstung verheerung vnd Mord angefüllet vnd verworren werde/wollen Wir vns nichts höher angelegen seyn lassen/alß das Wir durch diese vnnd andere Mittel/so Gott die Natur vnd der rechte verstand vns an die Hand legen/alle vnsere Vnderthanen/vnnd in vnbewegliche Pflicht verbundene/von der Feinden/vnd vngerechten Edelen/auch jhrer Herzn vn-Menschlichen/vnd zumahl vn-Christlichen Traugsalen frey machen/auch gantz Pohlen in einen Christlichen Frieden/vnnd in einen genüglichen wohlstand wieder setzen können. Dessen zu mehrer bekräfftigung/vnd zu vergewisserung vnsers Willens haben gegenwertiges Patent mit vnserem vnderschriebenen Nahm/vnd auffgetrucktem Siegel bekräfftiget: Geben auff den Schloß Marienburg den 8. May/1656.

Carl Gustaff.

(L. S.)

EXTRACT

Deß zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Schweden rc. Vnnd der Churf. Durchl. zu Brandenburg rc zu Königsberg im Januario 1656. getroffenen nachmahlen zu Bartenstein in Preussen confirmirten Friedens-Instruments.

Puncta.

Deß Vergleichs zwischen Schweden vnd Chur Brandenburg. rc.

1 Chur Brandenburg renunciirt vor sich vnnd seine rechtmässige Lehens-Folger dē Iuri Vasallagii, damit jhre Durchl. der Cron Pohlen verbunden gewesen.

2. Recognoscirt Ihre Durchl. dero Antheil am Hertzogthumb Preussen von Ihr. Königl. May. in Schweden zur Lehen.

3. Vber Jahr vnd Tag sollen sie die Lehen von Schweden empfangen/ mit eben den Ceremonien als von Pohlen/ doch mit der Freystellung/ ob sie solche in Persohn/ dazu Sie zuvor obligirt gewesen/ oder durch Gevollmächtige empfangen wollen.

4. Dieser terminus annuus investiendi,

es were dann/ daß Schweden solchen prorogiret, soll künfftig allezeit gehalten werdē.

5. Zu sonderbahrer Erkantnuß soll der Churfürst vnnd dessen Männliche Lehens folger bey der Investitur jedesmals 1000. Ducaten geben.

6. Chur Brandenburg soll der Cron Schweden / auff den Fall selbige Feindlich angegriffen würde 1000. zu Fuß vnd 500. stellen vnd auff eygene Kosten vnderhalten.

7. Item die Durchzüg hin vnd wider zu verstatten/doch daß den Obristen vnd Officieren allemal Ordre gegeben werde/daß die Soldatesque ohn Beleidigung der Vnderthanen durchgehe.

8. Die Cron Schweden soll sich der Seehafen zu gebrauchen haben / doch ohne Abbruch deß Rechtens / so die Hertzogen in Preussen haben.

9. Der Cron Schweden Feinden sollen alle Werbungen vnd Anlendungen in Preussen/ vnd dessen Seehafen verbotten seyn.

10. Chur-Brandenburg soll nichts prætendiren an dem Königlichen antheil Preussen/ welches nun mehr Schweden gäntzlich vnderworffen/ auch ohne der Cron Schwedē consens keine Orlog- oder Kriegs-Schiff/ sondern allein Kofforden-Schiff gebrauchē/ vnd die Commercia frey haben/auch an andern Rechten / sonderlich den Bernstein zu lesen nicht verhindert werden.

11. Licenten mögen in beyden Preussischen Königlich- vnd Churfürstl. portubus vffgesetzt werden/doch das directorium bey der Cron Schweden bleiben/ vnd sollen beyderseits gleich getheilt/ auch die Verwalter solcher Licenten von beyden Theilen bestellet werden.

12. Die Kriegs-Völcker mag Chur-Brandenburg abführen/ soll aber nicht gestatten/ daß zu Nachtheil Ihr Königl. May. dieselbe erlassen oder gebraucht werden.

13. Alle Verpflichtungen/ Correspondentzen, so der Churfürst mit dem König Casimiro in Polen vnd dessen adhærenten, vnnd anderen der Cron Schweden Feinden gemacht/ sollen vffgehaben vnkräfftig vnnd vnbündig seyn/ auch wegen des Hertzogthumbs Preussen mit niemand/ sonder deß Königs in Schweden consens Bündnuß gemacht werden.

14. Den Quartianern sollen Ihre Churfürstl. Durchl. ein Stück Gelt geben/ dieselbe alßdann auß den Churfürstlichen Guarnisonen abgeführet werden.

15 Ius gemein soll der Churfürst anordnen/ welches der Cron Schweden oder dem trafiquen nachtheilig seyn könte.

16. Wegen der Lehens Succession ist von beyden theilen beliebet/ daß eines jedwedern Recht in dem Stande bleiben solle/ in welchem es zur zeit der letzten Investitur gewesen

wesen vnd der Churfürst dieselbe vom König in Pohlen angenommen.

17. Hingegen verspricht der König alle Feindseligkeit gegen dem Churfürsten nicht allein abzustellen/ sondern auch dessen rechtmässige Männlich Lehensfolgere in rechtmässigem / vollem vnnd jmmerwehrendem Besitz deß Hertzogthumbs Preussen/ mit allen Rechten vnd Zugehörungen/ mit welchen Seine Churfürstl. Durchl. dasselbe biß anhero rechtmässig besessen / zu handthaben/ vnd keines wegs zu turbiren.

18. Der König entbindet vnd befreyet den Herrn Churfürsten vnnd dessen Nachfolger zu ewigen zeiten / von den 10000. Reichsthalern/ so sie Jährlich dem König in Pohln geben müssen.

19 Der König gestattet/ daß der Churfürst ein Ober-Gericht oder appellationis instans anrichten möge/ ohne weitere provocation.

20. Der König will den Churfürsten/ im fall Er vom König Casimiro oder der Cron Pohlen angefochten würde/ nach Vermögen schützen vnnd handthaben.

E N D E.

TRACTAT
Geschlossen vnd concludirt den 11. Septembris 1656. in Elbingen.

Zwischen die Herrn Gedeputtirte von Seiner Königl. Mayestät von Schweden/

An einer:

Vnnd Ihrer Excell: die Extraordinari Herrn Abgesandten der vereinigten Niederlanden.

An anderer Seiten.

DEs Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Hn. H. Carolus Gustavus, der Schweden/ Gothen vnd Wenden König/ Groß-Fürst von Finland / Hertzog von Ehsten, Carelen/ Bremen, Fehrden/ Stettin / Pommeren/ Cassuben vnnd Wenden. Fürst zu Riga/ Herr von Ammerland vnnd Wißmar/ Pfaltzgraff bey dem Rhein; Beyeren/ Gülich/ Cleff vnd Bergen Hertzog rc. vnsers Königs vnnd allergnädigster Herr.

Ericus Oxenstirn Graff von Sutmorre/ Freyherr von Rinitz/ Rahtsherr des Königreichs Schweden/ Cantzeler/ Gubernator/ General von Preussen/ President der Versamlung rc. vnnd Provintial Richter von

West-

Westworland/Lapmar/ Templand; Vice Admiral von seine Königl Mayest Rahts-herr von Admiralität: Steno Bielcke / Frey-herr in Corpo/ Herr in Geddeholm/Greson vnd Tonga/Kriegs vnd Hoffrahts Herr von seine Königl. Mayestät: Gustavus Banner Freyherr in Examble/ Karblij Herr in Orbi/ Krock rain vnd Veixel / wie auch der Hoch-Mög. Herrn Staaten General der verei-nigten Provintzien Extraordinarische Ab-gesandten an seine Königl. Mayest. von Schweden/ Godefridus von Slingerland/ regierender Rahtsherr der Statt Dordrecht/ in der Versamblung der Staaten von Hol-land vnnd Westfrießland der erste Ordina-rische Gedeputirter Friederich von Dorp/ Herr von Maßdam ordinarische Rahtsherr in dem Hoffe Holland/Seeland vnnd West-frießland. Peter de Huybert / Rahtsherr der Middelberg in Seeland / Johan Isbrand/ Juncker in Ruggewart/ Respectivè Gede-putirte in den Raht der Staaten General der vereinigten Provintzien im Nahmen der Provintziē von Holland/Seeland/der Statt Gröningen vnd Omlanden.

Thun vnnd machen Kund/allen vnd jeg-lichen/die dieses angehet oder angehen möch-te; daß wie von vielen verflossenen Jahren zwischen seiner Königlicher Mayestät Vor-fahren das Königreich Schweden/ vnnd die Hochmögl. Herrn Staaten General der ver-

einigten Provintzien eine gründliche Freundschafft vnnd Correspondentie allezeit vngeschändet ist gehalten worden/ vnnd dieselbe mit einig Verbundt ernewert/ vnd auff solche Weise ist befästiget / daß zu mehrer Befestigung dessen / nichts mehrs alß continuation derselben von nöhten gewesen. Also haben jhre Königliche Mayest. von Schweden vnd Jhre Hochmögl: die Staaten General der vereinigten Provintzien jhnen fürgestelt das Verbund von Anno 1640. damit sie einander verbunden / vnnd darauff dasselbe Anno 1645. zu beyder seiten vnterhaltung/ mit gewissere vnnd feste conditionen geschlossen/wie auch zu Einstellung des vorgemelten Verbunds/als zu einer Richtschnur die Vmbstände der jetzigen Zeit wideruffen/ haben derohalben vnsers beyderseits obgemelte Abgesandten/gesetzt/belaßt vnd befohlen/dieweil wir die Brieffe von des mehrzahligen Melden verbundts eingesehen/daß sie die Vnterhaltung derselben solten befestigen / damit dardurch der jetzigen Stât könte beyderseiten etwas erfinden / welches der Gemeine am besten vnnd nützlichsten solte sein. Auß solcher Intention zusammen gekommen/vnnd beyderseits procuratien außgewechselt habenden / seind Gott Lob/ von vnsere auffgetragene Handelungen/so weit gekommen wie folgt.

Zum ersten/der Verbundt im Jahr 1640 den

den 1. Septembr. geschlossen zu Stockholm/ als auch gethane Confirmation im Jahr 1655. den 15 Augusti zu Suderobra/ haben wir die extendierte vnnd geastringirte Articulen zu beyder seits Conservation durch gesehen vnd nachdem alle die Conditiones in beyden Verbundts Instrumenten geqaraniniret/ welche wir an jetzo vernewerẽ/ vermachen vnnd stellen in jhren vollen Kräfften/ nicht anders / alß ob jeder Articul alhier von Wort zu Wort geinferirt were/ fästiglich belobet/ denselben mehr gedachten Verbundt in allen seinen Articulen vnnd Clausulen/ von Seiner Mayest. vnd Königreich Schweden vnnd Ihre Hochmög. die Herrn Staaden General der vereinigten Niderlanden vnveränderlich geobservirt vnnd fleissig vollbracht zu werden/ ja zu klarern verstandt des Augenmals / welches in der ersten Articul des Verbundts angewiesen wird / verklären wir derselbe recht sey/ vnd hinfüro zu sein/ wider alle Turbateurs vnd alle die jenige / die gegens den auffrichtigen sinn des Verbunds etwas sollen wollen handelen. Weiter examinirend die Intentie des mehrgemelten Verbundts/ befinden wir/ das sich derselbe nirgents anderst zu verstrecke / dan daß zusammen die Freyheit mit defensivè respectivè der Königreichen vnd Provintzien zusammen verbunden / vnnd der Dominien rechten Freyheiten/ Außführung vnnd Con-

servatie der verbunden/und Gemeinheit der Kauffhändel und Schifffahrt in dē Baltischē und Noord-Meer/ zu das euserste von das Wels Engels Canael Exclusive versichert werde/betrachtend darüb/wie viel beyderseits daran gelegē daß diese Insetzung oder Handlung (diesen Staet von Europa ungeturbirt)gantz und ungeschändt gehalten werde/ haben unsere Gedancken unnd Rathschläge darnach gedirigirt/ auff das wir mit dem Respect von andere/die gemelte Freyheit der Schiffahrt und Kauffhandel befreyen sollen: Alß auch ein ander gewisse Regel stellen sollen/warmit alles zu Verhinderung des obgemelten Verbundts Articulen zwischen den vereinigten oder gecontractirten und jhnen respectivè Reichen Provintzien Herrschafften unnd Underthanen solte abgekehrt werden/ja so etwas an diesen zu wider nach der Zeit ingegangen Verbundt möchte ingeschlichen sein/solten dasselbe zu der vorigen Observantz widerruffen. Zu dem Ende dann seind Wir herüber kommē und gecontractirt/ daß noch zur Occasie des gegenwertigen Kriegs und Berührungen in Pohlen/Preussen und angelegenen Ländern noch umb anderer Ursachen / die nachmals sich regen möchten/keiner von beydē vereinigten/ seines vereinigten oder Underthanen Freyheit/ des Kauffhandels und Schifffahrt in dem Baltischen und Noort Meer/und in den vorgemelten

melten Revieren die Composition des Verbindts von dem Jahr 1645. verhinderen soll oder beschwären/ oder zulassen von seinē Vnderthanen verhindert oder beschwärt zu werden/ oder einige Hindernuß soll oder thun geben/ viel eher alß wir bey vns bedēcken/ wie vnter beyden vereinigten eigenen Herrschafften vnnd Vnterthanen es nützt/ zur Kauff Handlung kan fortgesetzt werden/ ist bey Experientie gnugsam befundē/ nicht wenig dazu forderlich zu sein/ die Moderation der Zölle/ vnd dieselbe von der zeit an dieser geschlossenē Verbindungen vnnd einige Jahren nach der zeit vnmittelbar verfolgendt / in den Herrschafften von beydē vereinigten gnugsam zū Profit dieser Insetzung ist geschickt geweßt. Haben belobet vnd darbey beloben vnnd freywillig fast stellen/ daß beyde die Vereinigte/ behaltens seine eigene Rechten bey der Constitution/ Disposition der Zölle zu gleichen Mittel vnd Tax alß zu der zeit die Zölle sein gestellt geweßt/ dieselbe von nun fort an in seine respective Königreichen / Provintzien vnd Herrschafften die er nun besitzt/ oder nach diesen soll kommen besitzen/ also soll schicken oder accommodieren/ daß die aller gemoderirte Zölle vnnd Läste auff den Kauff vnnd Schiffhandel von beyden seiten sol zugestelt werden/ Hierbey fügen Wir auch vnnd versicheren expreßlich / daß keine der beyden vereinigten/ oder jhre Vnderthanen/ in jhres ver-

einigten Herrschafften mehr mit Bezahlung der Zollen beschwäret sollen werden/dan die allernechste beyligende Nation/ die aldar allermeist geniest oder hinfüro geniessen soll/die Freyheit der Zölle: Daß/so sichs begebe umb gewisse Reden unnd gezwungener Noht/ einige newe grössere und schwärere Zölle/in ein oder andern der vereinigten Heerschafften müssen ingestellt werden/daß dann bey dem Fall kein grösser und schwärer von den Vereinigten oder seinen Unterthanen sol abgefodert werden/als so wol die eigene Inwohners unnd Unterthanen bezahlen/ unter welcher Vergleichung gleichwol verstanden müssen werden die Societät der besonderen / alß auch die besondere Privilegien der Unterthanen / damit aber einen jedwedern solte bekandt sein/daß so wol seine Mayest. von Schweden als Jhre Hochmög. die Staaten General der vereinigten Niderlanden nicht anderst sich haben fürgestellt / alß die Unterhaltung des ersten Verbundts und Conservation von jhrer beyderseits Dominien unnd Rechen / als auch die Freyheit von Kauffhandel und Schifffahrt/und damit offenbahr sey/ daß dasselbe von beyden Seiten gehandelt unnd gemeint zu werden/ wormit alle jhre respective Güter / Nachbahren/Freunde und confoderirten ein festster und wehrender Fried gehalten werde/und die Verbindungen uberein kommen/in jhrem

Recht

Recht festiglich vnterhalten werden/ist vertragen vnd beschlossen/gleicher Weise hiemit vertragen vnd beschlossen wird/daß die Könige von Franckreich vnnd Dennemarcken/ Item der Protector von Engeland/ Schotland vnnd Irzland als auch Chur Brandenburg/in dieß gegenwertig Tractat geschlossē werden/ mit alle jhre respective Reichen/ Provintzien vnd Dominien/vnd daß die aldar inbegriffene Conditionē empfangen werden/so sie darin begriffen vnd geschlossen sein wollen/vnnd auch begehren/daß sie alle dieselbe Conditionen vnd Presiten/von welchē vnter den Vereinigten oberkommen ist/ geniessen. Daß auch die Statt Dantzig mit hierin begriffen wird vnnd geschlossen/gleich sie auch hierin begriffen vnd geschlossen wird mit alle jhre Gerechtigkeit/Privilegien vnnd Freyheiten/ vnnd Rechtliche angenommene Mithandlung / behaltens der vollkommen Trew/ welches die vorgemelte Statt an den König in Pohlen schüldig ist/ also daß auffhöre zwischen jhre Mayest. in Schweden/ vnd vorgemelte Statt Dantzig alle Hostilitåt vnd Feindschafft. Weiter daß die Hochvorgemelte Könige von Franckreich/Dennemarck/der Protector von Engeland/Schotland vnnd Irzland/einig Sinnes von einen oder den anderen sollen verhindert werden/ in der Schiffahrt/ vnd des freyen Gebrauch des Kauffhandels in den vorgemeltrn Meeren

ren vnd Flüssen/gleich auch noch in jhren Kö-
nigreichen/Provintzien/ Stätten/ Dominiē/
Gerechtigkeiten/ Freyheiten directlich oder
indirectlich jhnen von ein oder den anderen
der vereinigten Schade oder vngleich soll
angethan werden/sondern dargegē ein wahre
feste Freundschafft vnd gute Correspondentie
an einander/vnd an beyden Seiten/auff daß
diese obgemelte Conditiones desto fester blei-
ben vnd fleissiger geobservirt werden/gleich
von den Tag an dieses geschlossenen Trac-
tats haben angenommen/ vnd belobet dieselbe
fleissig zu vnterhalten (zu fordere) von
Seiner Mayest. vnd Jhrer Hochmög der
Statē General der Vereinigten Niederlā-
dē Ratification vnd Ratihabition/die welche
von nun an biß in vier Monat zum längsten
muß übergegeben vnd verwechsels sein.

Haben zwee Instrumenta dieses Trac-
tats/ desselben Inhalts ihßn machen/welche
wir mit vnsern eigen Hand vnd Siegel ver-
zeichnet vnd befestiget haben. Gethan vnnd
geschlossen zu Elbingen/ den ersten vnd eilff-
ten Tag Septembr. 1656.

Vnterschriebe vnd verzeichnet

Oxenstern Steno Bielke, Gustavus Banner
von wegen der Köngl. Mayest von
Schweden.

Godefridus von Slingelandt, Fredericus
von Dorp, Petrus d Huybert, Iohan
Instrants.

Von wegen Jhrer Hochmögl der Staatē
General der vereinigtē Niederlandē. Der-

Abtruck deren zwischen denen Löblichen Stätten der Eydgenoßschafft/ Zürch vnd Bern an einem: vnd den Löblichen fünff Orten/ Lucern/ Vry/ Schweitz/ Vnderwalden vnnd Zug rc. am andern den 26. Febr. Alten/ vnnd 7. Martij newen Calenders/ im Jahr 1656. zu Baden erhandelter.

Fried- vnd Vertrags-Puncten.

Anno M. DC. LVI.

Im Nahmen der Allerheiligsten/ Vnzertheilten Dreyeinigkeit/ Gottes des Vatters/ Sohns vnd Heyligen Geistes Amen.

ZV wissen kundt vnd offenbahr sey männiglichen hiemit/ alß dann zwischen den löblichen Stätten Zürch vnd Bern an einem Vnd dann den fünff löblichen Orthen Eydgenoßschafft/ Lucern/ Vry/ Schweitz/ Vnderwalden/ ob- vnd vnder dem Kernwald vnd Zug mit dem Obern Ambt am anderen Theyl/ sich etwas zeit irrung vnnd mißverstand sich erhoben/ so endlichen zu einem offenbahren Bruch vnd thätlichen Kriegs übung außgeschlagen/ dadurch sich viel Vnrechts mit Blutvergiessen/ Raub/ Brandt/ Land- vnd Leuth verderben/ erwachsen vnd entstanden/ vnnd aber auff eyfferig Wohlmeinend/ Einschlag-

schlag, und Vermittelung der Löblichẽ Stät-
tẽ/ Basel/ Freyburg/ Solothurn und Schaff-
hausẽ/ durch Ihre an beyde Theil abgefertigt
Erbare Bottschafften die Sach mit vielen
Mühe und Arbeit zu einem Stillstand der
Waffen und gemeine 13 Orttischer zusammen-
kunfft in der statt Badẽ in Ergaw auff den
dritten und 13. Februarij diß lauffendẽ 1656.
jahrs gebracht und veranlasset worden/ ein-
gefunden/ daß hierüber die beyde Theil/ ober-
meltẽ Herrn Ehrẽ/ Gesãdtẽ der Löbl. Stätte
und Orthen/ Basel/ Freyburg/ Solothurn/
Schaffhausen und Appenzell/ in der statt
freüdlich und güslich zu handlẽ anvertrawt/
dieselben auch sich dessen in Trewen und mit
södersm fleiß/ Eyffer vñ Auff-richtigkeit/ unter-
wunden und angenom̃en/ und darauff durch
södersbahre gnad und beystãd deß Allerhöch-
stẽ/ angedeutete zwitraches spenn und jrrũgẽ
zwischẽ beydẽ Partheyẽ folgẽder weiß vñ ge-
stalten hingelegt/ geeicht und vertragen habẽ.

Erstlichẽ sollẽ alle Vehd/ Krieg und feind-
thätlichkeitẽ von nun an in Löblicher Eydge-
noßschafft/ gäntzlich und allerdings *cessiren*
und auffhören/ und an deren statt ein ewiger
recht auffrichtiger/ Christlicher und beständi-
ger friedẽ/ und brüderliche Freüdschafft Liebe
und verträwligkeit/ nach laut der geschwornẽ
Puncten und der Exempel unserer frommen
Acht forderern sein und verbleibẽ/ zu solchem
heylsamẽ vñ erwünschtẽ zweck und end/ auch
alles was sich in wehrẽdem Krieg / von den
Parthey-

art beyen selbst jhren Helffern/vnd allen Pe-
/so sich der Sachen in einiger Weyse oder
eg/zun / oder ausser der Eydgenoßschafft
n genom̃en vnd theilhafft gemacht ohne vn-
rscheidt vnd verbehalt/tod/ab/verziehẽ vnd
rgessẽ seyn/vnd ohnägesehẽ beyderseits ort
afür gehalten/ob hätten etliche Vnderthanẽ
ch in diesem vnwesen so weit vergangẽ/vnd
adurch einer Straff vnderwürffig gemacht
haben doch beyde Theil auff *interposition*
er löbl. Schieds Orten/vnd denẽ zu sondern
hren vnd gefallen/hiermit männiglichẽ ein
eneral Amnistiam vnd *perdon* aller vergä-
nẽ ertheylt/dergestalten/daß ein vnd ander
ite/wegẽ erzeigter vngehorsam / verweiger-
r hülff vnd zuzugs/vnderlassenẽ Gegẽwehr
der anderer dergleichẽ vrsachẽ vnd zulagẽ/
eder Obrigkeitẽ noch vnderthanen/ Geist-
och weltlichẽ/söderbaren Personẽ noch gan-
ẽ gemeindẽ/hie diß oder jenseit gebürgs/von
iemandẽ/wer der seye/vnd vnter was schein
s jmmer geschehen möchte / nichts weiters
gesucht/nach dessen / was sich mit worten/
ercken oder Schrifften/sich verloffẽ vnd zu-
etragen in argem mehr einiger Weise ge-
acht/vnd dessentwegen alle vngütige Ver-
eiß/Schmitz- vñ Schmähwort/schandẽ vñ
ästern/sonderlich in Religions-Sachẽ/ (als
orauß bißhero viel Vnrath/Haß vnd Ver-
itterung entstanden/vnd da es nicht abgeschafft/noch
erners entstehen möchte) aller vnd jeden / hohen
nd nidern Stands-Personen auff ein-vnd andern
Seiten/ ernst-vnd strenglich verbotten seyn/ vnd die

Ver-

Verbrechere ohne Ansehen der Personen/ laut Landtfriedens/nach gestaltsame des begangenen Fehlers / vnnachlässig gestrafft werden sollen.

Zum andern / mögen beyden Theil Ihre Kriegs-Cösten gegeneinander fordern/vnnd derowegen vermittelst der ernambten Herrn vnparteyischer Seiten/ Güt-oder Rechtlicher Handlung pflegen / würde sich auch jemand/er seye Geist oder Weltlich/so bey diesem Kriegs-Wesen nicht *interessirt*, noch entweder einer Partey anhängig gewesen / erklagen/das jhme daß seinige wieder Kriegs-Gebrauch auch recht vnd Billigkeit gewaltthätig were entfrēbdet/od̄ er in andere Wege an dē seinen were beschädiget wordē/solle die Sach/wie auch das so in wehrendem Stillstand/einem oder dem andern Theil/ entführet/zum vnpartheyischen Rechten gleichfalls gewiesen/vbriges alles aber durch die *Amnistiam* bedeckt/todt vnd ab seyn.

Drittens/ sollen zu würcklicher Vollziehung deß Friedens die Völcker ein-vnnd anderseits ohne Verzug abgeführet / geurlaubet/vnd die in wehrēde r Vnruh auffgeworffene Schantzen vnd andere newe *Fortifications*-Werck wider geschliffen/alle eingenommene Plätze vnd Oerter von aller Besatzūg erledigt vnnd *restituirt*, das Thurgäw vnnd dessen Regierung in alten Stand gesetzt/beyderseits Gefangene gegen Bezahlung billichmässi-

mässiger Atzung ohne Rantzion vnnd Entgelt auff freyen Fuß gestelt / der *modus* aber wie die Schantzen vnnd angedeutete *Fortifications*-Werck ein vnd ander Orts geschlissen die Oerter *evacuirt*, auch an allen Orten der Anfang gemacht werden solle / den vnpartheyischen Orthen / (welche jemanden darzu verordnen mögen) heymgestellt / hernebē der Freye / Feyle Kauff / Handel vnd Wandel / aller Orten vnnd Enden wiederumb geöffnet / vnd den *Commercien* vnnd Krämerschafften der Lauff wie von alters hero / vnd vor dieser Vnruhe gelassen werden.

Vnd dieweil Viertens deß Eydgenossischen Rechtens halb / vnnd wie selbiges von einem vnd dem andern Orth bestanden werden solle / nicht wenig Jrrung vnnd Mißverstands vndergeloffen / als seynd die Sachen dahin erläutert vnd verglichen / daß hinfort die Orth der Eydgenoßschafft ins gesampt / vnd derselben insonderheit in seinen eygenen Landen vnnd Gebiethen / bey seiner *Religion* vnd *Souueraineté* oder hoher Landts vnnd Gebieten Ober- vnd Herzlichkeit vnd *Iudicatur*, vnangefochten / ruhig *inturbirt* verbleiben / da aber ausser solchen ein oder mehr Orth an das andere / es were vmb Herzschafften / Viehweydt / Fischantzen / Allmenten / Zöll / Geleit / Gericht / Frattel / Burßen / Fürstrecht Hagen / Jagen / vnd deren gleichen Streittigkeiten zu Wasser oder Land hetten / oder gewunnen /

wunnen/sollen dieselbigen/ da sich die Par-theyen in der güte nicht selbst vergleichen kön-nen / dem vnpartheyischen Rechten zur glei-chen Seiten (die entweders auß jhnen der *Interessirten* Orthen selbst/oder da sie deßhal-ben nicht deß einig werden könten / von den vnpartheyischen Orten genommen werden) ohne Mittel vnterworffen seyn/vnd dadurch schleunig erörtert vnd außgetragen werden/ in den gemeinen Herrschafften aber / darauff sich der Landt-Frieden erstreckt / jeder bey den freyen Vbung seiner *Religion* vnnd was dem nothwendig anhangt/ laut Lande Frie-dens/vnnd in *Anno* 1632. auffgerichten Ver-trags/vnangefochten gelassen vnnd da in sel-biger Herrschafften Streit vnnd Mißhell vn-ter den regierenden Orthen vorfallen/vnnd der eine Theil vermeinen thät/daß solche ver-mög angeregten Vertrags von *Anno* 1637. durch gleiche Sätze zu entschieden wären/der ander Theil aber dessen nicht gestehen wolte/ so solle man deßwegen nichts vnguts wider einander fürnehmen/sondern den Zweiffel o-der die Frag/ ob es zum rechten gehör/oder nicht/ durch vnpartheyische Sätz vorder ist entschieden lassen/ vnnd da die Sachen zum Recht erkant würden/ es dann ohne Mittel verbleiben/ vnnd solche nach Anleytung der Puncten vnd Landt-Friedens Authentischer Verträgen vnd Abscheyden/auch nach Recht vnd Billichkeit entschieden vnd außgetragē/

Inmittelst

Inmittelst aber vnd biß zum Außtrag Rechtens/ alle *Executiones* vnd Thätigkeiten ein- vnnd andern Seits/ vmb die ins Recht gesetzte Sachen eingestellt werden; Gestalten dann dißmahl zu Erledigung der vorschwebenden Streittigkeiten/ von der Löblichen Orthen Zürich vnnd Been/ Herr Johan Rudolph Wettstein Bürgermeister Löblicher Statt Basel/ vnd Herr Johann Jacob Ziegler/ Bürgermeister zu Schaffhausen/ vnnd weilen er Herr Ziegler sich hohen Alters vnd anderen Vrsachen halber entschüldiget/ an seine statt Herrn Johan Rechsteiner/ Landherrn deß vnsern Stadens Appenzell: von Seiten der fünff löblichen Orthen aber/ Herr Simon Peterman Meyer/ Bürgermeister/ oder Herr Frantz Peter von Gottenaw/ Herr zu Vilentz/ beyde des Rahts löblicher Statt Freyburg/ auß welchen beyden ein Löblicher *Magistrat* allda entwedern zu erwöhlen gebetten werden solle/ vnd dan Herr Frantz Haffner/ Stattschreiber des geheymē vnd Kriegs-Rahts Löblicher Statt Solothurn/ zu Satzē vnd Schieds-Richtern: So dan Herr Hanß Rudolpff Burckhardt Raheschreiber zu Basel/ vnd Herr Christoph Monat/ Spitalherr zu Freyburg/ zu vnpartheyischen Schreibern ernant worden seynd/ denen beyde Theil jhre Klag- vnd Beschwerds-Puncten fürderlichst einlieffern/ vnnd da etwas Zweiffels/ ob ein oder die ander Sach zum

Rechten

Rechten gehörig/ vorfielen/ solcher von jhnẽ Sätzen vorder ist *decidirt*, vnnd alßdann die Puncten / so zum Recht erkandt/ ehist müglich auch für die Hand genommen/ vnd zum Außtrag befürdert werden sollen/ vnd damit ein vnnd ander Theil versichert seye / daß hieriñen kein anfährlicher Verzug oder Außflucht vnnd Vmbtriebschafft haben möchte/ so haben die fünff Löbliche Schieds-Orth/ Krafft der Puncten / heiter versprochen vnd versichert/ da ein oder der ander Theil diesem nicht statt thun/ oder sonsten der andern gefährlich im Rechten vmbtreiben/ oder solches in der Lange auffzuziehen begehren würde/ daß alßdann sie sämptlich ohne Vnderscheid vnnd vngehindert der Religion dem klagenden Theil/ zum Rechten vnnd dessen *Execution* nach jhrem Vermögen vnd Kräfften verhülfflich seyn wollen.

Vntern vnd fünfftens/ den freyen Zug/ da ein oder deß andern Orts angehörige Bürger/ Landleuth oder Vnderthanen/ auß dem Landt zu ziehen / vnnd sich in eines andern Orths/ so sonderlich einer andern Religion zugethan/ Gebieth niderzulassẽ vermeint betreffe / solt jedweders Orth bey seiner Gewonheit vnnd herkommen verbleiben / vnnd den Obrigkeiten / so keine sonderbare Vergleich/ *Pacta* oder Burgrecht deßwegen gegeneinander haben/ freystehen/ in den Fürfallenheiten nach *discretion* vnd Beliebẽ zu thun

vnnd

vnnd zuverfahren.

Vnd dieweil endlich dieser Fried in oberleuterten/puncte vñ Articulen von den Partheyē allerseits auff *Interposition*, der ohn *Interessirten* Schidt-Orthen allein auß Lieb vnd Begierd/zu Ruh vnd Wolstand deß Werthen Vatterlandts/also eingangen vnd beschlossē worden / also ist auch abgeredt vnd heitter versehen/daß solche im vbrigen keinem Orth der Eydgenoßschafft an seiner Religion/Frey-vnd Hochheit/Rechten vnd Gerechtigkeiten / *Iudicatur*, geschwornen Puncten/Landts Frieden mehren/ so weit sich das erstreckt/Satzungen/ alten Gebräuchen/vnnd Herkommen / Burg-vnd Land-Rechten *Authentische* Abschriden vnd Verträgen/*in specie* des Rechtlichen Außtrags halb/dē fünff löblichen Orthen an jhren vnter sich selbst habenden Verkomnussen / wie auch anderen Stätten an jhren sonderbahren Burgrechtē/Abschieden vnnd Verträgen/ kein *praeiuditz* noch Abbruch/gebähren/ auch sonsten in kein *consequentz* oder Nachfolg gezogen werden solle.

Dessen allen zu mehrer Bekräfftigung/vnd damit dieser Fried vnd Vertrag von den Partheyen allerseits/jetzt vnd zu ewigen Zeiten/wahr/steht/vest/vnnd ohnverbrüchenlich gehalten / darwider nimmer geredt/gethan/noch zu reden oder zu thun gestattet werde/haben Vnderzeichnete der beyden Theilen

Herren Ehren/ Gesandte/ in Krafft von Ihren Gnädigen Herren vnd Obern haben der Gewalten vnd Vollmachten/ in Ihrem vnd jhrer abwesenden Herren Mitgesandten Nahm/ diesen Brieff mit jhren Hand-Vnterschrifften vnnd Pittschafften verwahret/ den ohn interessierten Schied-Orthen zu handlen gestellt/ vnd daß fürderlichst zween gleichlautende vnter Ihrer gnädigen Herren vnnd Obern/ wie auch deß löblichen Orthen Glarus beyder Religionen Insiglen verfertiget/ vnd jeder Parthey einer darvon eingeliefferet werden solle/ zugesagt vnd versprochen/ So beschehen zu Baden im Ergäw den 26. Februarij Alten/ vnd 7. Martij Newen Calenders/ Anno 1656.

Ro

Register
Historischen Politischen
Tractaten.

ANtwort auff die Præliminar oder Vorangehende so zehlung der vrsachen.

Vmb welchen willen der König besitzen des Königreiches Schweden da König in Polen vnd Erb-König zu Schweden mit König gleichsam zu vberziehen gleichsam genötiget werde.

Ein Patenten oder algemeine außschreiben so der König Carolus Gustavus in Schweden an den Rebellischen Adel in Polen vnd dessen vnderthanen sich an in Pareren ein anstellen auß Marienburg 1. Maij. 1656.

Daß anderen an dem Adel vnnd Vnderthanen deß Königreichs Polen wegen bestättung der Behaulliche Rebellen hat lassen außgehen den 8. Maij 1656.

Extract

Extract des Zwischen Königen in Schweden vnd Churf. zu Brandenburg getroffenen Friedens Instrument zu Königsberg 1656. In Januario.

Tractat zu geschlossen vnd Concludirt den 11. Septembris 1656. zwischen den Herrn deputirten Königen von Schweden vnnd extraordinari Abgesandten der Vereinigte / Niederlanden.

Fried vnd Vertrags Puncten deren Schwischen den Eydgenossischen Stätten Zürch vnd Bern vnd fünff Orten Lucern Vry Schweitz Vnderwalden vnd Zug ꝛc. Den 26. Februarij alten vnd 7 Martij newen Calenders 1656 zu Baden.

E N D E.

2

Friedens Artickel

Zwischen

Oliuier Cromwel/ Protectorn der Republic von Engelland Schott- vnd Irland/ ꝛc. einer- vnd den General Staden der Vereinigten Niederländischen Provincien/ anderseits/ zu Westmünster geschlossen

Ewigen Verein-vnd Verbündnuß.

Anno 1654. 5. Aprilis.

ERstlich hat man sich verglichen/ veraccordirt/ vnnd beschlossen/ daß von heut dato ein wahrer/ vester/ vnnd vnverbrüchlicher/ Fried/ Freundschafft/ vnnd ein auffrichtige/ hertzliche/ vnd enge Allianz/ Verbündnuß vnd Vereinigung sey/ zwischen der Republick von Engelland/ vnnd den General Staden der Vereinigten Niederländischen Provintzen/ deren Landen/ Landschafften/ vnd Stätte/ so vnter beyder Gehorsam ligen/ ohne vnterscheid der Ort/ sampt deroselben Völckern vnnd Inwohnern/ von was Stand sie auch seyn mögē.

II. Item/ daß von nun an hinfüro alle Feindschafft/ Hostilitäten/ Zwytracht vnnd Krieg/ zwischen den gemelten Republicken/ vnd deroselben Völckern vnd Hintersassen abgehalten;

Auch jede Parthey nach diesem aller Offen-
sion/raubens/ nehmens/ vnnd Gewalts/ zu
Land/zur See/ vnd auff den Strömen in al-
len deroselben Landen/ Landschafften/ Herr-
schafften/Plätzen/oder Gubernamenten wie si
auch möchtē beschaffen seyn/geäbriget seyn soll.

III. Item daß alle Beleidigung/Gewalt/Ko-
sten/ vnd Schaden/so eine Parthey von der
andern/ nach dem 18. (28.) May. 1652. ge-
litten/ auffgehoben/ vnnd vergessen seyn sollen
also/ daß keine Parthey der andern deßwegen
einige Bekümmernuß/ so von einiger Belei-
digung/ Gewalt/ oder Kosten herrührete an-
thun möge: Sondern daß solche alle vnd jede
vollkomlich/biß auff gegenwärtigen Tag/ vff-
gehoben seye: Vnd daß aller Streit vnd Pro-
ceß/so hierauß erwachsen/vor null vnd von kei-
ner Würde gehalten werden: Außgenommen
solche Raubereyen/die geschehen könten vff der
Britannischen See/ nach verloffenen zwölff
Tagen; vnd auff der Britannischen See/ vnd
dem Vorgebürg S. Vincentz/ nach verflosse-
nen sechs Wochen; vnd ferner auff der Mittel-
ländischen See/ vnd gegen der Linien zu/ nach
verflossenen zehen Wochen; vnd jenseit der Li-
nien/ nach verflossenen acht Monden/ von
dem Tag an zu rechnen/ wann der Fried außge-
ruffen wird/ oder vnmittelbar auff das genau-
este an gemelten Enden kan kundbar worden
seyn: Also/ daß alle Raubereyen/ vnnd zuge-
fügter Schad/ welcher von einer oder der an-
dern Parthey/nach den obigen bestimbten Zei-

ten/

ken vnnd erschollener Kundschafft / geschehe/ vnd angelegt wäre/ zu Rechnung gesetzt/ vnnd die vereusserte Güter sampt allem daher entstandenen Schaden/ gut gethan werden sollen.

IV. Item/ daß alle Gefangene/ vff welcher Seiten/ von was Wesen vnd Orten sie seyn möchten/ loß gelassen werden/ ohne einige Rantzon zu zahlen.

V. Item/ daß die beyde Republicken bleiben sollen verbundene Freunde / zur Noht vnnd Freundschafft zusammen getretten vnd verbunden/ zur Beschützung der Liebertät vnd Freyheit jedes Volcks/ gegen alle die jenige/ wie die Nahmen hätten/ so die Ruhe eines oder deß andern Stands solten wollen/ zur See oder zu Lande/ betrüben / oder daß solche in einer oder der ander Herrschafft/ da sie sich vffhalten/ vor öffentliche Feinde deß gemeinen Friedens verklärt werden.

VI. Item/ daß keine von den beyden Republicken nichts soll machen/ thuen / vnterfangen/ handlen / oder attentiren gegen der anderen/ noch gegen dem Volck/ vff einer oder der andern Parthey/ in welchen Orten es auch seyn könte/ zu Land/ zur See/ in einigem Haven/ Bezircken/ Busen/ vnd Strömen / auß welcher Begebenheit es auch seyn könte. Daß auch keiner von jhnen beyden/ auch nicht das Volck von einer oder andern Parthey/ einigen Vorschub/ Raht/ oder Gunst; noch verstatten/ daß etwas durch jemand anders / wer der auch wäre/ gethan/ gehandelt oder vnterfangen werde/

zum Schaden vnd Nachtheil eines oder deß anderen/ auch nicht eines oder deß andere Volcks: Sonderen sollen beyde außtrück lich/ vnd mit der That widersprechen / wider stehen/ vnd auffrichtiglich verhindern/ alle ins gesampt/ vnd jeder vor sich selbst/ der sich auff hält oder wohnet vnter einer oder andern Re publick/ oder vnter der Herrschafft eines oder de anderen sich befindet / wofern ichtwas gege die eine oder die andere Republick erdacht/ g than / gehandelt oder vnterfangen würde.

VII. Item/ daß keine von diesen beyden R publicken/ noch jemand von deroselben Völck ren/ Hintersassen/ oder die in jhrer Bottmässig keit wohnen/ durch einigen Vorschub/ Raht o der Gunst / den Feinden oder Rebellen de einen oder der andern Republick soll günstig o der behülfflich seyn/ sondern deutlich vnnd mu thig widersprechen/ vnd verhindern/ daß kein Hülff noch Vnterschleiff einigem solcher Fei den/ oder vorbenahmten Rebellen / zur Se oder/ zu Land / von jemand dieser Völcke Hintersassen/ oder Inwohnern / vnter beyde Republicken/ zugesandt oder gelehnet werde; e geschehe gleich mit Mannschafft / Schiffe Waffen/ Kriegsbereitschafft/ oder andern ve bottenen Gütern / auch nicht mit Gelt/ ode Proviant/ also/ daß alle Schiff/ Waffe Kriegs-Ammunition/ vnd andere verbotte Güter/ sampt Gelt vnd Proviant/ wie die au möchten vberkommen/ so fern sie gegen de Verstand dieses Artickels solten zugesandt/

D

der verlehnt werden/ derselben Republick verfallen oder confiscirt seyen. Vnd die jenige/ so mit gutem Wissen vnnd Willen das geringste wider die Meynung dieses Artickels gethan/ gefrevelt/vnterfangen/oder gerahten hetten/die sollen vor Feinde beyder Republicken erklärt/ auch von der Republick/ vnter welcher er betretten wird/ als ein Verrähter abgestrafft werden. Die verzeichnuß der verbottenen/oder so vor vnfreye Güter zu halten / darüber soll man sich zu gelegener Zeit/ durch gewisse Abgeordnete vergleichen; zum wenigsten mit diesem Vorbehalt/ daß solches den jenigen Sachen/so in diesem Artickel begriffen/keines wegs nachtheilig seye.

VIII. Item/daß beyde Republicken vffrichtig/vnd mit gutem trawen/wofern es die Noht erfordern würde/ einander gegen die Feinde vnd Rebellen/ vff einer oder andern Seiten/ sollen beystehen/zur See vnnd zu Land/ mit Mannschafft vnd Schiffen/vff der hülffruffenden Parthey Kosten vnd Kummer / in solcher Proportion vnd Manier/vnd auff solche Bedingung/ wie hiernechst man sich wird vergleichen/ so fern es die Nohtwendigkeit vnd Beschaffenheit der Sach/ bey dem einen oder bey dem anderen es wird zulassen vnd gestattē.

IX. Item/ daß keine dieser beyden Republicken/noch das Volck von der einen oder der andern/ keinen Feind oder Feinde/ Rebell oder Rebellen/ Flüchtig oder Flüchtige/ die vor solche von der einen oder von der andern Republick

blick erklärt seynd/ oder erklärt möchten werdẽ/ Macht habe in jhre Bottmässigkeit/ Landschafften/ Landen/ Häfen/ Seestellen oder Gebiete auffzunehmen: noch solchen selbst/ oder jemand von jhnen/ in den fürnehmsten Orten/ vñ wann gleich jemanden ausserhalb jhrer Bottmässigkeit/ Landen/ Landschafftẽ/ Häfen/ Seestellen/ oder Gebiete gedachte Ort zustünden/ einige Hülff/ Raht/ Herberg/ Soldaten/ Schiff/ Gelt/ Waffen/ Kriegs-Ammunition oder Proviant/ geben/ oder vmb Gelt zu brauchen überlassen: Auch sollen keine von den Ständen gestatten/ daß solche Feinde/ Rebellen vnd Flüchtige/ von einem oder vielen Menschen/ wer die auch immer seyn möchten/ in dero Bottmässigkeit/ Landschafften/ Landen/ Häfen/ Seestellen oder Bezircken vffgenommen werden: noch gestatten/ daß einige Hülff/ Raht/ Herberg/ Gunst/ Wahren/ Kriegs-Ammunition/ Soldaten/ Schiff/ Gelt oder Proviant solchen Feinden/ Rebellen vnd Flüchtigen/ gegeben/ verliehen/ oder verstattet werde/ sondern sollen selbst außtrücklich vnd würcklich dargegen sprechen/ dargegen stehen/ vnnd verhindern.

X. Item/ man soll auch in einer Republick so wol als in der andern/ durch jhre offene beglaubte Briefe kund gethan/ vnd der anderen Republick angedeutet werden/ daß einige Personen jhre Feinde/ Rebellen vnd Flüchtige sind/ vnd daß dieselbe in einiger jhrer Bottmässigkeit/ Landschafften/ Landen/ Häfen oder

Be-

Bezircken auffgenommen/ residiren/ gehegt
oder verborgen gehalten sind: Alsdann soll
dieselbe Republick/ die solche Brieff mag em-
pfangen haben/ vnnd dero solches kund gethan
vnd angedeutet worden/ innerhalb 28. Tagen/
vnmittelbar anzurechnen von dem Tag/ auff
welchen die gemelte Kundschafft wäre vber-
kommen/ schuldig seyn vnd gebieten/ daß vor-
berührte Feinde/ Rebellen/ oder Flüchtige/ sich
fortmachen vnd abreisen auß jhren Bottmäs-
sigkeiten/ Landschafften/ Herrschafften vnnd
Bezircken. Vnnd im fall jemand von solchen
Feinden/ Rebellen oder Flüchtigen sich nicht
wolte fortmachen/ noch innerhalb 15. Tagen
hernach abreysen/ nach dem solches Gebott vnd
Befehl jhnen angedeutet worden/ das alßdann
solche am Leben/ vnnd verlust jhrer Landen
vnd Gütern gestrafft werden.

XI. Item/ daß kein Feind oder Rebell der
Republick von Engelland in einig Castell/
Statt/ Dörff/ Hafen/ Bezirck oder Ort/ es sey
gleich gefreyet/ oder nicht gefreyet / gar keine
Personen/ von was Stand oder Würden sie
auch wären/ oder werden solten/ in denen Herr-
schafften vnd Bottmässigkeiten der Vereinig-
ten Provintzen/ mit was Recht oder Titel sie
solche haben oder besitzen / künfftig haben oder
besitzen werdē/ soll vffgenommen/ noch zugelas-
sen oder verstattet werdē/ daß sie daselbst durch
einige Personen/ von was Stand vnnd Wür-
den dieselbe seyn möchten/ vffgenommen seyen/
oder daselbst jrgends jhr Vermögen hinterle-

 gen.

gen. Es sollen auch die Herren General Staden der Vereinigten Provintzen nicht zulassen/ daß einige Assistentz/ Raht/ oder Gunst/ in einigem der benahmten Orten/ mit Schiffen/ Soldaten/ Gelt/ Proviant/ oder in einige andere Manier/ einigem solchen Rebellen oder offentlichen Feinde/ durch einige Person/ von was Stand vnd Würden dieselbe auch seyn möchte/ ertheilt werde / sondern sollen solches offentlich vnd ohne schew verbieten / vnnd mit Macht verwehren. Vnd da einige Person/ von was Stand oder Würden sie seyn möchte / so da wohnet/ oder vnter der Bottmässigkeit der Vereinigten Provintzen/ vnd dero Gebiet sich auffhält/ das geringste diesem Accord zu wider gethan häte/ sollen alle Personen/ die solches thun/ solche Casteln/ Stätte/ Landen/ vnd andere Ort/ welche sie / oder jemand von jhnen/ vff dieselbe Zeit haben/ oder mit einigem Recht oder Titel anzusprechen hätten/ die Zeit jhres Lebens verschertzt vnd verlohren haben. Deßgleichen soll kein Rebell/ oder verklärter Feind der Staaden der Vereinigten Provintzen / in einig Castel/ Statt/ Hafen/ oder ander Ort/ befreyet oder vnbefreyet/ an welche einer oder etliche/ von was Stand oder Würden sie seyn möchten/ mit einig Recht oder Titel Anspruch hätten/ oder haben möchten/ in der Republick von Engelland / oder deren Herrschafften auffgenommen/ oder durch einige Persohn auffzunehmen/ vnnd allda zu residiren zugelassen werden: Auch soll die Republick von

Engel-

Engelland nicht gestatten/ daß einigem solchen Rebellen oder offenem Feinde in den berührten Orten/ durch Schiff/ Soldaten/ Gelt/ Proviant/ oder auff einige Manier/ einige Assistentz/ Raht oder Gunst durch jemanden/ von was Stand oder Würden er seyn möchte/ gegeben/ oder vmb den Preiß verliehen werden/ sondern soll solches offentlich vnd außtrücklich verbieten vnd hindern. Vnnd da jemand auß dem Volck der Republick in Engelland/ oder jhren Hintersassen/ etwas diesem Accord zuwider möchte dörffen vnterstehen/ so soll jede solcher Personen/ einzig oder viel/ vor die zeit respectivè jhres Lebens solche Castell/ Stätte/ Dörffer/ Landen/ vnd andere Ort/ welche sie/ oder die jhrige alsdann innhaben/ oder verhoffen zu bekommen/ durch was Recht vnnd Titel es gleich seyn möchte/ entsetzt vnd verlustigt seyn.

XII. Item/ daß die Republick von Engelland/ vnd deren angehöriges Volck/ auch alle Inwohner derselben: ingleichem auch die gemelte Vereinigte Provintzen/ sampt deren Volck/ vnd Inwohnern/ von was Würde vnd Stand die auch seyn möchten/ gehalten vnnd verbunden seyen/ einander hinfüro mit allem guten Willen vnd Freundschafft zu begegnen/ daß sie sollen mit aller Freyheit vnnd Sicherheit/ zu Wasser vnd zu Land/ in der einen vnd der anderen Land/ Stätte vnnd Dörffer gemaurt oder vngemaurt/ bevestigt oder nicht bevestigt/ jhre Hafen/ vnd alle andere dero Herr-

schafften in Europa kommen mögen/ vnd darinnen/ so lang es jhnen beliebt/ bleiben/ vnnd daselbst jhre nohtwendige Proviant/ ohne einige Hindernuß einkauffen/ auch handeln/ vnnd Kauffmanschafft in denen Gütern/ wie sie es vor gut düncket/ treiben/ vnnd dieselbe zu vnnd abfahren/ nach jhrem Wolgefallen/ wann sie nur die Gebühr davon bezahlen/ vnd alle Zöll vnd Ordinantzen von der einen vnd andern Republick vnterhalten. Vnnd wird nochmahlen vorbehalten/ daß das Volck/ vnnd Inwohner von der einen oder der anderen Seiten/ jhr Kauffmanschafft vnnd Proviant in einem der andern Landen vnd Herrschafftē/ hinfüro nicht sollen mit mehrer Gerechtigkeit/ Schatzung/ Zoll/ oder andern Vfflagen beschwert werden/ als andere inheimische Nationen/ so in denselben Orten handeln/ nach Proportzion bezahlen.

XIII. Item/ daß die Schiffe vnd Seefahrer der Vereinigten Provintzen/ so wol zum Orlog dem feindlichen Gewalt Widerstand zu thun/ als andere/ welche auff der Britannischen See einige Kriegsschiffe dieser Republick würden antreffen/ die Vlagge von dem Mast streichen/ vnd das Mastseyl nieder halten sollen/ gleich wie es vor alten Zeiten vnter einiger vorigen Regierung immer ist gehalten worden.

XIV Item ist verwilligt vnd beschlossen/ zu mehrer Freyheit der Commercien vnd der Schiffart/ daß keine Republick in einigen jhrem Hafen/ Stätten/ vnd Orten mag auffnehmen/ oder verstatten/ daß jemand von jhrem Volck

oder

oder Inwohnern dieser oder jener Seit / einige Piraten oder Seerauber vffnehme / herberge / Hülff oder Proviant folgen lasse: Sondern sollen beyde jhr bestes thun / daß die gemelte Piraten vnd Seerauber / auch deren Gemeiner / Verheler vnd Helffer alsobald von andern verfolgt / gegriffen / vnnd nach Verdienst gestrafft werden: Vnd sollen alle die Schiff / Güter vnd Kauffmanschafften / so sie Seerauberischer weise genommen / vnd in eim Hafen dieser oder jener Republick eingebracht / was man noch wesentlich findet / ja was schon als gültig verkaufft wäre / wieder an den Eygenthumbsherzn restituirt / oder jhm / oder auch an solche Personen / die mit gebührender Vollmacht solche Sachen suchen / vergnügt werden / wann nur deß Eygenthumbsherzn Recht durch genugsamen Beweiß / nach den Gesatzen der Admiralschafft / dargethan wird.

XV Item / über diß hat die Republick von Engelland / vnd von den Vereinigten Niederländischen Provintzen verglichen / kein Verbündnuß / Freundschafft / Alliantz / oder hochwichtige Sachen mit einigen andern Königen / Republicken / Fürsten / oder Ständen einzugehen oder zu machen / daß nicht eine so wol als die andere / mit allen jhren Herzschafften in derselben / oder in einiger deroselben begriffen sey / wann sie nur begehrt darinnen begriffen seyn: vnd eine der andern von all solchen Tractaten der Freundschafft vnd Alliantzen Kundschafft geben.

XVI. Item/ im fall es sich nun begebe/ daß bey währenden diesem Bund/ Freundschafft vnd Societät/ das geringste vorgienge/ oder vnterfangen würde/ von einigem Menschen auß dem Volck oder Inwohnern/ dieser oder jener Parthey/ dieser Verbündnuß zu wider/ oder einiges Glied derselben/ zur See/ zu Land/ oder auff den Strömen: Soll diese Freundschafft/ Verbündnuß vnnd Societät zwischen diesen Nationen darumb nicht zerstört oder verbrochen werden/ sonderen eben wol in ihrem Verstand bleiben/ vnd ihre volle Krafft behalten/ also daß alle die jenige/ so wider obgesetztes Verbündnuß mißhandelt hättē/ abgestrafft werden/ vnnd niemand anders dann sie. Es soll auch Justitz ertheilt/ vnnd genügen verschafft werden allen interessirten Personen/ von allen denen/ welche der Verbündnuß zu wider/ das geringste verwirckt hätten/ zu Land/ zur See/ oder auff andern Wassern/ an einiger stell in Europa, oder an einigem Ort innerhalb der Enge Gibraltar, oder in America, oder auff den Küsten Africa, oder in einigen Landen/ Inseln/ Seen/ Busen/ Revieren/ oder einigen anderen Orten disseits der Spitz/ Bona Speranza, innerhalb Jahres frist/ nach dem man die Justitz angeschryen hätte: Vnd soll in allen vorgemelten Orten/ die Zeit der gemelten Spitzen innerhalb achtzehen Monden/ daß man die Justitz/ wie gemelt/ anruffen möge/ angehen/ vnnd da die Vbertretter dieser Verbündnuß nicht erschienen/ vnd sich der Justitz nicht vnter-

terwürffen; noch auch innerhalb der respectivè droben gesetzten Terminen ein genügen thäten/ vnd die Ort fern abgelegen wären; soll mann dieselben vor Feinde beyder Partheyen verklärt/ vnd jhre Güter/Effecten/vnd alle Einkommen confiscirt/ auch zu vollkommener vnnd gebührender Satisfaction deß zugefügten Schadens vnd interesse verwandt werden.

XVII Jtem/ daß das Volck von der Republick von Engelland/ vnnd wer vnter jhrer Bottmässigkeit wohnet/ frey vnnd mit aller Sicherheit sollen mögen in: vnnd durch die Provintzen der Vereinigten Niederlanden reysen/ also auch in: vnd durch alle jhre Herrschafften in Europa, kein Ort darinnen außgenommen/ durch jhre Stätte/ Guarnisonen/ oder Vestungen/ so in den Orten der Vereinigten Provintzen/ oder etwan vnter jhrem Gewalt in Europa sind/oder künfftig seyn mögen/jhren Kauffhandel allda zu treiben/ wie auch deren Factoren vnd Diener/ mit/oder ohne Gewehr/ (doch von den gewapneten nicht vber viertzig auff einmahl) so wol mit als ohne jhre Güter vnd Kauffmanschafften/wohin sie zu gehen hätten. Deßgleichen soll das Volck vnnd die Jnwohner der Vereinigten Provintzen gleiche Freyheit geniessen/ in allen denen Herrschafften der Republick von Engeland in Europa, so fern sie alle sampt vnd sonders solchen Commercien vnd Kauffhändeln gehorsamlich nachkommen/ wie die Gewonheit vnd Ordonnantz der einen/ vnd der andern Republick respectivè außweiset.

 XVIII.

XVIII. Item/ da einig Kauffahrer Schiff der Hintersessen auß eine oder anderen Staad durch Sturm/ oder Seerauber/ oder einige andere dringende Noht/ in den Hafen dieser oder jener Herrschafft einlieffe/ sollen sie mit guter Versicherung vnd Freyheit von dannen mögen abfahren/ mit jhren Schiffen vnd Gütern/ ohne einigen Zoll/ oder andere Gerechtigkeiten: vorbehaltlich daß sie kein Last brechen/ oder etwas verkauffen/ oder zu kauffen ansprechen: sollen auch nicht schuldig seyn/ einige Verdruß oder Vntersuch zu leiden/ doch daß sie weder einige Personen/ noch einige Güter in jhr Schiff vffnehmen/ noch das geringste wider die Gesatz vnd Gewonheiten deß Orts/ da sie einlauffen vnnd ligen/ verbrechen/ wie droben gesagt ist.

XIX. Item/ daß die Kauffleute/ Schiffer/ Steurmann/ vnd Matrosen/ von dieser oder jener Republick/ oder deren Schiffe/ Güter/ oder Waaren/ nicht sollen mögen angehalten/ oder mit Arrest beschlagen werden/ in der andern Landen/ Häfen/ oder Revieren/ auß Krafft einigen General- oder Particular-Befehl/ zum Krieg/ oder sonsten jrgends zu dienen/ es wäre dann in eusserste Noht/ die solches erforderte/ vnd es geschehe dann darüber rechtmässiger genügen: vorbehaltlich/ daß hiedurch gar nicht außgeschlossen seyn sollen/ was nach dem ordentlichen lauff der Rechten vnd der Justitz angehalten/ vnd verarrestirt wäre.

XX. Item/ daß die Kauffleute von jeder

Seiten/ deren Factoren vnd Diener/ als auch die Schiffer/ vnd ander fahrend Volck/ im hin- vnd herfahren/ zu Schiff über die See/ vnd andere Wasser/ auch in den Häfen beyderseits/ vnd an das Land tretten/ sich selbsten vnnd jhre Güter zu beschützen/ sollen mögen bey sich tragen vnd gebrauchen allerhand Waffen/ zu Offension vnd Defension: Aber wann ein jeder in sein Losament vnnd Herberg kommen/ seine Waffen ablegen/ vnd daselbst lassen/ biß daß er wieder zum Schiff kommen ist/ oder nach demselben gehet.

XXI. Item/ daß die Kriegsschiffe dieser oder jener Republick/ die vff der See von einigen Kauffahrer Schiffen angriffen oder hingenommen werden/ so der andern zuständig/ oder dem Volck/ oder den Inwohnern der andern/ oder jemanden derselben Freunden/ so in dieser Verbündnuß begriffen sind/ vnd einen Lauff solten halten/ oder selbst vorbey gehen/ sollen gehalten vnd schuldig seyn/ sie zu beschützen/ so lang sie einen Lauff mit einander haltẽ/ gegen alle vnd jede/ so sie mit Gewalt solten angreiffẽ.

XXII. Item/ da auch eines oder mehr Schiffe des Volcks oder Inwohner dieser oder jener Republick/ oder sonsten Neutral/ durch eine dritte Parthey/ die nicht zu dem Volck vnd den Inwohnern dieser oder jener Republick gehörig/ solt oder solten in einer oder der andern Hafen weggenommen werden/ so inn oder ausserhalb des Hafens oder Bezircks der gemelten Schiffen genommen wäre; sollen sie gehalten

vnd

vnd schuldig seyn/ zusamm mit den andern sich auffzumachen/damit das gemelte Schiff oder selbige Schiffe verfolgt/ vnnd eingeholt/ auch dem rechten Eygenthumbsherrn restituirt werde: doch daß alles geschehe auff deß Eygenthumbsherrn oder Interessirten Kosten.

XXIII. Item/ daß die Beseher/ vnd andere dergleichen Beampten auff beyden Seiten/ sich wissen zu reguliren nach den Gesatzen jeder Republick respectivè, auch nicht mehr sollen abfordern/ oder abheischen/ als jhnen durch Authorität jhrer Commission vnd Instruction erlaubet ist.

XXIV. Item/ im fall einig Vnglimpff durch diese oder jene Republick/ od durch das Volck/ oder die Inwohner derselben geschehe/ wider einigen Artickel dieser Verbündnuß/ oder wider das gemeine Recht; so sollen dennoch keine Patenten von Repressalien/ Marck oder Contremarck/ weder von dieser noch jener Republick erlaubt werden/ biß man erstlich die Justitz/ folgends den ordentlichen Lauff Rechtens versucht habe. Da aber die Justitz daselbst würde geweigert/ oder außgestellt/ daß alsdann der höchste Magistrat der Republick/ oder deren Gevollmächtigte/ deren Volck oder Inwohner Vnglimpff gelitten haben/ die Justitz offentlich suchen bey der andern Republick/ bey welcher (wie vorgesagt) Justitz geweigert oder außgesetzt wurd/ oder von dem Gewalt/ welcher bestellt seyn soll/ solche Klagten anzuhören/ ob das vorgeloffene in der güte/ oder durch or-

dentlichen Lauff deß Rechten möge beygelegt werden: Wann aber weder eines noch das ander hilfft/ vnd kein Recht erfolgt/ oder Satisfaction innerhalb dreyen Monden geschicht/ nach dem die Klagten gethan wären/ mag man alsdann kecklich Patenten von Repressalien/ Marcken/oder Contremarcken erlauben

XXV. Item/ daß die Personen/welchen von dieser oder jener Republick particular Commissarien erkant werden/ allzuvor ehe sie die Commission anfangen/ gute vnnd gnugsame Bürgen stellen/ vor den Richtern deß Commissionskopff/auff daß solche Personen genugsam seyen darvor zu stehen/ vnd die kein Theil oder Part an jhren Schiffen haben/ daß sie kein Schad oder Vnglimpff dem Volck von dieser oder jener Republick zufügen.

XXVI. Item ist verglichen vnnd veraccordirt/ daß frey vnd erlaubt seye dem Volck beyder Seiten/ allen Zutritt zu der andern Seestellen vnd Hafen zu nehmen/ daselbst zu bleiben/ vnd von dannen weiter zu weichen/ nicht nur mit jhrer Kauffarthey- vnnd geladenen Schiffen/ sondern auch mit den Kriegsschiffen/ welche so wol die Republick angehen/ als die jenige/so eine particular Commission haben sollen/ als die dahin vom Sturm getrieben/oder wegen Gefahr auff der See/ oder jhre Schiffe außzubesseren/ oder Proviant zu kauffen/ sind ankommen/doch also/ daß sie die Zahl von acht Kriegsschiffen nicht überschreiten/ oder mit jhrem freyen Willen einlauffen/noch daß sie länger

ger in den Häfen/ oder vmb dieselben sich auffhalten/ als sie nöthig haben / jhre Schiff zu repariren/ Proviant zu kauffen / oder wegen einiger andern andringenden Noth. Vnnd im fall ein grosse Anzahl von Kriegsschiffen durch einige Begebenheit in solchen Hafen wolte einlauffen/ soll es jhnen zuvor vergünstigt werden/ wann sie vor dem Verlaub von den Besitzern deß Hafens erwiesen/ daß sie durch Tempest hierzu gezwungen/ der Gefahr der See zu entgehen: darzu sie dann gebührender weise zur Stund an den Gubernator/ oder Obersten Magistrat deß Orts die Vrsach jhrer Ankunfft berichten/ vnd daselbst nicht länger verharren sollen/ als von dem Gubernator oder Obersten Magistrat zugelassen worden: sollen auch nichts feindlich/ oder das geringste zum Nachtheil begehen/ so lang als sie im Hafen bleiben mögen.

XXVII. Item/ ist veraccordirt/ wie oben stehet/ daß die Herren General Staden der Vereinigten Niederlanden sollen Sorg tragen/ daß Justitz ergehe gegen die jenigen/ welche die Engelländer in Amboyna todt geschlagen / oder Hand angelegt haben/ (welches die Republick von Engelland ein homicidiũ nennen wollen) wofern noch jemand derselben bey Leben wäre.

XXVIII. Item/ dieweil das von dẽ 18. May Anno 1652. an/ einige Schiff vnnd Güter der Engelländer in den Herrschafften deß Königs in Dennemarck genommen/ vnd angehaltẽ gewesen/ hat man sich beyderseits verglichen/ verac-

cor-

cordirt vnd geschlossen/ vnd haben die Generat Staden sich verbunden/ wie sie dan hiemit sich gegenwärtig verbinden/ daß alle selbige angehaltene Schiff vñ Güter wie droben vermeldet/ so noch befindlich sind/ oder sonsten der wahre vnd rechte Preiß von dē verkaufften/verlohrnen oder anderwärtlich verwendet worden/ innerhalb 14. Tagen/ nach Ankunfft der interessirten Kauffleut vnd Schiffern/oder wer von jhnen gevollmächtigt wäre/ solche zu empfangen/ restituirt werden; vnd auch der Schade/so wegen derselben Anhaltung den berührten Engelländern zugefügt worden/ gut gethan werde/ nach dem Edovvard Winslovv, Iacob Russel, Ian Bex, vnd Willem van der Cruyssen werden vrtheilen/welche so wol wegen Jhrer Hoheit/ als von gemelten General Staden vnpartheyliche Schiedsmänner darzu erkohren/ (von deren Entscheidungs form vnnd Manier bereits man sich verglichen) die Forderungen der Kauffleut/ Schiffer/ vnd Eygenthümber/ welchen die vorgemelte Schiff/ Güter/ vnd Schaden betreffen/ zu examiniren vnd zu entscheiden: welche gemelte Schiedsmänner hier zu Londen den 27. Junij nechstkommend/ alten Calenders/ sollen in dem Goltschmiedshooff zusamen kommen/ (ins gemein genant Goudtschmiths Hall) oder noch ehe/ so es seyn kan/ vnd sollen auff den Tag ein hohen Ayd vor den Richtern der Admiralschafft von Engelland thun/ daß sie absagen allem Respect vnd Absehen beydes vff die Staden/ vnd

den Nutzen von jeder particular Person. Vnd daß/ wo darüber die genante Schiedsmänner/ von dem 1. Augusti nechstkommend an/ nicht solten sich verglichen haben/ sie von allen anderen Personen in ein Kammer abgesondert / so lange zeit verschlossen bleibē/ohne Feur/Liecht/ Speise/Tranck/ oder ander Vnterhaltung/biß sie vberein gekommen/wegen alles dessen/ das jhnen ist vorbracht worden : Vnnd soll der Spruch/so bey jhnen geschicht/beyde Partheyē verbinden vnd verobligiren. Vnd die General Staden der vereinigten Provintzen verobligiren vnd verbinden sich/das solches möge gehalten werden/hiemit vestiglich/nemblich zu der jenigen Sum̄en Gelts/welche die obige Schiedsmänner werden erkennen/hier in Londen zu zahlen/ den Eygenthumbsherren zu Nutzen/ vnd zwar an solche Personen/ die Seine Hochheit wird namhafft machen/ innerhalb fünff vnnd zwantzig Tagen/nach gethanem Außspruch. Vnd sollen die gemelte General Staden hier in Londen bezahlen fünff tausent Pfund Sterlings/ innerhalb zween Tagen/ nach dem die Ratification über die obige Artickel von dem Frieden beyderseits außgewechselt seyn werden/ gegen den Vnkosten/ so die Kauffleut/ Schiffer/ oder deren Gevollmächtigte haben sollen/vnd erfordert werden vff die Reise nach Dennemarck/ auch zwantzig tausent Reichsthaler an solche Personen/ die Seine Hochheit nennen wird/ innerhalb sechs Tagen/nach dem sie daselbsten werden ankommen seyn/ zu

nutzen

nutzen der Kauffleut/Schiffer / vnnd Eygenthumbsherren/ jhre Schiff zu repariren/ vnnd auff jhrer Wiederkunfft zu verfertigen: Vnnd sollen gedachte Summen auff Rechnung gesetzt werden/ deren Gelder / so die Schiedsmänner in jhrem Außspruch benahmen werden. Vnd daß Bürgschafft vnd Versicherung (von deren form man sich bereits verglichen) gestellt werde/ bey gnugsamen Leuten/die Macht haben darvon zu sprechen / vnnd hier in Londen wohnhaffe seyen/vnd selbst sich vff hundert vnd viertzig tausent Pfund Sterlings verbinden/ (deren Handschrifft von solcher Obligation neben der Ratification soll überliefert werden) daß die Restitution/wie gesagt/ geschehe/ vnd daß die Genehmhaltung vnd Zahlung so wol über die 20000. Reichsthaler als über die Hauptsumm/ vnd andere Sachen/welche/ wie gesagt ist/zugewiesen sollen werden/von jhnen vergnügt werden: Vnd im fall von den Herren General Staden alle/ oder einige von den gesetzten Bedingungen nicht völlig vnd vffrichtig/vff jhre gebührende Manier vnd Zeit vollbracht würden/dan soll vff die fürnehmste Obligation gefordert/ vnnd hundert vnd viertzig tausent Pfund Sterlings an solche Person oder Personen zahlt werden/welche Seine hochheit wird nennen/wovon der Kauffleut/ Schiffer vnnd Eygenthümber Schaden erstattet werde.

XXIX. Item/ nach dem einige Mißhelligkeit vnd Streit zwischen der Republick von Engelland

gelland/ vnd dem König in Dennemarck ent-standen/ wegen etlicher angehaltenen Schiff vnd Güter/ so im nächsten Artickel oben be-nahmt sind/ vnd die General Staden der Ver-einigten Provintzen über sich genommen / daß die gemelte Schiff vnd Güter sollen restituirt werden/ vnd wegen selbiger Restitution vnnd Bezahlung deß Schadens/zu folg deß im vo-rigen Artickel Abschieds sich Bürge stellen: ist verglichen/ veraccordirt vnd beschlossen/ daß wann diese Sachen nach der gebühr gethan vñ vollbracht sind/ aller Streit/ Mißhelligkeit/ Gewalt vnd Feindschafft zwischen der obigen Republick/ vnd dem König von Dennemarck/ wegen deß vorgemelten anhaltens / sollen vff-hören/ vnd vor gantz vergessen seyn/ also daß gemelter König mit seinem Reich vnnd Herr-schafften/ in diesen Tractaten vnnd Verbünd-nuß/ als ein Freund soll begriffen seyn/ vff solche weise/ das Er in dieselbe Freundschafft vñ Alli-antz mit beyden Republicken wieder gesetzt wer-de/ als Er vor solchem anhalten/ vnd ob es nicht geschehen wäre/ gewesen: Vnd seine Gedeputir-te vnd Gesandten sollen empfangen werden mit selbiger Ehr/ wie die Gedeputirten vnd Ge-sandten der andern Ständen/ die mit Freund-schafft zugethan sind.

XXX. Item/ ist verglichen /wie droben/ das beider Seiten / wann die Vberliefferung der Ratification gegen einander soll geschehen/ vier Comissarien benahmt werdẽ/ die vff den 18. Tag deß bevorstehenden Monats May (nach

dem

dem Engelländischen Calender gerechnet) allhie zu Londen sollen zusammen kommen/ mit behörlicher Vollmacht versehen/ welche auch solcher gestalt gegen einander zu examiniren/ vff daß sie von dem Vnglimpff/ Hostilitäten vnnd Schaden/ deren sich eine Parthey gegen der andern als erlitten beklagt/ von dem Jahr sechszehenhundert vnd eilff/ vnd darnach auff den 18. May sechszehenhundert zwey vnnd fünffzig/ nach Engelländischem Calender / in Ost-Indien/in Grönland/Moscovien/ Brasilien/ oder an welchem Ende solches möcht geschehen seyn: Von allen welchen Klagten die Particularitäten vor dem 18. May / wie gesagt/an die gemelte Commissarien/ so darzu benahmet/sollē vberlieffert werdē;mit dieser Außnahm/ daß nach verwichenen 10. Tagen keine newe Klagten sollen verstattet/oder angenommen werden. Da die vorgemelte Commissarien von obigen Strittigkeiten/so an die schrifftlich gelangen vnd zur Hand kommen/nicht solten in dreyen Monaten sich können vergleichen/ von dem 18. Tag May anzurechnen/daß in solchem fall die gemelte Vnglimpff verbleiben / vnnd auß Handen gegeben werden / wie sie dann hiemit vntergeben werden dem Vrtheil vnnd Entscheyd der Protestirenden Schweitzerischē Cantonen/ welche dann hiemit/als verabscheydet/ersucht werden/ daß sie / bey so gestaltem fall/ die Entscheydung wolten annehmen/ vnnd gleiche Commissarien verordnen / die sie instruiren / daß nach verflossenen drey

Mo-

Monaten/ sie innerhalb den sechs nechst folgenden Monaten jhr Vrtheil darüber mögen außsprechen: Vnd was dieselben Commissarien/ oder der mehrertheil jhrer/ innerhalb gedachter sechs Monaten schliessen/dasselbe soll beyde Partheyen binden/vnd deme soll auch gebührlich nachkommen/ vnd die Mißhelligkeit zu end gebracht werden.

XXXI. Item/ist veraccordirt vnd beschlossen/ daß beyde Partheyen gegenwärtigē Tractat/ vnd alles was darinnen begriffen ist/warhafft/vnd vestiglich halten/vnd dan exequiren/ auch von dem Volck/Hintersassen vnd Inwohnern jhrer beyden halten/vnd würcklich leisten lassen sollen.

XXXII. Item/ist veraccordirt vnd beschlossen/zu mehrer Vorsorg vnd Versicherung dieses Friedens vnnd Verbündnuß/ wegen der Herren General Staden der Vereinigten Provintzen/ vnd derselben Völcker/ daß sie vffrichtig vnnd zu guter Trewe es leisten/gleich auch die Herren General Staden hiemit gegenwärtiglich thun/ vnd sich selbst verobligiren vnnd verbinden/ daß alle vnnd ein jeder von denen/ welche entweder sie vnter einander / oder die Staden der Provintzen/zu einiger Zeit werden wehlen/ oder stellen/als ein General Capitain Gubernatorn/oder Obersten Præsidenten/ oder Statthalter/Obersten Feldherrn im Land/ oder Admiral zur See/verobligirt vnd verbunden seyen/ diese Tractaten / vnnd alle derselben Artickeln mit Aid zu bekräfftigen: vnd dar-

nnd Gewissenhafftig vnd mit Ayd versprechen/ daß sie/ so viel in jhrem Vermögen ist/ alle diese Sachen Gewissenhafftig wollen halten/ vnd exequiren lassen/ so viel sie angehet/ auch Sorge tragen/ daß sie von anderen gehalten/ vnnd zur Execution mögen gebracht werden.

XXXIII. Item/ ist verglichen/ veraccordirt vnd beschlossen/ daß dieser gegenwärtige Tractat/ vnd alles was drinnen begriffen/ von offterwehntem Herrn Protector/ vnd von den gemelten Herren General Staden der Vereinigten Provintzen/ durch offentliche Patenten vff beyden Seiten/ mit dem grossen Siegel/ in gebührender vnd hochansehenlicher Form versehen/ innerhalb der nechstkommenden fünffzehen Tagen (oder da es auch eher könte geschehen) sollen bekräfftiget vnnd ratificiret/ vnnd daß der Verlauff derselben an beyden Seiten in vorgenanter Zeit überliefert: Auch dieser Fried vnd Confœderation/ zur Stund nach der Vberlieferung vnnd Handwechselung deß Verlauffs/ auff gewöhnliche Manier vnnd Enden publicirt werden/ also/ daß alle thätliche Hostilität von der Zeit an vffhöre.

DEFENSIVE ALLIANTZ

Zwischen den Staten General der Vereinigten Niederlanden / rc. Eines: Vnd Chur-Fürsten zu B[...]enburg Anderen Theils Am XXVII. [A]nno M. DC. LV. geschloss.

ERstlich sol zwischen Ihr Hoch-Mögenden Herrn Staten General der Vereinigten Niederlanden/vnd Ihrer Chur-Fürstl. Durchl: von Brandenburg/ ein auffrichtige verträwliche Freundschafft vnnd Correspondentz seyn vnnd bleiben.

2. Welche dan dahin sich erstrecken sol/daß der eine des andern bestes getrewlich zu beforderen sich angelegen seyn lassen/ dessen Schade vnd Nachtheil/nach allem Vermögen abkehren helffen vnd mit einer sothanigen macht respectivè/ als hie vnten erklärt werden sol/ abwehren solle.

3. Absonderlich sollen Ihre Hoch-Mög: gehalten seyn/ Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu helffen defendiren vnd beschirmen/in den Landen zu Cleve/ Gülich/ Berge/ Marck vnnd Ravenßberg/ oder die jenigen so Ihre Chur-Fürstl. Durchl. anjetzo besitzen/ oder ins künfftig in deren rechtmässigen Besitz gelangen möchten/ imgleichen auch in allen Landen Platzen oder Haven/ so Ihre Chur-Fürstl. Durchl.

Durchl. an der Ost-See belegen/ wieder alle die jenige/ so sich vnterstehen möchten/ selbige feindselig zu invadiren/ oder durch offentlich Gewalt anzugreiffen.

4. Ebenmässig sollen Ihre Chur-Fürstl. Durchl: gehalten seyn/ Ihre Hoch-Mög: zu helffen defendiren vnd zu beschirmen/ wieder alle feindliche invasien vnd offenbahre Gewalt/ so Ihre Hoch-Mög in den Vereinigten Niederlanden/ oder deroselben angehörigen angrentzenden Landschafften/ Städt vnnd Platzen/ oder anderen mit Ihr: Hoch-Mög: Guarnison in vorbemelten Landen vnnd Platzen/ besetzten/ oder auch in dero Schiffahrt vnnd Commercien auff der Ost-See überkommen/ oder zugefüget werden möchten.

5. Welchem nach/ sollen die Contrahenten/ krafft dieser Mutuel Defension gehalten seyn/ einander getrew vnd kräfftiglich zu assistiren/ wieder alle die jenige so sich vnterstehen möchtē den ein oder andern in Ihr: Hoch-Mög. oder in Ihr: Chur-Fürstl: Durchl: Landen respectivè, Herrschafften/ Einkunfften oder einig anderen Rechten/ wieder rechtlich zu beschweren od zu verungleichen/ vmb dergleichē ohn rechtmässige Beschwerd vnnd Verungleichung zu helffen abwehren/ vnd nicht zu zulassen/ das des eines oder des andern Handlung vnd Schiffart vff der Ost-See/ oder auff den daherumb belegenen Reviren vnd Ströhmen/ oder den Vereinigten Niederlanden gesperret oder durch Licenten/ Impoften/ Zoll/ oder andere

Newerung/ vngebührlich beschweret werden sollen.

6. Vnd soll auch diese Mutuel Defension stand greiffen vnd halten/ wann etwan in des einen oder andern theils der vorgedachten Landen/ das Evangelische Wesen/ durch offentlichen Krieg oder ander Gewalt angetastet würde/ dadurch die freye Vbung der Evangelischen Religion beunruhiget vnnd gehemmet/ absonderlich aber wan in den Clevischen/ Gülischen vnnd Bergischen/ wie auch anderen darzu gehörigen Landen/ der obgedachten Religions-Lauff gehindert werden solte.

7. Welches doch also zu uerstehen/ das der beleidigte Theil am Ort vnd nach Insehen/wie obstehet/ dem vnbeleidigten/ solches zu notificiren gehalten seyn/ dieser alsdann/ehe vnd bevor er zu der Assistentz schreiten möchte/ sich befleissigen solle/ die Erstattung der Irrung vnd Vngleichs in der güte zu suchen/ vnd ferner ein Vergleich zwischen dem Beleidigten vnd Beleidigden/ innerhalb drey Monat nach beschehener Notification zu vermittelen/im fall aber keine Erstattung deß Vngleichs oder Infalls erfolgen wolte/ auch keine Vergleichs-Mittel innerhalb bemelter Zeit/ zwischen dem Beleidigtem vnd Beleitigden zu finden/ oder das sonsten darzu keine oder geringe Veranlassung wehre/ oder die Gelegenheit der Zeit vnd Sachen/ auch des Beleidigten theils Zustand absonderlich/keine Verwei[illegible]g oder Außstell vorbemeldte Defension zu leisten/ leyden könte/ al-

so fort nach Verlauff der dreyen Monat/ oder eher/ von derselbigen Stund ab/ daß der angegriffene Theil zu leiden haben würde/ vnnd solchem nach da es die Noht vnd der Sachen Zustand erfordern wird/die oberwehnte Hülff ohn einiger Verweilung oder Säumnus/ dem angegriffenen Theil zu zu schicken.

8. Diese Verbündnuß sol dem Staat der Vereinigten Niederlanden/ vnnd desselben Gliederen in deroselben Hoheit/Rechten vnnd Gerechtigkeit/wo vnnd auff wehn sie dieselbe haben mögen/imgleichen auch der Chur-Fürstl. Durchl. in deroselben Hoheit Recht vnnd Gerechtigkeiten/ wo vnd auff wehn sie solche haben mögen/ auch dero Pflichten wo mit Sie der Röm: Keys. Mayt. vnd Römischen Reich/ wie auch dero Königl. Mayest. vnnd Crohn Pohlen verwandt/ in keinem theil præiudicirlich seyn/ besondern selbige respectivè vnvermindert vnd vorbehalten bleiben. So sol auch diese Bündnus den vorigen Tractaten/ Contracten, Erklärungen oder Verbindnussen/ so an oder zwischen den Contrahirenden Partheyen reciprocè, an oder mit anderen Königen/ Printzen/ Potentaten / Republicken vnd Städten vorhin gemacht oder beschlossen worden/ nirgends in præjudiciren.

9. Im fall der ein oder ander dieser Contrahenten/ von jemand mit Gewalt angegriffen/ oder anderer Gestalt in seiner Handthierung/ Landen/ Recht /Gerechtigkeit/ oder in freyer Vbung der Evangelischen Religion wie ob-

 stehet/

stehet/ verunruhiget werden solte/ vnnd dann solches Ihr Hoch- Mög. erst betreffen möchte/ so sollen Ihre Chur- Fürstl. Durchl. J. Hoch-Mög: beystehen mit zwey tausend Man zu Fuß/ jedoch dafern Ihr: Chur-Fürstl. Durchl: in massen wie obstehet/ erstlich angegriffen bekriegt oder beunruhigt werden/ so sollen Ihre Hoch- Mög: Ihrer Chur- Fürstl. Durchl. mit vier tausend Mann zu Fuß zu hülff kommen vnd beyspringen: Es soll auch der ein als der ander Theil/ so diese vorbemelte Hülff auffbringen muß/ dieselben gebührlich allein zu vnterhalten/ vnd der angegrieffener bekriegter oder verunruhigter/ keine Beschwerde davon zu tragen/ jedoch dieser nur die Quartieren zu verschaffen gehalten/ der assistirende Theil auch befugt seyn/ seiner außgesonden Hülff dergleichen Oberhaupt/ als jhm gelieben wird vorzustellen. Da auch der angefallene Theil/ lieber mit Reutern/ Geld/ Schiffen/ Munition vnnd Schiffs Volck geholffen werden wolte/ so sol die assidentz nach advenant von vorgedachter Hülff nach wahl der assistirten Parthey reducirt, vnd vergleichen/ auch tausent Soldaten/ auff vier tausent Reichsthaler zum Monat/ vnd das Jahr zu 12. Monat gerechnet/ die Bezahlung auch od Leistung im anfang jedes Monats/ in gleichen Partheyen/ vnd in specie Reichsthalern zu Amsterdam/ vnd Hamburg respectivè, geleistet vnd entrichtet werden. Im fall auch die vorgemelte Leistung zum theil oder gäntzlich/ in

Mu-

Munition, Schiffen oder anderen zum Krieg dienstlichen Wahren geschehen möchee/ so soll der Asistent gehalten seyn/alle mügliche Sorg zu tragen/ daß dergleichen Munition von Orlog. Schiffen oder Wahren/ vff guten Glauben/ vnd vnter Vffsicht jemandes so dazu von dem Assistenten erwehlet werdeu möchte/ eingekauffe werden/ der Assistirte aber selbige Kriegs-Munition oder Schiffe empfangen/ vnd innerhalb Landes vnter des Asistentis Obsicht/ der die Hülff verschaffen muß/ selber abholen solle. Es solle aber solche Hülffe eines vnd andern theils/ den Assistenten in keinerley weiß zu einiger ruptur, mit oder wieder den jenigen/ so den secundirten Theil attaquiren möchte/ necessitiren oder verbinden.

10. Wan auch die obspecificirte Hülff von zwey tausent/vnd vier tausent Mann respectivè oder das æquiualent, zur vollenkommenen Abwehrung der Verungleichung vnnd Beschwerdt/ wieder welche es geleistet worden/ nicht zureichen solte/ in solchem fall/ sol der vnbeleidigte Theil gehalten seyn/ dem Nohtleidenden/mit mehrer vnd dergleichen Macht vnnd Mittelen als man zur vollkommenen Abtreib-vnd Ablehnung der oberwehntē Noht nöhtig zu seyn vrtheilen werde/ bey zuspringen/ jedoch das die Contrahenten darüber allemahl vnd wegen der Beding absonderlich sich vergleichen/ die erforderte Handlūg aber nichts desto weniger/also fort anfangen vnd zur Hand genommen werden solle.

11. Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Clevische und alle andere Landen/sollen mit den Inlegerungen und Durchzügen/ so viel müglich verschonet werden.

12. Im fall Ihr Hoch-Mög. Kriegsvolck/ ihre Durchzüge durch dieselbe nohtwendig nehmen müsten sol unter derselben ernstlich und scharffe Disciplin unterhalten werden/ damit den Chur-Fürstl. Unterthanen wider Herkommen/ keine Beschwärde dadurch zugefüget werde/ massen die Verbrechere ernstlich deßwegen angesehen/und die Durchzüge so viel thuelich/ befordert werden sollen.

13. Die Herren Staten General sollen die Städt und Festungen/ so sie anjetzo im Clevischen Land besetzt halten/ mit dergleichen Besatzung versehen/ damit selbige wider allen Uberfall gnugsam gesichert werden/ Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. auch in dero bemelten Landen/Städten und Festungen bekandter berechtigten Landes Hoheit/Eminentien, Regalien und Dominien, keinen Eintrag thun/noch zugeben daß von dero Officirer und Gubernatorn/es sey Militair oder Politicque unter einigerhand Prætext oder Schein es geschehe/ sondern Ihre Durchl wie auch dero Erben ruhig unnd unperturbirt/ dabey unnd im hergebrachten Gebrauch derselben verbleiben lassen/ auch dergestalt zu maintenirен daß dawider durch niemand etwas vorgenommen werden möge/ und im fall dagegen ichtes attendirt werden möchte/solches alsdann gebührlich zu bessern.

14.

14. Vnd gleich wie durch Vnterhaltung der Besatzungen/ in vorbemelten Stätten/ Festungen vnnd Plätzen/ Ihre Hoch-Mög. keinen Recht oder Gerechtigkeit acquiriret, vmb so viel weniger solle Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. vnd dero Nachkommen/ kein Præiuditz darauß erwachsen/ sondern sollen alle diese Stätt/ Festungen vnnd Plätzen/ wann Ihre Hoch-Mög. vnnd Ihre Chur-Fürstl. Durchl. ingesampt nicht länger nötig zu seyn/ selbige mit Besatzungen zu versehen/ erachten werden/ in Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Händen restituirt werden/ nach Inhalt dessen/ so diß falls durch vorige Tractaten, Vergleich vnd Verbündnissen/ zwischen Ihr. Hoch-Mög. vnd Chur-Fürstl. Durchl. ist versprochen vnd befestiget worden: In zwischen soll den Gubernatoren vnnd Commandeurs in bemeldten Stätt vnd Festungen/ außtruck- vnnd ernstlich anbefohlen werden/ von den Chur-Fürstl. Vnterthanen/ mehr nicht als in den Vereinigten Niderlanden gebräuchlich abzuforderen/ auch keines weges zu zulassen/ daß Ihr Chur-Fürstl. Durchl. oder dero Vnterthannen in jhren Gerechtigkeit vnd Gütern/ durch Extorsien Directè oder Indirectè, beschweret oder vernachtheiligt werden.

15. Die Contrahenten sollen einander/ oder eine des anderen Vnterthanen vnnd Eingesessene/ mit kein Zollen/ Licenten oder andere Newerungen/ Impoßten vnnd Vngelder wie dieselbe mögen genennet werden/ höhe

als eigen Eingesessene/(aus bescheiden der Inwohnere so special Privilegia Exemptionis, oder einige absonderliche Freyheit haben möchten)oder auch einige andere wenigst beschwerdte Fremblingen belastiget seynd/ vnnd bleiben werden/ beschweren oder belastigen lassen/noch auch der ein des andern Leut vnnd Landen mit keinen feindlichen Proceduren, Pressuren, Retorsien oder Repressalien so in den beschriebenen Rechten nicht zugelassen/ incommodiren, viel weniger es jhren Vnterthanen gestatten/ sondern einen jedwederen an dessen forum competens, verwiesen/ vnd der Justitz jhren vollen Lauff verbleiben lassen.

16. Ihr Chur-Fürstl. Durchl. geloben hiemit/ die Vnterthanen vnnd Eingesessene der Vereinigten Niderlanden/ oder jhre Person/ Schiffe/ Wahren vnnd Kauffmanschafften/ in den vorgedachten an der Ost-See belegenen Hafen/ vnter keinerley Prætext, ohn höchster Noht/ gemein Interest, vnd alsdan auch anderst nicht/ als wie es beyde Alliirten gut finden werden/ weiter oder höher als dieselbe anjetzo beschwert/ zu beschweren/auch nicht zu zulassen das allda durch jemand anders/einige Beschwernus eingeführet oder erhoben werden solle/ vornemlich aber vorgedachte Haven an niemand anders zu verpfänden oder einig Recht oder Macht zu denselben zu übergeben oder abzutretten.

17. Die Schiffart vnnd Handthierung/ sollen zwischen beyderseits Vnterthanen/ ohn

einige Hinderung getrieben vnnd continuirt werden/ welchem zu folge beyder Theil oder jhrer Vnterthanen Schiffen frey vnnd gevrlaubt sein solle/ beyderseits Haven auß vnd ein zu lauffen/vnd jhre Legstätt darin zu nemẽ.

18. Dafern auch einig anderer Christliche Könige / Potentaten oder Stand/ in diese Alliance sich begeben wolten/ solches sol einem jedwederen frey stehen/jedoch der zwey Alliirten keinen præjudicirlich seyn / noch dessen Staat vnd Condition dadurch beschwärlicher gemacht werden: Jedoch/daß solche oberwehnte ein- oder zulassung/mit einer allerseits gepflogenen Communication vnnd beyderseits bewilligung geschehen/vnd dan dem von nun ab beyderseits beliebten vergleich nach / der Herr Protector von Engeland/Schotland vnd Irland/ wan J. Hoheit in diese Bündnus sich mit ein- oder darein begreiffen zulassen/ disponirt werden könte/ von beyden seiten darzu admittirt vnd zugelassen werden soll.

19. Vom Abzugs rechten oder des zehenden Pfennigs/von Emigration gantzer Familien, oder Erbfällen sollen beiderseits Vnterthanen frey vnd Exemt sein vnd bleiben/ so lange diese Bündnus wehret.

20. Diese Defensiue Alliance soll wehren vnd bestehen die Zeit von acht Jahren/dergestalt/ das sie bey verfliessung solcher Zeit widerumb ernewert/ vnd zu dem end/zwey Jahren vor ablauff derselben/eine bey einkunffte deß wegen angestellet werden soll/jedoch mit dẽ V-

behalt/ da etwan alsdan der ein oder ander Allijrte/ oder beide zu solcher ernewerung nicht verstehen könten/ daß in solchem fall die Contrahenten, beyderseits das Recht der zwischen jhnen beyden jetzo wehrenden/ vnd von vielen Jahren durch Tractat vnd erklärungen auffgerichteter Verbindnuß antretten sollen; Massen dan beyderseits bedungen wird/ das dergleichen Tractaten Contract vnd erklärungen durch diese Alliance nicht cassirt oder auffgehoben/ besonderen bey Ablauff dieser Handlung/ in jhrem vollen Vigor vnnd Kräfften/ wie sie solten gewesen vnd geblieben sein/ wan gleich diese nähere Alliantz nicht were auffgerichtet worden/ seyn vnd bleiben sollen.

21. Es sollen auch von den Alliirten/ nach jeders vermögen vnd gelegenheit Fleiß vnd Beforderunge gethan vnnd angewendet werden/ damit andere Printzen/ Potentaten/ Republicken vnd mächtige Städt/ absonderlich aber des Westphälisch- vnnd Nieder-Sächsischen Cräyses/ vnter diese Alliance auch gebracht werden mögen.

22. Man soll keine Werbungen von Volck zu Roß/ Fueß oder zu Wasser/ dem ein oder andern Feind/ wider welchen man/ Krafft dieser gegenwertigen Alliance/ einen Defensive Succurs wird leisten mussen/ verstatten oder zulassen.

23. Hingegen sollen die jenige Werbungen von Kriegs- Volck zu Wasser vnnd Land/ wie auch einkauff/ annehm- vnd Zurüstung der

Orlog-

Orlog-Schiffe/vor vnnd zu behueff der beyden Contrahenten, in des ein vnnd anders Land vnnd Haven/ allzeit frey stehen vnd zugelassen werden/es were dan sach das der jenige/ in dessen Land vnd Haven vorgedachte Werbung/ Annehmung/Einkauff oder Zürüstung ersucht werden möchte/ zu seiner eigenen Defension/ deß Volcks oder Schiffen selbst benötigt were/ oder daß es anderer Verhinderung halben muste entschuldigt werden/ in welchem fall dann/ desselben Erklärung ein vollkommener Glaub zugeben werden soll.

24. Die Contrahirende Partenen werden die Passagier/so zur See auff den Revirẽ vnd andere Wasseren als zu Land/ jeder in seinem District, wo vnd wie sichs gebührt/ nach aller möglichkeit befreyen vnnd rein halten müssen/ wider alle vnd einen jeglichen/so dieselbe Infestiren oder anderer Gestalt bekümmeren möchten.

25. Vnd haben Ihre Chur-Fürstl. Durchl. auff sich genommen/ alle hand gute Beforderung anzuwenden/damit die Fürsten vñ Stände so im Tractat de Anno 1613. mit deroselben auffs wenigst die meiste vnnd ansehenlichste von denselben/ wie auch alle andere vnter dem Westphälisch- vnd Nidersächsischen Cräiß gehörige Fürsten/ vnd Städte diese Allianz Defensive zugleich annehmen mögen.

26. Diese Allianz soll von wegen des Staats der Vereinigten Niderländischen Provincien/ wie auch Ihrer Chur-Fürstl. Durchl.

respectivè innerhalb zwey Monat nach dem Schluß/ oder eher/ wans thuenlich/ approbirt vnd ratificirt werden.

Vrsachen

Warumb der Durchleuchtigste/ Großmächtigste Fürst vnd Herr/ H. Carl. Gustaff/ der Schweden/ Gothen vnd Wenden König/ Groß Fürst in Finland/ Hertzog zu Ehesten/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland vnd Wißmar/ wie auch Pfaltz Graff bey Rhein/ zu Gülich/ Cleve vnnd Berge Hertzog/ rc. Den König in Pohlen mit Krieg hat überziehen.

ES ist ein altes Sprichwort: Furor fit læsa sæpius patientia Wenn die Gedult gar zu oft vnd viel gereitzet wird/ so bricht sie endlich in einen Grim auß. Daß aber nicht nur allein die Gedult der Schweden/ besonderen auch die vnuerletzlichen Verträge an Seiten der Pohlen vielfältig violiret vnd gebrochẽ: Das also auch endlich Jhre Königl. Mayt. zu Schweden gedrungen worden/ die Waffen wider den König in Pohlen zu ergreiffen / vnd dasselbe Vbel von Ihr zu wenden/ welches Sie von gedachtem Könige für jhren Augen

schau-

schwebend gesehen: Solches soll durch das jenige/so hiernechst folget erwiesen werden.

Den obwol in dem Stumdorffischen Vertrage geschlossen worden/das die Könige vnnd Cron Pohlen Zeit wehrenden Stillstandes sich aller hostilitäten/ wider die Könige vnd das Reich Schweden/ auch deroselben Mittel- od' vnmittelbahr vnterworffene vnd gehörige Provincien/Festungen/Städte vnd Gebiete/enthalten solten/auch zu derer Schaden vnnd Præiuditz nichts fürnehmen vnd tentiren/ noch durch andere tentiren lassen: Dennoch so mag man so gar nicht gläuben/ das der Obriste Boht ohn Wissen vnd Willen des Königs in Pohlen VLADISLAI IV. mit einigen Kriegs Trouppen durch so viel Provintien vnd Hertzogthümer gedachtē Königreichs/vmb Liefland feindlich zu Infestiren/gehen kōnen; sondern es erhellet vielmehr aus gewissen Documentis, wie der König in Pohlen gemeldeten Boht angereitzet/ solchen feindlichen Zug auff vnnd vor sich zunehmen. Welches des Obrist. Bohts Vornehmen ob es zwar in etwas seinen Effect nicht erreichet/so hat dannoch dessen schleuniger vnuerhoffeter Einfall den Vnterthanen der Reiche Schwedē selbigen Orts grossen Schaden zugefüget: Inmahl jhrer viel/so da getrawet/das man den vnverbrüchlichen Vertrag halten würde/vmbgebracht/jhre Güter geplündert/vñ geraubet/vnd der gantzen Provintz grosser Schreckē eingejaget worden. Vnnd obwol die Herren Reichs Rähte in der Cron Schweden bey den Herr

Reichs

Reichs Räthen der Pohlnischen Respublic und des Groß Fürstenthumbs Litthawen durch Schreiben darüber geklaget / haben sie doch nichts tröstliches erhalten: Das also Beweises gnug / es sey solches nicht allein mit Wissen / sondern auch auff Antreib der Pohlen geschehē. Jst derowegen der Warheit nicht vnähnlich / daß die Litthawer zu der Zeit einige Kriegsmacht zur Hand gehabt / womit sie / wan des Obristen Boths Vorhaben nach Wundsch abgangen were / Liefland / so damahls ohn besatzung vnd Kriegs Volck / wiederumb vnter ihre Botmässigkeit bringen möchten: Zum wenigsten werden sie vor Anstiffter dieses Beginnens vnd Vnwesens gehalten / welches sie / wan sie nur gewolt / hetten hindern können.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Einfall des Krockowen in Pommern / welcher von Pohlnischer Seiten hette kōnen abgewandt werden / wenn sie nicht der Schweden Sachen in Deutschland über einen Hauffen geworffen / vnnd gedachte provintz / als zu welcher mann bey wiedrigem Glück Zuflucht nehmen müste / gern verwüstet wolten gesehen haben. Es sind auch die Pohlen hiemit nicht begnüget gewesen / daß sie Krockowen den Durchzug verstattet: besondern es ist dēselben auch aus der putzcher Schantze vnnd anderen Ohrten in Preussen Hülffe geleistet vnnd grobes Geschütz zugesandt worden: Vnnd wann diese feindliche Trouppen nicht durch Succurs des Herren Grafen Königsmarcks / domahligen / Generall

Wachta-

Wachtmeisters/auß dem Land getrieben worden/ hetten sie diese Provintz vnd die daran gelegene Seeland in die eusserste Gefahr gesetzet. Da aber die Pohlen hieran vnschuldig seyn wollen/ hetten sie auff der Königl. Schwedischẽ Bitte vnd Begehren/ daß man Kroekowen den Rückzug durch Pohlen wehren / oder aber zulassen möchte/ daß sie jhm nachsetzen dörfften/ solches nicht leicht abgeschlagen. Worauß dazumahln der Pohlen feindseliges Gemüht gegen der Cron Schweden sattsam offenbahr worden.

Mit was für machinationibus vnd hinderlist der Insul Oesell/ welche im letzten mit dem Könige zu Dennemarck geführten Kriege durch den Bromsebroischen Friedenschluß dem Königreich Schweden abgetretten worden / von dem Könige VLADISLAO IV. nachgegangen sey/ vnd wie er sich vnterstanden/ die Abtretung solcher Insul zu verhindern/ das bezeugẽ gnugsam seine Schreiben vnd Mandata, so Er seinẽ Camer-Herren Bergio an die Oeselschen Stände überlieffert/ darinnen Er sie zum Abfall gereitzet vnd angemahnet. Den ob Er wol an dieser Insul die gantze Zeit über/ da sie vnter des Königs zu Dennemarck Gebiet gewesen/ kein Recht jemahls absonderlich prætendiret; auch wol gewust/ dasselbige dem Könige vnd Reiche Schweden durch gewisse mit dem Könige vnd Reiche Dennemarck auffgerichtete Verträge/ vermittelst des Aller Christlichsten Königs in Franckreich vnd derer Herren General- Staa-

den

den der vereinigten Niederlanden interposition, cediret vnd abgetreten worden: So hat Er dannoch nicht vnterlassen wollen/sein feindseliches Gemüht gegen die Schweden im Wercke selbsten darzuthun vnnd zu bezeugen; vnd were vielleicht auch bey solcher newen Veränderung des Reichs in seiner Hoffnung nicht betrogen gewesen/wan nicht die güte vnd genawe Auff- vnd Fürsichtigkeit des Königl. Schwedischen Gouvernuern, seine des Königs in Pohlen listige Anschläge zu nichte gemachet hette.

Vber das ist auß gewissen Zeugnüssen vnd Kundschafft bekandt/das der König in Pohlen der Vnterthanen des Reichs Schweden in Liefland Trewe vnnd Gehorsam angefochten vnd versuchet habe: Welche ob sie wol bey jhrer Pflicht verblieben/vermag doch der König in Pohlen der Beschuldigung/das Er die Pacta nicht violiret/sich keines Weges entfreyen.

Es hat auch nicht gemangelt an mancherley Vornehmen mit dem Könige zu Dennemarck CRISTIANO IV. Welcher zu der Zeit mit der Cron Schweden nicht allerdings wol gestanden/wie auch mit Arnheim vnd Baudissen/so zum Schaden der Cron Schweden gerichtet gewesen. Welches alles absonderlich zu erzehlen zu lange vnd vnser fürhabenden Kürtze entgegn ist.

Dieses alles ist zur Zeit VLADISLAO IV. begangen worden: Nun muß man auff die Zeit kommen/da sein Brüder IOHANNES CASIMIRVS Jhm succediret vnnd in Pohlen zur

Cron

Cron gelanget Es hat warlich die Durchleuchtigste/ Großmächtigste Königin zu Schweden CHRISTINA Ihr jederzeit fürgesetzt gehabt/ mit den Königlichen Princen des Reichs Pohlen auffrichtige Freundschafft zu pflegen/ als welche Ihr mit so naher Blut Freundschafft verwandt; zumahlen/ der auff so lange Zeit gemachte Stillstand der Waffen/ Hoffnung zu geben scheinete/ daß dermahleins die Streittigkeiten/ so beyde Reiche gegeneinander haben/ niedergeleget/ vnd eine beständige Freundschafft vnter so nahen anverwandten Princen wiederumb gestifftet werden möchte. Deßfals Ihr. Königl. Mayest. denn auch auf Ersuchen erwehnter Princen vnd Herren Gebrüdere/ Hn. IOANNIS CASIMIRI vnd Hn. CAROLI FERDINANDI, gantz gerne mit jhrer Recommendation bey den Senatoren vnd Ständen des Königreichs Pohlen vnnd Groß Fürstenthumbs Littawen einkommen vnd Intercediret/ daß man bey Wahl eines newen Königs gedachte Princen vnnd Herren in Obacht haben/ vnnd die Gedancken auff Sie richten möchte. Hiernechst hat Ihr. Königl. Majest. auch dieses sonderbahre document vnd Kenn Zeichen Ihrer affection gegen den jetzigen König in Pohlen hinzu gefüget/ daß Sie dessen Sache absonderlich der Republic commendiret/ vnnd auff allerley Artt vnnd Weise sich dahin bemühet/ daß vorerwehnter König seines Wundsches möchte theilhaftig werden. Welche fleissige Bewerbung der Königin/ ob sie wohl

einen

einen glücklichen vnd nach gedachten Königs Wundsch gefallenen Außschlag erlanget/ hat Er sich jedoch nichts gütiger noch geneigter zu einem ewigen Frieden mit der Königin zu Schweden erzeiget/ wie dieses auß folgendem sol erwiesen werden.

Der Anfang der statlichen Freundschafft/ so man damahlen verheissen/ ist dieser gewesen/ das der König/ in Wechselung einiger Schreiben mit der Königin zu Schweden/ sich der Lateinischen Sprache nicht gebrauchen wollen/ keiner andern Vrsachen halber/ als daß Er solcher Gestalt die Masse/ Art vnd Weise zu tituliren/ welche in dem getroffenen Vergleich des 26. jährigen Stillstands exprimiret ist/ vnd den Titul den Königen zu Schweden zueignet/ denen Königen in Pohlen aber auffhebet/ vermeiden möchte: Sich einig vnd allein dahin bearbeitende/ wie Er das Fundament der Pacten vnnd Verträge selbst über einen Hauffen werffen könte.

Hiernechst ist mehr dan all zugewiß/ daß sich der König in Pohlen eusserst bemühet habe/ vmb die Königl. Schwedischen Vnterthanen in Liffland zum Abfall zubringen/ ist auch mit Rahtschlägen vmbgegangen/ wie die Statt Riga möchte eingenommen werden.

Vber das hat auch Ihr Königl. Mayest. nicht aus geringen Anzeigungen erkant vnnd wahrgenommen/ wie die Cosaken vom Könige in Pohlen offtermahlen gelocket worden/ daß sie in Liefland einfallen/ vnnd den Königl.

Schwe-

Schwedischen Staatt daselbst beunruhigen möchten. Hat also dem Feindseligen Gemüht des Königs in Pohlen wieder die Cron Schweden nichts gemangelt/ ohn daß Er seine schädliche Practiquen wieder dieselbe/ als vnschuldig vnd die Pacta in genanter Observanz haltende/ (welche von den Herren Pohlen noch niemahls der Friedbrüchigkeit beschuldiget werden können) nicht vermocht ins Werck zu richten: vnd zwar solches nach Gottes gerechter disposition vnd Schickung.

Es sind auch noch viel andere dem Stillstand/ offentlichen allgemeinen Glauben/ vnnd Ihr. Königl. Mayt zu Schweden Vnterthanen zuwiederlauffende Händel verübet worden/ welche mann zur weitläufftigeren declaration der Vrsachen dieses Kriegs/ so auß den Actis selbsten deduciret werden sollen/ verschiebet. Mann hette vielleicht auch solche Händel etwas länger dulden vnd vngerochen lassen können: Nachdem aber der König vnd Respublic in Pohlen/ vnter einem Ruhmrätigen Schein des jmmerwehrenden Friedens/ die Cron Schweden so offt herumb geführet/ vnd inzwischen durch stete Hin- vnd Hersendung der Herren Mediatoren vnd Vnterhändler/ auch durch zwo Zusammenkunfften beyder Theile Commissarien zu Lübeck/ den Königl. Schwedischen einen blauen Dunst vor die Augen gemacht/ ob were der König in Pohlen zu einem jmmerwehrenden Frieden nicht vngeneigt/ zu keinem andern Ende/ als daß Er durch Gewinnung

der Zeit alles ins weite Feld spielen/ Gelegenheit mehrers Schadens ergreiffen/ unterschiedliche Feinde wieder das Königreich Schweden erregen/ unnd alle Gelegenheit/ diese schwere Streitigkeit/ welche nunmehr lange Jahre beyde Königreichen mit höchster Kriegs Unruhe gedrucket/ zur Endschafft zubringen/ benehmen möchte. So hat endlich Ihr. Königl. Mayest. und der Cron Schweden/ diesen Krieg zubeginnen und anzutreten/ der König in Pohlen solches abgezwungen unnd abgenöthiget. Zumahl/ daß man viel anders mit Stillschweigen vorbey gehe/ nechstfolgende Sachen/ welche man nur obenhin berühre will/ wie wenigen Muht und geringe Lust der König unnd das Köngreich Pohlen zum immerwehrenden Frieden gehabt/ sattsam darthun können:

Dann bey den Ersten Congress und Zusammenkunfft zu Lübeck haben die Pohlnischen Herren Commissarii jhre Plenipotentz, Schreiben und Vollmachten übergeben/ welche grossen Mangel gehabt/ da der König in Pohlen sich des Tituls Ihr Königl. May. zu Schweden angemasset/ und solcher gestalt das fundament der Compactaten umbgestossen. Unnd obwohl vorerwehnte Herren Commissarii nach Erkäntniß jhres Irthumbs dem Königl. Frantzosischen Legato bey gutem Glauben versprochen/ daß die Königl. Schwedische Herren Commissarii innerhalb drey oder Vier Wochen geänderte Plenipotentz Schreiben

emp-

empfangen solten/ die Königl. Schwedische Herren Commissarii auch in solcher Hoffnung also lange darauff gewartet; sind jedoch keine andere Schreiben einkommen: Vnd haben die Pohlnischen Herren Abgesandten endlich die Schuld sich selbsten zugemessen/ als die jhrem Könige/ der dergleichen Jhm præjudicirliche Veränderung/ jhrer Meinung nach/ nicht eingehen würde/ dieses nicht hinterbringen dürffen.

Bey der andern Zusammenkunfft zu Lübeck/ ist dieses vnter andern hinderlich gewesen/ daß auff dem Jnsiegel der Königl. Pohlnischen Schreiben des Reichs Schweden Wapen imprimiret vnnd außgedrucket gewesen/ welches dem getroffenen Vergleich vnnd Pactis zu wieder war/ vnnd/ daß solches sonst observiret vnnd in acht genommen worden/ durch selbsteigene Bezeugung des Herren Groß Cantzlers in Pohlen/ Hn. Zadzicks/ so das Haupt der Legation zu selbiger Zeit war/ auch von denen Engeländischen vnd der Vereinigten Niederlanden Herren Abgesandten gnugsam kundt vnd dargethan worden. Vnnd obwohl zu diesem Mahl die Königl Schwedischen Herren Commissarii sich erbohten vnd contestiret, daß Sie annoch andere vnnd emenditte Plenipotentz Schreiben/ dafern mann sie haben könte/ erwarten wolten; sind selbige jedoch/ wie billig auch die Sache war/ vnnd wie sehr sich die Herren Mediatores vnnd Vnterhändler darumb

bemühet

bemühet/ von den Herrn Pohlen nicht zu erhalten gewesen. Aus welchem erhellet/ das der König in Pohlen sich einig vnnd eusserst dahin bemühet/ wie er die Zeit hinbrächte/ vnd durch solche Verzögerung der Præliminar Tractaten die Königl. Schwedischen verhinderte/ damit Sie nicht zu Abhandlung der Haupt-Sache schreiten/ über die violation der Pacten vnd Stillstandes sich beschweren/ noch gebürende Satisfaction fordern könten.

Hiezu kommet auch noch dieses/ das obwol der König in Pohlen durch den in die Cron Schweden geschickten Herren Canasihl angezeiget/ wie Er seine vnnd der Pohlnischen Republic Legatos vnd Gesandten an Ihr. Königliche Mayt zu Schweden wolte abgehen lassen/ so die Tractaten eines ewigwehrenden Friedens bey Ihr. Königl. Mayest. recht beginnen vnd vollziehen solten; Ihr. Königliche Majestät zu Schweden auch hierin gewilliget jedoch mit dem Bedinge/ daß sie die Pohlnische Herrn Legaten auffs eheste einfinden möchten/ wiewohl Ihr. Königl. Mayest. nicht schuldig were gewesen/ solche Tractaten zu reassumiren/ da selbige ein vnd anderes Mahl vergeblich angefangen worden: Haben sich doch deßwegen die Pohlnischen Herren Legati zu bestimter Zeit nichts desto mehr eingefunden: sondern ist nur an derer Stelle einer mit Nahmen Johann Morstein/ als ein Internuncius einkommen/ welcher keine Plenipotentz Schreiben/ die Tractaten anzugehen/ vnnd

einen

einen ewigen Frieden abzuhandlen / besondern nur einige Creditiven im Nahmen deß Königs mitgebracht / in welchen dieses præiudicirlich war / daß/da Er zu Ende des Schreibens gesetzet/im Jahr vnserer Königreiche/(da Er doch nur eines / nemblich das Königreich Pohlen allein hat/) Er andeuten wollen / wie Er König in Schweden / vnd der Titul selbigen Reichs / den Er im Anfang des Schreibens Ihr. Königl. Mayt. vermöge der Pacten vnd getroffenen Vergleichs zugeeignet/ nichtig vnd vergeblich sey: Zugeschweigen/ daß im Titul Ihr Königl. Mayt. zu Schweden das eine &c. außgelassen / welches doch der parität/so besage der betroffenen Pacten vnd Vergleichs zwischen beyden Königen solte observiret vnnd beobachtet werden/nachtheilig fället.

Was nun aber das vornehmste billich sol gehalten vnnd geschätzet werden/so hat der König in Pohlen / damit Er nichts vnuersuchet liesse/wodurch Er dem Königl. Schwedischen Stat nach der Gurgel gleichsam grasen vnnd an die Kähle tasten möchte/sich vnterfangen vnnd bemühet / gar frembde Schiffs-vnnd Kriegs-Flotten in die OstSee einzuführen / auch mit vnterschiedlichen Potentaten/ vnnd angedachtem Meer wohnenden vnnd sonsten der Segelation auff demselben sich gebrauchenden Nationen / Ihr. König. Mayt. zu Schweden nur allein außgeschlossen / Verbündnüsse zu stifften: Daß also darauß klärer/ den der Sonnen-Liecht/ erhellet / wie gedachte Schiffs-Flotten

wieder Ihre Königlichen Majestät zu Schweden destiniret vnd angesehen gewesen seyn müssen da doch beym Stumdorffischen Vertrage geschlossen / daß Zeit wehrenden Stillstandes ber König vnd die Republicq in Pohlen wieder die Könige vnnd Cron Schweden / auch deroselben vnterhabende Fürstenthümer / Lande vnd Herrschafften / keine Schiffe noch Kriegs-Flotten führen vnd gebrauchen solten. Gestalt dann auch ein solches der zwischen Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden / GVSTAVO MAGNO, Höchstseligsten andenckens / vnnd der Statt Dantzig auffgerichteter Vertrag / vnd der Hertzogen in Preussen vnnd Churland gestellete Cautiones mit mehrerm darthun vnd erweisen. Zu dem hat der König in Pohlen solcher Kriegs-Flotte / insonderheit zu dieser Zeit / da die Ost See gantz sicher / auch dessen Freyheit / Commercien vnnd Handlungen von niemand angefochten werden / gar nicht von nöthen gehabt: Ist also vorgedachter König nur darauff bedacht gewesen / wie Er der offterwehnten Ost See Beschützung vnnd Beschirmüg / so von Alters her den Königen zu Schweden eigenthümlich zustehet / turbiren vnnd beunruhigen / dabenebenst die See vor Ihr. Königlichen Maytt. zu Schweden / vnd die jenigen / derer Wolfart in freyem Gebrauch derselben / vnd vngehindertem Handel vnnd Wandel darauff bestehet / vnsicher machen; auch / wan Er mit andern in Bündnuß getreten / solcher Gestalt zwischen Ihr. Königl. Maytt. vnd dero Freun-

de ein Mißtrawen erregen/vnd Sie von einander trennen/endlich auff solche Weise Ihr. Königl. Maytt. vnnd dem Reich Schweden viel Feinde zugleich auff den Hals führen möchte.

Demnach nun Ihre Königl. Maytt. nicht zweiffeln / es werde der König in Pohlen bey denen/so diese Händel nicht erfahren haben noch wissen / Ihr Königl. Maytt. vorgenommene Actiones, vnd Wesen schelten vnd lästern/vnd entweder die Verträge vorschützen / oder andere Vrsachen einwenden: Als Erstlich; Daß die entstandene Streitigkeiten durch die von beyden Theilen verordnete Herren Commissarien auff den Liefflândischen Grentzen hette geschlichtet vnd beygeleget sollen werden. Zum Andern: Ob gleich die Tractaten eines ewigwehrenden Friedens ein vnnd das ander mahl nicht glücklich abgangen / hette jedoch nichts desto weniger der Stillstand steiff vnnd vnverletzt biß zum Außgang der 26. jährigen Frist sollen gehalten werden. Drittens: Daß diese Wörter (Ein vnd ander Mahl) nicht nur vor zweymahl / sondern als offt vnd vielmahls wiederholet / interpretiret vnnd auffgenommen werden / vnnd man also zun Tractaten schreiten / vnnd nicht die Waffen ergreiffen sollen. Dem Ersten Einwurff kan hiemit begegnet werden: Daß man durch einige Herren Commissarien an den Liefflândischen Grentzen nichts mehr würde erhalten haben / dan durch die zwo solenne Zusammenkunfften in Lubeck. Zu dem / was hette man wol für Hoff-

nung zu Beylegung der Streitigkeiten durch einige Herren Commissarien an den Liefflän-dischen Grentzen schöpffen können/ da nicht ein-mahl die Præliminaria auff zweyfachen con-greſs vnd Zusammenkunfft in Lübeck / wie sehr sich auch die Herren Mediatores durch ihre Abgesandten darumb bemühet / abgehandelt werden mögen? Den andern Einwurff zube-antworten: Demnach Ihr Königl. Mayt. zu Schweden auff den Pacten vnnd Verträgen/ als welche so offt vnd vielmahls vom Könige in Pohlen gebrochen/ kein præsidium vnd Schutz gefunden / haben sie endlich nothwendig zun Waffen greiffen müssen: Vnnd hat es auch mit den Contracten vnd Verträgen eine solche be-schaffenheit/ daß/ weil selbige in gleicher Ver-pflichtung eines vnnd andern Theils bestehen/ das eine Theil nicht mehr gehalten seyn darff dem Vertrage nachzukommen / wen selbiger vom andern Theil vorhin violiret vnnd gebro-chen worden. So hat auch der Außgang des 26. jährigen Stillstands/ bey so steten / vnauff-hörlichen vnd höchstverderblichen machinatio-nen vnnd feindlichen Beginnen des Königs in Pohlen / sonder grösseren vnd höchsten Scha-den Ihr Königl. Mayt. zu Scheden/ nicht kön-nen erwartet werden. Dem dritten Einwurff zu begegnen: Daß nemblich die Herren Com-missarij von beyden Theilen mehr / als zwey-mahl / hetten sollen zusammen kommen: So läuffet solches wider den rechten Verstand des getroffenen Vergleichs / als welcher eben da-

durch

durch beyden Parten eine Nohtwendigkeit imponiret vnd aufferleget / das Hauptwerck zur Endschafft zu bringen / damit nicht durch vergebliche vnd öfftern Zusammenkunfften die Gemüther verbittert / vnd beyde Theile bey allen Völckern in Schimpff vnnd Spott gebracht / auch nicht mehr vnd höhere Vnkosten verursachet werden möchten. Dennoch aber hat Ihr. Königl. Mayt. zu Schweden sich dahin bewegen lassen / daß Sie / zu Bezeugung dero stets friedfertigen Gemüts / fernere Tractaten / vmb eine beständige vnnd immerwehrende Freundschafft zu stifften / einzugehen consentiret vnnd bewilliget: Jedoch mit Bedingung / daß die Pohlnischen Herren Abgesandten / wie Herr Canasihl Hoffnung gemachet / ohn einigen Verzug sich einfinden möchten.

Auß diesem allen erscheinet der gantzen Christenheit gantz hell vnd klar / wie Ihr. Königliche Mayt. zu Schweden einen rechtmässigen Krieg wider den König in Pohlen begunt / vnd wie Sie denselben nothwendig angehen müssen / vmb alles schädliche Fürnehmen offtgedachten Königs in Pohlen zu hintertreiben vnnd abzuwenden. Haben demnach Ihr. Königl. Mayt. das veste Vertrawen / Sie werden dißfals nicht allein vor der gantzen Welt vnnd allen Christlichen Potentaten entschüldiget seyn; besondern versichern Sich auch / es werden eingeführte Vhrsachen alle die jenigen / so selbige recht beleuchten / auch die Einwohner vnnd Vnderthanen

nen der Pohlnischen Respublicq selbsten/ so von dem arglistigen Fürnehmen vnd machinationen des Königs in Pohlen nichts wissen / approbiret vnd gültig gehalten werden.

ALLIANCE
Vnd Verbündnuß zwischen
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ als Hertzogen in Preussen/ vnd den Ständen der Königlichen Lande Preussen; zu beyder Parten Defension geschlossen im Jahr 1655. den 12. Novemb.

ZV wissen sey jedermänniglich / insonderheit/ denen daran gelegen/ daß zwischen dem Durchleuchtigsten vnnd Großmächtigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friedrich Wilhelm/ Marggraffen zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Ertz-Kämmerern vnnd Churfürsten/ etc. etc. etc. als Hertzogen zu Preussen an einer; vnd dann denen Ehrwürdigsten / Durchleuchtigen/ Großmächtigen vnd Edelen Herrn/ Herren Ständen des Rahts vnnd Ritter-Ordens des Königlichen Landes Preussen/ so auff dem Marienburgischen Convent versamlet/ anderer Seiten; vmb beyde Lande Preussen wider alle Gefahr vnd Feindliche Anläuffe zu defendiren/ mit einhelligen Hertzen vnnd Raht eingegangen vnd feste zu halten beschlossen worden.

1. Soll diese Conjunction nicht zu Ihr. Königl. Maytt. von Pohlen præjuditz gereichen.

2. Sol-

2, Sollen allen vnd jeden jhre so wol offentliche/ als geheime; so wol Geist- als Weltliche; so wol gemeine/ als absonderliche Rechte gantz vnverbrüchlich gehalten werden.

3. Der Römisch-Catholischen Religion/ oder auch den Geistlichen Gütern soll vermöge des Königreichs Pohlen Statuten vnd Gesetzen kein Nachtheil vnd Schade zugefüget werden.

4. Daß dieser Vergleich zu keines offension, sondern alles zu beyderseits defension, vnd dieser Oerter Geruhlichkeit vnd Frieden zu befordern/ gereichen möge.

5. Es soll dieser Vergleich gantz heylsamb vnd vnverbrüchlich gehalten vnnd conserviret werden/ auch kein Theil ohn des andern Consens davon abtretten.

6. Keiner von beyden Theilen soll ohn allgemeinen Willen vnnd consens eynigen Frieden/ Stillestand/ Neutralität/ oder eynige andere Bündnuß eingehen.

7. Ihr. Churfürstl. Durchl. stehet frey / in dem Königl. Preussen oder der Stände Lägern Dero Räthe zu halten: Gleichfals dann auch thun können die unirten Stände in Ihr. Churfürstl. Durchl. Lägern.

8. Ihre Churfürstl. Durchl. soll das Ober-Commando vnd Regiment vber diese Kriegs-Verfassungen haben/ auch vber alle / so darzu gehören oder gehören können.

9. Zur Conjunction sollen die Stände vnd Ritterschafft des Königl. Preussen 4000. geworbene vnnd besoldete Soldaten darstellen

auch vber das Ihr. Churfürstl. Durchl. Soldaten / so zu besatzung etwiger Preussischen Stätte / Schlösser vnnd Vestungen in folgenden Articulen begriffen seyn werden / alimentiren vnd erhalten: Jedoch sollen vnter obgedachten 4000. Soldaten des Königl. Preussen dieselben mitgerechnet werden / welche die Stände hin vnd wider in die Stätte zur Guarnison geleget haben.

10. Sobald die Conjunction beliebet / vnnd die oberwehnte / auch nachfolgende Puncta von beyden Theilen approbiret worden / soll zu Ihr. Königl. Maytt. von Pohlen gesandt / Deroselben von dieser Convention vnnd Conjunction Bericht ertheilet / vnd vmb fernern Raht bey Ihr. Maytt. angehalten vnd gebeten werden.

11. Gleichfals soll an Ihre Königl. Maytt. zu Schweden gesand / vnd Deroselben / daß diese Convention vnd Conjunction beschlossen / kund gethan / auch Ihre Königl. Maytt. ersuchet werden / daß Sie Dero Völcker von dieses Landes Gräntzen abführen / die eingenommenen Oerter restituiren vnnd den Frieden auffrichtig halten wolle: Sie die unirte vnd Verbundene wolten parat vnnd fertig seyn / alles zu conferiren / was nur jmmer nutzen könte / den gemeinen vnd einen auffrichtigen Frieden zu bestätigen vnd widerzubringen / jedoch ohn præjuditz Ihr. Königl. Maytt. vnd der Cron Pohlen.

12. Im fall aber Ihre Königl. Maytt. zu

Schwe-

Schweden diesem Begehren vnd Bitten nicht statt geben/noch einen wahren Frieden mit diesem Lande halten wil/ sollen beyde Theile mit aller getrewen Macht/ Hülffe vnnd Kräfften/ vermöge dem getroffenen vergleich/einander assistiren.

13 Mitlerweil / vnd da man nicht wissen mag/wessen Sich Jhre Königliche Maytt. zu Schweden in diesem Fall erklären möchte/muß man an die Schwedische Generalen in aller Nahmen schreiben/auch Sie ermahnē/daß Sie aller Irruptionen vnd Einfällen/auch Plünderungen vnd Occupationen einiger Oerter sich enthalten mögen: Widrigen Fals/vnnd da Sie nicht Königl. Schwedische resolution erwarteten / bey jhrem Vorhaben verharreten vnnd weiter fortgehen wolten / muß man sie mit Gewalt davon abhalten/vnd/wie man jmmer kan/ jhre progressen hindern/es sey an welchem Orte es wölle / im Fürstlichen oder Königlichen Preussen / wo nur eyniger Einfall möchte gethan werden. Vnd solches soll geschehen durch conjungirte Macht vnnd Gewalt/jedoch daß die unirte force selbigem Einfall opponiret werde / welcher der gefährlichste vnd schädlichste zu seyn befunden wird.

14. Bey Entstehung eines Kriegs vnnd continuation desselbigen/ da eynige Plätze im Königlichen Preussen von Jhr. Churfürstl. Durchl. vnnd Dero KriegsHeer möchten occupiret vnd eingenommen werden / sollen selbige / nach dem der Orlog entweder durch einen

 getrof-

getroffenen Frieden / oder mit Außführung der Waffen / oder sonst auff andere Manier geendiget / ihren rechtmässigen Herrn vnter denen unirten wieder abgetretten werden.

15. Keines Theils Kriegs-volck soll eynigem vnter denen Bundsgenossen Schaden zufügen / es sey durch Raub vnnd Plünderung / oder geheimen Diebstal: Vnd da dergleichen etwas vorgienge / sollen die Thäter scharff gestrafft werden.

16. So offt man wil / mögen die Völcker zusammen gezogen vnnd conjungiret werden / jedoch daß in diesem vnnd anderen Fällen Ihr. Churfürstl. Durchl. das höchste Commando verbleibe: vber die Pospolite Russenie aber sol der jenige das Ober-Commando haben / dem es durch einhelligen Schluß derer Durchl: Herrn VVoyvvoden wird zuerkandt vnd auffgetragen werden.

17. Vnter beyderseits Armeen vnd Kriegs-Völckern soll alles fein ordentlich zugehen / worauff dann insonderheit die Generalen vnnd andere Officirer gute obacht haben sollen / damit beydes / das Kriegsvolck vnnd die Vnterthanen zugleich conserviret werden / man führe ausser-, oder innerhalb den Grentzen den Krieg.

18. Es entstehe ein Krieg so groß / als er kan vnd mag / sollen so wol die Feldläger / als Quartiere / ausser den Gräntzen der Bundsgenossen des Königlichen Preussens angeordnet

vnd

vnd vnterhalten werden: Da aber jrgends es die Noht erforderte / daß entweder wegen zu strenger Kålte / oder anderer bösen Lüffte / die Soldaten im Felde nicht bleiben könten / vnnd man also die Quartiere auff den Gråntzen des Königl. Preussens ordiniren müste; sol solches Ihre Churfürstl. Durchl. dem Herren Generalen des Königlichen Preussen vorher communiciren / auch derer Herren Commissarien / so die Königl. Preussische Stånde verordnet / guten Raht mit nehmen: Wornechst dann auff begehren Ihr. Churfürstl. Durchl. Sie der Herr General anweisen wird / wie ratio vnd status belli erfordern möchte.

19. Zu der Königlichen Pohlnischen Guarnison in Marienburg / bestehend in 500. Man / die so wol in der Statt / als vffm Schloß liegen / wird Ihre Churfürstl. Durchl. auch so viel von Dero Völcker hinein legen: Da aber noht-dringende Vrsachen vnd Kriegs-Gefahr vorhanden / stehet es Ihr. Churfürstl. Durchl. frey / die Besatzung Dero Belieben nach zu verstårcken / jedoch nach vorgehender Berahtung mit denen / welchen von Ihr. Königl. Maytt. beydes die Statt vnnd Schloß anbefohlen / als dem Herren VVoyvvoden von Marienburg vnnd Freyherrn von Güldenstern / dem / wie bißhero / also auch forthin die œconomia gantz vnnd vnverletzt sambt darzu gehöriger jurisdiction verbleiben soll. Selbiger soll auch der Ober-Commandant der Statt

vnnd Schlosses seyn / vnnd die Schlüssel zu den Thoren in seiner Verwahrung halten/ auch das Wort nach Kriegsmanier dem Churfürstl. Commendanten geben / welcher es den anderen Vnter-Officirern ertheile. Wann aber der Herr Güldenstern verreyset / soll Er vnter dessen dem Churfürstl. Commendanten die Schlüssel zustellen.

20. Jhre Churfürstl. Durchl. wird Dero Völcker auch in folgende Plätze zur Besatzung legen: Nemblich in Dirschaw 400. Fußknechte vnd 100 zu Roß: in Schlochaw 100. zu Fuß: 1. Compagnie Dragouner / vnnd 1. Compagnie Reuter in Lawenburg: 300. Fußknechte zu Straßburg: 100. Reuter vnnd 100. zu Fuß in Braunsberg: wie auch 100 Reuter vnd 100. Fußknechte zu Graudentz. Welche Besatzungen/ da es vonnöthen seyn würde/ Jhre Churfürstl. Durchl. verstärcken wird können; jedoch daß/ wan man ausser Gefahr/ die Guarnison zu voriger Zahl reduciret vnd gemindert werde.

21. Die Stände des Königlichen Preussen sollen Marienburg/dessen Schloß/ vnd alle andere jetzt benandte Oerter vnnd Stätte mit nothdürfftigem Proviant versehen/auch so wol zu grossem als kleinem Geschütz zubehörige Ammunition verschaffen.

22. Die Guarnisonen sind die Stände des Königl. Preussen zu alimentiren vnnd zu vnterhalten schüldig: Vnd sollen demnach Jhr Churfürstl. Durchl. auff jeden zur Besatzung geleg-

gelegten Soldaten/ die Officirer mit eingerechnet/ von denen Ständen des Königl. Preussen 12. fl. Pohlnisch/ sind 4. Rthlr gezahlet vnnd dabey die Station gleich den Pohlnischen Soldaten gereichet werden: Im fall auch die Stände alles an bahrem Gelde nicht abtragen könten stehet jhnen frey/ theils Proviant zu geben/ welcher pro rato von der Summa, so gezahlet soll werden/ abgezogen wird: jedoch/ daß in billichem vnd couranten Preiß gemelter Proviant den Soldaten angerechnet werde/ vnnd wie alles auff offentlichem Marckte in der Stadt/ worin die Besatzung lieget/ verkauffet wird.

23. Weil die Dragonner mit den Mußquetiren nur gleichen Sold empfangen/ so soll jhren Pferden gewöhnliches vnd nötiges Futter gereichet werden.

24. Einem Reuter sollen alle Monat 22. fl. Pohlnisch/ sind 7. Rthlr. vnd 8. gr. gezahlet werden: Jedoch/ da nicht allezeit baar Geld verhanden/ sind die Reuter/ ein Theil Proviant an statt Geldes nach Inhalt des 22. Articuls anzunehmen verpflichtet.

25. Dafern auch Ihre Churfürstl. Durchl. nötig zu seyn erachtete/ die im 19. vnd 20. Articul benandte Plätze annoch mehr vnnd besser zu fortificiren/ sollen die Stände des Königl. Preussen Krafft dieser Coniunction obligat vnnd verbunden seyn/ jhre Vnterthanen zu Verfertigung des Wercks nach Notturfft an die Hand zuschaffen. Wozu Sie

auch sollen gehalten seyn/ wan Ihre Churfürstl. Durchl. für rahtsamb vnd gut befindet/ auß gemeinem Beutel an der Weichsel oder andern Orten Vestungen zu bawen. Dennoch sol auff requisition Ihr. Churfürstl. Durchl. dem Hrn. Generalen im Königl. Preussen frey stehen/ auß welchen Orten im Königl. Preussen Er einige Vnterthanen senden wolle/ so die Arbeit verrichten vnnd das Werck zur perfection bringen möchten.

26. Alle erwehnte Stätte / Schlösser vnd Vestungen bey der Lande Preussen sol Ihre Churfürstl. Durchl. wider die Feinde verthedigen vnnd beschützen; bey Außführung vnnd zu Außgang des Krieges aber restituiren vnnd ohn einige prætension wiederumb abtretten; imgleichen alle new-erbawte Vestungen entweder zerstören/ oder des Grundes eygenthümlichen Herren einräumen vnd vbergeben.

27. Der Soldat soll allenthalben mit seinem Sold vergnüget seyn/ vnd davon leben.

28. Keine newe Contributiones sollen ohn Vorwissen des gantzen Adels verordnet vnnd gesuchet werden.

29. So einige mehr/ so wol auß Orten des Königreichs Pohlen/ als anderwerts/ sich zu dieser conjunction verstehen vnd in Bündnuß einlassen wolten/ mögen selbige dazu kommen vnd auffgenommen werden: Ja man soll Sie auch dazu invitiren vnd locken.

30. Die grossen Städte sollen sich innerhalb

20. Tagen erklären/ ob sie mit zu dieser Coniunction tretten wollen.

31. Alle Legationes vnnd Gesandschafften sollen auff gemeine Kosten beyder Theile verrichtet werden / jedoch dergestalt/ daß die Königl. Preussischen Stände dazu den dritten Part geben.

32. Jedes Orts Commandant wird auß beyderseits zur Guarnison eingelegten Officirern das Kriegs-Recht bestellen vnnd dirigiren: Was capital oder Hals-Sachen sind/ sollen durch selbigen/ vnter dessen Commando sich der Verbrecher befindet/ exequiret/ vnd ohne Auffschub des Commandanten Befehl außgerichtet werden; Geringere Verbrechen kan ein jeder Commandant vor sich abstraffen.

33. Keiner soll in Stätte vnd Schlösser eingelassen vnd auffgenommen werden/ dessen Name nicht vor erst dem Commandanten der Guarnison angebracht sey.

34. Allen Schaden vnnd Raub/ so Ihrer Churfürstl. Durchl. Soldaten vor diesem verübet/ vnnd da selbiger durch die beyderseits verordnete Commissarien vor wahr vnnd richtig erkandt worden/ soll der Räuber restituiren: im fall er es aber nicht thun/ noch mit Gelde bezahlen kan/ soll er auff andere Art vnd weise davor gebührende Straffe leiden.

35. Bald von dem Tage an/ da diese Verbündnuß vnnd coniunction geschlossen/ sol-

len die Stände des Königlichen Preussen jhre Völcker zusammen ziehen/ außgenommen die/ so in Besatzung sind: auch die Herrn VVoyvvoden Vniversalia außgeben/ vnnd die Pospolite Russenie, wie sie genennet wird/ convociren vnnd zusammen ruffen.

36. Die Durchl. vnd Ehrw. Bischöffe von Ermeland vnd Culm/ sampt denen Ehrwürd. Capitulen vnnd gantzen Bischthumben/ sollen in diese Pacta vnd Verbündnusse mit eingeschlossen seyn/ sonder Verletzung jhrer Rechten/ Privilegien vnnd Freyheiten der Bischöfflichen.

37. Beyder Geistlichkeit/ so wol der Braunsberger als Culmische Clöster/ der Jesuiter Collegia, Schulen oder Gymnasia, sollen geschützet vnd sicher verbleiben: Die Römisch-Catholische Religion soll gantz frey: die aber mit der Römisch-Catholischen nicht vbereinstimmet/ nicht offentlich mögen exerciret werden.

38. Der Churfürstl. Besatzung in Braunsberg soll ein Bäpstl. Commandant vorgestellet werden/ im fall vnter Ihr. Durchl. Völckern einer gefunden wird/ dem der Ort könne anvertrawet werden.

39. Der Bischoffliche Hoff zu Braunsberg soll von aller Einquartierung der Soldaten vnnd Commandanten Bewohnung vnnd Einlogirung befreyet seyn: hergegen der Durchl. vnnd Ehrw. Bischoff oder seine Officialen ohn eynigen præiuditz vnnd Hindernuß

in

in friedlichem Besitz vnd Bewohnung verbleiben.

40. So es die Noht erfordern würde/ die Guarnisonen noch mehr zu verstärcken/ haben die Stände des Königl. Preussen versprochen/ vber die bewilligte 4000. Soldaten annoch zu vnterhalten.

41. Wann Ihre Churfürstl. Durchl. Sich nicht Persöhnlich im Läger befinden/ soll Ihr. Durchl. General vollige Macht vnnd Gewalt haben/ die Churfürstl. Kriegsvölcker zu commandiren vnnd alles anzuordnen/ was zur Kriegs-Verfassung gehörig: Die Pohlnischen Völcker aber sollen jederzeit vnter dem Commando des Herren Marienburgischen Woywoden vnnd des Herrn Generals nach Billigkeit vnnd Freundligkeit accommodiret vnd employret werden.

42. Es haben auch die Stände des Königlichen Preussen angelobet vnd versprochen/ alsobald zu verschaffen/ daß eine Brücke vber die Weichsel geleget werde/ vnd also beyden Theilen eine freye Hin- vnnd Wiederfahrt sey vnd verbleibe: Was den Ort betrifft/ wo die Brücke zu legen sey/ soll darüber von beyden Theilen gerahtschlaget vnd ein gewisser Ort angewiesen werden.

Zu mehrer Gewißheit/ daß dieses dergestalt vnnd nicht anders veraccordiret sey/ sind zwey gleichlautende Exemplaria auffgesetzet vnnd beyderseits vberliefert worden. Actum 12. Novembr. Anno. 1655.

Wir

Wir Senatoren vnnd Ritterschafft des Königl. Preussen geloben mit einmütigem Consens denen Anwesenden/daß wir höchsten Fleiß anwenden vnd nach bestem Vermögen befordern helffen wollen: Damit Ihre Churfürstl. Durchl. wie Sie sich vmb diese Provintz vnd Respublicq hoch verdienet gemachet/ also auch von Ihr. Königl. May. vnd Pohlnischen Respublicq würdigste belohnung vnd Vergeltung haben möge. Gegeben im Rinsch. 12. Novemb. 1655.

R. I. B.

Im Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. stehen Gegenwertige dafür/das Se. Durchl. wegen obbeschriebener Verheissung nichts prætendiren wollen/ besondern achten Sich verbunden vnnd obligat, den Ständen/ so viel möglich/ höchster massen zu assistiren vnnd ihr Bestes zu befordern. Geschehen/wie oben gemeldet.

Copia-Schreibens Deß Großmächtigsten CHAM der Tartaren/ ꝛc. an den Allerdurchleuchtigsten Könige in Polen/ IOANNEM CASIMIRUM.

Dem

Allerdurchleuchtigsten/ Unüberwindlichsten Monarchen, IOANNI CASIMIRO, König in Polen/ Groß Hertzogen in Littaw/ Reussen/ Preussen/ Masuren/ Samogitzien/ Liffandt/ Smolensk/ ꝛc. Wie auch der Schweden/ Gothen/ vnd Wandalen Erb-Könige/ meldten Wir der Großmächtigste Mechmet Gerei, Cham der grossen Kriegs-Herren/ Crimensischen/ Oczakowiensischen/ Nahaiensischen/ Perekopensischen/ Petroscensischen/ Circkastensischen Semecensischen/ Kuperacensischen/ ꝛc. nemblich vnd anderer/

Unsern Brüderlichen Gruß.

NAch E: Königl. Mayest. Unsers Bruders willen vnnd begehren/ haben Wir Uns in Persohn mit Unsern Kriegs Herren/ deroselben zu Hülff zukommen/ von Crim erhebt/ als die Wir bereit vnd gesinnet seyn/

seyn/ den Ewer Königl. Mayest. mit einem Eyd geschwornen Trew vnd Glauben zuhand-haben; dahero lassen Wir deß newen Königs Gesandten vor Vns nicht kommen/ ja Wir haben auch die Vns von Jhme bittlich angetragene Bruderschafft hindan gesetzt vnd verworffen/ sintemahlen Wir nicht Jhme sonderen Ewer Königliche Mayestät Vnserm Brudern geschworen. Nach vnserm Außzug von Crim haben Wir die Herrschafften in Reussen (der Kosacken nemblich) verwüstet / ferrners nach Leopolim vnsern March genommen/ zuhand das KriegsHerr der Kosacken/ so sich zuruck gewendet/ vndertrucket/ den Chimielnitzky selbsten bey Jeziorna belägert/ vnd jhne nach viertägiger Belägerung dahin getrieben/ daß er sambt seinen Obristen mit begehren eines Accords zu Vns kommen/ auch nach von Vns beschehener Verwilligung/ jhne Chmielnitzky dahin gebracht/ das gleich wie er zuvor ein Vnterthan vnd Lehenmann Ewer Königl: Majestät gewesen/ also auch anjetzo widerumb dergleichen seyn/ dieselbe für seinen Herren erkennen/ nennen vnd haben/ auch bereit seyn solle/ Ewer Königl: Mayest. Vnsers Bruders/ ja auch vnsere Feinde zuvertreiben. Derowegen werden Wir mit Vnsern Kriegs Herren bey Halicia zum wenigsten zwantzig Täge lang außrasten: Ewer Königl. Mayest. Vnser Bruder aber wolle vns auff das allerehiste durch vnsern Dollmetscher Piotrovicius genant/ wissen lassen

sen wie vil Ewer Königl. Mayest. von Vn-
sern Kriegs Heer verlange/ob die Anzahl dessen
klein oder groß/vnd an was für ein Orht es sich
begeben solle. Wir aber werden die widerkunfft
ernanten Dollmetschers bey Halicia in der
Pokucie vnsern von LEOPOLI erwartten/ die-
ses einig ersuchend/ daß Ewer Königl. Maje-
stät Kriegs Herr auff das allergeschwindeste
in bereitschafft vnnd beyhanden seye: Dann
es ist vil besser/ disen Feind bey zeiten vnder-
trucken/ ehe dann der ganze Adel vnd alle vmb-
ligendte Orht für Schweden streitten. Daß
übrige haben Wir obvermeldtem Piotrovicio
vnserm Dollmetscher/ der alles/ was sich biß-
hero verloffen/ mit eigenen Augen gesehen/ E-
wer Königl. Mayest. zuvermeldten/ anbefoh-
len: Wünschend jmmittelst Ewer Könnigl.
Mayest. Vnserm Bruderen langwürige Hoch-
gedeyligkeit. Geben bey Halicia den 17. No-
vembris 1655.

Mechmet Gerei Cham.

Vniversal:

Vnd Allgemein durchgehen-
den Schreibens/ des Großmächtigsten
Tartarischen Chami an gesambte Stän-
de vnnd Innwohner deß König-
reichs Polln.

Wir der Allerdurchleuchtigste vnd Mäch-
tigste Mechmet Gerei, Cham der Er-

mensischen/ Oczakowiensischen / Nahaiensischen / Perecopensischen/ Petroscensischen/ Circasiensischen/ Semecensischen/ Ruperacensischen vnd anderer Kriegs-Herren/ ꝛc. Geben denen Durchleuchtigsten/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen/ Edlen/ Raths-Herren/ Gubernatoren, Officialen, vnnd allen Männeren deß Ritter-Ordens: Wir auch den Stätten/ Märcken/ Flecken/ Dörffern/ vnd allem Volck deß Königreichs Polen/ꝛc. zuvernemmen/ daß Wir mit Hülff Göttlicher Gnaden Euch als Vnseren Freunden/ vnd dem Allerdurchleuchtigsten IOANNI CASIMIRO Ewrem Könige zu hülff zukommen/ glücklich die Länder vnd Herrschafften ewrer Republic kommen vnnd angelanget/ nach dem Wir zuvor den Chmielnitzky sambt denen Kosacken zu schuldigem Gehorsamb Seiner Königl. Mayest. getrieben vnd gebracht haben/ woran Hochgedachte Ihro Königl. Mayest. Wir mit mehrerm berichtet. Wir haben seythero bey Halicia von Ewerem Durchleuchtigsten Könige durch Vnsern Dollmetscher einer Antwort erwartet/ ob Ihr Königl. Mayest. selbst in Persohn mit Ihren Kriegs Heeren vnnd euch Innwohnern allen/ wider seinen Feind den König in Schweden ziehen wolle; vnd weilen annun mehr Hochgedachte Seine Königl. Mayest. vns andeuten lassen/ daß Sie auffs ehiste Ihre Waffen mit Vns Coniungieren wolten/ worauff der gröste theil deß

Kriegs

Kriegs-Heers deroselben schuldigen Gehorsamb geleistet: Als werden auch Wir vns mit aller vnser vnd der Kosacken Macht/ (sintemalen auch der Chmielnitzky zu vns mit seiner Armee/ vnnd einer grossen anzahl Kosacken sich zuruck wendet/ vnnd die Moscowitter auß Reussen getrieben seynd:) erheben vnd von hinnen begeben můssen. Ermahnen Euch derohalben/ daß jhr ewer Weib vnnd Kinder wie auch bestes Vermögen in die Schlösser vnd Stätte bey zeiten führet/euch selbsten aber Persöhnlich sambt den meisten ewerer Vnterthanen mit Musqueten vnd langen Fewer Röhren beladen auffs Eylfertigste auff die seyten/ ewres rechtmässigen Aller-Durchleuchtigsten Königs IOANNIS CASIMIRI Vnsers Bruders begebet vnnd fliehet: Dannen eine so grosse anzahl Soldaten von heimblichen Rauben vnnd Stehlen abzuhalten/ ist vnmöglich. So aber jemand nach Empfahung dises Vnsers vniversal: vnnd allgemeinen Schreibens sich nicht zur seyten vor Hochgedachte Seine Königl. Mayest. wenden würde/ dessen Gütter vnnd Herrschafften sollen zu Aschen verbrand/ vnnd er sambt seinem gantzen Geschlecht nach Crim in die Dienstbarkeit geführt werden. Dises vnnd noch viel ärgers haben die jenige zuerwarten/ welche sich widerstehen werden/ dem Könige in Schweden anzuhangen vnnd nachzufolgen. Die

jenige

jenige aber so als behertzte/ hurtig: vnnd getrewe Vn--rthanen bey jhrem Allerdurchleuchtigsten Könige verharren wollen derer Herrschafft vnd Vnterthanen werden Wir befehlen/ keines weges anzutasten vnnd zuverletzen. Geben bey Halicia, den 12. Decembris Anno 1655.

Ad proprium Chami potentissimi Mandatum.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brachelius, Adolphus,

Kriegs und Fridens unserer zeiten kurtz begriffene History Dessen was von Anno 1618 biß 1650 im Römis. Reich unnd Europa denckwürdigs sich zugetragen

Cölln [ca. 1650]

Eur. 424
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406247-7
VD17 14:053136G